Digitized by the Internet Archive
in 2018 with funding from
Getty Research Institute

https://archive.org/details/archivfurfrankfu5618fran

# Archiv

für

# Frankfurts Geschichte und Kunst.

Mit Abbildungen.

Fünftes Heft.

(3)

Frankfurt am Main.
Verlag der S. Schmerber'schen Buchhandlung.
(Nachfolger Heinrich Keller.)

1853.

Druck von H. L. Brönner in Frankfurt a. M.

# Vorwort.

Nach einem längeren Zwischenraum, als bei Herausgabe des vierten Heftes dieses Archivs im Jahre 1847 vorauszusehen war, wird den Freunden der vaterstädtischen Geschichte und Kunst dieses fünfte Heft dargeboten. Die den historischen Forschungen ungünstigen Zeitverhältnisse und die geringe Theilnahme, welche hier den Bestrebungen des Vereins bewiesen wird, tragen die Schuld dieser Verzögerung. Der Verein gibt jedoch die Hoffnung nicht auf, daß es ihm möglich gemacht werde, seine Arbeiten fortzusetzen und die nächsten Mittheilungen rascher folgen lassen zu können. In dieser Hoffnung bestärkt ihn namentlich die freudige Wahrnehmung, daß nach den letzten von politischen Bewegungen und Ereignissen erfüllten Jahren jetzt in allen Theilen Deutschlands das Studium deutscher Geschichts- und Alterthumskunde wieder auflebt, und sich aller Orten die Alterthums- und Geschichts-Vereine mit erneutem Eifer der Erfüllung ihrer Aufgaben zuwenden; er glaubt nicht zu irren, wenn er auch eine günstige Einwirkung dieser überall sich zeigenden Regsamkeit auf die Thätigkeit der hiesigen Vereinsglieder erwartet. Möge er durch dieselbe sich in den Stand gesetzt sehen, an der näheren Verbindung und dem engeren Verkehr Theil zu nehmen, die zwischen den deutschen Vereinen auf den beiden in der zweiten Hälfte dieses Jahres stattgehabten

Versammlungen zu Dresden und Mainz angebahnt wurden und ohne welche auch im Innern der einzelnen Vereine sich ein regeres Leben nicht entfalten kann.

An der in Dresden am 16. und 18. August dieses Jahres unter dem Vorsitze Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Johann, Herzogs zu Sachsen, zusammengetretenen Versammlung deutscher Geschichts- und Alterthumsforscher konnte der hiesige Verein sich zwar nicht betheiligen, dagegen war er in der zu Mainz am 16—19 September dieses Jahres stattgehabten Versammlung der deutschen Alterthums- und Geschichts-Vereine durch mehrere Mitglieder seines Comites vertreten und dieselben fanden hierbei erwünschte Gelegenheit, sich mit Gliedern der Vereine im Kurfürstenthum Hessen, Großherzogthum Hessen und Herzogthum Nassau über die Weise zu besprechen, wie eine engere Verbindung der sämmtlichen benachbarten Vereine ins Leben zu rufen wäre. Es stehet zu erwarten, daß dieselbe durch Verschmelzung der von den obengenannten Vereinen herausgegeben werdenden „periodischen Blätter" in ein Vereinsblatt vermittelt werde und auch der hiesige Verein wird diesem Unternehmen beizutreten nicht unterlassen.

Zu den im Vorworte des vierten Heftes aufgezählten 27 Vereinen und Gesellschaften, mit welchen der hiesige Verein durch Austausch der Vereinsschriften in Verbindung getreten ist, sind seitdem noch folgende gekommen:

28) Der historische Verein für Krain.

29) „ „ „ „ Innerösterreich.

30) Die königl. bair. Academie der Wissenschaften.

31) Der historische Verein für das wirtembergische Franken.

32) Die deutsche Gesellschaft zur Erforschung vaterländischer Sprache und Alterthümer in Leipzig.

33) Der Verein zur Darstellung und Erhaltung der Alterthümer und Kunstwerke der Stadt Lüneburg.

34) Der Alterthums-Verein für das Großherzogthum Baden.

35) Der Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde.

36) Die Schleswig-Holstein Lauenburgische Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer in Kiel.

Der Zuwachs, welchen die Bibliothek des Vereins aus diesem Umtausch der Vereinsschriften erhalten hat, ist in der Beilage verzeichnet.

Den 20. December 1852.

Der Secretär des Vereins
Dr. Euler.

# Beilage.

## Fortgesetztes Verzeichniß der Bibliothek der Gesellschaft.

1) Verein für das Erzh. Oesterreich ob der Enns und das Herz. Salzburg.
   Neunter, Zehnter und Eilfter Bericht. Linz 1847, 48, 50.
   Verzeichniß der im Museum Fr. C. vorhandenen Druckschriften. Linz 1845.
2) Historischer Verein für Krain.
   Mittheilungen, Jahrgang 1846. 47. 48. 50. 51. Laibach 4°.
3) Historischer Verein für Innerösterreich.
   Schriften des hist. Vereins 1. Heft. Gratz 1848.
4) Thüringisch-Sächsischer Verein für Erforschung des vaterl. Alterthums.
   Neue Mittheilungen. Bd. 8. Heft 1. Halle 1846.
5) Verein für Geschichte und Alterth. Westfalens.
   Zeitschrift, Bd. 10. 12. 13. Münster 1847. 1851. 1852.
6) Gesellschaft für Pommer'sche Geschichte und Alterth.
   Baltische Studien 12 Jahrg. 2. Heft. Stettin. 1846.
   13 Jahrg. 2. Heft. 1847.
7) K. bairische Academie der Wissenschaften.
   Bulletin. Jahrg. 1847. 48. München 4°.
   Abhandlungen der histor. Classe 5 Bd. 1te Abth. München 1848. 4°.
8) Hist. Verein der Oberpfalz und von Regensburg.
   Verhandlungen Bd. 11. 12. 13. 14. Regensb. 1847. 48. 49. 50.
9) Hist. Verein von Oberfranken zu Baireuth.
   Archiv IV. Bd. 2. Heft. 1848.
   V. Bd. 2. Heft 1851.
10) Hist. Verein zu Bamberg in Oberfranken.
   Bericht 10. 11. 13. Bamb. 1847. 48. 50.
   Quellensammlung für fränkische Geschichte 2. Bd. Das kaiserl. Buch des Markgrafen Albr. Achilles. Bayr. 1850.
11) Hist. Verein in Mittelfranken.
   Jahresbericht 9. für 1838. Nürnb. 4°.
   Jahresbericht 16. 17. 18. 19. für 1847. 48. 49. 50. Ansbach 4°.

12) Hiſt. Verein für Unterfranken und Aſchaffenburg.
Archiv 9 Bd. 3 Heft, 10 und 11 Bd. Würzb. 1846—51.
12 Bd. 1 Heft.

13) Verein für Kunſt und Alterthum in Oberſchwaben.
Verhandlungen 6 u. 7 Bericht. Ulm 1849. 50. (mit Kunſtblättern) 4°.

14) Hiſt. Verein für das Wirtembergiſche Franken.
Zeitſchrift 1. 3. 4. 5. Heft. 1847. 49. 50. 51.

15) Deutſche Geſellſchaft zur Erforſchung vaterländiſcher Sprache und Alterthümer in Leipzig.
Berichte vom Jahr 1846. 47. 48.

16) Hiſt. Verein für Niederſachſen.
Vaterl. Archiv. Neue Folge. Jahrg. 1847. 1848. je in 2 Doppelheften.
Nachricht über den hiſt. Verein. 6. 8. 10. 11. 12. 13.

17) Verein zur Darſtellung und Erhaltung der Alterthümer der Stadt Lüneburg.
Statuten 1850. Abbildungen, Heft 1.

18) Verein für heſſiſche Geſchichte und Landeskunde.
Zeitſchrift. Bd. 5. Caſſel 1850. Bd. 6. Heft 1.
Viertes Supplement. Heppe Beiträge zur Geſch. des heſſiſchen Schulweſens. Kaſſel 1850.
Landau hiſt. topogr. Beſchreibung der wüſten Ortſchaften im Kurf. Heſſen. Heft 1. 2. 3. Caſſel 1848.
Periodiſche Blätter für die Mitglieder der beiden hiſtor. Vereine des Kurf. und Großh. Heſſen. 5—9. 12. 15—17. 21. 22.

19) Hiſt. Verein für das Großh. Heſſen.
Archiv Bd. 2. Darmſt. 1841. Bd. 3. Heft 2 u. 3. 1842. Bd. 4. 1844. Bd. 5. Heft 2. u. 3. 1846. Bd. 6. Heft 1. 2. Bd. 7. Heft 1.
Urkundenbuch des Kloſters Arnsburg, her. v. Baur. Heft 1. 2. Darmſt. 1849.
Regeſten zur Landes- und Ortsgeſchichte des Großh. Heſſen, her. v. Scriba. 3 Abth. Darmſt. 1847—51. 4°.

20) Verein zur Erforſchung der rheiniſchen Geſchichte und Alterthümer zu Mainz.
Zeitſchrift 1. Bd. Mainz 1845—51.

21) Geſchichts- und Alterthumsforſchende Geſellſchaft des Oſterlandes zu Altenburg.
Mittheilungen. 2. Bd. Heft 4. Altenb. 1848. 3. Bd. Heft 2. 1850.

22) Alterthums-Verein für das Großh. Baden.
Schriften des Alterthums-Vereins zu Baden und ſeines Filial-Vereins zu Donaueſchingen. 1. Band. Bad. 1846.

23) Verein für mecklenburg. Geſchichte und Alterthumskunde.
Statuten. Schwerin 1835. 4°.
Jahrbücher und Jahresberichte des Vereins, Jahrgang 1—16. Schwerin 1836—1851, mit 2 Regiſterbänden.
Mecklenb. Urkunden herausg. von Liſch. 1—3 Bd. Schwer. 1837—41.

24) Verein für Naſſau'ſche Alterthumskunde und Geſchichtsforſchung.
Annalen Bd. 1. Heft 2. 3. Wiesbaden 1830. Bd. 2. und 3. Wiesbaden. 1832—1844. Bd. 4. Heft 1. 2. Wiesb. 1850. 52.
Mittheilungen Nr. 1—4.
Denkmäler aus Naſſau 1 Heft. Wiesb. 1852. 4°.
H. Bär diplom. Geſch. der Abtei Eberbach. Bd. 1. Heft 1—3.

25) Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Geſellſchaft für vaterl. Geſchichte.
Nordalbingiſche Studien. Bd. 3. 4. 5. Kiel 1846. 47. 48.
Urkundenſammlung 2. Bd. 2. Abth. Kiel 1848. 4°.

26) Schleswig-Holſtein-Lauenb. Geſellſchaft für die Sammlung und Erhaltung vaterl. Alterthümer in Kiel.
Ueber Alterthums-Gegenſtände, Anſprache v. Warnſtedt. Kiel 1835.
Berichte 5. 6. 8. 9. 11—15. Kiel 1840—50.

27) Verein für Hamburgiſche Geſchichte.
Zeitſchrift 2. Bd. 4. Heft. Hamb. 1847. 3 Bd. Hamb. 1851.

28) Antiquariſche Geſellſchaft in Zürich.
Mittheilungen Heft 6—16. 4°.

# Geſchichte der Teſtamente in Frankfurt.

Von Dr. **Euler.**

## Einleitung.

Der Stadt Frankfurt erneuerte Reformation aus den Jahren 1578 und 1611 enthält in Theil IV Titel 1 §. 2 die Wiederholung eines alten Statuts, daß ein Jeder in der Stadt, er ſei Bürger oder Beiſaß, ſo er ſein Teſtament machen will, ſolches vor dreien darzu erbetenen Perſonen des Raths (ohne Unterſchied, ſie ſeien Schöffen oder nur des Raths) thun möge, obwohl ſie es in §. 4 auch Jedem freiſtellt, ſo er dazu mehr Luſt und Gefallen habe, ſein Teſtament solenniter oder vor Notarien und ſieben Zeugen aufzurichten. Der Umſtand, daß ſich hier bei der Aufnahme des römiſchen Rechts eine alte Gewohnheit erhalten hat, gab nun ſchon mehrfach Anregung, nach der Entſtehung dieſer beſonderen Teſtamentsform zu forſchen. Der berühmte Rechtslehrer und ſpätere Reichshofrath Senkenberg ſuchte zuerſt 1736 in einer akademiſchen Abhandlung [1]) den Urſprung dieſes Statuts darzulegen und ſetzte einem dagegen erſchienenen Sendſchreiben [2]) noch in demſelben Jahre ſeine „weitere Ausführung von

[1]) Disquisitio acad., qua testamenti publici originem et solennitates extrinsecas secundum jus Rom. et patrium, præcipue statutum Francof. præside H. C. Senkenberg rimatur resp. Joh. Bern. Müller. Gött. 1736. 4°.

[2]) Eilfertiges Sendſchreiben eines Frankf. Vaters an ſeinen auf Univerſitäten ſtudirenden Sohn. 1736. — Als Verfaſſer wird Dr. Joh. Max. Raumburger, Rathsmitglied, genannt und obwohl Senkenberg dies in ſeiner hef-

gerichtlichen Testamenten bei denen Teutschen" (Gött. 1736. 4°) entgegen. Sodann behandelte Orth in der zweiten Fortsetzung seiner Anmerkungen über die Reformation (Fr. 1744) diese Frage und später wurde sie von Pregel (J. Fr. Pregel praes. Joh. Dan. Hoffmann observationes de testamentifactione publica Francof. Tüb. 1779. 4°) und Lindheimer (Fr. Marcus Lindheimer praes. C. F. Walch diss. de testamentis Francof. coram tribus senatoribus vel eorum vicariis conditis. Jen. 1796 4°) zum Gegenstand besonderer Abhandlungen gemacht. Da aber manche der früheren Ansichten durch die neueren Untersuchungen über die Aufnahme der Testamente in Deutschland sich als unrichtig erwiesen haben, und zudem viele für Frankfurt wichtige Urkunden erst in der neueren Zeit, namentlich in dem Codex diplomaticus Moenofrancofurtanus von Böhmer (Fr. 1836) veröffentlicht worden sind, so können jene früheren zum Theil nicht einmal leicht zugänglichen Arbeiten nicht mehr genügen und wird es keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen, wenn in diesem auch den hiesigen Rechtsalterthümern gewidmeten Archive der Versuch gemacht wird, eine Geschichte des hies. Testamentswesens zu geben und hierbei jenes alte seiner ursprünglichen Auffassung entrissene, mit den jetzigen Verhältnissen kaum mehr in Einklang stehende Statut zu erläutern.

In dieser Geschichte der Testamente zu Frankfurt müssen nun drei Perioden unterschieden werden. Die erste geht bis zu dem Privilege Königs Wenzel von 1395 und begreift die Zeiten, da das alte deutsche Recht bezüglich der Verfügungen auf den Todesfall allein galt oder sich wenigstens neben den aus dem römischen und canonischen Rechte eindringenden Bestimmungen vorherrschend erhielt. Die zweite Periode umfaßt den Zeitraum von 1395 bis 1509, in welchem das statutarische Recht den begonnenen Kampf des vaterländischen Princips und der fremdrechtlichen Auffassungsweise vermittelnd beigelegt hat. Die dritte Periode endlich hat 1509 begonnen und zeigt die völlige Herrschaft des römischen Rechts in der Lehre vom letzten Willen.

---

tigen Entgegnung nicht glauben zu können erklärt, so zeigt er doch deutlich genug, daß er selbsten daran nicht zweifelte. Eine weitere Prüfung vom Verfasser des Sendschreibens erschien 1737.

Es ist, da trotz des steten Particularismus im deutschen Rechte die Rechtsbildung in ganz Deutschland im Allgemeinen demselben Entwicklungsgang folgte und keine Erscheinung vereinzelt dasteht, bei der folgenden Abhandlung natürlich nicht möglich, sich lediglich auf die engen Gränzen des hiesigen Rechts zu beschränken, erklärlich aber, daß bei dem Ueberschreiten dieser Gränzen aus dem weiten Gebiete der deutschen Rechts-Geschichte nur dasjenige zugezogen wurde, was für das Verständniß des hiesigen Rechts nöthig schien, eine Vollständigkeit hierin also in keiner Weise beabsichtigt wurde.

---

## Erste Periode.

### §. 1.

Das römische Recht hat es jederzeit gestattet, durch einseitige widerrufliche Willenserklärungen zu bestimmen, wie man es nach seinem Ableben mit seinem Nachlasse gehalten haben wolle, und namentlich waren Testamente, d. h. derartige in bestimmter Form vorgenommene, die Ernennung eines Erben enthaltende Verfügungen erlaubt. Ganz andern Grundsätzen huldigte das deutsche Recht. Es waren ihm, wie schon Tacitus [1]) bemerkt hat, Testamente oder andere letztwillige Verordnungen unbekannt: es war feststehender Grundsatz, daß Niemand durch Verfügungen, welche erst mit seinem Tode in Wirksamkeit treten sollten, über sein Vermögen bestimmen konnte und es waren deswegen Anordnungen, welche über das Vermögen als Nachlaß getroffen werden wollten, rechtlich unmöglich [1]). War also Jemand gesonnen, sein Vermögen ganz oder theilweise seinen gesetzlichen Erben zu entziehen und es andern Personen auf den Fall seines Todes zuzuwenden, oder

---

[1]) Germania c. 20. Heredes tamen successoresque cuique liberi *et nullum testamentum.*

[2]) G. Beseler die Vergabungen von Todes wegen nach dem älteren deutschen Rechte. Gött. 1835. C. W. Pauli Abhandl. aus dem Lübischen Rechte, 3r Theil (das Erbrecht der Blutsfreunde und die Testamente) Lüb. 1841. S. 161 flg. Mittermaier d. Privatr. 1843. §. 452.

wollte er in Ermangelung gesetzlicher Erben bestimmen, wohin seine Güter nach seinem Ableben fallen sollten, so mußte er dies auf unwiderrufliche Weise durch eine sofort wirksame Veräußerung unter Lebenden bewerkstelligen. Doch gewährte das deutsche Recht dabei auch die Möglichkeit, daß der Vergabende trotz dieser Veräußerung sich noch den lebenslänglichen Besitz und Genuß seiner Güter erhalten konnte: es ward die Lücke, welche durch das Wegfallen der leztwilligen Verordnungen scheinbar im Rechtsgebiete hervortrat, auf eine dem Geist des deutschen Rechts entsprechende Weise ausgefüllt.

Die Uebertragung des Eigenthums oder überhaupt eines dinglichen Rechts an Grundstücken geschah nach deutschem Rechte durch die Auflassung, das ist durch die Ueberreichung eines Symbols an den Erwerber, und diese symbolische Auflassung wird in den Quellen traditio genannt. Ihr vorher mußte natürlich eine Beredung der dabei betheiligten Personen gehen, welche sich auf den Grund dieser Uebertragung bezog: die Folge der Tradition aber war häufig die Vestitura, d. i. eine auf dem Grundstück selbst vorgenommene öffentliche Handlung oder förmliche Besitzergreifung, welche später in die unter gerichtlicher Autorität erfolgende Einweisung des Erwerbers in den Besitz des Grundstücks überging, wie dann auch die anfangs nur vor Zeugen stattfindende Auflassung später vor Gericht geschah, so daß beide anfänglich geschiedenen Handlungen später in einen gerichtlichen Act verschmolzen [3]). Dazu kam in vielen Fällen noch die Aufnahme einer Urkunde, Charta, bald zur beßeren Bestimmung des die Tradition herbeiführenden Rechtsgeschäfts, bald zum Beweise der geschehenen Auflassung: nur in seltenen Fällen konnte die Charta die Auflassung überflüssig machen, z. B. wenn der König ein Grundstück per praeceptum übertrug [4])

---

[3]) Beseler S. 22. 38. Doch ist über die Wirkungen der traditio und vestitura (Sala und Gewere), namentlich ob die traditio allein schon das Eigenthum gab, noch Streit unter den Gelehrten. Vgl. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgesch. (1834) §. 59a. Albrecht Gewere (1828) S. 65. Mittermaier d. Privatr. §. 160. Häberlin system. Bearbeitung der in Meichelbecks Historia Frisingensis enthaltenen Urk.-Sammlung (Berlin 1812) S. 7. 26. Hillebrand Lehrbuch des deutschen Privatrechts. Leipz. 1819. §. 58.

[4]) Vgl. Böhmer Cod. Dipl. S. 10. 11.

Es war nun jederzeit gestattet, bei der Auflassung durch besondere Verabredung den Umfang oder die Wirksamkeit des übertragenen dinglichen Rechts zu bestimmen[5]), es konnten nicht nur überhaupt mancherlei Beschränkungen und Vorbehalte zugefügt werden, in Folge deren der Tradent einzelne dingliche Rechte bei Uebertragung des Eigenthums zurückbehielt, oder dem Bedachten nur ein Miteigenthum einräumte, oder ihm nur eventuelle Eigenthumsrechte sicherte, sondern es konnte auch die Auflassung geradezu unter einer Suspensiv- oder Resolutiv-Bedingung stattfinden. Im ersteren Falle war die volle Wirkung der Auflassung bis zur Erfüllung der Bedingung hinausgeschoben, sie galt als nicht geschehen, wenn die Bedingung nicht eintrat; im andern Falle war zwar die Auflassung unbedingt geschehen, aber ihr Rückfall unter einer Bedingung festgesetzt worden, bei deren Eintritt sie wiederum als nicht vorgenommen angesehen wurde.

So finden sich dann einestheils genugsame Beispiele, daß der Tradent bei einer durch die Auflassung vermittelten Schenkung sich den lebenslänglichen Besitz und Genuß, ja selbst die Veräußerungsbefugniß vorbehielt, anderntheils aber ward es auch sehr gewöhnlich, die Tradition von vorn herein auf den Todesfall zu stellen. Daß hierbei in Folge der Auflassung der Bedachte ein dingliches Recht (eine Gewere) erlangt habe, ist nun ebenso gewiß, als daß auch bei dem Tradenten ein solches zurückgeblieben sei. Ueber dessen Umfang und Bedeutung aber sind die Rechtsgelehrten noch nicht einig. Wenn sich nemlich der Tradent bei der Vergabung von Todes wegen nicht ausdrücklich den Nießbrauch vorbehalten hat, (als in welchem Falle sich das Verhältniß dem Leibgedinge gleich stellt, da der Tradent — gleich als wenn das Grundstück ohne solchen Vorbehalt aufgelassen, aber zur Leibzucht wieder an den Vergaber zurückgegangen war — freie Benutzung aber keine Dispositions-Befugniß hatte), so schreiben ihm einige Rechtsgelehrten, namentlich Beseler (a. a. O. §. 6), ein umfassenderes Recht zu, in Folge dessen nunmehr das tradirte Grundstück als Gesammteigenthum beider Theile erscheint, so daß zwar die Nutzung noch bei dem Tradenten geblieben ist, eine Verfügung über die Sache selbst aber nur gemeinschaftlich geschehen

[5]) L. Duncker das Gesammteigenthum. Marb. 1843. §. 5—7.

kann. Andere Schriftsteller aber, insonderheit Duncker[6]), wollen die Unterstellung eines solchen Gesammteigenthums nicht zugeben, sondern sehen in dem **tradere post mortem**, wenn nicht ein besonderer Vorbehalt gemacht worden, ebenfalls eine Uebertragung des Eigenthums, wobei sich der Tradent nichts weiter als den lebenslänglichen Nießbrauch reservirt hat, so daß die traditiones post mortem gleichbedeutend mit den ohne solchen Zusatz aber unter ausdrücklichem Vorbehalt der Nutzung gemachten Vergabungen erscheinen, wie sie dann auch in allem Uebrigen den Schenkungen unter Lebenden ganz gleich stehen[7]).

Mit den Liegenschaften konnten auch die dazu gehörigen Fahrnißstücke tradirt werden und so fand die Auflassung auch ihre Anwendbarkeit zu Uebertragung eines ganzen Vermögens, worunter später selbst nicht mehr blos die vorhandenen Güter, sondern auch die später erworbenen (bona futura) begriffen wurden. Die Vergabung des ganzen Vermögens auf den Todesfall beließ dann ebenfalls den lebenslänglichen Nießbrauch bei dem Tradenten auch ohne besonderen Vorbehalt und soll nach der Ansicht Einiger, namentlich wenn sich mehrere Personen gegenseitig ihre Güter auflassen, ein Gesammteigenthum erzeugt haben, während Andere hierin nicht die Begründung eines solchen finden, sondern nur die gesicherte Zuwendung eines Erb- oder Nießbrauch-Rechtes erblicken. Bei diesen Vergabungen fand aber nicht selten der Vorbehalt statt, daß der Tradent bis zu einem gewissen Maße oder für einen bestimmten Zweck auch zu veräußern befugt bleibe, und häufig ward später diese Befugniß unbeschränkt vorbehalten, so daß dann das Vermögen recht eigentlich nur als der einstige Nachlaß gedacht wurde[8]).

Eine Vergabung von Fahrnißstücken auf den Todesfall, wenn sie nicht zu Immobilien gehörten oder als Theil des gesammten Ver-

---

[6]) Gesammteig. S. 13. Vgl. auch Mittermaier deutsch. Privatr. §. 155. Runde deutsches eheliches Güterrecht (1841) §. 154. Hillebrand Privatrecht §. 185.

[7]) Duncker §. 9. Häberlin S. 2. Die Bemühungen Senkenbergs in disquis S. 39, für diese sog. donationes testamentariæ besondere Grundsätze aufzustellen, sind verfehlt.

[8]) Beseler §. 10. 11.

mögens erschienen, war dagegen nicht möglich, da hier eine Auflassung nicht stattfand: eine Zuwendung von Mobilien hatte nur Kraft, wenn zugleich der Besitz und die Benutzung auf den Empfänger überging, ja die Vergabung der Fahrniß war nicht selten an einen gewissen Grad körperlicher Stärke gebunden und auf dem Siechbette verboten [9]).

Die Auflassung diente übrigens nicht blos dazu, um einem Andern in Folge eines Rechtsgeschäfts unter Lebenden oder auf den Todesfall dingliche Rechte zu übertragen, sondern sie wurde auch benützt, um durch Vermittlung des Erstbedachten einem Dritten ein Grundstück u. s. w. zuzuwenden, insofern der Tradent einem Andern ein solches Gut mit dem Auftrag oder der Befugniß übertrug, es einem Dritten aufzulassen [10]). Wurde nun die Zeit dieser zweiten Auflassung auf den Tod des ersten Tradenten gestellt, so blieb diesem während seines Lebens noch die Benutzung und es ward also auch auf diese Weise durch Bestellung eines sog. Salmanns eine Vergabung von Todes wegen möglich gemacht [11]).

## §. 2.

Daß diese hier geschilderten Grundsätze des deutschen Rechts auch in Frankfurt ihre Geltung hatten, wäre nun wohl auch ohne besondere Belege anzunehmen. Allein es dürfte immerhin nicht ohne Interesse sein, auch aus Franfurter Urkunden einen Nachweis für die Richtigkeit der obigen Angaben zu liefern.

Es erscheint aber das Institut der Auflassung oder Traditio in zahlreichen hiesigen Urkunden und in Folge der verschiedenartigsten Rechtsgeschäfte, sowohl um sofort in Folge einer Schenkung, eines Verkaufs u. s. w. ein unbeschränktes Eigenthumsrecht zu übertragen, als auch zum Zwecke einer Vergabung von Todes wegen.

---

[9]) Albrecht Gewere S. 201. Donandt Gesch. des Bremer Stadtr. (1830). II. 42. Mittermaier §. 452. Kayserrecht (her. von Endemann 1846) II 36. So nach Statuten der St. Fryburg im Pryßgow 1520, II. 7. Das französische Recht sagte: donner et retenir ne vaut. *L'Oisel* instit. coutumieres (Paris 1679) S. 168.

[10]) Vgl. z. B. C. D. S. 21. Guden. cod. dipl. II. 71.

[11]) Grimm Rechtsalterth. 555. Beseler §. 15. 16. Häberlin S. 36.

Was nun zuerst deren Form betrifft, so ist hier von besonderem Interesse eine Urkunde von 1219 (C. D. 26), weil sie vollständig Alles angibt, was zu dem Rechtsgeschäft gehört. Es bekennen nemlich der Schultheiß, die Schöffen und die Bürger von Frankfurt, daß ihre Mitbürger Berthold von Breungesheim und dessen Ehegattin Jutta dem Kloster Eberbach zu ihrem Seelenheil eine Hofstätte übergeben (dieselbe tradirt und darauf resignirt) hätten, daß das Kloster vor ihnen in der Gerichtsstätte (in generali placito nostrae civitatis) Besitz davon genommen habe und daß der darüber errichteten Urkunde das Stadtsiegel angehängt worden sei. Auch eine Urkunde von 1239 (C. D. 67) gibt an, daß Ritter Heinrich von Kensheim und seine Gemahlin dem Kloster Aulisburg ihr Eigen in Buchen geschenkt und nachher die Schenkung vor dem Gerichte zu Fr. (in nostrum commune convenientes) bestätigt haben, worauf das Kloster hierüber vom Gericht eine Carta erhielt. In den meisten andern Urkunden wird dagegen die Traditio und die Besitzergreifung nicht gesondert erwähnt, vielmehr nur gesagt, daß die Uebergabe vor Gericht geschehen sei und es scheinen hier die Traditio und die Vestitura entweder in eine Handlung verschmolzen zu sein, oder man hat es nicht mehr für nöthig gehalten, neben der vor dem Gericht oder durch dasselbe geschehenen Besitzeinweisung noch der vorangegangenen unfeierlichen Uebergabe zu erwähnen. So beurkunden dann, was seit 1219 als stehende Form erscheint, Schultheiß, Schöffen und Bürger zu Fr., daß die Uebergabe vor ihnen geschehen sei (vgl. z. B. Cod. dipl. S. 90. 130. 142.) oder vor Gericht (in forma judicii frankenvordensis S. 165. 196. 229, in figura judicii fr. S. 225. 333) stattgehabt habe [12]). Das Gericht war zwar nicht dieselbe Behörde, welche mit dem Ausdruck „Schultheiß, Schöffen und Bürger gemeinlich“ (oder Rath) bezeichnet wird, aber doch theilweise aus denselben Personen gebildet und es konnten daher die Auflassungen wohl jederzeit mit gleicher Kraft vor beiden Stellen geschehen. Noch in einem Schöffenprotokolle von 1396

---

[12]) Die Uebertragung von Gütern, in Bischoffsheim gelegen, geschieht 1242 (C. D. S. 71) coram judice et scabinis in Fronehove und 1289 in curia Vronehof (S. 245), 1302 vor Schultheiß und Schöffen in Bischoffsheim auf dem dortigen Gerichtsplatze inter quatuor macella (S. 313).

(bei Thomas der Oberhof zu Fr. 1841. S. 32) heißt es deswegen, daß die Frau Kolin vor Schultheiß und Schöffen gleicherweise als vor Gericht ihrem Ehemanne ein Haus aufgegeben habe. Die Mitwirkung des Gerichts mag auch dadurch herbeigeführt worden sein, daß man den Schultheiß nach der oben angegebenen Sitte als Mittelsmann der Auflassung zu deren größeren Sicherheit wählte. Denn so heißt es nicht selten, daß die Uebergabe per manus oder in manus sculteti (C. D. S. 43. 46. 132) geschehen sei. Sonsten wird die Auflassung durch die in den meisten Urkunden vorkommenden Ausdrücke resignare et contradere bezeichnet [13]). Die Charta oder Schedula dient offenbar nur zum Beweise der geschehenen Auflassung. Die Angabe donatione vite celebrata (C. D. 60 auch 57. 213. 474) deutet ebenso auf die stattgehabte Auflassung hin [14]).

Die Weise der Zuwendung sodann anlangend, so findet sich sehr häufig der Vorbehalt des Nießbrauchs für den Tradenten, während der Bedachte sofort das Eigenthum des ihm übertragenen Grundstücks erhielt. Machte sich der Tradent dabei zugleich zu Zahlung eines Zinses verbindlich, so sollte dieser grade als Zeichen der bloßen Leibzucht dienen. Um nur einige der vielen hierher gehörigen Urkunden [15]) besonders anzuführen so übergibt die Wittwe Elisabeth 1222 (C. D. S. 33) den Deutschordensbrüdern in Frankfurt ihre Allodien, nemlich viele Höfe, Huben und Weinberge unter dem Beding, daß diese das Eigenthum daran haben, ihr aber gegen einen geringen jährlichen Zins die Einkünfte lebenslang bleiben sollen. Der Ritter Theodorich von Wickstadt und dessen Gemahlin übergeben 1234 (C. D. S. 60) dem Kloster Arnsburg mehrere Güter, behalten sich aber den Nießbrauch lebenslänglich vor und verpflichten sich, diese Güter nicht an andere Personen zu geben. Im J. 1267 übergeben Rüdeger, Preco genannt, und seine Ehegattin dem Kloster Arnsburg ihr Haus

---

[13]) Z. B. C. D. 63. Auch conferre hat diese Bedeutung. C. D. 73. 42.

[14]) Zuweilen wird auch die Annahme abseiten des Empfängers besonders hervorgehoben (C. D. S. 99. 202), oder die Einräumung des Besitzes ausdrücklich bemerkt (S. 397 possessionem trado, donatione per corporalem traditionem completa, S. 475 in possessionem mittendo).

[15]) Z. B. C. D. 130. 143. 249. 275. 365. 394.

und andere Güter mit der Bestimmung, daß ihnen das Kloster die Einkünfte aus den Gütern jährlich geben müsse, daß sie ihr Haus auch ferner bewohnen könnten gegen jährliche Verabreichung eines Wachszinses, und daß, wenn sie etwa aus Noth die Güter ganz oder theilweise verkaufen müßten, dem Kloster der Vorkauf zustehe (C. D. S. 141). Ebenso übergeben 1267 Winther von Reifenberg und seine Gemahlin dem Kloster Haina genannte Güter unter dem Vorbehalt, daß ihnen die Einkünfte verblieben und daß die Güter, wenn sie noch Nachkommen zeugen sollten, alsdann an diese zurückgegeben werden müßten (C. D. S. 143). Der Schultheiß Volrad beurkundet 1288, daß die getaufte Jüdin Grete mit ihrem nun verstorbenen Ehemanne dem Kloster Arnsburg zwei Häuser gegeben habe unter dem Vorbehalt, sie lebenslänglich benutzen und im Nothfall verkaufen zu dürfen, und eine weitere Urkunde desselben Jahres zeigt, daß die Grete diesem Kloster für ein ihr in der Noth gemachtes Darlehen den Zins aus beiden Häusern versetzt hat (C. D. S. 236. 238). Die Wittwe Irmengard übergibt 1291 dem Kloster Arnsburg ihr gesammtes jetziges und künftiges Vermögen (universa bona sua proprietaria, hereditaria, mobilia quae nunc habet et in posterum poterit adipisci) vor Gericht und verzichtet auf ihre Rechte daran, behält sich aber nicht nur den lebenslänglichen Besitz, sondern auch die Befugniß zu freier Veräußerung für den Fall der Noth bevor (C. D. S. 259).

Daneben finden sich auch Vergabungen von Todes wegen, wobei der Tradent sich die Nutznießung nicht vorbehalten hat, diese ihm aber nach dem Geiste des Geschäfts doch geblieben ist. Der erste Fall kommt im Jahr 1238 (C. D. S. 65) vor, da verschiedene Personen genannte Liegenschaften dem Kloster Haina vor dem Gericht zu Frankfurt (in mallo quod a vulgo huweding vocatur) übertragen, um sie nach ihrem Tode zu besitzen (post mortem possidenda). Der Bürger Gerlach und seine Schwestern übertragen 1279 (C. D. S. 194) dem Kloster Arnsburg genannte Güter zum Eigenthum, behalten sich aber das Recht des Verkaufs in Nothfällen vor. Dasselbe ist 1280 (C. D. S. 198) bei der Schenkung des Arztes Jakob der Fall [16]).

---

[16]) Vgl. auch C. D. S. 212.

## §. 3.

In allen bisher erwähnten Urkunden dient die Auflassung zur Verwirklichung einer in Betracht des Todes zu der Seele Heil beabsichtigten Schenkung. Nicht selten aber wird auch gesagt, daß genannte Personen einem Kloster die Güter vermachen (legare), oder schenken und vermachen. Das Wort legatum oder legare darf aber hier nicht zu der Unterstellung führen, daß ein Vermächtniß, eine widerrufliche letztwillige Gabe im Sinne des römischen Rechts vorliege, sondern es ist hier Legiren ganz gleichbedeutend mit Schenken und soll nur eben ausdrücken, daß die Schenkung als eine Gabe von Todes wegen, nicht als eine Schenkung unter Lebenden gemacht werde. Denn auch mit solchen Legaten ist eine Auflassung verbunden [17]). So legiren 1223 (C. D. S. 40) der Bürger Baldemar und seine Frau dem Kloster Arnsburg ihr neugebautes Haus an der Brücke, versprechen aber, so lange sie leben, dem Kloster von diesem Hause einen jährlichen Zins zu geben, zum Zeichen, daß sie ihm sofort ein dingliches Recht übertragen haben. Ebenso legiren 1242 (C. D. 70) Herr Conrad Meisenbug und seine Gemahlin demselben Kloster für den Fall ihres kinderlosen Absterbens vor Gericht einen Mansus in Langgöns und verpflichten sich zur Zahlung eines Zinses. Der Geistliche Gottschalk vermacht dem Kloster Schönau 1275 (C. D. 171) einen jährlichen Zins aus einem Hause in Frankfurt und setzt es gleich in Besitz desselben. Der Schultheiß und die Schöffen von Fr. bekennen 1300 (C. D. 328), daß der Vicarius Sifrid dem Kloster Arnsburg gegen eine jährliche Rente seine Güter in Dorkelweil legirt, geschenkt und vor Gericht resignirt habe. Aehnliche Urkunden finden sich noch in dem Codex dipl. S. 62. 146. 154. 215. 231. 249. 296. 334. 383. 404. 429.

Als eine durch die Auflassung vermittelte Vergabung von Todes wegen erscheint es auch, wenn einem Kloster ein Erbtheil an dem einstigen Nachlaß des Gebers zugewendet wird. So urkunden 1204 (C. D. 90) der Schultheiß, die Schöffen und die Bürger von Fr., daß Heinrich Globeloch und seine Frau dem Kloster Throne vor ihnen einen

---

[17]) In vita dare, in morte legare unterscheidet eine Urkunde in C. D. S. 43. 46.

Kindstheil an ihrem einstigen Nachlasse gegeben, sich aber doch die Befugniß zur Veräußerung in Nothfällen vorbehalten hätten. Es wird in einer Urkunde von 1291 (C. D. 256) ausdrücklich gesagt, daß ein solcher einstiger Erbtheil in die Hände der Meisterin des Klosters Aldenburg vor Gericht resignirt worden sei. Diese Auflassung ward hereditatio (C. D. 130. 333. 344) genannt und kann dies durchaus nicht als ein Erbvertrag angesehen werden[18]). Ziemlich spät erst findet sich endlich die Auflassung in ehelichen Verhältnissen angewendet, um dem überlebenden Gatten besondere Zuwendungen zu machen. Da das fränk. eheliche Güterrecht[19]) dem überlebenden Ehegatten in dem Falle einer kinderlosen Ehe (bei beerbter Ehe trat Verfangenschaft ein) die lebenslängliche Nutzung alles Gutes gab und ihm nur die Veräußerung der dem verstorbenen Gatten durch Erbgang auferstorbenen Liegenschaften untersagte, welche alt Erbe hießen und hinterfällig wurden, so konnte die Auflassung nur in dem gewiß nicht oft vorkommenden Falle nöthig werden, wenn der überlebende Gatte auch solche hinterfällige Güter völlig erhalten sollte. Das erste Beispiel rührt von 1322 her, da Wigel Frosch seiner Ehefrau für den Fall kinderloser Ehe seine Gefeße zum Römer und goldenen Frosch aufgab (C. D. 464). Spätere Fälle finden sich in den Schöffengerichtsprotokollen von 1368. 1396. 1398 (Thomas Oberhof S. 455. 462. 463). Eine gegenseitige Auflassung des ganzen Vermögens von zwei Ehegatten kommt 1378 vor. (Thomas S. 455). Uebrigens mangelt es auch nicht an Beispielen von donationes inter vivos, welche durch die von dem Empfänger zugesagten Vortheile oder die von dem Geber gemachten Vorbehalte den Vergabungen von Todes wegen gleich kommen. So zahlt das beschenkte Kloster den Gebern einen jährlichen Zins (C. D. 142. 196. 244. 275. 475), oder gewährt ihnen lebenslänglichen Unterhalt (C. D. 167. 239.

---

[18]) Beseler S. 17. In deutscher Sprache kommt ein solches Geschäft 1341 (C. D. S 575) zuerst vor. Der Schultheiß von Fr. urkundet, daß Metze Flessern vor ihm und den Schöffen an Gericht stand und dem Kloster Thron nach ihrem Tode aufgab und es erbte mit verschiedenen Gütern, die es nach ihrem Tode mit ihrer Tochter theilen soll. Ob die Uebertragung eines künftigen Erbtheils abseiten des Erben (C. D. S. 87) ebenso aufzufassen sei, stehet freilich noch dahin.

[19]) Dasselbe ist ausführlich dargestellt in meiner Schrift: die ehelichen Güter- und Erbrechte der Ehegatten in Fr. bis zum Jahre 1509. Fr. 1841.

377), oder gibt die Güter gegen einen Zins wieder zurück (C. D. 308. 482. 397), oder es behält sich der Schenker den Nießbrauch vor (C. D. 339. 346). Ja in einer Urkunde von 1313 (C. D. 405) wird die donatio inter vivos aller Güter und Zinsen geradezu auf den Tod gestellt![20]).

## §. 4.

Neben diesen deutschrechtlichen Vergabungen von Todes wegen waren schon in sehr früher Zeit und in der Periode der Volksrechte die aus dem römischen Rechte herrührenden Zuwendungen auf den Todesfall aufgekommen, welche auf der bloßen Willenserklärung des Disponenten beruhten und von demselben widerrufen werden konnten. Diese Dispositionen aber, wenn sie auch Testamente hießen, richteten sich doch nicht genau weder nach der innerlichen Form, noch den äußeren Solennitäten der römischen Testamente. Auch erhielt sich ihr Gebrauch unter den Laien nicht lange. Später war es vielmehr nur die (bekanntlich nach römischem Rechte lebende) Geistlichkeit, welche diese einseitigen Willensverordnungen in Uebung erhielt, einestheils indem die Geistlichen selbsten auf solche Weise Verfügungen trafen, wobei sie indessen nach der canonischen Legislation an die römischen Testamentsvorschriften nicht gebunden waren, anderntheils indem sie seit dem 13. Jahrhunderte auch die Laien darauf hinführte, unter dem Schutze der geistlichen Gerichte, welche die Testamentssachen an sich zu ziehen suchten, derartige letzte Willensverordnungen zu errichten, anfänglich blos als Seelgeräthe, Seelgiften, um Schenkungen zu frommen Zwecken zu vermachen, später auch in weiterem Umfange, um auch ihren Freunden und Verwandten mancherlei Zuwendungen zu verschaffen[21]). Es bestanden aber diese letzte Willensverordnungen beinahe immer nur in einzelnen Vermächtnissen, welche nach dem Tode des Testators den Bedachten auszurichten waren: die Einsetzung eines Erben ward zu-

---

[20]) Adelheidis — propter remedium anime sue — post ejus obitum omnio bona sua mobilia et immobilia et se moventia et omnes census suos — legavit, contulit et donavit donatione inter vivos.

[21]) Wolff Lehrbuch des gemeinen deutschen Privatrechts. Götting. 1843. §. 183.

meist übergangen und dagegen ein Testamentsexecutor ernannt [22]). Denn da entweder von dem Erben ein Vollzug der getroffenen, ihm nicht günstigen Bestimmungen nicht mit Zuverlässigkeit erwartet werden konnte, oder die Concurrenz mehrerer Erben der Thätigkeit eines derselben hinderlich sein mochte, überhaupt auch den Erben nach deutschem Recht eine solche Verpflichtung gar nicht oblag, so war ein Institut allerdings nothwendig, welches die Ausführung der Verordnungen sicherte. Es ist aber nicht zu bezweifeln, daß diese Testaments-Executoren (Treuenhänder, manusideles), während sie mit dem Institute der „getreuen Hand" [23]) zusammenhängen und namentlich in den Städten sich auch an dasjenige der Vogtei anlehnen, sich enge an die alten Salmannen anschließen und eine Fortbildung dieses auf die Verwirklichung der nach dem Tode des Disponenten auszuführenden Verfügungen gerichteten Instituts sind [24]).

## §. 5.

Auch für diese Art der Zuwendungen gewähren nun die Frankfurter Urkunden mannigfache Beispiele.

Zuerst kommen hier in Betracht die unter dem Namen Legate gemachten Zuwendungen, welche auf den Tod gestellt und nicht durch eine Auflassung gestätigt sind: das legare, obwohl es sonsten auch eine deutschrechtliche Vergabung bezeichnet, muß daher hier in seinem römischen Sinne einer widerruflichen einseitigen Disposition genommen werden. Schon 1280 (C. D. 194) legirt ein Priester Heinrich einige Grundzinse mit dem Zusatze: post mortem percipiendas. So legirt 1305 die Frau Adelheid zum Rebstock zu ihrem Seelenheil nach ihrem Ableben dem Kloster Haina eine Mark jährlichen Zinses von ihrem Hause, nach ihrem Tode zu beziehen, wobei sie Zeugen zuzieht und der Ur-

---

[22]) Beseler §. 14. Häberlin S. 232. Mittermaier §. 459. Hillebrand §. 194.

[23]) Fidelis manus, vgl. z. B. Urk. v. 1028 in Gudenus cod. dipl. III. 610.

[24]) Mittermaier §. 464. Pauli §. 16. Beseler von den Testamentsvollziehern in der Zeitschrift für deutsches Recht. Bd. IX. Tübing. 1844. Hillebrand §. 195.

kunde das Stadtsiegel anhängen läßt[25]). Mit denselben Formalitäten legiren 1306 Werner de Tilia und seine Ehegattin dem Hospital zum heiligen Geist einen Zins von ihrem Hause (C. D. 378). Ein ähnliches Legat wird 1320 von dem Ritter Wolfram von Sachsenhausen und seiner Ehegattin lediglich unter seinem Siegel verschafft (C. D. 456). Eine Gabe der Wittwe Hedwig an ihren Bruder Ludwig von Holzhausen und dessen Kinder, einen Grundzins betreffend, aus dem Jahre 1306 (C. D. 371) ist zwar nicht Legat genannt, soll aber auch erst nach ihrem Tode wirksam werden (post obitum et non ante dedit) und gehört daher hierher. Zu bemerken ist eine Verfügung des Bürgers Harpernus von 1223 wegen der Verbindung mehrerer Arten von Gaben. Während nemlich derselbe zum Seelenheil dem Kloster Arnsburg mehrere Güter schenkt, aus deren Ertrag der Convent einmal im Jahr (in commemoratione sanctarum animarum) bei seinem Leben und nach seinem Tode gespeist werden solle, legirt er auch seinen nächsten Verwandten einige Besitzungen, welche aber bei seinem früheren Ableben seine Wittwe besitzen soll und die daher erst nach deren und seinem Tode in den Besitz der Erben kommen sollen. Diese „ordinatio“ geschieht vor Zeugen und wird durch die Siegel der Kirche zu Fr., der Stadt Fr. und des Abts von Arnsburg bestätigt (C. D. 40).

Einen über eine derartige Vergabung entstandenen Streit erwähnt eine Urkunde von 1279 (C. D. 189). Der Bürger Wiker und seine Frau Gisela hatten den Deutschordensbrüdern in Sachsenhausen alle ihre jetzigen und künftigen Güter von Todes wegen (post mortem meam et uxoris) geschenkt. Nach dem Tode der Gisela hatte sich Wiker anderweitig verheirathet, und während nun die geistlichen Herren behaupteten, diese Schenkung sei seit der Gisela Ableben gestetiget und unwiderruflich, war Wiker anderer Meinung. Eine gerichtliche Entscheidung würde für die Auffassung solcher Geschäfte von Wichtigkeit sein, allein beide Theile schlichteten den Streit durch einen Vergleich, zufolge dessen Wiker dem Stifte ein Haus nach seinem Tode, ein an-

---

[25]) C. D. 369. Ego Adelheidis — post meum obitum legavi et deputavi — meam muream — singulis annis post meam mortem percipiendam. Die Ausdrücke deputare u. assignare post obitum stehen dem legare gleich. Vgl. S. 350. 367. 371.

deres nach seiner Frau Absterben im Falle kinderloser Ehe zuwies, auf dieselben sofort verzichtete und sich deren Veräußerung nur für den Fall der Noth vorbehielt. Die frühere Schenkung mag daher ohne Auflassung geschehen sein, weswegen sie Wiker für eine widerrufliche Gabe ansah, und zu größerer Sicherung mußte er nun renunciren oder die Auflassung vornehmen.

Sodann kommen einzelne Legate und Zuwendungen vor mit der ausdrücklichen Angabe, daß dieß durch ein Testament geschehe. Testament bedeutet aber hier, da nicht an den concreten Begriff des röm. Rechts gedacht werden kann, überhaupt eine letztwillige nicht durch die Auflassung bestätigte wiederrufliche Verordnung[26]). So beurkundet Conrad Alleum (Knoblauch) 1294, daß er mit seiner verstorbenen Frau dem Kloster Haina zu ihrem Seelenheil eine jährlich aus seinen Weinbergen zu Soden abzuliefernde Ohm Wein in Testamentesweise vermacht habe (legavimus in testamentum), und indem er zufügt, daß er auf alle ihm hieran zustehende Rechte resignire (resignans et renuncians omni jure), so gehen zwar diese Ausdrücke in der Regel auf eine Auflassung, sind aber hier entweder in anderm Sinne genommen oder deuten an, daß Conrad nach seiner Frau Tod das Legat durch eine Auflassung nach deutschem Rechte gestätigt habe, um es unwiderruflich zu machen (C. D. 285). Der Knappe Cuno von Breungesheim gibt 1304 verschiedene Grundzinsen an drei Frankfurter Stiftungen zu seinem und seiner Eltern Gedächtnisse nomine testamenti et legati und bestätigt die Urkunde durch sein und der Frankf. Pfarrei Siegel (C. D. 362). Den Genuß dieses Legats aber behält er sich lebenslänglich vor und ebenso das Recht, das Legat beliebig zu ändern oder die Güter zu verkaufen. Daß diese sonst nur bei den Vergabungen von Todes wegen mittelst der Auflassung üblichen oder nöthigen Vorbehalte hier auch bei dem römisch rechtlichen schon an sich widerruflichen Legate gemacht werden, zeigt deutlich, wie bei dem Nebeneinanderbestehen beider Institute noch die deutschen Begriffe

---

[26]) In früheren Urkunden bedeutet übrigens testamentum eine jede schriftliche vor Zeugen errichtete Urkunde, so z. B. über eine Schenkung von 753 in Ritz Urkunden S. 4. Ein Privileg für das Kloster Odenheim von 1122 in Wigand Wetzl. Beitr. I. 135 wird testamentum traditionis genannt.

vorherrschen[27]). Ein in ähnlicher Weise überflüssiger Vorbehalt der Nießung findet sich 1316 bei einem Legate des Priesters Friedrich Isenmenger, der die deßfalsige Urkunde nur durch das Siegel der Probstei der Frankf. Kirche bestätigen ließ (C. D. 429).

## §. 6.

Daneben endlich zeigen sich auch umfassendere letzte Willens-Verordnungen dieser Art. Die erste ist diejenige des Wicker an der Brücke und seiner Ehefrau Gisele vom Jahr 1270 (C. D. 155). Sie verordnen nemlich zu ihrem Seelenheil in Testamentsweise (de testamento nostro), daß nach ihrem Tode viele von ihnen bezeichnete Stiftungen bestimmte Güter und Gegenstände erhalten sollen: ebenso geben sie einigen Verwandten gewisse Güter und wenden zuletzt den Deutschordensbrüdern alle übrigen beweglichen oder unbeweglichen Güter zu, welche sie außer den bereits legirten noch haben oder später erhalten werden. Das Testament ist durch die Siegel der Vorsteher zweier Stiftungen bestätigt und unter den zugezogenen Zeugen sind sechs Geistliche — zum sicheren Beweis, daß hier eine unter dem Schutze des canonischen Rechts errichtete Disposition vorliegt. Ebenso verfügt 1294 (C. D. 292) die Wittwe Wolwolds von Königstein, Adelinde, und gibt nomine testamenti ihren beiden in dem Weißfrauenkloster zu Fr. lebenden Töchtern gewisse Gefälle, welche nach deren Tode theils an das Kloster, theils an die rechten Erben der Disponentin fallen sollen. Diese „donatio et ordinatio“ geschieht in Gegenwart von Zeugen, mit Einwilligung einer dritten verheiratheten Tochter und wird durch das Siegel des edeln Herrn Werner von Falkenstein bestätigt. Die Wittwe Dithmars von Massenheim, Hedwig, macht 1298 (C. D. 317) mit Genehmigung ihres zweiten Ehegatten ihr Testament (testamentum meum et legata ordinavi, statui et condidi) in Gegenwart dreier Geistlichen, wovon einer ein geschworner Notar (tabellio juratus) ist, und weist darin vielen Stiftungen bestimmte Güter und Zinsen zu, während sie zugleich ihrem

[27]) Vgl. auch die Urk. des Cölner Bürgers Hermann Rufus v. 1238 in Lacomblet Urkundenbuch II. 236., die Ordinatio der Mainzer Bürgerin Mildrudis von 1298 in Schaab Gesch. der Buchdruckerk. II. 257.

zweiten Gatten den lebenslänglichen Nießbrauch vieler andern Besitzungen gibt. Das Recht aber, im Falle der Noth oder aus freiem Willen all dieses zu ändern, behält sie sich ausdrücklich bevor (salvo mihi, si incumberet necessitas vel voluntas libera, quod possem omnia immutare). Zur Beurkundung ist die Schrift mit dem Siegel der Stadt und des Pfarrers bestätigt.

Der Bürger Wigle Frosch vergiftet 1323 (C. D. 469) bestimmte Güter und Zinsen an die Liebfrauencapelle auf dem Rossebühel und seines Bruders Kinder, so daß diese alsbald nach seinem Tode in den Besitz der Gift treten, ohne daß Wigles Frau ihr Leibgedinge daran habe. Dagegen gibt er seiner Frau Gisle (welche ohnedieß von den gemeinschaftlichen Zinsen so viel vorausnehmen soll, als er davon vergiftiget habe) alles sein übriges Gut und behält sich das Recht bevor, alle diese „Ding und Satze" nach seinem Willen zu ändern. Auch diese Vergiftigung — das älteste mir bekannte Frankfurter Testament in deutscher Sprache — ist durch der Stadt großes Siegel bestätigt. In dieser Urkunde und in einer andern desselben Jahres (S. 464) kommt auch zuerst für eine Gabe die Bezeichnung „zu einem selgereide oder selgerede" vor.

Häufiger als diese Testamente, deren Vollzug wohl dem Erben oblag, sind diejenigen, in welchen der Vollzug ganz oder theilweise dritten Personen übergeben wird. Es gehören hierher folgende:

1) Das durch das Stadtsiegel bestätigte Testament des Frankfurter Bürgers Hermann von Cöln von 1297 (C. D. 315). Er ernennt zuerst seine Testamentsvollzieher und Treuenhänder (executores mei testamenti et manusideles), theils Geistliche, theils Schöffen, legirt sodann seinen Verwandten sein Haus in Cöln, baares Geld und einzelne Gegenstände, bedenkt seine Magd mit Geld, einer guten Kuh und allerlei Bettwerk, verschafft vielen milden Stiftungen und zu geistlichen Zwecken bestimmte Zinse und verfügt zuletzt, daß seine Treuenhänder volle Macht und Gewalt haben sollen, aus seinem übrigen Nachlaß zu seiner Seele Heil Verwendungen zu machen, und daß, was etwa noch weiter übrig bleiben sollte, zwischen seinen Erben, nemlich Mutter, Brüder, Schwestern und deren Kinder, nach Stämmen (non in capita sed in stirpes) zu theilen sei. Demgemäß verkaufen auch im März 1298 die Erben dieses Hermann mit

Einwilligung der Testamentarien eine Hofraithe nächst Bornheim mit andern Grundstücken und verwenden den Erlös zu frommen Zwecken (C. D. 319).

2) Das vor Schultheiß und andern Bürgern als Zeugen gemachte mit dem Stadtsiegel bestätigte Testament der Beggine Irmengard von 1310 (C. D. 391), worin — nomine et titulo testamenti — dieselbe den Predigermönchen zu Frankfurt, einer Verwandtin und ihrer Magd mehrere Legate bestimmt und ihrem Beichtvater volle Gewalt gibt, über ihr nachzulassendes bewegliches Gut zu ihrer Seele Heil zu verfügen. Für den Fall der Noth behält sie sich aber die unbedingte Veräusserungsbefugniß bevor und bei allen Legaten wird ausdrücklich gesagt, daß sie erst nach ihrem Tode (post obitum meum et non ante) fällig werden.

3) Das unter dem Siegel des Offizialats und Plebanats zu Fr. errichtete Testament der Wittwe Gisele von 1311 (C. D. 394), worin dieselbe die nach ihres Mannes Tode erkauften Grundzinse an die St. Bartholomäus Kirche und genannte Altäre legirt, zu Testaments-Executoren den Dekan und das Capitel obiger Kirche bestellt, und sich die Aenderung ihres Willens im Falle der Noth vorbehält.

4) Das Testament des Giselbert von Friedberg, eines Frankfurter Bürgers. Dasselbe ist zwar nicht auf uns gekommen, aber seine in demselben ernannten Treuenhänder werden mehrfach erwähnt, da sie 1315 Güter zu Bonames und Eschborn (C. D. 413, 421) erkaufen und 1316 (422) zum Seelenheil Giselberts zwei Vicarien in der Kirche des Weißfrauenklosters stiften.

5) Das Testament der Bürgerin Hedwig Kachilhertin, welches zwar ebenfalls nicht mehr vorliegt, dessen Executoren (manufideles seu executores ultimae voluntatis) aber 1327 mehrfache Stiftungen machen (C. D. 487. 488).

6) Das Testament des Fridancus de Heringen, Arztes zu Fr. von 1349, der sich zwei Geistliche des St. Bartholomäus-Stiftes zu manufideles wählt: es ist mit seinem und des Stifts Dechanten Siegel bestätigt[28]).

[28]) Kirchner Gesch. v. Fr. I. 623. Daselbst 625 findet sich auch ein Notariats-Instrument über die in der Dechanei stattgehabte Publication dieses Testamentes und dessen Anerkennung von den Verwandten Fridancs.

## Zweite Periode.

### §. 7.

Es ist wohl zu begreifen, daß diese zuletzt geschilderten Verfügungen, welche man germanische Testamente zu nennen pflegt, um sie von den solennen auf der Einsetzung eines Erben beruhenden Testamenten des römischen Rechts zu unterscheiden, bald allgemein im Volke beliebt wurden und stark in Gebrauch kamen. Ihre Errichtung, weil noch nirgends an bestimmte fest einzuhaltende Formen gebunden, war leicht und die Widerruflichkeit derselben mußte gefallen, da damals, wie immer der Menschen Wille ein veränderlicher war und im Gegensatz der Gabe, die — einmal vollführt — nicht wieder rückgängig gemacht werden kann, die Gewalt, eine beabsichtigte Zuwendung wiederum aufzuheben, dem Testirenden größere Rücksichten von Seiten der Bedachten zu Wege brachte. Allein auf der andern Seite mußte diese Verfügungsweise nicht nur den Rechten der nächsten Erben sich oft nachtheilig erweisen, sondern auch den Obrigkeiten bedenklich erscheinen; manches erblose Gut mochte ihnen entgehen, die bei den gerichtlichen Vergabungen fallenden Gebühren mochten sich verringern, namentlich auch die Geistlichen auf diesem Wege mehr Güter erlangen, als sich mit dem Wohl des Gemeinwesens, sonderlich in den Städten vertrug. Während nun bei dem Kampfe zwischen dem alten einheimischen und dem fremden Rechts-Prinzip der Sieg durch den Geist der Zeit beinahe überall sich den Testamenten zuwendete, so daß diese nicht nur überhaupt für gültig anerkannt wurden, sondern auch die Herrschaften das Recht zu testiren ihren Unterthanen oft ausdrücklich einräumten [29]), wurde es doch von Seiten der Obrigkeiten nicht unterlassen, dies neue Institut der gesetzlichen Aufsicht zu unterwerfen, es an gewisse Formen zu binden und dabei manche aus dem alten Rechte herstammende Beschränkungen festzusetzen. Dies zeigt sich besonders in den Statuten der

---

[29]) Vgl. Mittermaier in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft Bd. 2 (1816) S. 351—359. Albrecht Gewere S. 210. Maurenbrecher Lehrbuch des heutigen gemeinen Rechts. Bonn 1834. §. 556.

Städte, in denen der lebendige Verkehr schon frühe manche alte Satzungen bei Seite schob und so auch die Testamente rascher zur Aufnahme brachte, wie auf dem Land, wo sich altes Herkommen länger erhielt und daher oft auch die durch die Auflassung vermittelten Vergabungen in dauernder Anwendung blieben [30]).

So war, um nur Einzelnes zu erwähnen [31]), in Goslar das Recht, daß man ohne der Erben Laub auf dem Siechbette nichts, sonsten nur wohlgewonnenes Gut vergaben dürfe, doch nicht an Gotteshäuser. König Wenzel aber sagte in dem Privilegium von 1390, daß jeder Bürger Testament setzen möge bei gesundem Leibe oder auf dem Siechbette, so es dem Rathe gut und redlich dünke, und die neuern Goslarer Statuten bestimmen daher: es mag einer Testament setzen von seinem gewonnenen Gute, er sei gesund oder im Siechbette, doch soll er es vor den Rath bringen und wenn es dieser nicht genehmiget, soll es gehen wie mit dem andern Gut, worüber kein Testament gesetzt ist [32]). In Lübeck, dessen Recht schon in den ältesten lateinischen Aufzeichnungen dieser Verfügungen gedenkt und woselbst mit dem Jahre 1280 die Reihe der auf der öffentlichen Registratur aufbewahrten Originaltestamente beginnt, mußten alle Testamente vor zwei Rathmännern errichtet werden [33]). In Wismar, welche Stadt schon 1266 mit dem lübischen Rechte bewidmet wurde, ist noch 1333 bestimmt worden, daß keiner ein Testament machen solle, wen allenen das twe radmannen to ghesand werden van den borghermestern [34]). In Hamburg bestimmen schon die ältesten Statuten von 1270 (VI. 3. 7), daß

---

[30]) Vgl. z. B. die Auszüge aus dem Birsteiner Amtsprotokoll von 1472 und aus dem Reichenbacher Gerichtsprotokoll von 1541 bei J. A. Kopp spec. jur. germ. de testamentis German. judicialibus 1736. — Grimm Weisthümer I. 13. 21. 45. 141. 565 u. s. w.

[31]) Ueber die Beschränkungen der Testamente ist Vieles gesammelt von Kopp I. I. und Heineccius de testamentifactione jure germanico arctissimis limitibus passim circumscripta, in sylloge opusculorum Hal. 1735. S. 939 sq. Vgl. Beseler S. 251.

[32]) Die Goslarischen Statuten herausgeg. v. Göschen. Berlin 1840. S. 9. 122. 152.

[33]) Das alte lübische Recht herausg. v. Hach, Lüb. 1839. Cod. II. art. 103 (S. 297). Pauli S. 202.

[34]) Burmeister Alterthümer des Wismar'schen Stadtrechts. Hamb. 1838. S. 36.

die Teſtamente vor zwei Rathmannen geſetzt werden ſollen und daß man ſein Ding aus ſeinem gewonnenen Gute berichten ſolle, was die neueren Statuten von 1292 (G. 2. E. 16) und von 1497 (K. 1. J. 18) mit dem Zuſatze wiederholen, daß die Rathmannen von des Rathes wegen dazu geſendet werden ſollen [35]). Die alten Lüneburger Statuten erklären jedes Teſtament für nichtig, was nicht in Gegenwart zweier Rathsherren gemacht worden [36]). Für Andernach verordnete 1320 Erzbiſchof Heinrich von Cöln, daß die Bürger ihre Legate von den fahrenden Gütern geben und nur in deren Ermangelung auch Liegenſchaften dazu nehmen ſollten [37]). Das Bamberger Stadtrecht gibt für die Schickungen mancherlei beſchränkende Vorſchriften und beſtimmt, daß ſie vor Gericht geſchehen ſollen: will aber ein Kranker ſein Gut verſchicken, ſo müſſen zwei geſchworne Schöpfen oder Genannte dabei ſein [38]). Auch in den Augsburger Statuten von 1276 fehlt es nicht an beſchränkenden Beſtimmungen, in wie weit man ein Geſchäfft machen möge [39]). Das Stadtrecht von München (1347) läßt „totſchefte" allgemein zu über fahrende Habe, wenn ſie nur von zwei Leuten, Mann oder Frau, bezeugt werden, aber wer dem andern ſein (liegendes) Gut ſchaffen will, muß ihn in Nutz und Gewer ſetzen [40]). Ganz daſſelbe ſagt auch das Recht der Stadt Freyſingen von 1359 [41]), in Memmingen aber ſollte nur, wer an ſeinen Erben „gebreſten" hätte, ſein Gut ſchaffen und machen mit des Raths Willen; wer jedoch „unredlich und gevärlich gemächt ſach gift oder ordnung tät oder er-

---

[35]) Hamburger Rechtsalterthümer herausg. v. Lappenberg (1r Bd. die älteſten Stadtrechte). Hamb. 1815. S. 26. 28. 125. 119. 261. 268. Vgl. auch Statuta Stadensia ed. Grothaus (1766) V. 2. S. 63.

[36]) — nisi duorum consulum presentia mediante. Dreyer, Nebenſtunden 1768. S. 403. Kraut, das alte Stadtrecht v. Lüneburg. Gött. 1846. S. 29.

[37]) — legata de bonis suis mobilibus faciant. Günther Cod. dipl. Rheno-Mos. III. 1 (1824). No. 106.

[38]) §. 306. 361 — 370. Das alte Bamberger Recht herausg. von Zöpfl. Heidelb. 1839.

[39]) Freyberg, Sammlung teutſcher Rechtsalterthümer I. 1. Mainz 1828. S. 87 — 91.

[40]) Art. 208. 210. 215. 198. Das Stadtrecht von München herausg. von Auer. M. 1840.

[41]) Freiberg, Samml. hiſtor. Schriften und Urkunden. Bd. 5 (1836) S. 190. 193.

dächt, der den mertail des Rautz hie ze Memmingen unredlich und gevärlich dücht — das sol weder kraft noch macht haben“ [42]).

## §. 8.

Wie in andern Städten hatten sich nun wohl auch in Frankfurt die einseitigen letztwilligen Verfügungen allgemeine Geltung errungen und auch hier schien es dem Rathe nöthig, zu Vermeidung aller Streitigkeiten eine feste Ordnung zu machen, wie es mit ihnen gehalten werden solle. Während nun aber der Rath ihren Gebrauch allgemein zuließ, nöthigte er ihnen die Form auf, in welcher bisher die alten Vergabungen stattfanden. Wie bisher die Vergabungen vor dem Rath geschahen, so mußten nunmehr auch die Testamente vor dem Rath gemacht werden und es erklärt sich hieraus, warum nunmehr die alten Vergabungen so rasch verschwinden. Die erste Urkunde, welche diese Gestaltung des Instituts zeigt, ist das Privileg des römischen Königs Wenceslaus vom Jahre 1395 [43]). In demselben thut er den Burgemeistern Rath und Burgern zu Frankfurt, wie der gemeinen Stadt daselbst die Gnade, erstlich, wer Eigen oder Erbe in Fr. verkaufen oder aufgeben wollte, der solle es thun vor Schöffen und Rath wie es herkommen ist, und sollen andere Aufgaben nichtig sein, zweitens welcher Bürger oder Einwohner zu Fr. „Besetzunge oder Giftunge einer Trewenhanderschaft, einer Munparschaft oder sunst bestellen oder besetzen wolle“, der solle es thun mit Willen und Wissen des Raths zu Fr. oder wem es der Rath anbefehle und anders nicht, so daß alle andere Besetzung keinerlei Kraft habe, drittens endlich, wenn eine solche Besetzung oder Giftung dem Rathe gefährlich oder nachtheilig schiene, so solle sie keine Macht haben und der Rath befugt sein, sie zu besetzen und zu bestellen wie es ihm recht scheine. Während dies Privileg also die alte Form der Auflassungen oder Aufgabung bestätigt, führt es für die Besetzungen oder Giftungen einer Treuenhänderschaft eine neue ganz bestimmte Form ein,

---

[42]) Freyberg a. a. O. Rechtsbuch der Stadt Memmingen von 1396. S. 272. 307.

[43]) Zuerst theilweise in Senckenberg selecta juris et hist. (1734) I. 564, dann vollständig in dessen disquis. acad. (1736) und in Orths Anmerk. 2 Fortsetz. S. 675 abgedruckt. Vgl. Bender Handbuch S. 541.

wodurch es seiner bisherigen fast formlosen Gestaltung entrissen und zugleich der Aufsicht der Behörde gänzlich unterworfen wurde. Daß unter den „Besetzungen und Giftungen" die Testamente oder letztwilligen Verordnungen nichtdeutschen Ursprungs [44]) zu verstehen seien, ist nicht zu bezweifeln: lange Zeit hindurch führen diese Geschäfte im Frankfurter Recht den Namen Besatzungen, und gerade die zugefügten Worte einer „treuenhänderschaft" gehen recht bestimmt auf die Testamente, indem dieselben bekanntlich sehr häufig die Bestellung von Treuenhändern enthielten. Aus dem Umstande, daß diese Besatzungen nicht ein altes deutsches Institut, sondern ein neues Rechtsgeschäft waren, erklärt es sich auch, wie von Seiten des Reichsoberhauptes eine Bestimmung über ihre Gültigkeit erfolgen konnte, die inzwischen sonder Zweifel von dem Rathe nachgesucht war und in der von diesem erbetenen Weise erlassen wurde. Obwohl nemlich keine Frankfurter Besatzbriefe aus einer dem Privilege von 1395 vorangehenden Zeit vorliegen, in welchen sich diese nachher übliche Form fände, so ist doch anzunehmen, daß schon vor jenem Privileg aus dem Grunde, weil die vor Rathmannen verhandelten Geschäfte späterhin leicht zu beweisen waren, der Gebrauch aufgekommen sei, auch die letztwilligen Verfügungen vor Rathmannen zu machen, und es würde dann nur jenes Privileg diesen Gebrauch, wenn auch mit einigen Modificationen, zur gesetzlichen Vorschrift erhoben haben. So finden sich z. B. in den Wetzlar'schen Beiträgen für Geschichte und Rechtsalterthümer (herausg. von Wigand, 1 Band Wetzlar 1840, S. 175. 179) die Besatzung einer Magd Gele von 1350, deren Zeugen zwei Schöffen zu Wetzlar sind, und eine Urkunde von 1364, worin zwei Schöffen zu Wetzlar bezeugen, daß der verstorbene Burger Heyne vor ihnen sein Selgerethe in Testamentesweise bestellt und seine Besatzunge gemacht habe. Da aber die Rechtsentwicklung in den Städten der Wetterau den gleichen Gang ging und

---

[44]) Es hält zwar Eichhorn §. 455 die vor den Rathmannen errichteten Testamente der alten Stadtrechte ohne Ausnahme für die alten deutschen Geschäffte, und Albrecht Gewere S. 212 will wenigstens darunter sowohl die alten Vergabungen als die einseitigen Willenserklärungen verstehen, allein es folgen Beseler S. 253 und Pauli S. 172 mit Recht hierin einer andern Ansicht. Auch die Schickung des Bamberger Rechts ist keine altdeutsche Vergabung, obwohl sie Zöpfl S. 216 dafür zu halten scheint.

zudem Frankfurt als Oberhof auf die Bildung der Rechtsinstitute vorzugsweise einwirkte, so kann nicht bezweifelt werden, daß hier wie in Wetzlar solche Besatzungen schon vor 1395 üblich waren.

In Folge dieses Privilegs setzte nun sofort der Rath fest, wie es mit den Besatzungen gehalten werden sollte. Obwohl diese Verordnung nicht mehr vorhanden ist, so ist doch bekannt, daß danach die Besatzungen vor dreien Rathsfreunden, sie seien Schöffen oder Rath, zu geschehen hatten. Es sagt dies nemlich ein Statut von 1414 [45]), durch welches der Rath eine abermalige Bestimmung über die Besatzungen trifft. Nach letzterer soll nun jeder Burger oder weltliche Beisaße zu Fr., welcher seine Besatzung machen will, dies vor mindestens drei Herren des Raths — sie seien Schöffen oder nicht — thun: die Rathsfreunde sollen sie mit ihren Siegeln oder mit der Stadt kleinem Siegel besiegeln, vor ihnen soll auch jeder handeln, der seine Besatzung mehren, mindern oder abthun will; sie sollen bereitwillig zu jeder Besatzung oder Widerrufung gehen; wer aber auswärts ist und aus Krankheit oder sonstiger Ursache nicht nach Fr. kommen kann, mag seine Besatzung oder Widerrufung vor andern ehrbaren Leuten thun. Daß nichtverbürgerte Geistliche diesen Statuten nicht unterworfen waren, ist hiernach gewiß: sie blieben nach wie vor dem canonischen Rechte unterworfen. Trotz dem fand es der Rath nothwendig, sich von dem Erzbischofe von Mainz, in dessen Sprengel Frankfurt lag, eine ausdrückliche Erklärung zu verschaffen, daß er gegen die Art und Weise, wie die Besatzungen in Frankfurt nunmehr geschehen, keinen Einwand erhebe: ohne Zweifel, weil die Geistlichkeit durch diese neue Testamentsform manche Vortheile einbüßte, welche ihr die frühere fast formlose Errichtung gewährt hatte, indem sie dabei auf das Gemüth des Errichters zu ihren Gunsten einzuwirken vermochte. Und nicht zufrieden, daß die Erklärung des Erzbischofs Diether von Mainz 1461 erfolgte, im Jahr 1477 bestätigte auf Ansuchen des Raths auch der Pabst Sir-

---

[45]) Zuerst aber unvollständig in Senckenb. sel. I. 566, dann vollständig in dem Sendschreiben, in der weiteren Ausführung S. 66, in Orths Anmerk. S. 212 und in Fries erstem Dutzend Fr. Verordnungen (1752) abgedruckt. Vgl. Lindheimer S. 7, welcher das Privileg Wenzels gar nicht auf die letzten Willen beziehen will.

tus VI, daß er den Gnaden und Freiheiten der Stadt, sonderlich ihrer Besatzungen wegen (et praecipue in condendis et conditis testamentis), nicht entgegen sei[46]).

So war nun die äußere Form der Besatzungen angeordnet und bald völlig festgestellt. Der Rath, anstatt daß die Besatzung vor ihm geschah, hatte einmal für allemal die Ermächtigung gegeben, daß sie vor dreien Rathsgliedern geschehen könne: diese vertraten also den Rath und werden auch die Deputirten zu den Testamenten genannt. Sie ließen die Besatzung, die vor ihnen — bald im Rathhause oder sonsten an öffentlicher Stelle, bald im Hause des Besetzers, wohin sie dieser zu kommen einlud — gemacht war, aufzeichnen und gaben dann eine Ausfertigung derselben unter der Stadt kleinerem Siegel. Der inneren Form aber nach waren diese Besatzungen oder Ordnungen durchaus keine Testamente im römischen Sinne, sondern sie waren germanische Testamente, ein Aggregat einzelner Vermächtnisse und anderer Verfügungen, ohne die Einsetzung eines Erben als Universalsuccessors, wenn auch in einzelnen Fällen darin das gesammte Vermögen verschafft wurde.

## §. 9.

Wie nun die Aufgaben oder Währschaften liegender Güter vor Schöffen und Rath geschahen, die desfalsigen Verhandlungen in eigene Bücher eingeschrieben und die Ausfertigungen unter dem größeren Siegel der Stadt gegeben wurden, weßhalb denn diese Bücher auch die Major-Währschafs- und Hantfesten-Bücher heißen[47]) (sub sigillo majori), so wurden die vor den drei Rathsgliedern geschehenen Besatzungen ebenfalls in eigends dazu bestimmte Bücher eingetragen, welche die Bezeichnung sub sigillo minori führten, weil die Ausfertigungen unter der Stadt kleinerem Siegel geschahen. Mit demselben kleineren Siegel wurden aber auch die Ausfertigungen der Gültverkäufe, der Einkindschafts-Beredungen und ähnlicher Vereinbarungen, welche vor dreien Rathsgliedern statt hatten, bestätiget; auch sie wur-

---

[46]) Vgl. Orths Anm. 2 Fortf. S. 222. Hier und in den Privilegia et Pacta des h. R. R. Stadt Fr. (1614 u. 1728) sind beide Confirmationes gedruckt.

[47]) Vgl. hierüber Orth Anmerk. S. 302 flg. Priv. von 1395. — K. Sigismunds Priv. von 1416.

den daher in diese Bücher eingetragen und letztere von der bei Gültverkäufen nothwendigen Währschaft meistens auch die Minor-Wehr-Bücher genannt [48]). Uebrigens pflegte die Ausfertigung und Besiegelung der Briefe nicht sogleich zu geschehen, sondern das betreffende Geschäft wurde nur eingetragen und erst, wenn eine gewisse Anzahl solcher Händel eingetragen war, erfolgte deren Ausfertigung und Sigillation mit einander. Dies wurde dann jedesmal in den Büchern angemerkt, entweder nur mit den einfachen Worten: sigillatio alia, oder ausführlicher, z. B.: sigillatio facta est feria quarta post diem Sti. Francisci aô 1488. Ebenso wurde es bei dem betreffenden Geschäfte bemerkt, wenn die Ausfertigung desselben aus irgend einem Grunde unterblieb, z. B. mit den Worten: nulla lra (litera) est fta de illa causa [49]).

Diese Minor-Wehrbücher, über 20 an der Zahl, sind noch im städtischen Archive vorhanden, von neuerer Hand auch mit der Ueberschrift „Testamentbuch" versehen, und verdienen in mancher Beziehung eine größere Beachtung als sie bis jetzt gefunden haben. Einige Satzungen aus diesen Büchern finden sich am Schlusse dieses Aufsatzes beigefügt.

---

## Dritte Periode.

### §. 10.

Diese deutschen Testamente erhielten sich nun bis das römische Recht zu Ende des 15. Jahrhunderts und im sechszehnten allgemein in Deutschland eindrang und unter dem Schutze der Reichsgesetzgebung früher oder später in den einzelnen Territorien und Städten zur Geltung kam. Denn damit wurden auch die römischen Testamente, also einseitige widerrufliche letzte Willenserklärungen, zu deren rechtlicher Gel-

---

[48]) Vgl. Orth Anm. 2 Forts. S. 215 und die Formulare der Gült- und Wehrbriefe bei Orth Anm. S. 725. 729. Bender Handbuch S. 513.

[49]) Vgl. Orth Anm. 2 Forts. S. 216, woselbst auch angegeben ist, daß zu dieser Sigillation und der Verrechnung der dafür zu zahlenden Gebühren eigene Rathsglieder deputirt worden.

tung die Einsetzung eines Erben und die Beobachtung bestimmter äußerer Solennitäten gehörte, und die ganze römische Testamentslehre in Deutschland einheimisch: an den Orten, wo sich letztwillige Verfügungen noch in der Form von Auflassungen erhalten hatten, hörte dieser Gebrauch ganz auf und die Geschäffte oder Satzungen der zweiten Periode wurden nicht mehr als rechte Testamente angesehen, höchstens als Schenkungen auf den Todesfall oder Codicille betrachtet.

Wie in den meisten Lehren, in denen deutsches und römisches Recht sich gegenüberstanden, erfolgte aber auch hier die Reception des römischen Rechts nicht ohne Kampf und nicht ohne vielfache Versuche, sich das alte Recht möglichst zu bewahren. Der Meister „Friderich Riedrer von Mülhusen in hegow", von dem eins der ältesten Formelbücher herrührt[50]), beschwert sich, da er auf die Vergabungen von Todes wegen kommt, bitter darüber, daß so manche Leute, die Gericht und Rath besitzen, der Ansicht seien, wenn Jemand seine Habe andern Personen vergaben wolle, solle er dies frei von der Hand wie frei schlecht Gab unter Lebenden thun, nicht aber nach seinem Tode zu verfallen verfügen; daß sie Verschaffungen auf dem Todbette nicht anerkennen und solche ihre unweise Meinung in Gerichtshandlungen für gerechte Urtheile geben. Gar manche Rechtsbücher, obwohl sie sonsten die römische Testamentslehre annahmen, wollten doch von der Nothwendigkeit einer Erbeinsetzung nichts wissen. Der Stadt Hamburg Statute von 1603 (III. 1. Art. 22) sagen: obwohl auch in gemeinen Rechten die Erbsetzung in jedem Testament für das Hauptstück gehalten wird, so sollen doch nach diesem unserm Stadtrecht auch die Geschäffte und Ordnungen, darin kein Erbe benennet wird, für kräftig gehalten werden. Das neue Lübecker Stadtrecht von 1586 (II. 1. Art. 12) sagt zwar „nach Lübischem Rechte mus ein itzlich testament institutionem haeredis haben", allein es verstehet darunter keineswegs die Erbeinsetzung im römischen Sinne, sondern nur eine nothwendige Gabe an den nächsten Verwandten[51]). Beinahe überall aber wurden

---

[50]) Spiegel der waren retoric — mit Sandtbrieffen und Formen mancher Contract. Straßburg 1493. 1505 u. öfters. Fol. Blatt 129. —

[51]) Vgl. Pauli S. 260. Weitere Beispiele solcher Bestimmungen und mancher andern Testamentsbeschränkungen gibt Mittermaier §. 460.

neben der Form der römischen Privattestamente vor sieben Zeugen einfachere Formen der Testamentserrichtung bestimmt und namentlich suchten sich die Städte ihren alten Gebrauch zu wahren, daß man vor dem Rath oder vor einigen Rathmannen seine letzte Willensordnung errichten dürfe. Die Freiburger Statuten von 1520 (Blatt 67) lassen zwar Testamente zu vor fünf Personen, worunter zum mindesten zwei Rathsfreunde, erklären es aber für die kräftigste und beständigste Form, wenn Jemand vor dem gesessenen Rathe oder vor dem Stadtgericht sein Testament aufrichten wolle. Die Hailbronner Statuten von 1541 lassen Testamente vor Rath oder in der kaiserlichen Form zu. Testamente vor zwei Rathmannen sind beibehalten z. B. in den Rechten von Lübeck (II. 1. Art. 2), Hamburg (III. 1. Art. 1), Rostock (Rost. Stadt-Recht, publ. 1757, II. 1. Art. 6), Lüneburg (Lüneb. Stadt-Recht von 1589, gedr. 1722, IV. 1). Nach der Nürnberger Reformation von 1479 (gedr. 1484, Tit. 20. Ges. 1) sollen Geschäffte und Gaben vor zwei Genannten geschehen. Testamente vor fünf Gezeugen, worunter zwei Herren des Raths, kommen vor in der Wormser Reformation von 1498 (IV. 3. tit. 1), in den Stadtrechten von Solothurn von 1615 (gedr. 1817, XXIII. 3) u. s. w. Nach der Stadt Isny Reformation von 1544[52]) sollen die Testamente vor dem Rath oder zwei von dem Rathe dazu gesendeten Rathsherren errichtet werden. Ebenso nach dem Coburger Stadtrecht von 1651. Der Rath zu Regensburg ließ sich 1541 von Kaiser Karl V. das Privilegium geben, daß die Bürger vor zweien des inneren Rathes oder zweien vom Rath dazu verordneten Genannten testiren mögten[53]). Der Rath zu Halle in Schwaben bestimmte 1507 mit Consens Königs Max I. durch eine neue Ordnung, daß die Testamente vor zweien des innern oder geheimen Raths gemacht werden sollten[54]).

---

[52]) Handschriftlich in meinem Besitz.

[53]) Kayser die Testaments-Errichtung nach Regensb. Recht, in den Verhandlungen des historisch. Vereins von Oberpfalz und Regensb. Bd. 9 (1845). S. 309.

[54]) In einer mir gehörenden Handschrift der hallischen Statute.

## §. 11.

In Frankfurt wurde die Reception des römischen Rechts durch die Reformation von 1509 (gedr. in Mainz, Folio) gesetzlich festgestellt. Aus dem, was sie auf Blatt 19 von den Testamenten sagt, geht deutlich hervor, daß sie auch in dieser Lehre nur das gemeine beschriebene Recht befolgt wissen will. So hebt sie namentlich den bisherigen Brauch auf, daß die Testamente, das heißt die Besatzungen, für unwiderruflich erklärt werden konnten. Auffallender Weise aber enthält sie über die äußere Form der Testamente keine Bestimmung und es kann danach ungewiß erscheinen, ob sie die römische Testamentsform für nothwendig ansah oder es bei der schon über hundert Jahr alten Form der Besatzungen — die ja auch Testamente hießen — lassen wollte. Daß hierüber Zweifel waren, ist aus einer Randnote zu ersehen, welche 1563 Raimundus Pius Fichardus seinem jetzt mir gehörigen Exemplar der Reform. von 1509 auf Blatt 19 beischrieb, da er bemerkt: An dem Statut wie zu Fr. die Testamente gemacht werden mögen, findestu in libro Statutorum folio 63 und dieweil es ein Form gibt so ist die frag, ob dennoch einer per formam juris communis testiren möge, de quo vide Baldum etc.

Doch läßt sich wohl annehmen, daß von vorne herein beiderlei Formen neben einander bestanden. Für die alte Form geht dies schon daraus hervor, daß der Rath im Jahr 1513 ein Statut[55]) machte, wonach in Zeit der Pestilenzien die Besatzungen anstatt vor drei Rathspersonen, vor drei andern erbaren Burgern oder weltlichen Beisassen errichtet werden können, doch daß sie alsbald schriftlich verfaßt, in die Schreiberei getragen, daselbst ausgefertiget und mit des Raths kleinem Siegel versehen werden sollen. Aber die römische Form, deren Aufkommen namentlich durch die Reichs-Notariats-Ordnung von 1512 sehr

---

[55]) Ged. in Senckenbergs weiterer Ausführung S. 67, bei Orth und Fries a. a. O. Doch wird die Richtigkeit der Jahreszahl bezweifelt, da die ganze Abfassungsweise des Statuts (welches namentlich den Ausdruck Testament noch nicht gebraucht) auf ein höheres Alter, vielleicht 1413 hinweise, vgl. Orth S. 219, obwohl schon Raimund Pius Fichard in einer andern Randnote dies Statut mit der Jahreszahl 1513 aufführt. S. auch Lindheimer S. 14. Bender Handbuch S. 545.

befördert worden sein mag, drohte später die alte Besatzungsform gänzlich zu verdrängen, so daß es der Rath für nothwendig erachtete, sich den Gebrauch derselben von dem Kaiser Mar II. 1568 durch ein eigenes Privileg bestätigen zu lassen [56]). Um dieses zu erlangen, berief sich der Rath darauf, daß K. Wentzel sie privilegirt habe, daß alle Besatzungen und Gifftungen nur vor dem Rath oder wem dieser es befehlen würde, geschehen sollten, und daß dann der Rath ein besonderes Statut gemacht habe, wonach jeder, der sein Testament oder Besatzung machen oder ändern wolle, dies vor dreien Rathsgliedern oder bei sterbenden Läuften vor drei andern ehrbaren Bürgern zu thun gehalten sei und wonach in beiden Fällen die Testamente und Besatzungen eben solche Kraft haben sollten, als ob sie vor sieben Zeugen nach Ordnung gemeiner beschriebenen kaiserlichen Rechte gemacht seien, daß aber jetzo dieses über anderthalb hundert Jahre festgehaltene Statut disputirlich zu machen gesucht werde. Wie wenig klar freilich man damals in dieser Sache sah oder sehen wollte, ergibt sich daraus, daß hier der Rath selbsten angab, es sei schon durch jenes Statut eine Gleichstellung der statutarischen Form mit der gemeinrechtlichen ausgesprochen worden, während dem man doch damals (1414) in Frankfurt an die römische Testamentsform noch nicht dachte. Jedenfalls aber stehen sich seit den Reformationen von 1572 und 1611 beide Testamentsformen ganz gleich [57]) und haben sich in gleichmäßigem Gebrauche erhalten. Auf die innere Form der Testamente hat es auch gar keinen Einfluß, ob sie vor dreien Rathsgliedern oder vor sieben Zeugen errichtet werden: auch bei den ersteren muß alles beobachtet werden, was das römische Recht über die Testamente vorschreibt und die von manchen Juristen [58]) aufgestellte Ansicht, als ob es bei Anwendung der

---

[56]) Priv. et Pacta 1728. S. 383. Orth S. 675.

[57]) Nach einem von Raumburger Sendschr. Senck. weit. Ausführung, Orth und Fries mitgetheilten Statute von 1583 soll freilich zur Gültigkeit eines Testamentes vor 3 Rathspersonen die Verschaffung eines Legats zu milden Stiftungen nöthig sein. Aber gegen Orth, der in den Zusätzen S. 98 sehr für dies Statut spricht, läßt sich doch dessen Existenz mit gutem Grunde bezweifeln. Vgl. Schlosser, Gedanken über das Statut von 1583. Fr. 1775. Pregel S. 34. Lindheimer S. 41. Ein Rathschluß von 1775 (bei Orth Rechtshändel XIV. 1069) hat jedenfalls diese Bedingung abgeschafft.

[58]) Vgl. z. B. Kopp §. 14.

deutschen Testaments-Solennisation auf die übrigen gemeinrechtlichen Bestimmungen nicht ankomme, kann hier nicht gelten.

## §. 12.

Schon mehrfach ist die Frage behandelt worden, warum wohl in den früheren Zeiten die Testamente oder Geschäfte vor zwei oder mehreren Rathmannen errichtet werden mußten. Die Ursache ward bald darin gesucht, daß diese Testamente, wenn man sie auch nicht mit Eichhorn für die alten deutschen Vergabungen ansehen mag, doch den Vergabungen gleich behandelt wurden, bald in der Nachbildung der canonischen Testamentsform vor einem Geistlichen und zwei Zeugen, bald in dem Streben, den Einfluß der Geistlichen auf die Testamente zu verhindern. Mit Bezug auf die lübischen Testamente aber hat jetzt Pauli (S. 202 — 213) die Ansicht aufgestellt und begründet, daß dieselben keine öffentlichen, sondern Privattestamente gewesen seien und daß sich diese Einrichtungsart vor zwei Rathmannen lediglich aus den Grundsätzen des deutschen Rechts über den Beweis nach todter Hand gebildet habe, indem es hierzu des Zeugnisses vollkommen oder besonders glaubhafter Männer bedurfte, als welche man die in einigen Städten eigens dazu verordneten Personen oder die Rathleute ansah [59]). Allein wenn man auch zugeben kann, daß diese Grundsätze nicht ohne Einfluß waren und daß namentlich die Bestimmungen der ältesten Statuten darauf beruhet haben, so ist es doch nicht zu verkennen, daß später diese Ansichten ihre Bedeutung verloren haben und in den späteren Statuten die Zuziehung der Rathmannen zu den Testamenten auf ganz andern Gründen beruhte. Allerdings nemlich scheinen die städtischen Obrigkeiten um deßwillen die Anordnung getroffen zu haben, daß die Testamente oder Besazzungen vor ihnen zu errichten seien, um sich die Aufsicht über sie zu sichern und um dadurch zu verhindern, daß dieselben nicht zum Nachtheil des Gemeinwesens, insonderheit durch übermäßige Begünstigung der Geistlichkeit, gereichen oder auch den gegründeten Rechten der Erben Eintrag thun möchten [60]). Mußten überdieß die Vergabungen

[59]) Albrecht com. juris germ. antiqui doctrinam de probationibus adumbraus. Pars II. Regiom. 1827. Lindheimer S. 9.

[60]) Vgl. Bender Handbuch S. 542.

von Todes wegen vor dem Gericht oder Rath geschehen, so lag es nahe genug, auch die Besatzungen oder Testamente in gleicher Weise als öffentliche Geschäfte errichten zu lassen. Wenn nun aber die Testamente nicht immer vor dem Rath, sondern auch vor einzelnen Rathspersonen errichtet werden konnten, so sind diese nur als Abgeordnete, als Stellvertreter des ganzen Raths zu betrachten. Der Rath war gewiß befugt, die Ausübung seiner Rechte bei der Testaments-Errichtung einzelnen Rathspersonen, es sei im Allgemeinen oder für einzelne Fälle zu übertragen. War es doch jederzeit Rechtens, daß Handlungen, die vor einigen dazu verordneten Rathspersonen geschahen und welche diese dann vor Rath einzeugten, von dem Rathe beurkundet wurden, als seien sie vor ihm geschehen, und gerade bei den neuen Besatzungen, welche vielfach auch auf dem Krankenbette geschahen, war die Deputirung einzelner Rathsglieder eine Nothwendigkeit geworden. Für diese Auffassung ist es von Bedeutung, daß selbst Statuten, welche die Zuziehung der Rathmannen als eine Privatsache ansahen, in späteren Redaktionen dahin abgeändert wurden, daß diese Rathmannen als von Rathswegen zu den Aufnahmen der Testamente gesendet erscheinen. Schon die Hamburgischen Statuten von 1292 haben den auch in den Rechten von 1497 und 1603 beibehaltenen Zusatz: „raetmannen de darto sent werden van des rades weghene". Ebenso hat man in Wismar diesen Zusatz zu dem lübischen Rechte beliebt. Das Goslar'sche Privilegium von 1390 räumt gleich dem Frankfurter von 1395 dem Rathe unbedingt das Recht ein, ihm nachtheilig scheinende Testamente aufzuheben und der Rath zu Memmingen hat sich ein gleiches Recht vorbehalten. Daß in Frankfurt die drei Rathsfreunde nur im Auftrage des Raths handeln, sagt das Statut von 1414 deutlich genug und andere Stadtrechte lassen es eben so wenig zweifelhaft. Der Stadt Magdeburg Willkühr von 1625 (gedr. 1640, 1663) bestimmt z. B. in Theil 3 Art. 3, daß wenn Jemand wegen Krankheit sein Testament nicht vor gehegtem Banne, also vor Gericht machen könne, solle er den Bürgermeister bitten, ihm die dazu verordneten Herren des Raths nach Hause zu schicken. Zu Ulm sollen nach urdenklichem Brauch die Testamente auf der Stadt Canzlei ingrossirt und von zweien Rathsherren besiegelt werden. (Der Stadt Ulm Gesetz von 1579, III. 1, vergl. auch das

Statut im rothen Buch von 1367 in Jäger Ulm im Mittelalter S. 335.)

Sonach ist es dann wohl gewiß, daß die Besatzungen zu Fr. öffentliche Acte oder Testamente waren, zudem wenn man erwägt, was oben über die Minorwehrbücher gesagt worden ist. Jetzt aber kann man die vor drei Rathsgliedern errichteten Testamente nicht mehr für öffentliche halten. Bekanntlich werden nemlich nach römischem Rechte die Testamente in solche eingetheilt, welche unter öffentlicher, und in solche, welche unter Privatautorität vollzogen werden. Erstere, bei denen die sonst nöthigen Feierlichkeiten wegfallen, werden entweder vor dem Regenten oder vor einer mit Civilgerichtsbarkeit versehenen Obrigkeit, respective deren Deputirten errichtet[61]). Nur so lange die drei Rathsglieder als Deputirte des Raths dastanden, konnte daher ein vor ihnen errichtetes Testament als ein öffentliches gelten, und es war dies auch die einzige Art der öffentlichen Testamente in Fr., da hier Testamente vor dem ganzen Rath oder vor Gericht nicht üblich waren wie in vielen andern Städten[62]). Schon die Reformationen von 1578 und 1611 haben indessen diesen Character der drei Rathsfreunde in den Hintergrund gedrängt, obwohl sie noch angeben (IV. 7 § 2), daß die Testamente in der Canzlei in das Testamentbuch eingetragen werden und ferner (in IV. 1. § 10. 11) bei den geheimen Testamenten festsetzen, daß die drei Rathspersonen den ihnen übergebenen letzten Willen dem Bürgermeister zur Aufbewahrung in den Bürgermeisterschrank abliefern sollen und daß dann nach des Testators Ableben derselbe gebührender Weise ingrossirt, auch mit dem kleinen Stadtsiegel bestätigt werden solle[63]). Gänzlich aber haben die Rathspersonen ihre Eigenschaft als Deputirte verloren, seitdem diese letztgedachte Testirungsweise völlig in Abgang gekommen ist und die Rathsverordnung vom 12. Oktober 1775 (Beyerbach Sammlg. S. 75) die Ueberlieferung zur bürgermeisterlichen Verwahrung für

---

[61]) Thibaut Pandecten-Recht §. 694. Adlerflycht Privatrecht der fr. St. Fr. §. 292. 294.

[62]) Pregel S. 16. 19. 22 ist anderer Ansicht. Dagegen Stark Versuche zur Erläuterung des Fr. Privatrechts 1806. S. 30.

[63]) Orth Anm. S. 232. 258. 267. Lindheimer S. 19.

unnöthig erklärt hat[64]). Sie sind jetzt nur noch, wie sie auch jene Verordnung nennt, privilegirte Zeugen, deren drei so viel Glauben haben, als wie die sieben unprivilegirten Zeugen bei den nach der gemeinen Form errichteten Testamenten, während im übrigen beide Testamentsformen ganz gleich behandelt werden, und bei der einstmaligen Revision der hiesigen Statutargesetzgebung dürfte sich gewiß, so wie nach dem Vorgang andrer Rechte die Vereinfachung der Testaments-Errichtung überhaupt, so auch die Verwandlung dieser privilegirten Zeugnißfähigkeit in den Satz rechtfertigen lassen, daß die Zuziehung dreier Zeugen stets genüge.

---

## Beilagen.

### 1) Satzung Peter Culensons von 1434.

Ich peter Culenson und ich Bechta sin eliche husfr. burger zu Franck. irkennen uns uffenlich mit disem br. das wir mit samender Hand mit wol vorbedachtem beraden mude umb sunderlich truwe und frundsch. willen die wir zusammen han als billich ist uns miteynand. geynyct geordnet und gesazt han in d' masse als hernach geschr. steet. Mit namen welche zyt über kortz od' lang got also fugete dz unß eins von tod wegen abeginge des uns got lange bede gefristen wulle, und nit eliche libes erben in leben liesse die wir zwey miteynd. gehabt hetten, So sulte und mochte das und' uns bed' dz in leben bliben were mit allen den güden ligenden und farenden inwendig und ußwendig Franckf. semptlich und besunder nicht ußgenommen, die wir zwey itzunt miteyn han od' fort an uns komen mochten wo her von welicher unße syten od' wie die an uns komen were od' noch qwemen, tun und laßen bruchen und nussen zu glicher wise und in aller d' massen als wir beide itzunt semptlich tun und lassen mochten ane intrag und Hindernus unser erben von beiden

---

[64]) Adlerflycht S. 516. Bender Privatrecht S. 236. Lehrbuch S. 543. Souchay Anmerk. zu der Reformation S. 715.

fyten noch ander eins iglichen ane alle geverde. Doch ꝛc. Hiebei ſin geweſt die erſamen wiſen Heren Her Joſt im Steinhuſe H. Henrich appeheim ſcheffen und hr Clas appenheim Ratman daſelbs, vor den wir egñt eelüde ſoliche unße beſatzunge beſcheidunge und ordenunge getan und erkant han und han wir des zu bekentniß gebeten dieſelbig ſcheffene und ratmanne das ſie d' ſtade Fr. cleyn ingeß. durch unß bede willen an dieß brieff han tun hencken und wir Joſt Henne und Clas vorgnt ꝛc. irk. uns uffent. mit dieſem brieffe das die vorg. peter und Bechte ſoliche ire beſcheidunge beſetzunge und ordnunge vor uns als vorgeſchr. ſteet getan und irkant han und han wir des zu bek. der ſtade Fr. cleyn ingeß. an dieſ. brieff tun henken. Dat. feria sexta ante Circumcision. dmi anno XIIII$^{c}$ XXXIIIJ$^{0}$.

## 2) Satzung Dick Krutzmanns von 1434.

Ich Dick Krutzmann den man nennet affdiele werntlich richter zu Fr. tun kunt uffenlich mit dieſem brieffe das ich mit vorbedachtem beraden mude rechtlich und redelich beſazt und beſcheiden han und tun daz in crafft dieß brieffes Alſo wan ich von Tode wegen abgegangen bin das mich got der Herre mit ſinen gnaden lange gefriſten wulle, daz dann ſoliche Hundert gulden als ich macht behalten han zu der zyt als ich vor zu miner elichen huſſfr. betruwet wart, zulaſſen zugiften oder zugeben wen ich wulde, daz dieſelbe Hundert gulden nach myn Tode unverzogerlich werden und gefallen ſollen contzen henze myns bruders ſon—— damyde zu tun und zu laßen wie im geluſtet ane widerſprach und Hinderniß eins iglichen. Doch ꝛc.

Testes: G. Walther von ſwartzenberg Scheffen, H. Gilbert Krug und Her Conrad günther ratherren zu Fr. Act. feria quarta ante festum nativitatis. d. anno XIIII$^{c}$ XXXIIIJ$^{0}$.

## 3) Satzung der Wittwe Agnes von 1435.

Ich Agnes ſchelhennen ſelgen hußfr. irkenne uffl. mit dieſ. briefe das ich umb ſunderlicher liebe willen die ich han zu Bruder Ulrich

prediger ordens Ulrichs von Hanawe son, demselben Bruder Ulrich rechtlich und redelich gesazt und beschaiden han und tun das in crafft dieses briefs also wan ich von Tode wegen abegegangen bin des mich got mit sinen gnaden lange gefristen wulle, das ime dann werden und gefallen sal alle myne farnde Habe die ich dann lasse ersucht und unersucht samptlich und besunder nichts ußgescheiden, dannyde zutun und zulassen wie im gelustet so myne kundliche schulde bezalt werdet. Doch so han ich mir gantze macht und gewalt behalden diß vorgeschr. zu mynern zu meren od. zu male abezutun welchzit mir gefüglich ist und eben komt ane widersprach eines iglichen und auch mit behaltniß dem Riche, dem Rade und der stad zu Fr. an iren dinsten gnaden und friheiden.

Testes: H. Johan Ockstad Johan Wyße zu Lauchin scheffen G. Clas Ecke und H. Gilbrecht Krug. Actum feria quarta ante diem sanct. Fabiani et Sebastiani m̃rm anno XIIII$^{c}$ XXXV$^{to}$.

## 4) Satzung Sifrids von Stierstad von 1435.

Ich Sifrid von Stierstad zymerman irk. und tun kund uff. mit dies. br. das ich mit gar wol vorbedachtem beraden mude umb dez willen daz nach myme Tode umb myne gude die ich laße deheynerley zweyunge entstee und umb zu versorgen Elsen myn Dochter Kinde so fern ich mag So han ich my ordnunge und besetzunge getan und gemacht und tun daz in crafft dieses briefs in d. masse als hernach geschr. steet. Mit namen welcher zyt Got über mich gebedet daß ich von Tode wegen abegegangen bin, (des mich got ꝛc.) daß dan Elsen myn dochter Kinder, myne diechter, die sie mit Jekel von hofheym irme elichen hußwirt hat die itzunt leben und unß. her Got ir fürbaß noch mit yme bescheren mag, und daz denselben Kinden bey stunt werden und gefallen sal alles daz daz ich lasse eß sy eigen erbe farnde habe hußrad gelt oder geldes wert inwendig und ußwendig Franckf. gelegen, ersucht und unersucht semptlich und besunder nicht ußgenommen, ir eyme als vil dann zu werden und zu gefallen als dem andern, Und ist mein befelhnis und sunderliche beschaidinge so bald ich von Todes wegen abegegangen bin daz man dan den Kin-

dern Monpar und formunder ſetzen ſolle zwene oder dry ihr nechſter frunde von fater und von muder ſo fern man die gehaben mag, mochte man aber zu der kinde beſten alſo nit gehaben ſo ſulde man andre erbare lude darzu biden und ſetzen und die ſollen den kindern ſoliche myn gelaſſene habe zum beſten fürſchicken und beſorgen biß daz ſie zu iren tagen komen und ſolich ihr gude da ſelber beſorgen und für geſin mogen. Ginge auch der kinde eins oder mee von Todes wegen abe, ee daz iß zu der heilgen Ee verändert wurde ſo ſulde ſolich des abegegangen kindes teile der vorgeſch. gude uff die andern kinde die noch in leben weren erſterben und gefallen als dicke des noit geſchee. Weres aber ſache daz iß Got alſo fugete daz die kinde alle von todes wegen abegingen ee ſie zu der heilgen Ee verändert werden, ſo ſulden ſoliche vorgeſchr. gude genzlich werden und gefallen Elſen myn dochter vorg. ſich der ir leptage uß zu gebruchen und zu genyeſſen doch daz ſie des nicht verkauffen verſetzen oder verſchenken ſulde, und wann ſie dann darnach auch von Todes wegen abeginge ſo ſollen ſoliche vorgeſchr. Güde dann erſterben werden und gefallen uff ire nahſten erben. Auch ſo iſt myn befelhnis und beſetzunge daz man myn kuntliche ſcholt die ich ſchuldig blibe genzlichen zuvorabe ußrichten und betzalen ſol. Und ich Sifrid obg. behalte mir doch ganze Macht dieſe vorgeſchr. myn beſetzunge und ordenunge zu meren zu myndern oder zu male abezutun, welchezyt mich geluſtet, ane intrag und hindernis eins iglichen. Doch ꝛc.

Test: H. Joſ. von Glauburg ſcheffen H. Gute Wyſſe und H. Rinchmyn in die sancti Mathie apli anno XIIII$^{c}$ XXXV.

## 5) Satzung des Henne Wüſt von 1435.

(Nulla lra est ſta de illa causa.)

Ich Henne Wuſte und ich ſuſe uxor irk. und tun kund mit dieſem brieffe dez wir umb ſunderlicher liebe und freuntſchafft willen als wir han zu dem Convent gemeinlich des cloſters zun Frauwenbruder zu den ſiechen und ſpital zu heilgen geiſte zu Fr. gelegen und zu den ſiechen und ſpital zu den heilgen drie konigen zu ſaſſ. des ſo han wir mit wole vorbedachtem beradem mude rechtlich und redelich beſaſt

gegifftet und gegeben beſetzen gifften und geben in crafft dieſes brieffes Alles das wir itzund han oder wir gewynnen es ſy eigen, erbe, ligende oder farende habe — nicht ußgenommen halb dem vorg. Convent gemeinlich des Cloſters zu unſer lieben Frawenbruder ond das ander halb teyl den vorg. ſiechen und ſpital zum heilgen geiſte und den ſiechen und ſpital zu den heilgen konigen. Alſo beſcheidenlich wan wir beide von todes wegen abegegangen ſin (des uns got ꝛc.) das ſie und ire nachkommen dan damyde tun und laßen bruchen und nieſſen ſollen und mogen als mit dem ire ane jntrag ond hinderniß aus iglichen. Doch ꝛc.

Test: H. Johan Ockſtadt Scheff H. Bechtold zu ſmalnecke und H. Contz gunther. Act. fer. quinta post dom. quasi modogeniti anno XIIII$^{c}$ XXXV.$^{o}$

## 6) Widerruf der Satzung Heinrichs von Glauburg von 1435.

Henne von Glauburg harten glauburg ſon hat uff hude Donſtag ſant Johans Abent nativitat. anno XIIII$^{c}$ XXXV$^{o}$ vor Walther von Swartzenberg heilmann Schiltknecht und henne Wißen zum Klobelauch widerruffen und abegetan ſolich beſetzunge als er zu zyden vor des Rades Frunden getan hat, alſo daz die abeſin ſal und keyn crafft oder macht haben.

## 7) Satzung Gerlachs von Wullenſtad von 1435.

Ich Gerlach von Wullenſtad kürſſener burger zu Fr. und ich Elſi ſin eliche hußfrawe irkennen und tun kunt uff. mit dieſ. brieffe daz wir mit ſamender hant mit vorbedachtem beraden mude uns rechtlich und redelich vereynigt han und überkomen ſin unwidderufflich in der maſſe als hernachgeſchr. ſteet und unterſcheiden iſt, und gibet unß iglichs dem andern des auch gancze macht und voll gewalt, mit namen welches under uns zweyn zu erſt von todes wegen abegct (des god ꝛc.), das dann das zulezt under uns in leben bliben iſt mit allen den guden die wir zwey mit eynander gehabt und beſeſſen han iß ſy eigen oder erbe ligende oder farende erſucht oder unerſucht gelt

oder gelteswert niht uzgenommen tun oder laſſen bruchen oder buſſen ſol und die zumale oder eins deils verkauffen oder verſezen oder ſuſt wie ez ime fuget und nach allem ſeinem willen und gutdenken ane alle widderſprache und hindernis unſer erben noch anders eins iglichen. Doch ꝛc.

Testes: H. Walther von Swartzenberg her Sifrid Welder ſcheffen und H. Johan ſtrolnberg ratmanne. Act. in vigilia stor petri et pauli aplor. anno XIIIJc XXXVto.

## 8) Satzung des Dilmann Cleyn von 1435.

Ich Dilmanns cleyn von ſaſſ. ſenger des ſtiffts uff unß fruwen berge in frank. tun kunt und irk. uffenl, mit dieß. br. daz ich umb ſunderlich liebe und getruwen dinſt willen die mir Liſe cleynen Henne myns bruder ſelgen dochter langezit und dick getruwlich getan hat und fort tun ſal und mag, ſo han ich derſelben Liſen rechtlich und redlich geſazt und beſcheiden ſetze und beſcheide ir in crafft dieſes brieffes, alſo wan ich von todes wegen abegegangen bin (des mich got ꝛc.) daz dan derſelben Liſen werden und gefallen ſal myn huſchen gelegen in dem lowerhofe ane eyn huß uff dem orte gen der parn uber zwſchen frow zymerman und peder Ryman dem metzler gan der Judenſchule uber, alſo daz ſie ſolich huſchen ir lebetage uz inhaben daz nutzen oder gebruchen ſelber beſitzen oder verlihen ſal und mag zu allem irem wolgefallen und fromen ane intrag und hinderniß myner erben und eins igl. Doch weres ſache daz dieſelbe Liſen libes notdorfft by eren leben anginge ſo mochte ſie daz ſelbe hüßchen angriffen daz zu verſetzen oder zu verkauffen damyde zu tun und zu laſſen wie ir geluſte ane allermanlichs widerſpr. wen aber daz ir des nit not geſchee ſo ſulde ſolich hüßchen nach derſelben Liſen tode werden und gefallen wo ſie ez umb myn und ir ſele heile geſazt hette, des ich ir auch gantz macht geben in dieſem brieffe und befelen ir daz in der maſſe als ſie daz bi dem almechtigen truwet zu verantworten. Doch ꝛc.

Test. Johan von oeſtadt Joſt im Steinhuſe ſcheffen und Henne Wiſſe zun Klobelauch. ipsa die mauricii et pros. anno XIIIJc XXXVo.

## 9) Satzung Gypels von Holzhausen von 1435.

Ich Gypel von Holtzhusen und ich Elchen sin eliche husfr. irkennen und tun kont uffenlich mit diesem brieffe, daz wir mit samender Hand mit wol vorbedachtem beraden mude recht und redelich eindrechticlich mit eynander uberkomen sin, und eyn ordenunge und satzunge gemacht han in der maße als hernachgeschrieben steet und underscheiden ist, Mit namen ist unßer meynunge ordnen bescheiden setzen und wollen auch, welches unter uns z veyn zu erste von todes wegen abegeet, des uns got — lange gefristen wulle, das dan das ander, das noch in leben blyben ist, so lange das unverandert blibet, by allen guden lygenden und farnden sitzen und sich der gebruchen sal und mag nach recht und herkomen der stade zu Fr., weres aber sache das dasselbe dz also zuleste in leben bliben were, sich über korz oder lang wider zu der heilgen Ee veranderte, so sulde iß von stont wan iß also zu der heilgen Ee gegriffen hette, alle farnde Habe gelt geldswert und pantschaft gulde mit wissen und biwesen unser kinde nesten freunde von des syten, dz also von todes wegen verfaren werde, in zwey teile mutscharen und teilen, derselbigen teile eins deme, dz under uns in leben bliben were, werden bliben und gefallen sulde damyde zu tun und zu lassen nach sinem willen und gutduncken, und das ander Halbteil sulde lygen und bliben glich eigen und erbe, dz denselbigen unßen kinden dan zu einer hant irstorben were, und sulde doch das das under uns in leben bliben were sich des gebruchen und genyessen, und dan dieselben kinde zichen und halten als dan ziemlich und redelich were biß so lange sie zu iren jaren qwemen, das man sie dann beraden oder sost ussetzen würde, Doch hie jnne ußgescheiden hußrad, dringgeschirre und cleynode die zu unßer eins libe gehorten das in leben bliben were, das sulde zuvoruß desselben das in leben bliben were sin und bliben. Weres auch sache das sich unße kinde eins oder mee nach des ersten abegegangen tode gen dem das in leben bliben were, nit redelich und gehorsamlich hilden, unbescheidiclich oder unzemlich anlechte, so sulde dz dz under uns in leben bliben were macht han, dem oder denselben ungehorsamen kinden die das teden solichen sinen teil und anczal, einsteils oder zumale als yn von solicher farndenhabe und pantschafft zustunde und geburte, zu nemen und das den andern unßen gehorsamen Kinden zu geben one intrag und widerede

derſelbigen unßer ungehorſamen Kinden oder ſoſt allermenlichs. Auch behalden wir uns gancze macht, alſo das wir dieſe vorg. unſer ordnunge und ſatzung ſamentlich mit eynander mynern meren oder zumale abetun mogen wie uns das geluſtet und eben wert ane intrag allermenlichs. Doch ꝛc.

Test. Joh. Palmſtorffer. Jacob Stralnberg ſcheffen. Henne Wiſſe zu Clobelauch. Sab^to ipsa die sixti anno XIIIJ^c XXXV.

## 10) Satzung der Margaretha Weiß von 1437.

Ich Grede etzwan Henrich Wyſſen Engel wyſſen ſelgen ſone eliche hußfr. was zur Lantzkrone burgerſſe zu Fr. irkennen uffl. mir d. br. umb ſoliche XXVIIJ achteil Korngildes als ich han uff vierdehalber hube landes gelegen in dem gerichte und der termeny des dorffes zu Nyder Eſchbach, die mir von dem eg. Hennen myn el. hußwirte als wir zu der heilgen Ee betruwet wurden, zu zugifft worden ſin nach lude der brutlauffsbrieffe, daz ich mit wolvordachtem mude myns vorg. huswirths, myner, hennen von Holzhuſen myns bruders ſelen zu droſte die vorg. XXVIIJ achtl korngildes jerlichs zu wenden und zu gefallen wann ich Grede von todes wegen abegegangen bin, beſazt und beſchiden han in der maſſe als hernachgſchr. iſt, mit namen dem ſtiffte zu ſant Barthol. zu Fr. druwe achtel korns eins zum rechten jargetzyde, eins zu der bruderſchaft zu den vier fronfaſten und daz dritte zu dem Mandat uff den heilgen grunen Donrſtag der vorg. perſonen zu iglich vorg. zyt getrulich zu gedenken und für ſie zu beden ewiglichen. Item dem ſtiffte zu ſant Leonhard Item dem ſtiffte uff unß lieben frauwen berge zu Fr. ir iglichen ſtiffte zwey achtel korns auch in vorg. maße der vorg. perſonen daſelbs in iren ſtifften zu gedenken und für ſie zu beden uff ſolich vorg. zyde. Item den predigern zu Fr. druw achtelkorns nemlich eins zu eim eigen jargetzyde, eins zu der bruderſchaft zu den vier fronfaſten daz dritte in dem advente und in der faſte und uff die ſuntage ſo ſie predigen — Item den barfüßern zu Fr. druw achtelkorns (mit derſelben beſtimmung) — Item unß lieben frauwen brudern druw achtel Korns auch in ſolicher maſſe zu beden als von den predigern geſchr. ſteet nach dem ſie dan pflegen in irem cloſter damyde zu tun und zu halden Item zu Sant Johanſe zu Fr zwey achtel korns zu

eim eigen jargetzyde und zu der bruderſchaft zu den vier fronfaſten und als ſie andern ſelen gedenken, und ſullen mit namen den hern und bruder die hie im huſe ſin gefallen. Jt. zu den wiſſen frauwen — Jt. den jungfrauwen zu ſant Kathr — Jt. den krancken luden in dem ſpitale zu ſant Kathr. zu Fr. 1 achtel korns Jt. den krancken luden in dem ſpital zun heilgen dry konigen zu ſaſſenhuſen 1 achtel korns Jt. den ſiechen krancken luden in dem ſpital zum heilgen geiſte zu Fr 1 achtel korns, Jt. den capelen zum heilgen geiſte zu Fr — Item den cappelen zu den heilgen dri konigen zu ſaſſ. Item myn nachgeſ. truwenhandre die daz als vorg. iſt jerlichs uffheben uzrichten und hantreichen ſollen IIIJ achtel korns — Jt. und zu den guden luden vor Fr — Und weres ſache daz myns huſswirts ſelgen erben ſolich gelende und korngilde entſchůden und zu yn kauffen und loßen nach bewyſunge der brutlauffbrieffe mit namen vor IIIJ$^{c}$ gulden, ſo ſulde ſolich gelt von ſtunt wider angelacht werden von mynen truwenhendern umb ußrichten der vorg. korngilde — Wer es auch ſache daz einch ſtift cloſter oder perſon den ſachen nit nachgingen — ſo geben ich mynen truwenhendern macht und gewalt daz ſie ſolich korngilte als denſelben gehoren die yn nit nachgingen — mochten andern und keren durch godes willen an ander ende und ſtede da ſie beduchte daz daz behalden were — Und ſolichs dan ußzurichten — han ich zu mynen trewenhendern geſazt und ſezen mit d. brieffe die erb. herman von holzhuſen mynen bruder und Arnold von Glaubrg, und geben in auch gantz macht und gewalt des als vorgeſ. iß zu handhaben und ir welcher zu erſte von todes wegen abeget — ſo ſol der der noch im leben iſt bynnen dem neſten mande darnach einen andern erb. manne an des abegegangen ſtat kieſen und dez ſal geſchen als dicke des not geſchicht —. Auch han ich mir ganz macht und voll gewalt behalden diſe myne ſatzunge und beſcheidunge zu mynern zu meren oder zu male abzutun wie mir eben iſt und wol gefallet. Doch ꝛc.

Test. h. Joh. burggrave ſcheffen Joſt Bluer und Joh. Undertan Ratmanne feria sexta ante oct. Eph. anno XIIIJ$^{c}$ XXXVIJ$^{o}$.

## 11) Satzung Werner Dulings von 1494.

In Gottes Namen. Amen. Ich Werner Duling Burger zu Franckfort bekennen offentlichen vnnd tun kundt allermenglich mit dieſem briefe,

daz ich mit wole vorbedachtem beraden mude alle vnd igliche myn besatzung ordnunge, Testamente vund Codizille wie ich die vor Dat. dieselben brieffs in testaments gebens oder anderewise getan oder gemacht die im brieffe verschriebunge odir Instrument verfassen lassen, itzunt widder abegetan vernichtiget und widderruffen die hiemit Also das sie hinfur kein crafft macht mere haben sollen inn dheyne wyse. Aber nachdem alle mentschen ein male zu sterben schuldig sin damit ich dann in betrachtung miner selen heyle vund unbestellt miner zytlichen narung die mir got der herre verliehen hat, von dieser welt zu scheiden nit gesehen werde, als das gotlich auch billich ist, So han ich by gesundem libe und guter vernunfft myn ordenung besetzung vnd lesten willen gemacht und machen die itzunt wie das nach Herkomen fryheit oder der gewonheit inne odir usserhalb der Stat Fr. odir sunst von recht geistlich odir weltlich allerbest Crafft vnd macht hat haben soll odir mag jnn vnd mit crafft dieß brieffe. Nemlichen also wan got der here vber mich gebudet vnd ich mit tode abegangen bin, als mich der almechtig got nah sinem godlichen willen vnd miner selen heyl gefristen wolle, So befelhen ich mine sele dem Barmherzigen gode, und inn das vorbieten Marie der hochgelobten hymmel kuniggene siner lieben mutter und aller lieben heiligen, darnach das myn hernachbenanten Truwenhender minen toden lichnam nach christlicher ordenung wohin ich das begeren zu begraben und doselbst myn begenknuß - bestellen vnd einmal twentzig gulden bars gelds myn Jargezyt domit zu machen miner vnd miner altern selen zu trost dohyn geben sollen got den almechtigen für vnns zu bitten. Item setzen ich und bescheiden miner Swester Elßchen zu Sant Claren zu Mentz funff und zwantzig gulden bars gelts einmal zu geben vnnd als ich derselben myner swester bis anhere ins iglichen Jars uff vnnser lieben frawen tag als sie entphangen wart tzwen gulden ußgereicht han, solich zwen gulden sollen ire myn nachbenanten truwenhender ire lebtage uß hinfur uff obgemelt tzyt auch reichen. Item setzen vnd bescheiden ich den Ersamen wisen Burgermeister vnd Rate der Stat Fr. minen lieben herren als furwesern der almußen zu Sant Niclas vnd des newen Spitals inn der nuwenstat an dem Clapperfelde min tzwei hüsere zu fr. do jnen ich itzunt wonen genant zu dem k. Linddenbäum vnd zum gyseler zwischen der leyteren vnd dem wollenweber Kauffhuß halb an die benante almusen zu sant Niclas vnd den andern halben teyl inn den gemelten nuwen spital den armen elendigen kranken mentschen

do mit zu gewarten. Item so beſcheiden ich dem Erſamen wolgelerten Meiſter Johan Molſperg weltlichen Richter zu Meintz mynem lieben vettern mynen garten in der nuwenſtat zu fr. in der Eſcherß heymer gaſſen gelegen. Dieſelben itzt benanten huſere zum Linddenbaum und zum Giſeler Ich Werner von dieſer geigenwertigen zyt an vnnd hinfur anſtat der benanten miner herren der burgermeiſter vnnd des Rate als fürweſere wie obſtet vnd den garten an des gemelten meiſter Johan Molſpergs ſtat und von ire wegen beſitzen vnnd beſitzen will, vnnd iſt gantz min will vnd meinung das die obgen myn herren Burgermeiſter vnd Rate von wegen und an ſtadt der almuſen zu Sant Niclas vnd des Spitals in der Nuwenſtat die benannten zwei huſere vnd der gedacht meiſter Johan molſperg den gemelten garten nach mynem abgange uff ſtund an on mittel zu iren handen ſelbſt nemen keine hantreichung von minen erben erwarten, Auch dartzu on allen abzug oder mynnerung der falcidia zu latin genant dieſelbe falcidia ich hiemit inn allen punkten und clauſeln dieß gegenwertigen beſatz vnd Codicils zugeſcheen verbieten, einen fryhen zugang on verhinderniß allermenglichs haben ſollen. Es iſt auch ganz min wille vnd meynung ob der benant meiſter Johan Molſperg mir ichts ſchuldig were oder ob ich im by mynem leben etwas gebe ſolichs beſcheiden ich ime for ſin eygen gut zu behalten on jnrede miner erben. Item ſetzen und beſcheiden ich Marxen von Kaldenbach minem petern den ich uß der tauff gehaben han funffzig bereider gulden ein mal zu geben —. Und was uber ſolichs Alles wie vorſtedt ich mere nach mynem tode verlaſſen werde es ſy ligend odir fahrend ewig oder loſung hußradt cleynodt gelt ſchult geltswerdt odir anders wie das namen hette oder haben mochte inwendig oder ußwendig der Stat fr. gantz nichts ußgeſcheiden, Iſt myn ordenung wille vnd beſcheidt dos min nachben. Treuwenhendere ſolichs alles vnd yedes verkauffen zu geld machen vnd daſſelb armen luden als franken elendigen blinden lamen hußarmen die ire tage mit arbeit herbracht vnd ſich domit yß vnvermogelichkeit nit mere zu erneren haben wo ſy dan bedunket des noit vnd wole angelegt ſy umb gottes willen geben ſollen, Aber doch vor allen dingen domidde die fürſichtigkeit haben und halten ob yemants dieſe min Ordenung Codicill vnd letzten willen anfechten odir dawidder tun welte oder ob die nachben. myn truwenhender des inn eincherley wyſe inn ſorgen ſtunden So ſollen die nachb. myn truwenhender mit demſelben das ich vber die ewerneten mine beſagte

ſtucke verlaſſen wurde gegen den armen leuten ſtill ſtene vnd verhalten vnd ſich domit on miner Truwenhender Schaden inn recht oder wie ſich der handel begibt beſchirmen; Wann dieſen minen letzſten willen vnd Codicill will ich by der hechſten warheit vnd an allen puncten vnd artikeln ſtede veſte vnnd vnnerbruchlich gehalten haben Unnd ob miner erben einer oder mere doer widder inn einem odir mere ſtucken tun werden oder zu tun vnderſtunden ſo dicke vnd vil das geſchege, ſo ſollen der oder die minen nachb. truwenhendern di durch pene fellig werden zu bezalen vnd zu geben ſchuldig ſin ſechshundert gulden die ich denſelben minen truwenhendern auch hiemit ſetzen vnd beſcheiden, vnd nichts deſtomynder ſo ſoll dieſer min letzſter wille inn allen ſinen puncten vnnd artikeln gentzlich gehalten vnd vollentzogen werden. Vnnd hieruff ſo erwelen vnnd ſetzen ich zu minen truwenhendern den erſamen vnd wolgelerten meiſter Johann molſperg mynen lieben vettern vorgen. vnd hanſen von Kaldenbach Burger zu fr. mynen lieben gefatern vnd geb jnen gantz mogde vnd macht beiden vnd yedem beſonder von ſtond noch mynem tode alles vnd iglichs das ich nach minem tode verlaſſen werde zu iren handen vnd gewalt zu nemen, Solichs alles vnd yedes vor vnd nachgeſchrieben wie dieſer min beſatze ordenung Codicill und letzſten wille inhelt uß zu richen zu tun und zu geben in maiſſen ſie mir das zu tun zugeſagt haben und ich ine das vertruwete, vnnd umb ſoliche muhe vnnd arbeidt ſetzen vnd beſcheiden ich ire iglichem beſondern ein marck ſilbers oder ſo vil geltes die wert iſt darfur. Vnnd ich werner dulinck obgenant behalten mir doch mogde vnd macht, dieſen vorgeſchr. mynen beſatz ordenung Codicill vnd letzſten willen zu meren zu mynnern zu andern eins theils oder zu male abzutün wan vnd welche zyt mir füglich vnd eben iſt one intrag allermenglichs. Doch inn dieſen vorgeſchr. artikeln mit beheltnuß vnnd unſchedelich dem Rich dem Rate vnd der Stat zu fr. an iren dinſten gnaden vnd freyheiten. hyeby ꝛc.

Test. Meiſter friedrich vonn Allzey licenciat Peter herbſtein vnd ludwig laning von Budingen. Actum feria quinta post Ephias anno XCIIIJ°.

## 12) Auszug aus der Satzung Friedrichs von Beldersheim von 1497.

Sig. facta est feria secunda post festum Ste Cather. virginis 96.

Ich Friederich v. Belderßheym vnd Angnes ſin eliche hußfr. ꝛc. Item ſetzen wir daß unſer Eelute eines nach abegang des andern, nachdem wir unſer narung den meiſten teyle an erbguttern gelacht vnd nit vil farender habe haben vnnd damit daſſelbe leſt lebende by ſinen leptagen deſterbaß ſiner libs narung bekomen moge So geben wir beide vorg. Eelüte unnſer eins dem anndern mogede vnd machte, daß leſt lebende vnder uns beiden zu ſiner redelichen nottorfft die obgemelieten Eigen vnd erbe einstenls oder zumal verkauffen der mit ſiner einigen Hant uffgift vnnd werſchafft thun und daruff verzihen ſolle vnd moge zu allem recht als obe wir obgenanten Eelute beyde inn leben weren ꝛc.

## 13) Auszug Teſtamentes der Wittwe Jacob Schwarzkopfs von 1579.

Ich Lucia Gröppin weilandt Herrn Jacob Schwarzkopffs der Rechten Doctern nachgelaſſ. Wittib bekenne hiermit offentlich: Nachdem ꝛc.

Es folgen nun vielerlei Legate, darunter auch an die 7 Predicanten dahier: Mathias Rittern, Peter Elßfeldern, Peter Patinſtein, Phil. Piſtorius, Chriſtian Ziegler, Nicodemus Eulner und Sebaſtian Figulus: hierauf die Ernennung der Erben, deren Namen von der Teſtirerin eigener Hand geſchrieben ſind. „Und dieweil Benennung u. Inſatzg des Erben das hauptſtück eins jeden Teſtts iſt, ernenne ich hiermit zu meinen rechten Erben ꝛc.“ ſowie Ernennung der Teſtamentarien, als welche ſie Raimundus Pius Fichardus d. R. Dr. u. dieſer Stadt Syndicus, h. Philipps Knoblauch Schöffen, h. Matth. Rittern Predicanten ꝛc. beſtimmt.

Und damit dieſer mein lezter Wille vor meynem tödtl. Abgang — in geheim gehalten werde, hab ich denſelben auf dieſe fünf Papierblätter ſchreiben laſſen, auch darunter mit eigner Handt unterſchrieben,

folgends gevirt zusammen gelegt, meynen Namen widderumb und daß solches mein lezter Wille sei darauf geschrieben, eine schwarz seiden schnürlein dadurch gezogen, und damit verschlossen, auch mit meines lieben Herrn seligen Pittschier, dessen ich mich uff meinem Witibstuel gebrauchen thue, von Außen verpitschiert. Dasselbig folgends also verschlossen und verpittschiert den ꝛc. Herren Ant. Ellern, Carlen Kuehorn u. Christoph zum Jungen, alle drey Scheffen und des Raths allhier fürgelegt, mich gegen ihnen mundlich erklärt, daß darin mein lezter liebster Wille beschrieben seye, und sie darauf gebeten, daß Ihrer jeder sein Pitschier von außen daran auftrücken und daneben auch seinen Namen schreiben wollte und dan folgends solches mein verschlossen Testament den Hern Burgermeistern zu liefern und sie von meinet wegen zu pitten daßelbig zu Verwarung zu nemen, und bis zu meinem Absterben verschlossen zu halten, aber nach meinem todt zu eröffnen, und in der Canzlei alhir ingroßiren und abschreiben auch des Raths Siegel alsdan dran henken und damit bekreftigen zu lassen, Allermaßen als ob ich ihnen denselbigen unverschlossen hette zugestelt und umb Ingroßirung und Siegelung jetzund alsbald zu thun gebeten hette. Geschehen Dienstag 17 März 1579.

Ich Lucia ꝛc. — folgt mit der Testirerin Hand ihre Unterschrift und Wiederholung der Erbeinsetzung.

Auf die Außenseite haben die Testirerin und die drei Schöffen ihre Namen geschrieben aber ohne Siegel.

Sodann die Canzlei Notitz, daß dies Testament den 17 Märtz 1579 durch Dr. Carl Kuehorn und Christoph zum Jungen verschlossen dem jüngern H. Burgermeister übergeben worden sei.

# Der lutherische Prädicant Hartmann Beyer.

## Ein Zeitbild aus Frankfurts Kirchengeschichte im Jahrhundert der Reformation.

Von **Georg Eduard Steitz,**
ev. lutherischem Pfarrer zu Frankfurt.

---

### Zweite Abtheilung.

### VI.

### Theobald Thamer und Hartmanns Streit mit demselben. 1552.

Um dieselbe Zeit, in welcher Hartmann den Kampf gegen das Interim mit dem Rathe ausfocht, wurde er in einen öffentlichen Streit mit einem Schwärmer, dem Theobald Thamer verwickelt. Wir können uns in der Darstellung desselben um so kürzer fassen, theils weil dabei nicht Beyer, sondern sein Gegner den Gegenstand des eigentlichen historischen Interesses ausmacht, theils weil der verewigte Neander den Theobald Thamer „als den Repräsentanten und Vorgänger moderner Geistesrichtung in dem Reformationszeitalter" so ausführlich und gründlich behandelt hat, daß wir trotz einer nochmaligen Durchsicht der Quellen [67]) nichts Wesentliches zuzufügen wußten.

---

[67]) Die von mir benützten höchst seltenen Quellen befinden sich auf der Stadtbibliothek. Es sind folgende:

1. Warhaftiger Bericht Theobald Thameri von den Injurien vnd Lästerungen, welche ihme die Lutherischen deßhalb falsch vnd vnchristlich zumessen, das er den Glauben mit guten wercken, des menschens gerechtigkeit setzet vnd in sanct Bartholomes steifftkirchen zu Franckfurt am Mäen disen also bis ins dritt jar geprediget und bekenet hat ꝛc. ꝛc. Offenbar im Jahr 1552 gedruckt, enthält die Selbstbiographie Thamers v. J. 1516—52.

Theobald Thamer wurde zu Rosenheim (Roßheim) im Elsaß geboren, studirte zu Wittenberg Theologie und erlangte an einem Tage (11. Februar 1539) mit Hartmann die Insignien eines Magisters der Philosophie. Nach kurzer Wirksamkeit in Frankfurt an der Oder berief ihn Philipp von Hessen, dessen Unterstützung ihm die wissenschaftliche Laufbahn ermöglicht hatte, als Professor der Theologie an die Universität Marburg. Durch glänzende Begabung des Geistes fesselte er auf der Kanzel und dem Lehrstuhle die Zuhörer, aber seine Eitelkeit, die sich in bestechenden Wendungen und kühnen Paradoxieen gefiel, seine ungezügelte Phantasie, die ihn von dem festen Boden des scharfen Gedankens in das Gebiet der Allegorie und des Bilds führte, trat schon hier sichtlich hervor und entging dem hellen Blicke seines fürstlichen Gönners nicht. Beides erklärt auch die schroffen Sprünge, mit denen er plötzlich seine frühere Richtung verließ. Bis zum Jahre 1546 hatte er mit enthusiastischer Entschiedenheit den lutherischen Standpunkt behauptet, aber als er den Landgrafen in

---

II. Ein Stück der Predigt Theobaldi Thameri des abtrünnigen vnd irrigen Predigers zu Franckfurt im Stift zu St. Bartholomes, von den zeugen seiner lehr, widderlegt durch Hartmann Beyer Prediger des Evangelij zu den Barfüßern Anno 1552.

III. Das letzte theil der Apologi vnd verantwortung Theobaldi Thameri des dieners Christi im Stifft zu S. Bartholomes von dem schandtbuch M. Hartmanni Beyers: Auch von den drey zeugen dem Gewissen, Creaturen u. heilger schrifft, das sie noch vest stehen vnd wider alle porten der hellen bleiben sollen.

IV. Apologia Theobaldi Thameri de variis calumniis, quas ab anno quinquagesimo secundo usque ad hunc sexagesimum primum haud suo merito tulit a Lutheranis Evangelistis simpliciter et vere conscripta atque nunc primum [a]edita. Moguntiæ. Anno MDLXI.

Von Thamer befindet sich ferner noch ein eigenhändiges Beschwerdeschreiben gegen Hartmann Beyer in Tomus III Actorum das Religion und Kirchenwesen allhier betreffend, ab anno 1541—1560. S. 259.

Einer seiner Zeitgenossen Johannes Lauzius (Wigand Lutze) Secretair bei der Kanzlei zu Kassel hat eine Schrift: „Nachricht von Theobaldi Thameri irrigen Lehrsätzen geschrieben". Herausgegeben in F. L. Schminke Monimenta Hassiae. 4. Theil 461—510.

Außerdem wurde Neanders Schrift (Berlin 1842) und die ältere Wachlerische Abhandlung in Striebers hessischer Gelehrten- und Schriftstellergeschichte Band XVI. S. 127—154 benutzt.

der Eigenschaft eines Feldpredigers in den Schmalkaldischen Krieg begleitete und das lästerliche Leben dieser evangelischen Krieger gewahrte, da wurde seine bisherige Ueberzeugung von der alleinseligmachenden Kraft des Glaubens tief erschüttert.

Anstatt wie Melanchthon und Menius dem im Reformationszeitalter meist verkannten Zusammenhang zwischen Glauben und Leben tiefer nachzuforschen, sprang er einseitig auf den entgegengesetzten Gesichtspunkt über, er suchte das Wesen der Religion allein in der Sittlichkeit, er löste den ganzen Inhalt des Glaubens in Moralbegriffe auf. In dieser Richtung las er die Schrift noch einmal durch und bald hatte er die Grundlagen eines neuen theologischen Systems gefunden. Der historische Christus verschwindet darin ganz gegen den idealen; dieser — im eigentlichen Sinne der Sohn Gottes, der Mittler, der Versöhner — ist nichts anders als Gottes Vollkommenheit, welche auf seinen Eigenschaften, seiner Weisheit, Gerechtigkeit, Liebe und Geduld beruht. Diese Eigenschaften zu erkennen und nach dieser Erkenntniß zu leben ist die Bestimmung des geschaffenen Geistes. Insofern uns Christus zu Beiden verhilft, ist er unser Erlöser und Seligmacher. Nach seiner Menschheit lehrt er uns in Worten und Werken Gottes Vollkommenheit erkennen, aus seiner Gottheit wirkt er in uns die Kraft sie in unserm Leben zu gestalten. Durch Beides werden wir Kinder Gottes, der Stoff, an welchem wir diese von Christo gelehrte Weisheit und mitgetheilte Gerechtigkeit zu bewähren haben, sind die Güter und Aemter des Lebens, die Treue dieser Bewährung ist der Glaube, darum müssen Glaube und Werke in der Rechtfertigung Hand in Hand gehen. In der Offenbarung Gottes ist ein Stufengang. Im alten Bunde, der Schule der Kindheit, ließ sich Gott zu der menschlichen Schwachheit herab und forderte gute Werke um des gelobten Landes, d. h. des Bauches willen, im N. B., der Stufe der männlichen Reife, soll das Gesetz um des ewigen Lebens willen erfüllt werden.

Noch hatte Thamer sich nicht darüber ausgesprochen, *wie* wir von der Gottheit Christi die Kraft eines neuen Lebens empfangen, wenn er aber in seiner späteren Streitschrift gegen Hartmann Beyer auf der einen Seite Christus als die Vollkommenheit des innerlichen und äußerlichen Menschen bezeichnet, auf der andern Seite das Ge-

wissen den geoffenbarten Gott, ja geradezu die Gottheit Christi oder den heiligen Geist nennt und ausdrücklich behauptet, in diesem Sinne sei seine Gottheit bei uns alle Tage bis an der Welt Ende, so schließt sich damit sein Standpunkt in voller Klarheit ab. Das Gewissen nämlich, welches er nicht bloß als moralisches, sondern zugleich als intellectuelles Vermögen beschreibt, ist ihm überhaupt das Gottesbewußtsein, die göttliche Natur in dem Menschen. Diese hat der historische Christus zuerst erkannt und verkündigt; durch sein Wort und sein Vorbild kann sie auch von uns erkannt werden, aber diese Erkenntniß bleibt ebenso todt, wie der äußere Buchstabe, wenn nicht das Gewissen als die Gottheit in uns den Geist, die Kraft, das Leben und die That wirkt.

So nüchtern wir auch die Grundzüge dieses Systemes finden müssen, so trägt es doch Keime in sich, welche in unsern Tagen zu mächtigen Stämmen erwachsen sind. Theobald Thamer ist nicht bloß der Vorläufer des vulgären Rationalismus, der die erlösende Thätigkeit Christi auf Lehre und Vorbild beschränkt, des moralisirenden Rationalismus, der das Wesen und den Zweck der Religion ausschließlich in die Sittlichkeit setzt, sondern auch jenes speculativen Rationalismus, der, wie die Tübinger Schule, die Bedeutung Christi darin sucht, daß er zuerst die göttliche Natur in dem Menschen erkannt und darum sich beigelegt habe, was eigentlich ebenso gut von allen Menschen gilt.

Wie Thamer früher mit enthusiastischer Bewunderung von Luther geredet, so ergoß er sich jetzt über ihn auf der Kanzel und dem Katheder in leidenschaftlichen Schmähungen. Seine Collegen, die Doctoren Drach (Draconites) und Adam Kraft blieben ihm natürlich die Antwort nicht schuldig. Die landgräflichen Räthe boten während der Gefangenschaft ihres Fürsten Alles auf, um den drohenden Kampf auf der Landesuniversität in seinen ersten Ausbrüchen zu ersticken; man beschied Thamer mit seinem Gegner nach Cassel, man veranstaltete Gespräche und wog Gründe und Gegengründe ab; der junge Landgraf lud den unruhigen Mann an seine Tafel und bat ihn nicht durch neue Zerwürfnisse unter den Protestanten den kaiserlichen Zorn zu reizen und am Ende gar das Gefängniß seines unglücklichen Vaters zu erschweren. Thamer beharrte steif und eigensinnig auf seinen Ansichten. Länger, als ein Jahr, hatte man gegen ihn eine Geduld und

Mäßigung geübt, wie sie damals nur die milden Regierungsgrundsätze eines Philipp des Großmüthigen zuließen, da prophezeite Thamer zu Ostern 1549 auf der Kanzel ein nahes Concil, auf welchem die Lutheraner verdammt und ihre Prädicanten abgesetzt würden, und verkündigte als Zeichen der baldigen Erfüllung dieser Weissagung seine eigne Amtsentsetzung. Damit war das Maaß der Langmuth erschöpft, die Regierung berief ihn auf Pfingsten nach Ziegenhain und gab ihm seine einstweilige Entlassung mit der Weisung, binnen acht Tagen das Land zu verlassen und es vor der Befreiung des Landgrafen nicht wieder zu betreten.

Thamer, fest überzeugt, daß das Glück und Heil seines Fürsten von der Ausrottung der lutherischen Lehre in seinem Lande abhänge, wandte sich nach der Festung Oudenarde, wo Philipp damals gefangen gehalten wurde, um durch ihn die Aufhebung der wider ihn ergangenen Verfügung zu erwirken. Aber unterwegs trat er mit angesehenen Männern der katholischen Kirche in Verbindung. Caspar Dolorer, Carmeliterprior zu Cöln stellte ihn in Brüssel seinem Ordensprovinzial Eberhard Billik [68]) vor, dieser empfahl ihn an den Churfürsten von Mainz und vermittelte es bei demselben, daß dem protestantischen Theologen am 10. December 1549 die zweite Predigerstelle am Bartholomäusstifte übertragen wurde — ein wunderbarer und unbegreiflicher Schritt, wenn wir bedenken, daß Thamer mit den wesentlichsten anthropologischen und christologischen Grundlagen des christlichen Bekenntnisses überhaupt in grellem Widerspruche stand und nur in der Lehre von dem Verhältnisse der Werke zum Glauben sich ganz zufällig, jedenfalls mit ganz entgegengesetzten Voraussetzungen, der katholischen Kirche annäherte, aber auch ein neuer Beleg, daß diese Kirche keinen Schritt versäumt, der sie hoffen läßt, dem Protestantismus eine Wunde zu schlagen.

---

[68]) Die fanatische Gesinnung dieses römischen Eiferers spricht sich deutlich in einer von Ranke „deutsche Geschichte" IV. 380 Anm. mitgetheilten Aeußerung aus seinem Berichte über das Religionsgespräch zu Regensburg aus. „Die Bestien", sagte er von den Protestanten, „ließen sich vernemen, das sie auch ganz unverschämt und mit trutzigen Worten unterstunden zu erhalten, das Gesprech were angesagt, damit die lautere und reine Lehre des Evangeliums (also nennen sie ihre Ketzerei) offenbar wurde ꝛc.

Dießmal wenigstens ward diese Hoffnung nicht zur Erfüllung. Die Nachricht von der Verfügung des Mainzer Erzbischofs setzte ganz Frankfurt in Bewegung. Während die katholische Geistlichkeit rühmte, auf zwanzig Meilen könne man Thamers Gleichen nicht finden, verfehlten die Prädicanten nicht ihn als einen Apostaten zu bezeichnen und ihre Gemeinde vor ihm zu warnen. Als er am Sonntage nach Weihenachten zum erstenmale Nachmittags die Kanzel bestieg, war die Bartholomäuskirche gedrängt voll — aber von Zuhörern, die ihrem Unmuthe auf jede Weise Luft machten. Von nun an war er täglichen Mißhandlungen ausgesetzt. Man fluchte ihm auf der Kanzel, man schlug gegen ihn Pasquille an, man sang Spottlieder auf ihn in den Weinstuben, ja Einzelne drangen in seine Wohnung und überhäuften ihn mit Schmähungen. Bald hörte auch der Zudrang zu seinen Predigten auf und oft sprach er kaum vor zehn Zuhörern. Diese Geringschätzung reizte die Bitterkeit des eitlen Mannes. Am 17. Januar 1552 ergoß er sich in einer Predigt in Schmähungen über den verstorbnen Luther und hob namentlich hervor, daß derselbe nur einen Zeugen für seine Lehre aufzustellen habe, der noch dazu in fremder Sprache rede, nämlich die Schrift, den mit Tinte auf Papier geschriebenen Buchstaben. Die rechte göttliche Wahrheit aber werde durch dreier Zeugen Mund: das Gewissen, die Creaturen und die heilige Schrift, bestätigt. Es ist klar, daß Thamer mit diesem Grundsatze sich von dem formalen Prinzipe der Reformation lossagte, wie früher von dem realen. Die Schrift nach ihrem grammatisch historischen Verständnisse ist ihm nicht mehr die Regel und die Richtschnur des Glaubens, er normirt sie durch die Zeugnisse Gottes in der Natur und in der menschlichen Vernunft. Nur was diese drei Zeugnisse übereinstimmend beglaubigen, heißt ihm das Wort Gottes, der Sinn und geistliche Verstand der heiligen christlichen Kirche im Gegensatze zum fleischlichen Sinne oder zum todten Buchstaben.

Nach dieser Predigt kamen zu Thamer zwei Frankfurter Bürger, die er Uebel und Lelle nennt, mit der Bitte ihnen eine Abschrift derselben zuzustellen, da sie ihnen ganz neue Gesichtspunkte über das Lutherthum eröffnet habe. Darauf begaben sie sich unverzüglich zu Hartmann Beyer und händigten ihm die Abschrift ein. Dieser säumte nicht am nächsten Sonntag die neue Irrlehre Thamers auf der Kanzel

zu erörtern und ausführlich zu widerlegen — dann aber seine Predigt dem Drucke zu übergeben [69]). Die Widerlegung Beyers hat insofern wenig Bedeutung, da sie den eigentlichen Kern der Thamerischen Lehre verfehlt. Er sieht in dem Gewissen nicht, wie sein Gegner, die Vernunft oder das unmittelbare Gottesbewußtsein überhaupt, sondern nur das sittliche Gefühl, darum behauptet er auch, dieses beziehe sich nur auf den Unterschied des Guten und Bösen und könne selbst in dieser Beziehung kein Zeugniß für die Lehre ablegen, wenn es nicht vorher durch Gottes Wort unterrichtet sei; darum macht er darauf aufmerksam, das Gewissen sei bei den Menschen nach dem Stande ihrer sittlichen Bildung verschieden und werde ein gutes und richtiges, oder ein christliches erst in dem Herzen des Frommen, dem der Satz: er handle wider sein Gewissen, identisch sei mit dem andern: er handle wider Gottes Wort, das er wisse und erkenne. Aber treffend antwortet er Thamern: „darum so du bekennest, daß Gott wahrhaftig sei, warum willst du sein Wort als ungewiß verwerfen, demselbigen deine eignen Träume vorziehen und dasselbe nicht vielmehr für die göttliche Wahrheit halten?“ Treffend nennt er seinen Gegner einen „halb römischen, halb wiedertäuferischen Geist“ und zeigt, wie diese scheinbar widersprechenden Elemente in ihm sich einigen konnten: „die Andern, unsere Gegenlehrer“ (die Katholiken) „reden wohl nicht also mit diesen Worten, wie dieser Geist, sie sind aber doch im Sinne eins. Denn, wenn sie sagen, die Kirche sei mehr, denn die Schrift, ecclesiam esse potiorem et majorem, quam scripturam, setzen sie ja die Gewissen über das Wort und sagen, daß sie nach ihren falschen Gewissen, was in der Schrift ist, können und dürfen ändern. Sprechen, die Kirche zeuge vom Wort, darum sei sie über dem Wort; aber wie solches folgt, sieht man leichtlich; es gilt nicht, daß einer, der da zeugt, mehr soll sein, denn der, von dem er zeugt, sonst müßte Johannes der Täufer auch mehr und größer sein, denn Christus, denn er ja von Christo zeuget. — Darum sollen wir die Gewissen auch nicht weiter zu Zeugen gebrauchen oder anziehen, denn sie zeugen können, nämlich nicht weiter, denn sie von Natur wissen, oder durch Erfahrung, oder durch Gottes Wort.“

---

[69]) Nro. II, der in Anm. 67 aufgeführten Quellenschriften.

Durch seine Polemik nöthigte Beyer seinen Gegner wenigstens zu einer schärferen Fortbildung und Entwickelung seiner Ansicht. Thamer antwortete in einer ausführlichen Gegenschrift [70]), aber sein Ansehen in Frankfurt war gebrochen, seine Stellung unhaltbar geworden; sein eigner College Dr. Conrad Todt (Necrosius), Prediger am Bartholomäusstift, nannte ihn einen Narren, der Decan Latomus und die Carmeliter einen Phantasten; auf ihre Bitten zog ihn der Churfürst von Mainz von Frankfurt zurück. Vergebens gab sich der durch seinen Schwiegersohn Churfürst Moritz befreite Landgraf Philipp alle Mühe, um ihn von seinem Irrwege zurückzuführen; er widerlegte ihn ausführlich in einem eigenhändigen Briefe [71]), er sandte ihn in Begleitung eines Edelmannes, Friedrich von der Tann, zuerst nach Jena zu Erhard Schnepf, dann nach Wittenberg zu Melanchthon, nach Dresden zu Greser, und endlich nach Zürch zu Bullinger. Erst als die Besprechungen mit diesen Männern ohne Ergebniß geblieben waren, wurde er vom Landgrafen förmlich verabschiedet. Von dem letztgenannten Orte begab er sich über Mailand nach Rom, wo er wahrscheinlich in den Schooß der römischen Kirche zurücktrat [72]). Als ihn nach seiner Rückkehr nach Deutschland der Bischof Georg von Minden zum Hofprediger annahm, gerieth er auch in dieser Stellung mit den lutherischen Prädicanten in so heftige Streitigkeiten, daß sich

---

[70]) Ebendaselbst Nro. III.

[71]) Rommel, Philipp von Hessen, B. 3. S. 293 flg. hat den Brief des Landgrafen mitgetheilt.

[72]) Erst in Mainz 1562 läßt ihn Lauz zur katholischen Kirche übertreten, l. c. fol. 508. und Neander wiederholt l. c. S. 53. diese Angabe; allein der katholische Theologe Johannes a Via sagt in seiner Schrift: Ad calumnias confessionistarum adversus catholicae veraeque Religionis defensores, publice post colloquium sparsas, Responsio, die er am vierten Adventssonntage des J. 1557 in Druck gab: Epistolae Philippi Melanchthonis aliorumque ejus farinae hominum, ex quibus non modo, (ut supra dixi) consensus istorum hominum, toties passim insolentissime ab istis jactatus, apparet, verum etiam, quam insigni injuria afficiant nostros, praesertim Theobaldum Thamerum, virum et eruditum et de Catholicae fidei Articulis recte sentientem, quemadmodum ex ipsius Apologia, quam brevi [a]editurus est, satis abundeque cognoscetur et apertissimum fiet. Nach dieser Ueberschrift der der Abhandlung angehängten Briefe muß Thamer vor dem Jahre 1557 wieder förmlich zur kath. Kirche zurückgekehrt sein.

die Auftritte von Frankfurt erneuerten und Melanchthon eine öffentliche Warnungsschrift gegen ihn herausgab [73]). Er mußte aufs Neue zum Wanderstabe greifen und nahm seinen Weg nach Mainz, wo er die Vorlesungen der vor Kurzem eingetroffenen Jesuiten besuchte. Er starb 1569 als Professor in Freiburg.

## VII.

## Die Streitigkeiten mit den fremden Reformirten. 1554 — 1561.

Der Fortgang der Erzählung führt uns zu einem Abschnitte der Reformationsgeschichte, dessen Darstellung wir nicht mit der vollen Freudigkeit unternehmen können, welche die erhebenden Erinnerungen gewähren, nämlich zu den unerquicklichen Streitigkeiten der lutherischen und reformirten Kirche in unserer Vaterstadt. Es liegt außerhalb der uns gesteckten Grenzen dem Gange dieser Verhandlungen nach ihrer wissenschaftlichen Seite zu folgen — neue dogmatische Momente würden ohnehin in den umfangreichen Acten schwerlich gefunden werden — nur mit der äußeren Geschichte des Kampfes haben wir es zu thun, weil wir Hartmann Beyer darin vielfach verflochten sehen [74]).

---

[73]) De Thamero vagante in dioecesi Mindensi commonefactio. Corp. Reform. VIII. p. 551.

[74]) Die wichtigsten Quellen sind die 4 Foliobände Frankfurter Religionshandlungen nebst ihren zahlreichen Beilagen, und unter diesen besonders der von Matthias Ritter verfaßte: Gegenbericht und verantwortung der Prediger zu Franckfurt am Main ꝛc. Theil II., Beilage XV. p. 50—107. (gew. Franckfurter Predicanten Gegenbericht.) Wo der Verfasser keine besonderen Quellen namhaft macht, ist er dieser letztern gefolgt. Von außerordentlicher Wichtigkeit war ihm ein Briefconcept Hartmann Beyers in den Acta ecclesiae Tom. I. fol. 221—228, das am klarsten die Stellungen der betheiligten Personen überschauen läßt. Ohne Zweifel war dieser Brief an Brenz gerichtet, da das unmittelbar darauf folgende Concept die Ueberschrift hat: Alia epistola ad Brentium. Die Erwähnung, die darin der Patricier, insbesondere der Glauburger, geschieht, hat wohl Ritter veranlaßt von diesem Aktenstücke nur einen höchst spärlichen und bescheidenen Gebrauch zu machen. Wir wurden dadurch in den Stand gesetzt manches bisher Unbekannte in der nachfolgenden Erzählung mittheilen zu können. —

Der Streit bewegte sich um die Abendmahlslehre. Es ist bekannt, daß Zwingli in dem Abendmahle nur noch einen Bekenntnißact der Zugehörigkeit Christi sah und die Bedeutung dieser Feier lediglich in die Erinnerung an Jesu Tod und die daraus hervorgehenden Segnungen setzte. Gegen diese Auffassung verwahrte sich Luther mit vollem Recht, weil durch sie der Begriff des Sacramentes aufgehoben wird. Nach seiner Ansicht ist in dem Brode und Weine Leib und Blut Christi räumlich gegenwärtig, wird den Ungläubigen, wie den Gläubigen, dargereicht zur Nahrung der Seele und von beiden empfangen, doch so, daß der Genuß jenen zum Gericht, diesen zum Segen gereicht. — Calvin stand zwischen beiden Standpunkten in der Mitte; Zwinglis Lehre befriedigte nicht sein tiefes Gemüth; in Luthers Darstellung vermißte er die Schärfe und Strenge des Gedankens. Er schied darum zwischen dem leiblichen und geistlichen Genuß, das Organ des ersteren ist der Mund, das des letzteren der Glaube; jener empfängt die sichtbaren Elemente, dieser den verheißenen Segen, den Leib und das Blut des Herrn. Dieser zwiefache Genuß fällt zeitlich in denselben Moment: während der Mund die äußeren Zeichen hinnimmt, nimmt die gläubige Seele durch die sie über alles Sichtbare entrückende Wirkung des heiligen Geistes ihren Erlöser in sich auf. Eine dreifache Consequenz ist der calvinischen Anschauungsweise unvermeidlich: 1) der Leib Christi ist im Abendmahle nicht räumlich, sondern nur geistig gegenwärtig, 2) er wird nicht mit dem Munde, sondern mit dem Glauben genossen und 3) er wird zwar den Ungläubigen dargereicht, weil sonst das Zeichen der Wahrheit ermangelte, aber nicht von ihnen empfangen.

Für den Glauben der Kirche, wie ihn die Bekenntnisse auszuprägen haben, konnte die einfache Anerkennung der Thatsache genügen, daß im Sacramente des Abendmahls Leib und Blut Christi wahrhaft dargereicht und empfangen werden, womit allerdings die Zwinglische Ansicht ausgeschlossen gewesen wäre, dagegen die Calvinische und Lutherische als gesonderte Entwickelungsmomente des wissenschaftlichen Denkens in voller Berechtigung neben einander ständen. Aber darin gerade lag eine wesentliche Eigenthümlichkeit des Reformationszeitalters, daß man auch die dogmatischen Bestimmungen des wissenschaftlichen Bewußtseins zur Substanz des kirchl. Glaubens und Bekenntnisses zählte;

man forderte von der Gemeinde, daß sie sich nicht bloß über das Was? sondern auch über das Wie? ihres Glaubens volle Rechenschaft gebe.

Calvin war mit klarem Bewußtsein als Vermittler zwischen dem Schweizerischen und Lutherischen Lehrbegriff aufgetreten, nicht ein charakterloser und zweideutiger, sondern ein großartiger, ächt wissenschaftlicher Vermittler! Aber während ihn die Zwinglianer der Begünstigung des Lutherthums anklagten, verdächtigten ihn die lutherischen Eiferer als einen verlarvten Anhänger Zwinglis. Nur Melanchthon begriff vollkommen den Sinn des großen Mannes und erschloß ihm sein Vertrauen. Gleichwohl dürfen wir nicht annehmen, wie häufig geschehen ist, daß Melanchthon in seinem späteren Leben den lutherischen Typus mit dem calvinischen vertauscht habe; er erweiterte zwar um das Jahr 1540 den zehnten Artikel der Augsburgischen Confession in einer Weise, welche beiden Anschauungen Raum ließ, aber er selbst blieb seiner ursprünglichen Ueberzeugung treu und vergebens versuchte Calvin ihn durch Briefe zur Betheiligung am Kampfe gegen die entschiedenen Lutheraner zu bestimmen.

Die Losung zu diesem Kampfe gab Joachim Westphal, Prediger zu Hamburg, ein Freund Hartmann Bevers, in zwei Streitschriften, die er 1552 und 1553 gegen Calvins Abendmahlslehre drucken ließ, worin er mit maaßloser Heftigkeit den Angriff gegen die Schweizer erneuerte. Schon im darauffolgenden Jahre sollte der gleiche Kampf in Frankfurt entbrennen.

Um dem Drucke zu entgehen, welchen Karl V über die Protestanten in den Niederlanden verhängte, waren seit dem Jahre 1517 wallonische Familien nach England geflüchtet, wo Eduard VI ihnen Aufnahme und Freiheit des Bekenntnisses sicherte. Aber als im Jahre 1553 nach Eduards frühem Ableben die katholische Maria den Thron bestieg und das evangelische Bekenntniß aufs Neue verfolgte, verließen diese Flüchtlinge die gefahrvoll gewordene Freistätte und suchten ruhigere Orte zur Ansiedelung. Der Streit über die Abendmahlslehre hatte eben aufs Neue begonnen und da die Fremden sich zur calvinischen Lehre bekannten, wurden sie fast überall auf dem Festlande zurückgewiesen. Die lutherischen Prediger erregten gegen sie die Gemeinden und Magistrate; die Städte Dänemarks, sodann Rostock, Wismar,

Lübeck, Hamburg schlossen ihnen die Thore, nicht einmal den Kranken, den schwangern und säugenden Weibern wurde ein Aufenthalt von wenigen Tagen bewilligt, mitten in den Wintermonaten mußten sie trotz der Kälte und der Stürme ihre Schiffe besteigen. Erst in Ostfriesland fand ein Theil derselben bei der Gräfin Anna Aufnahme. Andre ließen sich in den Reichsstädten Wesel und Straßburg nieder oder siedelten sich in Genf an. Johannes Utenhof, einer der Leidensgenossen, hat uns einen einfachen und treuen Bericht ihrer erstandenen Drangsale hinterlassen.

Nach Frankfurt kam einige Wochen vor der Ostermesse 1554 der reformirte Prediger Valerandus Polanus. Er war geboren zu Ryssel in Flandern, hatte sich in den Jahren 1543 bis 1547 in Straßburg aufgehalten und die Calvinische Abendmahlslehre in einem dort herausgegebenen Büchlein als den Ausdruck seiner persönlichen Ueberzeugung niedergelegt. Seit dem Jahre 1547 war er mit Landsleuten nach England gegangen und stand ihrer Gemeinde als Superintendent zu Glassenbury vor. Nach der Thronbesteigung der katholischen Maria verließ er England.

Schon in Cöln machte er die Bekanntschaft des Rathsgliedes Nicolaus Bromme, eines mit Melanchthon warm befreundeten Mannes, theilte demselben den Plan seiner Niederlassung in Frankfurt mit und wurde von ihm auf Adolf von Glauburg, einem zwar jungen, aber höchst talentvollen und im Rathe einflußreichen Geschlechter, verwiesen. In Frankfurt angekommen, stieg er bei einem hiesigen Bürger Namens Adrian, einem gebornen Niederländer, ab; dieser bestätigte ihm die bereits in Cöln eingezogenen Nachrichten und lenkte seine Aufmerksamkeit auf den Prädicanten Hartmann Beyer, der mit Adolf von Glauburg eng verbunden, ihm am leichtesten den Zutritt in das Haus desselben öffnen könne. An einem Samstag Morgen suchte Valerandus Polanus in früher Stunde die Wohnung des lutherischen Prädicanten, stürmte, wie dieser selbst mittheilt, ohne zu grüßen an der Magd vorüber in das Zimmer, erzählte von der Trübsal, welche die evangelischen Lehrer und Gemeinden Englands betroffen und legitimirte sich durch den im Namen der Königin ausgestellten Geleitsbrief als Abgeordneter von 24 Hausgesäßen, die ihn nach Frankfurt vorausgesandt hätten, um ihnen dort eine Unterkunft und einen ruhigen Aufenthalt auszumitteln. Hart-

mann Beyer führte ihn auf seinen Wunsch zu Adolf von Glauburg, und begab sich dann nach der Kirche, um Beichte zu halten, und kehrte wieder in den vor der Stadt liegenden Garten des Patriciers, um mit dem fremden Gaste um zehn Uhr das Mittagsmahl einzunehmen.[75])

Das lutherische Ministerium war in den letzten Jahren um zwei Glieder vermehrt worden. Das eine war Christian Egenolph, seit 1551 in das Pfarramt berufen, der Sohn des berühmten und gelehrten Frankfurter Buchdruckers Christian Egenolph, auch während seiner amtlichen Thätigkeit noch an der Leitung der großen Druckerei betheiligt und zum Unterschiede von seinem Vater „der jüngere" genannt. Das andere war, der höchst rührige und thätige, aber entschieden lutherische Prediger Matthias Ritter, der Sohn des ehemaligen Franziskaners im Barfüßerkloster, nachherigen Prädicanten Matthias Ritter, den die Sage zum Gefährten Luthers auf seiner römischen Reise gemacht hat, und der im Jahr 1536 plötzlich auf der Kanzel verschieden war. Sein verwaister Sohn war durch die Fürsorge Philipps von Fürstenberg und nach dessen Ableben Justinians von Holzhausen gründlich unterrichtet und gebildet worden, hatte in Wittenberg unter Luther und Melanchthon studiert, dann die Junker von Holzhausen während ihrer Studien in Straßburg und auf ihren Reisen nach den französischen Universitäten geleitet und war durch die Bemühung seiner Gönner schon im Jahre 1552 in das Ministerium berufen worden. In dem bald darauf ausbrechenden Streite mit den Reformirten übernahm er die thätigste Rolle; aus seiner Feder sind die meisten Aktenstücke, insbesondere der im Jahre 1562 herausgegebene Gegenbericht der Prädicanten, geflossen.

In den nächsten Tagen gestaltete sich ein lebhafter Verkehr zwischen Valerandus Polanus, Hartmann Beyer und Matthias Ritter. Der fremde Prädicant schilderte ihnen mit lebhaften Farben die Verfolgungen, unter welchen die englischen Protestanten zu leiden hatten, pries sie glücklich um der evangelischen Freiheit willen, die sie in unverkümmerter Ruhe genössen, versicherte in keiner Stadt am Rhein die kirchlichen Einrichtungen und Bräuche so zweckmäßig gefunden zu haben, und bat sie um der brüderlichen Liebe willen ihm und den Seinen ihre

[75]) Acta eccles. fol. 221. a. fol. 229. fol. 230.

Verwendung nicht versagen zu wollen.[76]) Die Absicht einer Gemeindegründung berührte er mit keiner Silbe. Als zufällig die Rede auf den Abendmahlsstreit kam, bemerkte er kurz, er bleibe einfach bei den Worten des Apostels Paulus stehen und halte sich schlicht daran. Von den übrigen Prädikanten sprach er nur den Lulius und Ambach an, die beide reformirt gesinnt, aber altersschwach und unter dem Vorwande, sie predigten zu weitläufig, seit dem Jahre 1551 von der Kanzel entfernt worden waren. Zu gleicher Zeit gelang es ihm durch Adolf von Glauburg mit seinem Vetter Johannes, mit Conrad von Humbracht und andern Rathsgliedern in Verbindung zu treten und ihr Vertrauen zu erwecken. Jetzt wurden seine Besuche bei den lutherischen Prädicanten seltner und am 15. März wandte er sich mit einer Bittschrift an den Rath. Er suchte darin für sich und eine Gesellschaft von Bursatmachern, die mit ihm gekommen, um die Erlaubniß nach sich in Frankfurt niederzulassen, da sie keinen anmuthigern, dem Handelsverkehre günstigeren Ort hätten auffinden mögen; erbot sich durch die von ihm Vertretenen die hiesigen Stadtkinder das Bursatmachen lehren zu lassen und bat um Einräumung einer Kirche, darin sie ihr Gebet, Predigt des Evangeliums und Austheilung der Sacramente halten möchten. Das letztere Ansuchen wird ausdrücklich nur mit der Verschiedenheit der Sprache motivirt, da man in der Religion vollkommen Eins sei. In der Rathssitzung vom 18. März ward ihrem Gesuche willfahrt und ihnen die Weißfrauenkirche angewiesen.[77])

Der Rath der Prädicanten war in dieser Angelegenheit nicht eingeholt worden. Das sogleich in der Stadt verbreitete Gerücht gab ihnen die erste Kunde der geschehenen Bewilligung. Zwar hatte Valerandus dem Hartmann seine Bittschrift vor der Uebergabe eingehändigt, aber dieser hatte sie im Drange der Geschäfte ungelesen zurückgegeben, da er nicht ahnte, um was es sich handle. Eine große Verstimmung und ein sichtbares Mißtrauen machte sich fühlbar. Gegen das Ende der Messe begab sich Peter Geltner nach Wiesbaden, um dort die Bäder zu gebrauchen; Hartmann reiste am 8. April mit seinem Freunde, dem Buchhändler Peter Brubach, in Geschäften nach Torgau.

---

[76]) Ibid. fol. 265.

[77]) Frankfurter Religionshandlungen. Theil I. Beilage Nro. I.

In Leipzig sprach er Philipp Melanchthon in dem Hause des Joachim Camerarius. Mehrere gleichfalls aus England gekommene anwesende Flüchtlinge, gaben Melanchthon Veranlassung zu der Frage, ob nicht einige dieser Fremden sich nach Frankfurt gewandt? zu der Warnung, man möge sich vor ihnen vorsehen, da sie in der Lehre nicht Eins seien mit den deutschen Evangelischen, und zu dem Erbieten sich deßhalb brieflich an Johann von Glauburg zu wenden. So wenigstens erzählt Beyer. Als er aber nach Beendigung seiner Geschäfte in Torgau, in Wittenberg ankam, um das Schreiben in Empfang zu nehmen, soll Melanchthon, aus Besorgniß, der Rath möge glauben er wolle sich unersucht in fremde Sachen mengen, seinen Entschluß geändert und Hartmann ersucht haben, seine Warnung dem Herrn von Glauburg mündlich mitzutheilen. In der That, diese Aeußerungen Melanchthons sind unerklärlich und stehen mit andern gleichzeitigen Aussprüchen von ihm in grellem Widerspruch. Sollten vielleicht dem strengen Schüler Luthers, der diesen Bericht erst 1561 niederschrieb,[78]) einige im Gespräche gemachten Bemerkungen nach sieben Jahren in einem andern Lichte erschienen sein?

Unterdessen waren die übrigen Niederländer, von ihrer Aufnahme benachrichtigt, in Frankfurt eingetroffen. Valerandus errichtete ein Consistorium (Presbyterium) und eine französische Schule, eröffnete am Sonntag Cantate den Gottesdienst in französischer Sprache und fing an zu taufen. Tags zuvor, am 5. Mai, schickte er seinen Schullehrer Georg Maupas zu Hartmann Beyer und Matthias Ritter und ließ bei ihnen anfragen, wo er Obladen und große Gläser, Nape genannt, zur Communion kaufen könne.[79]) Die beiden Prädicanten

---

[78]) Der eigenhändige Bericht Beyers befindet sich in den Acta eccles. fol. 279. sq: Er ist mit Auslassung der Namen abgedruckt in den Frankfurter Religionshandlungen Theil II. Beilage Nro. XXVIII. fol. 284. In einem Briefe an G. Fabricius (Corp. Reform. Tom. VIII. fol. 268) vom 17. April 1554 schreibt Melanchthon: Hodie iter ingredior, Deo adjuvante, iturus Lipsiam ad mercatum, ut eo soleo accedere coloquii causa. Et nunc Anglos hospites, doctos et honestos viros eo duco.

[79]) In einem lateinischen Berichte Act. eccles. Tom. I. fol 266 werden sie „azymi panes majoris formae, quos nostra lingua vocamus Obladen" genannt. Also ungesäuerte Brode in größter Form, die den Communicanten zum Brechen vorgelegt wurden.

erriethen sogleich, daß man das Abendmahl nach dem Schweizer Ritus zu feiern beabsichtige; da aber ihre Warnungen fruchtlos blieben, so begaben sie sich am Nachmittage zu Johannes von Glauburg. Sie trafen ihn vor der Katharinenpforte, als er gerade aus dem Hause zum weißen Schwanen kam. Er bot Hartmann, der am Abend zuvor erst wieder von seiner Reise eingetroffen war, freundlichen Willkomm und fragte ihn, ob er bereits wisse, daß die Fremden hier eine Kirche hätten, darin man ihnen auf Französisch predige? Als Hartmann dieß bejahte und ihm das Gespräch mit Melanchthon, sowie die Anfrage des Maupas erzählte, erwiederte Glauburg, Philippus glaube gern, er sei unrecht berichtet, diese Leute wären fromm und hätten sich erboten Alles mit Lehre und Anderem nach unsrer Kirche anzurichten und hätten nicht besondere Meinungen; daß aber Valerandus auf solche Weise das Nachtmahl halten wolle, würde sich nicht schicken, er begehre darum, sie wollten Valerandus zu ihm führen. Ritter suchte sogleich den Welschen Prädicanten auf und brachte ihn zu Johann von Glauburg. Von diesem zur Rede gestellt, antwortete er demüthig in lateinischer Sprache: „Herr, ihr habt zu gebieten, ich soll gehorchen.“ Kaum war er aber mit den beiden Andern auf der Straße angekommen, so fuhr er zornig den Matthias an: „Gott verzeihe dir! du hast mir einen bösen Possen bewiesen.“ Die Abendmahlsfeier am folgenden Tage unterblieb, da aber an den beiden vorhergehenden Sonntagen viele Lutheraner sich zu dem französischen Gottesdienste „als zu neuen Dingen“ zugedrängt hatten, so warnten am 6. Mai sämmtliche Prediger von den Kanzeln ihre Gemeinde mit dem ausdrücklichen Bemerken: Sie verfähen sich gänzlich, wo sich Irrthümer bei den Welschen finden sollten, ein Oberkeit würde denen ihrem Amte nach nicht Raum geben, es möchte derwegen ein Jeglicher wohl ruhig sein. Mehrere Verhandlungen, welche im Laufe der Woche theils mit Valerandus, theils mit den ihm geneigten Rathsgliedern über die Abendmahlslehre stattfanden, hatten zwar nicht den Erfolg, daß er der lutherischen Lehre entschieden beitrat, doch unterließ er, als am Pfingstsonntag die Communion wirklich gehalten wurde, das beabsichtigte Brodbrechen und gebrauchte einen Kelch. Diese Fügsamkeit dauerte indeß nicht lange; an die Stelle des Kelches traten zwei vergoldete Köpfe, die er von Dr. Stock entlehnte,

und später wieder die Gläser, die Brode wurden den Communicanten ganz vorgelegt und von diesen zerbrochen, den gemahlten Bildern in der Weißfrauenkirche die Gesichter mit Papier verklebt.

Am 27. Juni kamen Engländer geführt von Eduard Sutton, William Williams, William Whittingham und Thomas Wood nach Frankfurt, um hier eine Zuflucht zu suchen. Noch an demselben Abend besuchte sie Valerandus und, da sie von ihm erfuhren, welches Schutzes sich die Welschen Flüchtlinge erfreuten, so priesen sie Gott, der die Herzen des Raths gelenkt ihnen solche Gunst zu erweisen. Da sie aber der französischen Sprache nicht mächtig waren, so wurde auf den Rath des Welschen Predigers Dr. theol. Johannes Murellius und des Aeltesten Ludwig Castalio, beide Spanier, von ihnen am 8. Juli eine Bittschrift an den Rath abgefaßt und übergeben, worin auch sie um Aufnahme und freie Religionsübung in ihrer Landessprache baten. Diese Bitte wurde ihnen auf die Verwendung des Johannes von Glauburg unter der Bedingung gewährt, daß sie die Weißfrauenkirche gemeinsam mit den Welschen zu verschiednen Stunden gebrauchen, aber sich in Bekenntniß und Liturgie den Welschen conform halten möchten, damit nicht Aergerniß und Streit erwüchse.[80]) Der Schutz des Rathes und die gesicherte Lage der Fremden zog natürlich die Blicke Aller auf Frankfurt, die sich in gleicher Lage befanden und die Zahl der Flüchtlinge war beständig im Zunehmen. Durch die Verfolgungen, welche in den Niederlanden noch immer fortdauerten, sah sich darum eine Anzahl von flammändischen Protestanten veranlaßt im Juni 1555 sich nach Frankfurt zu wenden, die den polnischen Edelmann Johann von Lasky und Peter Dathen zu ihren Predigern beriefen[81]). So finden wir demnach drei reformirte Gemeinden, eine wallonische, eine englische und eine holländische in der Weißfrauenkirche vereinigt und zum Theil durch ausgezeichnete Prediger vertreten. Aber natürlich mußte dieses Simultaneum jedem Theile belästigend werden. Die

---

[80]) A brieff discours off the troubles begonnes at Franckford in Germany Anno Dei 1554. — MDLXXV. fol. V. VI. Neuer wörtlicher Abdruck London 1846. Nach Prof. M'Crie's in Edinburg bündiger Beweisführung ist der Verfasser Whittingham selbst.

[81]) Petri Datheni Erzählung u. s. w. Beilage Nr. XVI zum zweiten Theil der Religionshandlungen. fol. 132.

Engländer hatten zu ihrem Gottesdienste die Morgenstunden von sechs Uhr und die Abendstunden bis sechs Uhr; in tiefer Dunkelheit wanderten sie während des Winters in der Frühe zum Gotteshause, kehrten sie Abends in ihre Wohnungen zurück; in dem beschränkten Raume der kleinen Kirche aber mußten sie sich enge zusammendrängen, um nur Alle Platz zu finden. Daher [82]) richteten sie in der Herbstmesse 1555 ihre Absichten auf die St. Katharinenkirche und erregten durch die Art, wie sie den Mitgebrauch derselben zu erreichen suchten, abermals das Mißtrauen und den Haß der lutherischen Prädicanten.

Damals war in dem Katharinenkloster noch eine ehemalige Nonne Geyla von Diez [83]) Sie bewohnte den hintern Theil des Klostergebäudes und hatte die Schlüssel zur Kirche in ihrer Verwahrung, während Hartmann Beyer den vordern Theil innehatte. Adolf von Glauburg lud Hartmann zum Mittagessen ein, machte ihn auf die Lage der Engländer in der Weißfrauenkirche aufmerksam und bat ihn seine übrigen Collegen, insbesondere den Matthias Ritter, der die Sonntagspredigt zu St. Katharinen hatte, dafür zu stimmen, daß man der beengten Gemeinde den Mitgenuß dieser Kirche gestatte. Johann von Glauburg aber sandte seinen Bruder Dr. Hieronymus von Glauburg zu Hartmann, mit dem derselbe innigst befreundet war, und ließ ihn ersuchen durch die Conventualin die Schlüssel der Kirche aushändigen zu lassen, da diese ohne Beeinträchtigung der lutherischen Gemeinde in freien Stunden den Engländern eingeräumt werden könne. Gleichzeitig verhandelte Adolf von Glauburg mit Matthias Ritter. Da aber die Prädicanten die ihnen gemachten Zumuthungen zurückwiesen, so wurde ein Rathsglied, das als

---

[82]) Daß auch die in der englischen Gemeinde ausgebrochenen Streitigkeiten über die Liturgie dabei mitgewirkt und insbesondere bei Valerandus den Wunsch rege gemacht hätten seine Gemeinde von der englischen zu trennen, wie Hartmann in seinem Briefe fol. 228. Acta ecclesiae Vol. I. erzählt, ist kaum denkbar.

[83]) Die ganze nachfolgende Erzählung ist aus dem Not. 74 erwähnten Briefe Hartmanns geschöpft. Den Namen der Nonne theilt Ritter p. 311 aus dem Uffenbachischen Mscr. de reb. Francof. mit. Es ist wahrscheinlich dieselbe, von der Lersner II. 2, 85 bemerkt: „1508 Elisabeth Sybollen od. Sybold die Meisterin. Diese ist die letzte Meisterin, wiewohl noch im Jahr 1560 eine Namens Ayla sich Meisterin titulirt hat."

Schaffner oder Keller die Klostergefälle einzuziehen und zu verwalten hatte, von den Glauburgern heimlich an die Conventualin abgeordnet, um den Engländern die Kirche zu eröffnen; man hoffte, der Rath würde, wäre die Absicht einmal erreicht, sich mit der vollendeten Thatsache begnügen. Geyla nichts Arges voraussetzend, würde nicht gezögert haben in das Begehren zu willigen, aber zufällig kam Hartmann dazu und von der Klosterfrau um Rath gefragt, mahnte er dringend von der Uebergabe der Schlüssel ab, so lange sie ihr nicht der Bürgermeister im Namen des ganzen Rathes abfordere. Sofort traten die Prädicanten im Convente zusammen und, weil sie vom Bürgermeister Claus von Stallburg vernommen hatten, die Angelegenheit werde ohne Wissen des Rathes betrieben, so setzten sie eine vom 5. September datirte Bittschrift, die erste in dem ganzen Streite, die von ihnen ausgegangen ist, auf, in der sie ihrem lang verhaltenen Unmuthe Luft machten. „Nachdem die Kirche zu St. Katharinen," so lassen sie sich darin vernehmen, „auch ein niedriges Gebäu ist und in diesem Volk allerlei Seuchen regieren, auch ihre jungen Kindlein mit sich in die Kirchen tragen und unrein halten, so würde es viel bösen Geruchs geben, zudem auch ohne das die Unsern allenthalben über sie klagen und nicht großen Gefallen zu ihnen haben, würden sie die Kirche meiden und würde also mit der Zeit dieselbige unserer Predigt abgehen." Ueberhaupt meinten sie: „es sollten der Fremden Kirchen an einem sonderlichen Orte stehen und nicht also öffentlich am Wege liegen, daß wer fürüberginge hineinlaufe und etwa von ihren ungewöhnlichen Ceremonien Aergerniß empfangen möchte[84])." Die Prädicanten wurden darauf angewiesen über die Abweichung der Fremden von ihrem Bekenntniß, namentlich von der Augsburgischen Confession zu berichten, die Ueberweisung der Katharinenkirche aber unterblieb. Am folgenden Tage den 6. September sagte Adolf von Glauburg erbittert zu Dr. Johann Stock: „Eure Prädicanten sind verzweifelte Bösewichter; ich hätte mich solches zu Hartmann nicht versehen, so sie haben wöllen suppliciren im Rath, sollte er mir's zuvor gesagt haben. Ich darf mich verreden mein Leben lang mit ihrer keinem umzugehen." Doch in derselben Nacht nahe gegen den

[84]) Religionshandlungen Theil I. Beilage Nro. III.

Morgen wurde Adolf von Glauburg plötzlich von einer schweren Krankheit befallen und als Tags darauf Johann von Lasky, Valerandus und Andre ihn besuchten, um ihm die Evangelienharmonie zu bringen, welche Calvin dem hiesigen Rathe gewiedmet hatte, wiederholte sich, als er eben das Buch eröffnete, derselbe Krankheitszufall und beraubte ihn der Besinnung. Hier zeigte sich nun die ganze Härte der Prädicanten. Hartmann Beyer erzählt: „Als ich an dem Tage, an welchem er später verschieden ist, von seiner Gattin gerufen, eintrat, hat er mich weder erkannt, noch meine Worte verstanden. Der also sonst sich vermessen konnte mit seiner menschlichen Vernunft zu ergrübeln, wie Christi Leib im Abendmahle gegenwärtig sei, wenn er überhaupt gegenwärtig sei, lag nun da, gänzlich seiner Vernunft beraubt, ein furchtbarer Anblick!“[85]) Dann berichtet er, wenige Tage vor der Eingabe der Bittschrift sei er mit Caspar Peucer, dem Schwiegersohne Melanchthons, Professor der Mathematik in Wittenberg, mit dem jüngeren Joachim Camerarius und Dr. Johann Stock bei Adolf von Glauburg zum Mittagessen gewesen, wobei der Letztere die reformirte Abendmahlslehre vertheidigt hätte. Als am Schlusse des Gesprächs Dr. Stock gesagt habe, er wolle für ihn beten, daß ihn Gott aus seinem Zwinglischen Irrthum reiße, habe er versichert, er wisse sich von jedem Irrthum frei, und auf die Ermahnung der Uebrigen, er möge nicht allzusehr auf sich vertrauen, habe er sie beschworen ja nicht für ihn zu beten. Sein rascher Tod erschien den Prädicanten als ein offenbares Gottesgericht. Adolf von Glauburg starb am 26. September 1555 im 32. Lebensjahre[86]). Er hinterließ zwei Kinder und eine schwangere Gattin. Die Vaterstadt betrauerte in ihm einen ihrer talentvollsten, vielseitigst gebildeten und thätigsten Patrizierſöhne. Johann von Glauburg nahm sich nun allein der

---

[85]) Ego eo ipso die, quo deinde ex sua vita migravit, accersitus ab uxore ejus, cum accedebam, sed me loquentem neque agnoscebat, neque intelligebat, et qui antea sua ratione humana perscrutari et deprehendere conatus erat, quomodo Christi corpus praesens esset in coena, si praesens esset, nunc ratione omni prorsus destituebatur, horrendum spectaculum. Act. eccles. I. fol. 226.

[86]) Darnach ist Lersner zu berichtigen, der I. 2, 82 die Inschrift des Epitaphiums in der Peterskirche mittheilt mit der falschen Angabe VI. Kal. Aug. Es muß VI. Kal. Oct. heißen. Ebenso Kirchner, der ihn II. 428. gar noch im Jahre 1575 leben läßt.

Sache der Engländer an und auf seine Veranlassung kamen sie beim Rath um die unbenutzte Allerheiligenkirche ein, die ihnen auch am 29. October 1555 bewilligt wurde. „Hier hielten sie," wie Hartman bemerkt, „nicht nur ihre Predigten und Betstunden, sondern fast jede Woche Disputationen, wie sie an Academien üblich sind." Er deutet damit auf die Streitigkeiten über die Liturgie.

Schon aus diesen Zügen, die wir als charakteristische Beiträge zur Physiognomik des Reformationszeitalters und seiner Sittengeschichte geben, leuchtet die Bitterkeit hervor, womit kirchliche Streitigkeiten damals geführt wurden. Für beides mögen noch zwei Mittheilungen aus den Acten sprechen. Während der Zerwürfnisse mit den Reformirten wurden in der Barfüßerkirche Reparaturen vorgenommen. Bei dieser Gelegenheit scheinen einige nach der reformirten Seite neigende Rathsfreunde in ihrem Puritanismus darauf hingewirkt zu haben, daß ein an der Kanzel angebrachtes Marienbild hinweggenommen werde, zumahl es auch den lutherischen Prädicanten Anstoß gegeben habe. Hartmann Beyer richtete deßhalb ein Gutachten an den Rath, worin er unumwunden erklärt: „Haben noch Niemand gehört, der sich daran hab' geärgert, ohne daß Dr. Johann von Glauburg ungefährlich vor acht Tagen soll zum Maler gesagt haben, er solle das Bild oder Götzen herabschlagen, welches sein Judicium oder Aergerniß, (als der sich von unser Kirchen abgesondert und der welschen Secte anhängig gemacht,) wir nicht achten, sondern mit Paulo sagen: Was gehen uns die draußen an? denn unser Kirch oder Zuhörer sein dermaßen unterrichtet, daß sie sich an diesem Bild nicht ärgern. Es nimmt uns Wunder, daß Etliche aus den Herrn sein mögen, die sich daran ärgern, da sie sich ärgern an einem stummen Götzen, der doch Niemand verführt, und ärgern sich nicht an den lebendigen Götzen, die reden und in ihren Mäulern widerwärtige Lehre führen in ihren Winkelpredigten, da sollte man eifriger und wahrhaftiger sein. Zwar wenn man uns hätte gefragt, da man die Kanzel hat wollen machen lassen, wie man uns zuvor gefragt hat, wie der Schreiner die Lehnen und Stühle machen sollte, hätte ich eher wollen rathen, daß man einen Steinmetzen das Bild gar hätte lassen abhauen und der Maler an die glatte Stelle einen Salvatorem (Erlöser) mit dem verlornen Schäflein auf den Schultern oder sonst, wie er steht, ruft und spricht:

Kommt Alle zu mir ꝛc. malen laſſen. Da es nun aber da iſt, mögens die Herren wegthun oder bleiben laſſen oder zudecken. Da es ſtehen bleibt, kann Einer, wenn er von der papiſtiſchen Abgötterei predigt, dieß zum Exempel anziehen, daß ſie aus Maria eine mediatricem (Mittlerin) gemacht und an Chriſti Statt geſetzt, darum denn die Stifter des Stuhls zwiſchen ihre Wappen dieß Bildniß geſetzt und damit bezeugt, wofür ſie es halten.“[87])

Conrad Humbracht hatte ſich längere Zeit vom Abendmahle fern gehalten und wünſchte es wieder zu empfangen. Da er der reformirten Lehre zuneigte und öfter im Geſpräche mit den Prädicanten behauptet hatte, die Ungläubigen empfingen Chriſtum nicht, ſo mußte er beſorgen von ihnen am Altare zurückgewieſen zu werden. Er ließ darum M. Ritter kommen und theilte ihm ſeinen Entſchluß mit. Dieſer gab ihm nach einer Beſprechung mit ſeinen Amtsbrüdern die Entſcheidung, ſie freuten ſich ihn wieder in der Reihe der Communicanten zu ſehen, könnten ihn aber nur dann zulaſſen, wenn er zuvor ihrer Anſicht völlig beigetreten ſei und das Bekenntniß der lutheriſchen Abendmahlslehre vor dem verſammelten Convente abgelegt habe. Vergebens warf Johann von Glauburg Rittern ſeine Härte vor und warnte ihn der Urheber von Spaltungen zu werden; die Prädicanten beharrten auf ihrem Entſchluß; „wenn Conrad von Humbracht“, ſagten ſie, „nicht widerruft, ſo laß er uns mit Lieb.“ Der Ausgeſchloſſene bemerkt in einem Briefe, worin er dieſe Vorgänge erzählt[88]): „Wie ganz anders unſer Hirte und Meiſter, den ſie doch preißen! Wenn der eins von ſeinen Schäflein verloren hat, läßt er es nicht fahren, ſondern läßt die neun und neunzig zurück und raſtet nicht, bis er das verlorne gefunden. Mögen ſie immerhin mich ausſchließen, mit Gleichmuth trage ich ihre papiſtiſche Anmaßung, halte ich mich doch überzeugt von Chriſto nicht ausgeſchloſſen zu ſein und freue mich mit ſeinen Erwählten ſein Angeſicht zu ſchauen.“

Es würde uns zu weit führen dem Gange der Verhandlungen während dieſes Streites zu folgen und wir dürfen uns dies um ſo

---

[87]) Mſc. IV. 8 auf der Stadtbibliothek. Fol. 250. seqq.

[88]) Uffenbachiſche Manuſcriptenſammlung auf der Stadtbibliothek: Varia Francofurtensia fol 26. seqq.

eher versagen, als Hartmann Beyers Betheiligung bei weitem geringer darin hervortritt, als die des Matthias Ritter. Da indessen einige der ausgezeichnetsten Persönlichkeiten des Reformationszeitalters sich unter den Gegnern befinden, so wollen wir lieber diesen unsre Aufmerksamkeit zuwenden.

Der Unbedeutendste ist unstreitig der, welcher den Fremden den Weg nach Frankfurt gebahnet hat, Valerandus Polanus. Die Art, wie er sich hier die Pforte eröffnete, die Geschicklichkeit und Glätte, womit er sich bei den Verhandlungen zu wenden wußte, muß auch auf Unbefangene einen peinlichen Eindruck machen, und wir begreifen vollkommen das Mißtrauen, das die Prädicanten gegen ihn empfanden, wenn wir auch zugeben müssen, daß bei der Härte und Unduldsamkeit, welche die Reformirten von den Lutheranern erfuhren, nur Schleichwege einen Erfolg in Aussicht stellten. An Heftigkeit und Bitterkeit gab er seinen Gegnern nichts nach, wie sein Antidotus (Gegengift), den er im Jahre 1557 geschrieben und dem Rathe gewidmet hat, zur Genüge beweist[89]). Der Unmuth, mit dem er denselben schrieb, ist um so erklärlicher, da das Buch auf Veranlassung eines Briefes entstanden ist, den Westphal in seiner maaßlosen Leidenschaftlichkeit an den Rath geschrieben hatte und für dessen eigentlichen Abfasser er irriger Weise Hartmann Beyer hielt; eine willkommene Gelegenheit dem verhaßten Gegner, den er verkappt vor sich zu sehen glaubte, die schärfsten Schwertesschläge beizubringen. Bei seiner eignen Gemeinde genoß Valerandus wenig Achtung. Calvin spricht in einem Briefe unverholen aus, bei Vielen bestehe wider ihn ein unversöhnlicher Haß; besser trete er von seinem Amte ab, als daß er dieses täglich neuen Beschuldigungen und fortwährender Schmach preißgebe[90]). In der That legte Valerandus 1557 sein Amt nieder[91]).

Ein wahrhaft großer Charakter dagegen ist Johannes von Lasky, einer der bedeutendsten Vertreter der reformirten Kirche in dieser Zeit. Geboren

---

[89]) Abgedruckt in dem zweiten Theil der Religionshandlungen Beilage Nro. XVIII. fol. 217.

[90]) Abgedr. in dem zweiten Theil der Religionshandlungen Beilage Nr. LXVI.

[91]) Kirchner II. 437 Anm. rechtfertigt ihn gründlich gegen die auf Hörensagen von den Prädicanten im Gegenbericht erhobene Anklage der Veruntreuung anvertrauter Gelder.

zu Warschau 1498 in einem der edelsten Geschlechter Polens, ward er frühzeitig zum geistlichen Stande bestimmt und zu hohen Kirchenämtern befördert. Auf Reisen lernte er in der Schweiz die Zwinglische Lehre kennen, lebte längere Zeit in vertrauter Freundschaft mit Erasmus, der ihm das Zeugniß seltner Sittenreinheit in seinen Briefen ertheilt, und trat nach einem kürzeren Aufenthalte in seinem Vaterlande völlig zur reformirten Kirche über. Von 1543 bis 1549 finden wir ihn als Superintendenten in Ostfriesland thätig, dann nach Einführung des Interim in dieser Grafschaft als Superintendenten einer aus vertriebnen deutschen und niederländischen Flüchtlingen bestehenden Gemeinde in London. Nach Königin Marias Thronbesteigung verließ er England und kam 1555 als Prediger der holländischen Gemeinde nach Frankfurt. Als solcher schrieb er 1556 in lateinischer Sprache seine Purgatio, eine Verantwortung der fremdem Kirchendiener wider die von den lutherischen Prädicanten erhobenen Beschuldigungen [92]). Er entwickelt darin seine Lehre vom Abendmahle. Daß er das Hauptgewicht auf die subjective Seite des Mysteriums legt, läßt sich erwarten, aber auch die objective Seite, auch der reale Genuß der dargebotenen Gnadengüter kommt zu seinem vollen Recht. Der ganze Christus ist ihm im Abendmahle geistlich gegenwärtig, nicht in und unter, aber zugleich mit dem Brode und wird von den Gläubigen wahrhaft empfangen. Nicht bloß Leib und Brod, Blut und Wein, sondern Himmel und Erde durchdringen sich im Sacramente und feiern unsichtbar ihre Versöhnung und die Stätte dieses Mysteriums ist nicht der Altar, sondern der inwendige Mensch, der durch Gottes Geist in die unsichtbare Welt entrückte Menschengeist, der andächtig in die Tiefen der Gottheit versenkte Glaube. Das ist die großartige Anschauung, die der trefflichen Laskyschen Entwicklung allenthalben zu Grunde liegt und die man zwischen den Zeilen lesen muß, um ihn ganz zu verstehn. Er beruft sich für seine Auffassung nicht bloß auf die ältesten Kirchenlehrer, sondern auch insbesondere auf die Augsburgische Confession, freilich die veränderte, wogegen seine Gegner sich indessen keine Einwendung erlauben. Dabei bedient er sich eines merkwürdigen dia-

---

[92]) Abgedr. im zweiten Theil der Religionshandlungen: Beilage XVII. fol. 167.

lectiſchen Griffs. Um den 10. Artikel nämlich zu Gunſten der Reformirten zu interpretiren, nimmt Lasky den 13. Artikel vom Gebrauche des Sacraments zur Hülfe, zerlegt ihn in ſeine einzelnen Sätze und weiſt nach, daß nach dem urſprünglichen Sinne der Confeſſion eine Nießung des Leibes und Blutes Chriſti ohne Glaube nicht denkbar ſei. Auf dieſem Wege gewinnt er für den 10. Artikel die erweiterte Faſſung: daß im Abendmahle zugleich mit Brod und Wein, d. h. während wir Brod und Wein empfangen, der Leib und das Blut Chriſti wahrhaft dargeboten und im Glauben empfangen werde zur Ernährung in das ewige Leben[93]). „So", ruft der Prädicant Ritter in den Anmerkungen aus, womit er die Purgatio begleitet hat, „ſo wollte ich auch eine Geſchichte Chriſti aus dem Virgile ſchreiben; ſo wußte Origines durch Allegorien Alles zu Gunſten ſeiner Anſicht zu deuten!" Das Willkührliche des Verfahrens iſt allerdings nicht in Abrede zu ſtellen, aber nachdem einmal von dem Bekenntniſſe der Augsburgiſchen Confeſſion die öffentliche Duldung abhängig gemacht war, galt es für den Abweichenden ſich um jeden Preiß damit zu einigen und der Geiſt des Scharfſinns verſuchte ſich ſo lange an ſolchen Formeln, bis ſie eine gewiſſe Elaſticität gewonnen hatten. Wie hoch aber auch Lasky in dieſer Schrift die Augsburgiſche Confeſſion ſtellt, er nennt ſie geradezu ein großes Gnadengeſchenk,[94]) höher ſtellt er das Anſehen des Wortes Gottes und fordert die Berechtigung um des letzteren und des Gewiſſens willen von jener frei abgehen zu dürfen. Darum proteſtirt er laut gegen das Beginnen derer, welche die chriſtliche Brudergemeinde mit der Augsburgiſchen Confeſſion, wie mit Schranken, umfriedigen und Alle, welche nicht auf die Worte derſelben ſchwören, nicht bloß von der kirchlichen, ſondern auch von der bürgerlichen Geſellſchaft ausſchließen[95]). Es konnte nicht fehlen, daß ſolche Aeußerungen über die Geltung der Symbole in unſeren Tagen als Beweiſe einer dem Reformationszeitalter ſonſt fremden

---

[93]) Ibid. fol. 185. Quod in Coena Domini una cum pane et vino, h. e. dum pani et viro coenae participamus, vere exhibeantur corpus et sanguis Christi, fide percipienda, in alimoniam nostram ad vitam aeternam.

[94]) Ingens Dei beneficium. Ibid. fol. 175.

[95]) Ibid fol. 174.

Freisinnigkeit und als beherzigenswerthe Winke für unser Geschlecht bezeichnet wurden, allein solche Freisinnigkeit war bei einer unterdrückten Parthei damals eben nicht unerhört; wo die Reformirten zur Herrschaft gelangten, machten sie ihre Symbole mit derselben Ausschließlichkeit geltend. Jedenfalls gehört diese Schrift zu den ausgezeichnetsten Leistungen jener Zeit und mit wahrem Genusse folgt der Leser der festen, sicheren Bewegung dieser ächt wissenschaftlichen Construction. Nicht unverdient ist darum das Lob, welches der große Meister Calvin dieser Arbeit spendete, höchst widrig die Schmähungen, womit neben dem Prädicanten Ritter auch der Hamburger Pastor Joachim Westphal darauf antwortete [96]). Schon ehe diese Schrift erschien — sie ist vom 21. October 1556 datirt und außer dem Verfasser von Valerandus Polanus, Wilhelm Houbraque, Robert Horn und Peter Dathen unterzeichnet — am 2. Mai 1556 hatte Lasky sich gegen Calvins Rath mit dem Würtembergischen Reformator Johann Brenz in ein Religionsgespräch eingelassen, ohne, wie er hoffte, die Anerkennung seiner Uebereinstimmung mit der Augsburgischen Confession zu erwirken. Noch in demselben Jahre legte er seine Stelle in Frankfurt nieder und begab sich über Kassel, wo er bei Landgraf Philipp die ausgezeichnetste Aufnahme fand, und über Wittenberg, wo er einen Tag bei Melanchthon weilte, nach seinem Vaterlande zurück, wo ihn im Kämpfen und Wirken für seine Kirche am 15. Januar 1560 der Tod überraschte.

Neben Lasky haben wir noch des berühmten Schottischen Reformators John Knox zu gedenken, der wenige Monate hindurch als Prediger der englischen Gemeinde gewirkt und oft in der Weißfrauenkirche gepredigt hat. Wie gänzlich abgeschlossen diese fremden Gemeinden in sich lebten, geht daraus hervor, daß die lutherischen Prädicanten nicht mit einer Sylbe seine Wirksamkeit, ja nicht einmal seinen Namen erwähnen. Die englischen Quellen haben uns allein darüber Nachricht

---

[96]) Henry Leben Calvins III. p. 434. Responsio J. W. ad scriptum Joannis a Lasco, in quo Augustanam confessionem in Cinglianismum transformat. Beide Ritter und Westphal sehen in Laskys Schrift nur den niedern Zwinglischen Standpunkt und haben keine Ahnung von dem wichtigen Fortschritt, den die wissenschaftliche Bewegung des theologischen Bewußtseins in Calvin und Lasky über die lutherische Gestalt des Dogmas hinaus gemacht hat.

aufbewahrt[97]). Der hiesigen englischen Gemeinde war, wie wir oben gesehen haben, von dem Rathe bei ihrer Aufnahme die ausdrückliche Bedingung gestellt worden, daß sie sich in den Gebräuchen und der Anordnung ihres Gottesdienstes den Welschen ganz conform zu halten habe; darüber gerieth sie in Conflict mit den englischen Gemeinden, die sich in Straßburg und Zürich gebildet hatten und sie mit Aufhebung der Kirchengemeinschaft bedrohten, wenn sie nicht den Gebrauch der Chorhemden, der Litanei, der Antiphonen, überhaupt die ganze in England übliche Form des Cultus beibehalten werde. Die von beiden Städten eingelaufenen Schreiben blieben nicht ohne Wirkung; ernste Spaltungen drohten in der Gemeinde auszubrechen. Da traf im November 1554 John Knox in Frankfurt ein. Die Gemeinde hatte ihn durch einen Brief vom 24. September zu ihrem Prediger neben Williams und Whittingham berufen, und obgleich er nur mit Widerstreben seine ruhige Muße in Genf mit diesem angetragenen schwierigen Amte vertauschte, so folgte er dennoch auf Calvins Zureden dem an ihn ergangenen Rufe. Da zwei Partheien in der Gemeinde bestanden, deren eine die unbedingte Beibehaltung der englischen Liturgie, die andre die Annahme der Genfer forderte, so beschloß Knox weder das Eine, noch das Andere zu thun, sondern seine Stellung vermittelnd zwischen ihnen zu nehmen. Auf seinen Rath wurde ein kurzer Auszug der englischen Liturgie in lateinischer Sprache an Calvin gesandt, und da dieser mehrere darin vorgeschriebene Gebräuche als albern und papistisch bezeichnete und der Gemeinde rieth eine ihrer gegenwärtigen Lage entsprechendere und erbaulichere Ordnung des Gottesdienstes zu entwerfen, so wurde ein Ausschuß von fünf Gemeindegliedern erwählt und mit der Ausführung des Werkes beauftragt. Unter Knox Leitung war dasselbe bald beendigt, man hatte die englische Liturgie zu Grunde gelegt und nur einiges Anstößige ausgeschieden. Die ganze Gemeinde unterzeichnete den Entwurf und empfing zur Besiegelung der dadurch hergestellten Eintracht das heilige Abendmahl. Aber dieser Friede war von kurzer Dauer. Schon am 13. März kam Dr. Cox, der ehemalige

---

[97]) Die Anm. 80 angeführte Schrift Whittinghams ist die Hauptquelle. fol. XIX bis XLV. Sie ist treu und ausführlich benutzt von M'Crie in seinem Leben des schottischen Reformators Johann Knox, übersetzt von Plank. Seite 195—216.

Lehrer König Eduards, mit mehreren Landsleuten nach Frankfurt. Als sie sich beim nächsten Gottesdienste am 14. März in der Kirche einfanden, antworteten sie dem ministrirenden Geistlichen während der Gebete und wiesen trotzig jede Abmahnung der Gemeindeältesten zurück. Am folgenden Sonntage dem 14. März bemächtigte sich einer von ihnen des Pults und trug die Litanei vor, während die Uebrigen die Antiphonen anstimmten. Knox hatte an diesem Sonntage die Abendpredigt. Er sprach über die Erzählung der Genesis, 9, 21—25, wie Noah aufgedeckt in seiner Hütte lag, und benützte diesen Text, um nicht nur die Anmaßung des Dr. Cox und seiner Begleiter, sondern auch die Halbheit der englischen Reformation und die Unvollkommenheit ihrer Liturgie aufzudecken, weil dieß Dinge seien, die man nicht mit dem Schleier der Liebe zudecken, sondern öffentlich darlegen und strafen müsse. Die Friedensstörer über diese Freimüthigkeit aufgebracht und erbittert, beantragten eine Gemeindeversammlung und als die Mehrzahl ihnen das Stimmrecht absprach, weil sie noch nicht der Gemeindeordnung mit ihrer Unterschrift beigetreten waren, zeigte Knox eine bewunderungswürdige Mäßigung und Großmuth, er bewirkte daß man seine Feinde an der Abstimmung theilnehmen ließ zu seinem eignen Nachtheil, denn die Coxische Faction warb sich rasch einen Anhang und setzte es durch, daß Knox vorläufig seines Predigtamtes enthoben wurde. Allein sofort benachrichtigte Whittingham den Johann von Glauburg von diesem Vorgange und veranlaßte, daß mehrere Gemeindeglieder sich in einer Bittschrift an den Rath wandten und diesen um Ausgleichung des Streites baten. In dessen Auftrag erschien am 22. März Johann von Glauburg in der Kirche und eröffnete der Gemeinde den Bescheid, daß sie sich strenge an die von den Welschen beobachtete Ordnung zu binden hätten, widrigenfalls ihr die Kirche verschlossen werde. Jetzt versuchte die Coxische Parthei wenigstens den ihr verhaßten Knox zu beseitigen. Einer derselben denuncirte die letzte von dem Schotten herausgegebene Schrift, seine Ermahnung an die englische Nation, bei dem Rathe. In dieser befand sich nämlich eine Aeußerung, zu welcher Knox durch die bevorstehende Vermählung der Königin Maria mit Philipp von Spanien veranlaßt worden war. Sie lautete: „O England, England, wenn du muthwillig nach Aegypten zurückkehren und Heirathsverträge und Freund-

schaftsbündnisse mit Fürsten schließen kannst, welche die Abgötterei verfechten und fördern, wie der Kaiser thut, der ein eben so bittrer Feind Christi ist, als einst Nero es war, ja wenn du, um solchen Fürsten zu gefallen zu den alten Gräueln des Papstthums zurückkehren willst, so wirst du unfehlbar in dein Verderben eilen und zwar durch die Hände eben derer, um deren Gunst und Freundschaft du buhlst." Auf diese und sieben andere Stellen klagte der Denunciant Knox des Hochverraths und der Majestätsbeleidigung gegen den Kaiser, seinen Sohn Philipp und die Königin Maria an. Der Rath zog zuerst bei Whittingham Erkundigungen über Knox Charakter ein und als derselbe erklärte, daß er ihn nur als einen gelehrten, würdigen und frommen Mann kenne, ließ er durch denselben eine treue lateinische Uebersetzung der incriminirten Stellen des Buches ausfertigen; an Knox aber erging die Mahnung sich bis auf Weiteres des Predigens zu enthalten. Da aber die Erbitterung seiner Gegner immer heftiger wurde, mochte der Rath besorgen, daß die Denuncianten sich auch an die auf dem Reichstage zu Augsburg anwesenden kaiserlichen Räthe und an das Reichskammergericht wenden und ihn in schwierige Verwickelungen bringen könnten. Unter diesen Umständen hielt man es für das Gerathenste ihm durch seine beiden Amtsgenossen Williams und Whittingham den Wunsch zu erkennen zu geben, er möge die Stadt verlassen, da man auf eine etwaige kaiserliche Requisition seine Auslieferung nicht verweigern könne. In der Nacht vom 25. März, es war der Montag nach Lätare, hielt Knox in seiner Wohnung vor etwa fünfzig Gemeindegliedern noch eine ergreifende Trostpredigt über den Tod und die Auferstehung des Herrn und über die unaussprechliche Freude, welche Gottes Auserwählten bereitet sei, die in diesem Leben Angst und Verfolgung um seines heiligen Namens willen erdulden müßten. Am folgenden Tage begleiteten ihn einige aus dieser Versammlung drei bis vier Meilen Weges über Frankfurt hinaus, empfahlen ihn mit beklommenen Herzen und vielen Thränen dem Schutze Gottes und ließen ihn weiter ziehen. Er richtete zunächst seinen Reisestab nach Genf, von wo er gekommen war. Der Gegensatz aber, der in Frankfurt aufgetaucht war, wurde nicht wieder ausgeglichen, schärfer noch und in größeren Verhältnissen trat er später in England hervor, in der Scheidung der bischöflichen Kirche und der Puritaner.

Aber auch der Gegensatz zwischen den lutherischen und reformirten Prädicanten hatte seine höchste Spannung erreicht. Umsonst war es, daß Johann Calvin in einem Briefe vom 29. Februar 1556 die lutherischen Prediger freundlich zur Eintracht und Liebe gegen die von schwerem Mißgeschick verfolgten Brüder ermahnt hatte und im Herbste dieses Jahres selbst nach Frankfurt gekommen war, jener Brief wurde mit ausweichender Kälte beantwortet,[98]) das Erbieten des anwesenden Reformators mit ihnen zusammen zu kommen wurde abgelehnt, kaum daß sie bei einem zufälligen Zusammentreffen auf der Straße seine Ansprache erwiederten und sich seinen Segen gefallen ließen. Umsonst, daß Philipp Melanchthon bei seiner Durchreise von Worms im Hause des Rathsfreundes Claus Bromm, den Hartmann Beyer und Christian Egenolph bat, sie wollten doch Friede haben und Geduld tragen, Beyer antwortete ihm, sie dürften die Lehre nicht verschweigen, sondern müßten, was dawider, strafen, sonderlich da man öffentlich anders lehre.[99]) Umsonst, daß derselbe in einem Schreiben an den Rath vom 13. Juli 1557 die fremden Gemeinden in Schutz nahm wider die ihnen angedichteten Irrthümer, vor der Unruhe und Zerrüttung warnte, welche eine protestantische Inquisition in deutschen Landen und Städten stiften würde, und dringend ersuchte, man möge doch die Heimathlosen nicht ohne vorgängige Unterweisung ins Elend verstoßen[100]). Alle diese Fürsprachen und Verwendungen konnten die Abneigung nicht überwinden und den drohenden Schlag nicht aufhalten.

Allerdings war es nicht das Andringen der Prädicanten allein, welches denselben hervorrief. Wenn dieses nicht erfolglos blieb, so ist der Grund vorzugsweise in den beständigen Reibereien und Zerwürfnissen zu suchen, welche ununterbrochen im Schooße der fremden Gemeinden herrschten und zuletzt den Rath ermüden mußten. Auch manche bedenkliche Richtungen kamen hinzu und schienen die Besorgnisse der lutherischen Eiferer zu rechtfertigen. Franz Perucelle, genannt de la Rivière, wallonischer Prediger, gerieth mit seinem Amtsbruder Wilhelm Houbraque in einen heftigen Zwiespalt über die Frage, ob

---

[98]) Beilage Nr. XX und XXI des zweiten Theils der Religionshandlungen.
[99]) Beilage Nr. XXVIII zum zweiten Theil der Religionshandlungen.
[100]) Beilage Nro. XXI zum ersten Theil der Religionshandlungen.

ein Gemeindeglied, das einem andern Haß im Herzen trüge und ihn durch die That offenbare, zum Abendmahle zugelassen werden dürfe. Der Streit wurde mit solcher Leidenschaft geführt, daß sich die Gemeinde in zwei Heereslager theilte und der Rath sich einmischen mußte. Auf seine Verfügung wurde Houbraque des Amtes entsetzt und später der Stadt verwiesen. Ein flämischer Handwerker trat mit den Behauptungen auf, Gott könne ohne Schrift zur Seligkeit erkannt werden aus dem Gesetze, das er dem Menschen ins Herz geschrieben; die welschen Kirchendiener predigten darum nicht das Wort Gottes, sondern den Buchstaben; die Gemeinden seien keine Kirche, weil sie nicht ohne Sünde wären; die frömmsten Christen seien die Wiedertäufer; den besten Glauben und Lehre hätte Sebastian Franck gehabt: diese Ansichten blieben nicht ohne Beifall und Anhang. Ein gewisser Justus Velsius, Doctor der Medizin, aus dem Haag gebürtig, ein unruhiger Kopf, der sich die Aufgabe gestellt hatte, die herrschende Philosophie zu reformiren und wegen seiner besonderen Meinungen in Löwen in die Hände der Inquisition gefallen, dann zu Cöln aufs Neue verhaftet und ausgewiesen worden war, kam um das Jahr 1556 nach Frankfurt und schloß sich den Reformirten an. Im Jahre 1560 schrieb er ein Buch „die Summa christlicher Lehre und Lebens," und da er von dem Rathe die Erlaubniß begehrte es hier drucken lassen zu dürfen, wurde es durch den Bürgermeister den Prädicanten zur Beurtheilung zugestellt. Diese bezeichneten in ihrem Berichte vom 29. August 1560 die darin ausgesprochene Forderung einer ganz reinen, unbefleckten Kirche oder Christenheit und eines vollkommenen Lebens als wiedertäuferisch, sie äußerten die Besorgniß, daß sich in Frankfurt die Münsterischen Auftritte erneuern könnten und schlossen mit der Bitte die Fremden auf die Augsburgische Confession zu verpflichten oder ihnen im Weigerungsfalle die Kirche zu schließen, da Diejenigen unter ihnen, welche mit Ernst die reine Lehre und der Kirche Friede suchten, die deutsche Sprache hinlänglich verstünden, um die lutherischen Predigten mit Segen zu hören.[101]) Auch von den Zünften waren manche Klagen über Beeinträchtigung in ihren Gerechtsamen und bürgerlichen Nahrungszweigen gegen die Fremden

[101]) Beilage Nr. XXX zum zweiten Theil der Religionshandlungen.

eingelaufen. Selbst ein Johann von Glauburg mußte wohl am Ende überdrüssig werden diese Gemeinden bald unter sich zu versöhnen, bald gegen das immer entschiednere Auftreten der Prädicanten in Schutz zu nehmen; hatte doch sogar Calvin die Geduld bewundert, womit er ihre Hartnäckigkeit trug und trotz ihrer Fehler ihnen seine Zuneigung bewahrte.[102]) Es darf uns daher nicht befremden, daß am 22. April 1561 nach langen Verhandlungen, zu welchen die Zwistigkeiten zwischen Perucelle und Houbraque die unmittelbare Veranlassung gaben, der Rathsbescheid erfolgte, „daß die welschen Prädicanten sich fürderhin des Predigens gänzlich zu enthalten hätten, bis so lange sie sich zuvor mit den hiesigen Prädicanten gänzlich verglichen und vereinigt hätten." Alle Gegenvorstellungen und Erbietungen der fremden Gemeinden, sogar ihre feierliche Versicherung, daß sie keine Schwärmer, keine Calvinisten oder Zwinglianer, sondern Bekenner der biblischen Wahrheit seien,[103]) wurden nicht beachtet, es blieb bei dem gefaßten Beschlusse; nicht einmal während der Pfingsttage wurde ihnen zum Gebete die Kirche geöffnet.

Die Engländer waren bereits im Jahre 1558, als der katholischen Maria ihre Stiefschwester auf den Thron gefolgt war, in die Heimath zurückgekehrt. Im Jahre 1562 wanderte eine große Anzahl der Wallonen und Niederländer nach Frankenthal, Schönau, St. Lambert und andern Städten der Pfalz aus, wo sie bei dem reformirten Churfürsten Friedrich III. freundliche Aufnahme und freie Religionsübung fanden. Der Ueberrest der wallonischen Gemeinde, aus welcher später die französisch reformirte erwuchs, versammelte sich in dem Hause „zur großen Aynung" in der Mainzerstraße; der der Niederländer, von welchen unsere deutsch reformirte Gemeinde stammt, in einer Scheuer unweit der Weißfrauenkirche. Im Jahre 1594 wurde der letzteren, im Jahre 1596 auch der ersteren der Privatgottesdienst untersagt[104]).

Wir haben in dem dritten Capitel gesehen, mit welcher freimüthi-

---

[102]) Calvinus ad Joannem Glauburgerum, in den der Amsterdamer Ausgabe der Institution angefügten Briefen fol. 108. Er nennt sie „durae cervicis."

[103]) Beilage Nr. XXXI zum ersten Theil der Religionshandlungen fol. 59.

[104]) Mittheilungen aus der Geschichte der deutsch reformirten Gemeinde in Frankfurt am Main von Schrader, in den Vorträgen bei der Feier des 50. Jahrestags der Einweihung der deutsch reformirten Kirche. 1813.

gen Offenheit und Entschiedenheit Hartmann Beyer während der Streitigkeiten über das Interim die Berechtigung des Rathes in Kirchenangelegenheiten einseitig zu decretiren bekämpft und die Mitwirkung der Gemeinde gefordert hatte. Daß man für diese nicht die geeigneten Organe schuf, daß überhaupt diese Ansicht in den Akten des Ministeriums jener Zeit völlig verschwindet, dazu mag die Erfahrung, die man in den Jahren von 1554 bis 1561 an den Reformirten gemacht hatte, wesentlich beigetragen haben. Unter diesen bestand eine völlig ausgebildete und gegliederte Presbyterialverfassung, aber die Frucht derselben war nicht ein gekräftigtes Gemeindebewußtsein, sondern Kampf und Streit, Zerrüttung und Auflösung im Innern, ein Beleg mehr für die Wahrheit, daß die Form nicht das Leben erzeugt, daß sie überhaupt nur da den lebendigen Pulsschlag erhöht, wo sie dem bereits vorhandenen Leben die erforderlichen Bahnen und Canäle eröffnet.

## VIII.

## Vorgänge in dem Dominikanerkloster und Hartmann Beyers Beziehung zu denselben. 1560—1564.

Trotz der Ungunst der Prädicanten und der Bevölkerung erfreuten sich seit dem Religionsfrieden die Stifter und Klöster in den protestantischen Reichsstädten wieder einer gesicherten Stellung. Erst unter der milden Regierung Kaiser Ferdinands I. scheinen manche Eingriffe in ihre Freiheiten statt gefunden zu haben, wenigstens waren die Ordensprovinziale auffallend bemüht sich durch Privilegien des kaiserlichen Schutzes aufs Neue zu versichern und die wiederholte Bestätigung ihrer Rechte zu erlangen[105]). Auch in Frankfurt ereigneten sich zwei Vorfälle im Dominikanerkloster, welche auf eine veränderte Stimmung im Rathe hindeuten. Während die Lenker der Stadt nach dem Schmalkaldischen Kriege der politischen Uebermacht des Kaisers überall nachgaben und mit kluger Vorsicht jeden Anlaß zu lästigen Conflicten zu umgehen suchten, sehen wir sie jetzt mit einer Nichtachtung kaiserlicher

[105]) Mehrere solcher Privilegien befinden sich in dem sogleich näher zu bezeichnenden Convolut. C. 15. N. (Nr. 5. 6. 7.)

Verordnungen und mit einer eigenmächtigen Kühnheit gegen die Immunitäten und das geistliche Forum des Klosters auftreten, wie man sie nur in den stürmischen Jahren von 1526 bis 1533 gewohnt war. Da auch Hartmann Beyer bei dem einen dieser Vorgänge nahe betheiligt war, so bietet sich uns eine willkommene Gelegenheit beide als charakteristische Zeichen der Zeit und der herrschenden Stimmung in diese Darstellung zu verweben [106]).

Um das Jahr 1560 stand dem hiesigen Predigerkloster der Prior Martin Gellern von Lich vor. Alles, was uns über denselben mitgetheilt wird, läßt uns in ihm einen ebenso leichtsinnigen als ungebildeten Mann erkennen. Er pflegte oft zu sagen: wäre er gelehrter, würde er nicht so lange im Orden geblieben sein. Er predigte nicht, weil ihm dazu die Befähigung abging. Er veranstaltete keine Disciplinarcapitel, weil ihm die klösterliche Zucht gleichgültig war. Er beichtete nie, während er doch, so oft er die Messe las, als Priester communicirte. Er sorgte weder für die Bedürfnisse seiner Untergebenen, noch spendete er den Armen Almosen. Aber das größte Aergerniß gab der vertraute Umgang, den er mit der demselben Orden angehörigen Priorin der Rosenberger Einigung unterhielt. Elisabetha Beyer von Eppstein war der Gegenstand seiner unverholenen Neigung und nicht selten brachte er ganze Nächte in dem anstoßenden Beguinenhause zu. Schon traf er Vorbereitungen mit ihr in den Hallen seines Klosters feierliche Hochzeit zu halten [107]). Die vorhandenen

---

[106]) Fichard, der überhaupt die einseitige Consequenz der herrschsüchtigen Prädicanten mit den grellsten Farben ausmalt, klagt sie an durch ihren heillosen Einfluß den Rath in die Streitigkeiten mit dem Churfürsten von Mainz verflochten zu haben. (Fichard's Archiv II. 324.) Die folgende Erzählung wird indessen zur Genüge darthun, daß die damalige Stimmung des Rathes an sich schon zu gewaltsamen Schritten gegen den Clerus neigte und nicht erst der Aufreizung der Prädicanten bedurfte.

[107]) Dieser Vorfall ist bis jetzt von keinem Darsteller Frankfurter Geschichten ausführlich erzählt worden. Eine kurze Notiz findet sich bei Lersner II, II. fol. 191, wo Martin Gellern fälschlich ein Prior des Carmeliterklosters genannt wird, während er fol. 196 in der Reihe der Dominikanerprioren steht. Kirchner II, 253 Anm. hat hier, wie auch sonst nicht selten, Lersners irrige Angabe wiederholt. Den Namen der Priorin theilt Ritter fol. 137 aus dem zum Jungen'schen Manuscripte von Kirchen und Klöstern in Frankfurt mit. (Offenbachische Handschriftensammlung). Die von mir benutzte Quelle ist Jacquins

Berichte setzen es außer Zweifel, daß der Rath sein Vorhaben kannte und begünstigte. Längst hätte man gerne dem Eindringen fremder Conventualen in die hiesigen Stifter Schranken gesetzt; Martin Gellern war darin den Wünschen des Rathes bereitwillig entgegengekommen, und da sich im protestantischen Frankfurt wenig Neigung zum Klosterstande zeigte, so waren die Dominikaner dem Aussterben nahe. Wie lockend mußte nun den Vätern der Stadt die Aussicht erscheinen, durch freiwillige Uebergabe von Seiten des Priors und der Mönche auch dieses Kloster, wie früher das der Barfüßer, einziehen und das vorhandene Vermögen dem Gemeinwesen zuwenden zu können.

Obgleich die unter Gellerns Leitung verwilderten Ordensbrüder [108]) dem Plane ihres Obermeisters nicht abgeneigt schienen, so konnte doch die Kunde davon dem gerade in Aschaffenburg residirenden Churfürsten Daniel von Mainz — er stammte aus dem Wetterauischen Geschlechte der Brendel von Homburg — nicht entgehen und, sobald der Pro-

---

Chronicon Dominicanorum (eine handschriftliche Geschichte des hiesigen Dominikanerklosters auf der Stadtbibliothek) I, fol. 522—542 nebst dem dazu gehörigen Codex probationum I. Nr. 266. Lit. A — K Nr. 267 — 268, ein mit diplomatischer Genauigkeit und kritischem Scharfblick ausgearbeitetes Werk, das reiche Beiträge zur Geschichte Frankfurts enthält, aber leider noch wenig für dieselbe benützt wurde. Besonders wichtig schien mir für das Folgende der sub. Lit. K. verzeichnete Bericht des Provinzials über die Ereignisse von 1560, der in allen wesentlichen Angaben auch von dem Bürgermeisterprotocolle dieses Jahres (fol. 36 b — 56) bestätigt wird. In dem Stadtarchive fand ich nur ein Convolut hierher gehöriger Acten: Mittelgewölb C. 15. N. mit der Aufschrift: „Spann und Irrungen, so sich zwischen einem erb. Rath und dem Churfürsten zu Mentz des Predigerklosters halber zugetragen. Anno 1560 Nr. 1—8. Als der deßmalß gewesene Prior seine Religion verendert und sich des Ordens entäußern wöllen." Dieselben sind zum großen Theil in Jacquins Codex aufgenommen; beachtenswerth ist unter Nr. 8 das von dem Provinzial eigenhändig entworfene Verzeichniß der Klostergefälle. Diese betrugen in baarem Gelde 631 fl. 6 Schillinge, wovon 173 fl. aus hiesiger Stadt bezogen wurden; an Korn aber 113 Achtel 3 Simmern.

[108]) Daß ein Geist der Zügellosigkeit unter den Conventualen eingerissen war, entnehme ich aus der Erklärung, die der Provinzial dem Rathe gab, „daß seine hiesigen Brüder die ungehorsamsten und ungeschicktesten seien, so er in seiner Provinz in 65 Klöstern oder Gotteshäusern habe." (C. 15. N. Nr. 4.) Auch geht aus einem Briefe des späteren Priors Joh. Malberger hervor, daß der junge Subdiaconus Johannes nach Köln versetzt werden mußte, um dort zu verlernen, was ihn das böse Beispiel Martin Gellerns gelehrt hatte. Jacquin Cod. No. 268.

vinzial des Dominikanerordens für Oberdeutschland, Bruder Wilhelm Brandt, nach Aschaffenburg kam, machte er ihn auf die bevorstehende Gefahr aufmerksam und sandte ihn mit einigen seiner rechtskundigen Räthe nach Frankfurt. Der Provinzial stieg mit seinen Begleitern in dem Kloster ab und zog den Prior wegen der über ihn umlaufenden Gerüchte zur Verantwortung; dieser hob feierlich seine Hand zum Himmel und schwur: nie seien ihm solche Gedanken in den Sinn gekommen. Aber bereits war sein Vorhaben so stadtkundig und so viele Beweise lagen gegen ihn vor, daß längeres Läugnen unmöglich war; schon nach acht Tagen (22. Juli) mußte er seinen Meineid eingestehen und der Provinzial enthob ihn vor Notar und Zeugen seines Amtes und befahl ihm die Schlüssel desselben abzuliefern. Der Bedrohte versäumte nicht die Hülfe des Rathes anzurufen, der unverzüglich die verordneten Pfleger in das Kloster sandte und ihm gebieten ließ die Schlüssel nicht aus der Hand zu geben. Gleichzeitig ertheilten die Bürgermeister dem Provinzial die gemessene Weisung den Prior in seiner Amtsführung unbelästigt zu lassen und keine Fremden ohne Wissen des Rathes in den Convent aufzunehmen.

Wilhelm Brandt hatte von Ferdinand I. nicht nur sehr ausgedehnte Privilegien zu Gunsten seines Ordens, sondern auch für seine Person einen besonderen kaiserlichen Geleitsbrief erhalten. Durch beide wurde den Dominikanern ihre geistliche Gerichtsbarkeit, die Freiheit ihrer weltlichen und geistlichen Administration und die Aufnahme jüngerer Ordensglieder an der abgestorbenen Statt; dem Provinzial aber die unbeschränkte Ausübung aller seiner Amtsbefugnisse, insbesondere das Recht nach eignem Ermessen die Conventualen aus einem Kloster in das andere zu versetzen, aufs Neue bestätigt und gesichert. Diese Documente ließ er am 30. Juli durch Notar und Zeugen dem Rathe insinuiren. Um so auffallender ist es, daß dieser auf seinen rechtswidrigen Verfügungen beharrte. Selbst die Verwendung des Churfürsten Daniel von Mainz, der sich berufen fühlte, als Schutz- und Schirmherr des Ordens, einzuschreiten [109]) blieb unbeachtet. Schon

[109]) C. 15. N. Nr. 1 nennt er sich „dieses Ordens Protector, Schirmherr und Privilegiorum Conservator." Es muß befremden, daß der Rath, der es 1564 sehr übel nahm, daß der Churfürst den Dominikanerconvent sein Kloster nannte, nicht gegen diesen Ausdruck protestirte.

sah sich Pater Brandt genöthigt die Stadt beim Kammergerichte zu belangen, als der Handel plötzlich eine andere Wendung nahm.

Gleich nach der Absetzung Martin Gellerns hatte sich nämlich der Provinzial nach einem Nachfolger für denselben umgesehen. So arm war damals der Orden an tüchtigen Männern, daß man das Priorat einem Studenten der Theologie in Freiburg anvertrauen mußte. Johann Malberger — so hieß der Neuernannte — opferte ungern die stille Abgeschiedenheit seiner Studien. der schwierigen Stellung, welche ihn in einer protestantischen Stadt erwartete: nur das Gebot seiner Oberen lenkte seine Entscheidung [110]). Doch seine Ankunft steigerte die Widersetzlichkeit Gellerns zum offnen Trotz. Pochend auf den mächtigen Schutz des Rathes versagte er dem Provinziale und dem von ihm eingesetzten Nachfolger geradezu den Gehorsam; er fuhr fort im Kloster als Prior zu schalten und ersann gegen die Verhaßten die empfindlichsten Kränkungen. Er hieß sie aus dem Kloster, worin sie nichts zu thun hätten, weichen. Er ging in die Küche und nahm das für die Fremden gebratene Fleisch vom Spieße, indem er dem Koch zurief: „Will der Provinzial fressen, so kaufe er's von seinem Gelde! Was hab' ich mit ihm zu thun!" Dem Pförtner riß er die Schlüssel von der Seite und fragte ihn: „Warum hast du die Schelme, die Diebe und Bösewichter eingelassen?" Einen jungen Bruder, der es

---

[110]) Ein hierher gehöriges Aktenstück (bei Jacquin Cod. prob. I. Nr. 266. Lit. J.) unterschreibt er: Ego frater Ioannes maelberger studens S. Theologiae in Academia friburgensi ac invitus prior praefati conventus. Er hieß eigentlich Johannes Schwarz und war wohl aus der dem Markgrafen von Baden gehörigen Herrschaft Mahlberg gebürtig. Er ging später wieder nach Freiburg zurück, um dort seine unterbrochenen Studien fortzusetzen und die Doctorwürde der Theologie zu erlangen. Ich entnehme dieß aus einem Zeugenverhöre vom Jahre 1564 (Mittelgewölb, C. 15 C. Nr. 6.) in welchem Margaretha Seip, Hector Wullenwebers Wittwe, der Mönche frühere Köchin erklärt: sie sei fünf Jahre im Kloster gewesen, „bei Herrn Martin [d. i. Gellern] und noch, als er heraus gekommen sei, bei Hans Schwartzen dem Prior, welcher itzt im Breisgau studiere und Doctor werden wolle. Desgleichen auch bei dem itzigen Prior." [Joh. Kosseler, um den es sich in diesem Verhör handelte.] Da nun auch Jacquin zwischen Gellern und Kosseler den Joh. Malberger stellt, so leuchtet die Identität desselben mit Hans Schwarz vollkommen ein, wie sich dann auch im Uebrigen beide Mittheilungen ganz gut ergänzen.

früher mit ihm gehalten und sich nun gegen ihn erklärte, überhäufte er mit Schimpfworten und bedrohte ihn mit Schlägen. Der aufs Aeußerste gebrachte Provinzial versammelte endlich die Conventualen, nahm auf gemeinsamen Beschluß dem Ungehorsamen gewaltsam die Schlüssel ab und befahl ihn in den unterirdischen Kerker zu bringen. Lachend ließ sich Martin Gellern dorthin abführen und bald überzeugten sich die Mönche, daß sie die rechten Schlüssel doch nicht hätten. Als der Gefangene darum befragt ward, antwortete er: er habe sie von sich geschmissen, wohin wisse er selbst nicht, man möge sie suchen. Erst am folgenden Tage stellte es sich heraus, daß der Schalk sie in einem Diebssacke bei sich verborgen hielt. Doch jetzt wandelte sich sein frecher Trotz in kleinmüthiges Zagen; er bat den Provinzial um Gnade und versprach für die Zukunft unbedingten Gehorsam. Wilhelm Brandt hielt ihm vor: er habe sich gröblich vergangen, darum möge er mit Geduld leiden und büßen, damit er ihm später Barmherzigkeit erweisen könne.

Unterdessen mochte sein Verschwinden dem Rathe aufgefallen sein, denn schon am Nachmittage erschienen die Pfleger, Conrad Humbracht und Antonius zum Jungen, im Kloster und fragten nach dem Prior. Der Provinzial erwiederte, er wisse nicht, wo sich derselbe umhertreibe. „Ich wollte," sprach er, „daß die Herrn ihre Bürger regierten und ließen mich meine Mönche regieren und machten mir dieselben nicht halsstarrig. Wie würde es wohl den Herren gefallen, wenn sie draußen einen Schultheis hätten, der sich gegen sie ungehorsam hielte und riefe eine fremde Obrigkeit wider sie an?" Humbracht wandte ein: der Prior habe ihren Beistand verlangt, darum müßten sie etwas dazu thun, und da das Kloster von ihren Bürgern gestiftet sei, so wäre es billig, daß es nicht mit Fremden besetzt, sondern von Bürgerskindern bewohnt werde. „Wo Bürgerskinder sind," entgegnete Brandt, „die herein begehren und sich nach unseres Ordens Brauch wollen ziehen lassen, die werden wir nicht abweisen; aber es nimmt mich Wunder, daß ihr euch des unwürdigen Mannes so sehr annehmt, ist er doch keines Bürgers Kind, hat auch nicht in diesem Kloster, sondern in Mainz Profeß gethan." Als hierauf die Verordneten noch einmal forderten, der Provinzial möge den Prior im Kloster und in seinem Amte belassen, denn er wolle

im Orden sterben, bemerkte er: „So soll er sich in den Gehorsam begeben und hinziehen, wohin ich ihn senden werde. Ich kann ihn nicht allhier im Kloster, viel weniger im Amte, bleiben lassen. „Wohlan," sprach Humbracht, „dieß wollen wir dem Magistrate anzeigen!" und schied mit den Rathsfreunden.

Gegen Abend traten die beiden Bürgermeister Johann Völcker und Peter Ort mit ihren Knechten ins Kloster und fragten ebenfalls nach dem Prior. Der Provinzial benachrichtigte sie, daß er ihn wegen seines unerträglichen Muthwillens habe einkerkern lassen. „Wie seid ihr so vermessen," riefen sie ihm zu, „daß ihr in unserer Stadt Einen dürft setzen, der euch nicht zugethan ist; denn er ist nimmer unter eurem Gehorsam, er hat seinen Stand verlassen und sich in einen andern Stand begeben. Wir wollens keinem Fürsten gestatten, daß er Jemanden soll in unserer Stadt einlegen. Derhalben sollt ihr ihn herausgeben. Wo ihr das nicht ohne Verzug thun wollt, könnt ihr bald Gäste im Hause haben, denn es steht viel Volks am Römer, die seine Auslieferung begehren." Als hierauf der Gefangene herbeigeschafft wurde und dem Bürgermeister erklärte, er habe der Beguine zugesagt, daß er sie nie verlassen, sondern sie zur Ehe nehmen wolle, fragten sie unwillig die Mönche: „Ist das nicht genug? ist das keine Ehe?" Dann geboten sie ihrem Schutzbefohlenen, er möge da bleiben und sich so halten, daß man ihn dulden könne. Am nächsten Morgen kamen sie wieder, nahmen den Provinzial allein und hielten ihm vor, er habe schwere Strafe verwirkt, da er einen Bürger eingelegt habe; doch wolle man ihm sein Vergehen nachsehen, wenn er dem gewesenen Prior zu seinem Unterhalte den Gültbrief geben wolle, den der Convent von der Stadt habe. „Wie?" rief der erschrockene Provinzial, „mancher Graf gibt seiner Tochter nicht so viel, ich bin ihm nichts schuldig, der Religionsfriede und die kaiserlichen Gnadenbriefe schützen mich in meinem Rechte." Vergebens erbot er sich, um nur von dem unangenehmen Handel loszukommen, den Abtrünnigen mit einer kleinen Summe Geldes zu entlassen, die Bürgermeister schlugen jedes Gebot unter 400 Gulden aus. Als er es endlich gerathen fand lieber mit Frieden einen kleinen Schaden zu erleiden, als mit großem Zank und Hader viel zu erhalten, legte man ihm noch drei Artikel zur Annahme vor: da er fremde Personen in den Con-

vent aufnehmen wolle, begehre man einen Schlüssel zu den Gültbriefen; um jederzeit zu wissen, wie die Mönche Haus hielten, solle eine neue Inventirung veranstaltet werden; da endlich der Markgraf von Baden ein wunderlicher Fürst sei und leicht eine Ungnade auf die Stadt werfen könne, möge keiner seiner Unterthanen affiliirt werden. Hier war die Geduld Wilhelm Brandts erschöpft; er sprach: „Ich hab' euch zu Lieb und Ehren gethan, was ich vor Gott und der Welt nicht antworten kann, damit ich Friede vor euch habe, bedenket den Eid, den ihr dem Kaiser gethan habt und lasset mich bei kaiserlichem Recht, Freiheiten und Geleit bleiben. Eher wollte ich mich zerreißen lassen, ehe ich darein willigte!" Im Unmuthe verließen die Bürgermeister das Haus, allein der Rath mochte es bedenklich finden die Saiten zu überspannen, er stand von den Artikeln ab und zog den Martin Gellern aus dem Kloster. Dieser trieb sich mit seltsamen Worten in der Stadt umher. Er rühmte sich mehr denn tausend Gulden aus dem Kloster mitgenommen zu haben und meinte, die Zeit werde noch kommen, wo er die Schlüssel wieder erhalte. Allein seine Reden blieben, wie sich der Provinzial in seinem Berichte naiv ausdrückt, „ein Katzengeschrei, das nicht zum Himmel aufsteigen konnte." Im folgenden Jahre übertrug ihm der Rath auf seine Bewerbung die vacant gewordene Hausmeisterstelle im Leinwandhause, die allerdings seinen Fähigkeiten angemessener sein mochte, als das Priorat. Er war zur lutherischen Kirche übergetreten und heirathete nun die ehemalige Priorin.

Da indessen der Provinzial besorgte, die feindlichen Rathsglieder möchten den mißlungenen Plan bei günstiger Gelegenheit wieder aufnehmen und sich des Klosters bemächtigen, so war es ihm ein Anliegen dasselbe vor seiner Abreise sicher zu stellen. Er ließ daher dem Churfürsten die förmliche Schutzherrschaft über dasselbe antragen gegen eine jährliche Abgabe von zehn Goldgulden, jedoch unbeschränkt der Rechte des Ordens und des Provinzials. Ueber den Erfolg ist nichts bekannt.

Obgleich der neue Prior Johannes Malberger redlich bemüht war dem Kloster von außen neue Kräfte zuzuführen, so gelang es ihm doch nicht es zum alten Glanze zu erheben. Die Zahl der Conventualen hob sich nicht über sechs, fast lauter junge Leute, die noch

ihren Studien oblagen oder dienende Brüder. Als er zur Fortsetzung seiner eignen Studien nach Freiburg zurückkehrte, ward sein Nachfolger der bisherige Prior in Pforzheim, Johannes Kosseler[111]) ein harter Mann, der es nicht verschmähte durch körperliche Züchtigungen seinen Untergebenen den Gehorsam gegen die Ordensregeln einzuschärfen. Er pflegte zu sagen, er ziehe die Seinen nach seinem Wohlgefallen. Als der Klosterkoch, Bruder Philipp Nestler, er zählte kaum zwanzig Jahre, um Michaelis 1563 gestorben war, fand man beim Einnähen der Leiche den Rücken mit blauen und schwarzen Striemen bedeckt, die ihm die strenge Hand seines Vorgesetzten um eines einfachen Widerspruchs willen geschlagen hatte. Die später eingeleitete gerichtliche Untersuchung macht es wahrscheinlich, daß er dem „bösen Kraut," einer damals herrschenden Seuche, erlegen war, aber im Kloster verbreitete sich das Gerücht, der Prior habe ihm ein spanisches Süpplein kochen lassen und diesen Verdacht bestärkte der Umstand, daß er ohne ärztliche Hülfe urplötzlich verschieden war und daß nicht einmal seine in Frankfurt lebenden Verwandten von seiner Krankheit Kunde erhalten hatten. Auch andere Conventualen waren jählings gestorben[112]).

Die tyrannische Schreckensgewalt des Priors lastete, wie ein unheimlicher Fluch, auf den öden Klosterhallen und seinen Bewohnern. Keinem aber dünkte dieser Druck unerträglicher, als dem Mönch Johannes Wolf, einem neunzehnjährigen Jüngling. Der Sohn ehrlicher Land-

---

[111]) So schreibt er seinen Namen in der Unterschrift des Documentes bei Jacquin Cod. prob. Nr. 266 Lit. J: Ego joannes Kosseler prior Pforzhemensis Der Churfürst schreibt seinen Namen: Goslar. — Quellen für das Nachfolgende waren, außer Jacquin's Chronik und Beyers handschriftlichen Notizzen im Msc. III, 21 der Stadtbibliothek, die Akten des Stadtarchivs Mittelgewölb C. 15. Lit. C. Spenn und Irrungen, so sich zwischen einem Erb. Rath der Stadt Frankfurt und Erzbischof Daniel Churfürsten zu Mentz des Prediger Klosters halben zugetragen, betr. den Johann Wolffen, so sich des Ordens entäußert und die Religion verendert hatt. Anno Dni 1561.

[112]) C.15. C. Nr. 6. Etlicher abgehörter Zeugen Aussage, wegen eines geheling gestorbenen Orden Bruders im Prediger Kloster allhier, derwegen man geargwohnt, der Prior möchte Ime ein Spanisch Süpplin haben kochen lassen. Vorgelesen im Senat 22. Febr. Anno 1564. Vgl. auch das Rathsprotokoll 1563—64 auf den Tag. p. 66.

leute, war er aus Stetten in der Grafschaft Hohenzollern geboren, in der lateinischen Schule des benachbarten Hechingen unterrichtet, in Rothweil zu classischer Bildung gefördert worden. An dem letzten Orte hatte ihn ein Freund durch Vorspiegelung einer glänzenden Zukunft überredet in das Noviziat des Dominikanerordens zu treten. Zwei Jahre waren ihm in Gesang, Gebet und Studien verflossen, da kam der Prior der hiesigen Dominikanermönche, wahrscheinlich Malberger, zum Besuche in das Kloster, er lernte den talentvollen Jüngling kennen und nahm ihn mit sich nach Frankfurt. Bald nach seiner Ankunft legte derselbe das Gelübde ab, der Dechant des Bartholomäusstiftes, der gelehrte Johannes Latomus (Steinmetz), der an ihm einen innigen Antheil nahm und auf seine geistige Begabung große Erwartungen gründete, wohnte selbst der Feier bei. Mehrere Jahre unterrichtete er als Novizzenmeister die jungen Mönche in der lateinischen und griechischen Sprache und übte sich im Predigen. Aber mitten in dieser Beschäftigung empfand er den Mangel einer eigentlichen Befriedigung, er glaubte nicht nur seine irdische Laufbahn, sondern auch das höchste Ziel des menschlichen Strebens den Himmel verfehlt zu haben, er sehnte sich nach wahrer göttlicher Weisheit. So kam das Jahr 1564 heran und eine schreckende Aussicht that sich ihm auf, der Prior kündigte ihm an, daß er um die Fastenzeit die Universität Freiburg zu beziehen habe, um dort die Theologie zu studieren und sich zum Empfange der Priesterweihe vorzubereiten. Je näher dieser Zeitpunkt rückte, desto mehr wuchs sein Widerwille gegen den unnatürlichen Zwang — aber ihm fehlte ein Freund, der ihn verstand und an dessen Erfahrung er sich in seiner Rathlosigkeit orientiren konnte. Da fiel sein Blick auf Hartmann Beyer, nie hatte er ihn von Angesicht gesehen, aber durch Schriften, die er von ihm gelesen, fühlte er sich zu ihm hingezogen; Alles was er außerdem von ihm hörte, sein Ansehen und sein Einfluß bei dem Rathe, wie der Bürgerschaft, befestigte sein Vertrauen und gab ihm die Gewißheit, dieß sei der Mann, der ihm helfen könne und werde.

In dieser Ueberzeugung ergriff er am 12. Januar die Feder und schrieb einen lateinischen Brief, worin er seine Lage schilderte und den Wunsch der Befreiung aussprach. Ein altes Weib, das bis vor Kurzem dem Kloster als Köchin gedient hatte und nun für dasselbe die

Wasche besorgte, übernahm die Vermittlung. Als M. Hartmann Beyer an diesem Tage aus dem Convente heimkehrte, fand er das Schreiben und las es. Er glaubte anfangs eine Falle zu erkennen, welche ihm die römische Hinterlist stelle, und das längere Ausbleiben der Hinterbringerin bestärkte ihn in seinem Verdacht. Erst als dieselbe nach acht Tagen wiederkehrte und im Namen des Schreibers um Antwort bat, ging er an die Erwiederung und forderte den Johannes Wolf zu ausführlichen Nachrichten über seine Herkunft und seinen Bildungsgang auf. Obgleich Beyers Brief mit vorsichtiger Zurückhaltung geschrieben war, so weckte er dennoch in der Seele des Mönchs die frohesten Hoffnungen, er riß ihn hastig der Botin aus der Hand, er durchflog ihn zitternd vor Freude, er las ihn immer wieder und richtete sich an der Versicherung auf, daß der verehrte Mann sich des Verlassenen annehmen wolle. Schon am folgenden Tage gab er in einem zweiten Briefe die begehrte Auskunft und sandte denselben unter der Klosterwasche versteckt der vertrauten Frau. Hartmann hatte unterdessen den Vorgang seinen Amtsbrüdern mitgetheilt und ihre Ansicht vernommen. Heimliche Flucht aus dem Kloster, das Nächste und Leichteste, war unrathsam, denn wohin sollte der Flüchtige sich wenden, was beginnen, wovon leben? Alles schien darauf anzukommen, daß der ältere Bürgermeister Johann von Glauburg von seinem Entschlusse Kenntniß erhalte und für ihn gewonnen werde, um ihm beim Rathe eine Unterstützung zur Fortsetzung seiner Studien auszuwirken. Zwar hatten ihn die durch das Interim und durch die Reformirten veranlaßten Händel zu den Prädicanten in ein kühles, wenn nicht gespanntes Verhältniß gesetzt; um so inniger war Beyer mit seinem Bruder dem Doctor Hieronymus von Glauburg befreundet, der seine Ueberzeugungen völlig theilte und in dem Umgang mit dem gelehrten Prediger so hohen Genuß fand, daß er ihn in der Regel Sonntags zu Tische zog. Durch ihn schien es leicht auf den älteren Bruder einen Einfluß zu üben. Aber unglücklicher Weise weilte Hieronymus seit einigen Tagen bei dem benachbarten Grafen von Königstein, und als er von diesem zurückkehrte, unterblieb gerade die gewöhnliche Einladung. Auch in den nächsten Tagen scheint Beyer den Mann verfehlt zu haben, dessen Rath ihm vor Allem wichtig, dessen Mitwirkung ihm unentbehrlich war — eine Zeit qualvoller

Spannung für den Unglücklichen, der nur in den ermuthigenden Briefen seines väterlichen Freundes Trost und Stärkung suchte [113]).

Die natürliche Entwicklung der Ereignisse machte jeden künstlichen Plan überflüssig. Der Prior, den die Erhebung der Klostergefälle häufig zu Reisen nöthigte, kehrte nach längerer Abwesenheit zurück und der Organist, der den Briefwechsel ausgespürt hatte, entdeckte ihm den ganzen Handel. Noch waren die Vorgänge mit Martin Gellern in frischer Erinnerung, daher berief Johann Kosseler Samstag den 29. Januar nach dem Mittagessen sämmtliche Conventualen in eine Kammer und stellte den Angeklagten wegen der Briefe zur Rede, die er an Hartmann Beyer geschrieben. Ein Schrecken durchzuckte ihn bei dieser Frage, er kannte die unerbittliche Härte des Priors und sein bevorstehendes Loos ließ sich unschwer errathen. Rasch war darum sein Entschluß gefaßt, ohne zu antworten, stürzte er hinaus, eilte in den Hof, ergriff einen im Wege liegenden Prügel und erreichte, die verfolgenden Mönche abwehrend, im ungleichen Kampfe das offen stehende Thor, wo sein lautes Zetergeschrei: Mord! Mord! die anwohnenden Bürger in Aufruhr brachte. Noch ehe diese ihm zu Hülfe eilen konnten, gelang es den Mönchen ihn zu überwältigen und in das Kloster zurückzuschleifen. Die Thüre ward gesperrt, die Schlüssel ihm abgerissen. Da das Letztere gewöhnlich der Einkerkerung voranzugehen pflegte, so ermannte sich der Bedrohte zu neuem verzweifelndem Widerstande, krampfhaft hielt er sich am Thore fest, während alle Bewohner des Hauses mit dem Rufe: „Ketzer! lutherischer Bube!"

---

[113]) Mittelgewölbe C. 15. D. Etliche Missiven, so Johann Wolffius, paedagogus Monasterii Ordinis praedicatorum an Herrn Hartmann Beyern Prädicanten, Vnd Er Herr Hartmann widder an Inn Wolffium geschrieben de mutanda Religione, darauß diese Vnruhe zwischen dem Closter und Churfürsten zu Mentz Erzbischof Danielen. an einem vnd einem erb. Rath allhie anders theils entstanden. In dem Januario Anno 1561. Nr. 1. Es sind im Ganzen 2 Briefe Wolfs und 3 Briefe Beyers, aus welchen die obige Darstellung fast wörtlich geschöpft ist. Daß ihrer vor dem 20. Januar nicht mehr gewechselt wurden, geht aus einem Concept Beyers hervor, welches sich in dem Convolute: Joh. Wolffium betr. auf der Stadtbibliothek Mscpt. III 21. befindet und ein vollständiges Diarium dieser Ereignisse vom 12. Januar bis 16. März enthält. Der Briefwechsel war demnach keineswegs, wie Kirchner Thl. II S. 252 behauptet, zu einem starken Pack angewachsen..

über ihn herfielen und ihn unter Faustschlägen fortzuzerren suchten. Unterdessen waren auf den Tumult und den wiederholten Angstruf die Nachbarn, Männer und Weiber, zusammengeströmt, das kleine Fenster in der Klosterpforte ward geöffnet und eine neue Hoffnung ging dem Gequälten auf. Er rief in die gedrängten Massen des Volks seinen Namen und flehte die Bürgermeister und den Prädicanten Hartmann herbeizuholen. Der Prior ließ von weiterer Gewalt ab, denn immer größer ward der Andrang, immer drohender die Bewegung. Auch der Dechant des Domstiftes, Johannes Latomus, eilte herzu, aber zu spät, um zu vermitteln, denn auf dem Fuße folgte ihm Hartmann und wenige Augenblicke später standen die beiden Bürgermeister Johann von Glauburg und Philipp Uffsteimer vor dem Kloster, in ihrem Gefolge die gelehrten Buchdrucker Sigmund Feierabend und Georg Corvinus, mehrere weltliche Richter und Söldner.

Die Bürgermeister traten sofort mit ihren Begleitern in die große Conventsstube und leiteten das Verhör ein. Der Prior erklärte: hätte er gewußt, daß Bruder Johannes mit widerstrebendem Gemüthe bei ihnen gewesen, so wollte er ihn nicht gehalten haben; jeden Augenblick sei er bereit ihn ledig zu zählen und möge es wohl leiden, daß ihn die Herren so bald mit sich nähmen; doch solle er nicht gedenken, daß ihm ein Pfennig aus dem Klostervermögen ausgezahlt werde, kaum hätten sie ihn mit ihren Mitteln ein wenig aus dem Kothe erzogen. Hierauf befahl der ältere Bürgermeister dem Johannes Wolf die Schreiben Hartmanns aus seiner Kammer zu holen, einer der Umstehenden wurde ihm zum Geleite beigeordnet. Nach ihrer Rückkehr verlas Beyer selbst seine Briefe[114]). Als Johann von Glauburg den Prior fragte, warum er — den Reichsabschieden und dem Passauer Vertrag zuwider, die ausdrücklich verordneten, daß ein Jeder bei seiner Religion unbelästiget gelassen werde — sich Dinge angemaßt habe, die nicht ihm gebührten, sondern allein der Obrigkeit gehörten, entgegnete er: was er gegen den ungehorsamen Bruder kraft seines Amtes vorgenommen, das habe er Macht über

[114]) Also nicht die Briefe Wolfs, wie Kirchner l. c. angibt, sondern Beyers Briefe wurden verlesen, und zwar von diesem selbst, „als der solche geschrieben vnd am besten lesen konnte."

Alle, so unter seiner Disciplin und Zucht ständen; die Reichstagsabschiede bestätigten ihm dieses Recht; ihn einzukerkern sei nicht seine Absicht gewesen; die Schlüssel habe er ihm nur darum abgenommen, weil die Sacristei werthvolle Gegenstände enthalte, deren Entwendung zu besorgen gewesen. Auf die fernere Frage, ob er die Briefe Hartmanns, so jetzt verlesen worden, zu strafen gedenke? bemerkte er, er höre soviel, daß die Briefe nicht für sie seien und lasse sie darum auf sich beruhen. Begehre Johannes hinaus, so halte er ihn nicht und gestehe keineswegs, daß einige Gewalt gegen ihn geübt worden. Mit Mühe konnten die Mönche dahin vermocht werden zu geloben, daß sie bis zur nächsten Rathssitzung mit Bruder Johannes Frieden halten wollten. Um indessen ganz sicher zu gehen, beschied Johann von Glauburg das Rathsglied Ulrich Harpf, seines Gewerks einen Kürschner, in das Kloster und ließ ihn mit einem weltlichen Richter und mehreren Bürgern bis zum völligen Austrag des Streites als Schutzwache zurück[115]).

Aber noch fehlte viel, daß dieser Handel sein Ende erreicht hätte. Ein unscheinbarer Mönch hielt die weltlichen und geistlichen Vertreter der Stadt in Bewegung. Zunächst den älteren Bürgermeister, Johann von Glauburg. Den ganzen Sonntag und Montag brachte er auf der Amtsstube zu und verhörte die Zeugen. Am Dienstag vernahm der Rath seinen Bericht und forderte die Advocaten (Syndiker) zum Gutachten auf. Sodann die Prädicanten. Schon in derselben Rathssitzung ward ein Bedenken von ihnen verlesen, zu dessen Abfassung sie sich durch ihr Amt und Gewissen gedrungen fühlten. Sie baten den Magistrat „nach Mittel und Wegen zu trachten, daß Johann Wolf nicht allein von seinen Feinden erledigt werde, sondern auch hernach eine Steuer und Hülfe haben möchte, entweder von den Mönchen, die ihm billig einen Abtrag thun sollten, oder falls solches nicht zu erhalten, von J. F. W. Schule, wo er darinnen etwas dienen könnte."

---

[115]) C. 15. C. Nr. 2. Beschreibung des Tumultes so Bruder Johann Wolff im Prediger Kloster erregt. Samstags den 29. Januarii. Anno 1564. (Amtlicher Bericht.) Nr. 3. Zeugen Verhör vnnd Aussag vber den Lermen, so im Prediger Kloster zwischen Johann Wolffen vnnd Confratribus fürgangen. Den 30. Januarii 1564 vfgeschriben. Der Verfasser war bemüht, alle einzelnen in den Acten zerstreut liegenden Züge zu einem Gesammtbilde zu vereinigen. Verglichen wurde auch das Rathsprotocoll vom 1. Febr. 1561.

Mit besonderem Nachdruck forderten sie vom Rath Schutz „gegen den Muthwillen, Trotz und Aergerniß, so nun eine gute Zeit her von Mönchen und Pfaffen und ihrem Anhang verübt werde.“ „Sie brauchen,“ heißt es, „allerlei Finanzen und heuchlerische Practiken, dadurch sie viel Bürger mit Weib und Kind in ihre Kirchen zur Messe und anderer Abgötterei reizen; thun sich zu den Nachbarn, die bezaubern sie zum Theil mit süßen Worten und Verheißungen, zum Theil mit Schrecken und Dräuen und mit Trotzen auf des Papstes Gewalt und großen Reichthum, haben darnach auch etliche gute Gönner und Tischgenossen, die hin und wieder bei den einfältigen Leuten herausfahren mit Schänden und Lästern unsrer Lehre und Sacramente. Etliche disputiren auch und rühmen ihre Hochgelahrten, denen die Unseren nicht mehr sollten antworten können. Etliche bereden die Leute es sei kein Unterschied zwischen ihren und unseren Predigten. Also suchen sie allerlei Werk, dadurch sie die Bürger wieder an sich hängen mögen. — — Ist also offenbar, daß sie weder Religions- noch andern Frieden gegen uns zu halten gedenken, sondern sind nur deren Leut, davon der Psalm singt, daß ihre Zunge Mühe und Arbeit anrichte und sie lauern, daß sie die Elenden erhaschen und erwürgen die Unschuldigen“[116]).

In eine neue Verwickelung führte die unvermuthete Einmischung des Churfürsten Daniel von Mainz. Kaum hatte sich der bedrängte Prior an ihn gewandt und seine Hülfe gegen den Rath angerufen, so ordnete er einen Dominikaner nach Frankfurt ab und ließ durch ihn den Thatbestand erheben. Darauf erging an den Prior der Bescheid, er möge den Ungehorsamen in seinem Muthwillen hinziehen und außerhalb des Hauses gewähren lassen, an den Rath aber das ernstliche Begehren, die verordnete Bürgerwache aus *seinem*, des Churfürsten, Kloster zurückzuziehen und den Prior in seiner Verwaltung nicht ferner zu verhindern[117]). Der Magistrat erholte sich bei den Prädi-

---

[116]) C. 15. C. Nr. 4. der Herr Prädicanten allhie Bedencken, wie den Catholischen etlicher Maaßen in der Stadt ihre Ceremonien und Kirchengebräuche zu steuern.

[117]) C. 15 C. Nr. 5 a. Ersamen vnserem Prior vnseres Closters zu Predigern zu Frankfurt vnd lieben Andechtigenn Johann Goßlarn. dat. 7. Febr. 1561. Nr. 7. Den Ersamen unseren lieben besondern Bürgermeister vnd Rats der stat Frankfurth. dat. 17. Febr. präs. 22. Febr. 1561.

canten Raths und Peter Geltner wies in einem kurzgefaßten Bedenken nach, die Bettelorden seien nie unter bischöflicher Gerichtsbarkeit, sondern immer unmittelbar unter dem Papste gestanden; die Predigermönche hätten darzu kein Fug gehabt, sich unter den Bischof von Mainz zu begeben, noch dieser sie unter seine Jurisdiction zu nehmen; der Rath habe endlich nicht zu gestatten, daß die Klöster der Stadt, welche die Bürger für ihre Kinder gestiftet, mit Fremden angefüllt und gegen das Aussterben gesichert werden [118]). Dieses Gutachten blieb nicht ohne Einfluß auf die weiteren Schritte des Raths. „Es will uns nicht wenig befremden," heißt es in der unter dem 2. März gegebenen Antwort, „daß Ew. Churf. Gnaden sich dieser Zeit obgedachten Predigerklosters als des Ihren anmaßen, welches doch weder Ew. Churf. Gnaden löbliche Vorfahren, die Erzbischöfe von Mainz, noch auch Ew. Churf. Gnaden selber hiervor jemals gethan haben, noch vorgenommen haben, derwegen wir auch jetzunter solches Ew. Churf. Gnaden nicht einzuräumen noch nachzugeben wissen, sondern hiermit vor Allem ausdrücklich widersprochen haben wollen." Hinsichtlich der Schutzwache erklärten sie: „Als unsere Bürgermeister vermerkt, mit was unchristlichem und verbittertem Gemüthe obbemelter Prior und die Seinen gegen vorgenannten Johann Wolfen entzündet, auch nicht weniger vermerkt, welcher Gestalt dieser unchristlichen Handlung halber die Bürgerschaft auf die Mönche erhitzt gewesen, haben sie beiden Theilen und also nicht allein dem vergewaltigten Johann Wolfen, sondern auch ihnen, dem Prior und Conventualen, zu Gut etliche wenige Personen vom Rath und der Bürgerschaft in das Kloster gelegt, allen ferneren Unrath zu verhüten. Daß wir aber dieselben wieder herausnehmen und abschaffen sollten, will zur Zeit noch nicht rathsam und thunlich sein, sonderlich in diesen gefährlichen und besorglichen Läuften. Doch wollen wir Ew. Churf. Gnaden zu unterthänigem Gefallen mehr genannten Johann Wolfen in Kurzem aus dem Kloster an einen andern Ort verschaffen, der Zuversicht, dieweil er, Wolfius eine gute Zeit der Jungen im Kloster Schulmeister gewest, sonsten auch vor Andern viel Mühe und Arbeit darin gehabt haben soll, es

---

[118]) C. 15. C. Nr. 11. Herrn Peter Geltner Predicanten Bericht, welcher Massen die Klöster allhie einem erbaren Rath zugethan seien. Ohne Datum.

werde ihn dickbemelter Prior mit einer ziemlichen und billigen Abfertigung daran selbst nicht verhindern, noch aufhalten [119]). Die Antwort des Churfürsten erfolgte unter dem 10. März. Er hält es unter seiner Würde sich mit dem Rathe in eine Disputation über seine Rechte einzulassen, da ihm nicht allein dieses sein Kloster, sondern auch die gemeine Clerisei und alle Geistlichkeit nicht von heute oder gestern, sondern von unvordenklichen Jahren her zugethan gewesen sei; daher es ihn auch nicht wenig befremde, daß der Rath sich in diesem Falle unterstehen wolle ihm in seinem Schreiben und seiner Kanzlei an uraltem hergebrachten Styl maaßzugeben und in unnöthigen Dingen mit ihm zu grübeln. Jeder Unpartheiische, meint er, müsse vermerken, daß dieses ungeistliche Mordgeschrei nicht aus vorgegebner Tyrannei des Priors, sondern aus ungehorsamem Muthwillen des Mönchs, vielleicht auch aus muthmaaßlicher Anstiftung hervorgegangen sei. Eine so langwierige Anordnung, wie die der Schutzwachen, sei in einer kaiserlichen Reichsstadt nicht vonnöthen, sollte dieselbe noch ferner im Kloster verbleiben, so müßte dasselbe bald verzecht werden und in endliches Verderben gerathen. Demnach wiederholt er mit gemessenem Nachdruck seine früheren Forderungen und droht, falls seine Geduld noch mehr mißbraucht werde, auf gebührliche Mittel zu sinnen, um sein Recht zu erhalten [120]). Der Rath, dem das Recht nicht zur Seite stand, überzeugte sich, daß längerer Widerstand fruchtlos sei und benachrichtigte am 14. März den Churfürsten, daß er seinem Verordneten und dem Johannes Wolf bereits den Befehl zum Abzug gegeben habe, protestirte aber nochmals gegen alle Ansprüche von Churmainz auf das Kloster und behielt sich vor die seinigen geeigneten Ortes geltend zu machen [121]).

Unterdessen hatte der Urheber des Streites Wochen einer peinlichen Ungewißheit in dem Kloster verlebt. Was ihn allein ermuthigte, waren

---

[119]) C. 15. C. Nr. 8. An Herrn Daniellen Erzbischoffen zu Menz, Churfürsten. Dat. 2. Martii. Anno 1564. Bei den Acten liegt noch ohne Numerirung ein anderes nicht genehmigtes Concept zu einer Antwort, die in viel schärfern Ausdrücken abgefaßt ist.

[120]) C. 15. C. Nr. 9. Den Ersamen vnsern lieben besondern Bürgermeister und Rath der Stadt Franckfurth.

[121]) C. 15. C. Nr. 10. Andere und zweite Verordnung an den Herrn Erzbischoff zu Mentz Johann Wolfium betreffend.

die Besuche seines Freundes und Beschützers. Oft ward Hartmann von einem und dem andern seiner Amtsbrüder begleitet, am häufigsten von Peter Eltwil, gebürtig aus Elfeld im Rheingau und in Mainz zum Cleriker erzogen, der durch ähnliche Anfechtungen zur Erkenntniß der evangelischen Wahrheit und zum evangelischen Predigtamte gekommen war; seine Erfahrungen schienen am geeignetsten den niedergeschlagnen Jüngling aufzurichten. Zugleich brachte er gute Bücher mit, seinen Schützling im Glauben zu befestigen, vor Allem gab er ihm die Augsburgische Confession in die Hand. Aber auch die Gegner ließen nichts unversucht, um das angefochtene Gemüth zu verwirren und aufs Neue zu bestricken. Anfangs bot man die freundlichsten Worte und die Künste einer einschmeichelnden Ueberredung auf. Der Dechant Johannes Latomus schrieb an ihn einen langen lateinischen Brief voll glänzender Beredsamkeit, worin er die Verdienstlichkeit des Mönchslebens mit schillernden Farben ausmahlt und dann in die Worte ausbricht: „Menschlich ist es zu irren, in dem Irrthum zu beharren aber fluchwürdig. Siebenmahl fällt der Gerechte, doch er erhebt sich wieder von seinem Falle. Ich halte dich nicht für den Ersten, der in Irrthum sank. Die Kirche weist viele unvergeßliche Beispiele großer Männer auf, die menschlicher Schwäche erlegen, bei weitem stärker wieder aufgestanden sind. Wirst du aber im Eigensinn beharren, so kann dich die Hand des Herrn nicht schonen, sie wird dir schwere Wunden schlagen. Komme seinem Gerichte durch demüthiges Bekenntniß zuvor, theuerster Bruder! schütte vor ihm dein Herz aus und häufe nicht Sünde auf Sünde! Werde ohne Verzug dein eigner Ankläger, so machst du dir deine Väter wieder geneigt; Manche unter ihnen, ich weiß es, wollen lieber leiblich sterben, als dich dem geistlichen Tode verfallen sehen; so erfüllst du die himmlischen Schaaren mit Freude, so verwirrst und vereitelst du alle teuflischen Künste“ [122]). — Hartmann übernahm die Abfassung der Erwiedrung, Stelle für Stelle folgte er dem Schreiben des Latomus und antwortete durch schlagende Gegensätze, er schloß mit den Worten: „Ihr überzeugt Euch selbst, ehrwürdiger Herr Decan,

---

[122]) Die Abschrift des Briefes und das Concept der ebenfalls lateinischen Antwort befinden sich in dem Convolute: Belangend Johann Wolfium. Anno salutis 1561 Mss. III. 21. auf der Stadtbibliothek.

wie wenig Ihr durch Euern Brief bei mir ausgerichtet habt; wisset, daß Ihr auch künftig nicht mehr ausrichten werdet, wenn Ihr gleich zehnfach, ja tausendfach länger schriebet. Johannes Wolf, nicht Euer Feind, sondern, wenn Ihr selbst wollt, Euer Bruder in Christo." [122]) Als der Prior sah, daß auf dem Wege der Güte nichts zu erreichen stand, versuchte er die Strenge. Er verschloß dem Novizenmeister seine Kammer und die übrigen Gemächer, die sonst offen zu stehen pflegten, daß er keinen Ort fände, um allein und ungestört zu lesen; er entzog ihm Tinte und Papier; er verweigerte den Prädicanten den Zutritt zum Kloster; als sie sich auf die Bürgermeister und den Rath beriefen, lachte er ihnen ins Angesicht; nur mit Mühe erlangten sie es ihren Zögling auf dem Kirchhof zu sprechen [123]). Eines Tags lief er tobend im Hause umher und schrie über Diebstahl, dann drang er in Wolfs Kammer, ergriff hier ein schmales Tüchlein, zwei gewirkte Schnüre und eine alte Kappe, gab ihm die Entwendung Schuld und drohte mit gefänglicher Haft [124]). Erst als er sich überzeugte, daß ein gütliches Abkommen seinem Vortheile mehr entspreche, ward er gefügiger; er hinderte seinen ehemaligen Untergebenen nicht am Besuche der lutherischen Predigten und setzte sogar Hartmann, als er mit einigen Antorfern in das Kloster kam, Wein zur Erfrischung vor.

Endlich schlug die ersehnte Stunde der Befreiung. Am Morgen des 15. März vor 10 Uhr erschien Beyer mit einem kaiserlichen Notar und mehreren Zeugen im Kloster. Im Kreuzgang bat Johann Wolf noch einmahl den Prior um ehrlichen Abschied, daneben eine wohlverdiente Unterhaltung in Schriften und mit Darstreckung eines Stipendiums. Als derselbe die Forderung rund heraus abschlug, übergab Johannes Wolf dem Notar eine Verwahrung, worin er sich seine vermeintlichen Rechte vorbehielt. Der Notar las dieselbe vor und fertigte auf der Stelle das Instrument aus, der Prior aber entgegnete, er gestehe gar nicht, daß er gedachtem Joanni Wolfio einige Gewalt zugefügt, vielmehr habe dieser ihm Gewalt gethan, derhalben auch er vor einem Notare

---

[123]) C. 15. C. Nr. 5. b. Der Predicanten alhie rathsames Bedencken, vff was maß Johannes Wolff möge füglich aus dem Kloster bracht werden. lect. Dienstags den 22. Febr. 1564.

[124]) Belangendt Johann Wolffium. In dem Concept eines Briefs an den Bürgermeister klagt dieß der Mönch selbst.

protestiren wolle. So zog Beyer mit seinem Schützling, Ulrich Harpf mit den Bürgern und Söldnern ab. [125])

Johannes Wolf setzte seine Studien nicht fort; schon nach wenigen Monaten heirathete er die Wittwe des Buchdruckers Johannes Rasch, übernahm das Geschäft und schwor am 25. August 1564 den Bürgereid. [126]) Als darauf der Prior den Grafen Niclas von Zollern bewog zum Ersatz für die dem Kloster verursachten Kosten sein in Hechingen gelegenes Erbgut, als nach geistlichem Recht ohnehin dem Orden verfallen, mit Beschlag zu belegen, führte Wolf am 13. November 1565 beim Rathe über solche Willkühr Beschwerde und bat denselben ihm zur Erledigung seines Eigenthums in hiesiger Stadt behülflich zu sein oder zu seiner Befriedigung einige dem Kloster zuständigen Gefälle einzuhalten. [127]) Der Rath gebot sogleich dem Prior unter Strafandrohung den von ihm veranlaßten Arrest binnen vier Wochen aufzuheben. [128]) Im Jahre 1571 druckte Johannes Wolf das von Dr. Fichard verfaßte Solmsische Landrecht. Die Buchdruckeracten auf dem Stadtarchiv berichten, daß er im Jahr 1611 den Erasmus Kempfer zum Consorten angenommen habe. [129])

---

[125]) Eine Abschrift des notariellen Instrumentes findet sich in Jacquin's Dominikanerchronik Cod. prob. Vol. I. Nr. 272. Die Protestation ist von Beyer aufgesetzt, das Concept liegt in dem Convolute: Belangendt Joh. Wolffium angeheftet.

[126]) Bürgerbuch auf dem Stadtarchiv. Tom. VI de anno 1564 fol. 177: Joannes Wolffius gewesener Mönch zun Predigern duxit viduam Joannis Raschen Buchdruckers ist zum Bürger angenommen worden. Juravit Freitags den 25. August Anno 1564, dedit 9 Schilling 5 Heller. Darnach muß Münden berichtigt werden, (historischer Bericht von den Frankfurter Buchdruckern 1741) der S. 216 noch im Jahre 1579 den Hans Rasch erwähnt.

[127]) C. 15. C. Nr. 12. Johann Wolff clagt über den Prior zun Predigern. Das Er Im seine guter Arrestirt hab. Lect. Dinstags, den 13. Novembris 1565.

[128]) Bürgermeisterprotokoll de anno 1565. fol. 115 b. Bescheid: „Soll man den Prior beschicken und sagen, daß er gedencke und solchen Arrest Innerhalb 4 Wochen abschafft oder es werde ein Erbar Rath vermöge Ihrer habenden Privilegien vnd der Inn verleibter Peen vff Inn zu klagen verursacht."

[129]) Münden erwähnt Seite 222 ebenfalls den Erasmus Kempfer unter dem Jahre 1611, Seite 224 und 226 aber unter dem Jahre 1626 den Matthäus, 1652 den Johann und 1651 den Joh. Gottfried Kempfer, wahrscheinlich seine Nachkommen. In den Buchdruckeracten auf dem Stadtarchiv heißt es von Joh. Wolff 1611 „nimpt den Erasmus Kempf zum Consorten an."

Eine glänzendere Laufbahn war seinem Gegner Johannes Kosseler vorbehalten. Derselbe erscheint noch im Jahre 1573 als Prior in Frankfurt, viel länger kann er dieses Amt nicht verwaltet haben, da es schon im Jahre 1576 durch Johannes Schlecht bekleidet wird. Um das Jahr 1579 finden wir dagegen Kosseler als Provinzial des Dominikanerordens für Oberdeutschland und Oestreich. In dieser Eigenschaft empfängt er am 24. November von dem apostolischen Nuntius Bischof Felicianus die Vollmacht, alle Ketzer, mögen sie früher Geistliche oder Laien, Weltpriester oder Ordensbrüder, Bischöfe oder niedere Cleriker, Herzoge oder Unterthanen gewesen sein, wenn sie nur reuig in den Schooß der Kirche zurückkehren, nach auferlegter Pönitenz, wieder aufzunehmen, die über sie verhängten Strafen aufzuheben, ihnen alle verlornen Rechte zurück zu geben und sie zur Bekleidung jedes Amtes und jeder Würde in Kirche und Staat zu ermächtigen. Ferner wirkt er am 28. November von demselben apostolischen Nuntius für alle Gläubigen, welche an Sonn- und Festtagen um die Vesper eine in Oberdeutschland gelegene Kirche des Predigerordens besuchen und für die Einheit der christlichen Kirche, für die Ausbreitung des katholischen Glaubens und für das Heil des jeweiligen Papstes beten, einen Ablaß von 50 bis 250 Tagen, je nach dem höheren oder niederen Charakter des Festes aus. — [130]) Er starb am 22. November 1586, als er gerade zur Visitation des Nonnenklosters Gotteszell nach Gmünd gekommen war und wurde in der Kirche dieses Klosters an der Evangelienseite des Hochaltars begraben. Seine Brüder gaben ihm das Zeugniß großer Gelehrsamkeit und Klugheit (discretionis). Er war ein geborner Sohn des hiesigen Klosters. [131])

---

[130]) Beide Urkunden hat Jacquin Cod. prob. Vol. I Nr. 277 und 278.

[131]) Jacquin Chron. Domin. Vol I. fol. 586. Filius nativus eines Klosters wurde derjenige genannt, der in demselben den Profeß geleistet und nicht durch Affiliation in dasselbe aufgenommen worden war.

## IX.

## Hartmann Beyers übriges Leben und Tod bis zum Jahre 1577. [132])

Wir haben bisher den Mann unserer Darstellung durch seine Kämpfe begleitet, wir wenden jetzt unsere Blicke seiner Amtsthätigkeit und seinem Privatleben zu. Ein reicher Schatz theologischen Wissens, eine für jene Zeit seltene Vielseitigkeit der Geistesbildung, eine meisterhafte Gewandtheit in der Behandlung der deutschen Sprache, eine unerschütterliche Charakterfestigkeit und ein hoher sittlicher Ernst, sicherten ihm nicht blos unter seinen Collegen, sondern auch gegenüber dem Rathe und der Gemeinde eine bedeutende Stellung [133]). Von seinem Amte hatte er eine würdige Anschauung und widmete der Führung desselben seine volle, ungetheilte Kraft. Selten und nur in den äußersten Fällen ließ er sich vertreten. Auf seine Predigten bereitete er sich sorgfältig vor und schrieb sie vollständig nieder. Seinen Ausdruck erwog er gewissenhaft, nie suchte er durch Wortfülle und Schmuck die Magerkeit des Inhaltes zu verbergen, er war bemüht den Reichthum seiner Gedanken scharf, kurz, gediegen und kraftvoll auszusprechen, so daß „Mancher der wohl beredt und von weitläuftigen Worten ist, aus einigem seinem gehaltenen Sermon wohl zwei oder drei guter langer Predigten konnte machen." Jede seiner Predigten war der Ausfluß einer wahrhaft sittlichen Persönlichkeit und darum eine sittliche That; nie suchte er seinen Ruhm, sondern die Ehre Gottes und die Erbauung seiner Gemeinde, deren Bedürfnisse er nie aus dem Auge verlor. Wenn er auf der Kanzel mit der Gemeinde in heiligem

---

[132]) Hauptquelle für diesen Abschnitt ist die Anm. 2 angeführte Schrift des hiesigen Prädicanten Peter Patiens.

[131]) Adam in den vitae Germanorum theologorum Heidelberg 1620 gibt Hartmann Beyer pag. 1516 das schöne Zeugniß: Instructus erat rerum Theologicarum, artium, disciplinarum et linguarum scientia, quibus accessit vitae morumque integritas et innocentia, ita ut adversariorum nemo unquam vel ausus fuerit eum calumniis tentare. Humilitas animi illi fuit tanta, ut unquam se aliis doctrina praestantiorem, majorem officiis, auctoritate graviorem rerumve usu superiorem habuerit.

Kampfe rang, redete er mit solchem Ernste und solcher Gewalt, daß seine Worte „den Zuhörern durchs Herz gingen und die Gemüther, wie mit einer Donnerart niedergeschlagen und geschmettert und dahin bewegt wurden, wozu Gott sie will angehalten und bewegt wissen.“ Bei solchen Gelegenheiten sprach er mit Affect und doch in der höchsten Steigerung mit so fester Ruhe, daß ein geübter Schreiber ihm Wort für Wort nachschreiben konnte. Galt es aber den Erschrockenen und Gebeugten den Trost des Evangeliums zu reichen, so that er es mit so freundlicher, sanfter Milde, daß die Herzen sich ihm unwillkührlich erschlossen.

Sein Wandel war unsträflich und drückte der Wahrhaftigkeit seiner Verkündigung das bestätigende Siegel auf. Selbst seine Widersacher und Gegner konnten ihm dieß Zeugniß nicht versagen. Jedermann stand die Pforte seines Hauses und seines Herzens offen und gerne diente er mit Rath und That. Der Armen und Fremden nahm er sich mit Selbstaufopferung an; besonders wird seine mildthätige Freigiebigkeit gegen arme Schüler, Studenten, Schulmeister und Prediger gerühmt, die in Haufen zu den Prädicanten einer so namhaften Stadt herzuliefen. Auch beschwerte er sich nie über den Andrang der vielen fremden Kaufleute aus den Niederlanden und Sachsen, aus Schwaben und der Schweiz, die in der Meßzeit theils seine Bekanntschaft, theils seine Verwendung suchten.

Seine wissenschaftliche Bildung bewegte sich nicht bloß auf dem Gebiete der Theologie und der alten Sprachen, die er gründlich verstand, sondern umfaßte auch die Mathematik und ganz besonders die Astronomie. Obgleich die Kunde der Letzteren damals vielfach zu astrologischen Zwecken benützt wurde, war Hartmann von diesem Vorurtheile frei. „Wir wissen,“ so schreibt er 1552 zur Zeit des zwischen Churfürst Moritz von Sachsen und dem Kaiser ausgebrochenen Krieges, „daß die Vorhersagungen der Astrologen, besonders wo sie in's Einzelne gehen, eitel und ungewiß sind. Ich, der ich Christ und nicht Heide bin, schöpfe mein Urtheil über diese Kriegsunruhen nicht aus dem Stande der Gestirne, sondern aus unsern Sünden und aus dem Worte Gottes, wie mich meine Schlußfolgerung über den vorigen Krieg nicht getäuscht hat. Viele wissen, daß ich in dem letztvergangenen Kriege den Unsrigen einen unglücklichen Ausgang vorhergesagt

habe.“ [134]) Eine merkwürdige Aeußerung und ein neuer Beweis, daß nicht der Unglaube, wohl aber der feste positive Glaube, der unerschütterlich auf Gottes Wort ruht, am sichersten gegen den Aberglauben schützt.

Hartmann's schriftstellerische Thätigkeit war sehr beschränkt, da er seine ganze Kraft und Zeit auf sein Amt verwandte. Außer den im ersten Capitel erwähnten quaestiones sphaericae und der Predigt gegen Theobald Thamer kennen wir nur zwei während der interimistischen Händel von ihm verfaßte und pseudonym herausgegebene Bücher [135]). Die Stadtbibliothek bewahrt in seinem handschriftlichen Nachlasse noch neun und vierzig Bände geschriebener Predigten. Es sind theils fortlaufende Homilien über mehrere alt- und neutestamentliche Bücher, die er in den Wochengottesdiensten gehalten, theils seine sämmtlichen Sonntagspredigten.

Eine solche Persönlichkeit und Bildung konnte nicht verfehlen ihm Freunde zu erwerben. In Frankfurt waren es vorzüglich drei Männer, mit denen er im engeren Umgange lebte, weil er in ihrem Familienleben einen wahrhaft christlichen Geist, „liebe Hauskirchen“ fand: der Schöffe Antonius Eller und die beiden Rechtsgelehrten Dr. Hieronymus von Glauburg und Dr. Jakob Schwarzkopf. In ihrer Umgebung brachte er seine erquickendsten Stunden zu. Sehr ausgedehnt war der Kreis seiner litterarischen Freunde, mit denen er einen lebhaften Briefwechsel unterhielt, von welchen die Stadtbibliothek noch eine Menge empfangener Schreiben und einzelne Concepte bewahrt. [136]) Fast alle bedeutende theologische Notabilitäten sind darin vertreten, die

---

[134]) Scimus Astrologorum praedictiones, praesertim ubi de particularibus agunt, esse vanas et incertas. Ego ut homo non ethnicus, sed christianus, de bellicis his tumultibus praesentibus non ex astris, sed ex peccatis nostris et verbo Dei judico, sicut et de priori bello non me mea fefellit ratiocinatio. Notum est multis me in proximo bello nostris infelicem praedixisse successum. Mss. III. 21. Aliquot epistolae de recepto a Magistratu interim.

[135]) Warer Grundt vnd Beweisung, das die vnrecht handeln, die jren Predigern verbieten, das antichristische Bapstumb mit seinen greweln zu straffen ꝛc. M. Sigismundus Cephalus. — Pro ficticio missae sacrificio Argumenta erronea Sophistarum Pontificiorum cum Refutationibus eorundem. Andreas Epitimus. 1551. In einem Briefe an Brenz auf der Stadtbibliothek bekennt sich Beyer als den Verfasser beider Schriften.

[136]) Sie sind in der Lade Mss. III. 21 auf der Stadtbibliothek aufbewahrt.

Namen eines Melanchthon, Bugenhagen, Jonas, Brenz, Jacob Andreä, Veit Dietrich, Aepinus, Westphal, Major, Wigand, Heßhus und Anderer.

Besondere Erwähnung verdient seine Beziehung zu dem bekannten Matthias Flacius Illyricus. Seit dem Jahre 1553 stand derselbe mit Hartmann in einer litterarischen Correspondenz. Die Briefe, die er an ihn schrieb, sind zum Theil von Johann Balthasar Ritter in seinem Leben dieses unruhigen Mannes abgedruckt [137]) und beweisen nicht nur, wie thätig ihn Hartmann in seinen wissenschaftlichen Unternehmungen unterstützte, sondern auch wie freundlich er sich seiner in den vielfachen Verwickelungen seines Lebens annahm. Es war ihm zuletzt noch vorbehalten der Zeuge seiner Sterbestunde zu sein. In dem Jahre 1574 war Flacius krank und schwach in Frankfurt eingetroffen, wo seine Familie schon seit einem Jahre in der größten Dürftigkeit lebte und hatte durch die Verwendung mehrerer Patricier [138]) und Bürger eine Aufnahme in dem Hospitale des Weißfrauenklosters gefunden. Hier setzte er seine litterarischen Arbeiten und seine Controversen über die Lehre von der Erbsünde fort. „Elend, Jammer und Streit," diese unzertrennlichen Begleiter seines Lebensganges, verfolgten ihn bis an das Ende. Durch seine Feinde, an deren Spitze der Tübinger Kanzler Jacob Andreä stand, bedrängt, kündigte ihm der Rath im Monat December, als der größte Theil seiner Familie krank darnieder lag, den Schutz und die Herberge. In den kläglichsten Worten wandte sich der Bedrohte am Weihnachtsfeste an das lutherische Ministerium: „Feiern sie," so schreibt er, „so die Geburt unseres einzigen Erlösers? während einst die Juden in ihren Pallästen und ihrer Ueppigkeit schwelgend dem zur Welt kommenden Christus nur einen Stall zur Wohnung einräumten, gewähren diese ihm jetzt nicht einmal einen Stall zur Herberge, da er in seinen Gliedern kommt und demüthig um Aufnahme bittet." [139]) Nur die einflußreiche Fürsprache seines gerade anwesenden Gönners Adolf Hermann von Riedesel erwirkte ihm einen kurzen Aufschub in der

[137]) Die Ritterſche Lebensbeſchreibung des M. Flacius Illyricus iſt Frankfurt 1723 erſchienen.

[138]) Daß er dieſe Wohlthat nicht, wie Kirchner II. S. 428 behauptet, dem Adolf von Glauburg zu danken hatte, geht daraus hervor, daß dieſer ſchon 1555 geſtorben iſt.

[139]) Ritter im Leben des Flacius p. 213 hat den Brief abgedruckt.

Ausführung der gegen ihn beschlossenen Maaßregel, aber seine erlittenen Drangsale, seine steten Bekümmernisse, seine fortdauernden Entbehrungen hatten die Kraft seines Körpers allmählig untergraben und er fühlte sich seinem Ende nahe. Am 10. März ließ er Hartmann Beyer und Matthias Ritter zu sich bitten, um ihnen sein Bekenntniß von der Erbsünde abzulegen und darauf das heilige Abendmahl zu empfangen. Bei diesem Besuche rieth ihm Hartmann dieß Bekenntniß schriftlich aufzusetzen oder es seinem Sohne in die Feder zu dictiren, als er aber am folgenden Morgen um 9 Uhr wieder kam, fand er ihn in den letzten Zügen, er vernahm nur noch die letzten Seufzer, die er mit gebrochener Stimme ausstieß: „Jesu Christe, du Sohn Gottes, erbarme dich mein!“ Hartmann, der Arzt Adam Lonicer und der Bürger Jacob Bernoully waren die Zeugen seines Todes. Den Berichten des Ersten verdanken wir die einzigen Nachrichten über das Hinscheiden dieses merkwürdigen Mannes.[140]) Sein Leib wurde Tags darauf unter zahlreicher Begleitung zur Ruhestätte geleitet. Was ihm das Leben hartnäckig versagt hatte, wurde ihm erst im Tode gewährt.

Auch unter den deutschen Fürsten zählte Hartmann warme Freunde, die ihm eigenhändig schrieben, die Grafen von Isenburg, Büdingen, Solms, Erbach und Königstein.

Sein väterliches Vermögen hatte Hartmann Beyer theils auf seine Studien verwandt, theils während der ersten Jahre seines Predigtamtes, wo er eine sehr geringe Besoldung bezog, verbraucht. Später hat sich seine Lage verbessert. Die Bemühungen, womit er die gelehrten Buchdrucker unterstützte, eröffneten ihm manche Erwerbsquellen, die Dankbarkeit der wohlhabenden Gemeindeglieder bekundete sich in zahlreichen Geschenken; seine Verheirathungen brachten ihm eine Vermehrung seines Vermögens. So ward er in den Stand gesetzt seinen Erben ein eigenes Haus mit einem ziemlichen Einkommen zu hinterlassen.

Er war dreimal verheirathet gewesen. Nachdem er am 9. April 1553 seine erste Gattin verloren, deren Hinscheiden wir im 5. Capitel beschrieben haben, verheirathete er sich am 1. August desselben Jahres mit

[140]) In dem Briefe an den Arzt Lampridius Friedland in Lübeck (Originalconcept Act. eccles. III. fol. 629 abgedruckt bei Ritter l. c. p. 252.) und einem besonderen eigenhändigen Berichte. (Act. eccles. III. fol. 630.)

Agatha, der Tochter des Gerbers Widtmann, und als auch sie ihm am 19. April 1561 durch den Tod entrissen worden war, führte er am 21. April 1562 seine dritte Ehefrau Katharina zur Kirche, die Tochter des verstorbenen Predigers Sebastian Ligarius, an dessen Stelle er gerade vor 16 Jahren in das Amt getreten war. Diese drei Ehen waren im Ganzen mit zwanzig Kindern gesegnet gewesen, von denen aber nur fünf, sämmtlich der letzten Ehe entsprossen, den Vater überlebten. Der Bedeutendste derselben war Johann Hartmann Beyer, 1563 geboren. Seine Erziehung war nach des Vaters Ableben durch seinen Vormund Matthias Ritter geleitet worden [141]). Anfangs zum Studium der Theologie bestimmt, vertauschte er dasselbe bald mit dem der Medizin, und ward ein geachteter Arzt in Frankfurt, nach Lersners Chronik, Erfinder der Decimalrechnung und der damals berühmten Frankfurter Pillen. [142]) Später betheiligte er sich an den bürgerlichen Unruhen und war im verhängnißvollen Jahre 1614 älterer Bürgermeister. Unter seiner Amtsführung ward Vincenz Fettmilch durch Johann Martin Baur (v. Eyssenеck) verhaftet und nach Rüsselsheim abgeliefert. Auf Verfügung der kaiserlichen Commission mußte Johann Hartmann Beyer als Rathsglied resigniren. Er starb am 1. August 1625. Von ihm und seiner Gattin rührt das bei Lersner abgedruckte Testament und die dadurch begründeten großen Stiftungen her. [143]) Diese stehen unter der Verwaltung des Hauses Frauenstein, dessen Glied er durch seine Verheirathung mit Ursula, Tochter des Hans von Botzheim und der Elisabeth Kühorn, geworden war.

Nach dem Zeugnisse seines Biographen ist Beyer „von ziemlich harter Natur und fast durchaus die Tage seines Lebens ein gesunder Mann gewesen." Einige Krankheiten erschütterten heftig seine eisenfeste Constitution, aber durch Gottes Gnade auf der Kirche inbrünstige Fürbitte genas er immer wieder und wurde den Seinen, nämlich seinen Hausgenossen und seinen Zuhörern, von Gott wiedergegeben.

---

[141]) Der Briefwechsel zwischen J. Hartmann Beyer und Ritter während der ersten Studienjahre ist noch erhalten. Beyers Briefe besitzt das Ministerium in seinem Archive, Ritters Briefe die Stadtbibliothek.

[142]) Lersner II. 2. fol. 217.

[143]) Lersner II. 1. fol. 105 ist es abgedruckt. Auf der Stadtbibliothek befindet sich das Originalgemälde J. H. Beyers in Oel.

Seine letzte Predigt hielt er am 28. Juli, den 8. Sonntag nach Trinitatis, über das Evangelium von den falschen Propheten. Er behandelte den Text so, als fühle er, daß er zum Letztenmale auf dem Lehrstuhle stehe, von dem er ein und dreißig Jahre hindurch zu der Gemeinde geredet hatte. Er faßte noch einmal die Lehre, die er bisher verkündigt hatte, in einer gedrängten Uebersicht zusammen und ermahnte männiglich sich vorzusehen, daß Niemand von dem wahren Grund weiche, noch sich durch der Päpstler und Sectirer Argliſt bethören lasse.[144])

Nach dieser Predigt fühlte er sich unwohl. Ein rheumatisches Fieber befiel ihn mit heftigem Stechen und verzehrte rasch seine Kräfte. Einige Tage hielt er sich mit Selbstverleugnung aufrecht, bis die Steigerung der Krankheit ihn nöthigte sich auf das Ruhebette niederzustrecken. Als seine Hausfrau zu ihm trat und sich besorgt nach seinem Befinden erkundigte, klagte er über unerträgliche Hitze. Erschrocken rief sie aus: „Ach wenn ihr so saget, so däucht mich, der Tod stoße mich an.“ Hartmann erwiederte: „Du bist also verzagt. Weißt du nicht wie der 46. Psalm sagt: Gott ist unsere Zuversicht und Stärke, eine Hülfe in den großen Nöthen, die uns betroffen haben. Darum fürchten wir uns nicht, wenn gleich die Welt unterginge und die Berge mitten in das Meer sänken.“

Während der vierzehn Tage, die seine Krankheit andauerte, sprach er seiner Gewohnheit nach wenig und hielt sich stille. Als ihn Matthias Ritter zum letztenmale besuchte und ihn beim Scheiden segnete mit der Vermahnung, er wolle nach dem Spruche Davids dem Herrn seine Wege befehlen und auf ihn hoffen, der würde es wohl machen, sagte er: „Das hab' ich längst gethan!“ Auf die Trostsprüche eines andern Amtsbruders antwortete er: „Ich gedenke oft an den 103. Psalm,“ und hob an, da seine Zunge schon schwer war, mit gebrochener Stimme einige Stellen desselben aus dem Gedächtnisse zu wiederholen. Als ihn Frau Maria, des älteren Bürgermeisters Antonius Eller Hausfrau, besuchte und weinend an seinem Lager stand, sprach er zu ihr: „Frau Gevatterin saget dem Herrn Gevatter viel gute Nacht, ich

---

[144]) Diese Predigt befindet sich noch handschriftlich im IV. Theil der Evangel. Dominical. Manuscriptensammlung der Stadtbibliothek V, 42.

hoffe es soll dießmal keine Noth haben." Sie reichte ihm die Hand mit den Worten: „Nun Herr Gevatter, Gott verleihe euch Macht, Stärke und Kraft!" Er antwortete: „Christus ist meine Stärke!"

Am Abend vor seinem Hinscheiden saß seine Hausfrau an seiner Seite und da sie seine zunehmende Schwäche bemerkte, hob sie an zu klagen: „Ach Herr, ihr seid gar schwach, bekümmert euch etwas?" „„Nein!"" war seine Antwort. „Gedenket ihr denn nicht an euere Kinder?" „„Gott wird sie wohl versorgen, laß sie nur fromm sein."" Als ihm gegen ein Uhr Frau Katharina eine Stärkung reichen wollte, lehnte er sie ab: „Laß mich zufrieden, ich wollte gerne schlafen." „„Ach,"" sprach sie betrübt, „„Herr, ihr seid zu schwach zu schlafen. Ich denke, ihr begehret in dem Herrn Jesu Christo zu entschlafen."" „Ja," sprach er mit Ruhe, „des Herrn Wille geschehe!" Es war sein letztes Wort gewesen; nur wenn ihn Jemand aus seiner Umgebung fragte, ob er auch glaube und dabei bleiben wolle, antwortete er mit einem festen und vernehmlichen Ja. —

Wenn ein Seelsorger in schwerer Krankheit oder Todesnoth lag, war es damals üblich seiner im Kirchengebete am Sonntage mit ausdrücklicher Anführung seines Namens zu erwähnen. Obgleich Hartmann seiner Hausfrau in gesunden Tagen oft geäußert hatte, er wünsche nicht, daß man ihm einen Dienst leiste, der nicht für jedes andere Gemeindeglied gebräuchlich sei, so hatten sich seine sämmtlichen Amtsbrüder vereinigt, am nächsten Morgen, es war gerade Sonntag, den theuern Diener des Herrn im Gebete auf der Kanzel Gott zu empfehlen, aber wenige Minuten nach 6 Uhr, als man eben zu den Barfüßern das erste Zeichen mit der Glocke gab, war er sanft entschlafen. Es war am 11. August 1577. Noch hatte er nicht das 61. Lebensjahr vollendet. „So hat ihn," wie Peter Patiens bemerkt, „als er nach dem Willen Gottes seinen Lauf vollendet, der Herr endlich aus diesem elenden und vergänglichen Leben abgefordert und ihn in dem himmlischen Wesen mit Gnaden zur Ruhe gebracht, da er nun von aller Mühseligkeit, Trübsal und Angst, deren er genug ausgestanden, erlöset, sammt den heiligen Engeln Gottes mit Freuden singt: Ehre sei Gott in der Höhe!"

Schon am folgenden Morgen wurden seine entseelten Ueberreste nach dem Peterskirchhof gebracht. Jede Leiche wurde damals von einer

der Zünfte zu Grabe geleitet und den jüngsten Meistern lag es ob sie zu tragen. Dießmal aber wollten es sich die alten Väter und Meister, es war die Innung der Schneider, nicht nehmen lassen ihre Liebe und Dankbarkeit gegen den theuern Seelsorger und Vater an den Tag zu legen. Ihrer sechs, „feine und ehrwürdige Greise," erschienen, die Hüte mit Bändern geschmückt und in Trauerkleidern in dem Sterbehause, hoben den Sarg auf ihre Schultern und trugen ihn hinaus auf die Straße. Hier schloß sich eine solche Menge von Rathsgliedern, Geschlechtern, Bürgern und Bürgerinnen jeden Standes und Alters dem Zuge an, daß man glauben mußte, „es wäre eine Welt, die sich um die Leiche versammelt hätte und dem Verstorbenen zur Ehre erschiene." Peter Patiens, 1571 als Prädicant nach Frankfurt berufen, sprach, von sämmtlichen Gliedern des Ministeriums dazu aufgefordert, am Grabe „seines lieben Seniors am Glauben und Predigtamt, Mitgenoß und Bruders." Nachdem der Sarg eingesenkt war, wurden die Trauernden, wie es die Sitte forderte, von dem ganzen Zuge nach Hause geleitet und Gott befohlen.

Das sind die Züge, welche uns in gleichzeitigen Aufzeichnungen und Akten aus dem Leben eines Mannes bewahrt wurden, dem die alte Reichsstadt vorzugsweise die Ausprägung ihres lutherischen Charakters zu danken hatte. Wir haben sie sorgfältig gesammelt und schließen diese Mittheilungen an dem Todestage unseres ehrwürdigen Ahnen mit dem Wunsche, womit vor beinahe dreihundert Jahren der erste Biograph seine Historie schloß: „Der allmächtige, ewige Gott und Vater unseres Herrn Jesu Christi und unser herzallerliebster Herr und Heiland Jesus Christus selber, das Haupt seiner lieben Christenheit, sammt dem heiligen Geiste, unserm rechten Lehrer und Tröster wolle gnädiglich verschaffen, daß hie und anderswo allezeit solche Leute gegeben werden und bleiben, die da tüchtig, bereit und fleißig sind, seiner lieben heiligen Kirche zu ihrer Auferbauung und Besserung mit höchstem Nutz und Frucht zu dienen und seines heiligen, göttlichen Namens Lob, Ehre und Preiß durchaus in allen Dingen, auf schuldige Maaß und Weise und mit rechtem inbrünstigen Eifer und Geiste zu suchen und zu fördern. Amen."

# Frankfurter Annalen.

## Ende der Reichsstadt.

(Aus den Papieren eines ehemaligen Rathsglieds, mitgetheilt von Dr. Römer-Büchner.)

---

1806.

11. July. Vom 11. an nahm das Stadtgerücht, daß Frankfurt Hessisch oder Erzkanzlerisch werden würde, immer zu, ja Sonntags

13. und Montags den 14. ward dieses für eine ausgemachte und in acht Tagen völlig entschieden sein werdende Sache angesehen, so daß der 13., 14. und 15. nachdenkliche, sehr unruhige Täge und Nächte waren. Endlich am

16. entstand ein neuer Hoffnungsstrahl, indem allgemein behauptet und selbst von Paris aus versichert worden war, daß der ganze neue Theilungs- und Organisations-Plan Deutschlands auf etliche Monate zurückgesetzt worden sei. Diese Hoffnung, Zeit gewonnen zu haben, um durch Anspannen aller Kräfte die hiesige Verfassung zu erhalten, dauerte nicht lange. Ungeachtet am

17. durch Rathsschluß die bisher gemischte Deputation durch Syndicus Büchner, Schöffen Schweizer und Senator Rothan mit dem Auftrag vermehrt worden war, um alles zur Rettung hiesiger Unmittelbarkeit anzuwenden, so war doch Samstags

19. der Debut dieser vermehrten Deputation dieser, daß ein Schreiben vom Residenten Abel zu Paris vom 14. Juli verlesen ward, worin dieser berichtet, daß schon am 12. July die Akte über das neue Föderativsystem im südlichen und westlichen Teutschland signirt, Nürnberg an Bayern und Frankfurt an den Erzkanzler abgetreten worden seie, obgleich Letzterer Frankfurt nicht verlangt habe. Man beschloß, noch alles zur Rettung versuchen zu wollen.

23. kamen bei der Deputation Briefe der hiesigen Deputirten zu Paris vor, wonach der ganze Plan unabänderlich entschieden sei. Die Couriere seien schon abgegangen; den 25. July sollen schon die respektive Besitzergreifungen erfolgen; ja Dom. Deputati hatten sich schon an den Erzkanzlerischen Gesandten Grafen Beust wegen Mitwirkung durch den Cardinal Fäsch zum Nachlaß der rückständigen Contribution von 1500000 Liv. gewandt, und zwar nicht als Deputati, sondern als Privati und Concives. Man wollte durch Absendung des Syndicus Seeger und von Bethmann immer noch den Schlag abzuwenden suchen; allein beide, da es zu spät seie, refüsirten, und sonderbar daß denselben Tag der Großherzog von Berg und Cleve durch den Residenten Hirsinger wegen Errichtung eines Postbüreau in hiesiger Stadt sich ad Senatum wandte.

26. war von 4 bis 10 Uhr Deputation, wobei schon der ganze Föderativplan in extenso vorkam, so daß alle Hoffnung verschwand. Nun sprach man täglich von Besitznahme.

2. August ward spät noch auf Sonntag den 3. August Einquartierung bei allen Rathsgliedern und Syndici angesagt.

6. brachte der ältere Bürgermeister im Schöffenrath vor, daß der franz. Reichsmarschall Augerau am 15. August als dem Napoleonsfeste ein Feuerwerk geben wolle, und daß solches vor dem Bockenheimer und Gallenthor auf dasigen Feldern geschehen solle, hierzu auch Holzwerk und andere Sachen requirirt würden.

7. kam in Senatu vor, daß der Galgen aus dieser Gegend wegzuschaffen, und ward hierzu dem Bauamt der Auftrag ertheilt, welches hierzu auf Freitag frühe den 8. fünf Uhr die beiden Handwerker der Zimmer- und Maurerprofession bestellte, so daß diese an ersagtem Morgen den Galgen demolirten, ungeachtet die franz. Behörde schon Tags vorher die Pfingstweide zu dem Lustfeuerwerk ersehen hatte. Uebrigens war diese Tage her, jedermann sowohl Rath als Burgerschaft in Erwartung der Civil-Besitznahme hiesiger Stadt, und der Dinge, die da kommen sollten.

8. Heute verlautete im Schöffenrath, daß der Marschall Augerau sogar erwartete, daß die Stadt am 15. August einen großen Ball im Comödienhaus auf ihre Kosten veranstalte, und daß sich die hiesigen Frauenzimmer zum Tanz einfänden. Man beschloß, ihm die traurige

Gemüthsstimmung des Raths und der Bürgerschaft über ihr bevorstehendes Schicksal, und daß sich Lustigsein nicht erzwingen lasse, nebst dem erschöpften Zustand des hiesigen Aerarii dagegen vorzustellen.

Senatus hatte eine enge gemischte Deputation am 7. August beschlossen, bestehend aus drei Syndicis Seeger, Büchner, Danz, Schöff Schweizer, Senator Metzler und Georg Steiz, Gebhard des Raths, 51 sen. von Leonhardi, 51 von Bethmann, 51 Dr. Stark und 9 Goulett, welche begutachten solle, was bei Occupation der Stadt und bei deren Uebergang an den Fürst Primas zum Besten des ganzen Gemeinwesens zu thun, zu bitten ꝛc. sein dürfte.

11. referirte Consul jun. Dr. Hofmann im Schöffenrath, daß der Churerzkanzler Staatsminister Graf Beust, welcher im hiesigen Compostell angekommen, nachdem er dem ältern Bürgermeister Visite gemacht, und ihn nicht angetroffen, auch ihm diese Ehre erwiesen und ihm offiziell angezeigt habe, daß Fürst Primas, welcher nächstens anher kommen würde, sich alle Ehrenbezeigungen verbeten haben wolle, — er habe hierbei die fürstliche Versicherung für den Flor hiesiger Stadt und das Schicksal aller besoldeten Personen gegeben. Nachdem nun der ältere Bürgermeister von Holzhausen demselben gleichfalls Gegenvisite gemacht und sich mit ihm unterhalten hatte, brachte derselbe

12. in Senatu ein Schreiben des gedachten inzwischen nach Düsseldorf abgereisten Grafen Beust vor, wonach derselbe dem Rath empfahl, den Wünschen der franz. Generalität auch von Seiten hiesiger Stadt am Geburtstag des franz. Kaisers den 15. August von Stadtwegen etwas zu thun, um somehr nachzugeben, als wenn Se. Hoheit früher von der Stadt Besitz genommen hätte, dieses gewiß befohlen worden sein würde, und er versichere, daß alle deßfallsigen Kosten genehmigt werden würden.

Hierauf ging Senatus von dem vorhin gefaßten festen Vorsatz, in diesen Tagen der allgemeinen Trauer nichts von Lustbarkeiten zu verfügen, nothgedrungen ab, und gab dem Bau- und Approvisionirungs-Amt auf, den Römer, das Comödienhaus und die Springbrunnen zu illuminiren, und dieses dem Marschall Augerau durch Schöffen von Humbracht wissen zu lassen, und zu sondiren, ob man sich damit begnügen werde; er nahm es wohl auf, und da wegen den Meßläden

die Fontaines des Römer- und Liebfrauenbergs nicht wohl illuminirt werden konnten, so wählte man noch die Allee auf dem Roßmarkt.

12., 13. und 14. versammelten sich übrigens die Deputationsglieder auf dem Consistorialzimmer, und man beschloß, daß man bei der Occupation, welche wie es verlautete, nach Ankunft des Kriegsministers Berthier in hiesiger Gegend und Stadt, vor sich gehen, und wozu der bisher sich dahier befunden habende Churerzkanzl. geheime Rath von Roth von Seiten des Fürsten Primas den Auftrag erhalten würde, bitten solle

1) Die bisherige Stadtadministration, um Stockung zu verhüten, provisorisch zu genehmigen.
2) Der Stadt und Bürgerschaft gegen die bisherigen Einquartierungslasten und großen Kosten Schutz und Beistand angedeihen zu lassen, und daher dem Departement, an welches die Forderungen gelangten, eigends Jemand zuzuordnen.
3) Vorerst die hiesige Stadt und deren Gebiet Dero andern Staaten nicht zu incorporiren, sondern solche besonders zu verwalten.
4) Bei dieser neuen Organisation aber dem Magistrat gnädiges Gehör zu verleihen, und da
5) den 1. November die Summe von 700,000 fl. an Rechnungs-Commissions-Schulden capitaliter, sodann 240,000 fl. an Zinsen verfielen, man aber, da in diesem Jahr zur Bezahlung der franz. Kriegs-Contribution von der Einwohnerschaft, außer den großen Beschwerden der Einquartierung, zwei ganze Simpla durch Zwangsanlehen erhoben werden müssen, dieses Bedürfniß auf die nämliche Weise nicht füglich aufbringen könne, nicht nur zu gestatten, daß die Zahlung der 700,000 fl. vorerst und bis zu Errichtung eines neuen, den Umständen angemessenen Finanzplans suspendirt, sondern auch, daß die übrigens richtig abzuführenden Zinsen auf andere Weise herbeigeschafft würden, hierbei jedoch dem Publikum die fürstliche Versicherung zu geben, daß alle Stadtschulden richtig bezahlt, und hierzu die zweckdienlichen Mittel eingeleitet werden sollen.

Mit diesem Punkt waren jedoch Syndicus Seeger und Senator Georg Steiz durchaus nicht einverstanden, sondern wollten auf der pünktlichsten Erfüllung der Zahlungs-Stipulation durch auszuschreibende

Beiträge schlechterdings beharren. Daher nur die andern Membra Deputat. dieses Gutachten des Syndicus Büchner unterschrieben haben.

12., 13. und 14. dauerten die Anstalten zur Illumination und besonders zum Feuerwerk auf der Pfingstweide, woselbst ein großer Tempel erbaut, und Plätze eingerichtet wurden, lebhaft fort, ungeachtet das den 13. Abends eingetretene und den 14. fortdauernde starke Regenwetter keine gute Aussicht für den Tag des Festes gewährte. Am 14. August rückten etliche tausend Mann franz. Truppen auf etliche Tage hier ein. Marschall Augerau invitirte Senatum schriftlich zu dem Gottesdienst, der am 15. im Dom sollte gehalten werden, und Senatus deputirte Dienstag 12. August hierzu Schöffen von Humbracht und Senator von Glauburg.

Am 12. August Abends sind auch die zwei seit mehreren Monaten in Paris gewesenen hiesigen Deputirten, Schöff von Günderrode und Senator Müller dahier eingetroffen, ohne daß Senatus oder die Deputation bis zum 14. einige Relation von ihnen erhalten hätte.

Am 13. August, da die Deputation von 4 bis 9 Uhr versammelt war, hieß es, daß folgenden Tags drei Bataillons und 200 Reiter zu den hier liegenden Truppen auf einge Tage einrücken sollten. Man ersuchte von Bethmann, bei dem Marschall Augerau Alles zur Abwendung oder Erleichterung, sowie bei dem Commandanten Fouqué anzuwenden.

Am 14. rückten wirklich Truppen ein, und der Commandant hatte sich gegen Consulem jun. Hofmann persönlich beschwert, daß in den Wirths- und Bierhäusern allerlei gefährliche und unschickliche raisonnements geführt würden. Consul jun. hatte auch ein weitläufiges Dehortatorium schriftlich entworfen, um solches dem Druck zu übergeben und auszutheilen. Die Deputation aber, welche von den biedern und von aller Unruhe entfernten Gesinnungen hiesiger Bürger- und Einwohnerschaft sich überzeugt hielt, glaubte, man solle ohne Grund ein solches Document zur Selbstinculpation nicht an Tag geben, vielmehr den Commandanten Fouqué, dem dergleichen vom Polizei-Offizialen Daläus in den Kopf gesetzt worden, durch den Sr Hoffmann, welcher mit ihm in Relation stand, beruhigen und versichern lassen, daß nichts zu besorgen sei.

14. August 6 Uhr Abends läutete man das morgendige Fest ein. Vor-

her hatte schon das Rechneiamt am 11. im Schöffenrath angefragt, ob, da das Fest des 15. August just mit Maria Himmelfahrt coincidirte, an welchem Tag bekanntlich um halb 12 Uhr die Herbstmesse eingeläutet wurde, ob man, da Confussion im Gottesdienst entstehen könnte, das Meßeinläuten auf einen andern Tag verschieben solle. Der Schöffenrath glaubte aber quod non.

Uebrigens requirirte die französische Behörde die Lampen, Bretter, Holz ꝛc. zu der Illumination und dem Feuerwerk vom hiesigen Approvisionirungs-Amt.

Kein ordentlicher allgemeiner Festtag ist jedoch auf den 15. August nicht verordnet worden, vielmehr versammelten sich die Aemter im Römer wie gewöhnlich, und das Rechnei-Amt hat den Höchster Fischern, welche anfragen ließen, ob sie mit ihren Fischen zum Verkauf anher kommen könnten, mit Ja geantwortet. Man theilte Entree-Billets zum Feuerwerk aus. Abends zwischen 7 und 8 Uhr wurde durch etliche zwanzig Kanonenschüsse am Friedberger Thor das Fest des folgenden Tags angekündigt, auch von jüngerer bürgermeisterl. Audienz eine vom Commandanten Fouqué contrasignirte teutsch und französisch verfaßte Verordnung, wie es bei dem Feuerwerk mit den Thoren und Zugängen gehalten werden solle, bekannt gemacht.

15. August frühe 5 Uhr ward das Fest mit Kanonen angeschossen. Die Generalität zog nach eingenommener Revue über die hier befindlichen franz. Truppen in den Dom, woselbst das hiesige Theaterorchester eine vortreffliche Musik aufführte. Um 12 Uhr Mittags und Abends um 7 ward anderweit geschossen. Das Meßgeläut geschah für diesmal statt sonst um ½ zwölf, nach geendigtem Gottesdienst um 1 Uhr. Mitunter regnete es ein wenig, es ward aber beständig an der Illumination in der Stadt und dem Feuerwerk auf der Pfingstweide gearbeitet, welches viele Menschen als Zuschauer und Neugierige in Bewegung setzte. In dem Intelligenzblatt war angekündigt worden, daß alle Thore mit Ausnahme des Gallenthors bis zu gänzlich geendigtem Feuerwerk und bis alle Zuschauer retournirt wären, offen bleiben, und keine Sperre gezahlt werden würde.

Im Schöffenrath langte heute von Regensburg die Niederlegung der teutschen Kaiserkrone und Entbindung aller teutschen Reichsangehörigen und Unterthanen von ihren Pflichten, nebst Entlassung der

Reichsgerichte, abseitens Kaisers Franz II. d. d. Wien 6. August 1806 im 15. Jahr der Regierung, welche der Oesterreichische Directorialis von Fahnenberg am 11. August allen Gesandten zu Regensburg im Mangel einer bestehenden Dictatur mitgetheilt hatte, ein. Bei solchen veränderten Umständen, da hiesige Reichsstadt noch vor der Occupation ihrer Pflichten gegen Kaiser und Reich entlassen worden, beschloß man, dem inzwischen zu Aschaffenburg angekommenen Fürst Primas eine Deputation nach Aschaffenburg zu schicken, und ob ihm solche nicht unangenehm sein werde, durch Schöffen Schweizer beim geheimen Rath von Roth anfragen zu lassen. Marschall Augerau hatte heute Diner, wozu viele hiesige Personen eingeladen worden waren.

Das Feuerwerk ward nicht ganz fertig und vermuthlich zugleich wegen der Witterung auf einen andern Tag, wie es hieß, den Sonntag den 17. August, verschoben. Die Illumination und Alles ging sehr ruhig und ordentlich vorüber, doch waren die Zuschauer sehr still. Der Römer nach dem Römerberg zu, doch ohne die Nebengebäude, der Springbrunnen auf dem Roßmarkt, die Allee und Comödienhaus waren von Seiten hiesiger Stadt, und der Darmstädter Hof, als das Logis des Augerau und Schweizer'sche Haus, als jenes des Chef d'état major, sonst aber nur einzelne Fenster von französischen Offizieren mit etlichen Lichtern und Lampen illuminirt. Die Witterung besserte sich — nur auf der Seite des Römers nach dem Fahrthor hin, wollten wegen des Windes die Lampen nicht recht brennen.

Heute wußte man immer noch nichts Bestimmtes über die Besitznahme und die Anherkunft des Fürsten Primas.

17. August Sonntags wurde zum ersten Mal in dem Kirchengebet die gewöhnliche Fürbitte für den teutschen Kaiser ausgelassen.

Abends ging das Feuerwerk auf der Pfingstweide unter großem Zufluß von Menschen vor sich und dauerte bis 10 Uhr. Das Hauptstück, der Tempel, war mit einer Sonne und dem Namen Napoleon le grand, auch mit dem Zeichen der Ehrenlegion geziert; allein das le grand und die Zeichen der Ehrenlegion verbrannten, ohne in Glanz zu gerathen. Das Wetter war vortrefflich, kein vive wurde übrigens gehört.

18. zeigte der ältere Bürgermeister im Schöffenrath an, daß ihm gestern Mr. Lambert, Commissaire général de l'Empereur à Franc-

fort, Visite machen wollen; bald darauf langte in nämlicher Session ein Schreiben von ihm ein, worin er bekannt machte, daß er beauftragt wäre, von den Staaten, so dem Fürst Primas durch traité de 12. Jul. devolvirt wären, Besitz zu nehmen. Er verlange also die Angabe alles territorii und Besitzungen nebst Documenten. Am Schluß bemerkte derselbe ohngefähr, daß in seinem Auftrag liege, die bisherigen verwaltenden Autoritäten noch zu belassen, damit nichts geschehe, wozu man vor geschehener Besitzüberlieferung nicht befugt sei, in einer sonderbaren französischen Wendung, woraus doch so viel hervorging, daß der Fürst Primas bis zur Besitzübergabe an ihn zu nichts berechtigt sein soll.

Man beschloß, ihm Schöffen Schweizer und Syndicus Seeger zuzuschicken, um sich mit demselben zu besprechen und die nöthigen Erläuterungen zu geben.

Consul jun. fragte an, wie man es mit dem Formular des Bürgereides halten solle, und man beschloß, vorerst mit Weglassung dessen, was den Kaiser betrifft, den übrigen Inhalt beizubehalten, um kein Aufsehen unter der Bürgerschaft und keine Störung zu veranlassen. Der Senior der 51r und ein Neuner beschwerten sich in Aud. Cons. sen., daß ihnen keine Entreebillets zum Feuerwerk gegeben worden, da doch Marschall Augerau deren genug für die constituirten Autoritäten, worunter sie mitgehörten, zugestellt habe. Da aber Marschall Augerau Dom. Cons. sen. einhundert Billets, um solche nach eigenem Befinden zu repartiren, zugestellt hatte, so beschloß man ponatur ad acta.

Referirte Schöff Schweizer, daß der Fürst Primas auf die Anfrage des geheimen Raths von Roth wegen Annahme einer Deputation in den gnädigsten Ausdrücken sich rückgeäußert habe, und man beschloß, Schöffen Schweizer und Syndicus Seeger dahin zu schicken.

Uebrigens verlautete nicht nur, daß von Seiten des Hauses Limpurg schon früher der Erschöffe von Fichard an den Fürst Primas sogar nach Regensburg geschickt worden, sondern der Schöff von Riese läugnete auch nicht, daß er in abgewichener Woche zu Aschaffenburg bei dem Fürst Primas gewesen und zur Tafel gezogen worden sei. Woraus man abnehmen konnte, daß beide Gesellschaften glaubten, für ihr Privatinteresse wachen zu müssen.

Heute war von 6 bis 9 Uhr gemischte Deputation, um mehrere Gutachten wegen der bevorstehenden Besitznahme hiesiger Stadt durch einen Commissaire de l'Empereur et Roi und wegen der Absendung des Schöffen Schweizer und Syndicus Seeger ad Senatum zu erstatten.

Die hier liegenden franz. Truppen hatten heute von der franz. Behörde Wein ausgetheilt bekommen. Bendermeister Jacobi hatte die Besorgung.

19. Frühe sind die franz. Truppen bis auf wenige von hier abmarschirt. Und ist Extra-Rathssitz mit Zuziehung der Syndicorum angesagt, auch werden sich collegia civica versammeln.

Die heutige Rathssitzung dauerte von 9 bis 2 Uhr, wobei die präponirten Gutachten vorkamen, sonst aber nichts Wichtiges vorfiel, außer daß, da man nunmehr zum Abschied ein publicandum an die Bürgerschaft erlassen wolle, und dadurch ein letztes Denkmal für die Nachwelt zu stiften glaubte, es aber bei der Deputation beliebt worden war, den Marschall Augerau und Commissär Lambert davon durch von Bethmann zu präveniren, und dieser referirt hatte, daß diese Herren verlangten, man solle es unterlassen, daß man darüber in Verlegenheit kam, und beschloß, zu versuchen, ob man nicht ihre Einwilligung erhalten könne, weil ohne solche die Publication zu bedenklich schien.

Schöff Schweizer und Syndicus Seeger nahmen sich vor, diesen Nachmittag noch nach Aschaffenburg abzugehen.

Dem Vernehmen nach sollen heute einige jüdische Deputirte nach Aschaffenburg abgegangen sein.

20. ist die Rathsdeputation von Aschaffenburg zurückgekommen, solche ward vom Fürst Primas besonders gnädig empfangen, auch zur Tafel gezogen und erhielt die besten Versicherungen für die Einrichtung hiesiger Stadt nach erfolgter Besitznahme.

21. verlautete, die wirkliche Besitznahme sollte Samstags den 23. vor sich gehen, auch ward, weil das Rathszimmer unpassend zu sein schien, das Wahlzimmer in aller Eile zu dem Endzweck eingerichtet, daraus aber das Bildniß Kaiser Franz II. weggethan. Außer geheimem Rath von Roth sollte Directorialrath Idstein zur Besitznahme bestimmt sein; Beide machten auch den Bürgermeistern Visite, und ward auf diese Anzeige im Schöffenrath beschlossen, außer der Gegenvisite sie

durch Syndicus prim. Seeger und Schöffen Günderrode jun. nom. Senatus complimentiren zu lassen. Gestern und heute verlautete es auch, daß es mit der Besitznahme noch nicht so geschwind gehen, sondern dieselbe sich noch verzögern würde.

22. war im Schöffenrath Gutachten ad Senatum beschlossen worden, daß in den Wehrschaftsbriefen die Passus, so auf Kaiser und Reich Bezug haben, wegbleiben, die Notarii aber sich nur als hiesige Notars inzwischen nennen, und in ihren Testamenten den kaiserlichen Titel und Autorität weglassen sollten.

Am 21. erfolgte die Austheilung des Notificationsproclamatis an die Bürgerschaft d. d. 19. August 1806 worin das bevorstehende Ende der Reichsstadt mit Würde bekannt gemacht wird. Man hatte Marschall Augerau und Commissär Lambert von dem Widerspruch durch mündliche Vorstellungen abzubringen gesucht.

25. Geheimer Rath von Roth beauftragte Syndicus Büchner, über die bisherige hiesige Gerichtsverfassung eine Skizze, und wie solche zu verändern, zu projectiren, und solche entweder unmittelbar dem Fürsten Primas einzusenden, oder solche ihm zur Einbeförderung zuzustellen.

Im Schöffenrath war ein heftiges Schreiben des franz. Commandanten Fouqué eingelangt, worin dieser über die Erlassung des Proclamatis des 19. August und dessen Einrückung in das Journal de Francfort sich ausließ; er behauptete, es wäre in expressions inconvenantes et injurieuses für sein Gouvernement abgefaßt, und er würde desfalls verantwortlich sein. Er verlangte, man solle solches wieder einziehen, nichts mehr drucken lassen, und den Redacteur zur Censur an ihn verweisen. Marschall Augerau wäre just in Aschaffenburg und Darmstadt abwesend, wenn dieser käme, würde er ihm desfalls seinen Rapport machen. Senator Müller, dem Bürgermeister von Holzhausen den Auftrag gegeben hatte, vorher wegen nicht zu besorgender Mißbilligung zu sondiren, wollte nun nicht gesagt haben, daß Marschall Augerau nichts dagegen habe. Von Bethmann hatte aber Schöffen Schweizer versichert, daß Augerau nichts einwende, und so ward die Austheilung damals beliebt. Man beschloß eodem, dem Commandanten Fouqué, daß man das Geschehene, weßhalb vorher Augerau und Lambert sondirt wurden, nicht ungeschehen machen könne, zu ant-

worten, und darauf zu beziehen, daß es nichts als eine Verantwortung und Zurechtweisung der Bürgerschaft sein solle.

26. ward das Schreiben an Commandanten Fouqué bei Rath genehmigt und abgelassen. Während der Rathssession verlangte Marschall Augerau die beiden Burgermeister zu sprechen, welche sich auch dahin begaben, und nach ihrer den folgenden Tag erstatteten mündlichen Relation im Schöffenrath, nachdem er sie durch mehrere Zimmer durchgeführt und solche verriegelt hatte, auf das empfindlichste in Worten mißhandelte. Er sprach von mutinerie und daß er keine Bajonets, sondern fouets gebrauchen wolle. Nahm die Entschuldigung daß von Bethmann rapportirt habe, er sei damit zufrieden, nicht an — behauptete dies sei keine Person constitué, und nach vielen Vorwürfen sagte er, daß nun seine Erklärung schriftlich folgen werde.

Den 24. hatten auch die 51r und 9r eine Deputation in den Personen von Bethmann und Dr. Stark an den Fürst Primas geschickt, dieses kam in heutiger Rathssitzung vor. Es ward auch die Verantwortung des Censors der Franz. Zeitung, Senator Diel beschlossen.

27. im Schöffenrath kam noch um 1 Uhr das Augerau'sche Schreiben vor, wie er solches gleich folgenden Tags in Nr. 240 des Journals de Francfort hatte einrücken lassen, worin er den Verfasser binnen 24 Stunden zu wissen verlangte, in eodem Sessione verdankte der Großherzog von Cleve, Murat, in den verbindlichsten Ausdrücken die Postverwilligung und der Schöffenrath beschloß gutächtlich ad Senat., daß ein Commissär zu ernennen, der mit dem Clevischen suchen sollte, alle mögliche jura durch ein traité zu wahren.

28. war Extra-Rathsitz mit Zuziehung der Syndicorum wegen des Augerau'schen Schreibens, bis ½3 Uhr. Man beliebte ein submisses Antwortschreiben. Unanimia übernahmen die Proklamation als Authores, an der Publikation hingegen sei nur mißverstandene Ausrichtung schuld. Senator Müller protestirte gegen das Gutachten in der Clevischen Postsache, weil er geheime Gründe dagegen habe, die er aber in consessu Senatus nicht anführen könne, wohl aber vor einer Deputation, wobei Commissair Syndicus Seeger sein solle bekannt machen wolle, und des Widerspruchs ungeachtet, bewirkten majora ein reproponatur. Syndicus Büchner wurde aufgetragen das factum über das bei der Publication vorgefallene Mißverständniß

und Versehen aufzusetzen, um daß solches als Aktenstücke dienen könne.

Das Publicum hatte sich neugierig im Römer eingefunden, und man vermuthete einen gewaltsamen Hergang.

29. Der französische Commandant verlangte den état und die Zahlungslisten des hiesigen Militärs, so willfahret worden. — Zeigte der französische Commandant Fouqué an, daß alle hiesigen Journals und Zeitungen an den Residenten Bacher zur Censur sollen eingeschickt werden. Von dato an durfte man also nichts mehr in den hiesigen Zeitungen suchen, was der französischen Tendenz nicht anpaßte. Eodem um 11 Uhr war Rathsitz und referirte Senator Müller, daß er am Donnerstag nach erhaltenem Antwortschreiben an Marschall Augerau sich nach Niederrad zu demselben verfügt, ihm das Schreiben Senatus überreicht, welches derselbe in seinem Beisein erbrochen, laut gelesen und Punct für Punct mit einer fatalen mündlichen Critik in harten Ausdrücken begleitet habe. Das Resultat sei gewesen, daß es auf Paris ankommen würde, als welches der Ort sei, von wo aus wir Vergebung zu erwarten hätten. Er habe den ganzen Hergang durch seine Adjutanten an den Fürst Primas einberichtet, und demselben heimgestellt, für uns zu Paris zu intercediren. Er rieth uns an, sich an den Fürsten Primas zu wenden. Eine ihm offerirte Deputation zur Condolenzbezeigung wegen des Ablebens seiner Gemahlin declinirte derselbe, behielt aber den Senator Müller bei Tische.

Syndicus Büchner rieth die Wendung an den Fürsten Primas an, allein man glaubte es genüge dem Geheimerath von Roth das Antwortschreiben an Augerau vertraulich mitzutheilen. Man hatte Marschall Augerau gebeten, dessen Einrückung in's Journal zu gestatten, er hatte aber bei dem desfallsigen Sondiren gesagt à quoi bon?

30. Ward durch Syndicus Seeger an Residenten Abel nach Paris wegen des Vorfalls mit der Proclamation ein Notificationsschreiben und Information erlassen, auch das an Marschall Augerau erlassene Antwortschreiben, dem Geheimen Rath von Roth, um solches dem Fürsten Primas vertraulich zu communiciren, mitgetheilt.

Wegen endlicher Restitution unserer Schiffbrücke, um die großen Kosten abzuwenden, hatte Senator Müller die Commission gehabt mit

Marschall Augerau zu sprechen, und referirte, daß er deßfalls an den Kriegsminister schreiben wolle.

2. September referirte Syndicus Seeger ad Senat. schriftlich, daß ꝛc. ꝛc. von Roth ihm die Antwort des Fürsten Primas mitgetheilt habe, welche soviel er behalten können, darin bestanden, daß seine Hoheit in der Proclamation weiter nichts gefunden, als daß der Rath der Bürgerschaft sagen wollen, es sei alles mögliche geschehen; er wisse übrigens daß Marschall Augerau der Stadt sehr günstig sei, und habe selbst mehrere Briefe gelesen die derselbe wegen Nachlaß der Contribution an den Kaiser Napoleon geschrieben; er würde ihn ferner dringendst ersuchen, der guten Stadt gewogen zu bleiben.

3. September las Syndicus Büchner hierüber die schriftliche Relation im Schöffenrath.

Wegen der bei dem Pfeiffergericht einzuholenden Zollfreiheit lief ein Schreiben von der Reichsstadt Nürnberg mit der gewöhnlichen Recognition ein. Man beschloß aber noch keine Antwort darauf zu ertheilen, weil es darauf ankommen werde, ob der künftige Landesherr willfahren wolle.

Abends kamen der Minister von Albini hier im Compostell an; er bekam weder Deputation noch ordentliche Visite vom Senat.

5. Sept. referirte Syndicus Seeger im Schöffenrath, daß er sich mit dem Commissaire général Lambert über die nächst vor sich gehende Occupation eben sowol, als mit den primatischen Commissaris besprochen habe. Letztere seien mit allem zufrieden, Ersteren aber habe er mit Mühe von der Idee, daß die Handlung in einer Kirche, dem Dom oder der Catharinenkirche, damit Jedermann zusehen könne, geschehen solle, und daß Collegia civica auch dabei sein müßten, abgebracht; doch würden Marschall Augerau mit seinem Staab beiwohnen, auch sollten — was sonderbar — die Werthheimer Deputirten zugleich mit erscheinen, um damit die Civiloccupation und Uebergabe dieses Landes an den Fürsten Primas sogleich zu beurkunden. Das zurecht gemachte Wahlzimmer, welches Lambert noch nicht gesehen, würde das Personale fassen.

6. Sept. Samstags war extra Rathsitz, weil Abends noch ein Schreiben des ꝛc. ꝛc. Lambert eingegangen, wonach er auf (vermuthlich weil sich Colleg. civica hinter Marschall Augerau durch von

Bethmann gesteckt hatten) Beiziehung der Collegiis civic. bestand. Majora nicht unanimia schickte nochmals Syndicus Seeger an Lambert und Senator Müller an Marschall Augerau, ab, um es abzuwenden. Allein vergebens.

Man beschloß daher den großen Kaisersaal zur Vornahme der Uebergabe und Besitzergreifung, zu bestimmen und Syndicus Seeger sollte die Rede halten.

# Ueber den urſprünglichen Stich und die allmähligen Abänderungen der Platten des Merian'ſchen Plans der Stadt Frankfurt a. M.

Von **Carl Theodor Reiffenſtein.**

---

Nichts iſt für die Kenntniß der Topographie unſerer Stadt von größerer Wichtigkeit als das Studium des alten und namentlich des Merian'ſchen Plans, deſſen allgemein verbreitete Abdrücke wohl ein jeder Frankfurter kennt und geſehen hat. Selten jedoch gelingt es einen erſten Abdruck der Platten zu Geſicht zu bekommen, indem ſie beinahe alle in feſten Händen ſind und als werthvolle Blätter angeſehen werden. Ich rede hier nur von den älteren Abdrücken, nicht von den ſpäteren, als man die Platten, um darauf alle die nach und nach vorgefallenen Veränderungen der Stadt auf dem Plane nachzutragen, allmählig großen Umänderungen unterwarf. Aeltere Gebäude merzte man aus, neue fügte man hinzu, ſo daß der urſprüngliche Plan nicht nur in vielen weſentlichen Theilen ein ſehr verſchiedener wurde, ſondern auch, da die auf den Platten vorzunehmenden Veränderungen meiſt ungeſchickten Händen anvertraut wurden, die Schönheit des Werkes ſehr gelitten hat. Die Platten ſind noch vorhanden und man kann ſich perſönlich von der Art und Weiſe durch den Augenſchein überzeugen, wie man mit dieſem in ſeiner Art vielleicht einzigen Kunſtwerke umgegangen iſt. Ueber deſſen hohen Kunſtwerth ſind alle Kenner einverſtanden und ich glaube nicht zu viel zu ſagen, wenn ich meine Ueberzeugung ausſpreche, daß es keinem unſerer jetzigen Kupferſtecher möglich ſein dürfte Aehnliches zu leiſten. Dieſe Meinung werden namentlich alle diejenigen mit mir theilen, welche einmal verſucht haben etwas der Art zu unternehmen.

Das Entstehen und erste Erscheinen des Plans fällt in das Jahr 1628 und nicht, wie der sonst sehr achtbare und verdienstvolle v. Hüsgen (ebenso auch Faber Beschreibung v. Frankfurt I. 378.) angibt, um 1682. Die Aehnlichkeit der Zahlen hat vielleicht im Druck den Irrthum herbei geführt, in den auch Herr Dr. Heyden verfallen ist, oder auch war es vielleicht keinem der angeführten Herrn möglich einen Abdruck erster Ausgabe zu sehen, auf welchen die Jahreszahl 1628 sich zweimal befindet, einmal mit römischen, das andermal mit deutschen Zahlen. Die Sache ist im Ganzen sehr verzeihlich, indem vielleicht das einzige ächte und ungefälschte Exemplar erster Ausgabe sich gegenwärtig in meinen Händen befindet, aber leider nur aus den beiden unteren Platten besteht. Die erste und Hauptformveränderung, welche unsere Stadt erlitt, war das Anlegen der Befestigungen nach dem Vauban'schen System, welche vor dem früheren einfachen Graben angelegt wurden. Da nun diese Arbeiten kurz nach dem ersten Erscheinen des Plans in Angriff genommen wurden, so war nichts natürlicher als nach Beendigung derselben auch auf den Platten des Plans die zackigen Bastionen hineinzustechen, indem sonst das Werk ja gleich einige Jahre nach seiner Geburt veraltet gewesen wäre. Und so ging es weiter. Der Neustich dieser Befestigungen nun scheint mir nicht von Merians Meisterhand gemacht zu sein, es fehlt das feine künstlerische Verständniß und vor Allem die Liebe zur Sache; jedoch ist es im Vergleich zu den späteren Abänderungen immer noch ehrenwerthe Arbeit. Mit dieser Veränderung wurde ein Hauptcharakterzug unserer Stadt ausgetilgt, was auch auf dem Plane ziemlich bemerkbar ist. Die Gärten und Felder unterhalb des Schneidwalls bis an die Windmühle und diese selbst verschwanden, um den Bastionen Platz zu machen. Auch das Schild mit der Dedication wurde um wenigstens 4 Zoll weiter herunter gerückt. An der schönen Aussicht wurde das natürliche Terrain, welches in den Main trat, abgestochen und die jetzt noch stehende lange gerade Mauer angelegt. Der Meridian wurde von seinem ursprünglichen Platze unten am Schaumainthor wegpolirt und nach dem ehemaligen Fischerfelde verlegt u. s. w.

Ob nun in dem damaligen Zustande der Platten Abdrücke gemacht und ausgegeben wurden weiß ich nicht; der erste, den ich nach dieser Zeit kenne, ist um das Jahr 1683, was sich durch das Vorhandensein

der neuen Catharinenkirche herausstellt, welche im Jahr 1681 erbaut wurde. Schlechter und unverständiger als den Neustich dieser Kirche kann man sich wohl nichts denken und in demselben Charakter sind leider auch alle späteren Veränderungen vorgenommen, so daß die Platten in ihrem jetzigen Bestand ein seltsames Gemisch von Unsinn und Verständniß darbieten. So viel mir nun bekannt ist, gibt es vier verschiedene Ausgaben mit jedesmaligen Veränderungen und ich will es versuchen eine jede, so genau es sich immerhin thun läßt, festzustellen, jedoch will ich damit keineswegs aussprechen daß dem ganz genau so sei, indem man nur annähernd die Veränderungen bestimmen kann nach dem jedesmaligen Abbruch und Neubau bemerkenswerther und auf dem Plane verzeichneter Gebäude.

Sie folgen also:

Die I^te 1628, was sich durch die darauf gestochene Jahreszahl zweimal ergibt.

Die II^te 1682. Sie trägt bereits 1stens die Befestigungen nach Vauban'schem System und alle daraus entstehenden Consequenzen, als da sind:

a. Die Insel oberhalb der Brücke zunächst an Sachsenhausen, welche aus drei Theilen bestand, ist zusammengezogen und eine Schanze darauf angelegt; namentlich an dem letzten Stück nach dem Holzmagazin zu ist die ganze Richtung geändert, die Bäume und Büsche herauspolirt und die Bastionen hineingelegt.

b. Die Brücke am Affenthor ist, als das daselbst befindliche Kronwerk hineingestochen wurde, von ihrer ursprünglichen Richtung auf dem Plane von der Rechten zur Linken, umgekehrt von der Linken zur Rechten gestellt.

c. Das ganze Stück Feld und Weinberge links bei Sachsenhausen ist herauspolirt nebst der Meridianscheibe, welche sich hier befand, und welche an das Ende des Fischerfeldes dicht unter den Metzgerbruch gesetzt wurde. Dann fehlen die Maulbeerbäume auf dem Walle, so wie hierher auch die Veränderung der Schaumainthors-Befestigungen gehört. Ein Stück der neuen Schanzen am Schaumainthor ist nicht ganz im Stich beendigt, es fehlen die Schatten und das Wasser ist nicht fertig angegeben. Bei dem abermaligen Wegpoliren dieser Befestigungen behufs der vierten

Ausgabe hat man ein Stück derselben auf der Platte links stehen lassen.

d. Die Schrift unterhalb des Affenthores ist herauspolirt und, zwar gleichlautend, jedoch nach einer anderen Raumeintheilung wieder hinein gestellt. Auch fehlt die Jahreszahl 1628.

Die Originalschrift lautet und ist eingetheilt wie folgt:

Matthäus Merianus Basileensis, Civis et Calcographus Francofurtensis mensus est, delineauit expressit, caelauit, iurisq publici fecit, Anno 1628.

Die Schrift in ihrer Veränderung ist eingetheilt wie folgt:

Matthäus Merianus Basileensis, Civis et Calcographus Francofurtensis mensus est, delineauit, expressit caelauit iurisq publici fecit.

e. Die Insel am Schneidwall ist durch geradlinigte Böschungen abgeschanzt und mit Pallisaden besetzt, ferner fehlt an dem langen Hause auf derselben das kleine Quergebäude, dann fehlt die Schrift „Mühlen" und ist an deren Stelle ein kleines Häuschen sehr schlecht hineingestochen. Eben so fehlen die Schirmdächer auf der Holzbrücke, welche vom Ufer herüberführt.

f. Die Gärten unterhalb des Schneidwalls am Mainufer nebst der Windmühle und dem Bleichplatze sind heraus polirt, um Raum für die Schanzen zu gewinnen. Aus demselben Grunde wurde das Schild mit der Dedication um 4 Zoll tiefer gerückt. Der Inhalt der Schrift ist derselbe geblieben, jedoch hat sie andere Lettern und eine andere Raumeintheilung erhalten. Auch fehlt die Jahreszahl MDCXXVIII.

g. Das neue Gallenthor ist hinein gesetzt nebst der Brücke.

h. Die Mauer an der schönen Aussicht ist angelegt. Es fehlt die Schrift „Fischerport" an dem Thurm oberhalb der Brücke. Auch ist das Heraustreten eines Baches an derselben Stelle durch das Anlegen der Mauer verschwunden, sowie die kleine Treppe, welche die Terrainerhöhung vor dem Thurme mit dem tieferliegenden Ufer verband.

Die weiteren Veränderungen auf den beiden oberen Platten kann ich nur annähernd bestimmen. Es gehören hierher das Verschwinden der

Gärten um die ganze Stadt herum bis zu dem Obermainthore nebst dem Versetzen der Meridianscheibe nach dem Fischerfelde. Daß jedoch jedenfalls bedeutende Veränderungen vorgegangen sind, unterliegt keinem Zweifel. Sollte vielleicht Jemand im Besitze eines vollständigen Exemplars aus jener Zeit sein, so ersuche ich ihn hiermit freundlichst und dringend, mir zur Vervollständigung gegenwärtiger Arbeit gefälligst Einsicht in dasselbe gestatten zu wollen.

Die weiteren Aenderungen der II^ten^ Ausgabe sind:

2) Die Catharinenkirche ist herauspolirt und neu hineingesetzt.
3) Der Thurm auf der Barfüßerkirche ist herauspolirt und neu hineingesetzt.
4) Das überbaute Thor auf der Brücke ist herauspolirt und statt dessen sind die beiden Brückenmühlen hineingesetzt.
5) Die kleine Mühle oberhalb der Brücke auf dem Wehr fehlt.
6) Das rothe Haus auf der Zeil ist hineingestochen.
7) Die Spitze des Thurmes am Schaumainthor fehlt.
8) Das Wehr bei Sachsenhausen mit der unteren Mühle ist hineingestochen.
9) Das Zeughaus und die Gebäude im Rahmhof sind hineingestochen.

---

Die III^te^ Ausgabe ungefähr 1761.

Es sind folgende Veränderungen auf ihr vorgenommen:

1) Der alte Darmstädter Hof ist herauspolirt und der neue hineingesetzt.
2) Der Bau am Waisenhaus ist hineingestochen.
3) Die Catharinenpforte fehlt.
4) Die alte Hauptwache ist herauspolirt und die neue hineingestochen. Ebenso sind:
5) Der römische Kaiser,
6) Die Jassoysche Apotheke auf der Allerheiligengasse,
7) Das Thurn und Taris'sche Palais,
8) Die Schiffmühlen auf dem Main,
9) Die beiden Häuser neben dem rothen Hause nach der Hauptwache hin hineingestochen.

---

Die IV^te Ausgabe ungefähr 1766.

Auf ihr sind folgende weitere Veränderungen:

1) Der Brückenthurm in Sachsenhausen fehlt.
2) Die Bornheimerpforte fehlt.
3) Der Gang von dem Versorgungshaus nach dem Waisenhaus ist hineingestochen.
4) Das rothe Haus ist wegpolirt und das neue hineingestochen.
5) Die Bastionen vor dem Affenthor links fehlen.
6) Rings um die Wälle der Stadt sind Bäume hineingestochen.
7) Namen und Schrift nebst Jahreszahl fehlen gänzlich.
8) Die Befestigung am Schaumainthor ist abermals abgeändert hineingestochen.

---

Dies sind ungefähr die Bestimmungen welche ich nach den allersorgfältigsten Untersuchungen darüber zu geben im Stande bin. Kleine Unrichtigkeiten und Versehen mögen sich wohl dabei eingeschlichen haben, die Hauptsachen sind zuverlässig, wenigstens soweit es die vorhandenen Quellen und Materialien, die mir reichhaltig zu Gebote standen, zuließen. Sollte irgend Jemand noch Veränderungen entdecken, so wird er mich zum größten Danke verpflichten, wenn er mich damit gefälligst zur Verbesserung dieser Arbeit bekannt machen wollte. Alle und jede wirkliche Belehrung kann nur höchst willkommen sein bei einer Arbeit, die am Ende kein anderes Verdienst hat als den des Zusammensuchens und Berichtigens bereits vorhandener Dinge.

Zur genauern und augenblicklichen Erkennung der verschiedenen Ausgaben dürften für Liebhaber vielleicht folgende Notizen nicht uninterressant sein.

Zur ersten Ausgabe.

Das Vorhandensein der Jahreszahl 1628 bei der Schrift am Affenthore. Ist äußerst selten und vielleicht nur in einem einzigen Exemplare, welchem noch dazu die beiden oberen Plattenabdrücke fehlen, gegenwärtig in meinen Händen.

Zur zweiten Ausgabe.

Das Vorhandensein der Catharinenpforte.

Sind auch ziemlich selten.

Zur dritten Ausgabe.

Das Vorhandenſein des Brückenthurms in Sachſenhauſen.

Sind auch noch ziemlich ſelten.

Zur vierten Ausgabe.

Das Nichtmehrvorhandenſein des Brückenthurms in Sachſenhauſen.

Iſt diejenige, welche am meiſten vorkommt und noch zu haben iſt in der Jäger'ſchen Buchhandlung.

---

Es können nun noch zuſammengeſetzte Exemplare vorkommen, deren Erkennen jedoch nach den angegebenen Notizen nicht ſchwer ſein dürfte.

Im Januar 1850.

# Ueber die angebliche Frankfurter Gerichts-Ordnung von 1376.

Von Dr. jur. **Euler.**

---

In dem von König von Königsthal aus der Bibliothek des berühmten Reichshofraths von Senckenberg und mit deſſen Vorreden herausgegebenen Corpus juris germanici publici ac privati (Frankf. 1760. Fol.) befindet ſich im zweiten Theil des erſten Bandes unter No. VI. mit der Ueberſchrift: Franckfurtiſche Gerichtsordnung 1376 eine kurze Willkühr über gerichtliches Verfahren, ohne Angabe eines Jahres, abgedruckt und derſelben iſt ohne weitere Ueberſchrift ein Weisthum der Schöffen zu Brandenburg beigefügt, welches drei Frankfurter Schöffen im Jahr 1376 eingeholt haben. In der Vorrede zu dieſem Theile Seite XV, bemerkt Senckenberg, dieſes Stück No. VI betreffe theils die Stadt Frankfurt am Main, theils die Stadt Frankfurt in der Mark, welche letztere den Schöffenſtuhl zu Brandenburg als ihren Oberhof anerkannt habe, und nur durch ein Verſehen des Druckers ſeien beide Stücke verbunden worden, da ſie doch durch beſondere Nummern hätten getrennt werden ſollen.

In dem ſehr verdienſtlichen Werke des Profeſſors Dr. Gengler zu Erlangen, „Deutſche Stadtrechte des Mittelalters," (Erlang. 1832.) wird nun in dem Artikel, Frankfurt am Main, der eine recht gute Ueberſicht der hieſigen Rechte und Statuten enthält, auch unter e eine Willkühr über proceſſualiſche Gegenſtände von 1376 aufgeführt und dazu in der Note S. 119 unter Bezugnahme auf das citirte Corpus juris germ. bemerkt, daß dieſer Willkühr ein Weisthum der Brandenburger Schöffen von 1376 angehängt ſei, welches von drei Abgeordneten des Frankfurter Schöffenſtuhls eingeholt worden.

Es scheint hiernach, als ob Gengler die Bemerkung Senckenbergs in der Vorrede übersehen und die Abgeordneten für Mitglieder des Schöffengerichts zu Frankfurt am Main gehalten habe, da er nicht besonders angibt, daß dies Weisthum für Frankfurt an der Oder bestimmt gewesen sei.

Wie ich glaube, gehört aber nicht nur das Weisthum, sondern auch die Willkühr selbst nach Frankfurt an der Oder und diese Zeilen sollen dazu dienen, auf einen Irrthum aufmerksam zu machen, der sich sonsten, wie dieses mit solchen Angaben sehr häufig der Fall ist, leicht von einem Buche ins andere hinüberträgt.

Die fragliche Willkühr gewährt nämlich nicht einen einzigen Anhaltspunkt dafür, daß sie von Frankfurt am Main herrühre, vielmehr läßt ihre Fassung an sich sowohl wie auch im Vergleich zu dem folgenden Weisthume mit hinlänglicher Gewißheit darauf schließen, daß sie der märkischen Stadt angehöre.

Die Willkühr ist ausgegangen von dem „rat, gemeynlich werke vnd gemeyne der Stat Frankinforde," sie ist „der gemeynen Stat wilkor vnd eyntracht." Die Pfändungen, von denen sie handelt, geschehen durch die „dyner der Ratmanne." Die Strafen und Gebühren werden nach Schillingen = Groschen, und nach „frankinfordschen phenigen" angesetzt.

Alles dies paßt nun nicht zu den hiesigen Verhältnissen. Wie die bei Thomas (der Oberhof zu Frankfurt, Fr. 1841.) abgedruckten Schöffen=Gerichtsordnungen beweisen, erließen Schultheiß und Schöffen des Reichsgerichts zu Frankfurt die Satzungen für das Verfahren vor diesem Gerichte, niemals findet sich hier die Formel von gemeiner Stadt Willkühr und Eintracht; nicht die Diener des Raths, sondern die s. g. weltlichen Richter nahmen die Pfande; nicht nach Groschen und Pfennigen, sondern nach Hellern und Pfund Hellern wurden hier zu dieser Zeit die Bußen bestimmt, während grade damals (1369) die mittelmärkischen Städte von Markgrafen Ludwig das Recht des ewigen Pfennigs erkauft hatten, und in Frankfurt an der Oder die Pfennige mit dem Stadtzeichen des Hahns geschlagen wurden. (Köhne Münzwesen der Stadt Berlin. 1837. S. 20.) Die Groschen aber waren eine um 1296 zuerst in Böhmen aufgekommene und bald auch in der Mark üblich gewordene Münze.

Schon eine flüchtige Vergleichung der Willkühr mit dem Weisthum zeigt dagegen, daß in beiden Urkunden die gleichen Verhältnisse vorkommen und da auch Senckenberg durchaus keinen Beweisgrund angibt, warum er die Willkühr nach Frankfurt am Main verlegt, ebensowenig die in der Willkühr selbst nicht vorkommende Jahrzahl von 1376 feststehet (obwohl man annehmen kann, daß sie mit dem Weisthume gleichzeitig ist), so muß wohl künftig die angebliche Gerichtsordnung von 1376 aus der Reihe der Statuten der Reichsstadt Frankfurt gestrichen und der gleichnamigen märkischen Stadt zugetheilt werden.

# Frankfurter Goldgulden aus König Ruprechts Zeiten.

Mitgetheilt von Dr. jur. **Euler.**

N° 2

N° 1

In meiner Beſchreibung der hieſigen Goldmünzen (Archiv Heft 4. S. 11) mußte ich es bedauern, daß ſich von den Goldgulden, die unter König Ruprecht hier „mit dem Adler“ geſchlagen und auf einem Münztage zu Mainz 1402 als gut angeführt wurden, keine mehr bis auf unſere Zeiten erhalten hätten. Seitdem ſind mir aber zwei ſolcher Goldgulden mitgetheilt worden und ich ergänze durch deren Beſchreibung mein früher geliefertes Verzeichniß um ſo lieber, als dieſelben die älteſten bis jetzt bekannten hieſigen Goldmünzen, meines Wiſſens noch nirgends erwähnt und von größter Seltenheit ſind.

Der erſte dieſer Gulden, in der Sammlung des Herrn Geheimerath Profeſſor Nebel in Gießen befindlich und mir von demſelben behufs der Abzeichnung mit anerkennungswerther Freundlichkeit eingeſendet, iſt hier unter No. 1 abgebildet.

A. + RUPT. ROM. REX SR' AUGUST. Der einköpfige Reichsadler, darunter der Wappenſchild mit den bairiſchen Wecken.

R. MONETA FRANFORDIE. Ein Heiliger (Johannes der Täufer)

stehend, mit Bart und Heiligenschein, einen Kreuzesstab haltend; links neben dem Kopfe befindet sich ein zweiköpfiger Adler.

Daß der Adler auf dem Averse der Reichsadler und nicht etwa der Frankfurter Stadt-Adler sei, geht daraus hervor, weil zu diesen Zeiten der einköpfige Adler noch das Zeichen des Reichs war,[1]) erst später auch als Stadtwappen erscheint und zudem das Stadtwappen auf einer Reichsmünze keinen Platz ansprechen konnte. Bemerkenswerther ist der zweiköpfige Adler auf dem Revers. Denn dieser erscheint erst seit Kaiser Sigmund[2]) und wird als besonderes Zeichen der römisch-kaiserlichen Würde im Gegensatz der deutsch-königlichen angesehen; wo daher vor Sigmund ein zweiköpfiger Adler vorkommt, soll er nicht den Reichs-Adler vorstellen, sondern in anderweitigen Umständen seine Erklärung finden.[3]) Da man aber den zweiköpfigen Adler auf diesem Gulden nicht ebenso, wie denjenigen auf einer Goldmünze Kaiser Ludwigs IV. für den damals auf den holländischen Goldmünzen üblichen zweiköpfigen Adler wird halten können,[4]) so dürfte dieser Gulden wohl einen Beweis dafür liefern, daß auch schon vor Kaiser Sigmund der Reichsadler mit zwei Köpfen abgebildet worden.

Der zweite Goldgulden Ruprechts befindet sich in dem Besitze des Herrn P. Wannemann dahier und wurde mit einer Anzahl anderer Goldgulden[5]) aus derselben Zeit bei dem Ausgraben der Ruinen des Klosters Disibodenberg[6]) in einer Mauerecke aufgefunden. Er ist hier unter No. 2 abgebildet.

---

[1]) Vgl. Zeichen, Fahnen und Farben des deutschen Reichs. Frankf. 1848 S. 4. Die Siegel der deutschen Kaiser, Könige und Gegenkönige von Dr. Römer-Büchner. Frankf. 1851. S. 5.

[2]) Allein schon auf dem in Heft 4. S. 30 beschriebenen Goldgulden von König Sigmund findet sich der zweiköpfige Adler ebenso wie auf Ruprechts Gulden.

[3]) Vgl. Spieß archivische Nebenarbeiten I. 3. Zeichen ꝛc. S. 7.

[4]) Vgl. Spieß a. a. O. S. 2. Plato über den doppelten Adler auf Kaiser Ludwigs IV. goldener Münze. Regensb. 1778. 4°.

[5]) Es befanden sich darunter noch zwei hiesige Goldgulden von Kaiser Friedrich und ein guterhaltenes Exemplar des schönen Goldguldens Sigmunds, der auf Taf. 1. Nr. 4 abgebildet ist.

[6]) Das Kloster Disibodenberg, bei den Städtchen Odernheim und Sobernheim, nächst des Zusammenflusses der Glan und Nahe gelegen, schon vor 700

A. + RVPERT. ROM' REX' SP. AVGVS. Der einköpfige Reichsadler, darunter ein Wappenschild mit dem pfälzischen Löwen.

R. MONETA FRANFORD. Der heilige Johannes, stehend, bärtig, mit Heiligenschein ums Haupt, einen Kreuzesstab haltend. Links neben dem Kopfe ist ein Schild mit den bairischen Wecken.

Dieser sehr wohl erhaltene Gulden entspricht mithin vollkommen den Vorschriften, welche K. Ruprecht im Jahr 1402 für die hiesige Reichsmünze gegeben hat. Denn in einer von Chmel[7]) bekannt gemachten — früher von mir übersehenen — Urkunde Ruprechts, zu Nürnberg 26. November 1402 ausgestellt, befiehlt der König den Bürgermeistern und Rath der Stadt Frankfurt seine Guldenmünze daselbst, um sie ein Jahr lang inzuhaben und Gulden zu 22½ Grade zu schlagen, die in der Mitte einen Adler und unten in dem Fuße einen Löwen haben sollen.

Durch diese Urkunde wird übrigens für die Geschichte der hiesigen Reichsmünze dargethan, daß schon König Ruprecht in derselben Weise wie später Sigmund 1429 den Versuch machte, durch zeitweise Ueberlassung der Münze an die Stadt selbst für gute Münze zu sorgen und sich eine bestimmte Einnahme durch den Schlageschatz zu sichern, den auch König Ruprecht sich ausdrücklich vorbehält, allein es scheint die Besorgniß, daß die Stadt hieraus Veranlassung nehmen möchte, sich dauernd in den Besitz des Münzrechts zu setzen, die Ursache gewesen zu sein, daß die Münze ihr nicht länger gelassen, sondern an Münzmeister verpachtet wurde.

---

gegründet und von Benedictinern bewohnt, wurde 1560 dem Pfalzgraf Wolfgang von Zweibrücken durch Vertrag übergeben und gerieth seitdem in gänzlichen Verfall. Vor einigen Jahren verkaufte die Regierung den Platz mit den Trümmern an Herrn Wannemann. Vgl. Joannis tabularum veterum spicilegium. Frankof. 1724. S. 71—248. Widder Beschreibung der churf. Pfalz. Frankf. 1788. IV. 132.

[7]) J. Chmel. Regesta Ruperti Regis Rom. Frankf. 1834. Nr. 1358, abgedr. im Anhange. N. 13. S. 202.

# Die Siegel der Stadt Frankfurt am Main.

Von Dr. **Römer-Büchner.**

---

In meiner Ansicht werde ich immer mehr bestärkt, daß die Siegelkunde zu den wichtigsten und nothwendigsten Hülfsmitteln der Geschichtsforschung gehört. Das Nächste und Theuerste ist die Geschichte des heimathlichen Heerds, daher habe ich in meinen Musestunden die Siegel meiner Vaterstadt gesammelt, und stelle sie hier zum erstenmal zusammen; einzelne Siegel wurden von Lersner, Böhmer und Fichard mitgetheilt, außer diesen hat noch Niemand seine Thätigkeit auf die Bekanntmachung hiesiger städt'scher Siegel erstreckt.

Es sind auch Materialien zur Frankfurter Kunstgeschichte, auf einem bis jetzt nicht betretenen Pfad, und freut es mich, ohnerachtet das Stadtarchiv, auf welchem ich in den Jahren 1815 — 1818 meinen Staatsdienst antrat, in spätern Jahren mir unzugänglich war, doch die meisten Siegel erhalten zu haben, hierdurch nach meinem beschränkten Wissen einen kleinen Beitrag zur Geschichte meiner Vaterstadt liefern zu können, und auf das vielseitige Interesse der Siegel aufmerksam zu machen.

Römer.

---

## I. Stadtsiegel.

Man hat verschiedene Meinungen über das ältere Stadtsiegel. Fichard, Entstehung der Reichsstadt Frankfurt pag. 161, hält solches für das königliche Gerichtssiegel, Kirchner Geschichte I. pag. 212 für das Schöffengerichtssiegel. Die angeführte Urkunde von 1219 sagt

jedoch kein Wort von einem Gericht, sondern nennt das Siegel bulla civium; Böhmer Codex dipl. Moenofr. pag. 27, und wir werden später bei den Gerichtssiegeln sehen, daß im Namen des Gerichts die Reichsschultheißen die Urtheile mit ihren eigenen Siegeln beglaubigten, sowie daß das Gerichtssiegel erst 1524 gefertigt worden ist. Kirchner I. p. 212. not. q. führt das Stadtsiegel mit dem Bildniß Richard's an, schon Fichard, Archiv I. pag. 331 widerlegt solches, indem bei dem allegirten Joannis kein Wort von dem Bild Richard's gesagt ist, und dies von Kirchner erdacht worden. Senckenberg Abhandlung von der kaiserlichen höchsten Gerichtsbarkeit in Deutschland S. 12 und S. 19 des Anhangs hält das alte Stadtsiegel für ein Hofgerichtssiegel, und glaubt demgemäß, daß hier ein kaiserliches Hofgericht bestanden habe. Diese Hypothese gründet er auf die irrige Voraussetzung, daß das Bild des Kaisers ein Schwert habe, es ist aber ein Scepter. Die früheren Hofrichter gebrauchten, wie die Reichsschultheißen, ihre eigenen Siegel und die Sigilla judicis Curiae mit den Bildnissen der Kaiser und Könige und dem Schwert der Gerechtigkeit erscheinen erst seit Friedrich II. in dem Siegel des Hofrichters Albert von Rossewach vom Jahr 1236, abgebildet bei (Harpprecht) Staatsarchiv des kaiserl. Kammergerichts, Ulm 1757.

Das königliche Frankfurt [1]) hat gründlich Fichard Entstehung ꝛc. abgehandelt; wir finden, daß Frankfurt bis auf Arnulph, der seinen Aufenthalt nach Regensburg verlegte, der Hauptsitz der Könige war, nachher hielten sich hier noch auf Conrad I., die drei Ottonen, und Heinrich II., von welchen sich hier ausgefertigte Urkunden finden. Nach

---

[1]) Aus dieser Periode haben sich bis auf die neuesten Zeiten noch königl. Abgaben erhalten; so die Wildbannsgefälle, welche jährlich für den Königsforst Dreieich gezahlt werden; die Königsbeed zu Bornheim und Oberrad; die Ministerialen hatten zu Dortelweil, Niedererlenbach, Niederursel und Bonames, Burgen, — Niederrad und Hausen sind in spätern Zeiten erbaut worden, — hier wurde keine Beed erhoben, aber zu Oberrad werden bis jetzt von 99 Morgen 3 Viertel jährlich 7 Malter 5 Gescheid Hafer und fl. 17. 38 kr., und zu Bornheim von 18 Morgen im Galgenberg, worauf das königl. Centgericht des Bornheimer Bergs gehalten worden, fl. 17. 38 kr. jährliche Königsbeed zur Stadtkasse erhoben. Auch die in neuester Zeit aufgehobenen Abgaben des Besthaupts der Rauchhühner und die Leibeigenschaft sowie die Frohndienste der Dorfinsassen haben aus der Zeit, in welcher Frankfurt Königsstadt war, ihren Ursprung.

Verlegung der Reſidenz wurde Frankfurt von königlichen Beamten verwaltet; es war eine villa indominicata oder ein königl. Kammergut, alles Grundeigenthum gehörte dem König, wurde auf ſeine Rechnung gebaut, oder war von den Dienſt- und Hofhörigen, die ſolches im Beſitz hatten, zinspflichtig; erſt ſpäter im Anfang des 11. Jahrhunderts finden wir erbliches nutzbares Eigenthum, Fichard 25. Zu dieſer Zeit kann auch zuerſt ein Siegel der villa regia in Betracht kommen. Für Heinrich IV. in ſeinem Streit mit dem Pabſt, und da er zum Vortheil der Bürger über mehrere geiſtliche Güter verfügte, ergriffen die Städter die Waffen, die ſie früher nicht führen durften, und wurden vom Kaiſer begünſtigt, welches der Anfang zur Freiheit war; es bildete ſich in der königl. Stadt ein Stadtrath, eine Unterbehörde, welche von den königl. Beamten geduldet worden; bei Veräußerungen des erblichen nutzbaren Eigenthums wurde das Siegel des königl. Kammerguts, da zu dieſer Zeit keine Stadt ein eigenes Siegel führte, gebraucht, und da durch verjährtes Herkommen der Stadtrath eine geſetzliche Exiſtenz erhielt, ſo blieb fortwährend das königl. Siegel in Gebrauch. Unter Ludwig IV. wird die Reichsſtädtiſche Selbſtſtändigkeit erſt gegründet. Fichard 194. Daher kann von einem eigenen Stadtſiegel vor dieſer Zeit keine Rede ſein.

Die eigenen Städteſiegel ſtellen als Bild gewöhnlich einen Schutzheiligen, ein Stadtthor oder ein redendes Wappenbild (z. B. bei Mühlhauſen einen Mühlſtein, bei Schafhauſen ein Schaf und ein Haus) vor, oder zeigen Bilder, welche auf die Nahrungsgeſchäfte der Stadt anſpielen (wie bei Lübeck ein Schiff, als Sinnbild der Handlung), hier iſt es aber das Bild des Kaiſers mit der Umſchrift des Reichskammerguts. Die römiſchen und canoniſchen Rechte (Instit. lib. 2. tit. 10. §. 5. Dig. ib. 28. tit. 1. l. 22. §. 2. Decret. Greg. 2. tit. 22. §. 5) erlauben auch den Gebrauch fremder Siegel, und Mabillon Acta S. S. Bened. tom. 4. pag. 600. tom. 7. p. 909. de re dipl. p. 248 führt mehrere Urkunden an, bei denen fremde Siegel gebraucht worden. Hatte der Stadtrath das königl. Siegel nicht, ſo hängten die Schöffen ihre eigenen Siegel an die Urkunde, wie die Schenkungen von 1257 und 1258 (Cod. dipl. 118) beweiſen.

In den diplomatiſchen Lehrbüchern iſt angenommen, daß der Gebrauch der eigenen Städteſiegel im 12. Jahrhundert begonnen habe.

Conradin behandelte Zürch als seine herzogliche Stadt, König Richard erklärte sie 1262 als Reichsstadt, Gebauer's Richard p. 387, und doch besitze ich in meiner Sammlung frühere Siegel derselben, nämlich vom Jahr 1224 mit den Bildnissen der Schutzheiligen der Stadt (der heiligen Regula, des St. Eruperantius und St. Albanus, ihre abgehauenen Köpfe in den Händen haltend) und der Umschrift: Sigillum consilii et civium Turicensium; vom Jahr 1240, mit der heiligen Regula, dem St. Eruperantius und der Umschrift: Sigillum consilii Turicen, und vom Jahr 1250 mit der Umschrift: Sigillum civium Turicensium. Wien wurde 1237 zur Reichsstadt erklärt, und doch ist das älteste Stadtsiegel, welches in Oesterreich bekannt ist, vom Jahr 1240 der Stadt Villach, Melly Beiträge zur Siegelkunde 1846, p. 155. Frankfurt, wo kein Gütereigenthum war, konnte daher auch kein eigenes Siegel haben, und die Benennung Sigillum civitatis, civium bulla bedeutet nur das von dem Stadtrath beigedruckte Reichskammersiegel, wie auch die Umschrift sagt: Specialis domus imperii. Der Erzbischof von Mainz folgte in vielen Einrichtungen des Erzstifts dem deutschen Kaiser; so war Bingen von Anbeginn der Sitz eines Curtis Archiepiscopalis und, gleich Frankfurt, von der Wetterau die Legstadt — Camera —, der erzbischöflichen Einkünfte des Rheingaues; sie erhielt daher den Namen Specialis Camera Ecclesiae Mogunt., ganz wie die Reichsstädte Hagenau und Colmar auch Specialis Camera imperii genannt wurden. Bodmann, Rheingauische Alterthümer pag. 61.

Eine legale Gewohnheit braucht nicht die spezielle Zustimmung des Regenten, und die notorische Wahrnehmung des Gebrauchs des Siegels der königlichen Behörde abseiten des Frankfurter Stadtraths brauchte keines Beweises, daß solches demselben zustehe, zumal der Magistrat nur im Namen des Kaisers die Regierung leitete. Die Gewohnheiten, wozu auch die Führung der königlichen Siegel gehörte, wurden von den Kaisern und Königen bestätigt. Die älteste vorhandene Confirmation der Privilegien ist von König Conrad IV. vom Jahr 1242, er bestätigt die von Kaiser Friedrich bereits confirmirten libertates et consuetudines, tam antiquas quam novas[2]), die folgenden Könige

[2]) Auch die Urkunde von 1264 redet von der consuetudo civitatis. Böhmer 132.

Wilhelm, Richard, Rudolph, Adolph, Albert, Heinrich und Ludwig IV. beſtätigten gleichfalls die Rechte und Freiheiten, die von ihren Vorfahren der Stadt gegeben worden, und in der erſten deutſchen Privilegienbeſtätigung König Günther's vom Jahr 1349 ſagt er, die „Fryheid vnd Gewonheid alt vnd nuwe bißhere beſtedigt — vnd nicht krencken — wy ſie adir ihre Aldern die here bracht han".

Durch Gewohnheitsrecht wurden daher die früheren königlichen Siegel, Stadtſiegel. Dieſelben ſind:

1) rund 5½ Centimeter; der Kaiſer als halbes Leibſtück, in der rechten Hand den Lilienſcepter, in der Linken den Reichsapfel mit dem Kreuz haltend; das Oberkleid auf der rechten Seite zuſammen geknüpft, und aufgeſchlagen, links herabhängend. Eine Krone mit drei Kreuzen. Umſchrift: + FRANKENVORT SPECIALIS DOMV IMPERII. Dieſes Siegel iſt an Urkunden von 1219 bis in die Mitte dieſes Jahrhunderts zu finden. Böhmer gibt auf der Kupfertafel zu dem Codex dipl. Nr. 1 hiervon eine Abbildung (hier Tafel I. Nr. 1)[3]), deren ſchöne Zeichnung jedoch zum Theil willkürlich iſt; ſämmtliche Wachsabdrücke dieſes Siegels ſind, was den Kopf betrifft, ſtumpf, die beſten fand ich an den Urkunden von 1222 und 1228. Böhmer 33 und 52. In der Zeichnung iſt es ein jugendlicher Kopf mit einer offenen Bügelkrone, in den Originalſiegeln finde ich ein längliches Geſicht, deſſen Phyſiognomie nicht ausgedrückt iſt, und deſſen Länge eher auf einen Kinnbart deutet, eine Bügelkrone iſt auch nicht ausgedrückt.

Die Kronenformen hat Heineccius de Sigillis pag. 208. abgebildet; bei dieſen, und auf den Siegeln der Kaiſer bis Friedrich II. finde ich keine Kreuze auf den Kronen. Die Kronen ſind entweder Laub- oder Lilienkronen, je nachdem die Kronenreife Blätter- oder Lilienverzierungen bilden; erſt ſpäter wurden die Lilien mit Kreuzen untermengt und mit Perlen und Steinen geſchmückt. Die meiſten Abbildungen ſind willkührlich und von den Künſtlern die Reifverzierungen nach Gutdünken gegeben; Friedrich II. hat auf dem Siegel, welches jedoch ungenau und verfälſcht in Privilegienb. I. ad 1. abge-

[3]) Herr Stadtbibliothekar Dr. Böhmer hatte die Güte, mir die Kupferplatte, worauf die vier Stadtſiegel geſtochen ſind, mitzutheilen und habe ich deren Abdruck dieſem Aufſatze als Tafel I. beigefügt.

bildet ist, statt Lilie, drei Kreuze, an dem Kronenreif und auf dem Siegel Heinrichs (VII.) ist die Krone deutlich ausgedrückt, der Reif hat drei Lilien, und über der mittlern ist das Kreuz, abgebildet Privilegienb. I. ad 2. u. 3, dann ist auf den Siegeln bei der Umschrift seit dem 12ten Jahrhundert der Buchstabe S., der Sigillum bedeutet, anzutreffen, Heineccius de Sigillis pag. 68. der hier fehlt, während er bei dem Siegel No, 3. ad causas befindlich ist.

Friedrich II. schon im dreijährigen Alter 1196 zum König gewählt, durch die Wahl Philipps und Ottos jedoch nicht anerkannt, kam 1212 aus Italien nach Frankfurt, um die Krone zu fordern, wurde 1215 zum zweitenmal gewählt und gekrönt, nahm damalen das Kreuz an, und gelobte nach dem gelobten Land zu ziehen; 1220 schlug er zu Frankfurt den Reichsfürsten seinen Sohn Heinrich (VII) zum König vor wegen seiner öftern Abwesenheit und dem vorhabenden Kreuzzug; derselbe erhielt den Erzbischof Engelbert von Cöln zum Vormund und Reichsverweser. In der Zeit der Streitigkeiten zwischen Friedrich, Philipp und Otto waren die Einkünfte der Reichskammer nicht gehörig beigetrieben, und herrschte viele Unordnung, welche bei dem Regierungsantritt Friedrichs beseitigt worden, ich muthmaße, daß auch in dieser Zeit die Fertigung des Siegels für das königliche Kammergut geschah.

2) Rund 6½ Centimeter; der Kaiser in Halbfigur, die Krone gleichfalls mit drei Kreuzen, das Oberkleid mit einer Agraffe auf der Brust zusammengeheftet, und wie das Unterkleid, mit Perlen eingefaßt; in der rechten Hand den Lilienscepter, in der linken den Reichsapfel mit Kreuz. Umschrift: + FRANKENVORT. SPECIALIS. DOMUS. IMPERII. Abbildungen: Gudenus Cod. dipl. IV. I. Schannat Fuldischer Lehnhof 232, Lersner Chronik II. 122, und am Besten Böhmer Fig. 2., danach auch hier Taf. I. Nr. 2.

Das erste Siegel muß in der Mitte des 13. Jahrhunderts nicht mehr brauchbar gewesen, oder abhanden gekommen sein, denn wir finden zuerst 1253 dieses zweite. Der kupferne Stempel ist auf dem Stadtarchiv noch vorhanden, und wurde bis zu Ende der Reichsstadt, als das große Stadtsiegel — Sigillum majus gebraucht.

Gleichwie bei den Stiftern und Klöstern ein besonderes Siegel für Verträge mit Privatpersonen, ad causas, geführt worden, hatten die

Städte hierzu auch besondere Siegel. Es irret daher Fichard Archiv I. p. 331., wenn er solche für Schöffengerichtssiegel, und wegen Zeichnung und minder scharfen Abdrucks für älter, als die vorhergehenden hält, sie sind jünger, und wurden nie zu Urtheilen gebraucht. Der Stadtrath hatte die freiwillige Gerichtsbarkeit, die Hypothekenbestellungen und Wehrschaften, noch bis zur primatischen Regierung, die Errichtung der Testamente, welche jetzt noch als privilegirtes Testament vor drei Rathsgliedern errichtet werden; zu diesen gerichtlichen Verhandlungen, sowie zum Gebrauch sämmtlicher Kanzleigeschäfte, dienten die folgenden Siegel, der Stadt Kleininsiegel genannt, daher auch, weil die Währschaften mit demselben gesiegelt solche Minorwährschaften genannt worden.

3) Rund 5½ Centimeter, im Gebrauch von 1300 — 1395. Der Kaiser bis an die Knie, mit einer Laubkrone, in der rechten Hand den Lilienscepter, in der linken den Reichsapfel mit Kreuz haltend, das Oberkleid ist am Hals vornen zusammengeknüpft, und hängt nach der linken Seite über dem Arm, der Rand hat einen Perlensaum. Umschrift: + S. OPIDI. FRANKENVORDENSIS AD CAUSAS. Abbildung Böhmer No. 3., (hier Tafel I Nr. 3.) und Lersner II a. pag. 122, aber nicht getreu.

Der häufige Gebrauch dieses Siegels, hat den messingenen Stempel beschädigt, und ist derselbe auf dem Stadtarchiv noch vorhanden, ganz zerdrückt; nach dem Copialbuch, Böhmer IX, wurde 1396 in Gebrauch genommen das folgende:

4) Rund 5 Centimeter; Brustbild des Kaisers, die Krone ist infulförmig mit darauf gesetztem Kreuze, wie sie zuerst Carl IV. führte, das Oberkleid hängt über beide Schultern, und ist vornen offen; der Lilienscepter ist in der rechten, Reichsapfel mit Kreuz in der linken Hand des Kaisers, das Siegelfeld hat Laubwerk; unter dem Kaiser, im Zirkel der Umschrift, erscheint zum erstenmal der Stadtadler [4]).

---

[4]) Wenn der weiße Stadtadler aufkam, ist urkundlich nicht erwiesen; gewöhnlich wird angenommen, nach dem Treffen bei Eschborn, am 12. Mai 1389. Das auf der Stadtbibliothek befindliche alte Gemälde des Treffens, hat auch im untern Feld das Panier der Stadt, roth mit weißer Einfassung und in dem rothen Felde den weißen Adler; allein es zeigt unter den Thürmen der Stadt

Umschrift in deutscher Minuskel: + Opidi franckenfurdenſis ſpecialis domus imperii ad caſ. Abbildung. Böhmer No. 4. (hier Tafel I. Nr. 4) und ganz verfälscht bei Lersner II. a. pag. 122. Der Stempel ist von Eisen und auf dem Stadtarchiv vorhanden.

5) Rund 5⅓ Centimeter, ganz gleich dem Vorigen, nur ist die Krone nicht infulförmig, sondern eine Lilienkrone. Dieses Siegel ist von Silber, flach gravirt, und war im täglichen Gebrauch bis zu Ende der Reichsstadt, daher es abgenutzt ist. Die Zeit seiner Fertigung ist ungewiß, 1559 wurde es am Rande reparirt. Lersner II. a pag. 122; Gossel diss. de eo quod justum est circa sigilla universitatum Lipsiae 1750, gibt eine ganz verfälschte Zeichnung. Siehe hier Tab. II. Fig. 2.

6) Rund 5¾ Centimeter. Der Kaiser in Halbfigur soll wahrscheinlich Ferdinand II vorstellen, wie nicht allein, die mitra bicornis ähnliche Krone, sondern auch der in einem Knauf endende Scepter andeuten, da dieser Kaiser ebenso auf seinem goldenen Bullensiegel erscheint, auch die Ordenskette des goldenen Vließes hat der Kaiser auf der Brust hängen. Der kaiserliche Mantel, reich gestickt, ist auf der Brust, durch ein Querband verbunden, in der linken Hand hält der Kaiser den Reichsapfel unter sich. Unter dem Kaiser ist in einem

---

den Pfarrthurm und dessen spätere Erbauung beweist, daß das Bild nicht gleichzeitig gemalt worden; den Schriftzügen nach ist es zu Ende des 14. Jahrhunderts gefertigt. Die in der Mitte des 14. Jahrhunderts vollendete Kirche des Bartholomäusstifts, zeigt in den Schlußsteinen der Gewölbe auch den weißen Adler. Das älteste Reichstädt'sche Siegel mit dem Adler, welchen Frankfurt, Wetzlar, Friedberg und Gelnhausen führten, finde ich auf dem Landfriedenssiegel von 1360 bei Bernhard Alterthümer der Wetterau p. 278. Diese Städte, nebst Churmainz und Ulrich von Hanau waren verbunden, den Landfrieden zu beschützen; in dem Siegel ist oben für die Reichsstädte der Adler, in der Mitte das Mainzer Rad, und unten der Schild, mit den Hanau'schen Sparren. Der Schultheiß führte in Reichsfehden das Aufgebot Frankfurts unter dem Reichsbanner, wie die Urkunde von 1268, Böhmer 147 erweißt; Gegen das Ende des 13. Jahrhunderts begann die Zeit der täglichen Fehden, und die Stadt mußte sich selbst schützen, daher es nicht passend war, das Reichspanier aufzustecken; der Schultheiß als königl. Beamter durfte aber kein anderes Banner führen, daher K. Ludwig IV. 1322, Böhmer 462, auf Bitte der Bürger gestattete, daß der Schultheiß das Panier der Stadt führen dürfe, welches zur Unterscheidung ein weißer Adler ohne Zweifel gewesen ist. Fichard Entstehung pag. 174.

Schild der Frankfurter Adler. Umschrift: + S. CIVITATIS. IMPER. FRANCOFURTI. AD CONTRACTUS.

Dieses Siegel, eins der vorzüglichsten Erzeugnisse der Stempelschneidekunst wurde 1637 gefertigt, und nur für die Währschaften über liegende Güter gebraucht. Lersner II a. pag. 122 gibt eine ganz verfälschte Abbildung desselben, desgleichen Gossel am angeführten Ort. Siehe Tab. II. Fig. 1.

### Neuere Siegel[5])

7) Rund 4⅔ Centimeter. Der gekrönte Frankfurter Adler, rechts sehend, auf der Brust F. Umschrift: FREIE STADT FRANKFURT.

8) Rund 6¼ Centimeter. Zwischen Säulen und einem Baldachin im germanischen Styl, der Adler, Umschrift in deutscher Fraktur: Siegel der freien Stadt Frankfurt.

9) Rund 5⅔ Centimeter. Eine Mauerwand in einem Zirkel; unten ein Kragstein worauf ein Schild mit dem Frankfurter Adler, über welchem ein Baldachin im germanischen Styl. Umschrift: SIGILLUM REIPUBLICAE FRANCOFURTENSIS.

10) Rund 4¾ Centimeter. In einem Schild der Frankfurter Adler; das Schild ist mit vier Bogensegmenten umgeben. Umschrift in deutscher Fraktur: Siegel der freien Stadt Frankfurt.

---

## II. Gerichtssiegel.

Die Gerichtsschöffen sind eine von den Franken herstammende alte Einrichtung. Ursprünglich fanden sie nur die Urtheile in den von den Grafen oder andern Beamten gehegten Gerichten, später wurden sie auch die Vorsteher der Gemeinden und es war ihnen der Schultheiß

---

[5]) Das Großherzogthum Frankfurt hatte als Staatssiegel, 5½ Centimeter, ein quadrirtes Schild, Herzschild, worin das Dahlbergische Familienwappen, rechts oben den Frankfurter Adler, links das Mainzer Rad, wegen Aschaffenburg; unten rechts ein Kreuz wegen Fuld, und links drei rothe Sparren wegen Hanau. Umschrift: Carolus D. G. Pr. Prim. Conf. Rhen. Magn. Dux Francf. Princ. Franc. Aschaff. Fuld. Han. et C. Das ist Carolus dei gratia princeps Primas confoederationis Rhenanae, Magnus dux Francofurti. Princeps Francofurti, Aschaffenburgi, Fuldae et Hanoviae et Comes (Wetzlariae).

oder Vogt vorgesetzt. Diese Einrichtung war bei allen Gemeinden, und bestand auf den Frankfurter Dörfern noch in den letzten Zeiten bis zur Einführung der Gemeindeordnung; der Ortsschultheiß hatte mit den Gerichtsschöffen nach der Solm'schen Landesordnung einen Theil der Gerichts- und Gemeindegeschäfte zu besorgen und die jährlich einmal zu haltenden Rügegerichte, bei welchen die kleinen Frevel gestraft werden, nach dem Landrecht des Bornheimer Bergs im Namen des Königsamtmann, nachher im Namen des Raths, zu hegen[6]).

Die älteste Erwähnung des königl. Gerichts zu Frankfurt kommt in der Urkunde von 1194 (Böhmer 20) vor, in welcher es heißt: in judicio domini imperatoris (Heinrici) hujus nominis VIi; da die Streitsache Kirchengüter betraf, so wurden dem Gebrauch gemäß der Dechant und einige Canonici zugezogen, welche die Urkunde mit dem Stiftssiegel versehen. Die Urkunde von 1284 (Böhmer 212.) nennt ein Gerichtssiegel (Sigillum curie frankenfordensis), da dieselbe jedoch keine Streitsache, sondern eine Schenkung von Grundzinsen betraf, auch außer dem Schultheiß und den Schöffen noch die Rathmannen — consules, ceterique cives — die Urkunde ausstellten, und das Geschäft als Sache der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht vor das königliche Gericht gehörte, so wird es das Siegel ad causas gewesen sein.

Das kaiserliche Reichsschöffengericht, welches zugleich der Oberhof von Rheinfranken und der Wetterau war — der Oberhof zu Frankfurt von Thomas 1841 — hatte kein eigenes Siegel, sondern der Reichsschultheiß beglaubigte durch sein eigenes Siegel die Urkunden. Orth 4te Fortsetzung pag. 150 führt mehrere Beispiele aus früheren Jahren an. 1344 fertigte Schultheiß Friedrich von Huttyn (Hoychen), der zugleich Landvogt der Wetterau war, einen Gerichtsbrief aus, welchen Bernhard Alterthümer der Wetterau pag. 266 mittheilt, der Schluß heißt: „zu Urkunde direr vorgeschriebin Dinge, so han ich Her Frederich von Huttyn vorgenannt von Gerichtswegen myn Ingesiegel an dysem Bryf gehangen.

[6]) Diesem Gerichte hat der Verfasser von 1818—1824 als Gerichtsschreiber beigewohnt, jeder Ortsangehörige mußte erscheinen, durfte allenfallsige Beschwerden vorbringen und mußte bei seinem ersten Erscheinen ihm einen alten Turnus einhändigen.

In einem dem Bartholomäistift ertheilten Urtheil von 1490 heißt es: „So geben wir Jene des dieſen Brief verſiegelt mit des Hochgelerten vnd Strengen Hern ludwigs zum paradieſe Doctor vnd Ritter des Reichsgerichts vnd vnſers Schultheißen anhangenden Ampts Ingeſiegel das wir die Scheffen vns von gerichtswegen heran gebruchen ꝛc.“ Der Baculus judicii aus dem XIV. Jahrh. Thomas Oberhof pag. 227 befiehlt dem Gerichtsſchreiber: er ſal keynerleye ortel es ſy uber eygen vnd erben aber anders nymands beſchriben geben, dan vn eym verſegelten brieff mit des ſchultheiß ingeſegel, der dan Schultheiß iſt.

Die Eröffnung des Reichskammergerichts in Frankfurt 1495, welches die Beiſitzer verpflichtete „nach des Reychs gemeinen Rechten“ zu richten, veranlaßte den Rath 1498 die Schöffen zu beauftragen eine Ordnung „den Rechten gemäß“ zu errichten; die ernannte Commiſſion vollendete 1509 ihren Auftrag, und kam in dieſem Jahr das neue Geſetzbuch im Druck heraus. So wie das Kammergericht Veranlaſſung zu Errichtung der Stadtrechtsreformation gab, ſo auch, da es von Maximilian I. ein eigenes Siegel erhielt, daß das Reichsſchöffengericht, ſtatt des Gebrauchs des Privatſiegels des Schultheißen für die Gerichtsurtheile, ein eigenes Siegel bekam; ſolches wurde 1524 gefertigt, 1554 und 1624 erneuert. Lersner II a. pag. 122.

Daſſelbe iſt rund, 4½ Centimeter, der Kaiſer bärtig, mit einem Mantel, der aufgeſchlagen auf der Bruſt durch ein Querband befeſtigt iſt, in der rechten Hand einen Scepter, oben mit einer Kugel, unter derſelben einen blattförmigen Wulſt; in der linken den Reichsapfel mit Kreuz, vor ſich das Schild mit dem Frankfurter Adler, auf welches die rechte Hand geſtützt iſt. Umſchrift: SI. IVDICI. IMPERiALiS CiViT. FRANCKENFVRD (in dem D der Buchſtaben E und dann das Abbreviationszeichen —) SIS. Abgebildet, aber ganz verzeichnet bei Goſſel a. a. O. Siehe Tab. II. Fig. 3.

Auf der Gerichtsfahne Signum subhastationis, iſt das nemliche Bild des Kaiſers mit dem Stadtadler, wie auf dem Gerichtsſiegel; Fries Pfeiffergericht pag. 229 hält es für das Bild Carls IV, allein ſchon Orth bemerkt, daß dies kaiſerl. Bild, auf allen hieſigen Siegel, die weit älter wären, befindlich ſeie.

## III. Reichsschultheißensiegel.

Die älteste bestimmte Erwähnung des Schultheißen ist in einer Urkunde von 1189, Wenk heß. Landesgesch. II. Urkundeb. 120 Joannis Rer. Mog. II. 469, worin Wolfram genannt wird, welcher 1193 von K. Heinrich VI. den Niederhof geschenkt erhielt. Der Schultheiß war ursprünglich Oberrichter des königl. Gerichtshofes, und nach Aufhebung der Vogtey der einzige obere königl. Beamte (officiatus) in Frankfurt, und hatte seine Wohnung im Pallast; Fichard, Entst. 62.; er wurde des Reichs Amtmann genannt. Privilegienbuch pag. 36.

Das Reichsschultheißenamt wurde 1350 an Ulrich von Hanau verpfändet; von diesem löste es 1366 Syfried von Marburg zum Paradies mit kaiserlicher Bewilligung ein, und 1372 wurde es vom Kaiser der Stadt wiederkäuflich überlassen, worauf 1376 Syfried seine Rechte wieder an die Stadt abtrat. Kein Kaiser löste es wieder ein, und blieb solches mit dem Gericht im Besitz der Stadt, wie dieses gründlich Orth Fortsetzung 4. pag. 205 und folgende erörterte.

Der Schultheiß wurde jedoch stets als kaiserl. Beamter betrachtet und als Beisitzer dieses heiligen Reichsstadtgerichts, wurden, da die Titulaturen aufkamen, der Schultheiß, die sieben ältesten Schöffen, und der ältere Syndicus, als wirkliche kaiserliche Räthe in perpetuum ernannt.

Wie wir bei dem Gerichtssiegel vernahmen, haben die Schultheißen mit ihrem Privatsiegel die Urtheile besiegelt, daher ich einige der ältesten und von berühmten Schultheißen mittheile.

### 1) Der Reichsschultheiß Ripertus.

Nach dem Schultheiß Wolframus werden die Schultheißen Johannes 1211 und Heinrich 1219 in Urkunden als Zeugen erwähnt; letzterer fertigte die erste bekannte Schultheißenurkunde aus, jedoch unter dem Siegel der Stadt, und blieb bis 1223 im Amt. Böhmer 19. 21. 25. 26. 30. 35. 43.

In diesem Jahr erscheint der von Kirchner in seinem Schultheißenverzeichniß I pag. 616 nicht genannte Ripertus, als Zeuge, Böhmer 43, und im Jahr 1226 beurkundet derselbe die schiedsrichterliche Entscheidung eines Rechtsstreits zwischen dem Kloster Eberbach und den

Rittern von Wolfskehlen, die von den letzteren an den Hof Leheim gemachten Ansprüche betr. Die Urkunde befindet sich in dem Großherzoglich Hessischen Staatsarchiv zu Darmstadt, und ist bei Fichard Entstehung Nr. 3 ex copia, sowie bei Böhmer 44 abgedruckt. [7])

Diese Urkunde enthält das älteste Stadtsiegel Tab. I No. 1. Das Bartholomaystiftssiegel Tab. III No. 10. und das erste bekannte Reichsschultheißensiegel.

Das Siegel ist dreieckig jedoch mehr herzförmig 4⅓ — 6 Centimeter, mit zwei bogenförmigen Sparren, Cantherius, Chevron (nach Andern Rippen) über welchen der einköpfige Reichsadler; das Siegelfeld ist in schwachen Linien quadrirt und in jedem Quadrat ein Kreuz, welches mehr in Lilienform übergeht. Umschrift: + SIGILLVM RIPERTI SVLTETI DE FRANKENFORT. Tab. III No. 33.

An der Urkunde von 1264 den Verkauf eines Hofs am Pfarrhof von Seiten des Ritter Rudolf von Praunheim, an den Cantor Christian, und den Caplan Godeschalk, aus dem ehemaligen Bartholomaystiftsarchiv latula S. No. 19, abgedruckt bei Böhmer pag. 132 hat der Schultheiß Cunradus ganz gleiches Siegel, nur fehlt der Reichsadler und in dem quadrirten Siegelfeld und den Sparren sind keine Kreuze, welche letztere in dem Siegel Riperts bloße Verzierungen sind, und nicht zu dem Wappen gehören. Welcher Familie gehört dieses Wappen? Humbracht vom rhein. Adel Taf. 195. bezeugt, daß Conrad von der Familie von Rüdickheim gewesen; in „die gründliche Untersuchung der Frage, ob die Grafen von Hanau mit den von Carben in Vergleichung zu stellen seie 1734" giebt die Beilage C. unter No. 12 das Sigillum Marquardi milit. de Redilnheim vom Jahr 1346, welches in einem Schild die zwei bogenförmigen Sparren hat, und ganz gleich mit den Siegeln der Schultheißen Ripert und Conrad ist; daselbst sind von dem nemlichen Jahr die Siegel Conrad und Johannes von Bomersheim unter No. 6 u. 7 abgebildet, auch in Winkelmanns Beschreibung Hessens I. pag. 161 findet man das Bomersheimische Wappen abgezeichnet, welches wieder die bogenförmigen Sparren hat, nur mit dem

[7]) Die Vergleichung dieser beiden Abdrücke mit der Originalurkunde zeigt, daß der Fichard'sche Abdruck der genauere ist: das Original hat scultheius, frankenvort, Everbach, aliquando (nicht aliquatenus), receperunt (nicht acceperunt) u. s. w.

Unterschied, daß auf jedem drei Ringe erscheinen; auch das Geschlecht der Ritter Schelm von Bergen führte ein gleiches Wappen, nemlich zwei rothe als Rippen angenommene Sparren im silbernen Felde, welches der Sage nach der Kaiser deßfalls denselben verliehen, weil die Vorfahren die Abdecker von Bergen gewesen. Usener Ritterburgen pag. 10. Die Genannten sind alle von gleichem Geschlecht gewesen. Die Schelme von Bergen hatten Burgrechte an Rödelheim, Böhmer 176 u. 180, Gerlach Schelm war 1300 judex ville in Redelinheim, Böhmer 330. und die Ringe (oder Kugeln) auf dem Bomersheimer'schen Wappen scheinen ein Beisatz ihres Wohnorts zu sein. Daß die Schultheißen Ripert und Conrad zu diesen Familien gehörten, ist mit Gewißheit anzunehmen.

Wenn nun Gatterer das älteste Reichsschultheißensiegel mit dem Adler, dasjenige von Nürnberg vom Jahr 1246 nennt, so ist dieses des Frankfurter Reichsschultheißen Ripertus, das jetzt bekannte älteste Adlersiegel eines Reichsschultheißen.

2) Die Reichsschultheißen Eberwein und Ludolf.

Das zweite älteste bekannte Siegel eines Reichsschultheißen ist dasjenige von Eberwin an der Urkunde im heil. Geist Hospitalarchiv von 1227, in welcher dem Kloster Haina, auf Ersuchen des römischen Königs, der Königin und des Gerlach von Büdingen, drei Pfund Zins vom Niederhof, der jährlich an die Stadt schuldig war, erlassen worden; diese Urkunde hat Lersner II. b. 47. mit der Angabe der Siegelabbildung und Böhmer pag. 50. Dieses Sigel ist dreieckig 7 — 7⅓ Centimeter. Das Siegelfeld ist quadrirt; oben der einköpfige Adler, unten einen Kranich, und hat die Umschrift: +. SIGIL. M. EBERWINI SVLTETI DE FRANKENFORD. Siehe Tab. II Fig. 4. Kirchner Gesch. I. pag. 617. Note r. glaubt, daß Eberwin, dem Wappen nach zu urtheilen, zur Familie Kranichsberg gehöre, und der 1249 als Burggraf zu Friedberg, und 1260 als Vogt zu Wetzlar vorkommende Eberwein, ein und dieselbe Person seie. Diesem ist jedoch nicht so; im Jahr 1238 war Rupert von Carben Schultheiß, und um die nemliche Zeit Burggraf zu Friedberg, wie aus den Allegaten bei Kirchner I. pag. 617. Note t. erhellt; die Urkunde von 1244 nennt als Antecessoren des Schultheiß Eberhard den Burggraf Rupert und Schultheiß Eberwein, Böhmer 71; der letztere scheint Unterschultheiß

gewesen zu sein; im Jahr 1245 stellt Eberwein allein eine Urkunde aus, Böhmer 74. Das Bartholomaistiftsarchiv hat eine Urkunde von 1245, mit der Aufschrift auf der Rückseite: donatio Heinricus Klobelauch, welche Schenkung der E. Scultetus de Francof. mit seinem und der Stadt Wetzlar Siegel versehen, bestätigt. Die Klobelauch müssen zu Wetzlar und dortiger Gegend sehr begütert gewesen sein, denn Heinrich Klobeloch, Burger zu Frankfurt, Wolfram Canonicus, und Ludwig Schultheiß zu Wetzlar, sämmtlich Gebrüder, überlassen die von ihrem Vater Heinrich de Platea erblich zugefallenen Güter in Dalheim dem Kloster Altenburg im Jahr 1252. Guden, C. D. II. 98., und 1342 schenkt Erwin Klobelauch Burger zu Giesen, der Kirche zu Wetzlar Land, Wigand Wetzlar. Beiträge I. 174.

Das an der Urkunde hängende Siegel Eberweins ist wohlerhalten, dreieckig $5\frac{1}{2}$ — $6\frac{1}{4}$ Centimeter, und stellt eine Tasche vor, mithin ganz verschieden von dem Eberweins vom Jahr 1227, die Umschrift ist: +. S. EBER . INI. DE GVTHIR DE S . . . CIE ·I· FRA . . . . . LTETI. Siehe Tab. II. Fig. 5.

Das Siegel des Schultheiß Ludolf von Praunheim-Sachsenhausen, der zugleich Burggraf von Friedberg war, vom Jahr 1230, ist dreieckig $6\frac{1}{2}$ — 7 Centimeter; das Siegelfeld ist quadrirt, mit dem einköpfigen Adler, und der Umschrift: +. SIGILLVM. LVD . . LFI IN. F . . NCENE . FORT, und im Siegelfeld SVLTHETI.

### 3) Winter von Wasen.

Winther von dem Wasen, Edelknecht, wie er sich in dem Bestallungsbrief als Reichsschultheiß von 1388 und der Urkunde bei Böhmer 765 nennt, führte in dem Treffen zwischen unsern Uraltvordern und den Rittern von Kronberg am 12. May 1389 den Stadtbanner. Nach der Versicherung glaubwürdiger Zeugen erfolgte die Niederlage zum Nachtheil der Frankfurter durch Verrätherei fremder Söldner; nach Kronberg, Hanau, Babenhausen, Windecken und Umstadt wurden die Gefangenen vertheilt; Schultheiß Winter, kam mit Rulen von Schweinheim nach Lindenfels bei Friedberg. Für das in damaliger Zeit ungeheuere Lösegeld von 73000 fl., dessen Folge lange Zeit durch hohe Steuern die Bürger drückte, erhielten die Gefangenen die Freiheit.

Gewiß ist, daß Verrätherei statt fand, denn Winter von Wasen und viele Gefangene wollte der Rath nicht loskaufen, bis sie selbst vom Feinde Zeugnisse ihrer Tapferkeit beibrachten, von welchen Lersner II. 338 bis 343 mehrere mittheilt. Auch verliert Winter sein Schultheißenamt und es entspann sich mit demselben eine Fehde, die erst 1394 versöhnt ward. Kirchner I. 305.

Von dieser Schlacht datirt sich die Verfassungs-Veränderung, indem der Rath zur Betreibung des Auslösungsgeschäfts 22 Bürger zur Rathschlagung zuzog, wodurch eine Vermehrung des Rathes entstand. Fichard Entstehung pag. 307.

Das Siegel Winters an dessen Bestallungsurkunde ist rund 2 ⅔ Centimeter; in einem dreieckigen punktirten Schild ist ein Reiher; die Umschrift lautet: WINTER DE WASEN. Tab. II. Fig. 6.

### 4) Rudolph von Sachsenhausen.

Die Dienstmannen des kaiserlichen Reichspalastes, Ministeriales palatii, welche dem Kaiser, wenn er sich hier aufhielt, Hofdienste leisteten, waren alle aus dem Stande der Freien oder des niedern Adels, die dem kaiserlichen Kammergut auf einzelnen Höfen vorgesetzt, dieses meistens als Eigenthum oder Lehen vom König erworben. Der Reichs-

wald der Dreieich erstreckte sich noch 1373 bis vor Sachsenhausen und an den Main; Lersner II. a. 5. Auf des Reiches Grund und Boden, Frankfurt gegenüber, errichteten die Ministerialen Höfe, und so finden wir in frühesten Zeiten zu Sachsenhausen die Höfe der von Münzenberg, von Eppenstein, von Praunheim, Bomersheim, Schenk von Schweinsberg, Cleen, Heusenstam, Tegelheim, Stockheim, von Wallbrun, jetzt von Wetzel [8]). Im Schöffenprotokoll von 1410 wird des Eppensteiner Hofes bei der Oppenheimerpforte gedacht, und 1338 besaßen die von Lurenburg einen Hof, der nun das Gasthaus zur Blume ist. Diese Hofeigenthümer hatten Hintersaßen, welcher das Stadtrecht von 1297 §. 23 (Wetteravia pag. 255. Böhmer p. 306) gedenkt; diese Hintersassen genossen den Königsschutz und waren nur Schutzverwandte der Stadt (Beisassen), gaben jährlich einige Heller Zins als Recognition und erhielten Befreiung von Zoll und Weggeld. Fichard, Entstehung p. 160. Nie waren diese Hofbesitzer zu Sachsenhausen bis auf die neueste Zeit, die Nachfolger der Ritter von Sachsenhausen, die von Frankenstein und von Wallbrun'schen Nachfolger, die von Wetzel in dem Bürgerverband, und wenn in der Urkunde von 1292, in welcher Heinricus miles de Sassinhusen, civis Frankenvordensis (Böhmer pag. 276) genannt wird, so bedeutet cives, wie Fichard pag. 103 erläutert, nur Miteinwohner.

Die allgemeine Meinung, daß Sachsenhausen von Sachsen angelegt worden, ist von keinen historischen Belegen unterstützt, und wenn auch Carl der Große Sachsen dahin ansiedelte, so schickte sie nach Lindenbrog Script. rerum septentrional pag. 125 Ludwig nach Haus zurück. 1317 wird es noch Dorf — villa — genannt (Böhmer 437); daß es von Kaiser Ludwig IV. 1345 Samshusen genannt wird (Böhmer 593), scheint ein Schreibfehler zu sein.

In das Bürgerbuch wurden nur Fremde als hier neu aufgenommene Bürger eingetragen; 1333 steht in demselben It. Syglo cerdo in Sassinhusen, es zeigt sich daraus, daß die in dem Dorf Sach-

---

[8]) Die Urkunde von 1226 Böhmer 46, nennt als Zeugen: Meisenbug von Elvestat, von Honstat, von Rendele, von Buchen von Blishofen, milites in Sassenhusen, daselbst ist noch eine Straße, die Rittergasse benannt; hier war ein Thiergarten. Böhmer 593.

senhausen damals befindlichen Einwohner als Fremde zu dieser Zeit angesehen wurden; in demselben Jahr kommen noch mehrere von Sachsenhausen aufgenommene neue Bürger vor; 1431 wird noch ein Sachsenhäuser als Burger recipirt, 1440 waren aber alle Sachsenhäuser Bürger. Schon in den Frankfurter Jahrbüchern XI. Bd. von 1838, pag. 36, Note, deutete ich an, daß Sachsenhausen, statt von der angeblichen Uebersiedlung der Sachsen durch Carl den Großen, zumal es im Mittelalter Sassenhusen genannt worden, von den Hintersassen, Beisassen der villa Regia Francof. seinen Namen erhalten habe; Beisassen, welche, ohne das Bürgerrecht erlangt zu haben, sich hier häuslich niederließen und auf eine eingeschränkte Weise bürgerliche Nahrung treiben durften, hatte Frankfurt bis in die neuesten Zeiten.

In Cöln ist auch ein Distrikt, der Sachsenhausen heißt, wahrscheinlich eine separate Straße, in welcher die Beisaßen getrennt von den Bürgern wohnten. Ich leite daher den Namen von den Hintersassen der Ministerialen, welche daselbst wohnten — haußten — ab.

Die kaiserl. Ministerialen von Praunheim hatten in früheſten Zeiten einen Hof[9]) zu Sachsenhausen, und da sie gleiches Wappen mit denen von Sassenhusen führten, so müssen sie von gleichem Geschlecht gewesen sein, und die Linien sich nur durch den Beisatz ihres Wohnorts

---

[9]) Und zwar einen mit Mauern befestigten, wie überhaupt alle Besitzungen der Ministerialen in unsern benachbarten Dörfern befestigt waren, woraus später Burgen entstanden. Es wäre zu wünschen, daß die Beiträge zur Geschichte der Ritterburgen in der Umgegend von Frankfurt von unserm verdienstvollen Hrn. Schöffen und Syndicus Usener auch auf die Burgen im Frankfurter Gebiet sich erstreckten Der Goldstein bei Niederrad war seiner Zeit die bedeutendste Burg der Umgegend, die Burgen zu Bonames, wo Gustav Adolph einst wohnte, Niedererlenbach, die Bornburg bei Bornheim, die befestigten Höfe um die Stadt, die in Urkunden Burgen genannt werden, Kirchner I. p. 482, würden geschichtl. diplomatisch beschrieben von großem Interesse für Frankfurts Geschichte und nur von Hrn. p p. Usener zu bearbeiten sein; welcher im Stadtarchiv selbst nachforschen kann, da jedem andern der auch die Erlaubniß zu wissenschaftlichen Zwecken erhielt, nur durch Zufall Urkunden vorgelegt werden könnten, die noch chaotisch aufgehäuft und dem durch laufende Registraturgeschäfte verhinderten, zeitigen Archivar unbekannt sind, daher keine Mittheilung, außer durch eigenes Nachsehen, geschehen kann. Vom Goldstein besitzt die Stadtkämmerei, und von der von Frankfurt und Kronenburg gemeinschaftlich besessenen Burg Rödelheim, das Stadtarchiv, gleichzeitige Abbildungen und Risse.

von Prunheim oder Saſſenhuſen [10]) unterſchieden haben. Dieſes Geſchlecht gab Frankfurt mehrere Reichsſchultheißen, ſo die von Prunheim, 1222 Heinrich, 1230 Ludolf, 1273 Heinrich, 1291 Heinrich (vielleicht der Nämliche), 1313 Volrad, und die Linie von Saſſenhuſen 1338 Rudolph, 1376 Rudolph und 1389 Rudolph.

Der Letzte kam an die Stelle des in dem Treffen mit den Kronenbergern bei Eſchborn gefangenen Schultheißen Winter von Waſſen, im Jahr 1389, und führte das wichtige Reichsſchultheißenamt bis 1409 [11]), länger als einer ſeiner Vorfahren, von denen ſein Großvater und Vater gleichfalls Reichsſchultheißen waren. Sein Siegel von der Beſtallungsurkunde iſt rund, 3½ Centimeter, es iſt ein rechtsgekehrter Schild mit vier Feldern, in welchen zwei Wappen: ein geſchloſſener (Stech) Helm, deſſen Kleinod ein Schwanenkopf mit Flügel, ſodann ein Feld mit einem Querbalken, über welchem ein dreiblättriges Kleeblatt [12]); über dem Schild ein geſchloſſener Helm mit dem Helmkleinod: Schwanenkopf und Hals mit ſechs Federn. Nach Lersner I. a. 7 werden die Farben angegeben, im blauen Felde der Schwan mit rothen Flügeln, rother Querbalken im gelben Felde.

Die Umſchrift des Siegels iſt in deutſcher Minuskel. S. Rudolfi de Saccenh. mili. Tab. II. Fig. 7.

### 5) Rudolph Geiling von Altheim.

An die Reichsſchultheißen-Stelle des letzten Ritters von Sachſenhauſen, Rudolph, kam der Friedberger Burgmann Rudolph Geiling von Altheim. Es ſind zwei Beſtallungsbriefe deſſelben von 1409 und 1430 vorhanden, mit zwei verſchiedenen Siegeln. Daß derſelbe fortwährend Burgmann zu Friedberg blieb, iſt aus Lersner II. 128 und Maders Nachrichten von der Burg Friedberg pag. 276 zu erſehen, wonach derſelbe bei dem Tode des König Rupert 1410 aufgefordert wurde, mit Harniſch nach Friedberg zu kommen, und daſelbſt 8 Tage lang Burghut zu thun; er ſtarb 1437 und wurde in die Carmeliterkirche begraben.

---

[10]) Der in Böhmer pag. 20. zuerſt vorkommende, iſt von 1194 Harmudus de Sassenhusen.

[11]) Zugleich war er Burggraf der Reichsburg Friedberg.

[12]) Wappen der von Cleen.

Das Wappen desselben war bisher unbekannt; es ist ein Hirschgeweih mit fünf Enden. Im Chor der St. Bartholmäikirche sind Wandgemälde, welche nach Inschrift im Jahr 1427 gefertigt wurden; das Gemälde einer vertieften Nische zu drei Sitzen auf der rechten Seite gab in einer Abbildung Dr. F. H. Müller, Beiträge zur teutschen Kunst- und Geschichtskunde ꝛc. 1837. Nr. 1. pag. 1. Neben dem Schweistuch der Veronika sind die Wappen von Monis, Preußen und das Schild mit dem Hirschgeweih; neben der Nische unten knieend, die Stifter in ihren Rüstungen mit denselben Wappen. Nach der Note sind die gegebenen Nachrichten von Hrn. Bibliothekar Dr. Böhmer, welcher jedoch über das Wappen mit dem Hirschhorn keine Auskunft geben konnte. Von Preußen und Monis sind die Wappen bei Lersner I. pag. 312. Nr. 45 und 58 abgebildet. Johann Monis, auch Monhusen genannt, kam nach Lersner II. p. 140, 1419 in den Rath, war 1425 jüngerer Bürgermeister, 1427 Schöff, 1432 und 1440 älterer Bürgermeister und seine Ehefrau war Margaretha Preuß; seine Rathsämter fallen in die Zeit da Rudolph Geiling Reichsschultheiß war. Die Wappen des Wandgemäldes beurkunden die Schwägerschaft beider. Rechts neben dem Schweistuch der Veronika ist das Geiling'sche, links das Monis'sche Wappen, und seitwärts diejenigen der Frauen, bei Geiling das Monis'sche, und bei Monis das Preußen-Wappen, unten, wo die beiden Stifter knien, sind die gleichen Wappen in einem quadrirten Schild, in welchem rechts oben das männliche und links das weibliche Wappen erscheint, und heraldisch unten das Gegentheil statt hat.

Merkwürdig ist bei der Umschrift des Siegels von 1409 die Bezeichnung: der Vogt. Nach Fichard, Entstehung der Reichsstadt ꝛc. pag. 60, wurde die hiesige Vogtei von Friedrich II. im Jahr 1220 abgeschafft; in dem Contert des Bestallungsbriefs kommt auch diese Benennung nicht vor; wahrscheinlich ist es, daß zu Friedberg, während der Burggraf die Jurisdiktion besorgte, auch ein Reichsvogt für die kaiserlichen Gefälle daselbst bestand, und dieses wird Geiling gewesen sein.

Das Siegel von 1409 hat 2½ Centimeter Durchmesser; ein viereckigter Schild, unten ausgerundet, mit einer Hirschgeweihstange; Umschrift: gemischte deutsche Majuskel mit Minuskel: + Rudolf

Geiling der Vogt. Tab. II. Fig. 8. Das Siegel von 1430 hat 3⅓ Centimeter; in drei übereinander stehenden nicht geschlossnen Zirkeln, ist in dem untern ein rechts gekehrter viereckigter, unten an den Ecken ausgerundeter, Schild, über demselben im zweiten Zirkel ein Stechhelm, mit dem Helmkleinod einer Hirschgeweihstange im dritten Zirkel. Umschrift: gemischte deutsche Majuskel mit Minuskel. S. Rudolfi Geiling. Tab. II. Fig. 9.

---

## IV. Kirchensiegel.

### 1) Collegiatkirche ad St. Bartholomaeum.

Ueber den ersten Ursprung dieser Kirche hat man keine zuverlässige Nachricht; irre geführt durch eine falsche Lesart des im Jahr 1712 bei Veränderung des Hochaltars gefundenen Pergaments, las Lersner, II. b. 169, die Nachricht, daß 849 der Bischof Heinrich von Appoldia zu Ehren des St. Bartholomäus den Altar geweiht habe, und setzte aus diesem Grund die Erbauung in das Jahr 848. Lersner II. b. p. 164. Der verstorbene Custos Batton, der die Urkunde abgeschrieben, las jedoch, statt 849, das Jahr 1349, in welchem auch H. von Appoldia lebte. Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst II. Heft. pag. 24. Note. Die erste ausdrückliche Erwähnung ist vom Jahr 874, in welchem Ludwig der Deutsche die Schenkung der Rovtlint zu Gunsten der heiligen Maria in der königlichen Capelle zu Frankfurt — ad Sanctam Mariam ad nostram capellam in Franconofurt — bestätigt. (Böhmer C. D. 3.) 880 beurkundet Ludwig III. daß sein Vater, Ludwig der Deutsche, der königlichen Salvatorscapelle — in honore salvatoris domini nostri Iesu Christi — genannte Güter geschenkt habe, er verordnet zwölf Cleriker für dieselbe, und daß Abt Williher diese Capelle lebenslänglich zu Lehen behalten solle (C. D. 3) Carl der Dicke 882 und Otto II. 973 bestätigen die Schenkung den Chorbrüdern des heiligen Salvators. (C. D. 5. 8.) Von dem Ende des 10. Jahrhunderts bis zu Ende des 12. Jahrhunderts fehlen alle Nachrichten über die St. Salvatorskirche, und

selbst die Pröbste fangen erst mit Ludwig im Jahr 1127 an, und zwar als Zeugen, in Urkunden genannt zu werden. Fichard's Abhandlung: die Capella regia des Palastes Frankonofurd war der Ursprung der Pfarrei und des Collegiatstifts St. Bartholomäi, in der Wetteravia pag. 1 folgende, hat alles Material vortrefflich zusammengestellt.

Die gewöhnliche Annahme ist, daß das Salvatorsstift eine Aenderung seines Namens deswegen erhielt, weil 1238 die Hirnschale des heil. Bartholomäus hierhergebracht, und 1239 Ludolph Bischof von Ratzeburg [13]) die Pfarrkirche zu Frankfurt in honorem Salvatoris, domini nostri Iesu Christi et Sancti Bartholomaei, geweiht habe, (C. D. 67,) wodurch sie den ersten Namen nach und nach verloren, so daß sie in spätern Jahren nur die Kirche St. Bartholomaei genannt worden. Aus dem ersten und ältesten Siegel ist jedoch ersichtlich, daß diese Annahme ungegründet ist.

Der Ausdruck ecclesia wird im Mittelalter stets für ecclesia parochialis gebraucht; die diplomatischen Lehrbücher nehmen jedoch an, daß die Parochialkirchen vor dem 13. Jahrhundert keine Siegel führten. Gatterer. Abriß der Diplomatik, p. 321.

Die älteste Urkunde, in welcher das Sigillum ecclesie genannt wird, ist von 1194, jedoch von Böhmer C. D. 20 nach einer Abschrift bei Fichard, Entstehung S. 350, abgedruckt, da nun das Original nicht vorhanden, so hat man über das Siegel keine Mittheilung. Die zweite Urkunde, welche das Kirchensiegel erwähnt, und der es noch anhängt, ist von 1215, (C. D. 23.) es ist dasselbe wie es auch 1219, 1222, 1225 und 1226 (Böhmer C. D. 26, 33, 36, 43 und 46) vorkommt, mit dem Bild des heil. Bartholomäus; Mone, Anzeiger VIII. Band p. 262, und die Urkunden von 1225 und 1226 nennen es das Sigillum ecclesie beati Bartholomaei; wenn daher die Kirche 1215 schon ihren Schutzheiligen St. Bartholomäus hatte,

---

[13]) Da der Bischof von Ratzeburg kein Suffraganbischof von Mainz war, so mußte er die Erlaubniß erhalten haben, wie Erzbischof Gerlach solche 1366 dem Conradus Episcopus Bondisensis ertheilte, die Allerheiligenkirche dahier zu weihen: (C. D. 712;) auch in der Dominikanerkirche wurden 1279 zwei Altäre, mit Erlaubniß des Erzbischofs von Mainz vom Bischof von Licowien geweiht. C. D. 190.

so ist unerklärbar, wie sie 24 Jahre nachher diesem Heiligen zu Ehren konnte geweiht werden.

Es ist gewiß, daß im Anfang des 13. Jahrhunderts die Kirche baufällig war und 1238 der Bau des Stifts, wie es jetzt steht, angefangen worden, daher eine Einweihung im folgenden Jahr, nicht statt haben konnte, auch verheißt die Einweihungsurkunde allen Denjenigen, welche zum Kirchenbau Almosen geben — ad edificationem ecclesie elemosinam oferentibus — vierzig Tage Ablaß, mithin war die Kirche im Bau begriffen. Abgesehen von dem Bau, so mußte die Kirche bereits geweiht gewesen sein, und eine zweite Weihung, wenn keine Execratio (Entheiligung) statt hatte, darf nicht vorgenommen werden, nur in diesem Fall der Entheiligung, findet eine neue Weihe, eine sogenannte Reconciliatio oder Aussöhnung statt; das Patrocinium (Schutzfest) des heil. Bartholomäus bedurfte keiner Einweihung. Die Einweihungsurkunde von 1239 bleibt deshalb ein Räthsel. Bei dieser Kirche waren bei der Stiftung 12 Canonicis und ausserdem noch verschiedene Vikarien und Altaristen, welchen allen ein Probst, in den letztern Zeiten von den Churfürsten von Mainz hierzu erwählt, vorstand. Nach der Besitznahme der Stifter und Klöster durch hiesige Stadt (1802) wurde das Collegiatstift aufgehoben, und die Kirche als katholische Hauptpfarrkirche beibehalten. Bei der Aufhebung hatte diese Kirche, die von alten Zeiten her den Vorzug genoß, die Wahlkirche der deutschen Könige zu sein, und diese Eigenschaft in der goldene Bulle 1356 bestätigt erhielt, außer dem bedeutenden zur Präsenz des Probstes gehörigen Frohnhofe, viele zerstreut liegende Ländereien, eine Menge Zehnten, Grundzinse und sonstige Gefälle, 51 in der Stadt gelegene Häuser, 12 Läden auf dem Pfarreisen und 91,000 fl. ausstehende Capitalien. Das Stift hatte bei der Aufhebung einen Probst, einen Dechanten, 10 Capitularen, 2 Domizellaren und 7 Stiftsvicarien.

Die Siegel dieses Collegiatstifts sind:

1) Rund 6½ Centimeter; der heilige Bartholomäus in Halbfigur mit dem Nimbus, in der rechten Hand das Messer, in der linken ein Buch haltend; Umschrift: + SERVI FORMA. DEI. PRESENS. EST. BARTHOLOMEI. Dieses Siegel ist von der Urkunde von 1222. Böhmer 33. Siehe Tab III. Fig. 10.

2) Paraboliſch geſpitzt; $7\frac{1}{3}$—$5\frac{1}{3}$, der Heilige in ganzer Figur, mit Heiligenſchein, Meſſer und Buch, wie im Vorhergehenden; Umſchrift: + S. ECCLESIE. SCI. BARTOLOMEI IN FRANKEVORD. Vom Jahr 1266. Abgebildet: Fichard Archiv III. Theil No. I. Hier nennt er dieſes Siegel das ältere, und in Wetteravia pag. 50 ſagt er, daß ſolches von der Urkunde von 1215 ſeie, dieſes iſt unrichtig.

3) Rund $4\frac{1}{2}$ Centimeter. Der heilige Bartholomäus in Halbfigur, ſonſt wie im Vorigen. Umſchrift: + S. ECCE IN FRANKENFORT. AD. CAVSAS. Abgebildet: Fichard Archiv III. No. 2. Der meſſingene Stempel wird auf dem Stadtarchiv verwahrt. Ich fand dieſes Siegel zuerſt an der Stiftung der Claus zu Oberrad von 1304. C. D. pag. 362.

4) Paraboliſch geſpitzt $5\frac{1}{4}$ — $3\frac{2}{3}$ Centimeter. Der Heilige in ganzer Figur, in der rechten Hand das Meſſer haltend, in der linken die herabhängende Haut, die jedoch eher einem Tuch gleicht, und ſtatt des Kopfs einen Stern hat. Umſchrift: + S. OFFICIAL'. ECLESIE. FRANKENVORDEN. Tab. III. Fig. 11. Der Originalſtempel iſt auf dem Stadtarchiv. Es befindet ſich gleichfalls an der Urkunde der Stiftung der Claus zu Oberrad von 1304, wo es Sigillum officialatus prepositure Frankenfordensis genannt wird.

5) Ganz gleiches Siegel, nur iſt die Haut mehr kenntlich, und der Kopf deutlicher als bei dem Vorherigen. Der Originalſtempel befindet ſich auf dem Stadtarchiv.

6) Rund, 4 Centimeter: Der heil. Bartholomäus bis an die Knie: er hält das Meſſer in der rechten Hand und die Haut mit dem Kopfe hängt über dem linken Arm. Umſchrift: SIGILLVM IMPER. COLLEG. ECCLE. S. BARTHOL. FRANCOFVRTI, der ſehr flache Stempel iſt auf dem Stadtarchiv. Tab. III. Fig. 12.

7) Die Aufſicht über das Bauweſen oder die Fabrik dieſer Kirche wurde von Deputirten ſowohl des Magiſtrats als des Stifts beſorgt, die den Namen Baumeiſter hatten, über ihren Eid theilt Böhmer p. 778 eine Urkunde von 1399 mit; 1571 wurde ein Vergleich errichtet, der bis zu Aufhebung des Stifts beſtand. Dieſe Commiſſion führte ein eignes Siegel, welches rund, $2\frac{1}{2}$ Centimeter Größe hat; es ſtellt den Pfarrthurm nebſt Kirche vor, und hat die Umſchrift: S. FABRICAE TEMPLI. AD. S. BARTOL. Tab. III. Fig. 13.

## 2) Collegiatkirche zu St. Leonhard.

König Friedrich II. ſchenkte unterm 15. Auguſt 1219 den Bürgern von Frankfurt auf deren Bitte — ad supplicationem fidelium nostrorum universorum civium de Frankinfort — eine dem Reich gehörige, am Kornmarkt gelegene Hofſtätte, um darauf eine Capelle zu Ehren der Jungfrau Maria und des heiligen Märtyrers Georg zu erbauen; zugleich nimmt er dieſe Capelle, mit allem was dazu gehört, in des Reichs unmittelbaren Schutz und gibt den genannten Bürgern das Recht, den in derſelben dienſtwaltenden Prieſter zu ernennen. Dieſes iſt die älteſte Urkunde des Stadtarchivs und abgedruckt im Privilegienbuch S. 1. Böhmer pag. 28. Dieſe dem königl. Fiskus (nobis et imperio) gehörige und in einem Hof eingeſchloſſene (area s. curtis) Ruine oder Bauſtelle wird als der Palaſt Karl des Großen bezeichnet. Wetteravia I. p. 234. Lersner I. b. 112.

1297 ertheilt Erzbiſchof Basilius von Jeruſalem und andere Biſchöfe denjenigen einen 40tägigen Ablaß, welche die Capelle des heiligen Georg an gewiſſen Feſttägen beſuchen. C. D. 317. Im Jahr 1310 ſtand der Capelle ein Capellan allein vor, welcher ſich dem Stadtpfarrer nicht unterwerfen wollte, denn Erzbiſchof Peter von Mainz befiehlt demſelben, die vom Pfarrer der Stadtkirche ausgeſprochene Excommunicationen zum Vollzug zu bringen. C. D. 391.

Im Jahr 1317 verwandelten mehrere Geiſtliche die Capelle in eine Collegiatkirche, und ſtifteten aus ihren Mitteln Renten zu dem neuen Stift. Die Mitſtifter und das Capitel verordneten alsbald, daß ihre Nachfolger jederzeit Prieſter ſein, daß neue Präbenden von den Stiftern, ſo lange dieſe leben vergeben werden, und daß die Canoniker und die Vicarien an den Preſenzgeldern gleichen Antheil haben ſollten. C. D. 435. Erzbiſchof Peter von Mainz genehmigte die Errichtung des Collegiatſtifts durch die zwölf Geiſtliche, welche die Stifter waren und genannt werden, ſetzte dieſelben als Canoniker ein und nahm das Stift in ſeinen Schutz; Würdtwein dioecesis Moguntina II. 684. Böhmer 436. Eine Einweihung, wie Kirchner I. pag. 225 angibt, ſcheint nicht ſtatt gehabt zu haben, da die Capelle bereits geweiht ſein mußte. Im Jahr 1318 beſtätigte Erzbiſchof Peter die eingeſetzten Prälaten in ihre Aemter und Würden. Böhmer 446.

Wegen gemeinschaftlicher Begehung verschiedener kirchlicher Feierlichkeiten werden mit der Bartholomäuskirche Uebereinkünfte getroffen, 1318. (Böhmer 440) 1321 (Würdtwein II. 686) und 1323 (Würdtwein II. 692. Böhmer 465.) Letztere bestätigte Erzbischof Mathias von Mainz (Würdtwein II. 696.) In dem Streit Kaiser Ludwigs IV. mit dem Pabst war auf des Ersteren Seite außer den mindern Brüdern (Barfüßern) das neue Stift der Jungfrau Maria und des heil. Georg, daher schenkte er demselben das Patronatsrecht der Kirche von Praunheim nebst dem dazu gehörigen Zehnten, und behielt sich und seinen Nachfolgern nur das Präsentationsrecht zu einem Canonicat vor (1318 C. D. 446) und zum Zeichen, daß das Stift in kaiserlichem Schutz sei, wird der zweiköpfige Adler auf die Thürme gesetzt.

Im Jahr 1323 sendet Moriz, Abt des Schottenklosters zu Wien — nicht Vienne in Frankreich, wie Kirchner I. pag. 225 Note h sagt — dem Stift, auf Bitte des Arztes Heinrich von Wienerisch-Neustadt, die von diesem aus fernen Gegenden herbeigebrachte Reliquie, den Arm des heiligen Leonhard. Würdtwein II. p. 697. Böhmer 468, weswegen das Stift später den Namen dieses Heiligen annahm; in der Mitte des 14. Jahrhunderts nannte es sich noch zu St. Maria und Georg. Böhmer 580.

Die hiesigen Geschlechter hatten es vielfach bedacht, wie man an den darin befindlichen Wappen der von Holzhausen, Humbracht, Stalburg, Rhein, Bromm, Martorf, Preußen, Glauburg, Rohrbach, Melen, Weis von Limpurg, Frosch, Knoblauch u. s. w. sieht, und die Bauart zeigt von verschiedenen Erweiterungen. Lersner II b. 177 hat ein ziemlich vollständiges Verzeichniß der Präbenden, die 1499 bis auf 31 stiegen, bei Aufhebung des Stifts 1802 aber nur in 6 bestanden. Vermögen hatte das Stift 20700 fl. an Capitalien, 11 Häuser in der Stadt, und einige Ländereien und Gefälle. Die Säcularisation verwandelte die Kirche in ein Waarenmagazin, und sie wurde dann auch für Kriegszwecke verwendet; (so wurden 1806 die zahlreichen preußischen Kriegsgefangenen auf dem Durchmarsch hier untergebracht;) erst 1807 wurde die Kirche dem Gottesdienst rückgegeben, und von dem Weihbischof Kolborn zum zweitenmal geweiht.

Die Siegel des Stifts sind:

1) Als Kirche der heil. Maria und des heil. Georg:

a) Rund 5 Centimeter; die h. Maria ſitzt auf einer Bank, mit dem Apfel in der rechten Hand, das Kind ſteht auf ihrem linken Fuß, auf der rechten Seite iſt ein Engel, welcher mit dem Rauchfaß, die Maria räuchert, rechts iſt St. Georg, derſelbe iſt bekleidet mit einem faltenreichen langen Kleid, und um den Hals eine Krauſe, in der rechten Hand hält er die Fahne, ohne Kreuz und in der linken auf die Erde geſtellt, einen dreieckigen Schild mit dem Kreuz, an dem Kopf des St. Georg, iſt im Siegelfeld links, ein geſchloſſener (Stech) Helm. Umſchrift: +. S. ECCE. SCE. MARIE ET BTI. GEORGII IN. FRĀKENFORT. Der Siegelſtempel iſt im ſtädt'ſchen Archiv Tab. III. Fig. 14.

b) Das Siegel für Verträge (ad causas) iſt paraboliſch geſpitzt $6\frac{1}{4}$ — 4 Centimeter; es theilt ſich in zwei Theile, in der oberen Hälfte ſitzt Maria, auf dem linken Arm das Kind haltend, in der untern Hälfte iſt St. Georg zu Pferde, am linken Arm hat er den Schild mit dem Kreuz, die Fahne mit einem Kreuz geſenkt, der geſchloſſene Helm, mit Federn auf der Spitze, iſt an dem Kopf im Siegelfeld angebracht. Umſchrift: S. ECCE. SCE MARIE Z (et.) BTI. GEORGII. FRĀKENFORDN AD CĀS.

Dieſes Siegel iſt in Fichard Archiv II. Theil No. 2. abgebildet, und der Originalſtempel befindet ſich im ſtädt'ſchen Archiv.

2) Und des heil. Leonhard:

c) Rund 5 Centimeter; Strebepfeiler im germaniſchen Styl ſind unten in zwei Bögen verbunden, in dem rechten iſt St. Georg, in der linken Hand das Schild mit dem Kreuz, in der rechten eine Lanze, mit welcher er den zu ſeinen Füßen liegenden Drachen tödtet. In dem linken Bogen iſt St. Leonhard in Mönchskleidung, in der rechten Hand ein Buch mit fünf Kugeln, in der linken Hand eine Kette tragend. Ueber beiden Heiligen ſind zwei Strebepfeiler, die durch eine Spitze mit einem Kreuz verbunden ſind, zwiſchen welchen Maria mit dem Kind auf dem rechten Arm, abgebildet iſt; Umſchrift in deutſcher Minuskel: S. p̄nciar. ecclie ſctor. marie et Georg atq. Leonardi et ālı. Der Originalſtempel iſt im ſtädt'ſchen Archiv. Tab. III. Fig. 15.

d) Rund 3 Centimeter; dem vorigen ganz gleich; Umſchrift: S.

p̃ciar. ecclie scorummi. e. georgi atq. Leon 14 ... Tab. III. Fig. 16. Von einer Urkunde von 1502, die Jahreszahl des Siegels ist undeutlich.

### 3) Unser lieben Frauenkirche auf dem Berge.

Auf dem Eigenthum der Catharina von Hohenhaus, Ehefrau des Schöffen Wigel Wannebach, errichteten diese Eheleute auf dem Roßbühel, im Jahr 1322 eine Capelle, (Lersner I. 113) und wurde solche die „Wigelncapelle" genannt; (Böhmer C. D. 464.) Der Schwiegersohn des Wigel Wannebach, Wigel Frosch, gab auf seinen Todesfall an seine Frau Gisela und an die Capelle „zu unser vrouwen uf me Rossebühel" Güter. (C. D. 469) Wigel Wannebach starb 1322; Wigel Frosch auf einer Wallfahrt nach San Jago 1324, und 1326 starb seine kinderlose Wittwe Gisela, deren Vermögen ihre Mutter, die Catharina Wannebach Wittwe erbte. Wie reich diese Familie war, sieht man daraus, daß solche 5 Mühlwasser im Main hatte; (C. D. 370) und 102 Mark jährliche Zinsen kauften (C. D. 403), im Jahr 1320 zahlte Wannebach nach dem Beedbuch 140 Pfund Heller als Stadtabgabe, zu jener Zeit eine bedeutende Summe.

Die kinderlose Wittwe Catharina Wannebach erhob durch Dotation die Wigelcapelle zu einem unserer lieben Frau gewidmeten Collegiatstift, zu welcher Erhebung der Probst Wilhelm Aspalt der St. Bartholomäuskirche 1325 einwilligte. (C. D. 478.) Der Schöffe Heilmann Frosch klagte bei Gericht gegen die Errichtung und Dotation des Stifts, welchen Rechtsstreit der Erzbischof Mathias als Schiedsrichter entschied. (C. D. 480. Würdtwein Dioec. II. 701.) Der Bau ging nun rasch vorwärts und nachdem Catharina Frosch, die Wittwe des Schöffen Gilberik von Hohenhaus, den Chor erbaute, wurde im Jahr 1326 die Kirche vom Erzbischof Mathias von Mainz eingeweiht. (Lersner I. 114.) Schon 1327 machen Decan und Capitel verschiedene Verordnungen über die bei ihnen zu beobachtende Kirchenzunft.

Als 1336 Catharina Wannebach starb, erbte das Stift den größten Theil ihres Nachlasses, in Folge ihres weitläufigen Testaments.

In dem Streite zwischen Ludwig IV. und dem Pabst war das Liebfrauenstift gegen den Kaiser, und wollte auf seine erste Bitte seinem Schreiber Leonhard nicht die nächste Pfründe geben, (C. D. 548.

550) so daß Ludwig dem Rath den Auftrag gab, so viele Gülten des Stifts anzugreifen, bis Leonhard, so lange er die Pfründe nicht erhalte, jährlich 20 Pfund Heller Entschädigung habe. (C. D. 554.) Ludwig muß sich jedoch bald mit dem Stift ausgesöhnt haben, denn 1340 befreit er dasselbe von allen weltlichen Abgaben und Diensten, unter der Bedingung, daß das Stift ihm und seinen Vorfahren und Nachkommen an dem Reiche jährlich einen Jahrtag begehe. (C. D. 568.)

Des Wigel Wannebach Grabstein, mit dem Modell der früheren Capelle in der linken Hand, ist an einem Pfeiler der Südseite der Kirche angebracht, mit dem Wannebach'schen Wappen, einem rothen Schild, mit einem goldenen wellenweise gezogenen rechten Schrägbalken; und der 1671 restaurirten Umschrift: Wigelo von Wannebach, Scheffe Und Radherr Zu Frankefurt, Stifter diess Stiftes. Ist gestorben an Sankt Elizabeta abet Ano Domini MCCCXXII. Dem Gott gnadt. Die ursprüngliche eingemeißelte Schrift ist zugekittet. Müller, Beiträge zur teutschen Kunst und Geschichtskunde I No. II. pag. 7. liefert eine Abbildung dieses Grabsteins. Im Jahr 1497 wurde das Chor vergrößert (Lersner II. 190) und über der kleinen Kirchenthüre mit dem Brun und Hochhaußischen Wappen steht: Superius Renovatum de novo posit. Inferius. An. Dni MDLXXI. Denuo renovatum Anno MDCLXXI 1765 R. 1818.

Durch diese Renovationen wurde die Kirche in ihren Denkmälern sehr verändert, auch die gemalten Fenster mit den Wappen der Wohlthäter wurden entfernt, selbst der Grabstein des W. Wannebach scheint an einem andern Ort gestanden zu haben.

Der berühmte Johannes Cochläus, der auf dem Reichstag zu Augsburg sehr thätig an der Wiederlegung der Augsburger Confession wirkte, war 1520 Dekan des Liebfrauenstifts. Im Jahr 1802 wurde das Stift aufgehoben, die Kirche zum Gottesdienst beibehalten und der seitherige Scholaster und Stiftsprediger Marx zum Prediger bei der Liebfrauenkirche ernannt. Bei der Aufhebung zählte es 9 Capitularen unter einem Dechanten, und das Vermögen bestand, außer Ländereien und Gefällen, in 29 Häusern und 83,000 fl. ausstehenden Capitalien.

Dieses Stift hatte vier Siegel.

1) Das erste und älteste ist parabolisch gespitzt, $8\frac{1}{3}$—5 Centime-

ter. Auf einem Sockel, mit drei Rosen geziert, steht die Gottesgebährerin Maria mit dem Kind auf dem linken Arm; in der naturgemäßen Darstellung des Nackten ist das Kind, welches in der rechten Hand einen Apfel [14]) als Symbol der Erbsünde, auf das Amt des Erlösers deutend, hält. Maria hat ein faltenreiches Kleid, über welchem ein Mantel auf der Brust zusammengeheftet ist; mit der Krone auf dem Haupt und dem Nimbus; in der rechten Hand hält Maria eine Blume mit drei Blüthen, wahrscheinlich Rosen; auf jeder Seite knieet eine weibliche Figur in Nonnentracht mit Kopfbedeckung (Weihel) und aufgehobenen betenden Händen, rechts ist die Schrift: KAT̄HINA, links GISSELA. Die Umschrift des Siegels in zwei Perlenlinien ist: + S. ECC̄E. MONTIS. SC̄E. MARIE. IN. FRANKENFORD. Fichard Frankfurter Archiv III. Theil Nr. I. gibt eine Abbildung nach einem defekten Siegel. Der Originalstempel ist im städtischen Archiv. Tab. IV. Fig. 18.

2) Rund, 4 Centimeter; Maria in der Kleidung des vorigen Siegels sitzt auf einer langen Bank, die auf dem linken hintern Ecke, eine Rose hat; das Kind auf dem linken Arm ist bekleidet, und hält den Apfel in der linken Hand von sich; in der rechten Hand hält Maria einen Rosenstrauch mit vier Blumen. Umschrift: + S. ECCE. MOTIS. SCE. MARIE IN FRAKEFORD AD CAVSAS.

Von einer Urkunde, Tab. IV. Fig. 19.

3) Rund 3⅔ Centimeter; über einer Wolke, unter welcher der Wannebach'sche Wappen, ist die Himmelskönigin mit einem Scepter in der rechten Hand, und auf dem linken Arm das nackte Kind mit dem Apfel. Umschrift: SIGILLVM MAIVS CAPITVLI B. M. V. IN MONTIS FRANCOFVRT.

Von einer Urkunde, Tab. IV. Fig. 20.

4) Oval 2; 1½ Centimeter, Siegel mit nemlicher Darstellung, wie das Vorherige. Umschrift: SIG. MINVS CAPI. I. M. FRANCFVR.

Von einer Urkunde.

---

[14]) Hohe Lied Salomonis cap. II. v. 5.

## V. Kloſterſiegel.

### 1) Karmeliter Kloſter.

Zu Ende des 12. Jahrhunderts gründete der Kreuzfahrer Berthold einen Eremitenverein auf dem Berge Karmel im gelobten Lande, welchem vom heil. Albert, Patriarchen von Jeruſalem im Jahr 1209 Regeln ertheilt worden, die der Pabſt Honorius III. 1224 beſtätigte; durch die Sarazenen 1238 verdrängt, ſiedelte ſich der Orden in Europa an; von Pabſt Innocenz IV. wurden die urſprünglichen Regeln 1247 revidirt, erweitert und beſtimmt, daß dieſer Orden nicht gerade in Einöden, ſondern auch in Städten ſich Klöſter anlegen dürfe. Zu gleicher Zeit treten „die Brüder der ſeligen Jungfrau Maria vom Berge Karmel," wie ſie ſich nannten, in Frankfurt auf und erbauen das Kloſter und Kirche durch die Freigebigkeit der Geſchlechter, welcher weitläufige Kloſterbau 60 Jahre erforderte (Lersner I. b. 117). Im Jahr 1270 weihet Theodorich, Biſchof von Verona, die Kirche zu Ehren der heil. Jungfrau Maria. Joannis rer. Mog. II. p. 422. Böhmer Cod. 156.

Die Angaben, (Lersner I. b. 117. und II. b. 191.) daß Kaiſer Heinrich 1278 u. 1284, den Karmelitern Confirmationen ertheilt habe, iſt ein Irrthum, denn damals regierte kein Heinrich, ſondern Rudolph I. von 1273 bis 1291. Die früheren Anſtrengungen der Bürger bei dem Bau des Predigerkloſters hatten deren Eifer vermindert und es mußte zu dem gewöhnlichen Mittel des Ablaſſes Zuflucht genommen werden, welchen 1281 der Erzbiſchof Werner von Mainz und 1287 der Biſchof Sifried von Augsburg allen denen ertheilte, welche Beiſtand zum Bau leiſten. (C. D. 202. 233.) Predigt und Beicht erlaubt erſt den Mönchen Erzbiſchof Peter von Mainz im Jahr 1307. (Lersner I. b. 117). Wegen Widerſpenſtigkeit gegen den Kaiſer Ludwig IV. jagte der Erzbiſchof Heinrich von Mainz 1338 die Karmeliter aus hieſiger Stadt, jedoch wurden ſie von dem Erzbiſchof Balduin von Trier, als päbſtlicher Commiſſarius bald wieder eingeſetzt; (Lersner I. b. 118); im Jahr 1633 verließen ſolche ihr Kloſter, kehrten jedoch gleichfalls bald wieder zurück (Lersner II. b. 191).

Vielfache Neubauten geſchehen in dieſem Kloſter; 1430 wird es

reſtaurirt und vergrößert. Koſtbare Freskogemälde aus Chriſti Geſchichte erhielt der Kreuzgang im Jahr 1469 und 1517 wurde in dem Refectorium die Geſchichte des Karmeliterordens gemalt. Im Jahr 1638 brannte es größtentheils ab (Lersner I. b. 118. 119) und 1710 und 1711 wurde die Kirche nebſt Kreuzgang renovirt; in die Fenſter des letztern wurden Schriften geſetzt, welche die Wohlthäter namhaft machten, und die bei Lersner II. b. 192, verzeichnet ſind. Abermals 1726 erlitt dieſes Kloſter großen Brandſchaden: 1746 beſtätigte Kaiſer Franz I. dem Convent der Karmeliter zu Frankfurt dasjenige Privilegium, ſo Kaiſer Carl V. im Jahr 1531 dem ganzen Orden in Deutſchland ertheilte, und wodurch er von aller weltlichen Gewalt und Jurisdiction befreit worden. Bei der Säculariſation im Jahr 1802 wurde zwar das Kloſter von dem Rath aufgehoben, die Kirche jedoch nach Rathsconcluſum vom 27. November 1802 für den katholiſchen Gottesdienſt beibehalten und der zweite Prediger an der St. Bartholomäikirche, auch Scholaſter zu St. Leonhard Menninger zum Prediger der Karmeliterkirche ernannt. Die Mönche bei der Säculariſation, 20 an der Zahl, hatten bedeutende Weingüter zu Hochheim und Wickert und außerdem mehrere Gefälle und Renten, nebſt 35,000 fl. ausſtehende Capitalien. Als der Fürſt Primas Frankfurt erhielt, wurden die Kloſtergebäude zu einer Kaſerne eingerichtet, der Gottesdienſt in die reſtaurirte Leonhardskirche verlegt und die Karmeliterkirche zu einem Waarenmagazin verwendet.

Die Karmeliter hatten zwei Siegel:

1) Paraboliſch geſpitzt 5 — 2¾ Centimeter; es ſtellt den Karmeliter Sanct Albertus Siculus ſitzend dar, mit dem Nimbus; in der linken Hand ein Buch und die rechte Hand in die Höhe hebend. Umſchrift: + S. FRA. BAE. MAR. E KARMEL. I. FRANKEVORT d. i. Sigillum fratrum beate Marie ex Karmel in Frankevort. Fichard Frankfurter Archiv II. Theil No. 4 gibt hiervon eine Abbildung.

2) Paraboliſch geſpitzt 4 — 2½ Centimeter. Die Mutter Gottes mit dem Kind auf dem rechten Arm; unter derſelben, in einem Abſchnitt mit drei Bögen, ein knieender Karmelitermönch. Umſchrift: S . . . . . CARMELI IN FRANCKENFORTIA.

Von einer Urkunde Tab. III. Fig. 17.

## 2) Barfüßer Kloſter.

Der heilige Franciscus von Aſſiſi ſtiftete den erſten Bettelorden der Minoriten (fratres minores), das heißt der minderen oder geringeren Brüder, ſie wurden ſpäter auch Franciscaner genannt, doch iſt letzterer Namen von weiterem Umfang, da er allen zukommt, welche eine Regel des h. Franciscus befolgen; nur die Congregationen der ſtrengſten Obſervanz der Minoriten gingen unbeſchuht, und wurden Barfüßer genannt, während die meiſten wie Capuziner, Auguſtiner, Trinitarier u. ſ. w., lederne oder hölzerne Sandalen, mit oder ohne Socken trugen. Im Jahr 1210 erhielt Franciscus von Pabſt Innocenz II. die mündliche Beſtätigung des Ordens, die ſchriftliche Anerkennung jedoch erſt im Jahr 1223 durch Pabſt Honorius III. Auf eine unglaubliche Weiſe ſtieg der Orden, denn auf der Generalverſammlung 1219 erſchienen über 5000 Brüder und zugleich traten 500 Novizen ein. In Frankfurt müſſen ſie ſich bald nach ihrer Errichtung angeſiedelt haben, denn nach dem MS. auf hieſiger Stadtbibliothek: Res clero-politicae Moeno Francofurtenses de anno 1340 autore Ph. Schurch, Canonico S. Barth. pag. 9, wurde das Barfüßerkloſter 1220 erbaut. Da die mindern Brüder in vollſtändiger Armuth und auf alle Güter verzichtend, lebten, ſo hatten ſie wenige Güter [15]) und desfalſige Urkunden hierüber, und da bei der Reformation die Mönche allzueilig ihr Kloſter verließen, ſo wurden ihre wenigen Urkunden verſchleudert, daher die Nachrichten von dieſem Kloſter mangelhaft ſind. Der Orden hatte unter ſich große Streitigkeiten über ſtrengere und mildere Befolgung der Ordensregeln, und da der Pabſt die Mildern billigte und die Strengern verfolgte, ſo vertheidigten ſie aus Haß gegen den Pabſt Kaiſer Ludwigs IV. Rechte und nahmen Parthei gegen das hieſige Bartholmeiſtift. Im Jahr 1339 meldet K. Ludwig dem Rath, daß er es gern ſehe, daß die Barfüßermönche den Gottesdienſt, wie gewöhnlich vollbringen. (Böhmer 558.)

Viele Rathsglieder wurden hier, nach Lersner I. b. p. 61 und II. b. 67. begraben, und gibt derſelbe die Epitaphien von acht Reichsſchultheißen an, nemlich:

---

[15]) Pabſt Innocenz IV. erlaubte ihnen den Beſitz von Grundgütern.

1386 Sifried von Marpurg. [16])
1614 Johann von Martorff.
1639 Stephan von Cronſtetten.
1647 Wilhelm von Günterrode.
1662 Hieronimus Stallburger.
1689 Wilhelm von Günterrode.
1693 Adolph Ernſt Humbracht.
1696 Heinrich Ludwig Lersner.

Den 2. Juni 1529 übergaben der Guardian Peter Pfeiffer auch Chomberg von ſeinem Geburtsort genannt und die Conventualen, gegen lebenslängliche Verſorgung ihr Kloſter und am 20. Juni erfolgte die Suſtentationsurkunde und Uebergebungsacte. Der Rath übergab die Kirche den Lutheranern als Hauptkirche, und in die Kloſtergebäude verlegte er die lateiniſche Schule und den Almoſenkaſten. Wegen Baufälligkeit wurde die Kirche 1786 abgebrochen, und an deren Stelle die neue Paulskirche erbaut, bei deren Vollendung auch die ehemaligen Kloſtergebäude abgebrochen worden. Auf der Gedächtnißmünze zur dritten Säcularfeier des Frankfurter Gymnaſiums vom Jahr 1829, findet man die ſämmtlichen ehemaligen Kloſtergebäude in getreuer Abbildung.

Das älteſte Siegel iſt paraboliſch geſpitzt 5 — 3½ Centimeter. Zwei Minoriten mit langem Rocke, einen Strick als Gürtel um den Leib, und mit ſpitziger Capuze, erſcheinen als Bettelmönche; der Vordere hält die rechte Hand zum geben, und trägt in ſeiner linken ein Gefäß, wie einen Korb; der hintere hat einen großen Sack auf ſeiner linken Schulter; die Umſchrift iſt: + S. FRATRVM MINORVM IN FRANCHENFVRTE. Fichard Archiv gibt Thl. III. No. 4 eine Abbildung von dieſem Siegel aus dem Jahr 1348.

2) Paraboliſch geſpitzt 6 — 3½ Centimeter; ein Heiliger mit dem Nimbus, trägt Chriſtus auf ſeiner linken Schulter, in der rechten

---

[16]) In der Hoſpitalkirche fand man gleichfalls deſſen Grabſtein, und deſſen zweiter Gattin Catharina zum Wedel, Archiv für Frankfurts Geſchichte und Kunſt, 3. Heft p. 83, welcher jetzt in der Nicolaikirche auf der Südſeite eingemauert iſt; Lersner I. p. 62 gibt die nemliche Grabſchrift bei der Barfüßerkirche, da jedoch in der letztern mehrere ſeines Geſchlechts begraben, ſo wurde vielleicht die Frau in der Hoſpitalkirche, Sifried aber bei den Barfüßern begraben.

Hand einen gekrümmten Stab — Baumast — welcher oben Blätter, oder eine Lilie hat; um Christus ist ein großes Tuch geschlagen, welches mit der rechten Hand am Stab gehalten wird. Das Siegelfeld ist quadrirt. Ich halte diesen Heiligen für St. Anton von Padua. Umschrift: + S. CONVENTVS. FRM. MIORVM IN FRANCENFVRD. Fichard Archiv II. Theil, No. 3 gibt hiervon die Abbildung.

### 3) Dominicaner oder Prediger Kloster und Kirche.

Der Spanier Dominicus von Guzmann stiftete den Dominicaner- oder Predigerorden, ordo fratrum praedicatorum, welchen der Pabst Honorius III. im Jahr 1216 bestätigte; Dominicus sandte Brüder 1221 nach Deutschland zur Errichtung von Klöstern, und sollen nach Jacquin Chronicon Dominicanorum. succinctum Conventus Francof. Ordin. Praedicator. (Mscr.) p. 10 seq. 1233 die Prediger-Mönche nach Frankfurt gekommen und der Bau der Kirche und des Klosters 1238 angefangen worden sein. Jacquin Ms. p. 4. p. 8 und 14. Lersner I. b. p. 123.

Die Kräfte der Bürger waren bei dem Bau des Barfüßerklosters, des Leonhardstifts und des Carmeliterklosters erschöpft, so daß außer den vielen Ablaßertheilungen für diejenigen, welche die Kirche besuchten, durch die hohen Würdeträger der Kirche die ganze Christenheit zum Bau der Kirche und des Klosters aufgefordert, und allen denjenigen, die zum Bau beisteuerten, Ablaß ertheilt wurde, und zwar 1240 von Pabst Gregor IX. 1241 von Erzbischof Heinrich von Trier. 1245 von Pabst Innocenz IV. (Jacquin S. 8. 15. 23.) 1246 von demselben, 1249 von Erzbischof Conrad von Cöln, 1254 von Erzbischof Gerhard von Mainz, 1254 von Heinrich Bischof von Oesel in Liefland, 1259 von Pabst Alexander IV. (Böhmer, C. D. 77. 82. 89. 92. 122.) König Richard gab das Privilegium, daß das Kloster sich das nöthige Bau- und Brennholz aus der Dreieich holen durfte. (C. D. 128.) Wann der Bau vollendet und die Kirche eingeweiht worden, ist nicht urkundlich nachgewiesen; zwei Altäre wurden 1279 vom Bischof Johann von Licowien, wozu der Erzbischof Werner von Mainz die Erlaubniß ertheilte, eingeweiht. (C D. 190.)

Die Domkirche war zu Anfang des 13. Jahrhunderts baufällig und wurde, wie sie jetzt steht, in der Mitte des 14. Jahrhunderts ausgebaut; hierdurch geschah es, daß die deutschen Könige Adolph 1292 und Heinrich VII. 1308, in der Predigerkirche gewählt wurden; auch bei der Wahl Günthers 1349 versammelten sich die Fürsten in derselben, denn das Kloster der Prediger-Mönche war von denselben verlassen, und wahrscheinlich vom Churfürsten von Mainz bewohnt. Die Predigermönche wiedersetzten sich dem Kaiser Ludwig IV, daher derselbe sie aus der Stadt jagte, und erst 20 Jahre nachher im Jahr 1351 nahmen sie wieder Besitz von ihrem Kloster (Lersner I. b. 123.) Viele Provinzialcapitel das Ordens wurden hier gehalten, und zwar 1262. 1286. 1317. 1360. 1397. 1408. 1455. 1499. 1520. 1582. 1605. 1636. 1705.

Im Jahr 1790 entband der Churfürst von Mainz, Friedrich Carl Joseph von Erthal, als höchster Ordinarius, sämmtliche Mönche von ihrem Ordensgelübde und errichtete aus dem Kloster eine Erzbischöfliche Congregation ad Setum Fridericum, unter der Leitung eines Directoren. Diese Congregation von Weltpriestern hatte die Bestimmung, die Jugend zu unterrichten und in der Seelsorge auszuhelfen; 1802 wurde solche von dem Rath eingezogen, jedoch der Schulunterricht den damaligen Weltpriestern dieser Congregation provisorisch belassen, bis durch die neue Staatsverfassung solcher dem städtischen, allen christlichen Confessionen gemeinschaftlich angehörenden, dem evangelischen Consistorium allein untergeordneten Gymnasium anvertraut worden, doch bestimmte der Art. 41 der Constitutions-Ergänzungsacte von 1816 (Gesetz und Statutensammlung I. 55 —) „sollte aber die katholische Gemeinde die Wiederherstellung des Fridericianeums, als des vormaligen katholischen Gymnasiums, unter ihrer alleinigen Direction lieber wünschen, so ist sofort diese Wiederherstellung vorzunehmen."

Kirche und Klostergebäude wurden zu Waarenmagazinen verwendet, und später letztere zu einer Kaserne eingerichtet. Dieses Kloster besaß Weinberge in Hörstein, Hochheim, Flörsheim, nebst sonstigen Ländereien und Gefällen, hatte 30,000 fl. ausstehende Capitalien, und bei der Säkularisation einen Weinvorrath im Werth von 18500 fl.

Das Siegel der Predigermönche ist parabolisch gespitzt: 5—3⅓ Centimeter; eine Figur sitzend, hat auf dem linken Schoos Christus;

in zwei Perlenlinien ist die Umschrift: + FRM (fratrum) PREDICATM (praedicatorum) IN FRANKENVORT.

Abgebildet ist es in Fichard Archiv III. Theil No. 5.

### 4) Weißfrauenkloster.

In Deutschland kamen im 12. Jahrhundert die Klöster der Reuerinnen, Büßerinen, Pönitentiarinnen, und weil sie weiße Kleider trugen, auch weiße Frauen (Albae dominae) genannt werden, häufig vor. Es wurden nur solche Personen darin aufgenommen, die ihre Unschuld verloren hatten, sie sollten Buße thun und von gefallenen Sünderinnen sich zu einem heiligen Lebenswandel nach der augustinischen Regel bilden, daher die Patronin der reuigen Lustdirnen St. Maria Magdalena, die ihrige war, wodurch sie auch Magdalenen-Nonnen oder Schwestern genannt werden. In Frankfurt finden wir sie schon im Jahre 1142 (Kirchner I. p. 93). Doch waren es später nicht mehr liederliche Mädchen, die ihren sträflichen Wandel verlassen hatten, sondern Töchter aus angesehenen Häusern (nobiles terrae), indem 1251 Friedrich, Pfarrer zu St. Quintin und Canonicus von St. Stephan in Mainz, in Gemäßheit Auftrags des Cardinal Hugo, verbietet, da gewisse Adelige und Andere aufgedrungen wurden, ohne seine Bewilligung keine Schwestern aufzunehmen. (Böhmer, 84).

Selbst die unglückliche Margaretha, Kaiser Friedrichs II. Tochter, des Landgrafen von Thüringen, Albrechts des Unartigen Gemahlin fand hier neun Monate lang eine Zufluchtsstätte (Kirchner I. p. 230). Indessen muß später die äußere Ehrbarkeit gesunken sein, denn der Rath, als Schutzherr, war genöthigt solche wieder herzustellen, und des Klosters Reformation 1456 einer neuen Priorin zu übertragen. Seitdem hießen die Klosterfrauen des Raths Kinder und Dienerinnen in Christo, die nächst Gott Niemand, denn den Rath um Hülfe anzurufen haben. (Kirchner I. p. 524).

Die meisten Urkunden des Klosters sind in dem Brand der Klostergebäude 1243 zerstört worden, die älteste theilt Böhmer C. D. 51 von Pabst Gregor IX. von 1228 mit, in welcher die Frankfurter Burger belobt werden, daß sie die reuigen Schwestern unterstützten. König Heinrich (VII) gestattet denselben, Reichslehnbare Güter zu erwerben. (C. D. 55.), 1232 ertheilt Pabst Gregor IX. allen denje-

nigen Ablaß, welche Almosen geben, und nimmt 1235 den Probst der reuigen Schwestern nebst ihren Besitzungen in seinen Schutz. (C. D. 56. 62.) Der Papst hatte jedoch denselben besondere Conservatoren und Richter gegeben, denn unter dieser Bezeichnung ertheilen Decan, Cantor und Custos zu St. Petri, als verordnete Conservatoren Ablaß, denen, die Almosen spendeten. (C. D. 71.) Dieselben Conservatoren ertheilen gleichfalls, weil die Gebäude 1243 durch Brand zerstört seien, Ablaß den Geldgebern. (C. D. 80.) Im Jahr 1281 verpflichtet sich Petrissa, die Priorin und der Convent, niemals zu einer andern Ordensregel überzugehen, bei Strafe, daß sämmtliche Besitzungen der reuigen Schwestern dem Domstift zufallen sollen. (C. D. 203.) Mehrere deutsche Könige, wie Rudolf I, Adolf, Albrecht u. s. w. gestatteten den Schwestern so viel Holz aus dem Reichswald zu holen, als sie zu ihrem täglichen Gebrauch bedürfen. (C. D. 206. 295. 323.)

Im Jahr 1542 war Johann von Glauburg, Pfleger der weißen Frauen, der lutherischen Lehre zugethan; er folgte dem Beispiel, welches Hamann von Holzhausen 1526 im Catharinenkloster gegeben hatte, und suchte die Schwestern zu gewinnen, dem Klosterleben zu entsagen; sie verließen bis auf die Priorin Catharina von Merfelden und drei alte Schwestern das Kloster, und als von diesen vier 1588 die Erstere starb, so zog der Rath die Gefälle ein und verwandte sie zur Verpflegung gleich dem Catharinenkloster für Frauen, deren Angehörige sich um die Stadt verdient gemacht hatten. (Lersner I. b. pag. 79.) Für den Gottesdienst in der Kirche der Weisfrauen ward jedoch schon 1542 der erste lutherische Prediger Andreas Cephalus angestellt. (Lersner II. b. 88.)

In neuer Zeit werden die Conventualinnen des Weisfrauenklosters durch einen Geldbetrag unterstützt, und leben in Privatwohnungen; die Siegel des Weißfrauenklosters sind:

1) Parabolisch gespitzt, $3\frac{1}{2}$ — 2 Centimeter; ein Bischof mit der Mitra (Bischofsmütze), an welcher zwei Bänder (infulae) herabfallen; in der linken Hand hält er ein Gefäß (Becher), die rechte Hand auf demselben ruhend, über dem Becher ist eine Kugel. Umschrift in deutscher Minuskel: S. ponitent. Do. in franckfordie. Sigillum poenitentiae domus in Franckfordie. Tab. III. Fig. 21. Den Originalstempel besitzt das Weisfrauenklosterarchiv.

2) Rund 4½ Centimeter. Ein Heiliger mit dem Heiligenschein, bekleidet mit einem langen Rock, der bis auf die Füße reicht, (Alba) an den Armen sind Anhänge, die herunter hängen, in der rechten Hand ein Buch — bedeutet den Kirchenlehrer — in der linken den Reichsapfel mit Kreuz — königliches Symbol. — Schwer ist es zu bestimmen, wer diesen Heiligen vorstellen soll; das Siegelfeld hat Blumen. Umschrift: S. CVĒT. MŌIAL. SC. MĀR. MAGDL. I. FRĀKEVOR. Sigillum conventus monialium Sancte Marie Magdalene in Frankenvort. Der Originalstempel ist im Weisfrauenklosterarchiv und abgebildet: Fichard Archiv III. Theil No. 3.

3) Oval 2⅔ — 2¼ Centimeter. Eine weiße Frau in Ordenskleidung, ein langes Kleid, mit Wimpel (Halskragen) und Weihel (Kopfbedeckung), in den Händen einen Becher vor sich haltend. Umschrift in einem Band im Siegelfeld: SIG. COEN. ALB. VIRG. FRANCOF. Originalstempel im Weisfrauenkloster-Archiv. Tab. III. Fig. 22.

### 5) Katharinenkloster.

Allgemein wird zwar Wiker Frosch für den Stifter dieses Klosters angenommen, es kann jedoch dies nicht richtig sein, indem schon 1260 Anselm, Bischof von Ermland, Ablaß denjenigen ertheilte, die zum Bau der Capelle beate virginis Katherine apud Frankenvord Almosen geben. (Böhmer C. D. 124.) Weitern Ablaß ertheilen 1261 Johann, Bischof von Prag, H. Bischof von Jachrösien, Christian, Bischof von Licowien. (C. D. 125. 126. 127.) In sämmtlichen Urkunden wird die Capelle bei Frankfurt genannt. Damals war also der Platz, auf welchem die jetzige Catharinenkirche steht, außerhalb der Stadt.[17]) Wiker Frosch, Sänger zu St. Bartholomai, Scholaster zu St. Stephan in Mainz, des Kaisers Hofcaplan, und von

[17]) K. Ludwig IV. erlaubte die Erweiterung der Stadt, welche 1333 angefangen worden, allein langsame Fortschritte machte, denn zu Ende des 15. Jahrhunderts kann man noch in dem neuen Stadtbezirk säen, und 1519 waren die beiden Hirschgräben noch tiefe Wiesen; in der Bestätigungsbulle der Privilegien des Catharinenklosters von Pabst Innocentius VI. vom Jahr 1357 wird das Kloster bezeichnet, in novo oppido Franckenford. Senckenberg selecta juris I. p. 115.

Kaiser Karl IV. in den Adelstand erhoben, (C. D. 675.) war einer der reichsten Burger von Frankfurt; in seinem Stiftungsbrief von 1346 bei Lersner I. b. 71. sagt er, daß er dem heiligen Kreuz und der heiligen Catharina zu Ehren sein Gut dem neuen Spital, zu Frankfurt vor dem Bockenheimer Thor gelegen, gegeben habe. In der Catharinenkirche befindet er sich in Lebensgröße in Stein gehauen, zwei Kapellen tragend, mit der Umschrift: O (obiit) Anno Domini MCCCLX Wiker Froys de Francenfort, Scholasticus Sancti Steffani Mogunt. Fundator harum Basilicarum; dieses ist kein Grabstein, sondern nur ein Denkmal, da Wiker Frosch 1360 noch lebte, und erst 1363 starb. (Wetteravia p. 106.) Derselbe kann nicht der erste Stifter gewesen sein, sondern hat nur die erste Stiftung verbessert und mit größern Einkünften versehen; wie beträchtlich solche waren, ist aus der Bestätigungsbulle des Klosters von Papst Innocentius VI. vom Jahr 1357 zu ersehen, in welcher dieselbe verzeichnet sind. (Senckenberg p. 104.)

Im Jahr 1344 erlaubte Heinrich, Erzbischof von Mainz dem W. Frosch, in seinem neuen Hospital zwei Kirchen, die eine zu Ehren von St. Catharina und St. Barbara, die andere zu Ehren des heiligen Kreuzes zu erbauen; (Senckenberg p. 85.) 1345 wurde zu dem Bau durch Albert Episcop. Ibonensis der Grundstein gelegt. (Senckenberg praefatio p. 46.) und 1353 wurde er vollendet. Die meisten Päbste und Kaiser bestätigten die Privilegien des Klosters, und sind die Urkunden bei Senckenberg abgedruckt.

Das Catharinenkloster war ein der St. Catharina gewidmetes Jungfrauenkloster und nach den Regeln der Deutschordensritter eingerichtet. Die Nonnen, anfangs von altbürgerlichen Geschlechtern, hatten keinen Ausgang, und fremden Personen war der Eingang verboten, wie solches in dem Kloster St. Clara zu Mainz auch statt fand, dieses verfügte der Erzbischof Gerlach in der Bestätigungsurkunde des Klosters vom Jahr 1354. (Senckenberg. p. 91.)

Das zu Ehren des heiligen Kreuzes erbaute und mit dem Catharinenkloster vereinbarte Hospital, wie es damalen bei den Deutschordenshäuser gebräuchlich war, wurde später von dem Catharinenkloster getrennt, und in das Hospital zum heiligen Geist verlegt, so daß die heil. Catharina die alleinige Patronin des Klosters war.

Bei dem Anfang des Religionsstreites waren die Nachkommen des Stifters, Hamann von Holzhausen und Johann Frosch Pfleger des Catharinenklosters und übten desfalls darinnen eine wenig beschränkte Gewalt; dieselben, der Lehre Luthers anhängend, öffneten dem Prädicanten Hartmann Ibach die Kirche, darin wurde 1522 die erste lutherische Predigt in Frankfurt gehalten und im Jahr 1526 verließen die Jungfrauen, nachdem ihnen alles erstattet worden, was sie oder die ihrigen dahin vermacht, das Kloster. Die Bestimmung des Klosters blieb die vorige, nur daß die Conventualinnen der lutherischen Confession angehörig sein mußten und daß zur Aufnahme nur diejenigen befähigt waren, deren Eltern oder Männer sich um die Stadt verdient gemacht hatten; die Conventualinnen hatten ihren Aufenthalt in dem Kloster, erst seit neuerer Zeit dürfen sie auch außerhalb des Klosters wohnen und erhalten eine jährliche Geldsumme.

Bei der Baufälligkeit der Catharinenkirche wurde solche 1678 abgebrochen, und wie sie jetzo steht 1680 vollendet; die Kosten mit Altar und Kanzel waren nach Lersner I. b. 75. 146600 Gulden.

1) Das älteste Siegel ist parabolisch gespitzt $6\frac{2}{3}$ — 4 Centimeter. Unter einem Baldachin im germanischen Styl steht die heil. Catharina von Alexandrien, mit königlicher Krone, mit der linken Hand das Rad in die Höhe wider die Schulter und in der rechten Hand ein Schwert auf die Erde zu haltend; unter derselben in einem Zirkelabschnitt ist ein knieender Bischof mit dem Krummstab; auf beiden Seiten sind dreieckige Schilder mit drei Fröschen — der Frosche Wappen — Umschrift: jedoch sehr verwischt: S. MONAST . . . . . KATHARINE HOSPITAL DOM. IN FRANCENFVRT. Dieses Siegel ist von einer Urkunde von 1501 und als Conventssiegel bezeichnet. Tab. IV. Fig. 23.

2) Parabolisch gespitzt $4\frac{3}{4}$ — 3 Centimeter; die heil. Catharina mit der Königskrone, in der linken Hand an die Brust das Rad, in der Rechten das Schwert unter sich an die Seite haltend, im Siegelfeld rechts der Buchstaben K, links T unter der Heiligen in einem dreieckigen Schild der Frosche Wappen. Umschrift: + CONVENTV. MON. SCE. CATHARINE. IN. FRANKENFURT. Der Originalstempel ist im Archiv des Catharinenklosters Tab. IV. Fig. 24.

3) Rund 2½ Centimeter. Die heil. Catharina ohne Krone, in der linken Hand einen Palmenzweig haltend, in der rechten das Schwert, welches durch das unten liegende Rad geht. Im Siegelfeld S. CATHARINA. Originalſtempel im Catharinenkloſterarchiv. Tab. IV. Fig. 25.

4) In neuerer Zeit wurde ein rundes Siegel, 3½ Centimeter, gebraucht; die heil. Catharina mit der Königskrone ſitzend, hat in der rechten Hand einen Palmenzweig, links iſt das Rad, auf welches ſie ſich ſtützt und vor dem Rad das Schwert. Umſchrift: ST. CATHARINENKLOSTER AMTS SIEGEL.

In neueſter Zeit wurde dieſes Kloſter mit dem Weisfrauenkloſter vereinigt und ſind die jetzt im Gebrauch befindlichen Siegel:

5) Ein achteckiges Siegel 5½—3¾ Centimeter; in einem Bogen im germaniſchen Styl, welcher in der Mitte getheilt, iſt rechts eine weiße Frau in Auguſtinerkleidung, einen Kelch in der rechten Hand und die linke über demſelben haltend, links die heil. Catharina, ohne Krone, in der linken Hand einen Palmenzweig, in der rechten das Rad haltend, unten iſt in der Mitte in einem dreieckigen Schild der Frankfurter Adler, rechts ein leeres Schild und links das Schild mit der Froſche Wappen. Umſchrift: VERSORGUNGSANSTALTEN DER ST. CATHARINEN U. WEISSFRAUEN KLŒSTER.

6) Rund 3¾ Centimeter. In einem runden Schild der Frankfurter Adler, über demſelben die Mauerkrone, als Schildhalter rechts eine weiße Frau und links die heilige Catharina, unten zwei Schilder, rechts ohne Wappen, links das Froſch'ſche Wappen. Umſchrift, wie das Vorige.

---

## VI. Siegel des Hoſpitals zum heil. Geiſte.

Schon die alten Römer hatten Krankenhäuſer, die dem Aesculap geweiht waren; in der Religion Jeſu, der göttlichen Liebe zu ſeinem Nächſten, war es Pflicht, für gaſtliche Aufnahme und Linderung der Leiden Kranker zu ſorgen, vorzüglich armer Pilger. So finden wir ſchon im 8. Jahrhundert von einem angelſächſiſchen König

Ina eine Herberge, für arme Pilger seines Volks, zu Rom gegründet, weshalb solche Hospit. s. Spir. in Saxia hieß, welches noch jetzt das großartigste Spital der Welt ist. Auch Frankfurt hatte in den frühesten Zeiten ein solches Krankenhaus, denn nach dem Chronicon Mariani Scoti et ejus continuatoris in Pistorii Scriptor. rer. germ. edit. Struv. 1726. I. 675 wird von Dodechinus, der die Chronik des Scotus fortsetzte, gemeldet, daß 1142 die Capelle im Hospital (in hospitali, welches also schon bestand) von Wiger, Bischof von Brandenburg, zu Ehren unsers Herrn Jesu Christi und des heiligen Nikolaus und die Capelle im Krankenhause (in infirmaria) zu Ehren der heil. Maria Magdalena geweiht worden. In den meisten Klöstern war ein besonderes Gebäude zur Aufnahme von Fremden und Kranken.

Ein gewisser Guido zu Montpellier trat zu Ende des zwölften Jahrhunderts mit mehreren gleichgesinnten Männern zusammen und widmeten sich dem Dienst der Kranken in einem besonders hierzu eingerichteten Haus; für dessen Bewohner verfaßte er eine eigne Regel. An vielen andern Orten wurden nach Guidos Regeln ähnliche Krankenhäuser gestiftet, und da Pabst Innocenz die Regel dieser Hospitalbrüder nicht nur bestätigte, sondern sie auch mit Privilegien versah und besonders begünstigte, auch 1204 das sächsische Hospital zum heil. Geist ihnen übergab, so waren in spätern Zeiten diese Begünstigungen der Hospitalbrüder wohl der Grund, daß beinahe jede bedeutende Stadt ihr Hospital zum heiligen Geist hatte. Der heilige Geist wurde für den Vater der Armen gehalten, und im Stiftungsbrief des Mainzer Spitals vom Erzbischof Siegfried, in welchem er 1236 das am Dom befindliche Hospital mit dem neuen vereinigte, wird der heil. Geist zum Patron gewählt. (Gudenus Cod. Diplomat. I. p. 538.) In Frankfurt wurden gleichfalls die früheren Hospitäler, die daselbst bei den Klöstern und sonst vorhanden waren, in Eins vereinigt, und gleichfalls dem heil. Geist geweiht; wann solches geschehen wissen wir nicht und die erste Kunde erfahren wir im Jahr 1278, in welchem Volmar, der Vorsteher (provisor) des Spitals zum heiligen Geist, bekennt, dem Kloster Schönau bei Heidelberg von Gütern in Bischofsheim jährlich acht Achtel Frucht schuldig zu sein. (Böhmer C. D. 183.) Die weitern Auszüge aus dem Urkundenbuch

Frankfurts finden sich in der trefflichen Abhandlung: das Hospital zum heiligen Geist im Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. 3. Heft, pag. 75.

Das älteste Siegel ist an der Urkunde von 1287 (Böhmer 233), es ist paraboliſch gespizt $5\frac{1}{4}$—$3\frac{1}{4}$ Centimeter. Die Taube[18]), als heil. Geist, gemäß der Evangelien bei Matthäus (3, 16) und Lukas (3, 22); über derselben ist eine Hand, die in einem Band die Worte: SANCTVS SPIRITVS, hält; Umschrift: + S. HOSPITALIS. PAVPERVM. INFIRMOR. FRANCOFVRT. Tab. IV. Fig. 26.

2) Rund $3\frac{1}{3}$ Centimeter. Die Taube mit dem Heiligenschein, unter und über sich Wolken. Umschrift: SIGILL. HOSPITAL. SANCT. SPIRIT. FRANCOFVRT. Tab. IV. Fig. 27.

3) Ein ganz gleiches 3 Centimeter; Umschrift: SIGILL. HOSPITAL. FRANCFOR. 1606.

4) Ein gleichfalls ganz gleiches $2\frac{1}{3}$ Centimeter Umschrift: SIGILL. HOSPITAL. SANCT. SPIRIT. FRANCOFVRT.

5) Beim Abbruch der Hospitalkirche zum heil. Geist im Jahr 1840 wurde eine Metallplatte gefunden, welche nun über der Gruft auf dem neuen Friedhof, worin die in der Kirche gefundenen Gebeine versenkt worden, angebracht ist. Dieselbe stellt eine Kanne vor, um welche vier Cirkel gehen, und hat in deutscher Minuskel die Umschrift: diſe begrebnus der bruderſaftt ſant. elecs. anno domynos M.CCCCLXIII. Ein ganz gleiches Siegel, rund 3 Centimeter, erhielt ich in einem Abguß von einer Urkunde des Hospitalarchivs, das Original, von welchem der Abguß genommen, konnte mir jedoch nicht gezeigt werden; Umschrift in deutscher Minuskel, ist undeutlich. Tab. IV. Fig. 28.

---

[18]) Die älteste Bedeutung gibt Paulinus von Nola († 431) in der Beschreibung der Tempel zu Nola und Tondi von den Mosaiken in ihrer Apsis: — Epist. XXXII ad Severum p. 206 u. 210 sagt er: et per columbam Spiritus Sanctus fluit.

## VII. Siegel der Niederländiſchen Gemeinde.

Dieſe Gemeinde hat ihren Namen von denen aus den Niederlanden vertriebenen, 1585 aus Antwerpen geflüchteten und zu Frankfurt ſich niedergelaſſenen Lutheranern. Zur Unterſtützung ihrer nothleidenden Gemeindeglieder brachten ſie durch Beiträge und Vermächtniſſe einen beträchtlichen Fonds zuſammen; durch Heirath wurden viele Bürger in die Gemeinde aufgenommen, die nicht von den geflüchteten Niederländern abſtammen. Das auf der Flucht mitgenommene lutheriſche Kirchenſiegel von Antwerpen führen die Nachkommen noch jetzt. Es iſt rund $3\frac{1}{3}$ Centimeter. Ein Lamm hält ein aufgeſchlagenes Buch, auf welchem ſteht: EVANGELIVM IESU CHRISTI, an dem Buch hängen ſieben Siegeln (Offenb. Joh. 5), die Umſchrift iſt: * SIG. ECCL. EVANG. CONF. AVGV. VRB. ANTUE. Tab. IV. Fig. 29.

---

## VIII. Siegel der Klaus zu Oberrad.

In dem zwölften Jahrhundert entſtanden die Beghinen (von Beggen, d. i. betteln und eifrig beten) und ſoll die erſte Einrichtung der Beghinen in der Nähe von Lüttich entſtanden und von Pabſt Urban III. 1187 beſtätigt worden ſein: der Zweck war gottgefälliges Leben und gegenſeitige Unterſtützung in geſunden und kranken Tagen, ſie lebten nach keiner allgemeinen Ordensregel, trugen keine beſondere Ordenstracht, jedoch meiſtens dunkelgraue oder braune Kleider; ein Pfarrer ſtand meiſtens einem Beguinenhof vor[19]). Die Brüder hießen Beckharden, die Schweſtern Beghinen oder Beguinen. In der Mitte des 14. Jahrhunderts traten ſie auch in Frankfurt auf, und wohnten in dem Beckhardshof, dem heutigen Hofe: „zum wilden Mann," und mehreren andern Häuſern (Kirchner I. pag. 232). Mehrere Be-

[19]) In Belgien gibt es noch mehrere Beguinenhöfe, und der größte iſt zu Gent, worin 600 Beguinen leben.

guinenhäuser wurden bei der Reformation evangelische Pfarrwohnungen. Im Jahr 1304 stiftete Methildis Begina de Rode zu Oberrad, ihren hinter dem Kirchhof gelegenen Hof (area), in welchem bereits eine Clause (reclusorium sive clusa) errichtet sei, und welcher stets zu diesem Zwecke dienen solle, zu einem Beguinenhof, die Clause genannt. (Böhmer C. D. 362.) Es finden sich keine weitern Urkunden bis zum Jahr 1458, in welchem sich die Schwestern „der Clusen zu Rode" behufs der Erbauung einer Capelle wegen des Lichtrechts mit den Nachbarn vergleichen. (Originalurkunde des Landamts.) Diesen Vergleich besiegelten der Schöffe Hartmann Becker von Frankfurt und Ludwig von Gelnhausen. Dieses Jahr ist daher der Anfang der Oberräder Kirche; in der jetzigen ist noch ein Sanctuarium befindlich, an dessen Pfeiler links das dem Siegel Ludwigs von Gelnhausen gleichende Wappen mit einer Säge, rechts das einen laufenden Hund zeigende Wappen der Familie von Offenbach zu sehen ist; diese Familie war von Philipp von Falkenstein mit einem Hof „villa Roden prope Frankenvort" belehnt worden, und dieser ist nicht, wie Böhmer 395 glaubte, bei Niederrad gelegen.

Die Schwestern der Clause lebten nach den Regeln der Cistercienser Nonnen, unter der Aufsicht des Abts von Haina. Im Jahr 1530 waren es nur vier Jungfrauen; die Elisabetha Stork, Mutter, Anna von Coblenz und Margaretha Heintz von Hain, Schwestern, erklärten, nachdem sie an Schwestern und Personen eine Zeitlang abgenommen, und weil sie gesehen, daß niemand mehr in die Clause begehre, die Güter verringert würden, und sie als arme unvermögliche Frauen, die sonst keine Hülfe hätten, nicht mehr leben könnten, so wollten sie ihre sämmtlichen Güter zu Oberrad dem Rath von Frankfurt übergeben, die vierte Schwester Krain ertheilte 1531, gegen eine Abfindung von zehen Gulden, gleichfalls ihre Einwilligung. Der Rath übergab das ganze Vermögen dem Castenamt der Hausarmen, welches 1580 die Claus sammt Weingärten, Wiesen und Anderm an Schultheißen Hanßen Jacob zu Oberrad für 800 fl. verkaufte.

Das einzige Siegel der Claus, welches mir bekannt wurde, ist rund 1¾ Centimeter, und ist von einer Urkunde von 1515 genommen, die Abgaben der Claus betr., es ist ein viereckigter, unten an den Ecken ausgerundeter Schild mit einem geschachteten (gewürfelten)

rechten Schrägbalken, hinter dem Schild ist der Baculus pastoralis, Krummstab. Umschrift in deutscher Minuskel: S. + conventus in Rode. Wahrscheinlich ist das Wappen dasjenige der Stifterin Methildis, und der Krummstab ist hier ein Priorinnenstab, ohnerachtet leztere nie gekrümmt, sondern gerade gleich den Pilgrimsstäben sind. Tab. IV. Fig. 30.

---

## IX. Siegel der Rosenberger Einigung.

Des Schöffen und Burgermeisters Heinrich Rosenberg kinderlose Wittwe Anna, genannt zum Altenkaufhaus, stiftete 1452 nach dem Stiftungsbrief, bei Lersner II. b. pag. 199, eine Einigung oder Convent für 12 ehrbare Burgerstöchter oder Wittwen nach der dritten Regel des heiligen Dominikus. Die Stifterin übergab sie der geistlichen Fürsorge der Predigermönche und der weltlichen Pflege des Raths, wozu jederzeit zwei Rathsglieder verordnet wurden.

Diese Einigung in dem Hof der Stifterin, nächst dem Predigerkloster, blieb in der frühern Verfassung bis 1802, in welchem Jahr am 22. November der Rathsschluß erging, daß dem Fundationsbriefe gemäß diese blos weltliche Stiftung, gegen handtreuliches Versprechen, dem Rath in allen Stücken gehorsam zu sein, und dem Fundationsbrief genau nachzuleben, beizubehalten seie. Raths- und Stadtcalender von 1803. pag. 32. Bei der spätern Einrichtung des katholischen Kirchen- und Schulwesens wurde jedoch die Stiftung aufgehoben und in eine weibliche Lehranstalt verwandelt; in der Dotationsurkunde für das Kirchen- und Schulwesen der katholischen Gemeinde vom 19. Oktober 1830 wurden die Rosenberger Einigungslocalitäten für immer dem Schulgebrauch überlassen. Das Siegel ist rund, 3⅓ Centimeter; in einem runden Schild ist eine Rose auf einem Berg; rechts der Buchstabe O. links P. Umschrift: A. CONVENT. ZUM. ROSENBERG. Tab. IV. Fig. 31.

---

## X. Siegel der Eliſabeth von Frankfurt.

Im Jahr 1222 ſchenkte Eliſabeth — vidua et concivis in Frankenvort — außer Gütern in Bergen und Breunigsheim ihren Hof — curtis — in Frankfurt und ſieben Huben, welche vorevvere (Vorwerk) genannt wurden, zum Seelenheil ihrer und ihrer verſtorbenen Ehemänner Johannes und Conrad, ſowie deren Vorfahren, den Deutſchordensbrüdern zu Sachſenhauſen. (Böhmer C. D. 33.) Den Ausdruck concivis nimmt Fichard, Entſtehung pag. 103, für Miteinwohner oder Schutzgenoſſe, da die Ehemänner der Eliſabeth zu den Reichsdienſtmannen aus dem höheren Stande gehörten und die Ritter von Sachſenhauſen, welche nie in dem Bürgerverband ſtanden, ſich auch cives Francofurtenses nannten. Nach Thomas, Annalen pag. 78, waren die Ehemänner dieſer Wittwe Johann von Heuſenſtamm und Conrad von Steina.

Das Siegel iſt birnförmig oder einem Blatte ähnlich; das Wappen nach der Länge getheilt, rechts quer fünfmal getheilt, da die Schraffirungen damals nicht bekannt waren, ſo kann man die Farben nicht angeben; links der einköpfige Adler rechts ſehend, unter welchem eine Sparre, die ſich in eine Lilie endigt. Umſchrift: + S. ELIZABET VIDVA I. FRANKINVORT. Tab. III. Fig. 32.

---

## XI. Bürgerſiegel.

Ohnerachtet die römiſchen Geſetze in den Digeſten und Inſtitutionen die Siegel der Privatperſonen bei Teſtamenten und Zeugniſſen erwähnen, kam deren Gebrauch im Mittelalter ab, und Mabillon Annal. Bened. tom. VI. p. 306 No. 21 glaubt, daß erſt nach dem Jahr 1122 Siegel von Privatperſonen wieder erſcheinen. In dem Urkundenbuch der Stadt Lübeck 1843 und in Köhne's Zeitſchrift für Münz-, Siegel- und Wappenkunde VI. Jahrgang. 1846. 3. Heft. pag. 175, werden Siegel der Lübecker Bürger aus dem 12. und 13. Jahrhundert angeführt, und aus dem 14. Jahrhundert mehrere von

Bürgern der Stadt Thorn mitgetheilt, und als Wappensiegel beschrieben; diese enthalten jedoch keine Wappen, sondern winkelige Zeichen, wie die Steinmetzzeichen des Mittelalters. Lübeck und Thorn waren in dem mächtigen Hansebund, hatten bedeutenden Handel und das Stadtsiegel von Lübeck, mit dem Schiff, beurkundet den Handel. Ich halte daher diese Zeichen nicht, wie angenommen, für Wappen, sondern für Kaufmannszeichen, wie die Kaufleute solche noch jetzo bei ihren Waarensendungen gebrauchen und dabei ihre Namens-Verkürzungen (Sigla) beifügen, als gewisse Unterscheidungszeichen der Waarensendungen.

Die Siegel des Mittelalters bezeichneten das Grundeigenthum, den Länderbesitz, und da die Herzoge, Grafen und Ritter dem Kaiser ihre Kriegsdienste leisteten, so erschienen sie meistens zu Pferde, mit dem Schilde ihres Grundeigenthums oder des Adlers, wenn sie ein Reichsamt hatten; von dem spätern niedern Adel, den Geschlechtern, ist kein Reutersiegel bekannt. Als im 11. Jahrhundert erbliches nutzbares Eigenthum zu Frankfurt entstand, wurden die Häuser mit Figuren und Namen bezeichnet[20]). Im 13. und 14. Jahrhundert nahmen mehrere des niedern Adels vom Lande das Bürgerrecht in der Stadt und nannten sich nach ihrer Herkunft, so nach Lersner II. pag. 165 folg. Holzhausen von dem Dorf Holzhausen am Taunus, Weis von Limburg, Glauburg von der Burg Glauburg bei Ortenberg, Goldstein von der Burg Goldstein bei Niederrad u. s. w.; sie legten sich das Vorwort von bei, zur Bezeichnung ihres Ursprungs, des Orts ihrer Herkunft; andere nannten sich von ihrem Geburtsort, z. B. Siegfried von Marburg, Faust von Aschaffenburg, Imhof von Marburg. Wie sie jedoch Häuser erworben, nannten sie sich nach den Figuren und Namen derselben, so Siegfried von Marburg zum Paradies, Cölner zum Römer, zum hohen Haus (de alta domo), im Steinhaus, zum neuen Haus; die Zweige der Familie zum Jungen, die sehr zahlreich war, nannten sich von ihren Häusern: zum alten

---

[20]) Die Bezeichnung mit Buchstaben und Nummern geschah erst seit der franz. Einquartierung im 7jährigen Kriege, und wurde durch Rathsverordnung vom 11. Nov. 1760. (Beierbach Verordnungs. pag. 1377) als eine gute und nützliche Einrichtung beibehalten; die jetzige neue Numerirung unter Wegfall der Buchstaben ist seit 1847.

Schwaben, zu der Weiden, zum Silberberg, zur Eichen, zum Gutenberg, zum Schöneck u. s. w. Noch in der Stadtreformation II. tit. 3. §. 20. wurde bestimmt, daß die Namen, unter welchen die Häuser in den Urkunden und Registern eingetragen sind, nicht willkürlich abgeändert werden dürften.

Herkunft und Grundeigenthum gaben die Namen; wie bei den Christen, so bei der hiesigen Judenschaft; diese Juden wohnten früher um die Hauptkirche, mußten ihre Wohnungen auf Befehl des Papstes und Kaiser verlassen, erhielten einen, weit vom angebauten Stadtbezirk entlegenen Platz, gegen einen jährlichen Grund- oder Bodenzins (als einen census reservativus) und bezogen 1462 ihre neue Gasse. Gleich den Häusern der Christen hiesiger Stadt erhielten auch hier die Häuser Figuren und Namen, welche in der Stätigkeit, gedruckt 1753, genau angegeben werden, und in den Archivalacten Ugb. E. No. 43 lit. K. befindet sich ein Riß über die Häuser der Judengasse mit den Namen derselben; erst 1761 wurden solche numerirt, nachdem die Schilder mit den alten Verzeichnissen verglichen worden, und 1776 wurde den Juden aufgegeben Schilder und Nummern von neuem anmalen zu lassen, wie wir sie zum Theil noch jetzt sehen. Alle alten Frankfurter Stammjuden, Besitzer dieser Häuser, nannten sich nach denselben, und zwar Rothschild, Schwarzschild, Schiff, Schloß, Stern, Stiefel, Reuß, Adler, Bär, Gans, Grünebaum, Haas, Hahn, Hecht, Hirschhorn, Kann, Löb (Löwe), Ochs, Rapp (Pferd), Rindsfuß, Rindskopf, Schwarzadler, Sichel, Strauß, Wetterhahn, Wolf u. s. w.; sie nannten sich gewöhnlich zum Schild, so nach Gerichtsacten von 1768 Löb Bär Isaak zur Kann. Alle fremde Juden, welche in hiesigen Schutz kamen, nannten sich dagegen nach ihrem Geburtsort: Braunfels, Wetzlar, Friedberg, Darmstadt, Epstein, Falkenstein, Flörsheim, Homburg, Hanau, Niederhofheim, Wallau, Elsaß, Speier, Worms, Oppenheim, Mainz, St. Goar, Kreuznach, Lorch, Trier, Bonn, Wesel ꝛc.

Die Namensannahmen nach dem Grundeigenthum konnte nur von denen statt haben, welche solches besaßen. In Sachsenhausen, wo kein Grundeigenthum vor der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, außer den Höfen der Ministerialen, vorhanden war, so wie auf den Dörfern der Stadt, deren Grundbesitzer meistens Leibeigene waren,

hatten die Häuser keine Schilder und Namen, sondern nur das freie Grundeigenthum der Stadthäuser, nach welchen sich die Eigenthümer nannten. [21]) Hier finde ich auch die ersten Spuren von Burgerwappen, indem die Eigenthümer nach dem Schild ihres Hauses sich nannten, und solches als redendes Wappen (Insignia equivoca) annahmen. Die in Aemter stehenden Geistlichen hatten seit dem 13. Jahrhundert ihre eignen Siegel und 1237 wurde auf der Kirchenversammlung zu London verfügt, daß jeder Prälat sein eignes Siegel haben solle. So hatte Wicker Frosch, Cantor an der Bartholomäuskirche 1335 das Siegel mit drei Fröschen, von seinem Stammhaus in der Mainzerstraße; daß er jedoch nicht zum Adel gerechnet werden konnte, bezeigt sein von Carl IV. erst 1360 verliehener Adelbrief; (Kirchner I. pag. 638.) Es kann daher nicht, wie viele meinen, die Siegelmäßigkeit für ein im Mittelalter bestandenes eigenes und ausschließliches Recht des Adels angenommen werden, zumal der Stadtadel, die Geschlechter, das Patriziat, von welchen nur gewisse Familien am Stadtregiment sich betheilen konnten, nach mehreren Ordnungen nicht als Adel anerkannt, und noch in der Turnirordnung von Heilbron von der Ritterschaft der vier Landen 1483 verfügt wurde, (bei Goldast Reichshandlungen pag. 25):

„Item welcher aus freiem Willen in einer Stadt sitzt, Steuer, und Wacht giebt, oder sich beamtet, oder das zu thun verbunden ist, so den gemeinen inngesessenen Burger zu thun ist, der soll zu Thurnieren nicht zugelassen werden."

Daß die Bürger sich von schreiben, ohne deßwegen von Adel zu sein, beweist die uralte hiesige Metzgerfamilie von Carben, denn unter den gefangenen Bürgern aus dem Treffen bei Eschborn von 1389 kommt schon nach den Listen der Gefangenen, welche auf dem Stadtarchiv befindlich sind, ein von Carben, Metzerle, vor. Nur die Milites, wie die von Sachsenhausen, waren von eigentlichem Adel; der niedere Stadtadel entstand aus den Freigeborenen, nannte sich,

---

[21]) Nur die Herbergen (Gasthäuser) nannten sich nach angenommenen Bezeichnungen, oder die Nahrungszweige der Eigenthümer gaben den Häusern Namen, so zu Sachsenhausen O. No. 15 zur alten Schmiede. O. No. 51 zur kleinen Oehlmühle.

wie bereits bemerkt, nach seinen Besitzungen, wie die anderen Bürger, und legte sich den Namen Junker bei, wie diejenigen vom hohen Adel hießen, welche die Ritterwürde nicht hatten. Scheidt vom hohen und niedern Adel pag. 20.

Die Häuser waren, wie gesagt, alle durch Schilder mit Bildern, diejenigen des eingezogenen niedern Adel mit den Zeichen ihrer früheren Besitzungen, woraus die Geschlechtswappen entstanden, diejenigen der Kaufleute mit ihren Handelsinsignien und Buchstaben ihres Namens, die der Handwerker mit den Emblemen ihres Handwerks bezeichnet, und sie nahmen diese Zeichen in ihre Siegel auf, so daß es wie Heineccius de Sigillis pag. 141 sagt, mit dem Eintritt des XIV. Jahrhundert jedem freigestanden habe, ein Siegel zu führen.[22])

Da alle testamentarische Verfügungen, Schenkungen und Verträge, theils unter dem Stadt-, Kirchen- oder dem Siegel der Geistlichen beglaubigt worden, je nachdem die Sache eine weltliche oder kirchliche war, so finden wir wenig Siegel von Bürgern vor der letzten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Das bereits beschriebene Siegel der Elisabeth von Frankfurt von 1222 gehört nicht hierher, da dieselbe die Wittwe von Ministerialen war; Bürgersiegel müssen in diesem Jahrhundert noch selten gewesen sein, denn in den Schenkungen Gerlachs von Wullenstadt von 1279 und des Arztes Magister Jacob von 1280 werden die Siegel des Schultheißen, des Decan und Pfarrers desfalls angehängt: quia proprio sigillo caremus. (Böhmer 194 u. 198.) Das erste Burgersiegel finde ich von Wigand, genannt von Limpurg, Bürger von Friedberg vom Jahr 1281. (C. D. 213), und die ältesten Siegel der Kirchenbeamten von Probst Philipp 1222, Probst Sifried von 1222, Dechant Gottschalk von 1223 und Cantor Christian von 1267. (C. D. 35. 37. 39. 140.)

Nach diesem ist wohl die diplomatisch sphragistische Regel: vor dem Ende des 13. Jahrhunderts erscheinen keine hiesige Bürgersiegel; die-

---

[22]) Dagegen, und überhaupt zu vergleichen: von Krenner über die Siegel vieler Münchner Bürger-Geschlechter in dem XIII. u. XIV. Jahrhundert, in historischen Abhandlungen der königl. baier'schen Accademie der Wissenschaften II. Band pag. 1. folg.

selben sind das Bild, die Hieroglyphe des Grundeigenthums und bei Veränderung des Grundeigenthums werden solche Gedächtnißwappen der Familie; derjenige, der kein Grundeigenthum besaß, hatte anfänglich kein Bürgerwappen, und erst später, als die Wappen mehr bei den Bürgern, zumal bei den Rathsmitgliedern wegen dem Siegelrecht aufkamen, nahmen dieselben redende Namens- oder willkührliche Wappen, wie zu jetziger Zeit, an.

---

## XII. Universitätssiegel von Frankfurt.

Zu den sphragistischen Seltenheiten gehört das Siegel der hiesigen ephemerischen Universität. Nachdem Mainz an Frankreich abgetreten war, wurde die dortige Universität nach Aschaffenburg übertragen; bei der Bildung des Großherzogthums Frankfurt wurde solches in Beziehung auf wissenschaftliche Veredlung als ein Ganzes betrachtet, Aschaffenburg wurde als der Hauptsitz der Lehranstalten erklärt, und aus Localrücksichten Fuld für das theologische Studium, Wetzlar für die Rechtswissenschaft und Frankfurt, welches große Beförderungsmittel durch die milden Stiftungen, Kranken- und Waisenhäuser, den botanischen Garten, sowie die anatomische Einrichtung der Senckenbergischen Stiftung hatte, als Specialschule für die höhere Ausbildung der Arzneiwissenschaft bestimmt. Verordnung vom 25. Jenner 1812 im Großherzoglich Frankfurtischen Regierungsblatt I. Band pag. 641. Bei dem Erlöschen des Großherzogthums im Jahr 1813 wurde auch die Universität aufgehoben. Das Siegel ist oval 5—4⅓ Centimeter; eine ausgebreitete Hermelin-Helmdecke, über welcher die Krone, auf der in einem Schild das Mainzer Rad befindlich ist. Umschrift: UNIVERSITAS MAGN. DUCAT FRANCOFURT. Unter dem Wappen: FACULTAS MEDICO — CHIRURGICA.

# Inhalt.


Seite

Geschichte der Testamente in Frankfurt, von Dr. jur. Euler . . 1

Der lutherische Prädikant Hartmann Beyer. Ein Zeitbild aus Frankfurts Kirchengeschichte im Jahrhundert der Reformation, von Pfarrer G. E. Steitz. Zweite Abtheilung . . . . . 19

Frankfurter Annalen. Ende der Reichsstadt. Aus den Papieren eines ehemaligen Rathsglieds, mitgetheilt von Dr. Römer-Büchner . 111

Ueber den ursprünglichen Stich und die allmähligen Abänderungen der Platten des Merian'schen Plans der Stadt Frankfurt am Main, von Karl Theodor Reiffenstein . . . . . 125

Ueber die angebliche Frankfurter Gerichts-Ordnung von 1376 von Dr. jur. Euler . . . . . 132

Frankfurter Goldgulden aus König Ruprechts Zeiten, mitgetheilt von Dr. jur. Euler. (Mit einem Kupferstich.) . . . . . 135

Die Siegel der Stadt Frankfurt am Main, von Dr. Römer-Büchner. (Mit 4 Siegeltafeln.) . . . . . 138

1.

1219.

2

3

1320

4.

1396

Minor [illegible]
ad Bannas

1

2

7

9

3

8

6

4

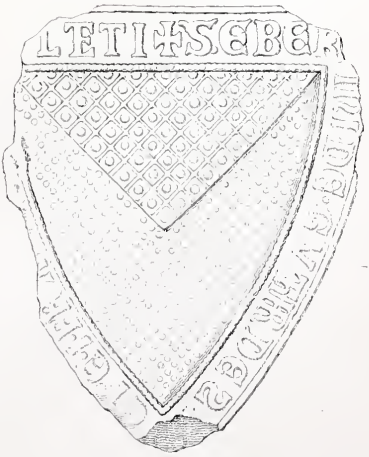

5

Kobig & Kruthoffer Frnkfrt M.

Frankfurter Siegel. Taf. II

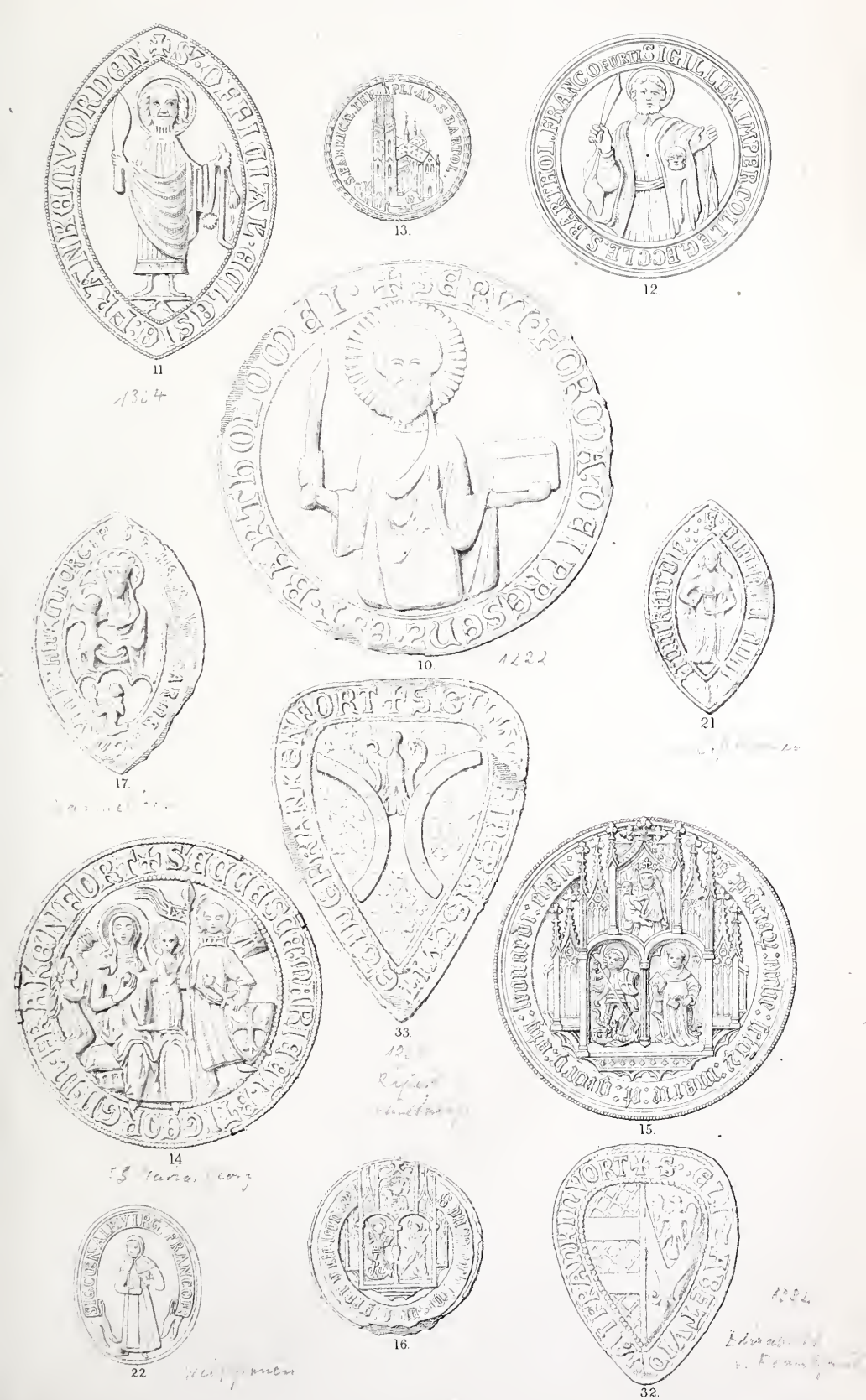


Kobig & Kruthoffer Frnkfrt a M

Frankfurter Siegel. Taf. III

19.

31.

20

29.

18

27

26

28

23

24

30

25

König & Kruthoffer Frnkfrt M

Frankfurter Siegel, Taf IV

# Archiv

für

# Frankfurts Geschichte und Kunst.

Mit Abbildungen.

Sechstes Heft.

Frankfurt am Main.

Verlag der S. Schmerber'schen Buchhandlung.

(Nachfolger Heinrich Keller.)

1854.

# Vorwort.

Dem Ausschusse der Gesellschaft gereicht es zu besonderer Freude, den Mitgliedern schon nach Jahresfrist ein neues Heft des Archives darbringen zu können, welches sich sowohl nach seinem an interessanten Mittheilungen reichen Inhalte als auch nach seinen künstlerischen Beilagen den bisher erschienenen fünf Heften würdig anreihet. Es ist damit der Beweis geliefert, daß es den arbeitenden Mitgliedern nicht an Eifer gebricht, der dem Vereine bei seiner Gründung gestellten Aufgabe nachzukommen; zugleich aber wird auch immer mehr die Erkenntniß gefördert, nach wie vielen Richtungen hin das Gebiet der Geschichte und Kunst unserer altehrwürdigen Vaterstadt noch zu Forschungen, Schilderungen und Darstellungen Raum und Stoff liefert. Kaum ist ja, um nur Einzelnes zu berühren, erst der Anfang gemacht zu der grade für die auf Lokalverhältnisse vorzugsweise hingewiesenen Bewohner einer Stadt so mannigfach interessanten topographischen Geschichte, zu der Geschichte der einzelnen Geschlechter und Familien, zu der biographischen Schilderung einzelner bedeutenderen Persönlichkeiten. Das Feld der Literär-Geschichte ist noch beinahe unangebaut. Für die Kunde des älteren Staatshaushalts ist noch wenig geschehen. Der reiche Vorrath hiesiger Medaillen und Familienmünzen erwartet noch seine Beschreibung und Darstellung. Die große Anzahl von Abbildungen hiesiger

Staatsmänner, Gelehrten, Künstler, welche uns zum Theil bei der letzten Festfeier der Erfindung der Buchdruckerkunst vorgezeigt wurden, ist noch nicht einmal verzeichnet. Und wie manche, in alten Büchern und dickleibigen Werken schon behandelten Parthieen der hiesigen Geschichte verdienten es nicht, durch eine erneuerte Bearbeitung allgemein zugänglicher gemacht zu werden! Bei der Menge und Reichhaltigkeit des zu bearbeitenden Stoffs ist daher eine fortgesetzte Thätigkeit des Vereins gewiß zu wünschen und je mehr es gelingt, eine eigentlich gesellschaftliche Thätigkeit zu erzielen, also für die Bestrebungen und Arbeiten der einzelnen Vereinsglieder eine Mitwirkung und Beihülfe der übrigen zu gewinnen, desto mehr wird der Verein leisten können und desto größeren Werth werden seine Beiträge für die Erkenntniß der vaterstädtischen Verhältnisse, oder eine künftige Geschichte unseres Gemeinwesens haben. Ebenso läßt sich auch von der Verbindung mit den Vereinen der Nachbarstaaten, deren Geschichte so vielfach mit der hiesigen zusammenhängt, nur ein günstiger Einfluß erwarten und daß diese Verbindung angebahnt ist, haben die Mitglieder des Vereins bereits aus der Zusendung der vier ersten Nummern der periodischen Blätter ersehen, welche seit Anfang des vorigen Jahres von den Vereinen zu Cassel, Darmstadt, Mainz und Wiesbaden in Verbindung mit der hiesigen Gesellschaft ausgegeben werden. Zu den früher aufgezählten 36 Vereinen, mit denen der hiesige einen Austausch der Vereinsschriften unterhält, sind weiter hinzugekommen

37) der historische Verein von Steyermark zu Gratz.

38) Der Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena.

39) Die Oberlausitz'sche Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz.

Dagegen hat der hiſtoriſche Verein für Inner-Oeſterreich ſich als ſolcher aufgelöſt und aus ihm ſind die ſelbſtſtändigen Vereine für Kärnthen, Krain und Steyermark entſtanden. Der zu Wetzlar beſtandene Verein mußte leider wegen Mangels an hinreichender Theilnahme und Unterſtützung aufhören.

Der Zuwachs, welchen die Vereins-Bibliothek aus dieſem Umtauſche erhalten hat, iſt in der erſten Beilage verzeichnet.

Seit dem Erſcheinen des fünften Heftes ſind dem Vereine manche neuen Mitglieder zugetreten und hat ſich die im Laufe der Zeit ſehr verminderte Mitgliederzahl dadurch wieder gehoben. Die Anzeige dieſer Perſonal-Aenderungen findet ſich in Nummer 2 der periodiſchen Blätter, ein vollſtändiges Verzeichniß aller dermaligen Mitglieder folgt hier in der zweiten Beilage.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Vereins ſeit dem Jahr 1847 (vgl. Heft 4, S. XII.) iſt in der dritten Beilage enthalten. Es ergibt ſich aus ihr, daß die Beiträge der gegenwärtigen Mitglieder nicht hinreichen, um die Ausgaben des Vereins zu decken, namentlich wenn auch den künftigen Heften die bisherige äußere Ausſtattung gegeben werden ſoll. So gewiß aber das Fortbeſtehen des Vereines überhaupt nicht in Frage geſtellt werden kann, ſo wenig wird es paſſend erſcheinen, den Vereinspublicationen die Kunſtbeilagen zu entziehen, durch welche ſie ſich vor ſo manchen andern Zeitſchriften in recht vortheilhafter Weiſe auszeichnen und welche ſchon ſelbſt von dem Kunſtſinne dahier Zeugniß ablegen. Im Gegentheile dürfte eine Vermehrung derſelben wünſchenswerth ſein und es iſt eine ſolche ſchon für das nächſte Heft in Ausſicht genommen, welches ein mit Abbildungen begleitetes Verzeichniß der hieſigen Familienmünzen von dem um die ſtädtiſche Münzſammlung hochverdienten Herrn Dr. E. Rüppell

und eine ebenso mit Abbildungen versehene Beschreibung älterer hiesiger Gebäulichkeiten von dem Herrn C. Th. Reiffenstein bringen soll, wie dann auf die reiche Sammlung solcher Zeichnungen im Besitze dieses thätigen Vereinsmitglieds schon in No. 2 der periodischen Blätter S. 8 aufmerksam gemacht worden ist. Es ergehet daher an alle Freunde der vaterstädtischen Geschichte und Kunst wiederholt die Bitte, sich dem Vereine anzuschließen und denselben sowohl durch Theilnahme an den Arbeiten als auch durch ihre Geldbeiträge zu unterstützen.

Den 1. Juli 1854.

Der Sekretär des Vereins

Dr. Euler.

## Erſte Beilage.

# Fortgeſetztes Verzeichniß der Bibliothek der Geſellſchaft.

1) Verein für das Erzherzogthum Oeſterreich ob der Enns und das Herzogthum Salzburg.
Dreizehnter Bericht. Linz 1853.

2) Hiſtoriſcher Verein für Krain.
Mittheilungen, Jahrgang 1852. 1853. Laibach 4°.

3) Hiſtoriſcher Verein für Steyermark.
Mittheilungen 1—4. Gratz 1850—53.

4) Thüringiſch-ſächſiſcher Verein für Erforſchung der vaterländiſchen Alterthümer.
Neue Mittheilungen Bd. 8. Heft 2. Halle 1848.

5) Verein für thüringiſche Geſchichte und Alterthumskunde.
Zeitſchrift 1. Heft. Jena 1852.
Rechtsdenkmale aus Thüringen. 1. Lieferung. Jena 1852.

6) Verein für Geſchichte und Alterthum Weſtfalens.
Zeitſchrift Bd 14. Münſter 1853.

7) Geſellſchaft für pommerſche Geſchichte und Alterthum.
Baltiſche Studien 14. Jahrg. 2 Hefte 1852.

8) Verein für Geſchichte der Mark Brandenburg.
Märkiſche Forſchungen. Bd 3. 4. Berlin 1847. 50.

9) Oberlauſitz'ſche Geſellſchaft der Wiſſenſchaften zu Görlitz.
Neues Lauſitzer Magazin Bd 27. 28. Görl. 1851. 52.

10) Wetzlar'ſcher Verein für Geſchichte.
Beiträge 3. Bd. Gießen 1851.

11) K. Bairiſche Akademie der Wiſſenſchaften.
Bülletin Jahrg. 1850 51. 52. München 4°.
Abhandlungen der hiſtoriſchen Claſſe, 6. Bd. Abth. 2. 3. München 1851. 52. 4°. 7. Bd. Abth. 1. München 1853. 4°.

12) Hiſtoriſcher Verein der Oberpfalz und von Regensburg.
Verhandlungen Bd 15. Regensburg 1853.

13) Hiſtoriſcher Verein von Oberfranken zu Bayreuth.
Archiv Bd V. Heft 3. 1853.

14) Hiſtoriſcher Verein zu Bamberg in Oberfranken.
Bericht 14. 15. Bamb. 1851. 52.
Quellenſammlung für fränkiſche Geſchichte 1. Bd. L. v. Eyb. Denkwürdigkeiten Bayr. 1849. 3. Bd Friedrichs von Hohenlohe Biſchofs von Bamberg Rechtsbuch. Bamb. 1852.

15) Hiſtoriſcher Verein in Mittelfranken.
Jahresbericht 20. 21. für 1851. 52. Ansbach 4°.

16) Hiſtoriſcher Verein für Unterfranken und Aſchaffenburg.
Archiv Bd 12. Heft 2. 3. Würzb. 1853.

17) Verein für Kunſt und Alterthum in Oberſchwaben.
Verhandlungen, Bericht 8. Ulm 1853.

18) Hiſtoriſcher Verein für das württembergiſche Franken.
Zeitſchrift Heft 6. 7. Oehringen 1852. 53.

19) Hiſtoriſcher Verein für Niederſachſen.
Vaterl. Archiv. Neue Folge. Jahrg. 1849.
Urkundenbuch, 2. Heft. Hannover 1852.

20) Verein für heſſiſche Geſchichte und Landeskunde.
Zeitſchrift Bd 6. Heft 2. Caſſel 1853.

21) Hiſtoriſcher Verein für das Großherzogthum Heſſen.
Archiv Bd 7. Heft 2.
Urkundenbuch. 2. Heft. Darmſt. 1853.

22) Verein zur Erforſchung der rheiniſchen Geſchichte und Alterthümer zu Mainz.
Abbildungen von Alterthümern des Mainzer Muſeums. Heft 1. 3. 4. 5.
Mainz 1848. 52. 4°.

23) Geſchichte- u. Alterthumsforſchende Geſellſchaft des Oſterlandes zu Altenburg.
Mittheilungen 3. Bd. Heft 1. 3. 4. 1850. 53.

24) Alterthumsverein für das Großherzogthum Baden.
Denkmale der Kunſt und Geſchichte des Heimathlandes. Fünf Blätter Burg Steinsberg. 1851. Drei Blätter Römerwerke auf dem oberen Markte zu Baden. 1853. fol.

25) Sinsheimer Geſellſchaft zur Erforſchung der vaterländiſchen Denkmale der Vorzeit.
Jahresbericht 9—13. Sinsheim 1843—51.

26) Verein für mecklenburgiſche Geſchichte und Alterthumskunde.
Jahrbücher und Jahresberichte, 18. Jahrgang. Schwerin 1853.

27) Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Geſellſchaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländiſcher Alterthümer in Kiel.
Bericht 16. Halle 1852.

28) Voigtländiſcher alterth. Verein.
Jahresbericht 25—27. Gera 1850. 52.

29) Verein für Hamburger Geſchichte.
Hamburger Chroniken. Heft 1. Hamburg 1852.

30) Antiquariſche Geſellſchaft in Zürich.
Mittheilungen Heft 17. 4°.

## Zweite Beilage.

# Verzeichniß der Vereins-Mitglieder.

(Januar 1854.)

---

Herr Joſeph Baer.
„ de Bary-Jordis.
„ Med. Dr. de Bary.
„ Baumann de Neufville.
„ Fried. Alexander Bernus.
„ Senator Franz Bernus du Fay
„ Alex. von Bethmann.
„ Freiherr Carl von Bethmann.
„ Freiherr Moriz von Bethmann.
„ Geh. Oberfinanzrath Bierſack.
„ Dr. jur. G. Ch. Binding I.
„ von Bismarck-Schönhauſen
k. preuß. Bundestaggeſandter.
„ Dr. jur. Blum.
„ Med. Dr. Boegner.
„ Notar Dr. Boegner.
„ Stadtbibliothekar Dr. Böhmer.
„ Joſeph Bolongaro.
„ Mathias Borgnis.
„ Dr. jur. Braunfels.
„ Freiherr von Brenner.
Frau Schöff Brentano.
Herr Louis Brentano.
„ H. L. Brönner.
„ Lor. Gottl. Brunner.
„ Fiskal Dr. Burkard.
„ Schöff Cöſter.
„ Senator Clarus.
„ H. A. Cornill-d'Orville.
„ Dr. phil. Theod. Creizenach.
„ Cronberger des Raths.
„ Dr. jur. Dancker.
„ Major Deez.
„ Geh. Rath von Deines.
„ B. Dondorf.
„ Philipp Donner.
„ Dr. Dreſcher.
„ Senator Dr. Eder.
„ Notar Dr. Euler.

Herr Stadt-Ger.-Sekretär Dr. Eyſſen.
„ J. W. Faber.
„ Senator Fellner.
„ Dr. jur. Feſter.
„ Andreas Finger.
„ Georg Finger des Raths.
„ Joh. Juſtus Finger.
„ Dr. jur. Fleck.
„ Hofrath Forsboom-Brentano.
„ Dr. jur. Georg Freſenius.
„ Dr. Geiſow.
„ C. Gelhaar.
„ Georg von St. Georg.
„ Heinrich Goll.
„ Alexander Gontard.
„ Joh. Nik. Gräffendeich.
„ Dr. jur. von Guaita.
„ Schöff von Günderrode.
Fräulein Luiſe von Günderrode.
Herr Dr. med. Gundersheim.
„ Profeſſor Gutermann.
„ Schöff Dr. Gwinner.
„ Dr. jur. Häberlin.
„ Syndicus Dr. Harnier.
„ Heimpel, des Raths.
„ Stadtbaumeiſter Henrich.
„ Joh. Gerhard Henrich.
„ A. C. von Herz aus Wien.
„ Archivar Dr. Hertzog
„ Profeſſor Heſſemer.
„ Senator Dr. Heſſenberg.
„ Dr. Eduard Heyden.
„ Rabbiner Hirſch.
„ Theaterdirektor Joh. Hoffmann.
„ Freiherr von Holzhauſen.
„ J. Jacobi sen.
„ Dr. jur. Jeanrenaud.
„ Dr. jur. Jucho.
„ Dr. jur. G. W. Jung.

Herr Kelchner.
„ Buchhändler Keller.
„ G. A. Keſſelmeyer.
„ Senator Fried. Jak. Keßler.
„ Pfarrer Kirchner.
„ Dr. jur. Kirchner, Standesbuchführer.
„ Medizinalrath Dr. Kloß.
„ Senator Dr. Kloß.
„ Joh. Karl Klotz (Wtb.)
„ Conſiſtorialrath Pfarrer König.
„ Senator Dr. Körner.
„ Obriſt Krieg v. Hochfelden.
„ Profeſſor Dr. Kriegk.
„ Director Kühner.
„ Eduard von der Launitz.
„ Freiherr Wilh. von Leonhardi.
Fräulein Karoline von Lersner.
Herr Med. Dr. Lorey.
„ Dr. jur. Ludwig.
„ Dr. jur. Simon Maas.
„ C. F. Mack des Raths.
„ G. Malß, Maler.
„ Dr. jur. Conrad Malß.
„ Dr. jur. Matti.
„ Senator Metzler.
„ Dr. Hermann von Meyer.
„ Schöff Dr. Müller.
„ Canzleirath Dr. Müller.
„ Eiſenbahndirector Dr. Müller.
„ Dr. jur. Mumm.
„ Jonas Mylius.
„ Julius Bernhard Neſtle.
„ Schöff Dr. Neuburg.
„ Carl Nortz.
„ Dr. jur. Ohlenſchlager sen..
„ Senator Dr. von Oven.
„ Inſpector J. D. Paſſavant.
„ Med. Dr. Ponfick.
„ Dr. jur. Prior.
„ Freiherr Prokeſch von Oſten. k. k. Bundespräſidial-Geſandter.
„ General von Radowitz.
„ Dr. jur. de la Raparlier.
„ Carl Theod. Reiffenſtein.
„ Joh. Conrad Reifert.
„ Joſeph Jak. Reinach.

Herr Dr. jur. Reinganum.
„ Jacques Reiß.
„ Dr. phil. Michael Reiß.
„ Dr. jur. Renner.
„ Dr. jur. Römer-Büchner.
„ Oberfinanzrath Rommel.
„ Pfarrer Roos in Niederrad.
„ Baron M. C. von Rothſchild.
„ Baron C. M. von Rothſchild.
„ Architekt Rumpf.
„ Conſulent Dr. Rumpf.
„ Dr. Eduard Rüppel.
„ Wilh. Heinr. Ruoff.
„ Gottlieb Ruſt.
„ Med. Dr. Schilling jun.
„ Dr. jur. Schlemmer.
Frau Rath Schloſſer.
Herr Forſtmeiſter Freiherr Schott von Schottenſtein.
„ Med. Dr. Schwarzſchild.
„ Schöff Dr. von Schweizer.
„ Joh. Georg Seufferheld.
„ Med. Dr. Sömmering.
„ Dr. jur. Souchay.
„ Jakob Spelz.
„ Med. Dr. G. A. Spieß.
„ C. G. Springsfeld.
„ Syndikus Dr. Stark.
„ Conſulent Dr. Stark.
„ Rabbiner Leopold Stein.
„ Pfarrer Steitz.
„ Siegmund Jakob Stern.
„ Geh. Hofrath Dr. Stiebel.
„ Pfarrer Sudhoff.
„ Schöff Dr. Uſener.
„ Direktor Veit.
„ Fried. von den Velden.
„ Reinhard von den Velden.
„ Rector Dr. Vömel.
„ Wagner-Lindheimer.
„ Pfarrer Wehner.
„ Dr. F. H. B. Weismann.
„ Joh. Chr. Weiſſer.
„ Heinr. Wilmans.
„ Dr. jur. Wolff.
„ Direktor J. P. W. Zobel.
„ Profeſſor Zwerger.

Dritte Beilage.

# Rechnung des Vereins für Frankfurts Geſchichte und Kunſt.

Vom 1. Juli 1847 bis 1. Juli 1853.

## Einnahme.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1847. | Caſſen-Saldo (vergl. Heft 4, S. XIV) . . | fl. 52 | 9 kr. |
| | Nachträgliche Beiträge auswärtiger Mitglieder aus der Erhebung des Jahres 1844 . | „ 25 | — „ |
| | Beiträge von 112 Mitgliedern à fl. 5 . . | „ 560 | — „ |
| | Von der Schmerber'ſchen Buchhandlung vertragsmäßige Rückvergütung für gelieferte Platten zum vierten Archivhefte . . . . | „ 200 | — „ |
| 1853. | Beiträge von 135 Mitgliedern à fl. 3 . . . | „ 405 | — „ |
| 1854. | Beiträge von 25 ſeit Erſcheinen des letzten Heftes neu zugetretenen Mitgliedern . . . | „ 75 | — „ |
| | | | fl. 1317 9 kr. |

## Ausgabe.

Artiſtiſches.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | Für Schrift- und Zahlenſtich auf 5 Kupferplatten des 4. Heftes . . . . . | fl. 8 | 30 kr. |
| 2. | Zeichnung und Stich einer Kupferplatte nach einem Frescogemälde im Karmeliterkloſter . . . . . | „ 110 | — „ |
| 3. | Die Siegeltafeln im fünften Hefte . . . | „ 155 | 45 „ |
| 4. | Die Münzplatte „ „ „ . . . . | „ 5 | 40 „ |
| 5. | Die Kupferplatte der „Schöpfung" im ſechsten Hefte . . . . . | „ 90 | — „ |

Vertheilung des Archivs.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 6. | An die Schmerber'ſche Buchhandlung für 127 Exemplare des vierten Heftes an die hieſigen Mitglieder und für 40 Exemplare an auswärtige Mitglieder und Vereine . . . . . | „ 421 | 12 „ |
| 7. | Druckkoſten des fünften Archivheftes . . . | 261 | 18 „ |
| | Transport | fl. 1052 | 25 kr. fl. 1317. 9 kr. |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | | Transport Einnahme fl. 1317. 9 kr. | | |
| | | Transport Ausgabe fl. 1052 25 kr. | | |
| Ausgabe der periodischen Blätter. | | | | |
| 8. | Beitrag zu den Druckkosten derselben im Jahr 1853 . . . . . | fl. | 28 29 kr. | |
| 9. | Viermalige Vertheilung derselben, Versendungskosten ꝛc. ꝛc. . . . . | „ | 18 6 „ | |
| Sonstiges. | | | | |
| 10. | Für ein Vereinssiegel . . . . . | „ | 7 30 „ | |
| 11. | Für Druckkosten . . . . . | „ | 14 57 „ | |
| 12. | Pedellengehalt vom 1. März 1845 bis 1. Juli 1853 . . . . . | „ | 60 — „ | |
| 13. | Copialien und Incassispesen . . . . . | „ | 11 37 „ | |
| 14. | An A. Seckler für seine Bemühungen bei Sammlung von Beitrittserklärungen neuer Mitglieder . . . . . | „ | 44 40 „ | |
| 15. | An Dr. Steiner in Seligenstadt für dessen Codex inscriptionum . . . . . | „ | 20 17 „ | |
| 16. | An Portis, besonders der Zusendungen auswärtiger Vereine . . . . . | „ | 25 15 „ | |
| 17. | Für das Repertorium von Walther . . | „ | 2 30 „ | |
| 18. | Buchbinderlohn . . . . . | „ | 27 49 „ | |
| | | | fl. 1313. 35 kr. | |
| | | Saldo fl. | 3. 34 kr. | |

# Die römiſchen Inſchriften im Gebiete der Stadt Frankfurt a. M.

Von Dr. **J. Becker.**

Die gelehrten Beiträge zur Geſchichte der Stadt Frankfurt am Main und ihres Gebietes [1]) von Dr. Römer-Büchner, dem bewährten Forſcher auf dem Felde vaterländiſcher wie vaterſtädtiſcher Alterthümer und Geſchichte, haben in ſo erfolgreicher Weiſe von Neuem die Urgeſchichte hieſiger Stadt und ihrer Umgebung mit der Fackel kritiſcher Beleuchtung zu erhellen begonnen, daß weiteren Forſchungsverſuchen einestheils damit die Bahn vorgezeichnet, anderntheils nur die Ergänzung und nähere Feſtſtellung einzelner Seiten dieſer Urgeſchichte als Aufgabe übrig geblieben ſein dürfte. Daß dabei insbeſondere das Aufſuchen und Verfolgen aller Spuren, welche von der Anweſenheit und dem Walten des weltbeherrſchenden Volkes der Römer Zeugniß geben, von der größten Bedeutung, ja unerläßlich ſei, iſt einestheils an- und für ſich natürlich und wird anderntheils durch die Verſuche anerkannt, die mehr und mehr, vorzüglich in den Rhein-, Main- und Donaulanden, gemacht worden ſind oder immer mehr gemacht werden: vorerſt nämlich eine auf kritiſcher Grundlage beruhende Zuſammenſtellung aller Zeugniſſe und Denkmäler römiſcher Vorzeit zu veranſtalten, aus welcher Sprache und Recht nicht allein, ſondern auch die Idee des weltbeherrſchenden Kaiſerthums bis auf unſere Tage ſich übertrug, welche den letzten römiſchen Kaiſer deutſcher Nation geſehen

[1]) Beiträge zur Geſchichte der Stadt Frankfurt am Main und ihres Gebietes von der erſten geſchichtlichen Kenntniß bis zum X. Jahrhundert von Dr. Römer-Büchner. Frankfurt am Main, Verlag der S. Schmerber'ſchen Buchhandlung 1853.

haben. Ist es daher schon einerseits von allgemein geschichtlichem Interesse, die Denkmäler eines Volkes erneuerter Betrachtung zu unterziehen, welches, wie kein anderes, mit ehernem Tritte die Spuren seiner Herrschaft für ewige Zeiten allwärts einzudrücken verstand: so steigert sich dieses Interesse noch mehr, wenn diese Reste und Spuren in der eigenen Heimath sich unserer Betrachtung darbieten, und es kann und wird dieses Interesse so lange bleiben, als es denkende und fühlende Herzen gibt, die es zu wissen drängt, wie es ehemals gewesen und wie daraus, was jetzt ist, geworden sei. Großartige Anlagen von Städten, Straßen, Gebäuden, Brücken, Wasserleitungen werden dabei ebenso bedeutsam sein, als Weihaltäre, Grabsteine, Ziegeln, Geräthe, zumal wenn sie mehr oder minder vernehmlich durch Schrift zu uns von Menschen reden und zeugen, deren Spur für ewig verweht schien. Von eigenthümlichen Gefühlen wird sich Jeder bewegt fühlen, wenn sich ihm Zeugnisse darbieten, die nun auf einmal über längst verschollene Personen, ihr Leben und Treiben, ihr Hoffen, Ringen und ihren Tod Aufschluß geben. Eine ganze untergegangene Welt mit allem ihrem Getriebe, ihrem Hasse und ihrer Liebe, steigt gleichsam empor und erfüllt uns mit dem lebhaften, wehmüthigen Gefühle der Vergänglichkeit alles Irdischen, welche besonders dann unmittelbarer und eindringlicher vor das Auge geführt wird, wenn wir uns bei näherer Untersuchung überzeugen, wie oft eine *spätere* Generation sich z. B. der Särge und Grabsteine einer *frühern* zu ihren Gräbern bediente; wie im Laufe der Jahrtausende *eine* Generation über die verwehten Reste der andern wegging, um bald selbst wieder dem unaufhaltsamen Tritte nachkommender Geschlechter zu erliegen. So führen uns also die inschriftlichen Denkmäler ganz besonders in das täglich wogende, private wie öffentliche Leben der alten Welt ein: mit Recht sagt daher einer der ersten Epigraphiker unserer Tage [2]): „Die Inschriften gehören mit geringen Ausnahmen nicht der Literatur an, sondern dem Leben. Die Beschäftigung damit ergiebt für unsere Kenntniß des Alterthums einen ähnlichen Gewinn wie für die Kunde eines aus Büchern be-

---

2) Th. Mommsen in den Verhandlungen der k. sächsischen Gesellschaft d. Wiss. 1852, III. IV. S. 253.

kannten Landes uns das Reisen in demselben bringt. Wir erfahren, was die Schriftsteller, namentlich die einheimischen, nur selten schildern, den gewöhnlichen und alltäglichen Gang des Lebens; unter dem vielen langweiligen und unnützen tritt das Charakteristische von Zeit und Land doch auch hervor; die Sprache trifft unser Ohr nicht blos, wie sie sein soll, sondern wie sie wirklich ist, in zahllosen individuellen Modificationen; wir erfahren sehr viel Gleichgültiges, aber auch vieles, was man eben darum gern hört, weil es nicht bestimmt war, auf die Nachwelt zu kommen; kurz es ist dieser Inschriftenschatz richtig gebraucht, noch etwas mehr als ein Notizenvorrath, er ist neben dem Bilde, welches die antike Literatur uns von jener wunderbaren Epoche überliefert hat, der treue Spiegel derselben, der, ohne Ansprüche zu machen auf Bildung und Kunst, das Platte und Triviale eben so gut zeigt, wie die Simplicität und die Größe des Alterthums und mit seiner Unmittelbarkeit auf die stilisirte und manierirte Ueberlieferung nicht selten erst das rechte Licht wirft." Erscheint demnach auch der nachfolgende Versuch einer kurzen Zusammenstellung der uns zugänglichen meist römischen Inschriften, welche zum Theil dem Boden des Frankfurter Gebietes [3]), zum

---

[3]) Zwei bei Lersner Chron. I., a. S. 2. angeführte, angeblich bei Frankfurt gefundene Inschriften, gehören nach Heddernheim. Vgl. die „Beiträge" S. 13. Sie finden sich bei Steiner (dessen Codex wir nach den Nummern der zweiten Ausgabe citiren) 639 u. 644. — Ueber den in dem Hause neu 16 der Fahrgasse eingemauerten Inschriftstein von Mainz vgl. Hauriſius script. hist. rom. I. p. 78 u. 701. Tab. XXII. 3; Steiner 314; „Beiträge" a. a. O. Frankfurter Conversationsblatt 1852. Nr. 48 u. 55. Eine bis jetzt übersehene falsche Lesung in der 6. Zeile entschuldigt wohl, wenn die Inschrift hier wiederholt wird:

LCANVLEIVS LF
SVCCESSVS ANV
MIIIDXXIII. L. CAN
VLEIVS PRIMIGEN
IVS. FILIO ET SIBIVI
VO SF ECIT.

L. Canuleius Successus war L. F. d. h. Sohn des weiter unten angeführten Lucius Canuleius: an dieser doppelten Angabe, die überflüssig erscheint, darf nach der Analogie anderer Steinschriften z. B. bei Grut. DCLXXV, 1; DCLXXVII, 3 u. a. kein Anstoß genommen worden. Es wird dieses hier ausdrücklich bemerkt, weil auf dem jetzt angestrichenen Steine aus LF ein LE gemacht worden ist, was

Theil der angränzenden Gegend entstiegen, sich theils in öffentlichen, theils in privaten Localen befinden oder befunden haben, vielleicht schon nicht ganz ungerechtfertigt: so ist er zugleich auch durch die obenerwähnten „Beiträge" sowohl angeregt als nothwendig geworden. Sind wir dabei auch nicht im Stande das von dem ehrwürdigen Forscher auf gleichem Gebiete, dem Pater Fuchs, in Aussicht gestellte „Dutzend Inscriptiones vom Alter Frankfurts aus dem 2. Seculo" zu liefern, noch auch den Beweis zu führen, daß Frankfurt im 230. Jahre schon eine große Vestung und Stadt gewesen [4]), da der verdiente Geschichtschreiber von Mainz wohl selbst hierzu außer Stand gewesen wäre: so hoffen wir doch den Freunden vaterländischer Inschriftenkunde, eine, wenn auch kleine, doch nicht ganz uninteressante Ausbeute bieten zu können. Ueberschauen wir die ganze Zahl der hier zu betrachtenden Denkmäler, so treten zuerst hervor die:

## I. Götterdenkmale.

1. Ein Altar mit den Bildern der 7 Wochengötter, gefunden im Jahre 1832 in dem Hause A. N. XXXI. (neu 4) der Fahrgasse; jetzt im Museum zu Wiesbaden. Da in den „Beiträgen" S. 14 f. die nähern Fundnotizen, sowie 4 anderwärts gefundene Altäre der Wochengötter angegeben sind, verweisen wir der Kürze halber auf diese Zusammenstellung, welche sich durch 3 weitere Steindenkmäler ergänzt, die von L. Lersch in den Bonner Jahrbüchern IV. S. 146—176 beigebracht wurden, während ihm das Frankfurter Denkmal unbekannt blieb. In einer ebenso gelehrten als belehrenden Erörterung hat derselbe dabei diesen „Planetarischen Götter-

---

eine genauere Untersuchung der eingehauenen Züge als Verfälschung erweiset: leicht könnte man bei dem ersten Anblick in dem angeblichen LE eine Andeutung der Tribus LEmonia sehen wollen. In der sechsten Zeile ward bisher vor S ein I (also in suo) angenommen. Es findet sich aber von dem I keine Spur; es hat vielmehr der Steinmetz, der blos die Buchstaben ohne Rücksicht auf den Sinn einhieb, S von VIVO und F von ECIT etwas getrennt in die Mitte der Zeile zusammengestellt. Schon der Sinn und die Analogie fordert ein VIVOS, was öfter bekanntlich für VIVVS steht. Vgl. Zell, Hdbch. d. Epigr. I. 434, 1165.

[4]) Vgl. „Beiträge" S. 15.

kreis" auch auf andern Denkmälern von Erz und Thon, sowie auf Gemmen nachgewiesen und erläutert.

Diesem Denkmale der Wochengötter wären zunächst nun noch zwei inschriftliche Denksteine anzureihen, welche gleichfalls dem Gebiete, vielleicht dem Boden der Stadt Frankfurt selbst entstiegen sind: allein die Anordnung aller in diese Betrachtung einzuschließenden bezüglichen Denkmäler macht es nöthig, vorher noch einen Blick auf einige andere zu richten, welche aus der nächsten ergiebigsten Fundstätte von Resten aus der römischen Vorzeit, dem Novus Vicus, bei Heddernheim und Praunheim in das durch römische und mittelalterliche Alterthümer so werthvolle Antiquarium des Verfassers der Eingangs erwähnten „Beiträge" gekommen, durch des Besitzers preiswürdige Güte hier theilweise zum erstenmale allgemeiner Kenntnißnahme zugänglich gemacht werden können [5]). — Der Novus Vicus, über welchen sich auch die „Beiträge" S. 12 f. verbreiten, war ganz unzweifelhaft (vielleicht aus einem römischen Standlager) zu einer bedeutenden civitas im Laufe der ersten Jahrhunderte der christlichen Zeitrechnung emporgestiegen; Handel und Verkehr scheinen nicht allein rege bürgerliche Gewerbthätigkeit hervorgerufen, sondern auch, zumal unter dem Einflusse des gerade am Taunus bunten, wechselnden militärischen Lebens, Fremde aus weiter Ferne herbeigelockt zu haben, wie solches z. B. von dem Griechen Seleucus aus der Stadt Olba in Cilicien weiterhin sich wird wahrscheinlich machen lassen. Ganz abgesehen von allen übrigen Spuren eines blühenden, bedeutenden bürgerlichen Gemeinwesens, die sich dort nachweisen lassen, geben die religiös-mythologischen Funde des Novus Vicus genügendes Zeugniß von der einstigen

---

[5]) Daß auch die übrigen in der Sammlung des Herrn Dr. Römer-Büchner befindlichen bildlichen Darstellungen mythologischer Art, so wie die römischen Waffen, Geräthe, Schmucksachen und Gemmen recht bald durch Abbildung und Beschreibung gleicher allgemeiner Kenntnißnahme zugeführt werden möchten, werden alle Freunde heimathlicher Alterthumskunde und Geschichte im Interesse der Wissenschaft sicherlich um so lebhafter wünschen müssen, da leider, dem Vernehmen nach, diese in hiesiger Gegend gesammelten Alterthümer nebst einer wohl einzigen Sammlung mittelalterlicher Siegel nach dem Tode des greisen Besitzers für Frankfurt verloren ins Ausland wandern werden.

Blüthe des antiken Lebens, das dort nach allen Bezügen des öffentlichen, wie privaten Verkehrs pulsirte, um dann in den Stürmen der Grenzkriege und Völkerzüge das gemeinsame Schicksal der antiken Welt zu theilen. Abendländischer, römischer, wie keltischer Glaube, mischten sich auch hier mit morgenländischem, dem man sich bekanntlich allüberall im Abendlande in die Arme warf, als in den Zeiten des sinkenden Reiches und seines verfallenden Glaubens, das durch die eigenen Götter nicht befriedigte, unbestimmte Gefühl menschlicher Abhängigkeit von höhern Wesen zu den fremden Göttern hindrängte. Der schirmende Genius der civitas sah neben sich den höchsten und besten Juppiter, theils allein, theils mit der Gemahlin Juno verehrt: [6]) beide zugleich auch mit den Gottheiten der fernen asiatischen Stadt Dolichene als Juppiter Dolichenus und Juno Regina Dolichene (wie die bekannte Heddernheimer Bronze-Pyramide anweiset) identifizirt [7]). Gleicherweise deuten der Juppiter Olbius [8]) und der anderwärts ebenfalls mit Juppiter identifizirte Deus Casius [9]) auf asiatischen Cultus, der in der Verehrung des persischen Mithras auch im Novus Vicus seinen siegreichen Triumph über die alten Götter Roms feierte [10]). Während so einerseits dem allgemeinen Drange und Hange der damaligen römischen Welt zu den fremden Göttern auch hier Rechnung getragen wurde, und die aus weiter Ferne gekommenen Soldaten, sowie zugereiste Fremde

---

[6]) Steiner 1691, 638, 645.

[7]) Vgl. Juppiter Dolichenus. Erklärung einer zu Remagen gefundenen Steinschrift und der Hauptfigur auf der Heddernheimer Bronze-Pyramide von Prof. Braun, Bonn 1852 u. der Dolichen'sche Gott von Dr. Römer-Büchner in den Annalen des Nass. Vereins IV. 2. S. 349—357. Außer den bei Braun S. 6. angegebenen Inschriften vgl. Lingen Kl. Schriften II. §. XII. S. 120—126. Lelewel Etud. numismat. Bruxelles 1841. p. 373. not. 886. Eine noch unedirte Inschrift des Juppiter Dolichenus wurde neulich auf der Saalburg bei Homburg gefunden, s. Correspondenzblatt der Alterthumsvereine 1854, Nr. 2. S. 28. Auch besitzt Hr. Prof. Osann zu Gießen einen auf der einen Seite sehr beschädigten Juppiterkopf aus Heddernheim, von roher Arbeit, aber edler, idealer Auffassung, der vielleicht einer Statue des J. Dolichenus oder Olbius angehörte.

[8]) Vergl. die Inschrift Nr. 4.

[9]) Steiner 1692.

[10]) Steiner 647, 648, 649, 654, 655 Nass. Annal. Bd. I. u. II. die Abhandlungen über das Heddernheimer Mithraeum.

und Handelsleute, ihre heimathlichen Götter dankbar und fromm auch in der Ferne mit Gelübden, Altären und Opfern sich gnädig zu erhalten, nicht vergaßen: blühte andererseits, zumal in einer auf der Scheide regen Grenzhandelsverkehres liegenden civitas, vor allem der Cultus des Handels- und Verkehrsgottes Mercurius [11]), den man nicht, wie bei der civitas Mattiacorum, als Mercurius Nundinator [12]), d. h. Marktbeschützer, sondern als Mercurius Negotiator [13]) Gott des Großhandels und der Wechselgeschäfte, verehrte, beurkundend, wie uns scheint, die Bedeutung des Handels, Verkehrs und Geldumsatzes, der hier stattfand. Bei der Wichtigkeit und Bedeutsamkeit, welche Mercur für die keltisch-römischen Grenzlande als Gott des Handels und Verkehrs hatte, erklärt sich dann weiter, wie er auch als Mercurius Cissonius, d. h. mit einem keltischen Gotte Cissonius identifizirt [14]), erscheinen kann, welcher letztere ohne Zweifel eine dem römischen Handelsgotte homogene Bedeutung hatte. Daß dann neben Mercurius auch seine Begleiterin die glückbringende Fortuna, Förderin der Handelsspekulationen nicht gefehlt habe, würde auch ohne die ihrer Verehrung gewidmeten Denkmäler aus der Fundstätte von Heddernheim [15]), schon mit Sicherheit angenommen werden können. Endlich erscheint auch Vater Bacchus [16]), der Sorgenbrecher, der Pflanzer der Reben und Spender der von den Alten selbst als entnervend und verderblich anerkannten Freuden des Weines [17]) zuletzt auch Epona, die Vorsteherin der Rosse, jener edeln Thiere, welche dem Menschen zur Unterstützung seiner Arbeiten, wie zum Vergnügen bestimmt sind [18]). Aus der ganzen Reihe dieser im Novus Vicus nachweisbaren Gottheiten heben wir zuerst hervor:

---

[11]) Steiner 641.

[12]) Steiner 670.

[13]) Nass. Annal. IV. S. 296.

[14]) Steiner 640.

[15]) Steiner 636, 644, 652.

[16]) Steiner 643.

[17]) Bezeichnend ist in dieser Hinsicht eine die antike Lebensauffassung und Lebensbestimmung charakterisirende Grabschrift bei Or. 4816:

Balnea, Vina, Venus corrumpunt corpora nostra,
Sed vitam faciunt B. V. V.

[18]) Ueber das in Heddernheim gefundene Relief, die Epona zwischen zwei Pferden darstellend, wird in einer, von uns bereits vorbereiteten, mit den Abbil-

2.

DEO DOL
ATILIVS
TERTIVS
EX COH
IIAVGQ
VSLLMF.

d. h. Deo Doliceno Atilius Tertius ex cohorte secunda Augusta quaestionarius votum solvens laetus lubens merito fecit.

Zu deutsch:

Dem Dolicheniſchen Gotte ließ Atilius Tertius, Strafbeamter der zweiten auguſtiſchen Cohorte, ſein Gelübde freudig und gerne nach Gebühr löſend dieſen Altar errichten.

3.

IOVI. DOLICENO
C. IVL. MARINVS
7. BRITTONVM
CVRVEDENS
D. D.

d. h. Jovi Doliceno Gaius Julius Marinus, centurio Brittonum Curvedensium dono dedit.

Zu deutsch:

Dem Dolicheniſchen Juppiter weihte Gaius Julius Marinus, Centurio der Curvedenſiſchen Brittonen, dieſen Altar.

Beide Inſchriften, letztere auf einer bronzenen Hand, von natürlicher Größe einer Mannshand, befinden ſich in dem ſchon erwähnten Antiquarium und wurden in den Annalen des Vereins für Naſſau'ſche Alterthumskunde IV. 2. S. 350 f. und bei Steiner 1693. mitgetheilt. Beide ſind dem von der Stadt Dolichene in der ſyriſchen Provinz Commagene in derſelben Weiſe zubenannten Juppiter gewidmet, wie auch der Juppiter Anxurus, Damascenus, Heliopolitanus Prusenus, Olbius, Arubianus, Tavianus, Tsiernanus u. a. aufzufaſſen und herzuleiten iſt [19]). Der Name ſelbſt erſcheint theils vollſtändig als

---

bungen ſämmtlicher Epona-Denkmäler und Inſchriften (darunter mehrere unedirte) auszuſtattenden Abhandlung näheres mitgetheilt werden. Inzwiſchen vgl. man Bergmann in den Berichten der Wiener Akademie 1852. IX. S. 4 ff.

[19]) Vgl. Braun a. a. O. S. 6. Orelli 1229. Mommſen I. R. N. L. 2474, 2475, 2476,

J. Dolichenus (Steiner Cod. ed. 1. I. p. 341. n. 712), theils abgekürzt als J. Dolichen. (Or. 1233) oder mit unbedeutender orthographischer Abweichung als J. Dolychen (Or. 945). Verdorben ist die Lesung bei Or. 1225, obgleich wahrscheinlich auch hier mit Orelli Dolicheno herzustellen ist. Aus dieser ächten und unzweifelhaften Form konnten durch leicht zu rechtfertigende Veränderungen andere Nebenformen entstehen: insbesondere mußte die Ausstoßnng des i und des c nahe liegen: zwei Kürzungen, die sich durch öftere Nennung des Namens und durch die Geltendmachung lateinischer Lautgesetze an demselben bald einstellen mußten. Die Ausstoßung des i bewirkte zunächst die Umwandlung des o in u, wonach sich aus Dolichenus ein Dulchenus (vgl. lat. adultus aus adolitus von adolesco) entwickelte, wie wir es in der, aus Horwat's Urgeschichte (Pesth 1844) und Wolanski's Briefen über Slavische Alterthümer, zweite Sammlung (Gnesen 1847) S. 116 entnommenen, in den Nassauer Annalen a. a. O. S. 358 mitgetheilten, 1815 in Ungarn gefundenen Inschrift ausgeprägt finden:

IOVI DVLCHENO
P. AEL LVCILIVS
C COH I. A PE.

Wenn in dieser Inschrift, um es beiläufig zu bemerken, die letzten Buchstaben A P E durch „A PEditibus" erklärt werden, so ist dieses jedenfalls falsch, denn der ungewöhnliche Raum zwischen A und P zeugt, daß an A noch ein Strich für L, also beide Buchstaben ligirt waren: denn offenbar heißt es COHortis primae ALPEnorum, welche letztere Form für Alpinorum sich auf einem Militärdiplom des Aurelius und Lucius Verus aus dem Jahre 167 nachweisen läßt, wie man aus Arneth Zwölf Röm. Militärdiplome, Wien 1843, S. 11 ersieht, woselbst eine cohors I und II Alpinorum aufgeführt wird. Da es aber auf dem angeführten Diplome heißt COH. I ALPEN PED, so könnte man auch für obige Siglen A PE ebenfalls A(lpinorum) PE(ditata) ergänzen (vgl. Bonner Jahrb. XIII. S. 57). Freilich läge dann

---

2488. Bullet. dell' Inst. Arch. 1848 p. 130. Katancsich Ist. adcol. geogr. vet. Pesth 1826. II. 261 u. 355. Orelli 1221. Henzen im Bullet. l. c. p. 131. Orelli 1284, 1285. Maßmann libell. aurar. p. 115 u. Nr. 4.

die Ergänzung des A in Aquitanorum oder Asturum, deren Cohorten ebenfalls erwähnt werden, eben sowohl im Bereiche der Möglichkeit, wie die von Alpinorum. Aus beiden Formen Dolichenus und Dulchenus konnte nun aber weiter auch durch Reduktion des dem Lateinischen zunächst fremden ch auf ein einfaches c sowohl Dolicenus als Duleenus hervorgehen. Letztere Form findet sich bei Or. 1234 in I. O. M. DVLCENO HELIOPOLITANO. Erstere scheint mehr im Gebrauche gewesen zu sein, sie findet sich auf einer bei Reinesius I. 16. (vgl. Z. f. A. 1837. S. 53.) mitgetheilten Inschrift, wo selbst jedoch das DOLI. GE. NO entweder in DOLICENO oder, wie Steiner Cod. ed. 1. I. S. 73 u. 125 hat, in DOLICHENO zu verwandeln ist. Denn daß Doligeno jedenfalls falsch und unmöglich ist, ergibt sich schon aus dem oben Erörterten, wenn man auch gar nicht die von Mommsen 6126 und Neigebaur Dacien S. 180. N. 53 aus Katancsich Istri adcol. II. p. 261. N. CCCVIII. mitgetheilte Inschrift:

I. O. M.
DOLIC
MODEST

so wie oben No. 3 als Gegenbeweise anführen könnte. Uebrigens findet sich auch auf einer andern Heddernheimer Inschrift (Nassauer Annalen a. a. O. S. 304) dieselbe Abkürzung des Namens Dolichenus in Dol. wie in No. 2:

. . . . DOL
. . VDLNTIVS
HISPANVS
LLM

Während hier die Ergänzung der zweiten Zeile in Prudentius unzweifelhaft erscheint, kann in der ersten entweder DEO oder IOVI vor DOL supplirt werden: denn es ist eine ausgemachte Thatsache, daß insbesondere in späterer Zeit DEVS oft allein und vorzugsweise den Juppiter bezeichnet und an seine Stelle tritt. So erscheint Juppiter Casius (Or. 1224) als Deus Casius (Steiner 1692). Juppiter Opt. Max. Aeternus (Or. 1215. Neigebaur Dacien S. 133. No. 50. 135, 63; 179, 44) als Deus Aeternus (Or. 2140 seq. Neigebaur 253, 216) oder schlecht-

hin Aeternus (Neigebaur 153, 210), der sich zugleich auch als Deus magnus aeternus (Or. 2141, Neigebaur 139, 100) oder als Deus magnus (Or. 3596) manifestirt. So wird denn D. O. M. geradezu für I. O. M. gesetzt (Steiner 784) und besonders häufig auf dacischen Inschriften bei Neigebaur 28, 42; 138, 90; 173, 3; 285, 14; in welchen D. O. M. allein erscheint, während 205, 37 neben demselben auch Mars und Victoria vorkommen, woraus evident hervorgeht, daß jene Siglen für I. O. M. stehen. Ob sich auch so bei Murat. I. 40, 4 D. O. M. IANO erklären lasse, bleibt vorerst noch dahin gestellt. Nicht in Betracht aber können die Siglen S. M. DO. M. oder S. P. I. D. O. M. bei Neigebaur 33, 74 und 56, 28 kommen, da die bezügliche Inschrift verdorben ist. Uebrigens weiset auch Piper, Myth. u. Symb. der christl. Kunst, Weimar 1847, S. 105 darauf hin, daß Juppiter als höchster Gott zuletzt als Deus schlechthin gefaßt wurde.

Was nun aber die Personen betrifft, welche beide obige Altäre gewidmet haben, so ist vor allem der Dedikator von No. 3. Gaius Julius Marinus in doppelter Hinsicht merkwürdig. Es ist nämlich (Lehne 179) der bei Mainz gefundene Grabstein eines C. Julius Marinus, Rechnungsführers des Arsenales der XIIII. Legion, der im dreißigsten Lebensjahre verstarb, auf uns gekommen, wobei die in den Nassauer Annalen a. a. O. ausgesprochene Vermuthung einer Identität mit dem centurio unserer Heddernheimer Inschrift um so wahrscheinlicher ist, je offenbarer nämlich dieser centurionatus als ein vorübergehender Dienst erscheint, zu welchem Marinus momentan abcommandirt worden war. Während nämlich sonst die Abtheilungen der aus Britannien stammenden Brittonen in den Rhein- und Donauländern als organisirte alae und cohortes sich nachweisen lassen, erscheinen daneben auch sogenannte Numeri derselben, und diese mit besondern Beinamen, wie N. B. Triputiensium, N. B. et Exploratorum Nemaningensium, denen sich ganz offenbar ebenfalls als Numerus zu fassen die Brittones Curvedenses unserer Inschrift und weiter der Numerus Brittonum Caledoniorum anschließen [20]).

---

[20]) Vgl. Hefner, die röm. Denkmäler Oberbayerns, München 1844, S. 45 ff. Darmst. Archiv VI. S. 155. Arneth, Militärdipl. S. 10, 39. Bonner Jahrb. XVI.

Lassen sich dabei die Triputienses vielleicht auf das britannische Tripontium zurückführen, wie die Caledonii auf die gleichnamigen Britannier, so würden analog auch für die Nemaningenses und Curvedenses entsprechende, bis jetzt noch unbekannte britannische Stämme oder Localitäten zu vermuthen sein. — Weiter aber ist der Name des Marinus gerade mit Bezug auf den dolichenischen Gott auch dadurch bemerkenswerth, daß wir auf zwei andern demselben Gott in weit von einander entfernten Gegenden geweihten Altären zwei desselben Namens als Priester des Gottes bezeichnet sehen, so daß die Verehrung desselben ganz besonders in dieser Familie gepflegt worden zu sein scheint, wie sich analoge Beispiele für andere Gottheiten nachweisen lassen [21]). Der Dedikator des mit No. 2 bezeichneten Altars, Atilius Tertius, ist besonders, wie uns wenigstens scheint, wegen seines militärischen Amtes bemerkenswerth. Zwar ist die cohors secunda augusta, da jede nähere Angabe fehlt, und viele Cohorten den ehrenden Beinamen augusta erhalten haben, nicht näher zu bestimmen, aber die Sigle Q, welche man gewöhnlich durch Quinquennalis oder Quaestor erklärt, scheint uns vielmehr, wie bei Or. 3471 das Amt eines quaestionarii, des militärischen Strafbeamten (ähnlich den modernen Regimentsauditeuren) anzudeuten [22]).

4. IOVI OLBIO
SELEVCVS
HERMOCRA
TVSQVIETDIO
GENESDD

d. h. Jovi Olbio Seleucus Hermocratus qui et Diogenes dono dedit. Zu Deutsch:

Dem Olbischen Juppiter weihte Seleucus, des Hermocrates Sohn, der auch Diogenes genannt wird, diesen Altar.

Diese kleine bis jetzt noch nicht edirte Ara aus Heddernheim

---

S. 108 und IX. S. 69. Orelli 1627. Steiner 161. Hefner Röm. Bay. 3. Ausg. S. 91.

21) Vgl. Lersch in Bonner Jahrb. XI. S. 143 ff.

22) Das Weitere hierüber behalten wir uns, da hier kein Raum zu näherer Untersuchung ist, für eine andere spätere Gelegenheit vor.

befindet sich ebenfalls in dem erwähnten Antiquarium und ist besonders dadurch bemerkenswerth, daß sie über der Inschrift in horizontaler Richtung das Blitzbündel zeigt[23]), welches man in der Hand des donnerfrohen Juppiter zu erblicken gewohnt ist. Letzterer selbst wird hier in dem fernen Abendlande, mitten in einer aus Römern, Kelten und Germanen gemischten Grenzbevölkerung von einem frommen Griechen unter heimathlichem Zunamen verehrt. Ohne Zweifel führten diesen Handelsgeschäfte, weniger wohl der Wechsel des Militärlebens, aus der fernen Heimath nach dem Novus Vicus. Juppiter erscheint hier zum erstenmale unter dem bis jetzt unbekannt gewesenen Beinamen des Olbischen. Wie die obengenannten, so ist auch er eine Localgottheit, für welche unter den verschiedenen Städten des Namens Ὀλβίαι nur die eine mit Namen Ὄλβα angenommen werden kann, da hiervon das nomen gentile allein Ὀλβιος, Olbius lautet[24]). Stephanus Byzantinus p. 512 führt sie s. h. v. als vierte in folgender Stelle auf, deren Nachweisung wir der Güte unseres hochverehrten Freundes, des Herrn Professors Osann zu Gießen verdanken: "τετάρτη, Παμφυλίας, ὡς Φίλων. οὐκ ἔστι δὲ Παμφυλίας, ἀλλὰ τῆς τῶν Σολύμων γῆς, καὶ οὐδὲ Ὀλβία, ἀλλὰ Ὄλβα καλεῖται καὶ οἱ πολῖται Ὀλβαῖοι, καὶ Ὄλβιος καὶ Ὀλβία." Dazu ist zu vergleichen, was s. v. Κάδρεμα von dieser Stadt bemerkt wird: „πόλις Λυκίας, ἄποικος Ὀλβίων." Wenn aber auch letztere Stadt gewissermaßen als ein Neu-Olba angesehen werden kann, so verwechselt doch Stephanus offenbar die pamphylische starke Festung Olbia (Strabo XIV. p. 666 sq.) mit dem cilikischen, zwischen den Flüssen Lamus und Cydnus, oberhalb Soloe im Gebirge, liegenden Olba, welches der Sage nach von Aiar, dem Sohne des Teucer, erbaut war. Hier befand sich nach Strabo XIV. p. 672 ein Tempel des Zeus, dessen Oberpriester einst über ganz Cilicia aspera herrschte; noch haben wir Münzen von zweien jener alten Priesterfürsten, Polemo und Aiar, übrig[25]). Die-

---

[23]) Das Blitzbündel findet sich auch abgebildet auf der rechten Seite einer dem Juppiter geweihten ara aus Cambeckfort in England bei Collingwood Bruce, the Roman Wall. London 1851. p. 290.

[24]) Ein Freigelassener Olbius findet sich bei Grut. p. 1070, 1.

[25]) Vgl. Eckhel. D. N. P. I. vol. III. p. 26 sqq.

ſer Zeus iſt alſo der Juppiter Olbius unſerer Inſchrift. — Der Name SELEVCVS iſt hier mit HERMOCRATVS zu verbinden, indem letzteres als Ἑρμοκράτους zu faſſen und dabei nach griechiſchem Sprachgebrauche (der jedoch auch bei den Römern, insbeſondere auf Inſchriften, ſich nachweiſen läßt) das Wort υἱός, Sohn, zu ergänzen iſt. Bemerkenswerth iſt dabei die Schreibung TVS für τους, indem der Grieche offenbar in einer römiſch-keltiſchen Provinzialſtadt der herrſchenden Sprache auf dem Denkmale ſeiner Frömmigkeit für den heimiſchen griechiſchen Zeus ſich accommodirte. Außer dem Namen Selencus hatte aber der Dedikator unſeres Weihaltars noch einen Namen, Diogenes; aus welchem Grunde er denſelben erhalten, iſt in vorliegendem Falle eben ſo ſchwer zu ſagen, als bei den übrigen auf Inſchriften ſich findenden Beiſpielen. Oft war wohl eine ernſte, oft eine ſcherzhafte, ſatyriſche Veranlaſſung zur Beilegung eines zweiten Namens. Es wird dieſe mit den Formeln qui et, quae et, qui vocatur, quae vocatur, sive oder signo angedeutet [26]). Uebrigens kommen die drei hier genannten Namen, insbeſondere die beiden erſten, ſelten auf römiſchen Inſchriften vor. Wie Hermocrates eine der zahlreichen Bildungen von Ἑρμῆς, ſo iſt Diogenes auf Ζεύς, Διός zurückzuführen. Ueber die Weihformel D. D. ſ. zu No. 5.

5. DV. MATRIBVSSC
SOLIMARVS. M.
CoH IIII. VIND
V. S. L. L. M. S.

D. h. Divis Matribus sacrum. Solimarus miles cohortis quartae Vindelicorum votum susceptum lubens laetus merito solvit.

Zu deutſch:

Den göttlichen (heiligen) Müttern geweiht. Solimarus, Soldat der vierten Cohorte der Vindeliker, hat das gethanene Gelübde gern und freudig nach Gebühr gelöſet. —

Da bereits an einem andern Orte [27]) ausführlicher über dieſe Ara geſprochen wurde, ſo erlauben wir uns, unter Verweiſung hier-

---

[26]) Vgl. Zell, Hdbch. d. Epigr. II. S. 128.

[27]) Bonner Jahrb. XX. S. 102 ff.

auf, hier nur einige nachträgliche Bemerkungen. Dem Boden Frankfurts oder seiner nächsten Umgebung entstiegen, ist das Denkmal merkwürdig als größeres Schriftmal der am Taunus gestandenen Cohorten der Vindeliker, über welche weiter unten gesprochen werden wird. Die Schrift ist schlecht und verwittert, daher die erste Zeile nur schwer zu entziffern. An der linken Kante ist ein Stück ausgesprengt, ohne jedoch an der Schrift der zweiten und dritten Zeile etwas zerstört zu haben, da vielmehr wie an der rechten Seite ein kleiner freier Seitenraum auch für die linke Seite angenommen werden muß. Die Matronae, Matres, Matrae, denen der Altar geweiht ist, sind der keltischen Mythologie eigenthümliche Gottheiten, deren Cultus insbesondere in den römisch-keltischen Grenzlanden durch zahlreiche Denkmäler beurkundet wird. So wie sie offenbar zur Entstehung der ganzen spätern Lehre von den „Feen" den Anlaß gaben [28]), so vertraten sie wohl selbst bei den Kelten die Stelle der römischen Penaten [29]), als freundliche, dem häuslichen Heerde und den Arbeiten des Landbaues vorstehende Schützerinnen, welche gewöhnlich in der Dreizahl mit Früchten und Blumen im Schooße abgebildet erscheinen. Vielleicht hat demnach auch der Kelte Solimarus der freundlichen Penaten des fernen väterlichen Heerdes gedenken wollen, zumal wir gerade Soldaten aus den keltischen Grenzlanden diesen Cultus weiter verpflanzen sehen [30]). — Diese ara befindet sich auf hiesiger Stadtbibliothek.

Bemerkenswerth bei den eben besprochenen Götterdenkmalen sind auch die Weihformeln, da sie einige seltener vorkommende Abweichungen darbieten. Während gewöhnlich M die Weihformel (V. S. L. M.) schließt, wenn sie vollständig gegeben ist, und ein ungewöhnliches P (posuit) oder ein wiederholtes S dem M vorher zu gehen pflegt, wie bei Grut. XCVII, 12: V. S. P. L. L. M. oder XIII, 10: V. S. S. L. M. steht in No. 5 das zweite S am Schlusse, ebenso wie in No. 2 das dem P analoge F (fecit), welches nur noch bei Grut. XCI, 7: V. S. I. F. also vorzukommen scheint. Bei einfacher

---

[28]) Vgl. Schreiber „die Feen in Europa". Freiburg 1842.

[29]) Vgl. Freudenberg in Bonner Jahrb. XX. S. 88.

[30]) Vgl. Braun ebend. XIX. S. 100.

Widmung, ohne vorhergegangenes Gelübde, steht meist D. D. d. h. dono (donum) dat, (dedit), wie No. 3 und 4. Vgl. Mommsen p. 484.

## II. Grabsteine.

Hierher gehört eine leider jetzt verlorne Inschrift, welche, dem Boden Frankfurts entstiegen, sich ehemals in dem Hause, großer Hirschgraben No. 66 u. 67 (neu No. 9) befand. Vergl. Müller Beschreibung von Frankfurt, S. 265. Steiner 631. „Beiträge" S. 14. Wenn nach Müller über der Inschrift zwei Genien einander gegenüber sitzend (?) angebracht gewesen sein sollen, so wird man alsbald vielmehr in diesen angeblichen Genien die Brustbilder der beiden in der Inschrift genannten Gatten zu vermuthen haben, wie solches öfter gefunden wird. Es lautete nämlich die Inschrift also:

6.
VEGISONIO
PRIMO ET
MELONIAE
IVNIAE CON
IVGI FRAT. F. C.

D. h. Vegisonio Primo et Meloniae Juniae coniugi frater faciendum curavit.

Zu deutsch:

Dem Vegisonius Primus und dessen Gattin Melonia Junia hat sein Bruder diesen Grabstein setzen lassen. —

Die Namen der beiden Gatten Vegisonius und Melonia erinnern bei erstem Anblick schon an die vielen ähnlich gebildeten, welche in den keltisch-römischen Grenzlanden vorkommen, wie z. B. Ovinconius, Acconius, Visionius, Seneconius, Raconius, Vindonius, Sollonius, Tammonius, Suecconius, Villonius, Mandalonius, Creolonia u. a. m. [31]), wozu dann die Familie der Melonii kommt, aus welcher unsere Melonia Junia gestammt zu haben scheint. Diese Familie, welche zu einer der angesehensten am Taunus gehört haben dürfte, erscheint um das Jahr 170 n. Ch. auf einer zu Castel gefundenen Inschrift mit zweien

---

[31]) Vgl. ebend. XVIII. S. 122.

ihrer Glieder, Carantus und Jucundus, welche einen dem Juppiter und der Juno geweiheten Altar auf eigene Koſten in dem Vicus Novus Meloniorum und für denſelben ſtifteten. Daß ein ganzes Quartier ihren Namen trägt, dürfte auf Gründung und Anlage desſelben durch ſie, vielleicht auch auf Erbauung großer Fabrik- oder Handelsgebäude daſelbſt ſchließen laſſen.

## III. Kleinere Denkmäler.

### A. Ziegelinſchriften.

#### 1. Legionsziegeln.

Unter die römiſchen Legionen, welche zuerſt am Rheine ſtanden und insbeſondere in Obergermanien und am Taunus Spuren ihres Aufenthaltes zurückgelaſſen haben, gehören die XIIII. und XXII. Erſtere, eine Zeit lang durch die Beinamen Gemina Martia Victrix ausgezeichnet, pflegt am häufigſten als Gemina bezeichnet zu werden. Ihre Ziegel-Stempel haben theils einfach LEGXIIII (aus Mainz, Wiesbaden, Hofheim, Heddernheim, Höchſt und Rambach befinden ſich deren im Muſeum zu Wiesbaden) theils LEGXIIIIG, theils LEGXIIIIGM, theils LEGXIIIIGMV. Von der dritten Art iſt das Bruchſtück eines Ziegel-Stempels aus Heddernheim, auf welchem quer über das Segment eines runden Stempels ein gerader mit folgenden Schriftreſten weggeht:

. . . IIIGM.

Außer Lehne zu 184 und Grotefend in Pauly's Realencyclopädie H. 32. S. 893 f. iſt beſonders Klein: „Ueber die Legionen, welche in Obergermanien ſtanden," Mainz 1853 S. 4—6 über dieſe Legion zu vergleichen.

Aus derſelben Fundſtätte ſind in das mehrerwähnte Antiquarium weiter auch von der 22. Legion folgende Ziegelſtempelſchriften gekommen:

1. LEG
XXII
P . . . .

2. LEG
XXII
PRPF

3. LEG XXIIPPF
IVL PRIMVS. F.

No. 1 ist Aufschrift einer Heizröhre. No. 2 hat zwischen XX und II das öfter vorkommende Cohortenabzeichen eines Halbmondes. P und R sind dabei ligirt. Von No. 3 finden sich mit demselben centurio fabrum, Julius Primus, Ziegelstempel in den Museen zu Mainz und Wiesbaden. Die Legion hatte den Beinamen Primigenia, Pia, Fidelis, d. h. die erstgeworbene, redliche, getreue. Vgl. Klein a. a. O. S. 12—16.

Auf dieselben Legionen mögen sich auch zwei andere Bruchstücke desselben Aufbewahrungsgsortes beziehen. Das eine aus Heddernheim bietet in gewöhnlicher Schrift LEG . . . dar; das andere aus Dorfelweil gleichfalls den Anfang eines Stempels in folgender Gestalt:

**kIIC . . .**

was auch nur, da II (wie unten S. 28, 4.) gleich E ist, LEG gedeutet werden kann, zumal sich auch diese besondere Form des L nachweisen läßt. Veröffentlicht wurde er bereits in den Frankfurter Jahrbüchern 1838. No. 5. S. 37. Steiner 632 und in den „Beiträgen" S. 85.

2. Cohortenziegeln.

Den römischen Legionen pflegten Abtheilungen d. h. cohortes beigegeben zu werden, die aus der streitbaren jungen Mannschaft der unterworfenen barbarischen Völker gebildet worden waren. Wie sie ihre von den Legionen abgesonderten Lager hatten, so auch ihre besonderen Ziegelbrennereien und demgemäß ihre besonderen Ziegelstempel [32]). Unter den am Taunus vorkommenden sind besonders die der Räter, Vindeliker und des Numerus der Cattharenser hervorzuheben. Ziegeln der II Cohorte der Räter sind noch vor Kurzem auf der Saalburg bei Homburg gefunden worden [33]). Größere Denksteine ihrer VIII Cohorten finden sich 13—14: dagegen haben wir deren für die 4 Cohorten der Vindeliker nur zwei, bei Murat. 816,7 (Mommsen 4643) und oben No. 5., was demnach das einzige größere Steindenkmal die-

---

32) Vgl. Mommsen in den Verhandl. der k. sächs. Gesellsch. d. W. a. a. O. S. 191.

33) Vgl. Correspondenzblatt der Alterthums-Vereine 1854. No. 4. S. 45.

ſer Cohorten, zumal in hieſiger Gegend iſt, in der ſich die Ziegeln derſelben häufiger finden. Mit den Stempeln der II Cohorte fand man deren bei Butzbach, mit denen der III auf der Saalburg und bei Wiesbaden [34]). Von der IIII Cohorte endlich fanden ſich ſolche zu Mainz, Großkrotzenburg, Niederbiber bei Neuwied, bei Heſterich, Reifenberg und der Saalburg bei Homburg. Die Schreibung des Namens ſelbſt iſt auf den verſchiedenen Denkmälern verſchieden. COH RAET. ET VIN findet ſich auf einer Inſchrift zu Mainz bei Steiner 448; ebenſo COH IIII VIN auf einem kleinen Bauſteine daſelbſt, Steiner 391, wenn derſelbe nicht vielleicht fragmentirt war; COH IIII VIND lieſt man oben No. 5. und gerade ſo ſollen die bei Neuwied und auf der Saalburg gefundenen Ziegeln nach Steiner 629, 630, 959. Lerſch Centralmuſ. II, 67; III, 113 haben. Allein 2 runde Ziegelſtempel (gleich denen von Niederbiber), ſowie 4 grade von der Saalburg in dem erwähnten Antiquarium haben deutlich COH IIII VINDEL und zwar ſo, daß bei allen 6 das V umgekehrt wie A erſcheint, und bei den 4 letzten DEL ſo ligirt iſt, daß eine für EL geltende Klammer | dem runden Strich von D zugleich als Fulcrum dient: ſD. Bei einem derſelben iſt derſelbe Stempel zweimal übereinander eingedrückt. Eine genaue Unterſuchung dieſer Cohortenſtempel wird daher, wie wir überzeugt ſind, in allen dieſen Stempeln dieſelbe Abbreviatur erkennen laſſen. Auch die bei Heſterich und Idſtein gefundenen Ziegeln zeigen nach Kraus im Mém. de la soc. d. ant. de Cassel I. p. 332 dieſelbe Leſung COH IIII VINDEL (Steiner 701), die ſich denn auch durch die Backſteinplatten zu Großkrotzenburg beſtätigt, die ebenfalls COH IIII VINDELICOR... aufzeigen [35]).

Außer den rätiſchen und vindeliciſchen Cohortenſtempeln ſind noch beſonders zahlreich die des Numerus Cattharensium, welche vorzüglich am Kaſtell zu Reifenberg häufig gefunden werden. Während dort meiſt NCATTHAR oder NCAIIR auf denſelben geleſen wird, ent-

---

[34]) Die Inſchriften der Denkſteine, Ziegeln u. ſ. w. der rätiſchen und vindeliciſchen Cohorten finden ſich zuſammengeſtellt bei Boecking zur Notit. dignit. III. p. 781. 791; Klein in Abbildungen von Mainzer Alterthümern II. Mainz 1850. S. 27—31. Vgl. Bonner Jahrb. XX. S. 104—107. Bullet. 1852. p. 101. 102. Obgleich Tacit. Hist. I. 67. ausdrücklich rätiſche Reitergeſchwader (alae Raeticae)

[35]) Steiner 621, 622.

hält das Antiquarium einen vollständigen mit CAIIHR und einen fragmentirten mit . . . . HR., beide von der s. g. Heidenkirche am Feldberge. Da über die Bedeutung dieser Schriftzüge kein Zweifel

---

erwähnt, und zahlreiche aus Barbaren gebildete Reiterabtheilungen auf rheinischen Inschriften erwähnt werden, haben sich bis jetzt keine Spuren von der Anwesenheit rätischer Reiterei am Rheine ermitteln lassen, wiewohl aus der Verwendung rätischen Fußvolkes daselbst auch die der Reiterei einigermaßen vermuthet werden kann, da die aus Rätern gebildeten Truppenkörper gleich nach ihrer Formirung an den Rhein geschickt worden zu sein scheinen. Vielleicht läßt sich aber aus zwei im Wiesbadner Museum befindlichen Denkmälern aus Wiesbaden und Heddernheim die Anwesenheit dieser rätischen Reiterei am Taunus direkt erweisen. Diese Inschriften nämlich, welche also lauten:

| | |
|---|---|
| MVRANVS | FORTVN |
| EQALAIFLAVIA | SACRVM |
| ANDIOVRIFCIVIS | TACILVSEQ |
| SECVANVSSTIPXX | ALAEIFLAV |
| N | IAE MILLI |
| | LLM |

beziehen sich, wie man sieht, auf Reiter einer nicht näher bestimmten Ala prima Flavia, die in dem Heddernheimer Denkmale zwar näher als milliaria bezeichnet wird, nicht so fort aber mit der ala prima Flavia Gaetulorum, wie in den Nassauer Annalen IV, S. 359 f. geschehen ist, identifizirt werden darf, da sich einerseits von der Anwesenheit der im römischen Heere überhaupt selten (Bonner Jahrbücher XIII. S. 40) vorkommenden Cohorten und Alen dieser afrikanischen Völkerschaft in Rhein- und Mainlanden keine weiteren Spuren finden, andererseits, wie sich zeigen wird, auch andere Reitergeschwader, außer den gätulischen, diesen Beinamen führen. Die verschiedenen Cohorten und Alen nämlich, welche den Beinamen Flavia tragen (B. J. a. a. O. S. 74, 75), empfingen bekanntlich denselben von den drei Flaviern, Vespasian (69—79), Titus (79—81), und Domitian (81—96), und bestanden noch lange nach diesen Kaisern in späterer Zeit fort. Zuerst begegnen wir auf einem Militärdiplome (Arneth a. a. O. S. 29) Vespasians aus dem Jahre 74 einer ala I Flavia Gemina und einer ala II Flavia Gemina, die, den Beinamen nach zu urtheilen, aus mehreren andern Alen gebildet worden zu sein scheinen. Von der zweiten ist daher jedenfalls die ala Agrippiana (Lehne 254, Gud. 176, 2) zu unterscheiden, welche als ala II Flavia Agrippiana im C. I. G. 349, 7 und bei Murat. 674, 1 erwähnt wird. Nach Domitian (dem letzten Flavier) benannt und durch ihn gebildet erscheint dann eine ala prima Flavia Gaetulorum in Unter-Pannonien auf zwei zu Rom gefundenen Steinschriften (Reines. VIII, 9. Or. 3398), da eine ala Gaetulorum ohne Nummer (Or. 748) auf einem Militärdiplome unter ihm aus dem Jahre 86 noch als ala veterana Gaetulorum bezeichnet wird. (B. J. a. a. O. S. 27, 42). Es sind demnach nach diesem Jahre von ihm aus Völkerschaft der Gaetuli mehrere alae errichtet worden. — Da unter denselben Kaiser auch die durch Julius Agricola (78—84) vollendete Eroberung Britanniens

obwalten kann, so übergehen wir die frühern, zum Theil abentheuerlichen, Erklärungsversuche derselben im Frankfurter Archiv, 4. H. S. 89 f. Frankf. Conversationsblatt 1841 No. 145. S. 580, und ver-

---

fällt, so ist auf ihn ohne Zweifel auch die bei Grut. 541, 8 auf zwei zu Vienne gefundenen Steinschriften erwähnten ala I Flavia Augusta Brit. milliaria Civium Romanorum zurückzuführen, auf welchen ein Reiter T. Flavius Verecundus und ein Veteran T. Flavius Barsi schon durch ihre Namen die ihnen durch einen Flavier zuertheilte Vergünstigung römischen Bürgerrechtes andeuten. Offenbar ist diese ala identisch mit der bei Or. 485 (Grut. p. 482) aus einer Inschrift von Pettau (Poetovio) in Noricum beigebrachten ala Britannica milliaria, deren dort genannter gefeierter Präfect T. Varius Clemens vielleicht in die Zeit Diocletians gehört (B. J. XVI. S. 110), somit einen langen Bestand dieses Corps verbürgen würde. Da auch von der Anwesenheit dieser britannischen ala I Flavia, obgleich auch sie als milliaria bezeichnet ist, in der Taunusgegend sich, so viel uns bekannt, keine Spur findet: so kann wohl mit der Eingangs erwähnten ala I Flavia milliaria eben so wenig diese Britannica, wie oben die Gaetulica gemeint sein. Nicht minder ausgeschlossen bleibt dabei weiter auch eine ala I Flavia Civium Romanorum bei Hefner Röm. Bey. 3. Ausg CXXIV und CXCVII, welche Orelli (843) ohne Grund für die Gaetulica erklärt, während doch der Fundort Kösching demselben Lande angehört, wie der Ort Pföring, wo selbst zwei Inschriften eine ala I Singularium Pia Fidelis Civium Romanorum aufweisen (Hefner CXXIII. CXIV. und Henzen sugli Equiti singolari p. 7), die um so mehr mit der auf dem Köschinger Denkmale erwähnten für identisch gehalten werden muß, als auch auf einem Augsburger Steine eine ala II Flavia Singularium vorkömmt (Or. 3510). Es bleibt nun weiter keine ala mehr übrig, die mit Wahrscheinlichkeit auf die ala I Flavia milliaria unserer beiden Nassauischen Inschriften bezogen werden kann, als eine ala Flavia Pia Fidelis milliaria aus dem rätischen Heere. Eine zu Castello Gandolfo gefundene Inschrift nämlich (Or. 487=3409) erwähnt einen T. Flavius Quintinus lectus ex exercitu Raetico ex ala Flavia Pia Fideli milliaria. Es gab also vielleicht von Vespasian errichtete und nach ihm benannte alae Raetorum, deren zwar sonst kein Inschriftmal gedenkt, deren Existenz aber einestheils durch Zosimus I, 52: τῇ τε Δαλματῶν ἵππῳ καὶ Μυσοῖς καὶ Παίοσι καὶ ἔτι γε Νωρικοῖς καὶ Ῥαίτοις, ἅπερ ἐστὶ Κελτικὰ τάγματα, anderntheils durch Tacitus Hist. I, 67 sq. zum Jahre 69 v. Chr. bezeugt wird, welcher „Raetica Auxilia“ und „Raeticae Alae cohortesque et ipsorum Raetorum inventus sueta armis et more militiae exercita“ erwähnt. Dazu kommt endlich noch das ausdrückliche Zeugniß der Notitia dignitatum, welche zuerst (bei Böcking I. p. 103 vgl. III. p. 781) eine zu Quintanis (Kinzing) in Rätien stehende ala prima Flavia Raetorum und weiter (Böcking II. p. 68) eine in Aegypten stehende ala V Raetorum erwähnt. Aus allem diesem erhellt wohl mit Evidenz, 1) daß mit der auf unsern beiden Inschriften genannten ala I Flavia milliaria die ala I Flavia Raetorum milliaria gemeint sei, die, wahrscheinlich von Vespasian errichtet, später durch die Beinamen Pia Fidelis ausgezeichnet, bis in die Zeiten Constantins des Großen

weisen nur auf die von Boecking zur Notitia dignitatum vol. III. p. 813 zusammengestellten weitern Steindenkmäler dieses Numerus, dessen Soldaten, von dem dalmatischen Cattaro benannt, bald als Caddarenses, bald als Cattharenses eingeführt werden, eine Discrepanz, die in der Identität des sogenannten gestrichenen D mit TH ihren Grund hat [36]).

3. Grabziegeln.

Als im Jahre 1842 bei Mainz neben Aschenkrügen eine Ziegelplatte mit der Aufschrift:

VTI FELIX VIVAS

gefunden wurde [37]), erhob sich sofort unter den Erklärern, zumal auf einem Ziegel anderwärts eine solche glückwünschende Formel noch nicht gelesen worden war, sowohl über die Bestimmung der Platte, als auch über die Bedeutung der Worte ein Streit. Während Lersch sich jenen Glückwunsch, auch selbst bei einer gewaltsamen Auslegung des VT als VTERE auf einem Ziegel, den er sich am wenigsten als einen Grabziegel denken konnte, kaum zu erklären vermochte, glaubten Malten und Klein in Mainz diesem Bedenken dadurch begegnen zu können, daß sie in dem felix vivas die Andeutung eines ewigen glückseligen Lebens sahen, mithin in dieser Formel auf einem Grabziegel (denn als solchen stellten ihn die Umstände des Auffindens außer allen Zweifel) den Einfluß christlicher Lehre annehmen zu dürfen vermeinten [38]), zumal auch bei den Alten diese Formel nicht weiter vorzukommen schiene. Dieser Auffassung trat Steiner a. a. O. mit Recht entgegen, indem er in der Aufschrift des Ziegels eine den bekannten heidnischen Libationssprüchen: bibas, vivas, vive felix ähnlichen Wunsch sehen zu müssen glaubte.

---

fortbestanden habe; 2) daß wenigstens 5 alae dieser Reiterei bestanden, vielleicht aber, analog den VIII Cohorten (B. J. XX. S. 103 ff.) auch 8 alae errichtet worden waren. Da nun überdies die rätischen Cohorten ihr Standquartier zeitweise am Taunus hatten, so ist es schon dadurch erklärlich, daß auch ihre Reiterei in hiesiger Gegend gelegen habe. (Ueber die alae Flaviae vergleiche man jetzt auch die bei Beendigung des Druckes dieser Zeilen uns zugehenden Erörterungen in den B. J. XX S. 46 ff., woselbst unsere beiden Inschriften nicht berücksichtigt sind).

[36]) Vergleiche unten: Töpfernamen, No. 12.

[37]) Vgl. Steiner 541, woselbst die bezügliche Literatur angegeben ist.

[38]) Vgl. Steiner a. a. O. und Klein in der Zeitschrift des Mainzer Alterthums-Ver. I. S. 87.

Da nun auch eine Ziegelinschrift aus Heddernheim in das vorerwähnte Antiquarium gekommen ist, welche dieselbe Wunschformel in folgender, etwas fragmentirter Gestalt:

VTI FELIX VIV . . .

darbietet: so dürfte es sich wohl zur Erledigung dieser Streitfrage der Mühe lohnen, etwas näher auf die Bedeutung und Anwendung jenes Wunsches einzugehen. Unter den mannigfachen Aufschriften sententiösen und gemüthlichen Inhaltes, mit welchen Lampen, Ringe, Trinkbecher, Geräthe aller Art von den Alten versehen zu werden pflegten [39]), sind besonders die beiden Formeln FELIX und VIVAS sowohl einzeln für sich, als mit einander verbunden hervorzuheben. Ganz abgesehen von dem gewöhnlichen und verständlichen Wunsche: Annum novum faustum felicem (glückliches, neues Jahr!), der sich auf dem Boden eines irdenen Bechers, auf einer Lampe und einem Backsteine findet (Or. 4304—7), ist voran die Aufschrift FELIX auf zwei Trinkgefäßen zu stellen, wozu O. Jahn bemerkt [40]): „Der Zuruf Feliciter (Heil!) war einer der allgewöhnlichsten beim Mahl, bei Hochzeiten, im Theater, und sonst, wie es sich denn auch in Pompeji unzählige Male an die Wand gemalet findet." Ebenso allein findet sich VIVE, VIVAS auf Trinkbechern, ebenso auf einer Liebesgabe: VOTIS MEIS CLODIA VIVAS, welches letztere lebhaft an die sinnverwandten zärtlichen Anreden: AVE VITA oder VITAE, DVLCIS VITA und ähnliche auf Ringen erinnert. Jahn bemerkt auch hierzu: „VIVAS war der gewöhnlichste Trinkspruch, wie im Griechischen ζήσειας, (ζήσαις) Dio Cass. LXX, 18: *πάντες τοῦτο δὴ τὸ ἐν τοῖς συμποσίοις εἰωθὸς λέγεσθαι ἐξεβόησαν. ζήσειας.* Es wurde aber als Zuruf, wie jetzt evviva, bei allen Gelegenheiten gerne gebraucht, und findet sich daher auf Gemmen und Siegeln (Gori inse. Etr. III. p. 22) ja sogar auf Grabsteinen (Gervart. Electt. III, 8) nicht selten angebracht, so daß es, wie unser: Wohl bekomm es! auch ironisch gebraucht wird, wie bei Juvenal. VIII, 46[41])". Begreiflich ist es demnach, wie sich öfter statt des VIVAS

---

[39]) Vgl. Zell a. a. O. II. 332. 339.

[40]) Bonner Jahrb. XIII. S. 111.

[41]) Die nähern Belege zu dem Angeführten bei Jahn a. a. O. S. 107. 110—113.

ein ZHCAIC neben dem lateinischen Namen der Person findet, wie z. B. auf einem zu Wiesbaden gefundenen Ringe:

IVL VERI
ZHCAIC

wahrscheinlich Julii Veri. Ζήσαις[42]). Weiter aber verbindet sich einerseits Felix mit andern Wörtern zu erweiterten Wünschen, wie Felix six; utere felix; utamur felices; andererseits auch Vivas, wie bibe vivas; vivas, valeas, vincas; nugas, vivas; misce, vivas. Endlich auch verbinden sich beide, wie: hospita felix vivas; hoc si impetro, at felix vivas; Maxsenti vivas tuis f.(elix)[43]); und so auch auf unsern beiden Grabziegeln, deren Bestimmung also nach den bereits oben bemerkten die Einprägung eines solchen Wunsches um so weniger ausschloß, als die Alten bekanntlich den Zusammenhang des Todten mit den Lebenden lebendig bewahrten und mit heitern aus dem Leben genommenen Namen oft auf Grabsteinen auszuprägen pflegten. Uebrigens entspricht dem felix vivas wohl der gleichfalls auf Trinkbechern gelesene Wunsch des Griechen: ZHCAIC KAAΩC, der auch noch mit einem ΠΙΕ, bibe verbunden zu werden pflegt. Somit hätten wir unsere Formel VTI FELIX VIVAS allseitig uns erklärlich zu machen gesucht.

## B. Gefäßinschriften.

### 1.

Gleich den Ziegeln, Ringen, Trinkbechern versah man auch anderes Hausgeräthe aller Art, Gefäße, Töpferwaaren, Kunstwerke, Weihgeschenke theils mit den Namen ihrer Verfertiger, Besitzer, mit den Angaben des Maßes, Gewichtes, mit Weihungen an Götter und sonstigen Aeußerungen der Empfindung und Sentenzen, wie bereits oben näher angedeutet wurde. Daher erklärt sich dann der folgende mit einem Stempel eingeprägte Name des Besitzers auf dem graden,

---

42) Steiner 686.

43) Die Belege finden sich bei Steiner 393; Orelli 428, 4308, 4312. Maffei Mus. Veron. p. 256. Jahn a. a. O. S. 112. 113. Gori Mus. Flor. III. p. 55. Spon. Misc. p. 297. Henzen in Archaeol. Ztg. 1846. p. 242. Lersch in Bonner Jahrb. II. S. 92 f. (vgl. S. 158). Florencourt ebendas. VIII. S. 102.

flachen, elegant in zwei Schwanenköpfe, durch welche die zum Aufhängen bestimmte Oeffnung gebildet ist, auslaufenden Stile eines wohlerhaltenen bronzenen Gefäßes aus Heddernheim in dem oft erwähnten Antiquarium:

DTERENTPAMPHIL

d. h. Decimi Terentii Pamphilii, da dergleichen Angaben gewöhnlich im Genitiv stehen [44]). Die Buchstaben NT, AM, HIL sind ligirt; letztere so, daß der zweite Strich von H für I und zugleich als Grundstrich des nur durch den daran angesetzten Querstrich angedeuteten L gilt. Der Name Pamphilus findet sich als Beiname häufig, auch ein Freigelassener C. Terentius Pamphilus auf einer Inschrift zu Rom bei Grut. 650, 1. Das Gefäß ist, beiläufig bemerkt, einem in der Grafschaft Durham gefundenen, jetzt im britischen Museum befindlichen silbernen ganz ähnlich, dessen ebenso grader, flacher Stil in kunstreicher Façon und Ornamentirung die Inschrift:

MATR. FAB
DVBITAT.

d. h. Matribus Fabius Dubitatus trägt, wonach das Gefäß sich als Weihgabe an die oben No. 5 besprochenen matres erweiset, denen auch der in demselben gefundene goldene Ring mit der Inschrift:

MATR
VM. COV
COVAE

geweiht war [45]).

2.

Räthselhaft erscheint die kurze Inschrift einer großen Amphora von Thon aus Heddernheim, auf deren oberen Theil, nahe am Halse sich die Buchstaben:

CORN. CVR

in deutlicher, schöner Schrift darbieten. Ob darin der Name des Verfertigers oder des Besitzers (Cornelii Curatoris?) oder vielleicht eine in VRNAE angegebene Maßbestimmung enthalten sei, dürfte schwer zu entscheiden sein. Noch räthselhafter

---

[44]) Zell, Hdbch. d. Epigr. Heidelberg 1852 II. S. 332. Mommsen p. 350—363.

[45]) Vgl. die Abbildung und Besprechung dieses Gefäßes im Archaeological Journal. London 1851. 29. p 35—37.

3.

endlich ist die Aufschrift eines eigenthümlich gestalteten, amphorenartigen, runden, spitzzulaufenden, thönernen Gefäßes, welches an dem nach oben gelind ausgeschweiften Halse je zwei kleine Henkelchen übereinander und außerdem ein einzelnes Henkelchen an der Rückseite hat. Auf der Vorderseite befindet sich eine allseitig leicht ansteigende, gelinde Erhöhung, auf welcher rings herum halb hervorblickende, mit dichten Strahlen umgebene Sonnenköpfe erscheinen, welche zum Theil eine länglichte Stempelplatte bedeckt, auf welcher in erhabener Schrift folgende Züge in griechischen Buchstaben deutlich erscheinen:

χοϱολη

Das ο nach χ ist länglich gezogen, und unterscheidet sich so sehr von dem hinter ϱ folgenden vollständig runden Kreischen, daß man dieses unmöglich und um so weniger auch für ο ansehen kann, als es auch vollständig ausgefüllt ist. Die beiden letzten Zeichen sind noch schwerer zu bestimmen. Das erste könnte für ein Lambda gelten, wenn die beiden Striche nicht in gerade umgekehrtem Verhältnisse, im Vergleiche zu jenem Schriftzeichen, stünden. Das letzte Zeichen erscheint weniger als ein η, als vielmehr wie ein y, nur daß der hintere Strich mehr senkrecht und ohne sich fortzusetzen sich herabstreckt, dagegen aber der vordere Zug sich in eine fast kaum bemerkbare Wendung nach Innen zu verliert. Ob demnach etwa χοϱόλου oder χοϱύλου als Name des Besitzers oder Töpfers zu lesen sei, kann nicht bestimmt werden. Bemerkenswerth aber bleibt noch insbesondere die griechische Cursivschrift, die uns auf diesem Denkmale entgegentritt. Bloße Vermuthung bleibt auch jede etwaige Beziehung der angedeuteten Sonnenköpfe zu dem in Heddernheim dereinst blühenden Mithrasdienste, obwohl nicht unerwähnt bleiben darf, daß zur sicheren Deutung der die Inschrift umgebenden, halb hervorblickenden Sonnenköpfe zwei kleinere Gefäße desselben Fundorts und derselben Thonerde wesentlich beitrugen. Das größere derselben, von engem Halse und mäßigem Bauche hat an der hintern Seite einen größern, passenden Henkel, und, etwas tiefer, um das Gefäß herum, noch drei solcher: zwischen zweien befindet sich ein Sonnengesicht mit dichten Strahlen erhaben angebracht. In gleicher Weise trägt auch das kleinere, einhenkelige, einen

ſolchen Sonnenkopf, beide nach Größe und Ausſehen den halbhervorblickenden des großen Gefäßes entſprechend.

Eine beſondere Betrachtung erfordern unter den Gefäßinſchriften die

Töpfernamen.

Es vertheilen ſich dieſe im Folgenden kurz zu beſprechenden Namen theils auf eine kleine Anzahl durch ihre eigenthümlichen Formen beſonders werthvollen Lampen, theils und der größern Zahl nach auf Gefäßbruchſtücke ſogenannter terra sigillata, welche meiſt von Heddernheim in das mehrerwähnte Antiquarium gekommen ſind. Zur erſten Klaſſe gehören folgende Namen:

1. ATIMETI. Offenbar iſt dieſes ein keltiſcher Name und nicht mit A. Deloye (Bibliothèque de l'Ecole des Chartes, Paris 1848. 4. p. 316) aus dem Griechiſchen ἀτίμητος zu deuten. Die Firma ſelbſt lautet bald ATIMETVS, bald ATIMETI, OFATIMETI, ATIME F (officina Atimeti, Atimetus fecit) und finden ſich Lampen mit ihr in Frankreich, den Rhein- und Donauländern [46]).

2. COMVNI. Gleichlautend findet ſich die Firma des Töpfers Communis auf Thonwaaren zu Xanten; COMMVNI zu Nimwegen; COMM zu Friedberg; COMMVNIS zu Caſtel; COMMVNIS F. gleichfalls zu Nimwegen [47]).

3. G. DESSI. In ſchöner Schrift auf einer Lampe, deren oberer Theil einen Helm bildet. Dieſelbe Firma findet ſich auch auf Lampen in Regensburg und Salzburg [48]).

4. DIOMIII. Faſt unlesbar. Vielleicht DIICMVS F. wie Steiner 1589.

5. FORTIS. Auch am Ober- und Niederrhein ſo wie zu Nimwegen häufig; an letzterem Orte auch FORTIS F. [49]).

6. SATTONIS. A und T, ſo wie NIS ſind ligirt. Findet ſich ſo zu Caſtel und Xanten, woſelbſt jedoch auch SATON vorkömmt [50]).

---

[46]) Hefner, d. kleine inſchrift. ant. Denkm. München 1846. S. 15. Steiner 1634 b. 1530, 1317. Bonner Jahrb. XVII. S. 125.

[47]) Steiner 1317, 1523, 207, 271, 1624.

[48]) Hefner a. a. O.

[49]) Steiner 962, 1155, 1317, 1524, 1530, 1624, 1634 b.

[50]) Steiner 207, 271, 1317, 1634 b.

Zur zweiten Klasse gehören:

1. AMMIVS. Findet sich auch auf Gefäßen, die in Castel gefunden wurden und mit geringer Variante als AMMIV auf dergleichen im Museum zu Leyden [51]).

2. AVIANVS F. Nicht deutlich lesbar, da vorn ein Buchstabe fehlt und der erste bei Vergleichung mit dem vierten nicht für ein A angesehen werden kann; vielleicht IVLIANUS F. (zu Rottenburg, Steiner 114), oder M. AIANVS (zu Nimwegen, Steiner 1523) oder OVIANVS (zu Trier bei Lersch Centralmus. III, S. 26. No. 38).

3. OF BASSI, Officina Bassi. Die Firma dieser Offizin erscheint gerade so auf Gefäßen zu Friedberg, Mainz, Nimwegen und Basel [52]). BASSIOFF, zu Xanten [53]), BASSI endlich allein zu Utrecht und Nimwegen [54]). Dieselbe Firma scheint auch durch OF BASSICO, OF BASICO, OF BASSICOEI zu Utrecht, Nimwegen und Xanten bezeichnet zu sein [55]).

4. CILIIRIANVSF. Celerianus fecit. E ist hier, wie öfter, durch zwei senkrechte Striche bezeichet, L in ungewöhnlicher Weise fast einem V gleich. Der Name des Töpfers selbst ist uns sonst nirgend begegnet.

5. CVDIOF. Cudi officina. Ist nicht recht lesbar.

6. IIRMVSFE. Firmus fecit. Inschrift eines vorn abgebrochenen Gefäßtheiles. Dieselbe Firma findet sich auf Gefäßen in München [56]).

7. IOC . . . . . Vielleicht IOCundi oder IOCCAI zu ergänzen, welcher letztere Stempel sich auf Gefäßen zu Utrecht und Coblenz findet, jedoch auch TOCCA gelesen wird [57]).

8. LIBERALISF. Liberalis fecit. Mit der oben (4) bemerkten besondern Form des E findet sich dieselbe Firma auch zu Mainz [58]);

9. MACONOF. Maconi oder Maconii officina. Mit ganz gleichlautendem Stempel fanden sich Töpferwaaren zu Friedberg und Mainz [59]).

---

[51]) Steiner 1484, 1624.

[52]) Steiner 207, 1621, 152 B. Roth Baseler Inschriften S. 14. D.

[53]) Steiner 1317.

[54]) Steiner 1523, 1449.

[55]) Steiner 1449, 1317. Roth a. a. O.

[56]) Hefner Klein. Denk. S. 15. Steiner 1648.

[57]) Steiner 962, 1449.

[58]) Steiner 1621.

[59]) Steiner 207. 394, 1484, 1523, 1621, 1624.

an letzterem Orte auch mit OFMACONI, während MACONIVSF oder FE zu Voorburg und Nimwegen vorkommt [60])

10. MALIV.L.LVS. Matiullus oder M. Atiullus oder Attullus. Aehnliche Namen, wie Bellatullus, Petrullus finden sich anderwärts als Töpfernamen.

11. MAGIRVS. Offenbar ist auch so ein zu Basel vorkommender VAGIRV zu lesen und zu berichtigen [61]).

12. MEDDVFE. Meddus fecit. Dieselbe Firma zu Castel und zu Inheiden in Hessen [62]). M und E sind ligirt, und D ist das gestrichene D, über welches, so wie über die mit MEDDVS zusammenhängenden Namen zu vergleichen ist Zeitschrift für die Alterthumswissenschaft 1851. S. 454.

13. FAVENTINVS. Aehnlich sind die Töpfernamen M. B. PAVENTINVS zu Rottenburg und PATERNINUS zu München [63]).

14. $\frac{\text{C.TIGR}}{\text{ANES}}$ Gaius Tigranes. Es ist offenbar derselbe Töpfer, der auf einem unedirten Wiesbadener Gefäße als $\frac{\text{CTIG}}{\text{RAN}}$ und auf einem Mainzer (Bonner Jahrb. II. S. 158) als CTIGR ANI FE erscheint, was Lersch falsch mit C. Tigranius fecit ergänzt.

15. TRITVS. Offenbar identisch mit diesem Namen sind die Töpferstempel mit IRITVS, BRITVS, RITVSF, FRITVSF zu Friedberg, Utrecht, Weinheim, Leyden, wie nicht minder HARITVS und TARITVR zu Xanten [64]).

16. V VRSI. Lucii Ursi? Das erste V gleicht eher einem L, wie in 3; weiter sind VR ligirt und SI oben mit einander fast verbunden.

17. VARIV d. h. wohl Varius, eine Firma, die uns sonst noch nicht begegnet ist.

18. VICTORINVSF. Victorinus fecit. Findet sich zu Friedberg und Butzbach und als FICTORINVSF zu Hanau [65]).

---

[60]) Steiner 1484.
[61]) Roth. S. 15. F.
[62]) Steiner 219, 1624.
[63]) Steiner 113, 1648.
[64]) Steiner 207, 1449, 936, 1484, 1317.
[65]) Steiner 217, 223, 626.

19. QIVDI.

20. CITISOK (officina Sitici?)

21. )IGNVS, vielleicht Dignus: schwer zu erklärende Schriftzüge und Schriftreste.

# Fehde der Stadt Frankfurt mit den Ganerben des Schlosses Bickenbach.

## 1441.

Von Schöff Dr. **Usener.**

Auf einer der Vorhöhen, welche den Malchen (Melibocus) umgeben, erheben sich die Trümmer der Burg Bickebach, jetzt von dem nahe liegenden Dorfe Alsbach gewöhnlich das Alsbacher Schloß genannt. Es war das Stammschloß der Herren von Bickebach, die solches, nach einem Schreiben Michels Herrn von Bickenbach vom Donnerstage nach dem heiligen Jahrestage 1466, theils von Mainz zu Lehen trugen, theils als Pfandschaft besaßen. Ebengedachter Michel Herr von Bickenbach war in langwierige Streitigkeiten mit der Stadt Frankfurt verwickelt, in deren Verlauf die Söldner Frankfurts am Lucastag (den 18. October) 1463 das Schloß Bickenbach erstiegen und verbrannten.

Drei im Archive der freien Stadt Frankfurt bewahrte Foliobände enthalten die weitläuftigen, während der Dauer dieser Streitigkeiten, von 1441 bis 1469 statt gehabten Verhandlungen. Den Conzepten der im Jahr 1448 von dem Rath in Frankfurt an die Bickenbacher erlassene Fehde- und Bewarbriefe geht folgende Notiz voran:

In dieſen nachgeſchriben Sloſſen ſint der ſtede Fyende:

Franckenſtein, Bickenbach, Rodenſtein, Nuwenſtad, Michelſtad, Erbach, Sommerauwe, Colnberg, Margſtein, Ruſſenberg, Sodenberg, Schernauwe, Hartten, Bogrberg, Vbecken, Budecken, Riedern, Rieburg, Wieddern, Helmſtad, Zum Nuwenhuſe, Erffenſtein, Wartenberg, Schelndenbach, Wachenheim, Caldenfilſch, Clein Enfelsheim.

Nachfolgendes iſt der Abdruck einer gleichzeitigen Zuſammenſtellung dieſer Streitigkeiten und Fehde, die ſich bei den Acten befindet, wobei zu bemerken iſt, daß der Rath in Frankfurt den Hartmann

Becker, den der Eingang dieser Darstellung erwähnt, als „vnßern Ratgeselle" bezeichnet.

Memoriale.

Ist zu wissen, daz Jungher Conrad Hr zu Bickenbach vormals Hartman Becker, Burger zu Frankfurt, ein Lehenchin gelüwen hat, der dez etliche Jar ingehabt hat. Darnach hat Jungher Vlrich Hr zu Bickenbach demselben Hartman (April 1441) geschriben, er habe Lehn inne, die gehoren Ime zu, yesynende im die ligen zu lassen; daroff Hartmann antwortete, wie Jungher Conrad Im die geluwen hatte, vnd hette des yne zu heren vnd weren vnd mochte daz mit Junghern Conrad synn Vetter reden; Vnd verlieffen sich zuschen yn etliche Schrifften; biß darnach daz Jungher Ulrich dem Rade auch etliche male darvmb schreib; do rette der Rad am lesten mit Hartman so vil, daz er vmb Friddens willen daz Lehn ligen ließ (Mai 1447). Da schreib Junghr Ulrich (Nov. 1447), Hartman sulde daz ee getan haben, vnd gesann Im sinen Schaden zu kerrn. Da erbot sich Hartman vmb den Schaden zu recht vor Rad oder Gericht zu Frankft. Daroff die Sache ein Zyt bleib ruwig daz Junghr Ulrich noch Junghr Michel sin son dem Rade nicht mer schrieben. — Darnach off Frytag nach Dionisii anno XLVIII (Oct. 1448) rante Junghr Michel von Bickenbach, Junghr Vlrichs son, vor Frankfurt, name daz Fiehe, finge etliche menner, vnd da er daz Fiehe angeslagen vnd die menner gefangen hatte, da schickte er erst sinen Fede Briff mit eym reisigen Knehte vß dem Hauffen off sin persone allein ludende, wie wol er off 11c myde ryder hatte, in die stad, vnd er hatte den Rad vor vmb einge Forderunge nye beschriben oder betedinget, vnd zog dem Rade fast Fyntschafft zu, det Im und den iren vil schadens by Tage vnd nacht, vnd halffen die von Solzbach, die doch des h. Rychs vnd von Rychs wegen dem Rade befolhen sin, an 1xc fl. vngeverlich brantschatzen. Nota vergifft vnd ander wunderlich Handel fürgenommen. Darnach als die Fehede lange gewerte (1449), da han sin Vetter Diether Cemmerer selige vnd der Rad zu Worms sich siner sache vnderwonden, etwa manche Dage daran beschieden, vnd zu lezte als kein Karunge oder ander Abetrage dem Rade widderfaren mochte, da han sie die Fehede von beiden teilen abegetedinget vnd sin des Brieffe geineinander geben, vnd ist die Hauptsache beider syte off ir selbs bli-

ben ſtehn. Actum Scolastice anno LI. (10. Febr. 1451). Not. ſulden darnach Dage daran beſcheiden han die ſache gründlich zu ſuuen iß warden etliche beſchieden von ſin ſyten nit beſ.

Daroff vber etliche Zyt hat Junghr Michel dem Rade geſchriben vnd berürt die Forderung ſin Vater von des Lehns wegen gein dem Rade furgenommen habe, daz Im doch des Rads zu thunde nit habe mogen folgen, daz Im faſt geſchadet habe vnd fordert den Schaden mit forderlich ußtrag vor des Pfalzgrafen vnd Katzenelnbogen ꝛc. Daroff hat Im der Rad widder geſchriben wie wol Junghr Michel dem Rad vmb eynche Forderung nye beſchriben, und ſie vnd die Ire doch vnverſehens beſchediget habe, ſo wollten ſie ir Frunde vor den Graven von Katzenelnbogen ſchicken, vnd Im zuvor thun, vnd widder von Im nemen, daz eines mit dem andern zugee waz nach Ausſpruch vnd Antwort beider Syte ſin Gnade irkennen, ein partie der andern von ere vnd rechts wegen plichtig ſy ꝛc. inhalt des Brieffs a. anno LII. Daroff iſt die Sache aber gute Zyt bliben ruwen, by den zehen Jare, doch iſt darvmb Inn vnd vß Bickenbach jedwile dem Rade Vnbilligkeit gefüget vnd ire Fynde enthalten worden, alß dem Rad fürquam, daz alles geduldet wart.

Darnach vor Galle anno LXII (1462) ſchreib Jungher Michel dem Rade daz er Hanſen vom ſteyn, genant Vngelt in ſym ſloß Bickenbach enthalten hette wider den Rad vnd die iren, vnd obe ſie das ſchaden nemen, wollte er ſin ere bewart han ꝛc. vnd quam ſelich Brieff am ſechsten Tage darnach als Hans Vngelt davor daruß vnd darinne der Burgere nemlich Peter Kreichen 3 Perde Emmerich Henne 2 Perde vnd yn gefangen, vnd der Jungfr. zu ſant Cathar. 2 Perde by Merſefelt genommen, vnd daroff bracht hatte.

Darnach Anthoni anno LXIII (1463) ſchreib Herr Adam Cemmerer ſelge, das Junghr Michel ſinen Teil an Bickenbach widder zu ſinen handen geſtellt hatte ane alle Fürworte vnd ſulde ſolich enthalt abe ſin ꝛc. mit ſolchen Worten, darby iß der Rad wol gelaſſen hette, ſo ferre es darby bliben wer.

Aber darnach nach Oſtern worden Scherer Henne vnd Henrice, Heinrich Wiſſen Knecht von Heintz Fynde, Hans Burkarten, Wilhelm Smyd und Hartman Vlners Knechte ane Fehede gefangen, Ine zwey Perde vnd noch eym Burger Scheffer Henne zwei Perde daruß vnd darinne

genommen. Darvmb schreib der Rad den Ganerben, nehmlich Herrn Schenk Philipsen Hren zu Erpach, Herrn Adam Kemmer und Hartman Vlner. Aber iß mochte nit verfahren daß Karunge widder feren mochte, Sunder Hans Walborn der erbeitet sich darvmb daz die Knechte ledig worden off Orfridde, vnd mußten köstlich Atzunge beczalen, vnd wart darvmb Hartmann Vlner, als der sin Knecht darby hatte vß sorgen gelassen. Darnach die vorgenannte Beschedigung alles uß vnd inne Bickenbach off den Rad vnd die ire ryden, vnd det der Ganerben keiner nicht dartzu, wie wol Jne geschrieben was.

Darnach off Dornstag nach Jacobi Anno LXIII ward Hartmann Vlnern Fynt vmb Heintz snyder sins Knecht willen, vnd namen er, sin Knechte vnd Merten Knecht mit iren mydrittern das Fiehe zu Rode, vnd als sie das Fiehe enweg hatten, da wart dem Burgermeister erst Mertin Ziechs Fehedebrief im Felde geantwortet, der kein datum hat, vnd er hatte davor doch dicke den Burger das ire genommen Kremern, der Bischofen vnd andern Metzelern, vnd dryben das Fiehe off Bickenbach.

Solich vnd andere vnbillich Handel vor vnd nach geschehen den Rad bewegete, das sie Abeclage schriben, ein gemeyn Abeclage den Ganerben gemeinlichen in daz sloß Bickenbach, Vnd fortr den andern ieglichen besunders, der Datum ist off sant Bartholomäus Abend anno LXIII (23. Aug. 1463) nemlich Herrn Schenck Philipsen Herrn zu Erpach, vnd Herrn Adam Kemmerer, vnd wiße der Rad von keinen Ganerben mer, nachdem Herr Adam geschrieben hatte, daz Herr Michel sich sines theils geäußert hätte.

So worden der Hauptmann vnd die Diener alle Hartmann Vlners der ein Ganerbe, vnd Im vor eins verzigen waz, Heintz Fynden Wilhelm Smyd vnd Hans Borkard Fynde off dinstag nach Barthol. Anno LXIII.

Darnach über VIII Wochen off sant Lucastag (18. Oct. 1463) erst wart Bickenbach abegelauffen vnd gebrand des Morgens vmb VIII vrn, vnd in derselben gedat eyn Gefangener von Frankfurt vß dem gefengniß zu Bickenbach genommen vnd entledigt.

Darnach wart Heintz Fynt gesünt vmb Anthoni LXIIII (1464) damyde ging Hartmann Vlners Fehede abe, dan er vmb Heintz Fyn-

den sines knechts willen Fynt worden was. Aber als das sloß gebrant wart, da waz er Fynt vnd waren die Diener syne Fynde.

---

Gefangener geschieht keine Erwähnung. Mehrere Ganerben des Schlosses Bickenbach, z. B. Frank von Cronberg, Schenk Philipp Herr zu Erbach, Conrad Herr zu Bickenbach und andere machten noch bis zum Jahr 1474 Ansprüche an Frankfurt wegen dessen Zerstörung, und riefen selbst im J. 1467 die Hülfe der Westphälischen Gerichte an. Die Stadt lehnte jedoch beharrlich die Verpflichtung zu irgend einer Entschädigung ab. Besonders mit Conrad Herrn von Bickenbach fanden langdauernde Verhandlungen statt; sie scheinen jedoch zu keinem Resultat geführt zu haben, und die Sache auf sich erliegen geblieben zu sein.

Nur mit Michel von Bickenbach verglich sich der Rath am 1. Febr. 1469, und nahm ihn zum Hauptmann der Stadt auf gewöhnlichen Sold, wie andere, und dem Anfügen, daß, wenn er nicht mehr Hauptmann der Stadt Frankfurt bleiben würde, er jährlich 50 fl. Lebenslang haben solle. Aber auch dieses zog der Stadt Streitigkeiten und Fehde zu. Schon am 3. Mai 1469 fordert Hans von Hartheim der junge von gedachtem Michel eine ihm geliehene Summe Geldes, deren Zahlung derselbe verweigere, zurück, und droht dem Rath mit Fehde, weil er mit dem Bickenbacher, als Hauptmann, Gemeinschaft habe. Am 25. erließen zwanzig Männer und am 14. Juni noch mehrere

wegen vnßers lieben Jungher Hansens von Hartens

Fehdebriefe. Charakteristisch ist die Stelle eines Briefs gedachten Hartheims an den Rath vom 5. Juni 1469, in welchem er

„den Michel von Bickenbach den truweloſen, meineidigen Boß-
„wicht, der nit wert ist die gelben sporen zu tragen, dar im
„sein alle Ritterspiel verboten, ausgenommen das krucken stechen"

bezeichnet, und die Aufschrift eines von Hartheim an gedachten Michel gerichteten Briefs vom 14. Juni 1469:

„dem Vbelteder vnd Vnmann Michel von Bickenbach."

Wahrscheinlich wegen dieses Vorfalls entließ der Rath denselben von der Hauptmannsstelle, schrieb dies am 8. Juni 1469 dem Hans von Hartheim, und wiederholte solches am 25. Juni mit dem Anfügen, die Sache gehe den Rath nichts an, er möge daher die Fehde abthun; glaube er aber Ansprüche an den Rath zu haben, so seie der-

selbe erbötig, solche für den Kurfürsten von Mainz auszutragen. Auch dieser Sache scheint weitere Folge nicht gegeben zu sein, und wahrscheinlich blieb die ganze Bickenbacher Fehde, mit dem gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts erfolgten Aussterben der Bickenbacher, beruhen; wozu auch die wiederholten Kaiserlichen Befehle beigetragen haben mögen. Es hatte nämlich Kaiser Friederich in einem Mittwoch vor sanct Antonientage 1466 von Neuenstadt aus gegebenem Mandat dem Bickenbacher bei einer Strafe von fünfzig Mark Goldes befohlen, nichts gegen Frankfurt zu unternehmen, und, wenn er Ansprache zu haben vermeine, solche bei dem Kaiser anzubringen; und an demselben Tage befahl der Kaiser:

„allen und yeglichen Fürsten, geistlichen vnd weltlichen, Gra-
„fen, freien Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Amtluden,
„Vogten, Pflegern, Verwesern, Bürgermeistern, Richtern, Re-
„ten, Bürgern vnd gemeinden, vnd sust allen andern unßern vnd
„des Richs Undertanen vnd Getruwen, in was stant würden
„vnd wesens die seint"

die Bickenbacher nicht zu unterstützen.

Ein gleiches Mandat erließ der Kaiser an gedachtem Tage, und zwar an jeden besonders, an die Ganerben iu Friedberg, Neu-Falkenstein, Cronberg, Voitzburg, Staden, Bickenbach, Lintheim, Reiffenberg und Frankenstein, und am 21. März 1467 wiederholte der Kaiser Friedrich von Linz aus diesen Befehl an Schenk Philipp zu Erpach und sämmtliche Ganerben zu Bickenbach.

Ueber einen Zwischenfall während dieser Streitigkeiten und Fehde, dessen die vorstehend abgedruckte Darstellung mit den Worten erwähnt:

Not. Vergifft vnd ander wunderlich Handel furgenommen

ergeben die Acten Folgendes:

Mittelst Schreibens vom Sonntag vor sanct Kilianstage (7. Juli) 1449 macht Philipp von Frankenstein der Junge dem Rath in Frankfurt Vorwürfe, daß ein Knecht gekommen sei

„der sich in eines Kochs wyße vßgegeben vnd freiwillig gestan-
„den habe von dem alten Bürgermeister Henne Rorbach vnd
„Wigel Heig gedungen zu sein, meinen Oheim, Freunde, Mit-
„gesellen, vnd mir, die ewer Fynde sein, zu vergifften".

Des Frankensteiners Oheim war Michel von Bickenbach, und der

Knecht wird an einer andern Stelle „Korn Esel und sine mitgesellen" bezeichnet.

In einem Schreiben des Raths in Frankfurt an Philipp von Frankenstein vom 8. Juli 1449 lehnte derselbe diesen Vorwurf nachdrücklich ab, und in einer am 10. Juli an Fürsten, Grafen, Herrn u. s. w. erlassenen Denkschrift sagt der Rath:

„wer es das der Knecht solichs von vns gesaget hette, so habe er „vns daran vnrecht getan vnd nit ware gesaget, vnd tuwe vns „Philipps mit solcher siner schrifft vnd Fürbrengunge auch vn„recht, vnd wulden wol das sie solchen Knecht by dem leben „gelassen hatten, vff das man der sache den rechten Grund „erfaren solle han ꝛc."

Die Sache wird immer fabelhafter. Gerhard Forstmeister von Gelnhausen schreibt am Freitage nach dem heiligen drei Königstage 1450 an den Rath in Frankfurt: Philipp von Frankenstein der junge und einer seiner (des Forstmeisters) Knechte hätten einen, genannt Peter Lutenschleier (Lutenschleger) gefangen

„der sich herkant hat vnd noch erkennt"

daß ihm Heintz Wisse (Schöffe in Frankfurt) Gift gegeben habe, um solches in seinen (des Forstmeisters) Hof zu werfen, und daß

„myn erbar selig Hußfreuwe darzu ir dinst Jungfreuwe von dem „Leben zum Tode bracht worden sin, den der almechtig Got „gnedig vnd barmherzig sin wolle."

Der Rath und die Beschuldigten, unter diesen auch „Johann Monis der alte, den man nennet auch Weinreich", Schöffe in Frankfurt, verwahrten sich mittelst einer Urkunde vom 8. Jan. 1450 mit größter Energie gegen diese Vorwürfe. Die Sache gelangte an den römischen König Friedrich, der solche in einem Rescript d. d. Neuenstadt am 25. Nov. 1450 an den Kurfürsten Dieterich von Mainz zur Erledigung verwies.

Ohne Zweifel gab eine ansteckende Krankheit, welche die Gattin des Forstmeisters von Gelnhausen und deren Dienstmädchen hinraffte, Anlaß zu dem Glauben einer Vergiftung, der man in damaliger Zeit solche Contagionen schuld zu geben geneigt war. Ob eine weitere Untersuchung statt fand, ergeben die Acten nicht.

# Die Herren von Sachsenhausen und Praunheim.

## Ein genealogischer Versuch

von Dr. **Euler.**

### §. 1.

In der Urkunde von 1194 [1]), da zum ersten Male das kaiserliche Gericht zu Frankfurt erwähnt wird, werden neben dem Schultheißen Wolfram als Richter und Zeugen Marquard von Breungesheim, Harmud von Sassenhusen, Bertolt von Breungesheim, Werner Schelm von Bergen, Heinrich von Bonames, Albero von Seckbach, Heinrich von Bornheim u. A. genannt. Diese Herren gehörten zu der königlichen Pfalz Frankfurt als Reichs Ministerialen. Ursprünglich aus den Unfreien genommen, aber mit Benefizien ausgestattet, und mit den Waffen der Freien begabt, bildeten diese Ministerialen eine bevorzugte Dienerschaft ihrer Herren, später einen sowohl von den Freien als von den gemeinen Unfreien scharf getrennten, besonders geehrten Stand, in den auch häufig Freie eintraten, und welcher, zu Hof- und Kriegsdiensten bestimmt, der Ritterwürde fähig, im zwölften Jahrhunderte dem Stande der freigebornen Ritter gleichgeachtet wurde, bis er zuletzt mit demselben ganz verschmolz. Die Reichsministerialen insonderheit standen sehr in Ansehen, sie hatten ihren Gerichtsstand vor dem Kaiser, waren Beisitzer in seinem Gerichte, erschienen mit ihm auf den Hoflagern und in den Reichsversammlungen, besaßen Reichslehen und wurden zu allen wichtigen Geschäften zugezogen [2]). Einer jeder königlichen Pfalz waren solche Ministerialen zugewiesen, in deren Nähe sie theils

---

[1]) Böhmer Codex dipl. Mönofr. S. 19. — acta in judicio domini imperatoris, sculteto et reliquis judicibus praesentibus.

[2]) Walter deutsche Rechtsgesch. 1853. §. 202—211. Fichard Archiv I. 264. 285.

auf eigenen Gütern, theils auf Benefizien und Lehen angesessen waren; aus ihnen wurden die Beamten der Pfalz und die Mitglieder des Pfalzgerichtes genommen; wenn der Kaiser die Pfalz besuchte, fanden sie sich daselbst ein, um bei ihm Hofdienste zu verrichten. Sie sind gleich den freigebornen Rittern die Ahnherren späterer ritterlicher und reichsunmittelbarer Geschlechter, und traten, als sich die Pfalzen zu Städten entwickelten, nicht in den städtischen Bürgerverband, sondern blieben auf ihren Burgen und Landsitzen, aus deren zugehörigen Huben nach und nach Ortschaften entstanden, und sie nahmen an dem städtischen Wesen nur so lange Theil, als die alte Palatialverfassung fortdauerte oder wenn aus der alten Pfalz eine Burg entstand, als deren Burgmannen sie (wie z. B. in Oppenheim oder Wetzlar) auf die Verwaltung der Stadt großen Einfluß ausübten.

In den Frankfurter Urkunden erscheinen so die Ministerialen stets getrennt von den Bürgern, d. h. den Königsleuten oder freien Stadtbewohnern, welche neben dem Schultheißen als Schöffen des Stadtgerichts auftreten, an der Spitze der Stadtverwaltung stehen und später als die s. g. Geschlechter den Stadtadel bildeten [3]). Erstere werden judices (1219, 1246 Böhmer 13. 73), milites (1222 B. 33 und so oft) oder ministeriales imperii (1219, 1272 B. 27. 160) genannt und den cives, scabini (zuerst 1223 B. 39) oder burgenses (1225 B. 43) entgegengesetzt, unter welch letzteren die Namen der angesehenen Geschlechterfamilien Viol, Goltstein, Bresto, Globeloch, Ovenbach, Holzhausen (1253), Wannebach (1263), Limburg, Glauburg (1279), Rebstock u. s. w. schon frühe vorkommen. Im Eingange der Urkunden heißt es daher: nos scultetus, milites, scabini ceterique cives (B. 93. 147 ꝛc.), und es findet sich kein Beispiel, daß einer aus den Rittern unter den Schöffen aufgeführt würde. In den letzten Jahrzehenten des dreizehnten Jahrhunderts verschwinden sie allmählig aus den Urkunden, welche Seitens der Stadt ausgestellt wurden, denn die Pfalz war im Verfall, durch das Privileg K. Richards von 1257 (B. 116) war es der Stadt zugesichert worden, daß innerhalb ihrer Mauern kein burglicher Bau errichtet werden solle, und den Rittern war keine Gelegenheit mehr gegeben, sich in die städtische Ver-

[3]) Fichard Entstehung der Reichsstadt Frankfurt. 27.

waltung einzumischen. Nur die Schultheißen wurden noch oft aus ihnen genommen, da diese lediglich kaiserliche Beamte waren: so sagt 1277 der Schultheiß Heinrich, das Kloster Haina solle ihm den Königszins von seinen Gütern in Bergen jährlich in curia regis frankenvort überreichen, so lange er imperii scultetus sei (B. 182).

Eine interessante Bemerkung Römers [4]) weist darauf hin, daß sich in Frankfurt keine alten Besitzungen der Ministerialen finden, während sie das meiste Grundeigenthum in Sachsenhausen besitzen und dort große reichslehnbare Höfe haben; es ist daher auch seine Annahme nicht unwahrscheinlich, daß sich in den ältesten Zeiten der königliche Hof selbsten auf der Jenseite des Mains, bis an dessen Ufer hier der große Reichswald sich hinzog und der Boden fiscalisches Gut war, befunden haben mag. Frankfurt und Sachsenhausen erscheinen noch später als ganz getrennte Orte, 1226 werden in einer Urkunde (B. 46) die burgenses in Frankenfurt den milites in Sassenhusen entgegengesetzt, und noch 1317 wird die civitas Fr. von der villa Sassenhusen unterschieden (B. 437). Diese Beziehung der Ministeralen zu Sachsenhausen ist übrigens um so auffallender, als die Landsitze derselben beinahe alle diesseits des Mains lagen, wie die oben angegebenen Namen von 1194 beweisen [5]).

Es ist nicht zu bezweifeln, daß eine Geschichte dieser Ministerialenfamilien auch für die Geschichte Frankfurts von Interesse sein muß, und es wird daher der gegenwärtige Versuch einer Geschichte der Herren von Sachsenhausen und von Praunheim um so mehr gerechtfertigt erscheinen, als grade Glieder dieser beiden Familien in der Geschichte Frankfurts eine besondere Bedeutung haben und sich in den bisherigen Angaben der Schriftsteller über diese Familien vielfach Unrichtigkeiten und Irrthümer befinden.

Daß Untersuchungen über einzelne adliche Familien nicht zu völligem Abschluß gelangen können und gar manche Lücken lassen müssen ist eine natürliche Folge der Mangelhaftigkeit der Quellen. Der For-

---

4) Dr. Römer Beiträge zur Geschichte der St. Frankfurt. Fr. 1853. S. 33.

5) Die meisten dieser Orte, von denen sich die hiesigen Ministerialen nannten, sind zudem weit älter als Frankfurt, wie Thomas in den Annalen (Archiv Heft II. S. 8) nachweist. Die Ministerialen haben daher wohl den Namen von diesen Orten, nicht umgekehrt. Fichard Archiv I. 275.

scher sieht sich namentlich für die älteste Zeit nur auf spärliche Urkunden hingewiesen und muß sich mit einzelnen Andeutungen begnügen, aus denen sich der genealogische Zusammenhang der einzelnen Familienglieder oft nicht entnehmen läßt. Ist jedoch einmal der Versuch gemacht, das Vorhandene zusammenzustellen, und sind dadurch die Lücken in der bisherigen Kenntniß anschaulich geworden, so läßt sich immerhin hoffen, daß übersehene oder neu aufgefundene Urkunden und Nachrichten zu Ergänzungen oder Berichtigungen führen werden, und auch in dieser Hinsicht dürfte daher der gegenwärtige Versuch trotz seiner Unvollkommenheit nicht als eine überflüssige Arbeit erscheinen.

Der große Kenner der hiesigen Geschichte, Schöff von Fichard, hatte versprochen, in seiner Geschichte der hiesigen Geschlechter auch Nachrichten von den Ministerialfamilien zu geben [6]); leider konnte er aber sein Vorhaben nicht ausführen, und grade was er über die Herren von Sachsenhausen und Praunheim handschriftlich hinterlassen hat, sind nur einige Bögen von Urkunden-Extracten und einzelne Notizen. Sie sind vermehrt mit dem Stoffe, der sich hauptsächlich aus Böhmers reichhaltigem Urkundenbuche gewinnen ließ, hier sorgfältig benutzt worden. Gänzlich unbrauchbar dagegen haben sich die Stammtafeln 90 und 261 von Praunheim und Sachsenhausen in Humbrachts „höchster Zierte Teutschlands" (Fr. 1707) erwiesen: letztere zumal enthält kaum eine richtige Angabe, und erstere ist für die älteren Zeiten ohne alle Zuverlässigkeit.

## §. 2.

Der erste bekannte Schultheiß von Frankfurt ist Wolframus, scultetus de Frankenford, der 1189 als Zeuge in einer Urkunde des Erzbischofs Conrad von Mainz erscheint [1]). Im Jahr 1193 schenkt ihm König Heinrich VI. wegen der Dienste, die derselbe ihm und seinem Vater Kaiser Friedrich I. von Jugend an geleistet hat, so wie seiner Frau Pauline und ihren Erben den Niederhof bei Frankfurt. Als Zeuge kommt er noch 1194 und 1196 vor [2]), 1207 aber erscheint

---

[6]) Vgl. die literarische Ankündigung am Schluß der Wetteravia.

[1]) Vgl. Thomas Annalen 65.

[2]) B. 19. Gudenus Sylloge 46.

Johannes filius Wolframi sculteti de Vrankenfort als Zeuge [3]), und 1211 wird unter den Frankfurter Zeugen Johannes scultetus aufgeführt (B. 21), welchen man zwar ohne Beweis, jedoch nicht ohne Wahrscheinlichkeit für den Sohn Wolframs hält. Wolfram selbst war damals schon verstorben. Im Jahr 1216 bestätigt König Friedrich II. die Schenkung des Niederhofs von Seiten der Wittwe des Schultheißen Wolfram, ihres Sohnes Johannes und ihrer Enkelin (filiae scil. filiae suae) an das Kloster Aulisberg, später Haina genannt. (B. 24. Reg. 160). Die Schenker behalten sich einen Fruchtzins vor, der aber aufhören solle, wenn Johannes sive pueri sine prole verstürbe. Seitdem kommt Johannes nicht mehr vor und muß bald darauf gestorben sein, da 1219 ein anderer Schultheiß, Heinrich, erscheint. Nach dem ältesten Necrolog des St. Bartholomäusstifts, der auch die Todestage Wolframs, seiner (ersten) Frau Luitgard, seiner Tochter Gertrud, seiner (zweiten) Frau Pauline und des Schultheißen Johannes angibt, hat Letzterer allerdings Söhne gehabt, denn es werden auch Johannes filius Johannis sculteti und Rudolfus nepos sculteti Wolframi angegeben. Weiteres aber ist von ihnen nicht mit Bestimmtheit zu sagen [4]).

Welchem Geschlechte diese Schultheißen angehören, ist nicht bekannt. In einer Fulder Urkunde erscheint zwar 1193 Wolframus nur mit dem Zusatz de Frankefurt (Annalen S. 66), allein es ist hier entweder das „scultetus" ausgelassen, oder die Bezeichnung nur nach dem Wohnorte genommen. Fichard in seinen handschriftlichen Collectaneen stellt den Wolfram an die Spitze der Herren von Sachsenhausen [5]), wozu wohl der Umstand ihn veranlaßte, daß der spätere Schultheiß Wolfram zu dieser (oder eigentlich zu der Praunheim'schen) Familie gehört; er bemerkt jedoch selbst, daß dies nur eine Vermuthung sei, und ich kann derselben nicht beipflichten. Vielmehr könnte hier die Urkunde von 1226 (B. 45) eine andere Vermuthung begründen. In derselben wird nämlich ein Streit zwischen dem Kloster Haina und dem Ritter Rudolf von Hollar entschieden und bestimmt, daß Er-

---

[3]) Grüsner dipl. B. III. 145. Böhmer Regesta (1849) 87.

[4]) Vgl. Annalen 68, 71, Noten zu 1207 u. 1216.

[5]) Vgl. auch Römer Beiträge 31.

steres als Besitzer des Niederhofs dem letzteren die herkömmlichen Fruchtzinse ferner entrichten solle. Da nun die Wittwe Pauline sich 1216 für sich, ihren Sohn und dessen Söhne bei der Schenkung des Niederhofs einen Fruchtzins vorbehielt, ein Enkel Wolframs aber Rudolf hieß, so könnte man diesen Ritter Rudolf von Hollar um so mehr für den Enkel Wolframs halten, als sonst kein Grund vorliegt, aus welchem Rudolf von Hollar diesen Fruchtzins bezog. Er kommt übrigens auch 1222 unter den hiesigen Ministerialen als Zeuge vor (B 33), und hat seinen Namen von einem Dorfe bei Friedberg.

§. 3.

Auch die bekannte Wittwe Elisabeth wird hierher gezogen. Im Jahr 1222 schenkt nämlich Elizabeth vidua et concivis in Fr. zu ihrem und ihrer Ehemänner Johannes und Conrad Seelenheil den Deutschordensbrüdern in Sachsenhausen ihre Allodien, ihren Hof in Fr. mit sieben Huben oder Vorwerken, in Bergen sieben Huben mit einem Hofe u. s. w. Dieselbe Elisabeth gibt 1223 dem Kloster Arnsburg ebenso verschiedene Güter in Kirchdorf, Bergen und Rendel zu ihrem und ihrer zwei Ehemänner Seelenheil. Unter den Zeugen wird beidemale ihr Diener Stephanus aufgeführt. Im Jahre 1225 verkauft Elyzabeth, relicta Cunradi quondam de Hagen dem deutschen Orden ihren Weinberg in Rode, und 1226 dem Kloster Arnsburg Güter in Bergen, einen Zins in Fr. u. s. w. [1]). Bisher nahm man nun an, daß diese vier Urkunden nicht von derselben Elisabeth handelten und hielt die 1222 und 1223 vorkommende für die Wittwe Johanns von Heussenstamm und Conrads von Steina [2]). Obwohl aber solche Herren um diese Zeit erwähnt werden, so ist doch diese Annahme schwerlich richtig. Denn der Dynast Johann von Heussenstamm (dessen Gemahlin Wenk nicht mit Namen angibt) lebte noch 1232, und wird da ein Verwandter (cognatus) Ulrichs von Minzenberg genannt (B. 57); Conrad von Steina aber wird 1219, 1226(B. 30, 44) als der Schwiegersohn des Eberhard Waro und Gemahl von dessen Tochter Adelheid angeführt, welche in erster Ehe mit Wortwin von Hohenberg vermählt

[1]) B. 33. 42. 43. 46.

[2]) Thomas Annalen 78, 81, unter Berufung auf Wenk hess. Gesch. I. 296. Römer Siegel von Frankfurt, im Archiv V. 185.

war und aus dieser ersten Ehe eine Tochter Elisabeth hatte. Pfarrer Scriba hält dagegen die in obigen vier Urkunden vorkommende Elisabeth für eine und dieselbe Dame, welche zuerst an den Schultheiß Johannes von Frankfurt, aus dem Geschlecht der Herren von Sachsenhausen, dann an Conrad von Hagen verheirathet gewesen sei [3]). Diesen Conrad aber hält er für einen Bruder des zwischen 1151—1210 vorkommenden Cuno I. von Münzenberg oder richtiger für dessen Sohn Cuno II. Zum Beweise dieser Vermuthungen beruft er sich darauf, daß Conrad von Hagen 1219 Ansprüche an den Niederhof gemacht habe (B. 27), was nicht erklärlich sei, wenn nicht seine Gemahlin vorher mit dem Johannes, dem Sohne des Schultheißen Wolfram, verehlicht gewesen, und auf die Siegel, womit jene Elisabeth die vier Urkunden besiegelt habe. Das Siegel an den zwei Urkunden von 1222 und 1223 zeige nämlich einen einfachen Adler mit der Umschrift: S. Elyzabeth vidua de Frankvort, das von 1225 einen getheilten Schild, auf dessen einer Seite der Adler mit einer Schleife, auf der andern das zwerg getheilte Münzenberger Wappen befindlich sei, das von 1226 eine betende weibliche Figur, beidemale mit derselben Umschrift. Obwohl nun, wie Römer bemerkt, diese Angabe der Siegel nicht richtig ist, indem das Siegel von 1222 den getheilten Schild, das von 1225 den einfachen Reichsadler zeigt [4]), so läßt sich doch die Identität der Elisabeth nicht bezweifeln und ihre für eine Wittwe des Dynasten Conrad von Hagen immerhin auffallende Bezeichnung in ihren Siegeln rechtfertigt wohl auch die Annahme, daß ihr erster Ehemann Schultheiß in Frankfurt gewesen sei. Daß er aber ein Ritter von Sachsenhausen gewesen, läßt sich aus keinem Umstande folgern. Uebrigens könnte man diese Elisabeth etwa auch für die oben erwähnte Domina Elyzabet, privigna Conradi de Steina, halten, und der getheilte Schild in dem Siegel von 1222 wäre dann das Wappen der Herren von Hohenberg.

§. 4.

Das Geschlecht der Herren von Sachsenhausen tritt in der Geschichte zuerst namentlich auf 1194 mit dem Harmudus de

3) Hess. Archiv VI. 275. VII. 150.

4) Römer Beiträge 31. Das Siegel von 1222 ist abgebildet im Archiv V. Taf. 3, 32, das von 1225 auf der beigefügten Siegeltafel No. 1.

Sassenhusen; da nämlich der Abt des St. Jacobsklosters in Mainz sich mit zwei Herren von Bruningesheim wegen einiger Güter im Dorfe Gensan in Francenvurt in judicio domini imperatoris, Wolframo scultteto et reliquis judicibus praesentibus, vergleicht, so werden in der unter dem Siegel der Kirche ausgefertigten Urkunde der Schultheiß und die Ministerialen der Pfalz als Zeugen aufgeführt, unter ihnen dieser Harmud von S. (B. 19), und wie die übrigen sich von ihren Sitzen nannten (vgl. §. 1), so geht wohl aus seinem Namen hervor, daß sein Sitz und Hauptgut in Sachsenhausen lag.

Vielleicht ein Sohn dieses Harmud, obwohl sich keine Andeutung davon findet, ist der Rupertus oder Ripertus de Sahsenhusen, der zuerst 1219 unter den Zeugen vorkommt, und dann 1223, 1227, 1228, 1230, 1236, 1242 wieder als Zeuge unter den Rittern (milites) aufgeführt wird [1]). Fichard war geneigt, ihn für einen Sohn des Schultheißen Johannes und für eine Person mit dem seit 1225 vorkommenden Ripertus scultetus zu halten. Erstere Vermuthung ist jedoch nicht haltbar, und die zweite nahm Fichard in einer späteren Notiz zurück, da er diesen für einen Schelm von Bergen erklärte. Auch Römer, der jetzt das Siegel dieses Schultheißen Ripert bekannt gemacht hat [2]), ist der Ansicht, daß er zu den Familien der Herren von Bergen, Bommersheim oder Rödelheim gehöre, weil sein Siegel zwei bogenförmige Sparren oder Rippen enthalte, und dies das Wappen jener alle zu einem Geschlecht gehörenden Herren sei. Trotz dem aber halte ich diesen Schultheißen Ripert für den gleichnamigen Ritter von Sachsenhausen. Denn auch der Schultheiß Conrad, der unstreitig ein Herr von Sachsenhausen war, führte das gleiche Wappen; ebenso findet es sich bei späteren Gliedern dieses Hauses, und ich nehme daher an, daß die bogenförmigen Sparren allerdings

[1]) B. 25. 27. 39. 50. 52. 53. 54. 63. 71. Er ist wohl auch der Ripertus miles in der Urk. von 1222, B. 40.

[2]) Archiv V. 150. In den märkischen Forschungen, III, 96, hat v. Ledebur den Versuch gemacht, den Adel der Mark Brandenburg nach Wappenbildern zu gruppiren und dadurch auf Stammes-Gemeinschaft zurückzuführen. Eine ähnliche Arbeit über den Adel der Wetterau dürfte auch nicht ohne Interesse sein. So führen auch die Herren von Lirfeld die zwei Rippen (hess. Archiv VI. 316) und die drei Kleeblätter der Herren von Cleen finden sich in den Siegeln der Herren von Drahe, Sessephant, Milcheling, Nordeck, Mudersbach.

auch das Wappen der Herren von Sachsenhausen und letztere eines Geschlechts mit den Herren von Rödelheim ꝛc. waren. Bisher hielt man freilich dafür, die Herren von Sachsenhausen seien gleichen Geschlechts mit den Herren von Praunheim und ihr Wappen zeige einen Helm mit einem Schwanenhals. Aber dies ist eine Verwechslung mit einer Linie der Praunheimer, die sich später auch von Sachsenhausen nannte, und bis jetzt habe ich noch kein Siegel dieser alten Herren von S. gesehen, welches jenen Schwanenhelm zeigte.

Zum letztenmale erscheint obiger Rupertus als Zeuge 1243, mit ihm aber sein Sohn Conrad von Sassenhusen [3]). Dieser Ritter Conrad von Sassenhusen, der seitdem in den Urkunden unter den ersten Zeugen aufgeführt wird (so 1254, 1255, 1257. B. 90. 93. 118), ist der erste dieses Geschlechts, der als Aussteller einer Urkunde auftritt. Nachdem nämlich 1257 (B. 115) der Pfarrer Sifrid von Frankfurt beurkundet, wie sich dominus Conradus de Sassenhusen und drei andere Ritter dafür verbürgt haben, daß die minderjährigen Kinder der Schwester dieses Conrads, Methildis, nach erlangter Großjährigkeit in einen dem Kloster Haina gemachten Verkauf von Gütern einwilligen würden, so verzichtet 1262 (B. 128) Conradus miles de Sassinhusen auch für seine Person auf alle Ansprüche an die Güter, welche das Kloster Haina von den Söhnen seiner Schwester (sororis meae de Grindahe [4]) gekauft hatte. Die Urkunde läßt er, da er kein eigenes Siegel hat [5]), durch die Siegel des Decans Sifrid und seines Bruders Hartmans, custodis ecclesiae Francenfordensis, bestätigen. Daß dieser Custos Hartmann ein Herr von Sachsenhausen war, ist in dem Batton'schen Verzeichniß (Wetteravia S. 114) nicht angegeben. Leider ist die Urkunde nur in einem Copialbuch des Klosters Haina erhalten und daher Hartmanns Siegel nicht näher bekannt. Im Jahr darauf (1263) erscheint Conradus scultetus de Frankenvort sowohl als Aussteller einer städtischen Urkunde, als auch als Zeuge. Ebenso 1264,

---

3) Rupertus Conradus filius ejus de Sassenhusen, milites. B. 71.

4) Vgl. damit die Urkunde von 1253, in welcher auch Ritter Philipp von Grindaha allem Streit wegen dieser Güter entsagt. Annalen S. 132.

5) Quia proprium sigillum non habui. Vgl. über diese Formel: Günther jus sigillorum medii aevi. Lips. 1813.

1265, 1267, 1268 [6]). Daß dieser Schultheiß Conrad eine Person mit dem vorgehenden — seitdem nicht mehr unter den Zeugen genannten — Ritter Conrad von Sachsenhausen sei, ist nicht zu bezweifeln. Dagegen spricht nicht, daß der Schultheiß nie den Beinamen „von Sachsenhausen" führt. Nach seinem an der Urkunde von 1264 befindlichen Wappen, welches die beiden Sparren wie das Siegel des Schultheißen Ripertus hat, zählt ihn Römer [7]) zu dem Geschlecht der Schelme von Bergen; Humbracht (vom rhein. Adel, Tafel 195) gibt an, daß er von der Familie von Rüdikheim gewesen [8]). Dagegen hält Fichard diese Meinung für falsch, und behauptet die Identität, zu deren Beweis er sich auf den ältesten Necrolog des St. Barth.-Stifts beruft. Hier findet sich nämlich eingetragen:

Septembris. Prothi et Jacinthi mart.
Conradus scultetus de Sahsenhusen,

ferner: [9])

Martii feria p. Tymothei — Rogati
Heinricus filius Conradi sculteti de Sassenhusen
Junii Barnabe ap.
Rippertus filius domini Conradi de Sahsinhusen.
Octob. Calix. Papae et mart.
Benigna, filii Cunradi sculteti de Sass.

und da ein anderer Frankfurter Schultheiß Conrad von Sachsenhausen nicht bekannt ist, so läßt sich dieser Eintrag im Necrolog auch nur auf den obgenannten beziehen. Völlig entscheidend ist aber die Urkunde von 1290 (B. 250), welche Ripertus de Sassenhusen, filius quondam Cunradi sculteti Francenvordensis ausstellte, und daß die Sparren in dem Wappen nicht entgegen sind, vielmehr für die Identität zeugen, ist schon oben nachgewiesen.

## §. 5.

Die Kinder des Schultheißen Conrad von Sachsenhausen sind nach dem angeführten Necrologe Heinrich, Ripertus und Be-

---

[6]) B. 130. 132. 137. 141. 147.

[7]) Siegel, Archiv V. Vgl. die beiliegende Wappentafel No. 2.

[8]) Kirchner Gesch. I. 618.

[9]) Thomas Annalen 135.

nigna. Es waren dies aber nicht die einzigen, wie die für die Genealogie dieses Hauses besonders wichtige Urkunde von 1290 (B. 250) beweist. Hier verkaufen nämlich der genannte Ripertus und seine Gemahlin Kunigunde verschiedenes reichslehnbare Gelände zu Sachsenhausen an die beiden Heinriche von Praunheim (vgl. §. 17), und Kunigunde erklärt dabei, daß ihr diese Güter mit Consens der beiden schon gestorbenen (bonae memoriae) Brüder ihres Ehemannes, Conrad und Johannes, pro vera et certa dote angewiesen waren. Da sie nur diese beiden Brüder ihres Mannes erwähnt, so muß der dritte Bruder Heinrich bei dieser Consensertheilung bereits ohne Leibeserben verstorben gewesen sein. Aber auch Ripert kann keine Kinder gehabt haben, indem diese sonst bei dieser Weggabe von Reichsgütern auch hätten consentiren müssen. Die Brüder Conrad und Johannes hatten aber Kinder. In einer Urkunde von 1288 (B. 235) verkaufen nämlich Rypertus de Sasinhusin, Sophia et Methildis sorores de Urberg, relictae quondam Conradi et Johannis bonae memoriae, fratrum dicti Ryperti, den Fischteich am Fersbrunnen an die Deutschordensbrüder zu Sachsenhausen, und bestellen Bürgen dafür, daß die noch minderjährigen Conradus et Johannes, filii Sophie et Methildis predictarum, später einwilligen werden. Unter diesen Bürgen wird dann noch Conradus filius Sophie prenotate angeführt, der also aus einer andern Ehe der Sophia stammen mußte, weil er sonst zu diesem Verkaufe hätte selbst einwilligen müssen. Es scheint aber diese Urkunde doppelt ausgefertigt worden zu sein, indem Fichard in seinen Collectaneen ihren Inhalt zum Theil anders angibt. Hier nämlich wird dieser letzte Conrad gar nicht erwähnt, und die Kinder, welche einwilligen sollen, quando legitimam aetatem attigerunt, sind Conradus et Henricus filii Sophiae, et Joannes filius Mechtildis praedictarum. Es mag daher in der einen Urkunde ein Fehler vorgekommen und deßwegen die Errichtung der zweiten nothwendig geworden sein.

## §. 6.

Der Schultheiß Conrad wird zwar erst in einer Urkunde von 1280 als verstorben erwähnt [1]), er muß aber schon bald nach 1268

[1]) B. 198. Ripertus filius Conradi de S. bonae memoriae.

gestorben sein, da er seitdem weder als Aussteller noch als Zeuge in Urkunden erscheint. Der seitdem als Zeuge vorkommende miles Conradus de Sassinhusen (1272. 1273. B. 130. 167), ist offenbar sein gleichnamiger Sohn. In dem Wappen, an der Urkunde von 1293 (B. 163), führt er die zwei Rippen oder Sparren, grade wie der mitsiegelnde Herr Winther von Breungesheim. Er und seine beiden Brüder Ripertus und Johannes erscheinen dann mehrfach als Verwandte des Ritters Hartmud von Sachsenhausen, über welchen Näheres später (§. 7) folgt. Der Abt Conrad von St. Alban löst 1285 die Advocatie zu Oberau von den Brüdern Rupert und Johannes von S. ein [2]). Sonsten ist von Ripert nichts weiter bekannt, als daß er 1280 — offenbar weil kinderlos — den ihm erblich angefallenen dritten Theil der Vogtei in Urbruch dem Lehnherrn, Gottfried von Eppenstein, freiwillig aufgab [3]), und ebenso den dritten Theil der Vogtei in Bürgel mit Genehmigung desselben Lehnherrn an Hartmud von Sachsenhausen verkaufte (B. 254). Die übrigen zwei Theile dieser Lehen gehörten ohne Zweifel Riperts zwei Brüdern.

Die vorerwähnten Söhne der Brüder Conrad und Johannes [4]) scheinen von ihren Müttern her auch den Namen Urberg geführt zu haben. Sicherlich ist Conrads Sohn derjenige Conradus miles de Sassenhusen dictus de Urberg, welcher mit dem Schultheiß Heinrich gemeinschaftlich Güter in Urbruch von der Abtei St. Alban vor Mainz zu Lehen trägt und 1307 den Abt um die Erlaubniß bittet, darauf seine Frau Dyna bewidmen zu dürfen (B. 376). Im Jahr 1309 heißt er nur strenuus vir Conradus de Urberg, da er auch von Graf Eberhard von Katzenellenbogen die Erlaubniß empfängt, seine Frau Christine (vollständiger Name für Dyna) auf Lehen zu bewidmen (B. 385). Ebenso scheint derjenige Johann von Urberg, Edelknecht,

---

[2]) Joan. rer. Mog. II. 766.

[3]) B. 158 — tertiam partem juris advocacie in Urbruch, ipsum inter ceteros suos ooheredes ex debito contingentem. Dieser Vogteitheil wurde dann dem Schultheiß Heinrich weiter verliehen.

[4]) Im Necrologe des Bartholomäusstifts ist eingetragen:
Martis, Marie et Adaucti. — Mehtild de S.
Sept. Marcellini mart. — Johannes miles de S.
Julii, septem fratres. — Henricus miles de S.

der 1343 zwanzig Morgen reichslehnbaren Landes zu Sachsenhausen versetzte (B. 581) und sie bald darauf mit Willen seiner Schwester Dyna, der Gemahlin des Ritters Hermann von Bilbel, und seines Neffen Heinrich von Urberg, als seiner Ganerben, verkaufte (B. 582), der Sohn des obgedachten Johannes von Sachsenhausen zu sein. Ist, wie ich glaube, der als sein Neffe bezeichnete Heinrich der Sohn seines Oheims Conrad und derselbe Heinrich von Urberg, der 1345 seine Reichslehen, nämlich seinen Theil des Hofs zu Sachsenhausen, dem Baumgarten gegenüber, den Thiergarten und zwei Huben Landes im Sachsenhäuser Felde dem Reiche zurückgab [5]), so dürfte aus diesen Veräußerungen von Reichslehen, und weil keines Consenses von Kindern Erwähnung geschieht, wohl geschlossen werden können, daß mit diesen Enkeln des Schultheißen Conrad dessen Stamm erlosch. Die obenerwähnte Urkunde von 1343 (B. 582) ist durch die Siegel der Herren Johann und Heinrich von Urberg bestätigt, leider aber sind diese abgerissen. Identisch mit letzterem Heinrich ist wohl der 1205 als Zeuge vorkommende Henricus dictus de Urbruch (B. 366). Ohne Zweifel zu demselben Geschlecht gehört auch der Volrath von Urberg, der 1327 als Schiedsrichter vorkommt (B. 492), denn auch in seinem Siegel finden sich die zwei Rippen oder Sparren wieder. Ueber die Art seiner Verwandschaft wage ich aber keine Vermuthung.

## §. 7.

In den Urkunden werden außer diesen Herren von Sachsenhausen noch andere genannt, welche zu demselben Geschlecht gehören, ohne daß sich die Art der Verwandschaft mit Bestimmtheit angeben ließe. So erscheint 1268 Henricus de Sassenhusen als Zeuge [1]); 1272 wird neben Conrad auch Hartmudus de Sassenhusen als miles und imperii ministerialis unter den Zeugen genannt (B. 130), und 1273 verkauft wohl derselbe Hartmudus miles de Sassenhusen den Deutschordensbrüdern zu S. verschiedene Güter in Erhartshausen und

---

[5]) B. 592. In der Urkunde ist zwar der Hof zu Samshusen angegeben, allein dies ist offenbar ein Fehler des Concipisten dieser in Nürnberg ausgefertigten Urkunde, mit welcher K. Ludwig diese Reichslehen weiter vergibt. Reg. 2443.

[1]) Gudenus Cod. I. 727. Joannis spic. 288.

Sachsenhausen, mit Bewilligung seiner Gemahlin Alheidis, indem er Währbürgen dafür bestellt, daß Elisabeth, die Tochter seines verstorbenen Bruders Heinrich, wegen des ihr erblich angefallenen Theils dieser Güter keinen Einwand erhebe. Zugleich läßt er, da er selbst kein Siegel besitzt, die Urkunde mit dem Siegel seines Verwandten (consanguinei) Conrad von Sassenhusen bestätigen (B. 162 oben §. 6). Ebenso verkauft 1276 dieser Hartmudus miles mit Genehmigung seiner Gemahlin Alheidis, mit Leistung einer Sicherheit gegen die etwaigen Ansprüche seiner Bruderstochter Lysa und mit Einwilligung Conrads, Johanns und Riperts, den Deutschordensbrüdern eine reichslehnbare Hofstätte mit einem steinernen Haus, welchen Verkauf noch in demselben Jahre der Schultheiß Heinrich Namens des Königs Rudolf und Letzterer selbst genehmigten [2]). Daß diese Brüder Heinrich und Hartmud von S. keine Söhne hatten, ergibt sich daraus, daß bei diesen Veräußerungen keine als consentirend angeführt werden. Auch läßt sich dies aus den Veräußerungen selbst schließen, da sonst diese Reichslehen gewiß den Söhnen erhalten worden wären. Der Consens, den die drei Söhne des Schultheißen Conrad ertheilen, zeigt dagegen, daß die Verwandtschaft eine ziemlich nahe gewesen sein muß. Sie werden auch nepotes des Hartmud genannt, können aber weder seine Enkel noch seine Neffen gewesen sein (denn es findet sich keine Andeutung, daß der Schultheiß Conrad noch zwei Brüder Hartmud und Heinrich gehabt habe), und so läßt sich diese Bezeichnung nur dahin verstehen, daß Hartmud ihr Großoheim war, vielleicht der Sohn des Marquardus, der 1239 neben Rupertus als Zeuge vorkommt, obwohl hier kein Geschlechtsname dabei stehet (B. 67). Die Herren von Eppstein trugen die Vogtei zu Bürgel von dem St. Petersstift in Mainz zu Lehen und hatten sie dem Hartmudo militi et Conrado nepoti suo de Saxenhusen weiter verliehen. Hartmud verkauft nun mit Consens des Conrad seine Hälfte an das Stift selbsten, und die Herren von Eppstein ertheilen 1274 ihre Einwilligung, nachdem ihnen zur Entschädigung Hartmud andere Güter, z. B. einen Obstgarten in

2) B. 177. 178. 179. Reg. 270. In der Urkunde K. Rudolf's wird Hartmud ausdrücklich miles de Sahsenhusen genannt, auch bemerkt, daß Haus, Hof und Garten in Sachsenhausen liegen.

Sachsenhausen, als Lehen aufgetragen hatte (B. 169. Annalen 152 Baur hess. Urk. 70). Ein Drittel der andern Hälfte dieser Vogtei, welche Hartmud von Rupert von Saxenhusen, nepoti suo, erkauft hatte, verkaufte er 1290 ebenfalls an das Stift (B. 254. Baur 193). Im Jahr 1275 gab er auch seine Güter zu Sulzbach, die er von den Grafen zu Wertheim zu Lehen trug, denselben zurück. (B. 173).

In dem ältesten Necrolog des Bartholomäusstiftes kommen vor: Julii, die Januarii episc. et mart. — Hartmud miles de Sassinhusen. Julii, die Marie Magd. — Adelheidis uxor militis Hartmudi de S. Martii, Longini et Lucii ep. — Alheidis de S.

§. 8.

Außer diesem Hartmud erscheint aber gleichzeitig noch ein anderer Hartmudus de Sassenhusen, miles. Er kommt mit seinem Sohne Cuno 1288 als Währbürge des Rypertus de S. vor (B. 235), und verkauft 1279 mit Cuno's Consens das Dorf Niederrad als ein Minzenbergisches Lehen an den Schultheiß Heinrich (B. 188), so wie 1282 Schulden halber eine Wiese bei Erzhausen an das Hospital in Frankfurt (B. 207). Beide sind wohl die 1284 und 1285 als Zeugen vorkommenden Hartmudus de S. et Conradus filius ejus [1]).

Ferner wird um diese Zeit ein Henricus de Sassinhusen 1287 als magister curiae illustris principis Domini Ludewici ducis Bawarie, oder 1288 Vicedominus palatinus in partibus Rheni, miles erwähnt; 1295 heißt er Henricus dictus Sachsenhusen, miles, quondam vicedominus terrae [2]). Zugleicher Zeit werden zwei Söhne eines Ritters Hartmud von Sachsenhausen bekannt, Marquard und Hartmud, welche 1305 mit ihren Ehefrauen Gela [3]) und Christine verschiedene Grundzinsen in Sachsenhausen den Deutschordensbrüdern verkaufen (B. 366). Der Ritter Marquard von S. erscheint noch 1327 als Zeuge (B. 492). In einer ungedruckten Urkunde von 1324, acht Tage nach S. Walburgistage, bekennen Marquard von Sassenhusen,

---

[1]) Würdtwein dipl. Mog. I. 320. Guden. Cod. II. 242.

[2]) Vgl. Tolner hist. palat. Urk. 76. Acta acad. V. 539. VII. 261. 263. 276. Guden. Sylloge 286. 299.

[3]) Müller Barth. 40 anniv. die purif. B. Mariae: Gelae, uxoris Marquardi militis de S.

ein Ritter, und Volrat von Ryberg, Forſtmeiſter zum Hayn, daß ſie ihren „guden willen vnd gehängniſſe han getan, das Herr König Ludwig hat geliehen ¼ der Zehenden zu Ginheim vnd Eſchersheim vnd 8 Schilling Penning von des Richs hube zu Bergen järl. Gülte, das von dem Riche get zu lehen, des ſie Ganerben waren," an Johann Swabe von Aſchaffenburg zu rechtem Lehen. Der Zeit nach könnten dieſe Brüder die Söhne des 1272 vorkommenden Ritters Hartmud (§. 7) ſein, aber es ſpricht dagegen, was dorten über deſſen Kinderloſigkeit wahrſcheinlich gemacht wurde. Ihre Siegel, die an die Urkunde von 1305 gehängt wurden, konnte ich nicht einſehen. Noch 1371 und 1381 wird Junkher Marquart von S. in den Schöffengerichts-Protokollen erwähnt: vielleicht ein Sohn eines der vorgenannten Brüder.

Der älteſte Necrolog des St. Barthol.-Stifts [4]) führt noch an:

Decembris, Nycasii Mart. — Marquardus miles de S.

Dec. Silvestri papae — Marquardus de S.

Julii, die Arsemi Monachi — Ripertus miles de S.

Julii, feria post translationem S. Benedicti — Methildis uxor Riperti militis de S.

Nov. die Dominini et Felicis — Adelheid filia Mehtildis de S.

Dec. die S. Joh. Ev. — Fridericus filius Riperti de S.

Januar, die Valerii Ep. — Bertoldus filius Riperti de S.

Octobr. Adriane virg. — Gertrud uxor Hartmudi militis de S.

Im neueren Necrolog kommt vor:

Jan. Conversio Pauli. — Ripertus de S.

Febr. Blasii ep. — Gertrud uxor Marquardi armigeri de S.

Jan. Fabiani et Seb. — Hartmud armiger de S.

Mart. Ordinatio S. Gregorii. — Hartmudus miles de S.

Apr. Marcellini — Marquardus miles de S.

für welchen auch am 6. April im deutſchen Hauſe eine Meſſe geleſen wurde.

Ferner wird 1291 unter den Zeugen (Gud. V. 774) auch der Ritter Gottſchalk von Sachſenhauſen aufgeführt. Dann kommt 1317 ein Edelknecht, armiger, Gottſchalk, ein Sohn des verſtorbenen

---

4) Thomas Annalen 100. 155.

Ritters Wolfram von S. vor, der einen Zins von seinem in der Gemarkung des Dorfs (villa) S. gelegenen Mansus verkauft (B. 437). Als Zeuge erscheint er noch 1330 (B. 508) und 1339 in den Schöffenprotokollen. Im Jahr 1321 machen der Ritter Hanmann von S. und seine Gemahlin Greda mit Peter von Ortinberg und dessen Gemahlin Kusa eine Mutschar über die Erträgnisse verschiedener ihnen unzertheilt gehörigen Lehngüter (B. 459), und bestätigen die Urkunde mit ihrem Siegel, welches wiederum die zwei Sparren zeigt.

Der Necrolog des Barth.-Stifts enthält noch folgende Einträge:

Julii Octava. Joannis Bapt. — Wolframus Gotschalci miles de S.

Julii, Felicis ep. — Gotschalcus miles de S.

Maji, Urbani papae — Gotschalcus armiger de S.

Januar, Antonii monachi — Gudela uxor Gotschalci armigeri de S.

Mart. Quirilli ep. — Gudela uxor Hannemanni armigeri de S.

In der Confraternitas S. Barth. wurde die felicis das Anniversarium Gotschalki militis de S. et uxoris Gertrudis gefeiert [5]).

Welche Stellen nun diesen hier genannten Herren von S. in der Genealogie anzuweisen seien, läßt sich aus Mangel näherer Nachrichten nicht bestimmen. Daß sie dem alten Geschlecht der Herren von S. angehören, kann man aus den in diesem Hause oft wiederkehrenden Vornamen Hartmud und Marquard folgern. Die Vornamen der letztgenannten Herren aber, Gottschalk und Wolfram, gehören eigentlich dem Praunheimer Hause an, ohne daß jedoch möglich gewesen wäre, für diese Herren in der Linie Praunheim-Sachsenh. eine geeignete Stelle zu finden.

Dagegen rechne ich als geborne Praunheimer zu dieser Linie die Brüder Heinrich und Conrad von Sachsenhausen, welche als Zeugen 1291 und 1296 (Gud. V. 776. Baur hess. Urk. 297) vorkommen. In demselben Jahr 1291 erlaubt König Rudolf, daß Henricus dictus Wise et Conradus, frater suus milites de Sassenhusen wegen ihrer ihm geleisteten vielfachen Dienste sich täglich einen Wagen Brennholz aus dem Reichsforst Dreieich heimfahren lassen dürften (B. 256. Reg. 1085). Fichard hält nun diese beiden für die gleichnamigen Enkel des Schultheißen Conrad; da aber diese im Jahre 1288 noch minderjährig waren, so läßt sich nicht annehmen, daß sie

---

[5]) Müller Barth. 42. Thomas Annalen 185.

im Jahre 1291 schon gediente Ritter sein können. Sie sind vielmehr, wie in §. 17 erwiesen werden wird, die Söhne Rudolfs von Braunheim. Wie Ritter Heinrich den Beinamen „der Weise“ führte [6]), so hieß sein Bruder Conrad „der Gute“. Der Conrad bonus erscheint als Zeuge 1290, 1292 (B. 250. 276). In dem fortgesetzten Necrolog des St. Bartholomäusstifts werden erwähnt:

Januarii — Marcelli papae et Mart.
Henricus sapiens miles de Sassinhusen.
Novembris — Marcelli.
Sophia uxor Henrici sapientis de S.
Januarii — Polycarpi Ep. et Mart.
Cunradus bonus miles de Sassinhusen.
Februarii — feria post Julianc Virg.
Petrissa uxor Conradi boni militis de S. [7]).
Februarii — Brigide Virg.
Conradus filius Conradi de S.

In der Confraternitas S. Barth. wird angegeben:
die Valerii (Memoria) Conradi dicti Gude militis et Conradi filii ejus,
die Gregorii (Mem.) Petrissae de Sassinhusen.

In dem Liber vicarie Baldemari (aus dem vierzehnten Jahrhundert) fol. 13 heißt es: Petrissa legitima Conradi dicti der Gude militis de Sassinhusen legavit vicarie S. Joan. Bapt. unum sol. denar. termino S. Martini annue solvendum.

Es finden sich übrigens in den Urkunden noch andere Personen mit dem Zusatze „von Sachsenhausen“ bezeichnet, ohne daß sie dem so benannten Ministerialen-Geschlechte angehören. Sie werden vielmehr so bezeichnet, weil sie aus Sachsenhausen herstammen oder da begütert sind. So wird z. B. als Zeuge in einer Urkunde von 1296 (Gud. I. 895) Conradus suevus de Sassinhusen, und 1300 Conradus suevus senior de S. aufgeführt, derselbe aber ist ein Breungesheimer und heißt 1291 (Gud. V. 774) Conrad Schwap von Breungesheim. So kommt auch 1373 ein Edelknecht Folraid von Sassinhusen vor (B. 736), sein Siegel aber führt die Umschrift Sigil-

[6]) Heinricus dictus Wise, miles als Zeuge 1305. B. 366.
[7]) Müller Barth. S. 41. Thomas Annalen 181. 185.

lum Folradi de Seligenstadt, und er heißt um deßwillen von Sachsenhausen, weil ihm der Rath einen steinernen Thurm in dem Dorfe S. zur Bewachung anvertraut hat, welcher Thurm in der Geschützbeschreibung von 1391 (B. 766) daher auch „der Folraden thorn“ benannt wird. Das Siegel ist gleicher Art mit demjenigen, welches 1288 der Schultheiß Volrath führt (B. 236), und welches die Umschrift hat: „S. Wolfradi militis de Frankenvort,“ so wie mit demjenigen, welches 1317 der Ritter Volrath, Schultheiß zu Fr. an die Urkunde Gottschalks von S. (B. 437) hängt. Es zeigt einen Schild mit vier Zacken im obern Theil [8]), und auch der Schultheiß Volrath wird 1289 (B. 246) ausdrücklich miles de Seligenstadt genannt. Die Angabe bei Lersner Chron. II. 128: Henricus miles dictus de Pfraunheim quondam scult. et Volradus miles scult. ejus filius ist daher falsch und der Schultheiß Volrath ist aus der Reihe der Praunheimer zu streichen, in welche ihn Kirchner (I. 619) und Römer (Archiv V. 156) setzen.

Auch der Gisilbertus de Sassenhusen, dictus de Fridberg, der 1305 zuerst als Zeuge vorkommt (B. 366. 369. 414) gehört nicht hierher.

§. 9.

Nach dem Schultheißen Johannes (§. 2) kommt 1219 als Zeuge Henricus scultetus de Frankenvort vor; er ist der dritte bekannte Schultheiß, wird auch noch villicus de Frankenvort genannt, und erscheint noch weiter bis zum Jahre 1223 [1]), da nun 1225 der Schultheiß Ripertus auftritt. In der Urkunde vom Jahr 1222 (B. 34) wird er Henricus de Prumheim scultetus genannt und ist also der erste bekannte Ahnherr der Ministerialenfamilie von Praunheim. Fichard war einmal geneigt, auch ihn für einen Sohn des Schultheißen Johannes zu halten, doch fehlt es an allen deßfallsigen Andeutungen, und es spricht dagegen, daß der frühe verstorbene Johannes nicht wohl einen Sohn im Mannesalter hinterlassen haben kann. Zweifelhaft ist es, ob er der 1225 als ein Schwager (sororius) der Herren von Wolfskehlen genannte Heinricus de Prumheim (B. 44) ist; ebenso, ob der Wolframus parrochianus de Prunheim (1219,

[8]) Abgeb. in Schannat clientela Fuld. und auf der Siegeltafel No. 3.

[1]) B. 25. 26. 27. 28. 30. 33. 39. 42.

B. 25), und der clericus Cunradus de Prumheim (1230, B. 54) zu dieser Ritterfamilie gehören. Der 1251 als Zeuge erscheinende Cunradus de Prumheim (Baur Arnsburger Urk. 58) ist wohl derselbe clericus, denn er stehet nicht unter den ritterlichen Zeugen, sondern hinter dem ersten geistlichen Zeugen, dem Pleban Perus von Buchen. Gewiß dagegen gehört der 1230 zuerst vorkommende Schultheiß Ludolf nicht zu derselben, obwohl dies Kirchner (Geschichte I. 617) und Römer (Archiv V. 156) annehmen. Er wird zwar für dieselbe Person mit dem 1228 vorkommenden Ludolfus Burggravius de Friedeberg gehalten, und nach einer Note in dem Burgarchiv soll dieser Burggraf aus dem Geschlecht derer von Praunheim, welche eines Stammes mit den von Sachsenhausen, entsprossen gewesen sein [2]). Allein auch nicht ein entfernter Beweis unterstützt diese Ansicht, und dagegen spricht, daß der Vorname Ludolf durchaus nicht in der Familie Sachsenhausen und Praunheim vorkommt, während dem sich bekanntlich in dem Mittelalter die Vornamen in den einzelnen Familien immer wiederholen. Ob der Schultheiß Heinrich Kinder hinterlassen habe, wird in den Urkunden nicht erwähnt. Doch dürfte wohl anzunehmen sein, daß der Schultheiß Wolfram und seine Brüder (§. 10) von ihm abstammen. Da diese nämlich auch den Beinamen von Praunheim führen, vor ihnen aber nur der Schultheiß Heinrich so bezeichnet wird, so scheint es passender, in ihm deren Vater zu suchen, als sie mit Fichard einem Rudolf, dem Sohne des Schultheißen Johannes (§. 2) als Söhne zuzuweisen. Die Gemahlin des Schultheißen Heinrich hieß dann Aleidis, denn im Jahr 1254 trägt Ritter Eberhard von Echzel den Grafen von Katzenellenbogen Güter zu Lehen auf, welche von der Mutter des Schultheißen Wolfram, Aleida, gekauft waren [3]). Vielleicht war sie eine Schwester dieses Ritters; auf eine Verwandtschaft läßt wenigstens schließen, daß 1250 der Schultheiß Wolfram und seine Brüder von dem Grafen Berthold von Ziegenhain diejenigen Güter zu Lehen erhalten, welche ihnen durch den Tod des Ritters Sicco von Echzel erblich angefallen waren (B. 82). Ein Siegel Heinrichs ist nicht bekannt, die Urkunde vom 28. April

[2]) Mader von der Burg Friedberg I. 27.

[3]) Wenk hess. Gesch. I. Urkb. 22.

1223, an welcher es gehangen zu haben scheint, ist nicht mehr im Original vorhanden.

§. 10.

Der Schultheiß Heinrich von Praunheim war hiernach ein Vater vieler Söhne. Als solche sind nämlich die Brüder Helwich, Heinrich, Wolfram, Gottschalk, Rudolf, Richwin und Hartmann anzunehmen, wiewohl sie nie alle zusammen in dieser Eigenschaft aufgeführt werden. Zuerst 1243 erscheinen als Zeugen Helwicus et Heinricus frater suus, Wolframus milites (B. 73). Dann sind 1248 Zeugen Wolframus scultetus in Fr. Helwicus de Prumheim, milites (B. 78). Im Jahr 1254 werden als Zeugen genannt Wolframus scultetus, Helwicus, Gotscalcus et Rudolfus, fratres sui (B. 90), im Jahr 1255 Wolframus scultetus, Gotscalcus, Helwicus et Rudolfus, fratres villici [1]), im Jahr 1256 Wolframus scultetus, Henricus frater sculteti (B. 99), dann 1257 Helwicus de Prumen, Rudolfus, Gotscalcus, milites (B. 118), 1258 Wolframus sc. Gotscalcus frater sculteti, Helwicus de Prunheim, milites (B. 121), 1263 Wolfr. olim scultetus, Rudolfus frater dicti Wolframi milites (B. 130), endlich 1264 stellt Rudolfus miles de Prumheim als Bürgen seine Brüder, den Wolframus olim scultetus, Godscalcus und Richwinus (B. 132).

Von diesen Brüdern war wohl Helwich der älteste, da er vorzugsweise den Beinamen de Prumheim führt. Wahrscheinlich war er wohl 1264 schon ohne Kinder verstorben, da nun sein Bruder Rudolf als Ritter von Praunheim erscheint [2]). Die Curia quondam Helwici militis de Prumheim zu Sachsenhausen wird noch 1291 erwähnt (B. 261). Von den Brüdern Heinrich und Gottschalk ist nichts weiter bekannt. Auch werden in den Urkunden keine Kinder derselben genannt.

Der zuletzt auftretende, daher wohl jüngste Bruder Richwin war

---

[1]) B. 93. Unter villicus ist hier sicherlich der Schultheiß gemeint, obwohl es auffallend ist, daß dieser Amtsname in derselben Urkunde mit scultetus gebraucht wird. Fichard fragt daher auch in seinen Notizen, ob dies Praunheimer seien oder ob Villici Geschlechtsname sei.

[2]) Aeltester Necrolog des Bartholomäusstifts: Martii, Calisti Adriani — Helwicus miles de Phrumheim. Febr. Daciani et Servil. — Margareta uxor Domini Helwici de Pr. Vgl. auch Gud. II. 129.

ebenfalls kinderlos. Im Jahr 1274 gibt Otto von Bickenbach dem Schultheißen Heinrich und seinen Vettern Heinrich und Conrad (vgl. §. 16) wegen ihrer vielen Dienste um ihn die zwei Mansen in Keuchen zu Lehen, welche ihm ihr Oheim (patruus) Richwin resignirt hatte (B. 168). Ulrich von Hanau genehmigt 1280 die vom Ritter Richwin von Marienborn (de fonte sanctae Mariae) auf seinen Todesfall verordnete Uebertragung aller von ihm zu Lehen tragenden Güter auf den gewesenen Schultheiß Heinrich, seinen patruus (B. 195). Der Ritter Richwin von Carben verkauft mit seiner Gemahlin Gisela 1280 dem Kloster Arnsburg drei Juchert Wiesen bei Praunheim, und die beiden Schultheißen Heinrich von Praunheim, seine Vettern (consanguinei), sind Zeugen. Er hat kein eigenes Siegel, daher er das Stadtsiegel anhängen läßt (B. 196). Endlich 1282 überträgt Richwinus dictus de Carben miles diejenigen Güter zu Carben, welche er bisher vom Abt des Klosters Limburg zu Lehen gehabt, an seines Bruders Sohn, den Schultheißen Heinrich, und läßt die Urkunde durch die Siegel der Stadt Frankfurt, seines Bruders, domini Hartmanni decani Aschaffenburgensis und des Schultheißen Heinrich bestärken (B. 208). Die steten Hinweisungen auf das verwandtschaftliche Verhältniß zu dem Schultheißen Heinrich beweisen, daß trotz der Verschiedenheit der Beinamen, welche bekanntlich im Mittelalter häufig von den Wohnorten genommen wurden und daher wechselten [3]), hier immer von demselben Richwin von Praunheim die Rede ist. Uebrigens wird der Decan Hartmann nur an dieser Stelle erwähnt. Sein Siegel konnte ich nicht einsehen.

## §. 11.

Wolfram wird 1243 nur als miles, 1242 als scultetus in Francenvort bezeichnet, und wäre daher von Römer (Archiv V. 156) unter den Schultheißen aus dem Geschlechte Praunheim aufzuführen gewesen. Er kommt als Schultheiß bis zum Jahre 1258 vor [1]), dann

---

[3]) Ein Rychwinus de Koycheno wird 1232 als Zeuge erwähnt, B. 58. — Eigenbrodt im hess. Archiv I. 247 heißt den Ritter Heinrich irrig auch „von Carben."

[1]) B. 73, 78, 85, 92, 118, 119. Urkundenbuch des K. Arnsburg, her. v. Bauer 1851, No. 58.

scheint er die Stelle niedergelegt zu haben und 1263 wird er neben dem Schultheißen Conrad (§. 4) als Wolframus olim scultetus unter den Zeugen aufgeführt (B. 130). In den Jahren 1265, 1266, 1267 und 1268 heißt er quondam scultetus (B. 137, 139, 142, 148), aber im Jahr 1267 wird er von dem Bischof Heinrich von Speier, der ihn zum Vasallen seiner Kirche annimmt und ihm ein Burglehen gibt, als Schultheiß von Frankfurt aufgeführt (B. 141), und im Jahr 1269 gibt König Richard seinem Schultheißen, Ritter Wolfram oder wer dann zur Zeit Schultheiß in Frankfurt sein mag (et illi, qui pro tempore ibidem scultetus fuerit, B. 153) den Befehl, die Deutschordensbrüder im Besitze des Röderbruchs zu schützen. Es scheint also, daß in den Jahren 1267 bis 1269 in der Besetzung des Schultheißen-Amtes irgend eine Störung stattgefunden hat. In den Jahren 1270 bis 1273 tritt er dann wieder bestimmt als Schultheiß auf und im Jahr 1274 wird er als verstorben (bonae memoriae) erwähnt (B. 154, 167, 168). Im Jahr 1270 besiegelt er auf Ansuchen des Johann von Rodahn, Scholasters an der Stiftskirche dahier, die Urkunde, womit derselbe eine Vicarie an dem Altar der h. Catharina stiftet [2]), und nur aus einem Versehen führt Würdtwein (Diocc. Mog. II. 676) diese Urkunde unter dem Jahr 1277 auf. Ueber Wolframs Besitzungen geben einige Urkunden Nachricht. Der König Konrad IV. gibt ihm 1251 wegen seiner treuen Dienste den Neurottzehnten des abgetriebenenen Reichswaldes Lindau bei Fr. zu Lehen (B. 83), das Nonnenkloster zu Meerholz erläßt 1253 ihm und seinen Brüdern gegen Uebertragung eines Mansus in Nieder-Grinda den jährlichen Zins von einem steinernen Haus in Frankfurt (B. 88). Ulrich von Minzenberg verpfändet ihm 1254 seinen Hof und zwei Mansen in Breungesheim für 20 Mark (B. 92). Im Jahr 1256 gibt ihm

---

2) B. 154. Sein Siegel habe ich nicht gesehen. Da diese Urkunde aus dem Archiv des Bartholomäusstifts C. I. genommen ist, so dürfte dessen Bekanntmachung später ermöglicht werden. Baur a. a. O. beschreibt sein Siegel an einer Urkunde von 1251: es zeige einen stark beasteten und belaubten Lindenbaum mit der Umschrift: S. W . . . . sculteti de Frankenvort. Der Lindenbaum dürfte jedoch nur die Klettenstaude sein, welche die späteren Braunheimer führen. In Baur hess. Urk. No. 32 wird das Siegel als unverletzt einer Urk. von 1250 anhangend erwähnt.

der Probſt Gerhard von Frankfurt den zu ſeiner Probſtei gehörigen Zehnten im Lindau erſt zu Lehen, dann zu Erbpacht (B. 99).

Ueber Wolframs Familie gibt eine ungedruckte Urkunde von 1268 aus dem Saalbuch des deutſchen Ordens (bei Lersner I. 266 nicht richtig angeführt) Auskunft. Es verkaufen nämlich Wolframus quondam scultetus Fr. et Udelindis uxor ejus una cum Henrico et Richwino eorum filiis den Deutſchordensbrüdern 3 Achtel Haber und 2 modios Gülte von einer Hube Landes im Lindau. Der älteſte Necrolog des Bartholomäus-Stiftes enthält folgenden Eintrag:

Martii, die Macedonii Presbyterii Wolframus scultetus et Richwinus filius suus et Adelheidis de Godeloch, filia soror sua et Udehildis uxor mater ejus [3]).

Junii. R gentii et Laurentii mart. — Adelheidis de Goddeloch soror Heinrici sculteti. Ebenſo gibt die Confraternitas Sti. Barth. für den Tag des h. Gregors im Märtz die memoria Wolframi sculteti, Rychwini filii ejus an. Der Ehemann der Adelheid dürfte dann wohl derjenige Conrad von Goddeloch ſein, der 1273 als Zeuge neben dem Schultheißen Heinrich erſcheint (Gud. Cod. III. 797).

## §. 12.

Von den beiden Söhnen Wolframs kommt Richwin nicht weiter vor, Heinrich dagegen erſcheint als der bedeutendſte Mann ſeines Hauſes. Im Jahr 1266 kommt er zuerſt vor, da Graf Dither von Katzenelnbogen dem Heinrico, filio Wolframi militis quondam sculteti in Vrankinvort dreißig Mark zu zahlen verſpricht, welche derſelbe und ſeine Erben als ein Burglehen in Dornburg beſitzen ſollen [1]). Dann tritt er 1273 als Schultheiß auf und wird 1274 ganz beſtimmt als Henricus scultetus Franc. quondam Wolframi bonae memoriae sculteti ibidem filius bezeichnet: er folgte alſo ſeinem Vater gleich in der Schultheißenwürde nach (B. 165, 168). In jedem der folgenden Jahre 1275 bis 1280 finden wir ihn dann als Schultheißen wieder. Zweimal erhält er dabei eine beſondere Bezeichnung:

---

[3]) Müller Barth. 41. — Beides iſt hier richtig, je nachdem es auf den Vater oder Sohn angewendet wird. Thomas Annalen 143.

[1]) Böhmer 139 nennt hier in der Ueberſchrift den „Heinrich von Sachſenhauſen", allein er wird urkundlich nie ſo, ſondern „von Braunheim" genannt.

1279 erscheinen nämlich als Zeugen Heinricus miles scultetus major et Heinricus scultetus minor in Fr., und 1208 Heinricus scultetus et Heinricus subscultetus de Phrumheim, milites, consanguinei mei (nämlich des Richwins von Carben, vgl. §. 10), wodurch also sein Geschlecht außer Zweifel gesetzt ist [2]). Die Urkunde von 1279 ist unter seinem Siegel ausgestellt; dasselbe zeigt ein Blattwerk, dessen fünf größere herzförmige Blätter sich in einem Stiel vereinigen, und das von dem geistlichen Rath Batton in seiner handschriftlichen Topographie von Frankfurt als Klettenstaude bezeichnet wird [3]). Auffallend ist es, daß er im Januar 1280 — bei der Uebertragung der Hanauer Lehen seines Oheims Richwin (§. 10) — quondam scultetus, und im März 1280 olim scultetus heißt (B. 195, 198), da er im Februar und März desselben Jahres doch als Schultheiß an der Spitze der städtischen Behörden Urkunden ausstellt (B. 195, 197), und ebenso vom Mai 1280 an bis zum Jahr 1282 wieder als Schultheiß erscheint (B. 200, 206, 209); indem an der Identität hier nicht zu zweifeln ist. Mancherlei Gründe mögen damals ein Schwanken in Besetzung der Schultheißenstelle veranlaßt haben. Von 1284 an, da Ritter Volrad von Seligenstadt, dann 1288 Elyas als Schultheißen auftreten, bis 1290 wird Heinrich stets als ehemaliger Schultheiß bezeichnet (B. 212, 250). Dann aber finden wir wieder einen raschen Wechsel der Schultheißen, in welchem Heinreich 1291 und 1292 als wirklicher, 1292 und 1293 als gewesener, 1294 als wirklicher, 1294 bis 1298 wieder als gewesener, 1300 bis 1303 als wirklicher und 1307 als ehemaliger Schultheiß erscheint (B. 263, 264, 265, 283, 286, 290, 321, 331, 337, 344, 376). Daß dies immer derselbe Heinrich sei, wird kaum zu bezweifeln sein,

---

[2]) B. 194, 195. Er ist wohl auch unter dem miles Heinricus scultetus magnus gemeint, der 1288 als Zeuge genannt wird. B. 235.

[3]) Wegen der Aehnlichkeit der Wappen führte Herr Hofrath Wagner in dem Archiv für hess. Geschichte VII. 449, unsern Schultheiß Heinrich als ein Glied der Familie von Sterzelsheim an, welchen Irrthum ich in Nr. 3 der periodischen Blätter (Nov. 1853) berichtigte — Dasselbe Siegel Heinrichs findet sich noch an den Urkunden von 1276, 1282, 1296 und 1307 (B. 178, 208, 301, 376). Mit Unrecht hält es Römer (Arch. V. 156) für ein dreiblättriges Kleeblatt als Wappen der Herren von Cleen. Abgebildet auf der Siegeltafel No. 4.

da durchaus keine Andeutung des Gegentheils sich findet [4]). Er wird zwar nicht mehr als filius Wolframi bezeichnet, aber bei seinem höheren Alter und seiner langjährigen persönlichen Geltung war diese Beziehung auf seinen Vater in den Urkunden offenbar nicht mehr nöthig. Dagegen wird er 1296 ausdrücklich Henricus miles dictus de Prumheim quondam sc. Fr. und 1301 Henricus de Prumheim, miles, sc. de Fr. genannt [5]); unter den damaligen Praunheimern also wäre jedenfalls dieser Schultheiß Heinrich zu suchen, und unter ihnen tritt neben dem Unterschultheiß Heinrich (vgl. §. 17) kein weiterer Heinrich auf, als der Sohn Wolframs. Dazu kommt, daß im Jahr 1309 König Heinrich den Wolfram, Sohn des gewesenen Schultheißen Heinrichs, mit allen Reichslehen seines Vaters belehnt (B. 385, Reg. 50), letzterer also erst kurz vorher gestorben sein kann.

## §. 13.

Einen Beleg für die bedeutende Stellung und das Ansehen des Schultheißen Heinrich liefern die seine Besitzungen betreffenden Urkunden. Schon 1266 erhält er vom Graf Dietrich von Katzenellenbogen ein Burglehen in Dornburg (vgl. §. 12), dann empfängt er 1274 von Otto von Bickenbach gemeinschaftlich mit seinen Vettern die Lehngüter ihres Oheims Richwin zu Lehen (vgl. §. 10), und 1275 werden ihm von den Grafen von Wertheim die Güter zu Sulzbach eigenthümlich übergeben, welche vordem Ritter Hartmud von Sachsenhausen zu Lehen trug (B. 173). Im folgenden Jahre 1276 erkauft er die Mark Denare jährlichen Zinses, welche Wigand von Heldenbergen bisher von dem Herrn Werner von Minzenberg zu Lehn hatte und wird auch damit belehnt (B. 175). In demselben Jahre geben er und Werner Schelm, Ritter, zwei Theile der Burg zu Rödelheim dem König Rudolf und dieser gibt dafür jedem derselben drei Mark Cölner Denare Einkünfte von drei Mansen in der königlichen Villa Praunheim und den dritten Theil der Brüel Wiese nebst einem Hofe in dieser Villa zu Burglehen, mit der Bestimmung, daß sie so lange in der Burg zu Friedberg als Burgmannen hausen sollen, bis die Burg Rödelheim ganz ans Reich gekommen sein werde (B. 176). Noch in

---

[4]) Kirchner I. 618 läßt nur die Möglichkeit zu.

[5]) B. 300, 341.

demſelben Jahre trat dieſer Fall ein. Die Ritter Winther und Eberwein von Breungesheim, Werner und Dietrich Schelm, der Schultheiß Heinrich und Conrad von Sachſenhauſen geben ihre Burg Rödelheim dem Reiche auf und erhalten ſie als Lehen zurück (B. 180. Reg. 272). Zugleich gibt König Rudolf dem Schultheiß Heinrich und ſeinen Erben wegen ſeiner treuen Dienſte fünf Mark jährlicher Einkünfte als Burglehen zu Rödelheim nach Art der Friedberger Burglehen, und verpfändet ihm weiter den königlichen Hof in der Villa Criftel ſo lange, bis er ihm volle fünfzig Mark Silber gezahlt haben werde, wofür dann Heinrich Güter als Reichslehen kaufen ſolle [1]). Im Jahr 1293 verkauft dann Conrads Sohn, Ripert von Sachſenhauſen, ſeinen Theil an der Burg und Mühle zu Rödelheim und alle ſeine dortigen Lehengüter an Heinrich (B. 284). Im Jahr 1295 iſt er Schiedsrichter in dem Streite des Liebfrauenſtifts in Mainz und der Gemeinde Rödelheim (Baur heſſiſche Urk. 295, 297). Ebenfalls 1276 belehnt ihn Herr Gottfried von Eppſtein wegen ſeiner guten Dienſte mit einem jährlichen Wagen Wein ſeines Gewächſes, 1278 mit der Vogtei zu Heddernheim, die mit 50 Mark gelöst werden kann, 1280 mit dem dritten Theil der Vogtei in Urbruch, welche bisher Ripert von Sachſenhauſen zu Lehn trug (B. 178, 187, 198). Vom Reiche hatte er gemeinſchaftlich mit dem Unterſchultheiß Volrad den Wald Bomgart in dem Reichsforſt Dreieich zu Lehen erhalten und urbar gemacht: den daraus gebührenden Zehnten überläßt ihm 1278 der Erzbiſchof Werner von Mainz auf zehn Jahre gegen eine beſtimmte Geldabgabe (B. 186). Im Jahr 1279 erkaufte er Niederrad — inferiorem villam Roide — von Ritter Hartmud von Sachſenhauſen, der es als Minzenberger Lehen beſaß (B. 188, vgl. §. 8). Dann erhält er 1280 die Anwartſchaft auf alle Hanauer Lehen ſeines Oheims Richwin, und 1282 überträgt ihm dieſer auch ſeine Abtei Limburger Lehen (B. 165, 208, vgl. §. 10). Von dem Templerhaus zu Breiſach erkauft er 1284 Güter zu Oſtheim für 70 Mark (B. 212), ebenſo 1290 mit ſeinem Vetter Heinrich (§. 17) verſchiedenes Gelände bei

[1]) B. 180. Reg. 271. K. Albrecht verordnet 1298, daß Heinrich ſein Rödelheimer Burglehen, nämlich den Hof zu Criftel, nach demſelben Recht beſitzen ſolle, wie die castrenses in Fridberch ihre Burglehen beſitzen. B. 321. Reg. 70.

Sachsenhausen, auch allein verschiedene Einkünfte aus der Villa Hohenrad von Ripert in Sachsenhausen [2]). Im Jahr 1285 gibt ihm König Rudolf curiam dictam zu den Rode, juxta pratum fratrum domus teutonicae de Sassinhusen als Weiberlehen [3]). Für 100 Pfund Heller trägt er 1292 sein Haus zu Sachsenhausen dem Pfalzgrafen Ludwig als Lehen auf und verpflichtet sich, denselben, so oft er hierher komme, bei sich aufzunehmen (B. 264. Kirchner I. 202). Auch wird er 1294 Vasall der Speierer Kirche und erhält anstatt der ihm als Lehen versprochenen 40 Mark von dem Bischof Friedrich zwei Wagen Wein von dem Didensheimer Zehnten als Pfand (B. 264). Von der Trierer Kirche trägt er 1294 Güter zu Sulzbach und Sosenheim zu Erblehen (B. 290). Ebenso hat er 1307 mit Ritter Conrad von Sachsenhausen, genannt von Urberg, gemeinschaftliche Lehen zu Urbruch von der Abtei St. Alban (B. 376, vgl. §. 6). Von seinem Hofe in Sachsenhausen, der neben dem Deutschordenshause am Main lag, hatte er an die Deutschordensbrüder jährlich 20 leichte Heller Frankfurter Münze und ein Huhn Zins zu geben; im Jahr 1301 löst er diesen Zins ab und gibt dafür 27 leichte Heller Zins von seinen Gütern in Bürgel (B. 341).

## §. 14.

Es ist oben erwähnt, daß der Schultheiß Heinrich und der Unterschultheiß Volrad von dem Könige ein Stück des Reichswaldes Dreieich, Bomgart genannt und neben dem Garten der Deutschordensherren gelegen, zu Lehen erhalten und urbar gemacht hatten. Wie von andern Gütern, so wurde auch von den Krongütern der Zehnte an die Geistlichkeit gegeben; neben diesem kirchlichen Zehnten mußte aber von den letzteren Gütern auch noch ein Zehnten an den König entrichtet werden (decimae dominicae s. regales), und dieser wurde als der neunte Theil der Früchte, die nach Abzug des ersten Zehnten übrig blieben, berechnet. Beide Abgaben hießen daher decimae et nonae oder das fünfte Seil [1]). Schon Karl der Dicke aber hatte 882 der königl-

[2]) B. 250. vgl. §. 5. Zugleich genehmigt K. Rudolf diesen Kauf und erstreckt seine Genehmigung im Voraus auch auf alle andre reichslehenbare Güter, die Ripert noch an Heinrich verkaufen würde. B. 251.

[3]) Handschr. Notiz Battons.

[1]) Walter Kirchenrecht §. 201. Thomas Annalen 148. Bender Handbuch §. 81.

lichen Salvatorskapelle in Frankfurt (dem nachherigen St. Bartholomäus- oder Domstift) diese Nonen von dem Reichsgut Frankfurt geschenkt, und Otto II. hatte diese Schenkung 977 bestätigt [2]). Die Kirche zog also von allen Reichsgütern zu Frankfurt das fünfte Seil, folglich auch von den Novalfeldern oder Neubruchländern aus gerodetem Reichswalde. Ueber dieses Recht aber entstanden mehrfach Streitigkeiten. Die Deutschordensbrüder zu Sachsenhausen hatten von den Königen den s. g. Roderbruch, der oben am Frauenweg begann und sich bis an das Sachsenhäuser Feld und den Reichswald hinzog, so wie andere Stücke des Reichsforstes Dreieich erhalten (B. 153, 164), und das Stiftskapitel verlangte nun von den Rottfeldern den Zehnten und Neunten. Der Orden aber verweigerte die Leistung und 1273 verständigten sich beide Theile dahin, daß hinfort dem Orden wegen seiner Privilegien der Zehnte erlassen, dagegen der Neunte von ihm entrichtet werden sollte. Auch mit dem Schultheißen Heinrich blieben Streitigkeiten nicht aus. Der Erzbischof Werner von Mainz, der sich zum Bezug des Zehnten aus dem gerodeten Wald Bomgart berechtigt erachtete, überließ 1278 diesen Zehnten auf 10 Jahre an Heinrich gegen eine jährliche Abgabe (B. 186), und gab ihm ihn später für 40 Mark cöln. Denare zu Lehen (B. 301). Ja es scheinen noch weitere Verleihungen abseiten des Erzbischofs vorgefallen zu sein, denn Heinrich wollte nicht nur von seinem Reichslehen weder Zehnten noch Neunten geben, sondern nahm sogar den Neunten von den Novalfeldern in Anspruch, welche die Deutschordensbrüder bebauten (B. 268). Das Stiftskapitel aber wollte sich solche Eingriffe nicht gefallen lassen und erhob Klage. Schon 1282 ertheilte daher der Erzbischof Werner dem Mainzer Canonicus Dragboto und dem Decan der Aschaffenburger Kirche den Auftrag, die Zeugen abzuhören, welche das Capitel der Frankfurter Kirche in seinem Streit gegen Heinrich vorgeschlagen habe (B. 209). Daß die Zeugen auch abgehört wurden, geht aus einer späteren Berufung Heinrichs auf deren Aussagen hervor, doch sind letztere nicht mehr bekannt und die Sache blieb liegen, wahr-

---

2) B. 5, 9. — nonam partem de omni conlaboratu ex indominicatis villis Franconofurt etc. Mit Conlaboratus wird grade das Rodland bezeichnet. Landau die Territorien (1854) S. 158.

scheinlich weil Erzbischof Werner, der ja selbst den Heinrich mit dem Zehnten beliehen hatte, den Fortgang des Streits nicht wünschte. Nach seinem Tode aber ernannte der Erzbischof Gerhard von Mainz den Magister Daniel, Sänger an der Stephanskirche zu Mainz, zum Richter, um den Streit über die Zehnten und Neunten zu entscheiden, auf welche sowohl der Erzbischof selbsten, als das Frankfurter Capitel und der ehemalige Schultheiß Heinrich Ansprüche machten. Daniel lud sogleich das Capitel und Heinrich vor sich, letzterer aber lehnte dies Gericht ab, weil er die Zehnten und Neunten von dem Erzbischofe und dessen Vorgänger zu Lehen erhalten habe, folglich nur vor dem Erzbischofe selbsten zu Recht zu stehen brauche. Ohne auf diese Ablehnung Rücksicht zu nehmen, hörte nun Daniel die vom Capitel vorgeschlagenen Zeugen ab, nahm Einsicht von den Privilegien des Stifts, berichtete darüber an den Erzbischof und bestimmte eine dreimalige Tagfahrt zur Verkündigung des Urtheils. In der letzten Tagfahrt erschien nun Heinrich und verlangte, da schon früher Zeugen abgehört worden seien, sollte auch nach deren Aussagen entschieden werden. Daniel gestattete, daß ihm auch diese Aussagen vorgelegt würden und that dann den Ausspruch, weil die Güter, von denen das Capitel Zehnten und Neunten begehre, in dem Bezirk gelegen seien, von welchem die Frankfurter Kirche nach gemeinem Rechte und Kraft ihrer Privilegien seit undenklicher Zeit Zehnten und Neunten empfange, so gehöre diese Abgabe von den fraglichen Novalfeldern mit mehrerem Rechte dem Capitel als den andern Streittheilen (B. 265).

Von großem Interesse sind nun die Zeugenaussagen, auf welche Daniel seinen Spruch gründete (B. 268). Die Zeugen wurden über einen doppelten Umstand befragt. Der Procurator des Stifts wollte nämlich beweisen, daß der Zehnte und Neunte der fraglichen Rottländer dem Stifte aus kaiserlicher Schenkung zustehe und daß diese Ländereien innerhalb des Zehntbezirks (infra terminos decimationum) der Frankfurter Kirche lägen, so wie daß der gewesene Schultheiß Heinrich diese Kirche durch den Bezug der Nona von den Novalfeldern der Deutschordensbrüder in Sachsenhausen spoliire. Die Zeugen sind ein Deutschordensbruder, die Ritter Tielmann Keppler und Hartmud von Sachsenhausen, der ehemalige Schultheiß Volrad, der Schöffe Johann Goltstein, die Frankfurter Bürger Conrad Webelin und Hermann von

Grindahe, mehrere Einwohner von Sachsenhausen [3]), mehrere Mitglieder des Domkapitels. Von einem Rechte des Erzbischofs auf diesen Zehnten und Neunten weiß keiner der Zeugen auszusagen, und es ist daher anzunehmen, daß derselbe wirklich ohne Rechtsgrund dies Lehen an Heinrich gegeben hat. Dagegen wissen die Zeugen wohl, daß diese Novalfelder in dem Frankfurter Pfarrsprengel (in terminis parochie Fr.) liegen. Denn der Schultheiß hatte auf seinen Rottländern einen Hof erbauet (er wird 1296 curia Henrici dicti de Prumheim militis, quondam sc. Fr. in nemore Thrieich genannt, B. 303), und denselben mit Ackerleuten besetzt; diese aber empfingen von dem Frankfurter Pfarrer die Sacramente und wurden in dem Frankfurter Kirchhof begraben. Ebenso bekunden die Zeugen, daß auch die umliegenden Ländereien dem Stifte zehntpflichtig seien und daß der Schultheiß den Zehnten, welche der deutsche Orden von seinen Novalfeldern seit der (1273) getroffenen Uebereinkunft an das Stift gegeben, als ein Mainzer Lehen an sich gerissen habe.

Obwohl nun durch diesen Spruch das Zehntrecht des Stifts-Capitels anerkannt war [4]), so scheint doch Heinrich sich demselben nicht geradezu gefügt zu haben und das Capitel zog zuletzt einen Vergleich vor. Es gab nämlich 1296 dem Ritter Heinrich von Praunheim den Zehnten von den Novalfeldern, welche er und der Ritter Volrad urbar gemacht hatten, gegen jährliche 20 Achtel Weizen in Erbpacht, Heinrich verzichtete dagegen auf alle Ansprüche an das Erzstift Mainz wegen des Lehens der 40 Mark, und gab die deßfallsigen Urkunden heraus (B. 300).

§. 15.

Daß Schultheiß Heinrich zwischen 1307 und 1309 verstorben sein muß, ist schon oben §. 12 bemerkt worden. Der älteste Necrolog des Bartholomäusstifts gibt an: Mart. feria post Ciriac. Mart. — Heinricus scultetus [1]). In demselben finden sich noch folgende dessen Familie betreffenden Einträge:

---

[3]) Rodolfus, Theodorus, Udo de Sassinhusen: daß sie nicht zu der Ministerialenfamilie gehören, geht aus dem Mangel der Bezeichnung als Ritter oder Edelknechte hervor.

[4]) Das Capitel war also doch decimator universalis in Frankfurt. Dagegen vgl. Römer Beiträge 18. Orth Anm. 3. Fortf. 661.

[1]) Thomas Annalen 149.

Julii, Paraxedis Virg. — Gertrudis uxor Henrici militis quondam sculteti. — Novembr. Mariani et Floriani Mart. — Aleid filia Heinrici sc. — Septembr. Lucie et Gemin. Mart. — Henricus filius Henrici quondam sculteti, und Rychwinus, filius Henrici sculteti predicti.

In der Confraternitas S. Barthol. wurde gefeiert Non. Maji memoria Henrici sculteti, und IV Idus sept. memoria Heinrici et Rychwini filiorum Heinrici sc. Diese zwei Söhne müssen aber jung gestorben sein, denn sie werden in den Urkunden nicht erwähnt. Dagegen kommt hier ein dritter Sohn Heinrichs vor, Wolfram, und es ist dies jedenfalls der einzige, der den Vater überlebt hat. Schon 1302 wird der dominus Wolframus miles, filius Domini Heinrici militis sculteti, als Währbürge für die Wittwe Gudo von Rorbach genannt (B. 345), und 1309 belehnt König Heinrich denselben mit allen Reichslehen seines verstorbenen Vaters (B. 365. Reg. 50). Dieser Ritter Wolfram, der wohl von seinem Vetter Ritter Wolfram von Sachsenhausen (§. 18) zu unterscheiden ist, scheint derjenige Ritter Wolfram von Praunheim zu sein, der 1317 als Amtmann von Roneburg vorkommt [2]), und der in den schon gedachten Urkunden von 1327 und 1330 über die Gütertheilung zwischen Joh. von Cleen und Rudolf von Sachsenhausen (B. 492, 508) als Theidingsmann und Zeuge erwähnt wird. Sein Siegel an der ersten Urkunde konnte ich nicht einsehen, und das an der Urkunde von 1317 befindliche beschreibt Bauer a. a. O. nicht näher; sonder Zweifel hat es auch die Klettenstande.

Nachkommen dieses Wolfram sind nicht bekannt, und daß mit ihm das Geschlecht des Schultheißen Heinrich ausstarb, ist um so gewisser anzunehmen, als sich später dessen Reichslehen bei dem Schultheißen Rudolf von Praunheim-Sachsenhausen (§. 19) und dessen Nachkommen befinden; derselbe mag sie als nächster Verwandter Wolframs wegen seiner Verdienste um den König erhalten haben. Auch mag das Absterben dieser ältesten Praunheimer Linie Anlaß gegeben haben, daß die Brüder Rudolf (Rulo) und Heilmann von Praunheim-Sachsenhausen (§. 29) sich fortan nur noch des Namens Praunheim bedienten.

Nachträglich sind dann hier noch einige Praunheimer zu erwähnen, die keinesfalls der jüngern Linie dieses Hauses (§. 16) angehö-

---

[2]) Baur Arnsb. Urk. 476.

ren dürften, deren Verwandtschaft mit den älteren Praunheimern aber auch nicht näher anzugeben ist. Möglich, daß sie von den Brüdern des Schultheißen Wolfram (§. 10, 11) abstammen. Gerhardus de Brunheim, ein Verwandter (consanguineus) der Brüder Joh. und Nic. v. Cronberg zu Wolfskehlen, ist 1277 Zeuge bei dem Verkaufe verschiedener Gülten zu Bensheim an das Kloster Eberbach (Wenk hess. Gesch. I. Urk. 48). Derselbe Ritter Gerhard von Pr. verzichtet 1276 für sich und seine Söhne auf Abgaben, welche ihm das Kloster Eberbach von seinen Gütern apud Bunesheim zu leisten hatte (Baur hess. Urk. 80). Das noch unverletzt an der Urkunde hangende Siegel wird nicht beschrieben. Im Jahr 1278 aber besiegelt er auch eine Urkunde, kraft deren obige Herren von Cronenberg dem Kl. Eberbach Güter in Leheim verkaufen, und sein Siegel zeigt einen durch einen Querbalken durchschnittenen springenden Wolf (Baur 160), wonach er also einer andern Familie von Praunheim angehören muß. Unter den in den Summarien des Mönchs Eberhard enthaltenen Schenkungen an das Kloster Lorsch wird auch aufgeführt: Gerhard de Phrumheim tradit in Retelnheim. (Droncke trad. cap. 42. No. 241). Nach einer ungedruckten Urkunde geben 1307 Erimbertus de Prumheim et Gertrudis uxor ejus dem deutschen Orden in Sachsenhausen alle ihre Güter, namentlich ihr Haus auf dem Roßebühel in Frankfurt [3]).

Der Necrolog des St. Bartholomäusstifts enthält folgende Angaben:

Febr. Julii papae — Cunradus de Phrumheim. — Mart. Lucii ep. — Hildegardis de Pr. — Mart. Quirilli ep. — Ida de Pr. uxor Waltelmi. — Mart. Macedonii ep. — Heinricus de Phr. — April. Anast. ep. — Lugardis de Pr. — Julii. Wilibaldi ep. — Walterus filius Gerhardi de Pr. — Julii. Barth. apost. — Demudis uxor Gerhardi de Pr. — Sept. Fauste virg. — Anshelmus gener. Gerhardi de Pr. — Dec. Fusc mart. — Ernestus milis de Pr. — Dec. Filicis ep. — Gisela, uxor Ernesti de Phr. — Dec. St. Inoc. mart. — Heinricus miles de Pr.

Ferner der neuere Necrolog:

---

[3]) Im Jahr 1282 verkaufen Ermbrethus et uxor Methildis demselben Orden Land in Praunheim und behalten noch anderes Gelände dorten neben dem Ritter Gotschalk gelegen für sich zurück. (Baur hess. Urk. 238).

Febr. Blasii ep. — Wilhelmus de Pr. — Febr. Juliane virg.— Conradus de Pr. quondam Decanus hujus ecclesie. — Febr. Feria post Jul. virg. — Jutda de Pr. — Junii. Vigilia. — Conradus Monich de Pr. — Kusa uxor ejus. — Julii, translatio Thome ap. — Mya de Pr.

Endlich wurde den 15. Mai im deutschen Hause eine Messe gelesen pro Ernoldo de Brunheim ejusque sororibus Mechtilde et Gertrude.

## §. 16.

Der weitere Bruder des Schultheißen Wolfram (vgl. §. 10) ist Rudolf. Ueber ihn gibt besonders eine Urkunde von 1264 (B. 132) Auskunft. Der Schultheiß Conrad von Sachsenhausen beurkundet nämlich, daß Rudolfus miles dictus de Prumheim seinen am Pfarrhof zu Fr. gelegenen Hof mit seinem damals großjährigen Sohn Heinrich (una cum filio suo Heinrico videlicet seniore annos discretionis tunc habente) an den Cantor Cristan und den Kaplan Godeschalk verkauft habe, indem er zugleich seine Brüder, Wolfram den gewesenen Schultheißen, Gottschalk und Richwin, als Bürgen gebe für die künftige Einwilligung seiner andern noch minderjährigen Kinder (quod alii pueri sui dictae curiae simili modo renuntiabunt cum ad annos legitimos producuntur). Er hatte also neben seinem ältesten Sohne Heinrich noch mehrere Kinder; seine Gemahlin mußte schon verstorben gewesen sein, weil sie nicht in der Urkunde erwähnt wird. Im Jahr 1274 war er bereits gestorben. Die schon mehr erwähnte Urkunde Ottos von Bickenbach (§. 10) dient zum Beweise dieses Umstandes, so wie des weiteren, daß er zwei Söhne, Heinrich und Conrad, hinterlassen hat. Der genannte Herr Otto verleiht nämlich die Lehen, die Richwin ihm aufgab, an dessen Neffen Henricus scult. Fr. quondam Wolframi bonae memoriae scult. ibidem filius, und an Henricus et Conradus, fratres, quondam Rudolfi militis, fratris Wolframi predicti filii. Diese beiden Brüder sind nun für die Geschichte der Familie um deßwillen sehr wichtig, weil in ihnen, wie ich glaube, die Verbindung des Praunheimer Stamms mit dem von Sachsenhausen liegt. Daß eine Stammesverwandtschaft bestanden oder eine Vermischung beider Stämme einmal stattgefunden habe, ist eine allgemein von den Frankfurter Geschichtsforschern angenommene Thatsache. Wie es aber sich damit näher ver-

halte, ist nicht urkundlich bekannt und die Ansichten der Gelehrten sind nicht gleich. Bernhard [2]) sagt, daß die von Praunheim eines Geschlechts mit denen von Sachsenhausen seien, obwohl sie ein verschiedenes Wappen führten; Batton gibt in seiner Topographie an, die Herren von Praunheim seien von denen von Sachsenhausen beerbt worden; Kirchner hält beide Namen für Bezeichnungen eines Geschlechts, indem er (Gesch. I. 618) hinter Praunheim stets Sachsenhausen einklammert, und (I. 181) sagt, die Sachsenhausen hätten zuweilen den Namen Praunheim geführt; Römer (Archiv V. 155) hält sie für verschiedene Linien eines Geschlechts; Fichard vermuthet bald eine gemeinsame Abstammung beider Familien von dem ältesten Schultheißen Wolfram, bald hält er jedes für ein eigenes Geschlecht hiesiger Pfalzministerialen und sucht deren Verbindung in einer Heirath. Er glaubt, der 1293 bis 1309 vorkommende Schultheiß Heinrich — aus dem Geschlechte Praunheim — habe wohl eine von Sachsenhausen geheirathet, da er selbst urkundlich bald von Praunheim bald von Sachsenhausen genannt werde, und seine Nachkommen hätten nach dem Erlöschen des eigentlichen Mannsstammes derer von Sachsenhausen in die Reichslehen derselben succedirt, auch beide Wappen im quadrirten Schild geführt; nachdem aber diese Praunheim-Sachsenhausen ausstarben, hätten die andern Praunheimer, weil nicht mitbelehnt, ihre Reichslehen nicht erben können. Zugleich meint er, mit den Kindern des Henricus sapiens und Conradus bonus sei das Geschlecht der eigentlichen Sachsenhausen ausgestorben. Gewiß hat Fichard die richtige Ansicht, wenn er zwei getrennte Ministerialen-Geschlechter Praunheim und Sachsenhausen annimmt; die Art und Weise, wie ihre ältesten bekannten Stammherrn ohne alle Andeutung einer verwandschaftlichen Verbindung auftreten, und die gänzliche Verschiedenheit ihrer Wappen läßt daran nicht zweifeln. Auch darin kann man ihm beistimmen, daß beide Geschlechter durch eine Heirath verbunden worden sein mögen. Daß es mehrere Linien derer von Sachsenhausen gab, ist in §. 7 bewiesen, und es ist daher wohl denkbar, daß die Erbtochter einer Linie durch eine Vermählung mit einem Praunheimer Güter und Namen von Sachsenhausen an die Praunheimer gebracht haben mag.

---

[1]) Nachricht von der Probstei Naumburg, S. 97. Wettr. Alterth. S. 93.

Ja, wenn eine Vermuthung erlaubt ist, so könnte man des Heinrichs von Sachsenhausen Tochter Elisabeth (vgl. §. 7) wohl für diese Erbtochter halten. Dagegen war der Schultheiß Heinrich, der um 1309 starb, gewiß nicht der Gemahl. Denn er wird nie „von Sachsenhausen" genannt, und seine Kinder setzen ohne Zweifel den Praunheimer Stamm fort. Dagegen dürfte einer seiner Oheime, am wahrscheinlichsten der Ritter Rudolf, mit einer Dame von Sachsenhausen vermählt gewesen sein. Weit entfernt nämlich, mit den Kindern Heinrichs des Weisen und Conrads des Guten ein Aussterben des Stammes von Sachsenhausen anzunehmen, halte ich diese Brüder Heinrich und Conrad für die Söhne Rudolfs von Praunheim, deren ich oben erwähnt habe, und welche das Geschlecht in zwei Linien noch lange fortsetzten. (Vgl. §. 8). Gewiß irrig ist aber die Meinung, daß die Praunheimer nunmehr auch das Wappen der Ritter von Sachsenhausen angenommen hätten. Denn kein Praunheimer führte je die zwei Sparren, die ich als unzweifelhaftes Sachsenhauser Wappen nachgewiesen habe. Vielmehr behielten auch die Herren von Praunheim-Sachsenhausen ihr angestammtes Wappen, die Klettenstaude, bei und nur der Unterschied zeigt sich, daß Heinrichs Nachkommen den Stechhelm mit dem Schwanenhals, den die Linie Conrads über dem Schild führte, auch in das Schild selbst aufnahmen. Ihr Wappen ist fortan quadrirt mit der Klettenstaude und dem Helm. Welche Bedeutung freilich dieser Helm im Wappen hatte, ist zweifelhaft [2]).

## §. 17.

Von den Söhnen Rudolfs kommt Heinrich öfters als Zeuge vor. So 1277 Dominus Heinricus miles filius quondam domini Rudolfi, 1287 Heinricus miles filius quondam Rudolfi militis (B. 131, 228). Mehrfach erscheint er mit seinem Vetter, dem Schultheißen Heinrich, Wolframs Sohn (§. 10) zusammen. Als Ripert von Sachsenhausen

---

[2]) Vgl. Hefner Trachten des christlichen Mittelalters Tafel 133. Derselbe nimmt an, daß hier die Helmzierde nur deßwegen in den Schild aufgenommen worden sei, damit auch in Ermangelung des Stechhelms der Schild allein das vollständige Wappen zeige. In dem Schild ist der Helm gold mit einer durch einen weißen Schwan gebildeten Helmzierde und Helmdecke in blauem Felde, die Klettenstaude aber grün auf einem rothen Querbalken in goldenem Feld.

1290 diesen beiden sein reichslehnbares Gelände in Sachsenhausen verkauft (§. 5), heißt es sehr deutlich, der Verkauf sei geschehen Heinrico quondam sculteto Fr. et Heinrico, filio patri sui quondam Rudolfi militis oder Heinrico sculteto et Heinrico consanguineo suo (B. 250). In der Genehmigungsurkunde K. Rudolfs (B. 251) heißt es freilich: „ipsum Heinricum quondam scultetum et suum avunculum Heinricum“, aber avunculus wird hier für Geschwisterkind gebraucht, wie solche unrichtige Anwendungen lateinischer Bezeichnungen der Verwandtschaftsgrade in älteren Urkunden nicht selten vorkommen. Er bekleidete eine Zeitlang die Stelle eines Unterschultheißen zu Frankfurt neben seinem Vetter, denn der Heinricus scultetus minor von 1279 und der Heinricus subscultetus de Phraunheim von 1280 (vgl. §. 12) kann kein anderer Praunheim sein, als eben der Sohn Rudolfs. Vielleicht ist er und sein Bruder Conrad gemeint, wenn 1297 König Adolf den militibus Heinrico dicto sculteto et Conrado fratueli suo eine Wiese bei Dorfelweil zu Lehn gibt (B. 315. Reg. 381), obwohl unter dem Heinrich auch der Schultheiß Heinrich, Wolframs Sohn, als Vetter Conrads verstanden sein könnte.

Im Jahr 1292 kommt nun Heinricus miles de Sassinhusin, filius quondam Rudolfi militis, civis Frankenvordensis vor, welcher mit seiner Gemahlin Sophia dem Stifts-Capitel von St. Gingolf zu Mainz für einen Mansus in Eichen fünfzehn Schilling jährlichen Zinses von dem Hause zum schwarzen Hermann in Frankfurt anweist [1]). Da aber damals durchaus kein anderer Ritter Rudolf mit einem Sohne Heinrich in den Urkunden vorkommt, als eben der Praunheimer, so läßt sich nur annehmen, daß der Unterschultheiß Ritter Heinrich von Praunheim dieselbe Person mit diesem Ritter Heinrich von Sachsenhausen ist, also zuerst mit beiden Geschlechtsnamen bezeichnet wird. Diese Annahme wird wohl zur Gewißheit, wenn man noch die Urkunde K. Ludwigs vom Jahr 1325 in Betracht zieht. Hier gibt nämlich der K. Ludwig dem strenuo militi Rudolfo de Sachsenhusen, filio quondam Heinrici sculteti de Franckenfurt die sechs Huben im Lindau bei

---

[1]) B. 276. Denselben Zins, wie es ihn a Heinrico milite de Sassenhusen, filio quondam Rudolfi militis erworben hat, verkauft das Capitel 1294 an den Priester Heinrich in Frankfurt. B. 289.

Frankfurt und die Parchwiese in Rödelheim, welche dieser bisher vom Reiche inne hatte, zu Erblehen (B. 479). Da nämlich der Schultheiß Heinrich, Wolframs Sohn, unter seinen Kindern keinen Sohn Namens Rudolf hatte (§. 15) und da es außer diesem keinen weiteren gleichzeitigen Schultheißen Heinrich gab, als den Unterschultheißen Heinrich, Rudolfs Sohn, so kann unbestreitbar der 1325 vorkommende Ritter, spätere Schultheiß Rudolf (§. 19) keinen andern Schultheißen Heinrich zum Vater gehabt haben, als den zuerst abwechselnd von Praunheim und von Sachsenhausen genannten Heinrich.

Aber auch meine zweite Vermuthung, daß dieser Unterschultheiß Heinrich eine Person mit dem Ritter Henricus dictus Wise de Sassenhusen ist, läßt sich zu einem Grade größter Wahrscheinlichkeit erheben. Nach der Urkunde von 1292 hat dieser Heinrich, Rudolfs Sohn, eine Gemahlin Sophia, ebenso hieß die Gemahlin des Henricus sapiens, wie in §. 8 erwiesen ist. Der Bruder des Unterschultheißen heißt Conrad (§. 16), ebenso auch der Bruder Heinrichs des Weisen, wie auch in §. 8 nachgewiesen ist. Zwei Paar Brüder desselben Namens, von denen je einer eine Frau Sophia hatte, finden in der Stammtafel keinen Platz, ohnedieß ist ein solcher doppelgängerischer Umstand nicht wohl zu vermuthen; was also könnte der Annahme im Wege stehen, daß hier nur von einem Paar Brüder die Rede sei?

Die ohnedieß in den älteren Urkunden nicht selten wiederkehrende Erscheinung, daß Beinamen oft wechseln oder nicht immer gebraucht werden, kann also nicht hindern, die Brüder Heinrich den Weisen und Conrad den Guten, deren im §. 8 gedacht wurde, für identisch mit den gleichnamigen Söhnen Rudolfs zu erachten, sie aus dem Geschlechte derer von Sachsenhausen zu entfernen und ihnen als den ersten Gliedern der Linie Praunheim-Sachsenhausen den richtigen Platz in der Praunheimer Stammtafel anzuweisen. Grade wegen ihrer Praunheimer Abkunft mögen sie bei Annahme des Namens von Sachsenhausen zur Unterscheidung der andern Herren dieses Namens sich die Beinamen Weise und Gut beigelegt haben. Da übrigens beide Brüder von „Sachsenhausen" genannt werden, so liegt hierin auch der Beweis, daß sie nicht etwa von der Gemahlin eines derselben, sondern

von ihrer Mutter her Anspruch auf den Namen von Sachsenhausen hatten.

§. 18.

Der Ritter Heinrich der Weise von Praunheim-Sachsenhausen wird 1325 als verstorben angeführt; da er aber schon 1264 großjährig war, so dürfte sein Ableben schon weit früher, vielleicht bald nach 1305, da noch Henricus dictus Wihse miles als Zeuge vorkommt (B. 366), stattgefunden haben. Welche und wie viel Kinder er hinterlassen, ist urkundlich nicht bestimmt angegeben und bei den vielen jetzt auftretenden Gliedern der verschiedenen Linien von Sachsenhausen auch schwer zu bestimmen. Außer dem Sohne Rudolf, dem Stammvater der Hauptlinie, dürften ihm wohl noch folgende Kinder zugeschrieben werden:

1) eine Tochter Elisabeth, deren in dem fortgesetzten Necrolog des Bartholomäusstifts gedacht wird: Martii, die Cuniberti confessoris — Elysabeth filia Henrici sculteti militis de Sassenhusen (Müller Barth. S. 41). In der Confraternitas S. Barth. wurde III nonum Martii die Memoria der Elysabeth filiae Heinrici sculteti gehalten. Nach Fichards Notiz starb sie vor 1304.

2) ein Sohn Heinrich, da nämlich nach den Notizen Fichards in dem Glauburger Zinsbuch von 1322 bis 1326 mehrerer Morgen Geländ zu Rosdorf erwähnt wird, die von Herrn Heinrich dem Ritter, genannt der Weise, erkauft wurden.

3) ein Sohn Wolfram. Im Jahr 1305 wird nämlich als Zeuge ein Wolframus de Sassinhusen, armiger aufgeführt (B. 366) der 1310 als Wolframus de Sassenhusen, miles wieder vorkommt (B. 388), und wohl derselbe Ritter Wolfram von S. ist, welchem und seinen Brüdern König Rudolf 1320 die Gnade thut, daß sie sich wegen ihrer guten Dienste lebenslänglich in der Woche zwei Wagen Brennholz aus dem Reichswald bei Frankfurt dürfen holen lassen (B. 455). Derselbe Wolfram vermacht 1320 mit seiner Gemahlin Lucardis der Vicarie des h. Thomas in der Bartholomäuskirche und dem h. Geisthospital verschiedene Fruchtrenten von seinen Gütern in villa Gysnit (B. 456). Die Urkunde, mit seinem Siegel versehen, ist nur noch abschriftlich erhalten, daher das Siegel nicht bekannt. Der fortgesetzte Necrolog des Bartholomäusstifts gibt an:

Januarii, circumcisio domini — Lukardis uxor Wolframi militis de Sassenhusen (Müller Barth. 40). — Februarii, Juliane virg. — Wolframus miles de Sassinhusen, confrater hujus ecclesiae. — Septembris, Genesii mart. — Johannes natus Wolframi de S.

Ebenso wurde die memoria Lucardis conjugis Wolframi militis de S. auf circumcisio in der Confraternitas S. Barth. begangen und auf den 20. Dezember im deutschen Hause eine Messe für dieselbe gelesen. Von seinem offenbar jung verstorbenen Sohn Johannes ist nichts weiter bekannt.

## §. 19.

Der bekannteste Sohn des Ritters Heinrich von Praunheim-Sachsenhausen ist Rudolf. Er kommt 1321 zuerst vor, da K. Ludwig dem strenuo militi Rudolfo de Sassenhusen filio quondam Heinrici scult. de F. sechs Huben im Lindau und die Parchwiese bei Rödelheim zu Erblehn gibt (B. 479). In demselben Jahre wird Rudolf von Sachsenhausen, der edle veste Knecht, von dem Probst Baldewin zu St. Barthol. mit dem Zehenten im Lindau belehnt. Er hat also wohl noch in diesem Jahre die Ritterwürde erlangt. Im Jahr 1323 wird Rudolphus de S. miles in dem Testamente Ulrichs Herrn von Hanau unter den manufideles oder Testamentsvollziehern genannt (Gud. C. III. 211). Im Jahr 1325 stiftet er einen Altar zu St. Bartholomäus [1]) Im Jahr 1329 verleihet ihm und seinen Erben K. Ludwig wegen seiner guten Dienste das Recht, ihr Vieh in den Reichswald Dreieich zu Weide zu treiben, und an dem durch den Wald fließenden Königs- oder Frauenbach Mühlen anzulegen (B. 501). Derselbe verleihet 1333 ihm und seiner Hausfrau Clara die Gnade, in des Reichs Forst und Wildbann in der Dreieich Rehe zu jagen [2]). Ebenso erlaubt er ihm 1336, das auf seinem eigenen Land geerntete Korn beliebig in die Stadt Fr. und aus derselben zu führen und zu verkaufen, ohne Hinderniß Seitens der Bürger (B. 539).

---

[1]) Lersner Chr. II. 168. Müller Bartholomäusstift 35. — In einer Urkunde von 1376 über eine zu der Vicarie des Altars des h. Thomas gehörige Gülte heißt es: vicaria altaris S. Thome, per quondam bone memorie Rudolfum de Sassinhusen militem seniorem fundata. Wurdtwein dioec. Mog. II. 562.

[2]) Ungedr. Urkunde in dem Bartholomäus-Stifts-Archiv, nach Fichard.

Im Jahr 1338 wurde Rudolf Schultheiß von Frankfurt, bekleidete aber diese Stelle nicht lange, da schon 1341 Friedrich von Hoychen als Schultheiß vorkommt [3]). Dagegen erhielt er die Würde eines Burggrafen von Friedberg, indem er 1342 sich als solchen bezeichnet bei einem Schiedsspruche zwischen dem Schöffen Jacob Clobelauch zu Frankfurt und den deutschen Herren zu Sachsenhausen [4]). Im Jahre 1340 bekennen Rudolf von Sassenhusen, Ritter, Schultheiß zu Frankfurt und Christine, seine eheliche Hausfrau, daß sie von Herrn Gottfried von Eppstein 25 Mark Gülte, die er und seine Erben jährlichs von dem Reiche zu Lehen habe auf den Juden zu Frankfurt, gekauft haben und ihm deren Wiederlöse bewilligen [5]). Da 1345 Heinrich von Urberg seine Reichslehen, nämlich seinen Theil des Hofs zu Sachsenhausen, den Trieb daneben hin, den Baumgarten, zwei Huben Landes und den Thiergarten dem Reiche zurückgab (§. 6), gab K. Ludwig diese Lehen dem Ritter Rudolf, bewidmete dessen Hausfrau Christine darauf mit 400 Pfund Hellern und bestimmte, daß diese 400 Pfund Heller nach deren beider Tode auf ihre Söhne und Töchter zu gleichem Theile fallen sollten, daß aber, wenn sie keine Erben mit einander gewinnen würden, Rudolfs Kinder erster Ehe die 400 Pfund erben mögen [6]). Gleichwie Rudolf hier-

---

3) Lersner Chr. I. 267. Als Schultheiß Rudolf wird er 1338 unter den Zeugen bei der Eheberedung des Hartwig Wiß und der Alheid zum Rebstock genannt.

4) B. 579. Er war es noch 1361. Gudenus c. III. 810. Mader I. 173.

5) Senkenberg Selecta I. 225. Rudolfs Siegel hängt an. Der K. Ludwig genehmigte 1340 diesen Verkauf. Ibid. 209.

6) B. 592. Diese Lehnsrückgabe geschah übrigens abseiten Heinrichs in Folge eines Verkaufs, wie nachstehende Urkunde beweist:

Wir die Burgermeister, die scheffen vnd der Rat zu Fr. irkennen vns vffinlichen an dysem bryffe, das her Ruprecht schencke von sweynsberg, her heinrich von Kalsmund rittere vnd heinrich smaltz vor vns hant gesagit uff iren Eyd, das sie daby obe vnd ane werin, das her Rudolff von Sassinhusen kouffte von Heinrichis swagir von Vrberg heinrichs Hofs zu S. sin teyl vnd den drey, vnd zwo huben landis vff sassinhuser felde, die fulde man mit namen an dem Dirgarten an mezsen vnd fulde den garten mezsen für Land: were es me, her Rudoff fulde me geldis geben, wers mynner he fulde mynner geben, vnd hant diselbeu gezugen gesagit, das das vye wurde vz genomen und hant gesagit, das Heinrichs wyse wurden vzgenomen zu Sassinhusen vnd zum Hohinrade, vnd die nuwen huser gein dem hobe vbir. Die vorg dry gezugen hant auch uff iren Eyd gesagit, das her Rudolff den Bom-

nach bei dem König Ludwig wohl angesehen war, so stand er auch bei dessen Nachfolgern Günther und Karl IV. in gleicher Gunst Er war des Königs Günther Freund und nach dessen Tode Rathgeber seiner Familie. Nach seinem Rathe schenkte dieselbe 400 Pfund Heller dem Bartholomäusstift, um Gülten für ein Jahrgedächtniß des Verstorbenen zu kaufen, und um das Denkmal Günthers im Dome, welches ihm einige Ritter und Bürger von Frankfurt errichten ließen, war er sehr bemühet. An demselben befindet sich daher auch Rudolfs Wappen [7]). Im Jahr 1349 bescheidet König Günther Rudolf von Sachsenhausen Ritter und seine Erben ein Schilling Heller von jedem Fuder Wein an dem Zoll zu Ehrenfels und nach Markzal von aller Waare, die den Rhein auf und abgehet zu heben, vor 500 Pfund Heller Frankf. Wehrung, „vor den schaden vnd verluſt, der yme vnde seinen erben zu Frankinfort uff dem felde geschah, da der vorgenannte König gekoren wart [8])". In welch gutem Vernehmen er mit Karl IV. stand, beweisen dessen Gunstbriefe. Derselbe bestätigt 1354 dem edeln Rudolf von Sachsenhusen und seinen Erben wegen der steten Dienste, die er dem Reiche oft unverdroslich gethan hat, alle Mann- und Burglehen, die er von römischen Kaisern und Königen hergebracht hat und besitzt [9]). Schon 1349 gönnt er ihm an dem Zoll zu Ehrenfels von jedem Fuder Wein und anderer Kaufmannschaft, die den Rhein auf und nieder gehet, ein Sch. Heller zu heben, so lange bis er aufgehoben habe sein Geld, darüber er Heinrichs von Virneburg, Erz-

---

garten gein dem hobe vbir syd dir besundirn kouffte. Her Heinrich Herr Rudolffs Cappelan hat uff sin Ampt gesaget, das he by dem kouffte . . . noch nicht enwere, dan he wurde zu den bryffen geeyschit da man die machin sulde. Hy by sind geweyst her Rudolff von Prumenheim ritter, Jacob Clabelouch, Gyple von Holtzhusen, Dymar von Lychtinstein scheffene, Heinrich Alhard, Herman schwartz vnd andirs erbar lude. Zn vrkunde dyser Dinge han wir vnser Stede Ingesigel durch beid willen hern Rudolffis von S. vnd heinrichis von Urberg an dysen bryff gehangen. Datum anno dmi M. CCC° XIV^to feria sexta post viti et modesti.

[7]) Kirchner Gesch. I. 276. Faber Beschreibung von Fr. I. 244. In Lersner Chr. I. 107 ist das Grabmal abgebildet.

[8]) Aus der Originalurkunde des Erzbischofs Heinrichs von Mainz, gegeben uf den Sontag Letare 1349.

[9]) Vertheidigtes kaiserl. Eigenthum 87.

biſchofs zu Mainz Briefe habe [10]). Dann gibt er ihm 1354 [11]) fünfhundert kleiner Gulden von Florenz, gut von Gold und ſchwer von Gewicht und beſcheidet ihn und ſeine Erben, dieſelben aufzuheben auf dem Zoll zu Ehrenfels, von jedem Fuder Wein oder anderer Kaufmannſchaft nach der Markzal 1 Sch. alter Heller zu nehmen, ſo lange bis er der 500 Gulden gänzlich bezahlt ſei. Im Jahr 1366 gibt er ihm weiter zu den 500 Pfund alter Heller, ſo er ihm auf dem Zoll zu Bacharach zu heben mit 1 Sch. alter Heller zuvor angewieſen, noch weiter 300 Pfund auf den ehegenannten Sch. ſo lange zu heben, bis er gänzlich bezahlt ſei [12]). Ebenſo weiſt er ihm über dieſe Summe nochmals 300 Gulden auf den Zoll zu Bacharach an, um daſelbſt bis zu gänzlicher Abbezahlung zwei Engliſch von jedem Fuder Wein und anderer Kaufmannſchaft zu nehmen, die den Rhein auf und abgeht [13]). Ferner erlaubt er ihm 1360, Chriſtinen ſeiner Hausfrauen und den Söhnen und Töchtern derſelben, die ſie haben und noch gewinnen mögen, nach ſeiner Bitte 1000 Gulden auf die — vordem Heinrich von Urberg gehörigen — Reichslehengüter zu bewidmen [14]). In demſelben Jahr befiehlt er dem Rathe, von dem jährlichen Zins der hierher ziehenden Juden den edeln Eberhard von Eppenſtein und Rudolf von Sachſenhauſen die ihnen vormals verſchriebene Gülte zu bezahlen (Glafey anecdota 259) [15]). Im folgenden Jahre 1361 erlaubt er dem nobilis Rudolfus de S. von jedem Juden, der in Frankfurt ſich perſönlich aufhalten werde, servicium unius marcae usualis in Wederaubia einzufordern (Glafey 607). Zugleich geſtattet er ihm 1361 in des Reichs Namen die Mühlenwaſſer zu verpachten, und gibt ihm 1363 wegen ſeiner guten Dienſte die Mühlwaſſer oberhalb der Brücke zu

---

10) Gegeben zu Cöln an unſir frauwen tag Würtzwie.

11) Gegeben zu Luxemburg dez nechſten Freytags nach dem ſuntage ſo man finget Invocavit.

12) Geben zu Frankford uff dem Moyne, an dem nechſten Donerſtag nach dem heiligen Kreutzestag als es ward erhoben.

13) Geben zu Babenhauſen an dem nechſten Dinſtag nach ſante Dorothea tag.

14) Verth. kaiſ. Eigenthum 109.

15) Als er 1372 die Judenabgaben in Frankfurt verkauft, geſchieht es mit ausdrücklichem Vorbehalt der Rechte Eberhards und Rudolfs. Fichard Arch. I. 415.

Frankfurt zu Lehen [16]). Endlich erlaubt er ihm 1366, wegen der merklichen Kosten und Zehrungen, die er in seinen und des Reichs Diensten gethan und gelitten, alle Woche einen Wagen Holz aus des Königs Forst bei Frankfurt zu seinem Nutzen führen zu lassen [17]).

## §. 20.

Daß der Ritter Rudolf reich begütert war, geht schon aus den angeführten Urkunden hervor. Aber außer den Reichslehen zu Sachsenhausen, den Judengülten und Zolleinnahmen besaß er noch weitere sehr beträchtliche Güter und Einkünfte. Mit Herrn Johann von Clen saß er in einer Gemeinschaft, deren Entstehung in den Urkunden nicht angegeben wird. Ihre Freunde, worunter die Ritter Wolfram und Rudolf von Praunheym, Marquard von Sassenhusen und Volrad von Urberg, machten 1327 zu Carben eine Theidigung, wonach er das Gut in dem Lindau, Johann von Clen aber eine halbe Hube Landes zu Sossenheim und den Zins von 18 Schillinge Colscher (d. h. Cölner Heller) auf dem Kaufhause zu Frankfurt erhalten solle (B. 492). Eine weitere Gütertheilung zwischen ihnen fand 1330 statt; Herr Rudolf erhielt dabei zugewiesen das vom Kaiser zu Lehen gehende Gut im Lindau, anderthalb Huben Land zu Sulzbach und das Gut zu Breungesheim, Herr Johann aber das Gut in dem Nidernholz, die halbe Hube Landes zu Sossenheim, den Virdung Geldes zu dem Hohenrade und den Zins auf dem Kaufhaus. Beide besiegelten die Urkunde und unter den Zeugen sind die Ritter Wolfram von Prumheim, Johann Weyse und Gottschalk von Sachsenhausen (B. 508). In einer Urkunde von 1338, wodurch K. Ludwig den Deutschordensherren zu Sachsenhausen verschiedene benannte Stücke in dem Reichsforst übergibt, wird Rudolfs von Sachsenhausen Hof „der da ligt uff der Frawenbach" erwähnt [1]). In einer Urkunde von 1355 über verschiedene zu dem Bartholomäusstift gehörige Gülten wird erwähnt: census — de duabus domibus contiguis et eorum fundis sub uno tecto sitis infra muros antiquos oppidi Fr.

---

[16]) Glafey anecd. 609. Berth. kais. Eig. 86, 88.

[17]) Berth. kais. Eig. 87.

[1]) Gegeninformation den Wildbann betr. I. Urkb. 192.

in vico parvo qui pertransiri non potest a muro ejusdem oppidi ad plateam S. Antonii, ex opposito quasi curie Domini Rudolfi de Sassenhusen, wonach dieſer alſo den ſogenannten Münz- oder Trier'ſchen Hof beſaß. Das Dorf Schwanheim (Sweinheim) hatte er bis 1356 von Herrn Gottfried von Eppenſtein pfandweiſe inne, da es dieſer wieder von ihm löſte [2]). Im Jahr 1359 empfing er das Dorf Meſſenhauſen, in der Rodauer Mark gelegen, von Herrn Eberhard zu Eppſtein für ſich und ſeine Erben zu Lehen, laut Lehnbriefs im Frankenſteiner Archiv [3]). Auch Niederrad gehörte ihm, denn 1363 erlaubte er auf Bitten Hannemanns von Holzhauſen den guten Leuten, daſelbſt eine Scheuer zu errichten und ihr Vieh des Nachts darin zu behalten, damit ſie der Ueberfahrt über den Main Morgens und Abends entladen wären [4]). Der geiſtliche Rath Batton in ſeinen Zuſätzen zu Fichards Notizen erwähnt ein Verzeichniß aller Feldgüter des Schultheißen Rudolf von Sachſenhauſen von 1339, wonach dieſe in villis Saſſenhuſen, Kryffteln, Soſſenheim, Wachenbuchen, Brungesheim, Harheim, Roßdorff, Heldenbergen, Wenig Carben, Sulzbach, Prumheim, Birgel, Offenbach und in civitate Frankinfort lagen, zuſammen ungefähr 50 Huben Landes. Als Nebenläger von beinahe allen Aeckern der Praunheimer Terminey kommt der Ritter Rudolf von Prunheim vor.

## §. 21.

Ritter Rudolf ſtarb 1370. Sein Grabſtein in der Bartholomäuskirche hat die Umſchrift: Anno Dom. MCCCLXX primo sabbato post beati Jacobi Ap. obiit dominus Rudolfus miles de Sachsenhausen, cujus anima requiescat in pace [1]), und zeigt das quadrirte Wappen

---

[2]) Joannis rer. mog. tabula ad 625.

[3]) Vgl. Scriba zur Geſchichte der Herrſchaft Frankenſtein, im heſſ. Archiv VI. 518.

[4]) Dieſe Nachricht ſtehet in dem ſ. g. alten Geſetzbuch, doch heißt es in den Abdrücken bei Senkenberg sel. I. 74. und Orth Zuſätzen anſtatt den guten Leuten „den andern Leuten", was keinen Sinn gibt. Nach dem Weisthum von 1543 durfte nämlich das in den Gutleuthof jenſeits Niederrad gehörige Vieh auf die Niederräder Weiden getrieben werden.

[1]) Die Abbildung dieſes ſchönen Denkmals gibt die Tafel 133 in Hefners Trachten, mit freilich ſehr mangelhaftem Texte. Ebenſo iſt die Umſchrift angegeben in Müller Barth. S. 139, wogegen Lersner I. Buch II. 107 fälſchlich das primo zu der Jahrzahl zieht, alſo 1371 lieſt.

mit der Klettenstaude und dem Schwanenhelm [2]). Der fortgesetzte Necrolog des St. Bartholomäusstifts gibt an: Maji, Anastasii ep. — Rudolfus miles de Sassenhusen, und im deutschen Hause wurde am 10. Juni eine Messe gelesen pro Rudolfo militi in S.

Daß er in zwei Ehen gestanden, beweist die Urkunde von 1345 (§. 19 nota 6): seine erste 1333 vorkommende Gemahlin hieß Clara (§. 19 nota 2), seine zweite Christine. Auf die erstere gehen folgende Aufzeichnungen: Fortgesetzter Necrolog: Sept. Matthei ap. et evang. — Clara uxor Rudolfi militis in Sassinhusen. Confraternitas S. Barth. memoria Clare conjugis Rudolfi de S. militis, und im deutschen Hause wurde den 21. Sept. eine Messe gelesen pro Clara, Rudolfi militis in S. uxore.

Aus beiden Ehen hinterließ er Kinder. Im Jahr 1380 verkaufen Philipps von Montfort, Ritter, Eilke, dessen Hausfrau, Gertrud von Kalsmont, etwann Herrn Heinrich von Kalsmont Ritters Hausfrau und Wolff von Sassenhusen der älteste, Knecht, an den Erzbischof Cuno von Trier ihren Hof zu Frankfurt, genannt der Münzhof, der ihnen durch den Tod Herrn Rudolfs von S. Ritters, obiger Gertrud, Eilcke und Wolf Vaters, zugefallen, stoßend auf St. Antonii Gassen, um 1500 Gulden [3]). Diese drei sind die Kinder erster Ehe, denn als Kinder zweiter Ehe mit ihrer Mutter Christine kommen mehrfach vor die Brüder Rudolf, Friedrich und Wolf von Sachsenhausen. Außerdem kommen noch zwei Töchter vor, ungewiß aus welcher Ehe. Denn Karl IV. befreit 1374 das Kloster zum Reters auf Bitte der „ersamen Elsen, Tochter etwan des vesten Rudolfs von S. Closterfrauen daselbst zum Reters" von allem Zolle und Umgeld in Fr. (Guden C. III. 810), und 1383 kommt in einer Verkaufsurkunde des Klosters Retters über etliche Huben Landes in Bonames Elsa von Sachsenhausen als Meisterin dieses Klosters vor. Noch 1396 wird des Herrn Schultheißen Schwester zu Rettirs in den Schöffenprotocollen erwähnt. Dann er-

---

[2]) Vgl. oben §. 16. Dasselbe Wappen findet sich auch auf einem der gemalten Fenster im Dome. Müller Beschreibung I. 252.

[3]) Olenschlager Erläuterung der goldnen Bulle, Urkundenbuch 596 gibt den Kaufbrief. Der Währbrief und der Verzicht Rudolfs von Montfort sind hier beigegeben. Dieser Hof gehörte nach Thomas Annalen 52 früher den Herren von Minzenberg; sollte er davon den Namen haben?

wähnen die Brüder zweiter Ehe 1383 ihre Schwester Gelgen (Gela), Hausfrau des Ritters Heinrich von Handschuhsheim (§. 23).

## Währbrief.

Wir die Burgermeister die Scheffen vnd Rad der Stad zu Frankenford irkennen vns uffenlichen mit disem briffe, daß vor vns standin in unserm Rade geinwortelichen her Philips von Monffurdt Ritter, frawe heilike sin eliche hußfrawe, Wolff von Sassinhusin der edelste vnd frawe Gertrud von Kahlsmund etzwan eliche huß frawe selgen Hern Heinrichs von Kahlsmund Ritters dem god gnade, der vorg. frawe heilike geswisterde, Kinder vnd eydem selgen hern Rudolffs von Sassinhusen Ritters dem god gnedig sy, vnd erkanten sich uffenberlichen, daz sie mit samender hand, mit vorbedachtem beradin mude eyndrechtlichen vestlichen vnd reddelichen hettin verkoufft und gabin auch mit samender hand vor uns uff dem erw. fürsten vnd herrn, herrn Cunen Erzbischoffe zu Tryr dez heil. rom. Richs durch Welsland Ertzekantzlern, vnserm gnedigen herrn, sine vnd sinen nachkomen Ertzbischoffe daselbis vnd dem stiffte zu Tryr iren hoff in der stad by uns zu Fr. gelegen, gnand der Montzhoff, der in von tode des vorg. h. Rudolff von Sassinhusin selgin Ritters dem god gnade angefallen und irstorben, so als sie sich vor vns erkannten, derselbe hoff mit eyner porthen stößet vnd geed zu der Snurgassen vnd mit der andern porthen stoeßet vnd geed in die gassen zu sante Anthonies Cloister, mit husern, muren, schüren, stellin, garthen, porthusen, mit usgengen vnd ingengen, vnd mit allen andern desselben hoffes begriffe, rechte und zugehorde, um vonffzehenhundert swere Mentzer gulden guter und genger, und empfing den hoff mit sime begriffe als vorgeschr stet, vor vns uff her Friderich von Sassinhusen Ritter, her Ortwyn Canonike zu sancte Floryn zu Cobelentz vnd Gypel zum Ebir unßer Ratgesell, von des vorg. unsers herrn wegen von Tryr, siner Nachkomen vnd sines Stiffes wegen alse sie sich vor uns irkanten, und erkanten sich auch vor vns h. Philips frawe Heylicke Wolff vnd frawe Gertrud, daz der hoff mit aller zugehorde also vorgeschr. stet keynen zins ingebe noch nymande verpfand versaft noch verbriffet sy. Auch erkannten sich H. Philips frawe Heylicke Wolff vnd frawe Gertrud, daz sie des geldes von in gütlichen vnde gentzlichen darumb weren bezalit vnd gewert, vnd haut vor vns uff daz gelt vnd uff den hoff vnd uff alle zugehorde als vorgeschr. stet, uff alle ir recht daz sie daran hattin oder haben mochten, luterlichen vnd genzlichen verzogen. We erkanten sich H. Philips frawe Heylike Wolff vnd fraw Gertrud vorg. daz sie je hetten gesprochen vnd machten sich je auch vor vns rechte Sachwalden unverscheidenlichen ir yglich fur vol, für rechte werschafft vnd für alle ansprache dez Monzhoffs vnd waz dazu gehorit, als vorgeschr. stet, nach der stade richt vnd gewonheit hie by vns zu Fr. Zu Urkunde diser Dinge so han wir die vorg. vnser Stod Ingesigel durch jr beder Siten bedde willen an diesen briff gehangin. Gebin nach Gots geburte dusint drühundert vnd achtzig Jair uff den Dinstag vor sancte Petris vnd Paulsdag der heiligen Aposteln.

## Verzicht.

Wir die Burgermeister die Scheffen vnd der Rad zu Frankenford irkennen uns offenlichen mit diesem briffe, daz vor vns vnd in vnserer Rade geinwortelichen stande Ru-

dolff son hrn Philips von Mouffurd Ritters vnd frawen Heilecken siner elichen husfrawe, vnd irkannte sich umb soliche gifft also die selbin Hr Philips vnd frawe Heilecke jme vor ziten uffgelassin vnd gegebin haben ire rechte vnd alle Forderunge dez Montzhoffes vnd waz darzu gehoirt, by vns zu Fr. gelegen, daz uff sie irstorbin vnd verfallen ist von hrn Rudolfs von Sassinhusin Ritters selgin, hrn Philips Sweher vnd frawen Heilecken vater dem got gnade, als sie sich vor vns irkannten, daz he dasselbe recht vnd alle sine foderungen habe in widdergegeben, vnd gab willeclichen vor vns uff den vorg. hrn Philips vnd frawe Heylecke synen vater vnd muter, vnd hat Rudolff vor vns uff den Montzhoff vnd alle zubehörde vnd uff all sine recht die er daran hette oder haben möchte, luterlichen und genzlichen verzogin. Zu Urkunde diser Dinge so han wir der vorg. vnser Stad Ingesigel durch ir beyder siten bede willen an disen briff gehangin. Gebin nach Gots geburt dusint drihundert vnd achtzig Jair uff den Dinstag vor Sancte Petirs vnd Pauls dag der helegen Apostoln.

## §. 22.

Von den Kindern Rudolfs aus erster Ehe ist nicht viel bekannt. Im Jahr 1372 befreien Decan und Capitel des St. Bartholomäusstifts wegen der guten Dienste und Wohlthaten, die ihnen der selige Herr Rudolf von S. Ritter bewiesen habe, auf Bitte des Ritters Philipps von Munphard, seiner ehelichen Hausfrau Heilekin, des Junghern Wolfs des Alten und der Frau Gertrud, Rudolfs Kinder, verschiedenes „uydewendig Sassinhusen bei Frankenfurd an dem Moun" gelegenes Gelände ($6\frac{1}{4}$ Morgen „an dem czune zu S. bie den duczschen Herren vnd stoßent uff den Moun," $4\frac{1}{2}$ Morgen und dreißig Ruthen an einem Stücke gelegen an der Mainzer Straße, stoßend auf den Main, $9\frac{1}{2}$ Morgen und 8 Ruthen gelegen an den deutschen Herren und der Mainzer Straße, 3 Morgen und 24 Ruthen gegen den guten Leuten über, dann $1\frac{1}{2}$ Morgen ebenda gelegen, auf die Weiden stoßend) von der bisherigen Abgabe des fünften Seils, so daß davon nur noch der Zehnte gegeben werden soll (B. 735). Der ausschließliche Besitz des Münzhofs und dieser Güter bei den Kindern erster Ehe Rudolfs deuten auf eine völlige Abtheilung zwischen den Kindern beider Ehen, bei welcher nach den Grundsätzen des damals geltenden Verfangenschafts-Rechts [1]) die Kinder erster Ehe alle während der Dauer dieser Ehe von beiden Eltern besessenen und eingebrachten Liegenschaften empfingen. Es mögen daher die Kinder zweiter Ehe nicht

[1]) Vgl. meinen Versuch über die Güter- und Erbrechte der Ehegatten in Frankfurt. 1811.

zu reichlich mit liegendem Gute bedacht worden sein und ebendeßwegen mag zwischen den Stiefgeschwistern keine besondere Eintracht geherrscht haben. Aus einem Eintrag in den Schöffengerichts-Protocollen von 1382 „unsere Herren han gewiset, daß Frau Heilecke von Montfort Herrn Rudolffe von Sassenhusen bilche die Wort wider rede, wenn sie im an Lib vnd Er antreffen" gehet wenigstens hervor, daß bittere Reden vorgefallen sein müssen. Wolf der Alte, wie er zum Unterschiede von seinem gleichnamigen Stiefbruder stets bezeichnet wird, muß sich von allen öffentlichen Geschäften entfernt gehalten haben und kinderlos verstorben sein. Nach den Schöffenprotocollen klagte 1381 Heilmann Wener von Sassinhusen gegen Guden, Ulyners Tochter, „umb daz sie hat gesprochen, Juncher Wolf habe sine Dochter lieber, dann sie ir Mann, wann he wisse wol, wie he mit ir umb soll geen". Er wird 1375 als der Edelknecht Wolf der alte, Rudolfs Sohn von S. unter den Zeugen bei einem Kaufe aufgeführt. Noch 1381 wird sein Haus in Sachsenhausen, an der Ulner Haus stoßend, erwähnt, 1386 war er bereits gestorben; es heißt in den Schöffenprotocollen: Wolf, des Herrn Schultheißen Bruder seelig. Er wurde von seinen Schwestern beerbt. Im Jahr 1385 verkaufen Ulrich von Buchsecke, Edelknecht und seine Frau Gertrud an Gypel zum Eber 5 Morgen 1 Viertel Wiesen, Weide und Graben auf dem Sachsenhauser Felde, wie solche von Wolf dem alten und hernach von Herrn Heinrich, Ritter, ihrem Schwager und Bruder auf sie erstorben und gefallen sind. Im Jahr 1385 verpfänden dieselben an Gerlach Hochhuß all ihr Recht, das an sie erstorben ist von allen Gütern der Frau Gertrud von Kalsmunt seelig, ihrer Schwieger und Mutter, und von Heinrich selig ihrem Sohne (Ulrichs und der Gertrude Schwager und Bruder), nämlich an dem Garten genannt der Judenkirchhof, an dem Garten genannt der Blanggarten und dem Hause darin zu Sachsenhausen gelegen, an dem Hofe, Haus, Scheuer und Garten auch zu Sachsenhausen, da Wolf der alte von S. seelig inwohnte, und 15 Achtel Korngülte auf dem Rithofe vor dem Buchwald. Ein Haus und Garten, „ußwendig Sassenhusen vor Roddergarten, die jetzt inne han Helike von Montfurt vnd Gertrud v. Buchsecke" werden 1388 urkundlich erwähnt. Im Jahr 1397 bewidmete Heinrich von Montfort Edelknecht vor Schultheißen und Rath dahier Wibechin, Herrn Philipps Boossen von Waldecken Toch-

ter, seine ehelige Hausfrau, „uff all sin Recht des Blankengartens vor Sassinhusen vnd uff all sin Recht eines Hußes gelegin in Sassinhusen, daz man etzwann nannte der Sale, da Wolf von S. der alde selge vorziden inne wonete".

## §. 23.

Thätiger und angesehener erscheinen Rudolfs Söhne zweiter Ehe. Wie schon bemerkt, scheint ihr Erbtheil nicht bedeutend gewesen zu sein, wir finden sie daher sowohl zu Verpfändungen genöthigt, als auch in verschiedenen Aemtern angestellt. So verpfänden sie gemeinschaftlich 1374 ihren Hof unter Sachsenhausen in dem Radde gelegen und das Dorf Niederrad an Herrn Ulrich von Hanau Ebenso verpfänden sie laut des hiesigen Insatzbuchs gemeinschaftlich mit ihrer Mutter Christine 1383 an „Moyse unde Bär Symons sone von Selgenstad, Juden", Weingärten an dem Fersborn vor und einen Garten uff der Hoffestadt in Sachsenhausen gelegen, „da die vom hohen Rade ynne gebuwet han", und sie verbürgen sich dabei noch für Herrn Rudolfs und Herrn Friedrichs Hausfrauen, sowie für ihre Schwester Frau Gelgen von Heintschuchsheim; die Schuldsumme betrug 200 Pfund Heller und die genannten Juden klagten 1388 ihre Forderung bei dem Schöffengerichte ein [1]). Ueber eine Schuldforderung, die Engel Sassen von Friedberg gegen den Herrn Rudolf von S. Ritter und Schultheißen, erst in Friedberg und hernach hier klagend geltend machte, enthalten die Schöffengerichtsprotocolle von 1398 mehrfache Verhandlungen [2]).

Der älteste der Söhne, Rudolf, bis 1372 der junge genannt, war Burgmann zu Friedberg [3]), wird schon frühe Ritter genannt und wurde 1376 Schultheiß zu Frankfurt. Der Revers, den er Bürgermeistern, Schöffen und Rath bei Uebertragung des Schultheißen-Amtes unter seinem Siegel ausstellte, enthält eine interessante Zusammenstellung der Pflichten und Rechte eines Schultheißen. Rudolf verspricht darin auch, der Stadt das Schloß Neu-Falkenstein zu öffnen,

---

[1]) Vgl. das Protocoll in Thomas Oberhof S. 310.

[2]) Thomas Oberhof S. 312. 541. 544.

[3]) Mader Nachrichten I. 231.

falls es sein Herr von Trier erlauben würde [4]). In den Schöffengerichtsprotocollen heißt es: Anno d. 1376 feria quarta post festum omn. San. Ego Rudulffus de Sassinhusen miles, scult. Frank. primo praesedi judicium imperiale civitatis Fr. [5]). Nach dem Reverse war ihm das Amt nur auf ein Jahr übertragen, er bekleidete es jedoch bis 1379, da 1380 Junkher Winther als Schultheiß genannt wird. Mit seinem jüngern Bruder, dem Edelknechte Wolf von S., unterzeichnete er 1379 den Bundesbrief der Löwengesellschaft [6]), und bei der feindseligen Stellung dieses Ritterbundes zu den Städten konnte er natürlich nicht im Amte bleiben. Doch nahm er sicherlich an den Feindseligkeiten des Adels gegen die Städte keinen Antheil, denn als die Frankfurter 1389 gegen die Ritter von Cronberg gezogen waren, zwischen Steinbach und Praunheim durch die von einem pfälzischen Zuzuge unterstützten Ritter geschlagen wurden und darauf ihren Schultheißen Winter von Wasen seines Amtes wegen Verdachtes der Verrätherei entsetzten, wurde Rudolf wieder zum Schultheißen erwählt und stand nun bis 1408 der Stadt in den schwierigsten Zeitverhältnissen vor. Seinem Einflusse sind wohl die Bündnisse zuzuschreiben, welche bald darauf die Stadt mit vielen der benachbarten Herren und Ritter einging [7]).

Kirchner (Gesch. I. 306) hält den 1389 auftretenden Schultheißen Rudolf von S. für den Sohn des Rudolf, der 1376—1379 Schultheiß war, und für den Letzten des Stammes, wodurch dann auch Römer (Archiv V. 156) veranlaßt wurde, hier Vater und Sohn als Schultheißen aufzuführen, aber es ist dies ein offenbarer Irrthum, wie die folgende Darstellung der Familienverhältnisse Rudolfs zeigt und aus den Urkunden sich bestimmt ergibt. Zum Beweis genügt eine noch ungedruckte Urkunde [8]) aus dem Jahre 1407, feria prox. post

---

[4]) Fichard Archiv I. 233. B. 747. Das Siegel ist abgebildet bei Römer Archiv V. 156. Tafel II. 7, es ist das oben beschriebene quadrirte Wappen.

[5]) Thomas Oberhof 306.

[6]) Herzog Elsaß. Chron. II. 70.

[7]) Kirchner I. 211. Ueber die Kronberger Schlacht vgl. auch Feyerleins Nachträge II. 244. Fichard Archiv I. 173, und über das Originalbild die periodischen Blätter von 1853, No. 3.

[8]) Von Fichard aus dem Humbracht'schen Archiv angeführt. Auch Fichard Archiv I. 873 rügt den Irrthum.

Dom. Letare. Rudolf von Saſſenhuſen, Ritter, Schultheiß zu Fr. Rudolf und Friedrich von S. des ehgenannten Herrn Rudolfs Söhne bekennen hier, daß ſie wegen ſcheinbarlicher Nothdurft und Schulde, die Herr Rudolf der alte ſchuldig iſt, und mit Wiſſen Friedrichs von S. Ritters, und Wolfs von S. ihrer Brüder und Vettern, den ehrſamen Leuten, Jeckel Humbracht, Grethen, ſeiner ehlichen Hausfrauen, Peter von Geilnhuſen, den man nennet Vorkauff, und Kathrinen, ſeiner ehlichen Hausfrauen, Sifrid Guldenſchaffs Tochter, und deren Erben 16 Achtel jährlicher Korngülte verkauft haben, welche Gülte auf deren von Saſſenhauſen Landſiedel zu Roſtorff beruhet und welche die Landſiedel den Gläubigern jährlich abliefern ſollen. Die Schuldner ſetzen 2 Huben Landes zu Roſtorff zum Unterpfand und verpflichten ſich im Nichtzahlungsfalle mit einem Knechte und zwei Pferden in einer offenen Herberge zu Fr. Einlager zu halten.

Die Schultheißenſtelle kam 1408 an Junkher Rudolf Geyling: der alte Ritter Rudolf aber zog ſich trotz dem nicht ganz von ſtädtiſchen Angelegenheiten zurück; als 1412 die bisherigen Handelsirrungen zwiſchen den Städten Frankfurt und Straßburg durch Vermittlung des Kurfürſten Ludwig von der Pfalz gütlich erledigt werden ſollten und Letzterer einen gütlichen Tag nach Speyer anſetzte, erſchienen dort Namens der Stadt Herr Rudolf von S. Ritter, Junghher Rudolf Geyling, Schultheiß, Meiſter Henrich Walter der Stadtpfaff und vier Rathsglieder, welche dann den Vergleich zu Wege brachten [9]). Daß hier nur der alte Schultheiß Rudolf von S. gemeint ſein kann, zeigt deſſen Erwähnung vor dem wirklichen Schultheiß und ſeine Bezeichnung als Ritter, denn ſein Sohn Rudolf war noch nicht Ritter. Auch in den Schöffengerichtsprotocollen von 1412 kommen noch zugleich Herr Rudolf von S. Ritter und Rudolf von S. der Junge vor. Im Jahr 1413 aber wird Herrn Rudolfs von S. *ſeelig* Geländ ohnweit des Knoblauchshofs erwähnt, er wird alſo in dieſem Jahre geſtorben ſein und zwar wohl auswärts, da ſich ſein Epitaph in keiner hieſigen Kirche befindet. Im Jahr 1418 gibt Eberhard von Erbach dem feſten Knecht Helfrich Jude zum Steine die Zehenden und

---

[9]) Urk. in *Senkenberg* Selecta VI. 648.

Güter in Heppenheim zu Lehen, „die geweſt ſind Herrn Rudolfs ſeligen von S.“ [10]).

§. 24.

Auch Friedrich von Sachſenhauſen erſcheint frühe als Ritter: er wird 1379 als ſolcher unter den Zeugen bei der Sühne der Herren von Hatzſtein mit König Wenzel aufgeführt (Lersner II. 642). In Frankfurt hielt er ſich nicht viel auf, da er hier für ſeine Thätigkeit keine entſprechende Stelle finden mochte, ſondern trat in die Dienſte des Churfürſten von Trier. Im Jahr 1384 iſt er deſſen Amtmann zu Coblenz, 1385 wird er unter den Burgmännern zu Covern angeführt (Hontheim hist. Tr. II. 667), 1388 wird er in der Urkunde über die Wahl des Erzbiſchofs Werner als Rath und zuerſt unter den Zeugen genannt (Reifach Archiv für rhein. Geſchichte II. 106), 1408 iſt er einer der Abgeſandten des Erzbiſchofs Werner, die mit dem Erzbiſchof Johann II. von Mainz über einen Vergleich in der Falkenſtein-Münzenbergiſchen Sache verhandeln (Joan. rer. Mog. I. 725), 1410 und 1411 verhandelt er mit dem Rathe dahier wegen des Gefolges, welches der Churfürſt von Trier zur bevorſtehenden Königswahl mit hierher bringen werde, und erſcheint auf dem Wahltage unter den trier'ſchen Abgeordneten [1]), 1412 wird er als Schultheiß zu Coblenz und Burgmann zu Friedberg urkundlich erwähnt, 1411 belehnt er, als oberſter Hauptmann der Grafſchaft und Herrſchaft Falkenſtein und Münzenberg, den Gypel von Ovenbach mit den Lehen zu Obernrode, die deſſen Vater von dem edeln Philipp Grafen von Falkenſtein und ſodann von dem Erzbiſchof von Trier, als einem gebornen Herrn dieſer Grafſchaft, vormals empfangen hatte. In demſelben Jahre iſt er Schiedsrichter in einem Streite des Kloſters Arnsburg mit der Stadt Lich [2]). Er wird auch 1410 unter den Vaſallen des St. Albansſtifts in Mainz aufgeführt [3]). Im Jahr 1400 iſt er des Raths Vertrauter gegenüber dem neuen König Ruprecht, den der Rath nicht in die Stadt

---

[10]) Retters heſſ. Nachr. II. 213.

[1]) Olenſchlager g. B. Urk. 164, 209, 217. Lersner Chr. I. 92.

[2]) Senkenberg Sammlung ungedruckter Schriften IV. 255. — Arnsb. Urk. 1162.

[3]) Arnoldi Miscellen 383.

lassen mochte (B. 783), 1401 ist er hiesiger Stadt verbunden jährlich um 25 guter schwerer rhein. Gulden (Lersner II. 549). Im Jahr 1416 wird er in den Schöffenprotocollen als verstorben erwähnt.

Der dritte Bruder Wolf der junge wurde nie Ritter, sondern heißt stets Edelknecht. Im Jahr 1400 ist er Amtmann der Stadt auf dem Goltstein (Lersner I. 640). In dem Stadtrechnungsbuch von 1400 heißt es: Item 30 Gulden Wolf von S. sinen andern halben Jarlon, den er verdienen sol der Stadt Amptmann zum Goltstein zu seyn. Im Jahr 1411 wird er als verstorben erwähnt.

Diese drei Brüder haben in Eintracht gelebt und oftmals gemeinschaftlich gehandelt, sind auch eine Zeitlang in gemeinschaftlichem Besitze geblieben. Gemeinsam befinden sie sich 1383 für die Pfandsumme von fl. 1500 im unterpfändlichen Besitz des Schlosses Neu-Falkenstein [4]). K. Wenzel bestätigt ihnen 1389 alle Reichslehen [5]). Im J. 1390 haben sie den Zehenden im Lindau von der Probstei dahier zu Lehen, und es wird Feya, Ritter Friedrichs Hausfrau, darauf bewidmet. In demselben Jahre verkauft Wolf v. S. Edelknecht mit Wissen und Willen Rudolfs und Friedrichs von S. Ritter, seiner Brüder, und Conrads und Henne von Prumheim, Gebrüder, seiner Ganerben, an Wigand Dagsteller, Bürger zu Frankfurt 9 Morgen Wiesen zu Durkelweil. Die Einwilligenden heißen ihn „unser Bruder und Maig" [6]). Im Jahr 1395 verleihen die drei Brüder gemeinschaftlich die zwei Mühlenwasser vor der Mainzerpforte (Verth. Eig. 119) und sind als Abgeordnete der Stadt bei der Erneuerung des Burgfriedens zu Rödelheim zugegen (Kirchner I. 312). Im Jahr 1397 bekennen sie, sich mit der Stadt Frankfurt um alle an diese bis dahin gehabte Ansprache

---

[4]) Guden. Cod. V. 833. Usener Ritterburgen 52.

[5]) Verth. kais. Eigenthum 89.

[6]) Nach der Notiz des Herrn Canonicus Batton hängen die Siegel der 5 Herren an der Urkunde. Das Siegel Wolfs von S. zeigt das quadrirte Wappen, im ersten und vierten Felde den Querbalken mit der Klettenstaude, im zweiten und dritten Felde den Helm mit dem Schwanenhals. In den Siegeln seiner Brüder stehet der Helm im ersten und vierten Felde, die Klettenstaude im zweiten und dritten. Das Siegel Wolfs hat die Umschrift: S. Wolf de Sassenhusen. Das Siegel Conrads von Praunheim, mit der Umschrift: S. Cvnradi de Prvmbheim, hat blos den Querbalken mit der Klettenstaude im Schilde.

und Forderung gütlich vereinigt zu haben [7]). K. Siegmund belehnt 1400 die Gebrüder Rudolf und Friedrich von S. mit mehreren Gülten auf Grundstücken zu S. und in dem Felde daselbst und zu Hohenrade, ebenso zu Frankfurt und mit dem Lusezoll daselbst, mit dem Hof zu Crüftel, der ein Friedberger Burglehen ist, mit ihrem Theil der Burg zu Rödelheim, mit der Königs- oder Frauenbach in dem Reichswald, dem Thiergarten, dem Baumgarten und dem Urbergerhof in Sachsenhausen, 2 Huben und 19 Morgen in Sachsenhäuser und $5\frac{1}{2}$ Huben im Frankfurter Feld, drei Mühlenwassern auf dem Maine, 3 Huben Landes zu Praunheim und einem Fuder Holz wöchentlich aus dem Reichsforst [8]). Ueber den Leiszoll, d. h. die Abgabe von Tischen und Tafeln, die man zur Herbstmesse vor die Fenster zu setzen pflegt, und von ausgehenden Fenstern in die Straße, gibt 1393 Hermann von Rosenberg die Erklärung, daß Herr Friedrich von S. diesen Zoll als Reichslehen inne habe, gleich seinen Eltern und Erben (B. 768).

Im Jahr 1400 haben sich die Brüder laut ungedruckter Urkunde im Frankensteiner Archiv verglichen wegen der Güter, sie seien Eigen oder Lehen, wo die gelegen und wie sie genannt sind, welche ihre Mutter sel. Christina ihnen verlassen hat und hat Rudolf zu seinem Theil bekommen die Güter zu Crüfftel und zu Sachsenhausen, die Gülten und Zinsen zu Schwalbach, den halben Hof zu Sachsenhausen und die Zinsen von den Mühlen zu Praunheim. Wolfen ist zu Theil geworden das Dorf zu Messenhausen, der Würzgarten und der halbe Hof zu Sachsenhausen, das Gut zu Birgel und das Gut zu Offenbach. Friedrich endlich hat erhalten alle Güter gelegen jenseits des Rheins, zu Frenßheim, zu Muckstadt und zwei Fuder Weingülte zu Dideßheim, vom Bisthum Speier zu Lehn rührend.

## §. 25.

Die Familienverhältnisse der drei Brüder anlangend, so war Rudolf schon 1383 mit Irmel oder Ermele verheirathet, die nach Fichards Notiz eine geborne von Blankenheim gewesen sein soll. Der fortgesetzte Necrolog des Bartholomäusstiftes führt an: Martii, Calixti

---

[7]) Frankenst. kurze Beleucht. Urk. 2.

[8]) Berth. kais. Eigenthum 87.

Adriani — frawe Ermele Herrn Rudolfs wip von Saffinhusin. Seine Söhne hießen, wie schon erwähnt, Rudolf und Friederich. Daneben hatte er noch einen geistlichen Sohn Lamprecht. Nach den Schöffenprotokollen von 1415 begehrte Junghr Friedrich von S. von seines Bruders und seines Vetters wegen eine Anleite gegen Jörgen von Erlebach. Im Jahr 1417 bestätigte K. Siegmund beiden Brüdern Rudolf und Friedrich ihre vom Reiche hergebrachten Lehen [1]), gab ihnen auch 1417 und 1422 noch verschiedene Lehnstücke. Der noch ungedruckte Lehnbrief von 1422 im Frankenst. Archiv begreift folgende Stücke: einen Theil am Schloß zu Rödelheim, 13 Morgen Wiesen, 2 Fischwasser auf der Nied daselbst, zu Frankfurt 2 Huben Landes, 7 Morgen Wiesen und 7 Achtel Korns, zu Sachsenhausen einen Hof mit seiner Zubehörung, 6 Gärten, 1 Hube daselbst und 2 Morgen Landes; in dem Rode einen Hof sammt 11 Huben Landes dazu gehörig, einen freien Seß und das Vieh, das er selbst zeugt, soll einen freien Gang in des Reichs Wäldern haben, dann den kleinen Zoll in der Herbstmesse zu Fr. und funfzehnhalb Heller auf der Stadtwage daselbst, dazu anderthalb Gulden Geldes auf einem Hause genannt Speßhardt, und einen halben Gulden auf einem Hause genannt die Landeck, endlich eine Bach, die da fließt durch des Reichs Wald in den Main und zwei Mühlenwasser auf dem Maine. Beide Brüder waren Vasallen des Albansstiftes bei Mainz, aber nicht Ritter, sondern nur Edelknechte [2]). Im J. 1420 verkaufen sie der St. Frankfurt ihren Zoll, „den man nennet den kleinen Zoll, den man in der alten Messe zu heben pflegt", um 300 Gulden, versprechen die Einwilligung des römischen Königs als des Lehnherrn zu besorgen und setzen dafür ihr Gericht und Dorf Messenhusen zu Unterpfand, zu welcher Verpfändung dann die Herren von Eppstein als Lehnherrn einwilligten. Ebenso verkaufen sie 1420 der Stadt 4 Pfund und 5 Schilling Heller Gülte von den Schultheißen Amts wegen jährlich in der alten Messe von der Wage und dem Zoll an der Porte zu heben, um 100 Pfund Heller. Beidemale willigt Else von Beldersheim, Friedrichs von S. Haus-

---

[1]) Frankenst. kurze Beleuchtung Urkb. 3.

[2]) Arnoldi Misc. 383.

frau, in den Verkauf [3]). Worin dieser kleine Zoll bestanden, besagt ein über die Aussagen zweier Knechte Junker Friedrichs 1419 ausgestelltes Notariats-Instrument, aufgenommen zu S. in dem Hofe und Gesesse daselbst hinten an dem deutschen Hause, da zu dieser Zeit der veste Edelknecht Junkher Friedrich von S. inne wohnte [4]). In demselben Jahre verkauften Kunzel Schenk und Philipp ihr Sohn, sowie Luckel Schenk und Henne ihr Sohn ihren Hof zu Sachsenhausen an Friedrich von S. ihren Schwager und Magen, und da der Rath einwendete, daß nur ein Bürger zu Frankfurt diesen Hof kaufen solle, so schreiben sämmtliche Gauerben zu Schweinsberg an den Rath, er möge doch diesen Verkauf zugeben, da dies doch Rittergut und Friedrich „einer Masse ein Ganerbe dazu wäre" [5]). Bald darauf starb Friedrich von Sachsenhausen, denn 1422 belehnt König Siegmund den vesten Rudolf von Sachsenhausen allein mit allen Reichslehen (verth. kais. Eig. 82); dieser allein verleiht 1421 genannten Bürgern auf 6 Jahre ein Fischwasser in der Schiffmühlen am Thiergarten (ib. 118) und erhält von der Probstei den Zehnten im Lindau als Mannlehen. Friedrich von Sachsenhausen hinterließ keine Söhne, sondern nur Töchter, wie dies der merkwürdige Vertrag von 1423 beweist [6]). Rudolf von Sachsenhausen einer- und Friedrich von Wasen und Else seine eheliche Hausfrau, die etwan eheliche Hausfrau gewesen ist Friedrichs von S., als von Elsens mit Friedrich erzeugten Kinder wegen, andererseits vergleichen sich nämlich dahin: den Kindern Friedrichs soll der ihrer Mutter zur Morgengabe verschriebene Hof zu Sachsenhausen bleiben; die Güter, die K. Karl ehemals Herrn Rudolf dem Aeltern verschrieben, dessen Hausfrau Christine damit zu bewidmen, sollen soviel außer dem Hofe noch davon vorhanden, zwischen Rudolf und den Kindern zu gleichen Theilen getheilt werden; alle Mann-, Erb- und

---

[3]) Urk. in Orth Reichsmessen 641, 642, und die Urk. über Messenhausen 643, 645. Kirchner I. 181 nennt das Dorf Massenheim. König Siegmunds Genehmbrief von 1425 bei Orth 645. — Feyerlein Beitr. II. 267.

[4]) Verth. kais. Eig. 116.

[5]) Frankenst vollst. Darstellung S. 64. Lersner II. — Aus dem Geschlecht der Schenken von Schweinsberg waren die unter dem Namen „von Marburg" hier vorkommenden Reichsministerialen.

[6]) Frankenst. kurze Bemerkungen der Unrichtigkeiten, 28.

Burglehen, die Rudolf und Friedrich gehabt, sollen dem ersteren allein bleiben, der auch die versetzten auslösen mag, die Kinder Friedrichs (die also nur Töchter waren) sollen daran keinen Theil haben, doch mit Vorbehalt ihres Rechts, wenn Rudolf ohne eheliche Leibeserben stürbe; dagegen verschreibt ihnen Rudolf 700 Gulden und weist sie auf eine jährliche Gülte von fl. 65 im Dorf Orbruch in der Rodauer Mark an (wozu der Probst von St. Alban und Rudolfs Ganerben einwilligen); sollte der ehrwürdige Herr Lambrecht Abt zu St. Maximin bei Trier, Rudolfs Bruder, eins von Elfens Kindern geistlich oder weltlich berathen, so sollen von obigen 700 Gulden wieder 100 abgehen u. s. w. Der hier vorgesehene Fall trat bald ein: Rudolf starb 1426 ohne Erben, als der letzte weltliche Herr der Praunheim-Sachsenhäuser Linie. Noch in diesem Jahre gab er seinen guten Freunden Walter Schwarzenberg und Bruno zum Brunfels 2 Huben Landes und 7 Morgen Wiesen, um sie vom Reich zu Lehen zu empfangen. Der ebenfalls in dem Vertrage erwähnte Bruder Lambert konnte als Geistlicher in die Lehen seiner Brüder nicht nachfolgen. Derselbe war — wohl durch die Verwendung seines Oheims Friedrich (§. 24) — 1400 zum Abt von St. Maximin erwählt worden: mit ihm zugleich aber Heinrich Muil und Heinrich Graf von Sayn in zwiespältiger Wahl. Alle drei wurden von den drei verschiedenen damaligen Gegenpäbsten bestätigt. Erst 1416 konnte dieser ärgerliche Zustand gehoben werden. Lamberts Gegner traten gegen Zahlung ihrer Schulden und Zusicherung von Jahrgehalten zurück: er selbst stand noch bis 1449 der Abtei vor und liegt zu St. Maximin begraben; mit ihm erlosch der Mannsstamm seines Geschlechts [7]).

Außer diesen drei Söhnen hatte der Schultheiß Rudolf noch einige Töchter. Jungfrau Irmel heißt in den Schöffenprotocollen 1407 Herrn Rudolfs des Schultheißen Tochter; sie und Jungfrau Christine von Sachsenhausen, Schwestern, verkaufen 1426 einen Garten zu Sachsenhausen, einen „Wingarten und Wiher", genannt die Grube, gelegen uf dem Steinwege als Rudolfs von S. seelig gewest ist: auch kommen sie noch 1430 in K. Siegmunds Citation vor. Christine wird als Ehefrau Emmerichs von Ingelheim aufgeführt.

---

[7]) Hontheim prodromus hist. trev. 1026.

§. 26.

Des Ritters Friedrich (§. 24) Gemahlin Feya ist schon erwähnt worden. Er hinterließ keine Söhne, wie ein interessantes Urtheil des Speierer Burgmanngerichts von 1418 darthut [1]). Da nämlich Friedrich von S. selig von dem Stift Speier zwei Fuder Weingeldes zu Dydesheim zu Lehen gehabt, so verlangte Friedrich von Sachsenhausen, Herrn Rudolfs von Sachsenhausen seel. Sohn, durch seinen Fürsprecher bei dem vom Bischof Raban von Speier zu Dydesheim gehaltenen Manngericht, mit diesem Lehen vom Stift beliehen zu werden. Der Bischof dagegen erwiedert, da Herr Friedrich keine Söhne hinterlassen, so sei ihm dies Lehen anheimgefallen. Friedrich der jüngere ließ nun die zwei Briefe von 1294 und 1303 verlesen, worin Henricus miles scultetus de Fr. von dem Stift Speier mit diesem Lehen beliehen worden sei. Da aber der Bischof entgegnet, daß diese Urkunden nur von einem Ritter Heinrich, nicht von einem Sachsenhausen redeten, so spricht das Gericht, Friedrich von Sachsenhausen habe kein Recht zu diesem Lehen, weil er nicht erwiesen habe, daß er des vorgenannten Schultheißen Heinrich Erbe sei. Es können nach allen Umständen unter den in diesem Urtheil erwähnten beiden Friedrichen von Sachsenhausen nur der gleichnamige Bruder und Sohn des 1413 verstorbenen Schultheißen Rudolf verstanden werden. Schwer zu erklären ist es aber, wie der jüngere Friedrich das Lehen seines Oheims nur dann erhalten sollte, wenn er seine Abstammung von dem ersten Empfänger des Lehens, dem Schultheißen Heinrich, darthun würde. Denn wenn die Erbfolge in dies Lehen von einem solchen Beweise abhängig war, so mußte ja schon der ältere Friedrich ihn ebenfalls geführt haben. Fichard in seinen Collectaneen bemerkt nun, daß Friedrich dies Lehen blos aus Unkunde seiner eigenen Genealogie verloren zu haben scheine, da er die Abstammung von jenem Schultheißen Heinrich sonst wohl hätte beweisen können. Allein, wie ich annehme, so stammte Friederich keineswegs von diesem Schultheißen Heinrich von Praunheim (§. 13) ab, und es scheint daher der Bischof in der Gütertheilung von 1400, in welcher dies Lehen dem älteren Friedrich v. S. zugetheilt wurde, eine Grundtheilung gesehen zu haben.

[1]) Abgedruckt in Frankenst. kurze Bemerkungen ꝛc. 27.

Dagegen ist eine Tochter Friedrichs urkundlich bekannt, Christine, die Hausfrau Friedrichs von Olmen, und zwar scheint dies seine einzige Tochter gewesen zu sein. Eine ungedruckte Urkunde von 1419 beginnt nämlich also: „Ich Friedrich Walpode von Olmen, Ritter, bekennen und thun kunt offentlichen mit diessem Briesse, daz die vesten Rudolf vnd Friederich von Sassenhusen, gebruder, Edelknecht, und ich als von mynen vnd Christine myner elichen Hußfrauwen, der vorgenant Rudolfs vnd Friederichs Nyfftelu wegen, vberkomen vnd gütlichen vnd fruntlichen vnd gauz vnd gar entscheiden vnd geracht sin umb alle Eygen und Leengüter, wo vnd wie die gelegen sint, die der vorg. Christinen myner elichen Hußfrawen, vnd von Hern Rudolf v. Sassenhusen Ritter vnd Frauwen Christinen siner elichen Hussfrawen seliger, irer Anfrawen, komen sint uf Hern Friedrich von Sassenhusen Ritter seligen, der vorg. Christinen myner elichen Hußfr. Vatter, da ich Friedrich Walpode recht zu hau, also" u. s. w. Dieser Friedrich Walpod Herr zu Ulmen gehörte zum rheinischen Adel und kommt 1412 als Vasall des Herrn Simon von Kempenich vor; in der Urkunde ist Herr Friedrich von Sachsenhausen der erste Zeuge [2]).

Ob der dritte Bruder, Wolf der jüngere, Kinder hinterlassen, ist ungewiß. Dagegen spricht, daß seine Neffen 1420 im Besitze des ihm 1400 zugetheilten Dorfs Messenhausen sich befinden. In den Schöffenprotocollen wird jedoch 1401 Heinze, Wolfs von Sachsenhausen Sohn, erwähnt und Heinze von Sachsenhausen kommt auch 1395 vor, da er von hiesiger Stadt verlangt, daß daß sie wegen des ihm zu Sachsenhausen zugefügten Schadens einen Tag zu Mainz halten sollte, widrigenfalls er der Stadt Feind sein wolle [3]). Er könnte daher dieses Wolfs Sohn gewesen sein, wenn er überhaupt zu der Familie der Herren von Sachsenhausen gehört und nicht etwa blos den Namen von seinem Wohnorte geführt hat. Jedenfalls kommen weitere Nachkommen Wolfs nicht vor.

---

[2]) Günther Cod. Rheno-Mos. IV. 160.

[3]) Nach Fichards Notiz aus den Acta Francof. bellum indicationes exh. I. 214. Heinze schickte auch 1296 den Fehdebrief und erst 1397 wurde die Fehde beseitigt. Ib. I 269. II. 332.

§. 27.

Mit dem Tode des Edelknechts Rudolf 1426 war nun die Praunheim-Sachsenhausen'sche Erbschaft eröffnet. Aguaten, die ein Recht auf solche gehabt hätten, waren nicht vorhanden. Denn der Stamm des Schultheißen Heinrich (§. 12, 15) war damals schon erloschen, die noch blühende Nachkommenschaft Conrads des Guten von Praunheim aber (§. 29) scheint entweder ihre gemeinschaftliche Abstammung nicht gekannt zu haben oder es hat schon frühe eine gänzliche Abtheilung beider Linien stattgefunden. So treten also nur Verwandte vom Weiberstamme als Erbprätendenten auf. Diese waren nun:

1) Die Tochter von Rudolfs Oheim, des Ritters Friedrich (§. 24, 26), Christine, vermählt mit Friedrich Walpode von Ulmen oder Olmen, und deren Nachkommen.

2) Rudolfs Schwester Christine (§. 25), die Gemahlin Emmerichs von Ingelheim, genannt von Ockenheim, Wittwe seit 1432, und deren Nachkommen.

3) Rudolfs andere Schwester Irmel (§. 25), als solche wird sie 1414 urkundlich mit ihrem Gemahle, Henne von Hoenwissel, angeführt.

4) Rudolfs Nichte, Irmel, die Tochter seines Bruders Friedrich und dessen (nachher anderweit mit Friedrich von Wasen verehelichten) Frau Else von Beldersheim. Obwohl 1423 (§. 25 nota 6) mehrere Töchter Friedrichs vorkommen, so scheint 1426 nur noch die eine Irmel, vermählt mit Wenzel von Cleen, gelebt zu haben, denn ihrer allein wird bei der Erbtheilung gedacht.

Wie nun das Allodialvermögen Rudolfs vertheilt wurde, ist nicht bekannt; nur über die Lehen besitzen wir Nachrichten. K. Siegmund hatte nämlich alsbald nach Rudolfs Tod alle dessen Reichslehen seinem Protonotar und Hofschreiber Peter Wacker verliehen. Die Verwandten Rudolfs aber verhinderten ihn an der Besitzergreifung und brachten ihre Ansprüche an die Gerichte. Zuerst trat Christine von Ingelheim auf. König Siegmund befiehlt nämlich schon 1426 den Burgmannen zu Friedberg: da Rudolf von Sachsenhausen gestorben sei und Reichslehen hinterlassen, dagegen aber keinen Erben Mannsgeschlechts nach sich gelassen habe, so habe er, der König, diese Lehen dem ehrsamen Peter Wacker verliehen; nun sei aber Rudolfs Schwestersohn Wilhelm, Sohn Emmerichs von Ingelheim, mit

seines Vaters und seiner Mutter Vollmacht vor ihm dem Könige erschienen und behaupte, diese Lehen seien Erblehen und daher von seinem Oheim an ihn gefallen: die Weiterbelehnung an Peter Wacker solle nun Wilhelms Recht nicht schaden, bis der König erfahren, ob diese Lehen Erb- oder Mannlehen seien, und deßwegen sollten ihm die Burgmannen bei ihrem Eid darüber berichten [1]). Noch ehe aber über Wilhelms Anspruch entschieden war, meldeten sich auch die andern Erben. Im Jahr 1430 erließ daher K. Siegmund zu Nürnberg eine Ladung an Friedrich von Olmen, Ritter, Christine und Irmel, Rudolfs von Sachsenhausen seelig Schwestern, Elschin seines Bruders seel. Hausfrauen, die Baumeister und Ganerben zu Rödelheim und an Alle, die an den Reichslehen derer von Sachsenhausen seel. ein Recht zu haben glauben, auf einen Rechtstag am königl. Hofe, um den Rechtsstreit gegen Peter Wacker, dem er diese dem Reiche heimgefallenen Lehen verliehen habe, zu entscheiden. Auf diesem Rechtstag 1431 zu Bamberg erschienen auch Wilhelm von Ingelheim, und Peter Rolinger, Burgschreiber von Friedberg. Ersterer erneuerte seine Ansprüche von seiner Mutter Christine wegen, letzterer brachte eine Antwort der Friedberger Burgmannen auf des Königs Schreiben, in welcher sie die Abschriften der von den Erben Rudolfs vorgezeigten Urkunden mittheilen. Peter Wacker brachte dagegen vor, es sei landkundig, daß Niemand des Mannsgeschlechts von Sachsenhausen von Helm noch Schild mehr lebe, keine Tochter hätte bis auf Rudolfs Tod der Lehen sich unterwunden u. s. w. Der König verschob das Urtheil (Verth. Eig. 92) und erließ 1433 von Rom aus eine neue Ladung an die vorigen, aber auch an Wilhelm von Ingelheim, Wenzel von Cleen und dessen Frau, um einen Rechtstag nach seiner Rückkehr ins Reich abzuhalten. Hier scheinen nun die Verhandlungen fortgedauert zu haben, bis nach Siegmunds Tode sich die Verhältnisse günstiger für Rudolfs Erben gestalteten. Denn 1440, am Montag nach dem heiligen Pfingsttag, weist König Friedrich die Ansprüche des Peter

[1]) Verth. kais. Eigenth. 89. Nach einem Lehnbriefe von 1430 im Frankenst. Archiv wurde aber auch Friedrich von Wasen sammt seinen Ganerben von K. Siegmund mit den Lehen beliehen, so Rudolf und Friedrich von Sachsenhausen vom Reiche gehabt.

Wacker zurück und belehnt Wenzel von Cleen und Wilhelm von Ingelheim seinen Mitganerben mit den Reichslehen derer von Sachsenhausen, welche Belehnung 1442 erneuert wurde [2]). Rudolfs Schwester und Nichte hatten also ihre Ansprüche durchgesetzt: denen Friedrichs von Olmen stand wohl der Verzicht von 1419 entgegen; warum Rudolfs Schwester Irmel ausgeschlossen blieb, ist nicht bekannt.

Auch die Probsteilehen im Lindau blieben bei den Erben. Heinrich Crenfels Probst zu St. Victor außerhalb Mainz bekennt 1428, als etliche Erben Friedrichs von Sachsenhausen nach dem Tode Rudolfs von Sachsenhausen glaubten Recht an dem Zehnten im Lindau zu haben und Meister Baldewin Probst zu St. Bartholomäus denselben Zehenten für seiner Probstei verfallen erachtete, so habe er doch, da ihm Baldewin die Macht gegeben habe, in seiner Abwesenheit alle Lehen von seinetwegen zu leihen, den obgedachten Zehenten an Wilhelm von Ingelheim, Christinens von Sachsenhausen Sohn, zu Lehen geliehen. Wilhelm aber bekennt noch in demselben Jahre, daß er diesen Zehenten „ihme und Friedrichs von Sachsenhausen seines Oheims sel. Kindern, die Friedrich mit Elsen von Beldersheim, etwan seiner ehelichen Frauen, jetzo ehelichen Frauen Friedrichs von Wasen gelassen", in Gemeinschaft empfangen habe.

§. 28.

Wilhelm von Ingelheim, verheirathet mit Margarethe Winterbächern, starb 1465 als der letzte seines Geschlechts [1]). Sein Ganerbe Wenzel von Cleen wurde darauf 1467 allein von K. Friedrich mit allen den Lehen und Burglehen beliehen, welche die von Sachsenhausen von dem Reiche hergebracht hatten (Scriba Reg. 2432). Schon 1441 aber hatte er und Ermele von Sassenhusen, seine Frau, dem Rath zu Frankfurt ihr Halbtheil der Kemmenaden und Flecken in dem Schlosse zu Rödelheim, das Irmele von ihren Eltern seelig anerstorben, mit des Lehnsherrn K. Friedrichs Bewilligung verkauft (ib.

---

[2]) Berth. Eig. 93. Chmel Reg. Fried. I. 32. Scriba Regesten von Oberhessen 2212.

[1]) Sein Grabstein ist abgebildet in Hefner Trachten, Tafel 136. Die Umschrift lautet: Anno Dom. MCCCCLXV jar of dorstag nach sant bonifacius tag starb der vest wilhel~ vo~ ocken~ de~ ma~ nant von ingelhim dem got genad.

2247). Als Else von Wasen, zuvor Friedrichs von Sachsenhausen Hausfrau, starb, entstanden Streitigkeiten zwischen ihrem Manne Friedrich von Wasen und Wenzel von Cleen, die endlich 1436 dahin ausgeglichen wurden, daß alle von den von Sachsenhausen herrührenden und ihm durch Else zugekommenen Güter nach Friedrichs Tod an Wenzel fallen sollen. Daher übergibt 1457 Philipp von Wasen nach beigelegtem Streit alle Sachsenhäuser Güter an Wenzel. Wenzel von Cleen starb nach 1472. In diesem Jahre verpfändete er noch mit K. Friedrichs Bewilligung 10 Achtel Korn von den 22 Achtel, die er jährlich zu Frankfurt aus dem deutschen Haus als Reichslehen zu erheben hatte. Er war Schultheiß zu Frankfurt und führte im Wappen ein rothes dreiblättriges Kleeblatt im goldenen Schild. (Abbildung in Schannat client. Fuld. 67). In einer Urkunde von 1472 werden als seine Söhne Gottfried, Friedrich, Dietrich ein Deutschordensritter (1508 Land-Commenthur der Ballei Hessen, Commenthur zu Marburg, 1520 Hochmeister) und Wenzel aufgeführt. Letzterer, weil kränklich, verzichtete unter gewissem Vorbehalt auf alle elterliche Erbschaft. Von denselben war Gottfried der Stammälteste: er war 1471 Burggraf zu Bonames, 1489 Amtmann zu Darmstadt, wurde wegen des hohen Alters und der Schwachheit seines Vaters mit seinem Bruder Friedrich 1474 von König Friedrich mit den Reichslehen, 1476 vom Probst Engelbrecht mit dem Zehnten im Lindau und 1478 von Graf Otto von Solms, Herrn zu Minzenberg, mit dem Dorf Nyderrodde bei Frankfurt als einem Minzenbergischen Mannlehen beliehen. Er heirathete 1478 Margarethe von Buches und 1489 Margarethe von Echter. Letztere starb 1543, ihr Gatte aber schon 1498. Dessen Kinder waren Oyer von Cleen, der 1506 ebenfalls mit Niederrad belehnt wurde, 1517 Margarethe von Sickingen ehelichte und 1521 erschlagen wurde, und Irmel von Cleen, welche sich 1508 mit Johann von Frankenstein vermählte. Da Oyers Sohn, Franz, ganz jung verstorben war, so verglich sich die Wittwe Margarethe 1522 mit Irmel von Frankenstein „ihrer Geschwayhe" über die Cleeische Verlassenschaft und letztere brachte damit Güter und Wappen dieses Geschlechts an die Frankensteiner (kurze Beleuchtung, Urkb. 5. Kirchner I. 181) welche dann mit den Reichslehen beliehen [2]) wurden und noch

[2]) Lehenbrief K. Rudolfs II. über die Frankensteiner und ehemals Sachsenhau-

1706 von K. Joseph die Erlaubniß erhielten, das Wappen des ehemaligen Geschlechts von Sachsenhausen mit dem ihrigen zu verbinden. Da die Herren von Cleen auch Lehen von Fuld und Hanau besaßen, so gingen auch diese Lehen an die Frankensteiner über [3]). Die von den Herren von Sachsenhausen herrührenden bedeutenden Besitzungen wurden von ihren gedachten Nachfolgern erst in der neueren Zeit an die freie Stadt Frankfurt verkauft. Inhaltlich des am 6. October 1831 zwischen letzterer und dem Freiherrn Joh. Friedrich Carl von Frankenstein vollzogenen Kaufbriefs waren es folgende: Der Hof in Sachsenhausen, jetzt Litra N. No. 242 bezeichnet, 103 Morgen 1 Viertel 1 Ruthe 82 Schuhe Ackerland und 37 Morgen 3 V. 19 R. 91 Sch. Gemüsland und Wingert in Sachsenhäuser Gemarkung, 26 Morgen 1 V. 2 R. 72 Sch. Land im Fischer- und Gallenfeld, 18 Morgen 3 V. 16 R. 66 Schuhe Feldmaß Wiese im Walddistrict in Sachsenhäuser Terminei; dann das von der ehemaligen Probstei des Bartholomäusstifts zu Mannlehn verliehene Zehendrecht im Affenstein und Lindau, verschiedene Grundzinsen in Frankfurt, Preungesheim, Hausen und Rödelheim, ein Erbbestand von 17 Malter Korn, welche die ehemalige Deutschordens-Commende zu Sachsenhausen von 3 Huben Landes, so zum Sandhof gezogen worden, jährlich entrichtete, endlich die Fischerei-Gerechtigkeit auf der Nidda. Zugleich verzichtete die Familie von Frankenstein auf alle Ansprüche an die gegen Frankfurt reclamirten Lehnstücke, als den Leiszoll, den Viehtrieb im Königs- oder Reichswald der Dreieich, die Gerechtigkeit auf den Königsbach, die durch den Reichswald fließet bis an den Main, wo sie die Frauenbach heißt, und den See daselbst, drei Mühlenwasser auf dem Main, das Recht, alle Woche einen Wagen Holz aus dem Reichswald zu holen, einen freiadlichen Sitz zu Sachsenhausen, vier Pfund Heller 15 Schill. jährlichen Zinses auf die Wage an der Fahrpforte oder den Mehlhäusern, Pfandkauf über hörige Leute für 60 Gulden. Bei diesem Verkaufe

---

sen Reichslehen in Senkenberg primae lin. jur, feud. app. 3. Orth Anm. 3. Forts. 136. Vgl. Scriba zur Gesch. der Herrschaft Frankenstein und ihrer Herren, im Archiv für hess. Geschichte VII. 530. Hier wird auch S. 538 das Wappen beschrieben, die Klettenstaude aber — zu drei rothen Rosen gemacht!

[3]) Schannat client. fuld. 67, 88. Untersuchung der Frage ꝛc. 235, 294.

wurde auch das Archiv der alten Herren von Sachsenhausen, aus welchem 1775 Tabor die urkundlichen Beilagen zu seiner Deduction „Vertheidigtes kaiserl. Eigenthum" genommen hatte, auf die Frankenstein'schen Besitzungen in Franken verbracht und es verschwand damit ein reiches Material für die hiesige Geschichte aus den Mauern der Stadt. Der Herausgeber des Frankfurter Urkundenbuchs, dem seiner Zeit eine kurze Benutzung des Archivs vergönnt war, hat zwar aus demselben manche interessante Urkunde seinem Werke einverleibt, doch ist noch Vieles daraus zu schöpfen. So enthält dasselbe z. B. die Urkunde Richwins von Carben von 1282 mit den Siegeln seines Bruders Hartmanns und seines Neffen, des Schultheißen Heinrich (B. 298), die von den Rittern Marquard und Hartmud von Sachsenhausen ausgestellte und besiegelte Urkunde von 1305 (B. 366), die Urkunden von 1327 und 1330 über die Gütertheilungen zwischen den Herren Joh. v. Cleen und Rudolf v. Sachsenhausen, an deren ersterer noch die Siegel von acht Schiedsmännern hängen (B. 492, 508) u. s. w., und eine Beschreibung der Siegel, so wichtig sie für diese Geschichte wäre, stand deßwegen nicht zu erlangen. Zu wünschen ist es daher daß die Besitzer dieses reichen Archivs dessen Schätze zur Ehre ihres Hauses und zum Frommen der Geschichte bekannt machen möchten!

## §. 29.

Daß Conrad der Gute von Praunheim-Sachsenhausen eine Gemahlin Petrisse und einen Sohn Conrad gehabt habe, ist schon im §. 8 aus dem Necrologe des Bartholomäusstifts nachgewiesen worden. Letzterer scheint jung gestorben zu sein. Die andern Söhne Conrads waren Rulo (Rudolf), Heile (Heilmann) und Emmelrich.

Im Jahr 1321 kauft nämlich Sibodo, der Probst des Klosters Naumburg für 50 Mark eine Hube Landes in dem Kaicher Gericht von Rulo v. Sasenhusen genant von Praunheim, und dazu geben, weil es ein Lehen der Abtei Limburg war, der Abt dieses Klosters sowie Rudolf und Heinrich, Vettern (cognati) des Rulo, ihre Einwilligung [1]). Diese Vettern sind nun ohne Zweifel die Söhne Heinrichs des Weisen (§. 18).

Im Jahr 1333 in vigil B. Cathar. virg. verkauft Ritter Con-

---

[1]) Bernhard Probstei Naumb. 94.

rad von Muschenheim drei Huben Landes und einen Hof zu Bonames an Gudela, Wittwe Herrn Wortwins von der Ecken, und stellt als Währbürgen die Herren Rule und Heile von Sassenhusen, von welchen ersterer auch siegelt. Das Siegel hat nach Fichards Bemerkung die Umschrift: S. Rudolfs von Praunheim. Ebenso ist 1330 Rulo von Sassenh. Zeuge und Siegler einer Urkunde Hartmanns von Friedberg, wobei er als Schultheiß von Assenheim bezeichnet wird; sein Siegel führt jedoch die Umschrift: S. Rudolfus de Pr. (Prunheim) [2]). Im Jahr 1338 aber hat Rulo ein Siegel mit der Umschrift: S. Rudolfi militis de Sassenh., in demselben jedoch die Praunheimer Klettenstaude [3]). Nach einer ungedruckten Urkunde in dem Ordens-Saalbuche verleiht K. Ludwig 1335 dem Rule von Sassenhusen den Hof zu Praunheim, den sein Vater und Vetter von dem Reiche zu Pfandschaft inne hatten, auch Rudolf sein Vetter (also der Schultheiß §. 19) und Heile sein Bruder noch inne haben, und weiset ihm wegen des ihm von des Kaisers und Reichs wegen zugefügten Schadens auf seines Vetters Antheil 350 Pfund Heller an, bis solche wieder von dem Reiche eingelöst werden.

In einer Urkunde Gottfrieds von Eppstein von 1334 kommen als Zeugen vor: Herr Wolfram von Praunheim, Herr Rudolf und Herr Heyle Gebrüder von Prunheim [4]). Der erste ist der Sohn des Schultheißen Heinrich (§. 15), die andern sind ohne Zweifel Rulo und Heile, die sonst von Sachsenhausen heißen. Im J. 1348 kommt derselbe Heilmannus dictus de Prumheim miles in verschiedenen Mainzer Urkunden vor [5]). In den hiesigen Schöffenprotocollen kommen nicht nur Heilo de Sassinhusen miles und Dominus Rulo de Sassinhusen 1339 und 1340 vor, sondern sie beweisen auch, daß noch ein Bruder Emmelrich lebte. Es heißt nämlich 1341:

Emmelricus de Sazinhusen facit arrestum super curiam Rylonis militis sitam in Sazinh. cum omnibus suis pertinentiis pro c marcis denar. — Vigil. S. Bart. Ap. — Dominus Emmelricus de Sassinhusen

---

[2]) Bauer Arnsb. Urk. 612. Vgl. die Siegeltafel Nr. 6.

[3]) Abgebildet ebenda Nr. 5.

[4]) Wenk hess. Gesch. II. Urkundenbuch 336. Ritter Rudolf ist auch Theidingsmann bei der mehrerwähnten Theilung von 1327 (B. 492).

[5]) Würdtwein nova subsidia VI. 303. Joannis rerum Mog. II. 280.

confessus est super curiam Rulonis, fratris sui, militis, sitam in Sazinh. pro c marcis den. — Nativ. B. M. V.

Die Gemahlin Rulos wird in dem fortgesetzten Necrolog des Bartholomäusstifts aufgeführt: Februarii, Juliani Mart. — Hildegart uxor Rulonis de Sassenhusen. Sie ist wohl die Frau Hildegard von Sachsenhausen, welche 1335 mit Eustachius von Frankenstein eine Kapelle im Dorfe Hahn bei Eberstadt stiftet (Dahl Geschichte von Lorsch 42).

Von diesen Brüdern Rulo und Heilmann sind nun wohl die späteren Herren von Praunheim abzuleiten, obwohl sich urkundlich deren Abstammung noch nicht nachweisen läßt. Daß dieselben den Namen „von Sachsenhausen" wieder aufgaben, den Rulo und Heilmann abwechselnd mit ihrem eigentlichen Geschlechtsnamen Praunheim führten, mag durch das Aussterben der Linie des Schultheißen Heinrich (§. 15) veranlaßt worden sein, indem sonst der Name „Praunheim" untergegangen wäre.

Die Geschlechtsfolge dieser späteren Herren von Praunheim herzustellen, ist übrigens bei dem Mangel hinreichender Urkunden namentlich für die erste Zeit eine nicht zu lösende Aufgabe: Humbrachts Tabelle 90 gibt zu den darin aufgeführten Herren keine Belege an und widerspricht außerdem so manchen andern gewissen Nachrichten, daß sie durchaus nicht für zuverlässig erachtet werden kann. Die nachfolgende keineswegs auf Vollständigkeit Anspruch machende Darstellung gründet sich daher hauptsächlich auf die Angaben, welche sich in J. Fr. Schannat Fuldischem Lehnhof (sive de clientela Fuldensi tractatus, Frank. 1726) und in der bekannten Deduction „Gründliche Untersuchung der Frage, ob mit den Grafen und Herren zu Hanau die ohnlängst ausgestorbene von Carben in Vergleichung zu stellen seien" (gedr. 1734) finden. Denn die Herren von Praunheim besaßen das Dorf Hausen bei Frankfurt als ein Fuldisches Lehen, für welches sie nach dessen Verkauf an Frankfurt 1428 verschiedene Güter zu Praunheim substituirten, und ebenso verschiedene Hanauer Lehen; die deßfallsigen Lehnbriefe sind daher für die Geschichte des Geschlechts von besonderer Wichtigkeit.

§. 30.

Nach den Brüdern Rulo, Heile und Emmelrich, die nach 1354 nicht mehr vorkommen, werden zuerst erwähnt Heinrich und Con-

rad von Praunheim, als welche in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts sich mit der Stadt Frankfurt verbunden haben und Bürger geworden sind [1]), dann Damo (Tamme) von Praunheim, welcher 1355 in den Schöffenprotocollen vorkommt, 1368 das Gericht zu Hausen besitzt und in dem Vasallenverzeichnisse des Grafen Heinrich II. von Sponheim um 1370 als Inhaber der Fautie Marhofen angeführt wird [2]). Als deren Nachkommen sind dann anzusehen der Junkher Damme von Praunheim, der von 1371 an in den hiesigen Schöffenprotocollen mit seiner Hausfrau Catharina öfters vorkommt, ein Haus in der Ziegelgasse besaß und 1395 verstorben war [3]); der seit 1382 vorkommende Junker Wolf von Praunheim, wohl Damo's Bruder; der Edelknecht Conrad von Praunheim, der seit 1375 vorkommt und nach dessen Tode 1393 die Herren von Falkenstein den Bernhard Riegenbauer mit den durch Conrads Tod anheimgefallenen Mannlehen zu Arheilgen, Egelsbach, Langen und Bischofsheim belehnen [4]); dann Henne von Praunheim, Conrads Bruder, 1390 mit ihm als Gauerben Wolfs von Sachsenhausen vorkommend (oben §. 24), ebenso Ritter Heilmann und Dietrich von Praunheim, welche in den Schöffengerichtsprotocollen seit 1370 erwähnt werden. Letzterer ist 1367 Zeuge bei einem Kaufhandel Guntrams von Karben [5]). Im Jahr 1384 bekennen Ritter Heilmann von Prumheim, Metze seine Hausfrau, Gela, Dietrichs von Prunheim sel. Wittwe, Dietrich Ritter, Heilmann und Dietrich, Edelknechte, obiger Gela Söhne, und Kunigunde, des letzteren Heilmanns Hausfrau, daß die Stadt Frankfurt sie zu Bürgern und Dienern angenommen habe, wogegen sie ihr die Feste und das Dorf Praunheim so wie das Dorf Holzhausen zu öffnen versprachen [6]). Im Jahr 1389 verkaufen nach ungedruckter Urkunde Gela, Dietrichs von Prunheim Edelknechts seel. Wittwe, wie

---

[1]) B. 265. Thomas Oberhof 180.

[2]) Lersner I. 463. Köllner Geschichte der Herrschaft Kirchheim-Boland (1854) S. 169.

[3]) Er heißt in diesem Jahr: Herr Damme von Prunheim seelig.

[4]) Gud. Cod. V. 843.

[5]) Arnsb. Urk. 958.

[6]) Lersner II. a. 661. Scriba Reg. 1767.

auch Diedrich ein Ritter und Heilmann von Prunheim, Gebrüder, 15 Morgen Wiesen an Wigel Widenbusch.

So zeigen sich jetzt drei Linien des Hauses Praunheim, die von Damme und Cathrine, von Dietrich und Gela, von Heilmann und Metze ausgehen. Die Linie Dietrichs erlosch 1561. Nach seinen drei obengenannten Söhnen kommt 1397 der junge Diederich, Herrn Diederichs Sohn von Praunheim in den Schöffenprotocollen vor: 1407 gehört ihm ein Theil des Riedhofs vor Sachsenhausen, 1409 ist er Burgmann zu Gelnhausen, 1421 wird er in den Schöffenprotocollen Jungher Dietrich von Pr. der alte genannt. Im Jahr 1408 kauft Nicolaus, Dechant des Stifts St. Alexander zu Aschaffenburg den Zehenden zu Hoffebach von denen von Wasen praevio consensu Theoderici de Praunheim tam nomine suo quam filiorum Theoderici et Joannis, adhuc minorennium [7]).

Diese Söhne, von denen 1424 Dietrich von Pr. der junge erwähnt wird, erscheinen 1450 als Beisitzer bei einem Manngericht, welches Graf Reinhard zu Hanau über ein streitiges Küchenmeisterisches Lehen halten läßt [8]). Sie sind die ersten Praunheimer, welche als hanauische Vasallen erwähnt werden. Im Jahr 1459 sagt Dietrich seine Hanauer Lehen auf und bittet sie seinem Bruder Henne und dessen Lehnserben zu leihen. Noch 1464 empfängt daher Henne die Lehen allein von dem neuen Lehnherrn, Graf Philipp dem jüngern von Hanau [8]). Im Jahr 1455 verkaufen beide Brüder ihre sechs Theile an Holzhausen dem Herrn Eberhard von Eppstein [9]). Wohl derselbe Dietrich von Praunheim ist es, der seinen Theil am Dorf und Gericht zu Rödelheim an Frank von Cronberg und die Stadt Frankfurt verkauft; die Käufer werden damit 1443 von Kaiser Friedrich beliehen (Scriba Reg. 2259). Als Dietrichs Söhne müssen die Brüder Dietrich, Heilmann und Karl angesehen werden, welche 1470 an Graf Philipp den jüngern von Hanau $\frac{1}{4}$ des Reichslehens des Dorfes Praunheim verkaufen [10]) und wohl von ihnen hat 1472 der

---

[7]) Gud. II. 354.

[8]) Untersuchung ꝛc. S. 359. 371.

[9]) Hanauische Deduction wegen Holzhausen, Beil. 32. Scriba Reg. 2350.

[10]) Beschreibung der Hanau-Münzenb. Lande p. 58 u. 104. Vgl. auch Arnoldi Misc. 360.

Rath den Riedhof erkauft. Dietrichs Ehefrau war Barbara von Altenweilnau. Heilmann befehdete 1489 die Stadt Frankfurt, weil eine Jungfrau daselbst einem seiner Vettern einen Tanz verweigert habe [11]). Karl hat 1489 Lehen von dem Alexanderstift in Aschaffenburg [12]). Es scheint nicht, daß diese Brüder Nachkommen hinterlassen haben. Später klagen Elschin und Jutta von Praunheim Klosterjungfrauen zu Rethers bei hiesigem Rath, daß die von ihrem Vater mit Consens ihrer Brüder auf dem Riedhof als einem Reichslehen verschriebene Gülte mit Arrest belegt worden (Orth Anmerk. V. 458). Jungfrau Jutta von Praunheim, Jungkher Dietrichs Schwester, kommt 1411 in den Schöffenprotocollen vor.

Mit den Hanauischen Lehen wird Philipp von Praunheim 1467, 1471 und 1501 belehnt, das zweitemal zugleich auch für seine nicht weiter benannten und bekannten Brüder, und es waren dies also ohne Zweifel die Söhne Henne's von Praunheim. Dieselben Lehen empfangen dann 1514 Heilmann und 1533 Jacob von Praunheim, welche daher für Philipps Kinder zu halten sind [13]). Letzterer starb 1561 ohne Nachkommen, denn in diesem Jahre empfängt Andreas Erstenberger, Mainzischer Secretarius, von dem Alexanderstift zu Aschaffenburg, die Lehen, die mit dem Tode Jacobi de Praunheim, stirpis suae postremi, erledigt waren [14]), und ebenso hören jetzt die Hanauischen Lehnbriefe auf.

Jacob von Praunheim besaß auch viele pfälzische Lehen, welche seiner Mutter Margarethe Clebis, der Erbtochter des Henne Clebis verliehen waren und die im Juni 1474 ihr Gemahl Philipp von Praunheim als Träger für sie von Pfalzgraf Friedrich empfing. Nach dem Tode Jacobs fielen sie an seine Tochter Regine, Gattin Heinrichs von Obentraut, und nach deren Tode an ihre Mutter Anna geborne von Venningen, welche als Wittwe Jacobs sich mit Melchior von Grönrod verehelicht hatte [15].)

---

[11]) Olenschlager, goldene Bulle 296.

[12]) Gud. II. 331.

[13]) Unterf. 391. 392.

[14]) Gud. II. 334.

[15]) Archiv für hess. Geschichte Bd. 5. Aufsatz 16. S. 2. 12. 15. Retter hess. Nachr. IV. 248.

Endlich besaß Jacob von Praunheim auch verschiedene Reichslehen; er wird 1559 von Kaiser Ferdinand I. mit 2 Huben und dem Fischwasser zu Praunheim, mit 2 Theilen an Dorf und Gericht Holzhausen und dem halben Gerichte zu Rödelheim beliehen. Diese Praunheimer Reichslehen, welche 1561 Hans Walhart empfing, gab K. Rudolf 1579 an seinen Rath Peter Oberndurger und dieser trat sie 1587 an Gernand von Schwalbach ab [16]).

## §. 31.

Für den Sohn Ritter Heilmanns von Praunheims und seiner Hausfrau Metze dürfte der Jungher Henne von Praunheim zu halten sein, der 1385 in den Schöffenprotocollen vorkommt und dessen Hausfrau 1396 Walpurg genannt wird. Derselbe wird hier auch Henne von Clettenberg genannt, ohne daß die Veranlassung zu diesem Beinamen genau bekannt wäre. Doch führte der eine Rittersitz bei Praunheim, der erst 1658 an Solms verkauft wurde [1]), den Namen „die Klettenburg", vielleicht mit Beziehung auf das Wappen des Geschlechts, und so mag die dort wohnende Linie davon den Beinamen genommen haben. Im Jahre 1406 werden dann Heinrich, Henne, Agnes, Lücke und Jutta, Herrn Henne von Praunheim genannt von Clettenberg selig Kinder, erwähnt; sie haben ein Haus in der „Rodelnheimergasse in der Nuwenstadt" (den Clettenberger Hof?) und Girlach Winther von Rödelheim ist ihr Mompar; nach Humbrachts Tabelle war er ihr Oheim. Heinze oder Heinrich Klettenberg wird 1407 und 1414 in den Schöffenprotocollen, Henne von Prunheim, den man nennet von Clettenberg, aber 1428 als Eidam des Edelknechts Damme von Praunheim, dessen Tochter Anna seine Hausfrau war, bei dem Verkaufe des Dorfs Hausen an Frankfurt erwähnt [2]). Des letzteren Sohn ist der feste Henne von Clettenberg der alte zu Praunheim, der 1452 mit seiner Hausfrau Katharine dem St. Leonhardsstifte eine Gülte von Gütern zu Niederursel verkauft. Im Jahr 1506 kommt dann Philipp von Praunheim genannt Clettenberg als Zeuge vor, der wohl ein Sohn Henne's war. Als dessen Söhne

---

[16]) Scriba Reg. 2886. 2958. 2985.

[1]) Annalen des nass. Vereins I. 63.

[2]) Lersner II. 624.

oder Neffen sind Philipp und Walther von Praunheim genannt Clettenberg anzusehen, welche 1532 Graf Balthasar zu Hanau mit zwei Theilen einer Mühle, so vorher Johann von Düdelsheim gehabt, belehnt [3]). Derselbe Walther wird 1539 auch von dem Stift Fuld belehnt [4]). Wohl dessen Sohn oder Neffe ist derjenige Walther von Praunheim den man nennt von Clettenberg, welcher 1562 von Hanau und 1572 von Fuld belehnt wird. Walthers Sohn war Philipp Wolf, 1574 Amtmann zu Königstein, 1582 Amtmann der pfalzgr. Vogtei Sulzbach, er wird 1599 von Fuld und mit dem Hanauischen Lehen wiederholt 1574, 1582, 1604 und 1613 belehnt. Nach Humbrachts Tabelle starb er 1616, ohne einen Sohn zu hinterlassen, daher findet sich auch kein Hanauischer Lehnbrief mehr und der Name Clettenberg ging wohl mit seinem Erbe auf den letzten Praunheimer Zweig über [5]).

Dieser Zweig stammt von Jungfher Damme und Catharine ab. (§. 30). Ihr Sohn ist der Ritter Thamme s. Damianus, der 1399 von dem Stift Fuld mit den väterlichen Lehen, nämlich dem Dorfe Hausen mit dem Gericht, und den Gütern in Eschenheim belehnt wurde. Er ist Ganerbe zu Reiffenberg und zu Oberursel, Wickert, Weilbach begütert [6]). Seine Ehefrau hieß Agnes und wird 1407 in den Schöffenprotocollen als Wittwe Herrn Thame von Praunheim Ritters selig erwähnt. Auch deren Sohn war Damme genannt: mit Bewilligung des Stifts Fuld verkaufte er 1428 Dorf und Gericht Hausen an der Nidda dem Rath zu Frankfurt und trug dafür dem Stifte 10 Morgen eigenen Landes in Praunheim zu Lehen auf [7]). Schon 1417 hatten ihm und seiner Hausfrau Meckel der Edelknecht Wilhelm von Staffel und dessen Hausfrau Agnes (eine geborne Praunheim, vielleicht Damme's Schwester) all ihr Recht an Hausen verkauft [8]). Im

---

[3]) Unterf. 391.

[4]) Schannat client. Fuld. 140.

[5]) Er hatte in Praunheim an einem Abhang gegen die Nidda zu eine Burg neu erbaut, die Philippseck genannt wurde und jetzt ganz abgebrochen ist. Vgl. Nass. Annalen I. 61, wo aber die Jahrzahl 1480 offenbar irrig erscheint.

[6]) Arnoldi Misc. 360.

[7]) Schannat l. l. und Urkunde 420.

[8]) Lersner II. 624.

Jahr 1427 ist er Bürge des Erzbischofs Conrad von Mainz unter einer Schuldverschreibung desselben zu Gunsten des Landgrafen Ludwig von Hessen [9]).

In der Verkaufsurkunde von 1428 über Hausen werden neben Damme von Praunheim dem Alten, Edelknecht, auch dessen Kinder erwähnt, nämlich Cuno mit seiner Hausfrau Christine, Damme, Johann und Anna, die Hausfrau des Henne von Praunheim genannt Clettenberg. Im Jahr 1431 willigt auch noch Henne von Rodelnheim der junge, in diesen Verkauf ein; aus welchem Grunde, ist nicht bekannt. Von diesen Kindern wird Damman von Praunheim 1434 unter den Reichsmannen genannt, welche der schiedsrichterlichen Entscheidung des Grafen Johann von Wertheim zwischen Frankfurt und der Burg Friedberg über einen das Kaicher-Gericht betreffenden Streit beiwohnen [10]). In den Schöffenprotocollen heißt er 1445 Damme von Praunheim der alte.

Dessen Söhne sind Damian und Heinrich, welche 1451 von Fuld belehnt werden. Nach den Schöffenprotocollen hat Ersterer 1453 ein Haus in der Rödelnheimergasse.

Der obengedachte Heinrich und seines verstorbenen Bruders Daman Sohn, Conrad von Praunheim, werden 1474 und dann derselbe Conrad 1481 für sich und seine Agnaten Philipp, Johann und Heinrich (wohl obigen Heinrichs Söhne) belehnt.

Der nächste Fulder Lehnbrief ist von 1589 für Walter von Praunheim in Clettenberg in seinem und seiner Agnaten, nämlich der Brüder Nicolas, Johann und Heinrich von Praunheim Namen gegeben. Auf welche Weise Walther von der Clettenberger Linie in die Gemeinschaft des Fulder Lehns gekommen, ist mir nicht bekannt.

Im Jahr 1572 werden Walther, Heinrich, Joh. Walther, Nicolaus, Friedrich Matern und Georg Rudolf, alle Gebrüder und Vettern von Praunheim, mit dem Fuldischen Lehen belehnt, ebenso 1599 die Vettern Philipp Wolfgang, Heinrich und Sebastian Hartmann, dann 1639 die Brüder Heinrich und Nicolaus, 1642 aber Joh. Heinrich Wilhelm, der minderjährige Sohn des Herrn Heinrich Ludwig

---

[9]) Joannis rer. Mog. I. 742.

[10]) Priv. et Pacta 283.

von Praunheim und 1714 dessen Sohn, Joh. Georg Wilhelm, welcher wieder von Praunheim in Clettenberg genannt wird. Ueber dessen Nachkommen habe ich keine Nachrichten.

§. 32.

Außer diesen Herren und Frauen von Praunheim sind urkundlich noch manche Andere, zumal geistlichen Standes, bekannt, ohne daß es möglich wäre, denselben in dem Geschlechtsregister eine bestimmte Stelle anzuweisen. Auch gehören wohl einzelne derselben diesem Geschlechte gar nicht an, sondern führen den Namen von Praunheim nur zum Zeichen ihres Geburts- oder Wohnorts. Der Vollständigkeit wegen dürfte indessen deren Aufzählung, wozu Fichards Collectaneen reichen Stoff geben, nicht ohne Interesse sein.

Wolframus de Praumheim Vicedominus Aschaffenburgensis kommt von 1314 bis 1324 in Urkunden vor; ist aber wohl identisch mit dem 1312 als Zeuge erwähnten Wolframus Zenichen Vicedominus de A. und gehört dann dem Geschlechte der Herren von Bommersheim an, da diese den Beinamen Zenichen führten [1]).

Im Jahr 1320 kommt Conradus de Bickenbach junior cum uxore sua Jutta de Praumheim vor [2]).

Wolfmundus de Prunheim miles wird in den Schöffengerichtsprotocollen von 1339 erwähnt.

Marquardus Prumheim, Canonicus des Stifts B. Mariae virg. ad Gradus zu Mainz wird 1406 und 1436, in letztem Jahre mit Nicolaus Prumheim, Vicarius daselbst, erwähnt. Vielleicht ist es derselbe mit dem Marquardus de Pr., der 1411 und 1433 als Canonicus des Mainzer Domstifts vorkommt und 1446 die Vicarie des Altars S. Aegidii im Dom zu Mainz stiftete [3]).

Conradus de Prumheim und Johannes de Pr. werden 1419 als Canoniker zu St Alban bei Mainz bestätigt [4]).

---

[1]) Gud. II. 414. III. 122. V. 1165. So kommt 1304 auch Heilmannus filius Theoderici de Prunheim dicti Zeinichin vor. Arnb. Urk. 330.

[2]) Gud. IV 1030.

[3]) Würdtwein dioec. Mog. 444. 445. 447. Subsid. XII. 418. Joannis rer. Mog. II. 387. Guden. II. 742.

[4]) Joannis II. 924.

Epicho de Pr. ist 1427 Canonicus des Mainzer Domstifts, resignirt 1429 [5]).

Dammo de Pr. wurde 1429 Canonicus desselben Stifts, war auch Canonicus zu St. Alban und an der Marienkirche ad gradus in Mainz; im Jahr 1478 wurde er Scholaster des Domstifts und starb 1483 als Jubilar [6]).

Friedrich von Praunheim war 1430 ebenfalls Canonicus des Mainzer Domstifts [7]).

Die Schöffenprotocolle von 1438 erwähnen Epchin von Praunheim und seine Hausfrau Meckel.

Margarethe von Praunheim ist 1442 Priorin und Hebel von Praunheim Klosterjungfrau zu den Weißfrauen in Frankfurt [8]).

Damo von Praunheim kommt seit 1469 als Domherr und seit 1480 als Domscholaster in Mainz vor [9]).

Heinrich von Praunheim ist 1482 Domherr zu Mainz und stirbt daselbst 1526 [10]).

Katharine von Praunheim ist 1500 Priorin des Klosters Padenhausen.

Das Wappen dieser Herren von Praunheim ist der Schild mit der Klettenstaude, wie wir es schon bei dem Schultheißen Heinrich finden. Ohne Helm führte es 1333 Heinrich von Praunheim, während sich in dem Siegel Rudolfs (Rulos) von Praunheim aus dem Jahre 1330 auf dem Schild ein Helm mit einem Schwanenhals findet. Ebenso ist dies auf dem Wappen Damians von 1402 und Damme's von 1446 der Fall. Auf den Wappen Henne's von Praunheim an Urkunden von 1446 und 1457 dagegen ist der Helm mit zwei Flügeln geziert, auf welchen die Zeichen des Schildes wiederholt sind [11]).

---

[5]) Joannis II. 235. 387.

[6]) Joannis II. 321. 387. Gud. II. 856.

[7]) Joannis II. 387.

[8]) Lersner II. 95.

[9]) Arnoldi Misc. 360. Schunk Beitr. III. 360. 230. Gud. IV. 459.

[10]) Joannis II. 387. Gud. Sylloge 539.

[11]) Vgl. die Siegeltafel No. 6—10.

# Der Antoniterhof in Frankfurt.

Von **Georg Eduard Steitz.**

Es sind nun 26 Jahre, daß der verewigte J. C. von Fichard seiner Vaterstadt ein Werk seines damals schon verstorbenen Freundes, des geistlichen Rathes Battonn ankündigte, das jeden Bürger Frankfurts in den Stand setzen sollte, die Straße seiner Wohnung und das Haus selbst, worin er das Gemüthliche der Heimath genießt, in dem wieder auflebenden Lichte längst verschwundener Zeiten erblicken zu können. Dieses Werk: „Die örtliche Beschreibung der Stadt Frankfurt am Main von den ältesten urkundlichen Nachrichten an bis auf das Jahr 1790", ist nicht herausgegeben worden; die Handschrift desselben befindet sich mit Fichards Zusätzen auf der Stadtbibliothek, ein schönes Denkmal des Fleißes und des Patriotismus der beiden nun verklärten Freunde; aber die Forschungen, die darin angelegt sind, verdienen fortgesetzt und vollendet zu werden, um der Zukunft in voller Reife zu bieten, was jene redlich angestrebt haben. Nur ein Schärflein will der Verfasser dieser Blätter zur Erreichung dieses Zweckes beisteuern.

Jeder Bürger Frankfurts kennt das der Loge Sokrates gehörige in der Döngesgasse gelegene sogenannte Meyer'sche Haus. Hier sammeln sich auf den Hammerschlag des Meisters die Brüder zum Werke ihres Bundes; hier entzückt der Cäcilienverein durch die großen Meisterwerke frommer Tonkunst das dafür gebildete Ohr und Herz; hier gab vor wenigen Jahren Wichern unter uns die Anregung zur rettenden That der innern Mission; hier sprach im vorigen Herbste Dr. Schenkel im Dienste derselben Sache begeisterte Worte und belebte manches welke Herz zu neuem Glaubenstriebe. Dieses Haus hat nicht blos eine Gegenwart, sondern zugleich eine Vergangenheit, welche vielfach in das bürgerliche und religiöse Leben Frankfurts verflochten ist. Seine Ge-

schichte läßt sich vom Jahre 1236 bis auf unsere Zeit verfolgen. Jahrhunderte lang gehörte es dem Antoniterorden; dann suchten in ihm die Jesuiten einen Boden für ihre Pläne zu gewinnen; um seinen Besitz kämpften die Capuziner einen hundertjährigen Kampf, bis es ihnen gelang darin eine Stätte für ihr klösterliches Leben und ihren Gottesdienst zu gewinnen. Diese Reihe von Jahrhunderten soll mit ihren Ereignissen an dem Geiste des Lesers in den nachfolgenden Blättern vorüberziehen, deren Stoff der Verfasser nicht aus Battonns Werk, sondern aus den Urkunden und Acten des hiesigen Stadtarchivs in stillen, genußreichen Stunden geschöpft hat [1]).

Ich kann nicht umhin, bei dieser Gelegenheit meinen herzlichen Dank gegen den Herrn Archivar Dr. Hertzog öffentlich zu bezeugen. Wie früher, so kam mir derselbe auch dießmal mit unermüdlicher Gefälligkeit entgegen und half durch seine genaue Kenntniß der

---

[1]) A. Gedruckte Darstellungen.

Johann Jacob Moser, Teutsches Staatsrecht. Frankfurt und Leipzig 1750. 41. Theil. §. 97. S. 224—244.

Johann Anton Moritz, Versuch einer Einleitung in die Staatsverfassung der Reichsstadt Frankfurt. Frankfurt 1785. 1. Th. S. 90 flg. 2. Theil. S. 136 flg.

J. H. Faber, Topographische, politische und historische Beschreibung der Reichs-, Wahl- und Handelsstadt Frankfurt am Main. Frankf. 1788. 1. Band. S. 275 flg.

B. Handschriftliche Quellen.

I. Acta die Capuziner-Mönch und deren Einnam betreffendt. 1627 usq. 1678. Untergewölb. E. 82.

II. Die Acten Mittelgewölb. B. 3. insbesondere:

1) Handlungen, Missiven und Bericht den Antoniterhoff vnd dessen an die Capuziner fürgegangnen Vereusserung betreffend. Zum Bericht: daß diese Acten zu Mentz von einem Soldaten bekommen worden, welcher solche anhero gebracht vnd dem gewesenen Eltern Herrn Burgermeister Thome Dillern gegen eine Verehrung zu liessern offerirt, welche vff dessen Befelch angenommen vnd Ihme Soldaten hingegen 6 Rthlr. verehrt worden. Actum 18. Nov. 1634.

2) Ein Convolut: Schreiben den Verkauf des Antoniterhofs an den Grafen von Hanau und an die Capuziner betreffend. 1610—1627.

3) Ein Convolut: die Restitution des Antoniterhofs betreffend vom Jahre 1636 bis 1649.

III. Zwei Foliobände Acten nebst einer Reihe vereinzelter Actenstücke, die spätere Geschichte des Hauses betreffend. Mittelgewölb. B. 6.

ihm anvertrauten urkundlichen Schätze meine Untersuchung wesentlich fördern. Ihm allein verdanke ich es, daß ich mich in den interessanten Jahren 1624—1633 nicht auf die engen Grenzen meines Stoffes zu beschränken hatte, sondern ein allgemeineres Bild der damaligen Verhältnisse der Reichsstadt entwerfen konnte, zu welchem die einzelnen Züge in sehr verschiedenen Acten und Urkunden zerstreut lagen und erst mühsam gesammelt und vereinigt werden mußten. Noch bemerke ich, daß sich die Angabe der Monatstage im siebzehnten Jahrhundert nach dem alten Kalender richtet, der damals in Frankfurt noch maßgebend war. Nur bei den katholischen Actenstücken, die überall dem neuen Kalender folgen, habe ich beide Daten neben einander gestellt.

## I. Die ältere Geschichte des Antoniterhofes.

Am 1. März 1236 schenkte der hiesige Bürger Berthold Bresto zur Rettung seiner und seiner Gattin Gerhild Seelen seinen Hof den Brüdern des heiligen Antonius. In der über diese Schenkung ausgestellten Urkunde erklären der kaiserliche Schultheiß Ludolf, die Schöffen und Bürger zu Frankfurt, daß sie diese Brüder zu ihren Mitbürgern annähmen und jede Beschwerung derselben als eine Beleidigung der kaiserlichen Majestät ahnen würden. Die Lage des Hofes wird an dem Thore, das nach Breungesheim (Bruningisheim) führt, angegeben; wir haben es also in der Nähe der Bornheimer Pforte zu suchen, was ohne Zweifel auf die heutige Döngesgasse leitet [1]).

Am 2. Januar 1287 beurkundete Volrath der Schultheiß, die Schöffen, Rathmannen und übrigen Frankfurter Bürger, daß sie den Meister Giso (magister Gyso) und den Convent des Ordens des heiligen Antonius, dessen Haus zu Roßdorf liege und dessen Glieder von Alters her ihre geliebten Mitbürger seien, von Neuem zu solchen annähmen und unter ihren besondern Schutz stellten, wogegen diese eingedenk ihrer alten Freundschaft zur Stadt, sich verbindlich machten, am Martinstag jährlich von ihrem zu Frankfurt gelegenen Hause zehn kölnische Schillinge zur Brücke zu geben. Unter den Zeugen dieses Vertrags werden von Seiten des Ordens außer dem erwähnten Giso Meister Berthold von Alzei und die Brüder Johannes, Anselm und

[1]) Böhmer Urkundenbuch, 62.

Heinrich, der Letztere mit dem Beinamen Abt oder Vater (dictus Abbas) aufgeführt [2]).

Die Antoniter waren im Jahre 1089 in Frankreich als Krankenverein entstanden. Im eilften und zwölften Jahrhundert wüthete nämlich eine furchtbare Seuche, die man das Feuer des heiligen Antonius nannte. Wen sie befiel, dem schwollen Hände und Füße an, geriethen in Brand und gingen in Fäulniß über. Die Meisten erlagen; die Genesenen kamen nur mit dem Verluste der ergriffenen Glieder davon; bei Vielen blieb außerdem Lähmung zurück. In dieser allgemeinen Noth stiftete ein französischer Edelmann Gaston zum Dank für die Rettung seines Sohnes, die er der Hülfe des heiligen Antonius zuschrieb, diesem zu Ehren einen Verein, welcher sich der Pflege solcher Kranken widmete und bald weite Verbreitung fand. Mit den Ordenshäusern waren Hospitäler verbunden; die Priester sorgten für die geistlichen, die Laien für die leiblichen Bedürfnisse der Erkrankten und für die Beerdigung der Gestorbenen. Die Vorsteher hießen Meister (magistri), später Generalpräceptoren (praeceptores generales).

Ein solcher Antoniterverein hatte sich im Jahre 1235 [3]) in Roßdorf im Hanauischen Amte Bucherthal angesiedelt. Durch die Schenkung Bresto's erwarben sie ein Haus und das Bürgerrecht in Frankfurt. In einer Urkunde vom 8. Febr. 1305 kommt bereits der Name Antoniterstraße vor [4]), der von dem Kloster entlehnt war und später in Tönges- oder Döngesgasse überging. Bei der Stiftung des Beguinenhauses in der Nähe des Weißfrauenklosters durch die Bürgerin Hille Wisse am 22. Sept. 1345 erscheint unter den Zeugen Bruder Wilhelm, Pfleger von Sanct Antoniese [5]). Die Kirche muß wohl frühzeitig erbaut worden sein, wird aber, so weit wir wissen, erst im Jahre 1442 urkundlich erwähnt [6]).

---

[2]) Ebendaselbst 228.

[3]) Müller: über die Architectur der alten Kirche zu Höchst und Vogels Nachtrag dazu in den Annalen des Vereins für Nassauische Alterthumskunde und Geschichte. II. Band. 3. Heft. 1837. S. 85.

[4]) Böhmer 365. (Vicus St. Anthonii).

[5]) Ebendaselbst 595.

[6]) Vgl. Anm. 12. Die Architectur der Kirche läßt auf das vierzehnte Jahrhundert schließen.

Was war die Bestimmung, welche dieses Haus erhielt? Hatte darin ein Theil der Brüder unter einem Meister seinen Sitz? War damit ein Kapitel verbunden? Dürfen wir ein geordnetes klösterliches Leben während des Mittelalters darin voraussetzen? Battonn hat alle diese Fragen unbedenklich bejaht und die von ihm angeführten Gründe ließen sich leicht durch neue verstärken. So gewährte Kaiser Rudolf von Habsburg am 1. März 1290 den hiesigen Antonitern wegen der besondern Liebe und Gunst, die er zu ihrem Orden und ihrer Gottesverehrung trug, die Freiheit, sich wöchentlich aus dem Reichsforste Dreieich mit drei Wagen Brennholz zu versehen [7]). Der Canonicus Baldemar von Peterweil in dem Bartholomäusstift, ein durch seine Frömmigkeit und Bildung von seinen Mitbürgern hochgerühmter Mann († 1384) [8]), von dem noch eine handschriftliche Beschreibung Frankfurts aus dem Jahre 1356, das sogenannte Portatile, auf uns gekommen ist, nennt dieses Haus bereits Monasterium Sancti Antonii. Allein es muß auffallen, daß unter den zahlreichen Schenkungen und Vermächtnissen, welche in den nächstfolgenden Jahrhunderten den hiesigen Stiftern und Klöstern gemacht wurden, der Antoniter keine Erwähnung geschieht. Am durchschlagendsten aber spricht gegen Battonns Vermuthung, daß der Orden später keine derartige Erinnerung mehr hatte. Vielmehr erklärten Präceptor und Conventualen in einer im Anfang des vorigen Jahrhunderts dem Churfürsten von Mainz übergebenen Denkschrift: „Es ist nicht unbekannt, daß in den alten Zeiten, ehe der Orte eine Festung gebaut war, die umliegenden Klöster sich in der uralten und volkreichesten Stadt Frankfurt bewarben, damit sie in Kriegszeiten und andern Nothfällen dahin ihr Refugium mit dem ganzen Convent haben nehmen können, wie denn das Cisterzienserkloster Arnsburg einen großen ansehnlichen Hof und Capelle daselbst hat, worin es auch in den vorigen Jahrhunderten und sogar in Friedenszeiten wegen der großen Anzahl von Conventualen die älteren und emeritirten Väter, sechs und mehr an der Zahl, gesetzt und derselben Nothdurft von den umliegenden und zum Hof gehörigen Gütern dahin verschafft, welche Patres auch ihren Chor in dasiger Ca-

---

[7]) Böhmer a. a. O. 248.

[8]) Vergl. über ihn Fichard Wetteravia S. 133.

pelle und ſtatt des ſtarken Singens aus Schwachheit des Alters mit bloßem Beten der Pſalmen verrichtet haben, auch in daſiger Capelle der Gottesdienſt öffentlich und noch jetzt jährlich auf St. Jacobstag mit vollkommenem Ablaß und großem Zulauf der Katholiſchen celebrirt wird. Dennoch iſt dieſer Arnsberger Hof nie ein Kloſter, ſondern nur ein Zufluchtsort geweſen." Ganz dasſelbe behaupten ſie und gewiß mit Recht von ihrem Hofe [9]). Wir werden daher annehmen müſſen, daß der Orden ſeinen Sitz in Roßdorf hatte und daß in Frankfurt nur einige Glieder deſſelben wohnten und den Gottesdienſt verſahen [10]). Einer von ihnen hieß wohl der Pfleger.

Um das Jahr 1434 trennte eine Spaltung die Antoniter in Roßdorf in zwei Fractionen. Hugo von Schönenburg und Johann von Lorch ſtritten um die Präceptorei. Das Concil von Baſel erklärte den Erſteren für den rechtmäßig Erwählten, den Andern für einen unberechtigten Uſurpator und erließ gegen dieſen drei Decrete unter Androhung des Bannes. Da dieſe ohne Erfolg blieben, ſo gebot die Verſammlung am 20. Auguſt, weil ein dem Orden zugehöriges Haus in Frankfurt liege, dem Rathe dieſer Stadt das Urtheil zu vollſtrecken und dem Bruder Hugo zu ſeinem Rechte zu verhelfen. Gleichzeitig wandte ſich Churfürſt Ludwig von der Pfalz im Auftrage der Verſammlung an den Rath und unterſtützte ihre Forderung [11]). Der Aus-

---

9) Acta et gravamina religionis. Tom. II. Memorial und Bitte der Reichsſtadt Frankfurt Puncto der Capuziner. Beil. 4.

10) Zwar will Battonn S. 180 das Gegentheil aus der Anführung eines Briefes vom Jahre 1404 an „Bruder Lamprecht Meiſter zu St. Anthonius zu Frankfurt" bei Guden C. D. Tom. V. p. 965 folgern. Allein dieſe Urkunde iſt ebendaſelbſt 864 vollſtändig abgedruckt, und hier heißt er: „Lambrecht von Dune Meiſter des Hauſes S. Anthonii zu Roiſtorff. Ebendaſelbſt 905 hat Guden eine andere Urkunde, welche denſelben Gegenſtand, die ſimulirte Verpfändung des Dorfes Sprendlingen an die Antoniter, betrifft und im Jahr 1425 von Joh v. Loenrade, Meiſter des Hauſes S. Anthonii zu Roſtorff ausgeſtellt iſt.

11) Da beide Urkunden noch nicht gedruckt ſind, ſo theilen wir ſie hier nach den Originalien des Stadtarchivs mit:

I. Dilectis ecclesie filiis, Magistro civium, scabinis et proconsulibus opidi Franckfordensi causa Anthoniensium.

Sacrosancta generalis synodus Basiliensis, in spiritu sancto legitime congregata, universalem ecclesiam representans, dilectis ecclesie filiis, magistro civium et scabinis opidi Franckfordensi, salutem et omnipotentis dei benedictionem. Agitata est

gang des Streites begünſtigte den Hugo von Schönenburg. Wenigſtens finden wir dieſen noch um das Jahr 1442 in dem Beſitze der Präceptorei [12]).

---

jam diu in hoc sacro Consilio quedam causa super preceptoria de Rostorff, a qua dependet domus Sci Anthonii in opido vestro sita, inter dilectum filium fratrem Hugonem de Bellomonte et quendam fratrem Johannem de Lorch in eadem preceptoria, ullo sine jure aut titulo intrusum, ut manifeste aparet ex tribus sententiis, que contra cum late sunt conformes et quibus sub poena excommunicationis aliisque gravioribus poenis cogitur dictam preceptoriam sic injuste occupatam cum aliis furibus dimittere et eidem fratri Hugoni cedere. Quod cum hucusque suasu aliquorum minime facere curaverit, valde miramur; sed ne dicte sententie tanta maturitate late, contemnantur, ymo executioni debite mandentur, vos hortamur et rogamus, ut velitis eidem fratri Hugoni favoribus vestris et auxiliis assistere, omnemque intuitu nostro diligentiam adhibere, ut possessionem dicte domus consequatur, amoto per vos secundum formam processuum in causa fulminatorum inde quolibet illicito detemptore (detentore) et inobedientos eisdem processibus debite puniendo. Alioquin alia remedia contra impedientes justitiam adhibere cogimur, que, u credimus, talibus grata non erunt. Itaque vos etiam hortamur, ut dictum fratrem Hugonem in jure suo optimo recommissum favorabiliter suscipiatis, nec patiamini, quantum in vobis est, ut in eo ab aliquo turbetur. Quod nobis certe gratissimum erit. Datum Basilee XIII. K. Septembris. Anni dni M. CCCC. trigesimo quarto.

II. Den Erſamen wyſen Burgemeyſtern vnd rate der Stat zu Ffranckfurt, vnſern guten frunden.

Ludwig von gots gnaden pfaltzgraue by Rine, des heiligen romiſchen richs Ertzdruchſes vnd Herzog in Beyeren.

Vnſern fruntlichen gruß zuuor, Erſame wyſen guten frunde. Vns hat das heilig Concilium zu Baſel geſchriben, als wir nach abſchrift hie inne verſloſſen ſchicken, dar inne ir wol verſteen werdent, daz der Erſame Bruder Hugo de Bellomonte gantz volle rechte habe zu der preceptorye zu Roſtorff vnd auch dieſelben preceptory in dem heiligen Concilium zu Baſel mit dryen orteilen gewonnen vnd daz bruder Johann von Lorch kein rechte dartzu habe. Und hierumbe So begern vnd bitten wir uch fruntlich mit gantzem ernſte, daz ir den vorgenanten bruder Hugen zu ſinem rechten beholfen vnd beraten vnd ja auch ſchirmen und handhaben vnd darfur ſin vnd nit geſtadten wollent, daz ime der vorgenante bruder Johann von Lorch die preceptorien mit gewalte vnd ane recht fur behalte. Daran bewyſent ir vns beſundern danckneme wolgefallen. Datum Crutzenach Sexta feria poſt Beati Michaelis Archangeli. Anno dni M° CCCC tricesimo quarto.

12) In dem Archive befindet ſich Abſchrift zweier Urkunden vom Jahr 1440 u. 1442 (No. 12 in dem Convolute II. 2). In der erſteren bekennen Hugo von Schönenburg, „Meiſter des Huſes zu Roßdorff Sti Anthonij Ordens vnd brüder gemeiniglich deſſelben Huſes“, daß Bürgermeiſter und Rath ihnen erlaubt haben in ihrem Haus und Wohnung in ihrer Stadt Frankfurt gelegen, „ein Gehuß, Som-

Eine wichtige Veränderung erfuhren die Antoniter im Jahre 1441. Erzbischof Dieterich von Mainz übertrug ihnen die Pfarrei zu Höchst mit allen Rechten, Einkünften und Pertinenzien und bestimmte, daß die Pfarrkirche fortan dem heiligen Antonius gehören und daß ein Bruder desselben nach der Wahl der Uebrigen die Seelsorge verwalten solle. Da zwei so nahe gelegene Ordenshäuser, wie Roßdorf und Höchst, sich gegenseitig beeinträchtigen mußten und das erstere ohnehin in ländlicher Lage wenig Schutz zu gewähren vermochte, so vereinigte er beide Häuser mit ihrem Vermögen, verlegte die Residenz des Präceptors nach Höchst und verordnete, daß mindestens 12 Brüder an diesem Orte wohnen, nach ihrer Regel die canonischen Horen bei Tag und Nacht singen und von den Spenden der Gläubigen die Kranken und Verstümmelten pflegen sollten. Weil indessen die erkaltete Liebe von diesen Spenden den dem Bedürfnisse entsprechenden Ertrag keineswegs erwarten ließ, so wurde den Brüdern der Probstei- und der Baumannshof zu Höchst mit 291 Morgen Ackerland und 18 Morgen Wiesen nebst dem Probsteizehnten als Dotation angewiesen [13]). Sie nannten sich seitdem die Antoniter von Höchst und Roßdorf. Auch die Häuser in Cöln und Alzei waren ihnen untergeben [14]). Das Haus in Frankfurt blieb nach wie vor in seinem Verhältniß zum Orden [15]).

Ein eigentlich klösterliches Leben werden wir darum mit Battonn

---

merhus vnd Profeyen vf vnd an Ire Stadt mueren zu buwen vnd den traiff von dem Gehuß vber die Mueren in Irer Stette graben zu laithen, auch ein fenster vnd liecht durch Ire Stett Muren daselbst zu brechen", wogegen sie sich erbieten dieß „zu allen vnd iglichen Zeiten zur tag u. nacht, so sy deß begeren" wieder abzuthun. In der zweiten bekennen sie die empfangene Verstattung, in ihrer Kirche durch die Stadtmauern ein Wasserloch in den Stadtgraben zu brechen und mit Eisen zu verwahren, unter dem gleichen Erbieten.

13) Siehe die Urkunde bei Guden Tom. IV. 276—281. Sie ist vom 21. Sept. datirt.

14) Vgl. den Anm. 3 angeführten Aufsatz in den Nassauer Annalen, S. 85.

15) Battonn spricht S. 189 von einer Erlaubniß, welche der Orden unter Pabst Eugen IV. erwirkt habe, seinen Wohnsitz von Roßdorf nach Frankfurt zu verlegen; da der Churfürst von Mainz darüber nicht befragt worden sei, habe dieser den Orden 1435 (?) nach Höchst übersiedelt. Wir haben uns vergeblich nach einer urkundlichen Stütze für diese Behauptung umgesehen und vermuthen aus der falschen Jahreszahl, daß sie auf einem Mißverständniß beruht. Wenigstens ist die Urkunde selbst ihr durchaus ungünstig.

in dem Antoniterhof nicht suchen dürfen. Aber ein Zug aus den Gewohnheiten der Frankfurter Geschlechter, der zu diesem Hause Bezug hat, ist uns durch die Mittheilungen zweier Augenzeugen aufbewahrt und verbürgt. In jenen Zeiten blühte nämlich noch ein gar fröhliches Leben in der Trinkstube des Hauses Limburg, wo die meisten Patricier und Rathsmannen sich Abends in heiterer Geselligkeit zu vereinigen pflegten, um unter Spiel und ehrbaren Scherzen beim Becher Wein den Ernst der Zeiten und der Geschäfte zu vergessen [16]). Aber bis zur Ausgelassenheit stieg der Frohsinn in den Tagen des Carneval. Da wurden auf der Trinkstube am Sonntag Estomihi und an den folgenden Tagen Essen mit Tanz veranstaltet, bei denen natürlich die edlen Frauen nicht fehlen durften. Am Fastnacht Dienstag aber zog man gleich nach Tisch in feierlicher Procession zuerst in das deutsche Haus nach Sachsenhausen, dann zu den Johannitern und zuletzt nach St. Antonius. Die Johanniter bewirtheten mit rostigen Häringen und Sauerkraut, Käse und Braten. In den beiden andern Häusern wurden drei Tänze gehalten und dazwischen Wein gereicht. In dem Antoniushofe eröffnete den ersten Tanz der Kastenmeister, den zweiten ein anderer „Thönges-Herr", den dritten ein Geschlechter; zum Weine wurde Confect und Lebkuchen als Erfrischung geboten, beim Abschiede jeder der Frauen ein Messer und zwei Brödchen verehrt. Die ganze Woche hindurch bis zum Montag nach Invocavit dauerten die Festlichkeiten mit Kurzweil, Schmauß und Ritterstechen. So hielt man es noch in der guten alten Zeit zu Fastnacht 1518 [17]).

Dieses harmlos fröhliche Leben wurde nur zu bald durch rauhe Waffenklänge und verworrene Stimmen verscheucht. Im October 1522 zogen Churfürst Richard von Trier, Churfürst Ludwig von der Pfalz und Landgraf Philipp von Hessen mit andern Fürsten gegen Sickingens Bundesgenossen, den freimüthigen Verfechter der evangelischen Wahrheit, Hartmuth von Kronberg. Am 9. October kam Pfalzgraf

---

[16]) Vergleiche meinen Aufsatz: „die Geschichte des Römers" in dem bei Schmerber dahier erschienenen größeren Werke: „die deutschen Kaiser nach den Bildern des Kaisersaals."

[17]) Vgl. die Berichte Bernhards von Rohrbach und Dr. Storcks von 1466 u. 1518 bei Lersner II. 1. 217 u. 218.

Ludwig Mittags um 12 Uhr mit fünf Fähulein Fußvolks und 19 Stück Geschützen (drei Hauptstücke wurden von je 16 Pferden gezogen) nach Frankfurt und rastete zwei Tage im Carmeliterkloster bei den sogenannten Frauenbrüdern. Nach der Einnahme von Kronberg tagten die siegreichen Belagerer in Frankfurt mit dem Churfürsten von Mainz, dem sie vorwarfen, er habe einer Anzahl Sickingen'scher Pferde den Uebergang über den Rhein nicht gewehrt und überhaupt dem kühnen Reichsritter ins Geheim Vorschub gegen Richard von Trier geleistet. Der Mainzer langte am 16. Oct., am Tage des Falls der Festung Kronberg, Abends um 7 Uhr, zu Schiffe in Frankfurt an und stieg im Döngeshofe ab, wo ihm die drei Stifter alsbald herkömmlicher Weise den Wein schenkten und der Dechant zu St. Bartholomäi Friedrich von Martorf [18]) bei der Begrüßung das Wort führte. Am folgenden Tage kam zuerst sein Gefolge auf 50 Pferden, dann die Verbündeten. Mit vielen Bitten erlangte Albrecht von Mainz, daß diese ihm gegen eine Strafe von 25,000 Gulden Friede gewährten, und verließ am 20. October Abends um 6 Uhr wieder zu Schiffe die Stadt [19]).

Als zu Ostern 1525 in Folge des Bauernaufruhrs auch in Frankfurt die Zünfte aufstanden, blieb zwar bei dem Muthwillen, den der Pöbel gegen die Stifter und Klöster verübte, der Antoniterhof verschont, dafür ward ihm eine andere Ehre zu Theil. Der Ausschuß, den die Zünfte aus ihrer Mitte wählten — auch die Sachsenhäuser, die bei solchen Gelegenheiten nie zurückstanden, waren darin vertreten — ersah ihn zu seinem Versammlungsort. Am Mittwoch und Donnerstag nach Ostern (18., 19. April) hielt er hier seine Sitzungen, und

---

[18]) Vergl. über ihn Fichards Wetteravia S. 96 flg.

[19]) So erzählt der gleichzeitige Canonicus Königstein an dem Liebfrauenstifte dahier in seinem Manuscripte Registrum actorum singulorum capituli mei. Et aliorum negotiorum hinc inde occurrentium. Inceptum in vigilia Mariae Magdalenae. Ano xv$^{c}$ xx$^{o}$ (MDXX). Es ist ein Tagebuch von den Jahren 1520—1530, und nicht wie man aus dem abgeschmackten Titel des Uffenbach'schen Auszugs (siehe Kirchner I. XXV. No 19) schließen möchte, ein Excerpt aus andern Handschriften. Ueber das Erzählte vgl. Königstein ad 9, 14, 18. Oct., den Uffenbacher Auszug S. 84—88. Lersner I. 1. S. 375. Ranke deutsche Geschichte u. s. w. 1. Aufl. 2, 112. Rommel Philipp von Hessen I, 86.

während Buben und Gesindel die Juden neckten, wurden im Döngeshof die 46 Artikel geschmiedet und am Donnerstag Nachmittag noch dem Bürgermeister eingehändigt, um sie dem Rathe zu übergeben [20]).

Diese Vorgänge mochten den Orden bestimmen, seine Glieder gänzlich von Frankfurt wegzuziehen. Wenigstens finden wir im sechszehnten Jahrhundert nur noch einen Schaffner im Antoniterhof wohnen, der dem Rathe mit bürgerlichem Eide und Pflichten zugethan sein mußte. Der Gottesdienst wurde wahrscheinlich von Höchst aus und gewiß nur bei besondern Gelegenheiten versehen. Dem Schaffner lag es ob, nicht nur die Gebäude in baulichem Stande zu erhalten und die Kirchengeräthe zu überwachen, sondern auch dafür Sorge zu tragen, daß dem höchst lästigen Servitute, das auf dem Hofe ruhte, Genüge geschehe. Der Graf von Hanau hatte nämlich das Recht für 12 Pferde Stallung und Raufutter im Antoniterhof und das Gleiche im Hause zu Roßdorf zu fordern. Von diesem Atzungsrecht scheint er wacker Gebrauch gemacht zu haben, da die Acten vielfache Klage darüber enthalten [21]).

## II. Der Graf von Hanau kauft den Antoniterhof.

### 1610.

Die finanzielle Lage des Ordens zu Höchst war zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts eine sehr drückende geworden. Eine Schuldenlast von 26,000 Gulden ruhte auf ihren Gütern [1]). Darum versuchte er, nicht ohne Erfolg, sich durch Verkauf eines Theils derselben zu erleichtern. Da er sich durch „den Hanauer Atz" am Meisten beschwert fühlte, so war es begreiflich, daß nach dieser Seite vorzugsweise ein Abkommen versucht wurde.

Im Jahre 1610 vernahm der ältere Bürgermeister, daß Georg Philipp Ludwig Graf zu Hanau wegen Ankaufs des Hofes in Frank-

---

[20]) Königstein ad 17. April 1525 sq. Uffenbach fol. 103—113. Die Artikel siehe bei Kirchner II. 514. Das Datum xIII April S. 519 kann unmöglich richtig sein.

[21]) Der Ursprung dieses Servituts ist nicht nachzuweisen. Als im Jahre 1750 der damalige Präceptor sich brieflich an den Rath wandte und um Nachforschungen bat, zeigte sich, daß die Archivalacten in diesem Punkte nicht über das Jahr 1610 zurückführten, wo indessen das Recht längst bestanden hatte. Mittelgewölb. B. 3.

II. [1]) Vergleiche die unter II. 2 oben angeführten Acten. 209 v. Jahre 1613.

furt unterhandle. Da der Graf sowohl wegen seiner Bemühungen, die Reformirten nach Hanau zu ziehen, als auch wegen Geleits- und Jagdstreitigkeiten, die beim Kammergericht schwebten, mit der Stadt nicht im besten Einvernehmen stand [2]), so trug der Rath den Syndikern auf, in dem Archive zu forschen, ob sich nicht Rechtsgründe auffinden ließen, um dem Eindringen des fürstlichen Nachbars mit Erfolg entgegenzutreten. Wirklich war der Stadt von Kaiser Sigismund 1416 die Freiheit verliehen und von Kaiser Maximilian II. 1570 bestätigt worden, daß nur „ein wärntlicher eingesessener Bürger oder Beisaß" zu Frankfurt Grundeigenthum erwerben könne. Da jedoch sowohl der Freibrief als seine Bestätigungsurkunde in sehr allgemeinen Ausdrücken abgefaßt war, auch der Churfürst von Mainz, als Erzkanzler von Germanien, die Bestätigungsurkunde ausdrücklich nur salvo jure tertii unterzeichnet hatte, so meinten die Syndiker, „es sei zu besorgen, daß man de jure nicht genugsam fundirt sei." Unterdeß erhielt der Rath durch seinen Schreiber, Lorenz Pyrander, der in einem Fischerkahn als Kundschafter nach Höchst gefahren war, Gewißheit über die obschwebenden Verhandlungen; am 5. Februar 1611 setzte ihn der Präceptor Georg von Ließkirchen in Kenntniß, daß der Graf den Hof gegen Aufhebung des Servituts und einen Schilling von 1300 Gulden gekauft habe und bat um Ratification des Contracts, „weil solche Behausung in dero Jurisdiction und Bezirk gelegen sei". Diese Bitte ermuthigte die Väter der Stadt trotz der anfänglichen Bedenken der Syndiker unter Berufung auf ihre habenden Privilegien sich gegen die Veräußerung des Hofes an einen benachbarten Fürsten alles Ernstes zu verwahren. Ob indessen diese Verwahrung von Erfolg gewesen sein dürfte, ist zu bezweifeln, vielmehr geben die Churmainzischen Acten die Andeutung, daß der Churfürst als Protector seine vom Orden vorbehaltene Ratification versagte und dadurch das Zustandekommen des Vertrags verhinderte.

---

[2]) Kirchner II. 328 flg. 349 flg.

## III. Die Jesuiten und Capuziner als Käufer des Antoniterhofs.

### 1615—1633.

Das Ende des sechszehnten und der Anfang des siebzehnten Jahrhunderts zeigt uns in den sogenannten Gegenreformationen das consequent angelegte und durchgeführte Bestreben der römischen Kirche, den Protestantismus, der in Deutschland siegreiche Fortschritte gemacht hatte, aus der gewonnenen Position zu verdrängen und mit Gewalt oder List zu unterdrücken. Was Erzherzog Ferdinand in Steiermark, Kärnthen und Krain, Kaiser Rudolf in Ober- und Unterösterreich begonnen hatten, vollendete der Sieg am weißen Berg am 8. Nov. 1620 mit seinen wichtigen Folgen: die katholische Reaction feierte in sämmtlichen österreichischen Erblanden den vollständigsten Triumph.

Die nächsten Ereignisse des dreißigjähriges Krieges: die Besetzung der Pfalz, die Siege Tilly's über den Grafen von Mansfeld und den Herzog Christian von Braunschweig gaben dem Kaiser ein entschiedenes Uebergewicht und bestärkten ihn in der Hoffnung, dem Katholicismus das verlorne Terrain wieder zu erobern. Zunächst war es auf die deutschen Reichsstädte, die Vorwerke des Protestantismus, abgesehen. Die zwei Orden, welche sich in der Förderung der reactionären Tendenzen am wirksamsten zeigten, waren die Jesuiten und Capuziner. Ihr ganzes Lebensprincip war tödtlicher Haß gegen das evangelische Bekenntniß. Jene schienen durch Feinheit der geistigen Bildung und der Sitte die Geeignetsten, dem Katholicismus die höheren Schichten der Gesellschaft zu gewinnen; was den Capuzinern darin abging, ersetzten sie durch volksthümliche Beredsamkeit und jene drollige Scurrilität des Mutterwitzes, wie sie sich später in Abraham a Sta. Clara bis zur Genialität entwickelte.

Mit den Jesuiten machte man in Frankfurt den ersten Versuch. Schon vor dem Beginne des dreißigjährigen Krieges glaubte die Curie den geeigneten Zeitpunkt wahrzunehmen, der ihre Pläne begünstige, und man wird zugeben müssen, er war mit politischem Scharfblicke gewählt. Die Stadt war in den Jahren 1612 bis 1614 der Schauplatz wüster bürgerlichen Zerrüttungen und Kämpfe; unter dem frechen Lebküchler Vincenz Fettmilch wurden Excesse begangen, welche die öffentliche Sicherheit mit frevler Willkühr vernichteten. Der Kaiser hatte dem Chur-

fürsten Johann Schweikard von Mainz und dem Landgrafen Ludwig von Hessen den Auftrag ertheilt, die Ruhe und Ordnung in des Reiches Wahlstadt wieder herzustellen. In dieser Zeit der Verwirrung und Abhängigkeit richtete der Pabst Paul V. **1615** ein Schreiben an den Churfürsten von Mainz, das mit den Worten beginnt: „Wir haben vernommen, daß sich uns die beste und günstigste Gelegenheit darbietet, unsern geliebten gottesfürchtigen Söhnen, den Katholiken in Frankfurt, einen Dienst zu erweisen. Wie uns gemeldet wird, hat der Kaiser diese Stadt unter Deine Obhut gestellt, und die Bürger werden Dir leicht gehorchen, theils aus Achtung, theils aus Furcht, da sie sich der Schuld bewußt sind, die sie in Deine Gewalt gegeben hat [1])." Er ersucht ihn hierauf dahin zu wirken, daß zunächst die bis dahin beschränkte katholische Religionsübung völlig freigegeben und sodann den Jesuiten ein Collegium in Frankfurt errichtet werde.

Diese Aufforderung fand bei dem Churfürsten ein williges Entgegenkommen. Sein Großvater Hartmuth von Kronberg hatte einst dem ersten evangelischen Prediger Hartmann Ibach den Weg nach Frankfurt ritterlich gebahnt; der Enkel suchte durch pfäffische Intriguen die Jesuiten einzuschleifen: so weit trennen sich oft die Lebensgedanken der Nachkommen von denen der Väter! Die Jesuiten traten wirklich mit den Antonitern in Höchst in Verbindung und kauften den Hof zu Frankfurt; aber noch ehe sie ihn wirklich bezogen, gaben sie ihre Absichten wieder auf und der bereits contractlich festgestellte und vom Papste bestätigte Verkauf ging wieder zurück. Wir bedauern, daß diese Mittheilungen das Einzige sind, was wir darüber zu geben vermögen. Zu welcher Zeit der Kauf geschlossen ward, was die Jesuiten bewog freiwillig zurückzustehen, können wir nicht aufhellen, da die auf diese Verhandlungen bezüglichen Papiere jedenfalls in den Händen der Contrahenten und des Erzbischofs verblieben. Die einzige Nachricht, welche wir in den Acten des Stadtarchivs darüber finden, enthält der päpstlichen Bestätigungsbrief über den Ankauf des Antoniterhofs durch die Kapuziner. Er ist am 28. (20.) Mai **1627** von

---

[1]) Das päpstliche Breve fiel im Jahre 1631 nach Eroberung der Stadt Mainz den Schweden in die Hände und wurde sogleich in Abschrift nach Frankfurt gesandt. Es findet sich in der Lade Untergewölbe E. 82 und lautet:

Urban VIII. im vierten Jahre seines Pontificats ausgestellt und an den Churfürsten von Mainz gerichtet [2]). Wir ersehen daraus, daß derselbe Pabst vorher auch den Kauf durch die Jesuiten in einem Breve an Churmainz bestätigt hatte, was demnach nicht vor dem 6. August 1623 geschehen sein kann. Vom Grafen Tilly vernahm er zu gleicher Zeit, daß die Jesuiten verzichtet und die Capuziner den Hof gekauft hätten. Zwischen beiden Acten kann also nur eine kurze Zeit in der Mitte liegen; wir werden darum schwerlich irren, wenn wir annehmen, daß um das Jahr 1624 die Verhandlungen mit den Jesuiten stattgefunden haben. Diese müssen übrigens in großer Stille betrieben worden sein, da sie den scharfen Blicken sowohl des Rathes, als auch des lutherischen Ministeriums entgangen sind und nur die Mainzer Acten eine einzige Auskunft darüber enthalten.

Die Capuziner waren von dem Bruder Matteo, Observanten im Kloster Monte de Falco, gegründet worden, dem es Gott im Traume

---

Paulus P. P. V.

Venerabilis frater, salutem et apostolicam benedictionem. Optimam opportunissimamque occasionem offerre se nobis accepimus sublevandi dilectos filios Catholicos Deum timentes in civitate Franckfurti Allatum ad nos est commissam curae tuae fuisse a Caesare civitatem illam et cives facile voluntati tuae obsecuturos fore, partim reverentia, qua te prosequuntur, partim timore ex propriorum delictorum conscientia, quorum causa potestati tuae traditos se esse intelligunt. Propterea decere solicitudinem pastoralem nostram arbitrati sumus, non autem quod egeas alienis cohortationibus in his, quae ad Dei gloriam et salutem animarum procurandam pertinent, petere a te, sicuti toto cordis nostri affectu facimus, ut quibus rationibus ac modis prudentiae tuae singulari videbitur opportunioribus, cures instaurationem syncerae pietatis in illa civitate. Potissimum autem desideramus, ut Catholicum exercitium, quod ex parte hactenus ibi permissum esse accepimus, liberum omnino sit et Catholici commoditatem habeant educandi filios suos sana piaque doctrina. Quantum profuerint salutari adolescentulorum educationi studia atque labores dilectorum filiorum societatis Jesu, optime nosti, ideoque facile credimus probari tibi adhibendam esse omnem diligentiam, ut Collegium Jesuitarum Franckfurti constituatur. Facies itaque rem nobis apprime gratam, si, ut plane confidimus, nostrum hoc desiderium perficiendum sedulo curaveris. Quod a fraternitate tua efficacissime postulamus et divinae gratiae incrementum tibi jugiter a Domino precamur. Datum Romae apud sanctam Mariam Majorem sub annulo Piscatoris VIII. Cal. Novembris MDCXV Pontificatus nostri Anno Undecimo.

[2]) Das Breve Urbans VIII. beginnt mit den Worten Alias pro parte und findet sich abschriftlich in II. 1 S. 111 u. 112.

geoffenbart hatte, daß S. Franciscus an seiner Kutte eine spitze Capuze getragen habe. Aus dem Kloster entsprungen, hatte er 1528 vom Papst für sich und seinen Anhang die Erlaubniß erwirkt, als Einsiedler Minoriten eine solche Capuze nebst einem langen Bart zu tragen. Am 12. Februar 1624 ließen sich während der Rathssitzung zwei Glieder dieses Ordens bei dem älteren Bürgermeister melden. Sie hatten ein kaiserliches Schreiben vom $\frac{2}{12}$ October 1623 bei sich, worin Ferdinand II. begehrte, daß diesen Leuten, deren gottseliger, exemplarischer Wandel und stilles, friedliches Verhalten allgemeine Anerkennung finde, ein bequemer Platz zur Uebung ihrer Lehre und ihres Gottesdienstes eingeräumt werde. Mit diesem Schreiben händigte Einer von ihnen, P. Michael von Insbruck, Superior von Aschaffenburg, eine Supplicationsschrift ein, die keinen geringen Eindruck hervorbrachte. Der ehrwürdige Pater ging auf die Stiftung des Franziskanerordens zurück, schilderte die Segnungen, welche die Welt diesem Seraphischen Vereine verdanke, und flocht sehr geschickt die Erinnerung ein, daß „derselbe auch in Frankfurt nicht in schlechte Acht genommen, sondern ihm zu lieb ein namhaftes, schönes, noch augenscheinliches Kloster und Kirche erbaut worden.“ Dann fuhr er fort: „Weil nun aber die erste Linie solchen Ordens durch menschliche Schwachheit und Blödigkeit, wie auch der bösen Zeiten Langwierigkeit erblichen und bedauerlicher Weise der herrliche Glanz verdunkelt und die goldenen Gefäße in irdene verwandelt worden, hat sich der allmächtige Gott nach solcher Winterszeit wieder Männer erweckt, welche, wie frische Blumen aus der alten Wurzel, nicht allein den vorigen Glanz verjüngt haben, sondern, wie männiglich erachtet, überscheinen und übertreffen.“ Sie dachten hochherzig genug, Frankfurt von diesem Segen nicht auszuschließen, sondern begehrten, „daß dieser reformirte, wiederblühende Orden aufs Neue eingenommen und mit einem Platz bedacht werde.“ Den Rath konnten die Ansiedelungsgelüste dieser Mönche eben so wenig erbauen, als der schielende Seitenblick auf das ehemalige Franziskaner- oder Barfüßerkloster. Er beschloß daher, sich wegen dieser Sache, deren Tragweite man sich nicht verhehlte, an die confessionsverwandten Stände zu wenden. Die Bittsteller wurden vorerst abgewiesen, dem Kaiser ehrerbietig, aber entschieden ablehnend geantwortet.

Am 5. April sah sich der ältere Bürgermeister durch einen zweiten Besuch des P. Michael beehrt. Da diesem kein günstigerer Bescheid ward, zuckte er die Achseln und meinte: „sie müßten es Gott befehlen und bessere Zeiten abwarten." Der Bürgermeister bemerkte lakonisch: „Er wolle verhoffen, sie würden sich als friedliebende Leute, wie sie sein wollten, zur Ruhe begeben und einem edlen Rathe keine ferneren Ungelegenheiten machen." Trotzdem drang ein Schreiben des Provinzials schon am 27. Juli 1624 auf endliche Resolution. Dieser Angriff kam nicht vereinzelt, er war unterstützt durch warme Empfehlungsbriefe der Grafen Johann und Werner Tzerklas von Tilly, so wie mehrerer anderer liguistischer Obristen. Der Rath wiederholte seine frühere Antwort mündlich, einer schriftlichen Erwiederung wich er vorsichtig aus. Wie planmäßig damals die Einführung der Capuziner in den Reichsstädten betrieben wurde, zeigt das Beispiel der Stadt Worms, wo am 27. Juli 1624 zwei Subdelegirte des Bischofs in Gegenwart zweier Capuziner dem Rathe ein ganz gleichlautendes, ja unter demselben Datum ausgestelltes kaiserliches Schreiben überreichten, wie zuvor dem von Frankfurt. Die Hoffnungen aber, zu welchen diese Mönche ihre Parthei berechtigten, sprachen sie selbst drei Jahre später gegen den Churfürsten von Mainz in folgenden Worten aus: „Unsere Einführung in Frankfurt ist ein frommes, gerechtes und nothwendiges Werk, denn es handelt sich um die Ausbreitung des orthodoxen Glaubens (der nach Ambrosius Zeugnisse das weltliche Regiment erhält und mächtiger als dieses ist); um die Verehrung Gottes und das Heil der Seelen, um die Mehrung des Capuzinerordens, um die Ausrottung und Vertilgung der Ketzereien (de haereseon extirpatione et eliminio) [3]).

Durch die Zähigkeit, welche der Magistrat ihrem wiederholten Andringen entgegensetzte, waren die frommen Väter nicht zu ermüden. Sie fanden durch wirksame Empfehlungen bei dem Deutschmeister zu Mergentheim Eingang und auf dessen Befehl nahm sie der damalige Comthur des deutschen Hauses in Sachsenhausen, Wilhelm Freiherr von Grafeneck und Burgberg, in dasselbe auf und wies ihnen vorläufig die auf dem Ordenskirchhofe stehende unbenutzte Elisabethenkirche an. Hier

[3]) Acten 2. 1. No. 224.

eröffneten sie am 27. März 1626 Vormittags zwischen 8 und 9 Uhr „eigenen Gefallens und ohne Begrüßung Senatus ihren vermeinten Gottesdienst und hielten öffentliche Messe.“ Als am 23. Sept. der Stadtschultheiß Martin Baur von Eyßeneck sich auf erhaltene Einladung zum Comthur verfügte, las ihm dieser zu seinem nicht geringen Erstaunen ein kaiserliches Schreiben vom $\frac{1}{11}$ August vor, worin Ferdinand seine Freude über die ihm berichtete Willfährigkeit der Stadt gegen die Capuziner ausspricht [4]). Der Comthur bat den Schultheiß um seine Verwendung und meinte, da das Weißfrauenkloster erst nach dem Passauer Vertrage eingezogen sei, könne dasselbe füglich den Capuzinern eingeräumt werden.

Die Antoniter suchten unterdessen fortwährend ihren Hof zu veräußern. Im Jahre 1625 hatten sie mit dem Rathe in Verhandlung gestanden, der durch den Ankauf dieser Liegenschaft sich aller weiteren Verwickelungen leicht hätte überheben können; allein die Forderung von 12000 Gulden schien ihm zu hoch und hemmte die weiteren Besprechungen. Bei dieser Gelegenheit wurden die Räumlichkeiten besichtigt und der darüber erstattete Bericht giebt uns das Bild einer zwar im Innern nicht vollständig ausgebauten, aber jedenfalls stattlichen Behausung. Diese, der steinerne Stock genannt, bestand aus einem Erdgeschoß, zwei Stockwerken und drei Böden, und enthielt außer einem Keller für 45 Stückfässer drei Säle und 15 geräumige Stuben; außerdem stand auf dem Hofe ein geräumiges Schaffnerhaus.

Der Druck der Schuldenlast, das Drängen der Gläubiger und die Decrete des Reichskammergerichts bestimmten den Orden am 7. Sept. 1626, den Antoniterhof mit Ausschluß der Kirche an den Bürger und Tuchhändler Jost von Overberg auf 12 Jahre für jährliche 250 Gul-

[4]) Eine beachtenswerthe Tactik! Der Brief beginnt mit den Worten: „Wir sind nunmehr berichtet worden, wesmaaßen auf unsere hiebevor beschehene gnädigste Ersuchungsschreiben die Ersamen Bürgermeister u. Rath der Stadt F. denen Patribus O. S. F., Capuzinern genannt, einen Ort zur ervavung der kirchen gehorsamst erlaubt haben“. Die Adresse lautet: „Dem Ersamen vnserm lieben Andächtigen Andreen Sturmfeder, Teutschordens Commenthure zue Franckfurt.“ Ob Andreas Sturmfeder Grafenecks Vorgänger gewesen oder ob die kaiserliche Kanzlei in der Aufschrift geirrt und Andreas Sturmfeder, wie Humbracht in seinen genealogischen Tabellen angiebt (Taf. 84), Commenthur des hiesigen Johanniterhofs gewesen sei, wagen wir nicht zu entscheiden.

den zu vermiethen, wobei derselbe die Mühewaltung übernahm, gegen Lieferung von Heu und Stroh von Seiten des Ordens den Hanauer Atz zu besorgen. Eben hatte der Präceptor Gottschalk Dünwald am 2. December (22. November) ein Glückwünschungsschreiben an den neuerwählten Churfürsten Georg Friedrich von Mainz geschlossen und ihm Nachricht von diesem Contracte gegeben, als bei ihm zwei Capuziner eintraten und sich erboten, die Antoniterkirche, welche lange öde und wüste gestanden, sogleich, das Haus aber nach Ablauf der Miethezeit zu kaufen. Der Churfürst verfehlte nicht dem Präceptor einen Verweis zu ertheilen, daß „er eigenmächtig zugefahren und den Hof auf viele Jahre und zwar an eine solche Person, die dem katholischen Glauben nicht zugethan, verliehen habe." Er ernannte sofort eine Commission aus Mainzer Geistlichen, welche die Finanzen des Ordens regeln, den Verkauf an die Capuziner in die Hand nehmen und aus dem Erlös die Gläubiger befriedigen sollte. Der Kaufcontract war bereits am 7. Dec. (27. Nov.), vorbehaltlich kaiserlicher, päpstlicher und churfürstlicher Ratification, vorläufig abgeschlossen worden. Die Capuziner versprachen, 16500 Gulden in Terminen zu zahlen und den Antonitern auf einem von ihnen vorbehaltenen Theile des Hofes einen Stall und eine Scheuer zu bauen; alle Gefälle des Hofes verblieben dagegen, wie die Servitute, dem Verkäufer. Für den Fall, daß die Käufer sich in der Zahlung säumig zeigten oder ihre Verpflichtungen nicht vollständig erfüllten, sollte der Hof den Antonitern eigenthümlich verbleiben, diese jedoch verbunden sein, das bereits Eingezahlte zu restituiren. Diese Bestimmung war für die Folge von großer Wichtigkeit, denn da die Capuziner den versprochenen Bau nicht aufführten, auch die Kaufsumme nicht ganz bezahlten, so konnten die Antoniter später ihr Eigenthumsrecht mit Grund geltend machen. Thätigen Vorschub leistete bei der Verhandlung der Graf von Tilly. Er bat auch, wie wir bereits gesehen haben, den Papst Urban VIII., da die Jesuiten freiwillig zurückgetreten seien, um seine Genehmigung des neuen Kaufes. Diese erfolgte schon unter dem $\frac{18}{28}$. Mai 1627 und brachte dem eifrigen Vermittler zur Anerkennung seiner geleisteten Dienste ein besonderes Gnadengeschenk. Der heilige Vater zählte ihn nämlich von allen kirchlichen Sentenzen, Censuren und Strafen der Excommunication, Suspension und des Interdicts, wenn er in eine solche

verstrickt sein sollte, gleichviel, ob sie das Recht oder ein Mensch, bei welcher Gelegenheit oder aus welcher Ursache auch verhängt habe, feierlich los.

Die Verhandlungen mit dem Rathe wurden unterdessen ohne alle Rücksicht auf den geschehenen Interimskauf fortgesetzt. Der Churfürst von Mainz bevollmächtigte im Februar 1627 seinen Rath, Eustachius von Frankenstein, Amtmann zu Olm und Algesheim, mit der Stadt wegen Aufnahme der Capuziner und Assignation eines Platzes zur Erbauung ihres Klosters zu unterhandeln. Dieser erschien am 28. Oct. 1627 und überreichte ein neues unter dem 8. Jan. (29. Dec.) ausgestelltes Schreiben Ferdinands, welches von den Capuzinern erwirkt war und die frühere Forderung wiederholte. Der Rath erwiederte, „sie müßten es bei ihren vorigen Erklärungen bewenden lassen, bis sie mit den andern Ständen Augsburgischer Confession communicirt und deren Bedenken vernommen hätten." Um diese Zeit hielt der Franciscanerorden ein Generalkapitel in Rom und beschloß, alle Besitzthümer, welche ihnen einst in Deutschland, besonders in den Reichsstädten, gehört hatten, zu reclamiren. In Folge dieses Beschlusses beauftragte der Provinzial der rheinischen Capuziner, Theodor Reinfeld, den Bruder Adrian Wimmer auf dem Convente zu Mainz am $\frac{6}{16}$. Juni, sich sofort nach Frankfurt zu begeben und das Barfüßerkloster zurückzufordern [5]). Dieses hatte einst der älteren Linie des Ordens angehört und war am 2. Juni 1529 von den letzten Mönchen, die sich ihres Gelübdes entäußert und das evangelische Bekenntniß angenommen hatten, dem Rath der Stadt übergeben worden; seine Kirche war die lutherische Hauptkirche; in den übrigen Gebäuden befand sich das Gymnasium und der allgemeine Kasten. Welch' eine Stimmung gegen die kecken Eindringlinge diese Forderung in Frankfurt hervorrufen mußte, läßt sich leicht denken.

Am 28. August lief ein neues Schreiben des Kaisers ein, worin dieser unter dem $\frac{18}{28}$. Juni den Rath benachrichtigte, daß er den Verkauf des Antoniterhofs an die Capuziner ratificirt habe, und in sehr gemessenen Ausdrücken befahl, die Väter nunmehr ohne Schwierigkeit in das Haus einzulassen, sie von allen Lasten zu befreien und

---

[5]) Akten II. 1. Nro. 241. 242. fol. 151—153.

unter der Stadt Schutz zu nehmen. Jedem Unbefangenen mußte dieser Befehl gerechte Bedenken erregen. Selbst dem Churfürsten von Sachsen wollte es nicht einleuchten, daß Leute, die nichts im Vermögen haben, sondern Almosen von Haus zu Haus sammeln, eine Summe Geldes von 16500 Gulden erlegen könnten. Die Bürger hielten einen Orden, der aus dem Bettel eine fromme Profession macht, mit Recht für eine schwere und unnütze Belästigung der Stadt, zumal der Alten und Leibesgebrechlichen schon so Viele waren, die Hospitäler aber und der Kasten bei den schweren Zeiten kaum ihre Zinsen eintreiben und den wirklichen Bedürfnissen abhelfen konnten. Der Rath endlich sah nicht nur die Möglichkeit einer geordneten Armenpflege durch Privilegierung des Bettels bedroht, sondern besorgte noch überdies chicaneuse Anfechtungen wegen des Barfüßerklosters. In einem ausführlichen Schreiben wurde am 1. October der Kaiser um Zurücknahme der Bestätigung gebeten; Churſachsen aber und andere evangelische Reichsstädte um Intercession angegangen.

Der Agent der Reichsstädte am Hofe zu Wien, Jeremias Pistorius, gab wenig Hoffnung auf Erfolg. Er schrieb: „Ich habe bisher mehr als genugsam erfahren müssen, wie es etlichen Ständen und Städten des Reichs in dergleichen Sachen ergangen ist; wer wider Jesuiten und Capuziner das Wenigste redet, der greift einen Augapfel an.“ Seine Befürchtungen rechtfertigten sich nur allzusehr. Am 22. April 1628 machte Jost von Overberg dem Bürgermeister die Anzeige, der Präceptor zu Höchst habe ihn benachrichtigen lassen, daß der Hof Tags darauf den Capuzinern einquartiert werde. Am folgenden Morgen langte die Mainzische Commission, bestehend aus Eustachius von Frankenstein und dem Protonotarius Dr. Johann Neuseßer in Begleitung des Präceptors von Höchst nebst 6—7 Capuzinern an und begehrten von Overberg die sofortige Oeffnung der Kirche. Diese geschah von der Seite des Hofes; die Väter bekleideten sogleich den Altar, stellten Kerzen und ein Cruzifix auf, öffneten die Thüre nach der Straße, läuteten, celebrirten das Hochamt und hielten darauf eine lateinische Predigt. Unmittelbar nach dieser Feier ließen die Commissaire, „damit sich nicht der Pöbel vergreife“ den Reichsadler als Schutzzeichen an den Hof heften. Dann erst begaben sie sich auf den Römer und eröffneten dem Bürgermeister, wie sie in ihrer Eigenschaft als Subdelegirte

des Churfürsten von Mainz, den der Kaiser mit solcher Commission betraut, die Patres Capuziner in den Antoniterhof eingesetzt hätten. Sie überreichten ein abermaliges kaiserliches Schreiben vom $\frac{1}{2}\frac{8}{8}$. Febr., das den Rath mit der allerhöchsten Ungnade bedrohte, wenn er Widerstand wage. Sie ermahnten dem kaiserlichen Befehle zu gehorchen und die Gefahr zu bedenken, welche im entgegengesetzten Falle zu besorgen sei und die auch sie mit zu beklagen hätten, da Frankenstein einen Hof in Sachsenhausen besitze und sonst im Gebiete der Stadt begütert sei. Der Bürgermeister antwortete darauf: „Es sei eines edlen Raths Intention gar nicht, der kaiserlichen Majestät sich zu opponiren. Was geschehen sei, das lasse man dieser Zeit als ein geschehen Ding mit Vorbehalt aller Gebühr dahingestellt sein. Ein edler Rath wisse sich wohl zu erinnern, daß er kaiserlicher Majestät rechtmäßigen Verordnungen und Befehlen zu gehorsamen schuldig, hätte es auch bisher verhoffentlich gethan und sollte ins Künftige auch geschehen." Die Commissaire schieden mit der Versicherung, daß man sich mit dem dermaligen Miether des Hofes verständigen werde. Der Rath theilte dem Kaiser das Geschehene mit und wiederholte auch gegen ihn seinen Vorbehalt mit der Bitte, ihm denselben nicht in Ungnade zu verdenken. Einigen Trost mochte er in der Thatsache finden, daß es andern Ständen nicht besser ging. Unter dem 24. December benachrichtigte ihn Nürnberg, daß auch dort die Capuziner auf kaiserlichen Befehl in das deutsche Ordenshaus aufgenommen worden seien und in dem Oratorium desselben Mette und Messe hielten.

Die befürchteten Reibungen zwischen den neuen Ansiedlern und den Bürgern blieben nicht aus. Ein Barbier, Andreas Heßberger, hatte im Jahre 1610 von den Antonitern ein Stück ihres Hofes gekauft und darauf einen Garten angelegt und ein Haus (H. 266) erbaut. Die Capuziner wünschten es zurückzukaufen. Obgleich Heßberger erklärte: „selbst wenn ihm das Hemd am Leibe feil werde, wolle er diesen Grundbesitz nicht veräußern", kamen sie dennoch beim Rathe um Ratification ein. Der bedrohte Eigenthümer bat dringend um Schutz, da diese Väter „gewißlich keinen Weg unversucht lassen würden, bis sie ihren Intent zu Wege gebracht und sein Haus entweder unter dem Werth oder gar ohne Entschädigung erpracticirt hätten." Wirklich rie-

sen sie den Churfürsten Casimir von Mainz um Intercession an und dieser verwandte sich für sie; aber obschon es ihnen unterdeß gelang, den Eigenthümer selbst zu ihren Gunsten zu stimmen, so erwog dennoch der Rath, „welcher Gestalt es mit der Einführung dieses Ordens zugegangen und daß solche wider E. E. Rathes Willen geschehen, auch dagegen gleichsam protestirt worden", und lehnte am 4. März 1630 das Gesuch ab.

Am 7. Juni 1631 klagten der Senior Dr. Tettelbach und sämmtliche Prediger, daß ein Capuziner am heiligen Osterfeste öffentlich auf der Kanzel das Wort ausgestoßen, „alle Lutherischen seien Schelme und alle Calvinischen Diebe, die den armen Leuten den Himmel und den Heiligen die Ehre abstehlen." Sie baten „diesen unverschämten Calumnianten das Maul zu stopfen." Freilich hatten sich auch die Capuziner darüber beschwert, daß die lutherischen Prediger den Papst den Antichrist nannten; doch rechtfertigten diese solche Ausfälle damit, daß „dieß kein Personale sei, sondern einer der vornehmsten unter den strittigen Religionspunkten, und daß sie durch Erörterung desselben nur der Pflicht ihres Amtes nachkämen, der Verführung zu steuern und die vielfältigen groben Irrthümer des Papstthums mit möglichster Bescheidenheit zu refutiren."

Als Guardian finden wir in den Jahren 1628 und 1629 den Pater Benedict von Lüttich; in den Jahren 1630—1633 den Pater Vincenz von Vianden, gleichfalls einen Niederländer.

Man glaube jedoch nicht, daß die Vertreter der römischen Interessen mit der Einführung der Capuziner in Frankfurt schon zufrieden gestellt gewesen seien: wie heute, so ließ sich auch damals diese Parthei von jedem Erfolge zu neuen Hoffnungen reizen und zu neuen Eroberungsplanen fortreißen. Durch Wallensteins Siege ermuthigt, hatte Ferdinand II. am 6. März 1629 das Restitutionsedict erlassen, kraft dessen die Lutheraner alle seit dem Passauer Vertrage (1552) eingezogenen Kirchengüter wieder an die Katholiken herausgeben sollten. Obgleich das Barfüßerkloster schon 1529, also drei und zwanzig Jahre vor diesem Zeitpunkte, säcularisirt worden war und demnach von dieser Bestimmung in keiner Weise berührt wurde, so hatte dennoch der Franziskanergeneral in Würzburg die Kühnheit, sofort die Restitution und Einräumung dieses Hauses mit seiner Kirche zu fordern.

Es sollte also neben der jüngeren Linie des Ordens auch die ältere in Frankfurt wieder bestehen. Der großen und zahlreichen lutherischen Gemeinde, die nur im Besitze einiger kleinen, engen und winkeligen Kirchen war, sollte auch noch von diesen ein Theil entzogen werden; zum Aergerniß der fast ausschließlich protestantischen Bevölkerung sollte die Stadt noch reicher mit Klöstern und Mönchen ausgestattet werden, als sie es selbst in den katholischen Zeiten gewesen war. Es läßt sich denken, daß der Rath diese Forderung, als sie am 23 April 1629 verlesen ward, mit aller Entschiedenheit zurückwies, und gewiß mit Recht [6]).

Aber auch den Plan der Jesuiteneinführung versuchte man auf Grund des Restitutionsedictes wieder aufzunehmen und durchzusetzen Die Verhältnisse des Weißfrauenklosters mußten dazu einen Vorwand und ein Scheinrecht leihen. Im Jahre 1542 hatte der damalige Pfleger desselben, Schöffe Dr. Johann von Glauburg, die Conventualinnen sammt ihrer Priorin vermocht, das evangelische Bekenntniß anzunehmen und in der St. Katharinenkirche das Abendmahl öffentlich nach lutherischem Ritus zu empfangen. Gleichzeitig war die Kirche zum lutherischen Gottesdienste hergerichtet und ein eigener Prediger, Andreas Cephalus, an ihr angestellt worden. In den Jahren 1554—1561 hatten sie die fremden Reformirten, die Wallonen und Holländer, kurze Zeit auch die Engländer inne gehabt. Die Mehrzahl der Nonnen hatte sich des Klosterstandes völlig begeben und war in das Leben zurückgekehrt; nur einige alte Schwestern waren darin verblieben und hatten sich wahrscheinlich mit Krankenpflege beschäftigt [7]); doch gehörten dieselben unzweifelhaft dem evangelischen Bekenntnisse an und es mußte somit als unbestreitbare Thatsache gelten, daß das Kloster bereits zehn Jahre vor dem Passauer Vertrage säcularisirt worden sei [8]). Trotzdem beliebte man von katholischer Seite aus dem Umstande, daß die letzte

---

[6]) Bürgermeisterprotocoll vom 23. April 1629

[7]) Vgl. meine Schrift: der luth. Prädicant Hartmann Beyer. Frankfurt 1852 S. 184. (das fünfte Heft unseres Archivs S. 105.) Matthias Flacius fand nämlich im letzten Jahre seines Lebens in dem Kloster, als einem Hospitale, Aufnahme und Verpflegung und starb darin 1575.

[8]) Ritter ev. Denkmahl 270. Lersner 1. b. 79. II. b. 88. Das fünfte Heft unseres Archivs S. 175.

dieſer Schweſtern, die ehemalige Priorin Katharina von Meerfelden, im Jahr 1588 im Kloſter verſtorben war, die Folgerung zu ziehen, es habe die Einziehung deſſelben erſt in dieſem Jahr, folglich 36 Jahre nach dem Paſſauer Vertrage ſtattgefunden, und durch dieſen Kniff verſuchte man die Wiederherſtellung und Einräumung deſſelben zu Gunſten des Jeſuitenordens zu erſchleichen. Kaiſer Ferdinand übertrug den Churfürſten von Mainz und von Bayern die deßfallſige Commiſſion und am 25. Mai 1630 finden wir die ſubdelegirten Commiſſäre dieſer beiden katholiſchen Reichsfürſten in Frankfurt anweſend und mit dem Rathe, dem ſie das kaiſerliche Schreiben überreichten, in lebhafter Unterhandlung. Sie erhielten die Erklärung, die Vorausſetzung, als „ob das Kloſter erſt nach dem Religionsfrieden profanirt worden, ſei eine irrige und kaiſerliche Majeſtät deßhalb zu milde berichtet worden, daher könne ſich ein edler Rath zu der begehrten Reſtitution nicht verſtehen, ſondern ſei erbötig, ſoferne Jemand auf ſolches Kloſter Anſpruch oder Forderung zu haben vermeine, ſolches vermittelſt ordentlichen Rachtens mit demſelben auszuführen.“ In dieſem Sinne wurde am 23 November auch dem Kaiſer zu antworten beſchloſſen. Am 27. Januar 1631, wo man abermals die Wiederkehr der ſubdelegirten Commiſſarien erwartete, ließ ſich der Rath mündlich durch die Syndiker Bericht über ſein Recht in dieſer Angelegenheit erſtatten. Dieſe Rechtsgelehrten thaten dar: „Ein edler Rath habe dieſes Kloſter vor hundert und mehr Jahren (?) und alſo lang vor dem Religionsfrieden in Beſitz und unter ſeiner Verwaltung gehabt und ſei vermöge inhabender Documente deſſelben dergeſtalt berechtigt, daß man ihm die Reſtitution mit Recht nicht wohl zumuthen könne. Man müſſe aber nach Gelegenheit jetziger Zeiten und Läufte in Sorgen ſtehen, daß die kaiſerlichen ſubdelegirten Commiſſarien, die dem allgemeinen Gerüchte zufolge an dieſem Tage eintreffen ſollten, ſolches Alles, und was man ſonſt mit Grund und Beſtand einwenden würde, fleißig eludiren und verwerfen und dagegen auf die Reſtitution ſtark dringen möchten. Für dieſen Fall ſolle man zuerſt begehren, ihre Legitimation zu ſehen und nach Befund derſelben alsdann eines edlen Raths Gerechtſame in einer ausführlichen Schrift ihnen zu erkennen geben. Für den Fall jedoch, daß auch das nicht verfange, ſiehe reiflich zu erwägen, ob man ſolches durch Gegengewalt verhindern oder ſich ſtatt deſſen

auf eine bloße Rechtsverwahrung mittelst Appellation, Supplication oder anderer zulässiger Mittel beschränken wolle." Zugleich wurde eine Bittschrift sämmtlicher Prediger mitgetheilt, die den Rath dringend ersuchten, er möge sich zur Einnehmung der Jesuiten in keinem Falle bewegen lassen. Auf ergangene Umfrage kam es zu dem Beschlusse, die Ankunft der Subdelegirten erst abzuwarten und deren Intention zu vernehmen, um alsdann pro re nata ein oder das andere Mittel zu ergreifen, auch andere Rechtsgelehrte aus der Bürgerschaft zu consultiren [9]). Die Rathsprotocolle enthalten keine weiteren Nachrichten über diesen Gegenstand, nur die eine Thatsache begegnet uns in etwas späteren Verhandlungen, daß der Magistrat den Geistlichen des Bartholomäusstiftes Schuld gab, die beabsichtigte Einführung der Jesuiten in das Weißfrauenkloster veranlaßt und thätig befördert zu haben [10]). Die ganze Machination kam offenbar durch die Fortschritte der schwedischen Waffen und die daraus entspringende Bedrängniß der katholischen Faction ins Stocken. Aber auch das Wenige, was wir darüber zu bieten vermögen, bestätigt zur Genüge, wie großes Unheil dem protestantischen Deutschland damals gedroht und welche unsägliche Verwirrungen die Dazwischenkunft Gustav Adolfs unsern Vätern und uns selbst erspart hat.

## IV. Die Vertreibung der Capuziner und die Restitution der Antoniter.

### 1633—1636.

Die Verhandlungen, welche der Rath mit dem Kaiser und dem Churfürsten von Mainz wegen der Aufnahme der Capuziner gepflogen, die Zähigkeit, welche er den wiederholten Anmuthungen entgegengesetzt, und das Widerstreben, womit er endlich der überlegenen Gewalt nachgegeben und sich zögernd in das Unvermeidliche gefügt hatte, zeugen uns für den entschlossenen Muth, womit er alle ihm zu Gebote stehenden Mittel erschöpfte, um eine drohende Gefahr abzuwenden,

---

[9]) Die Bürgermeisterprotocolle vom 25. Mai und 23. Nov 1630 und vom 27. Jan. 1631. Ausführlichere Akten fand der Verfasser auf dem Stadtarchive nicht vor. Sollten dieselben im Archive des Weißfrauenklosters liegen?

[10]) In den mit den Stiftern 1633 und 1634 in Folge der schwedischen Donation gepflogenen Verhandlungen. Die Akten sind auf dem Stadtarchiv.

aber auch für die politische Einsicht und Klugheit, die ihm nicht erlaubte, über das Maaß seiner begrenzten Stellung und Macht zu einem erfolglosen Widerstand hinauszugehen und die politische Bedeutung der von ihm vertretenen Stadt zu überschätzen.

Ehe er es hoffen durfte, wurde ihm die Gelegenheit gegeben, von seinem eingelegten Vorbehalte thätigen Gebrauch zu machen und sich unter günstigeren Verhältnissen der aufgedrungenen Insassen zu entledigen. Die großen Geschicke, welche über den Völkern walten, führten nur zu bald jenen unvergeßlichen Wendepunkt herbei, der die Entwürfe menschlicher Klugheit wie dünne Rohrstäbe zerbrach und der menschlichen Willkühr die unbedingte Nothwendigkeit der göttlichen Rathschlüsse fühlbar machte. Die Intriguen der römischen Curie und der Jesuiten sollten nicht über die Reformation, diese welthistorische That des deutschen Geistes, nicht über die Bildung und Gesittung der deutschen Zukunft triumphiren. Gustav Adolf trat in Deutschland auf; trotz der kläglichen Haltung der evangelischen Reichsstände war sein Siegeslauf nicht zu hemmen; bei Leipzig warf er Tilly am 7. Sept. 1631 nieder; am 17. Nov. stand er mit seinem Heere in Schlachtordnung vor Sachsenhausen und forderte, daß ihm die Stadt geöffnet werde. Es war nicht Charakterlosigkeit, sondern wiederum klares Bewußtsein seiner Stellung, daß der Rath sich zwingen ließ, dieß Begehren zu erfüllen. Zwischen den streitenden Massen in der Mitte, wußte er wohl, daß eine verhältnißmäßig kleine Stadt durch Partheinahme nicht den Gang der politischen Ereignisse bestimmen, wohl aber durch unvorsichtiges Kundgeben ihrer Sympathieen sich selbst in unabsehbares Verderben stürzen kann. Erst nach schweren Drohungen öffnete er die Thore und konnte bei einem abermaligen Umschwung des wechselnden Kriegsglückes sich nöthigenfalls auch gegen den Kaiser rechtfertigen. Die Stadt gelobte durch Vertrag dem Könige treu und und hold zu sein, die Feinde desselben als die eigenen zu betrachten und ihm ihren Schutz zu übertragen Am 13. December mußte Mainz, das von dem Churfürst längst verlassen war und von einer spanischen Besatzung vertheidigt ward, capituliren. Der König nahm seine Wohnung in dem churfürstlichen Schlosse; in dem Dome wurde zum erstenmale evangelischer Gottesdienst gehalten und laut ertönte der Gesang des siegreichen Heeres: Erhalt uns Gott bei Deinem Wort!

Den Capuzinern in Frankfurt mußte bei diesen Erfolgen der schwedischen Waffen unheimlich zu Muthe sein. Sie wußten, wie sie in die Stadt gekommen waren, und mochten es sich gestehen, daß der Bestand ihres Besitzes darin auf sehr schwachen Garantien ruhe. Unter diesen Umständen sahen sie sich nach einem kräftigeren Schutze um, als ihn jetzt der Kaiser zu gewähren vermochte. Ein Glied ihres Ordens, Pater Joseph, ein Mann, von dem sein Begleiter auf dem Reichstage zu Regensburg, Herr von Leon, sagte, er habe keine Seele, sondern nur Lachen und Untiefen, in die Jeder sich verliere, der mit ihm unterhandle [1]), war der Vertraute des Cardinals Richelieu und das Werkzeug seiner Pläne, von großem persönlichen Einfluß auf den König von Frankreich. An diesen durchtriebenen, verschmitzten, unermüdlich thätigen Capuziner wandten sich die frommen Väter in ihrer Bedrängniß und bald leuchtete ihnen ein Hoffnungsstern. Am 22. April 1632 richteten die beiden französischen Gesandten Hercule de Charnace und der Marquis von Brezé ein eben so artiges, als unwahres Schreiben von Mainz aus an den Rath. Sie schrieben: „Wir haben mit großer Befriedigung von den Vätern Capuzinern in eurer Stadt vernommen, daß der Rath sie stets nach Kräften begünstigt und gegen die Kränkungen Uebelgesinnter geschützt habe, wofür diese armen Mönche sich euch sehr verpflichtet fühlen. Deßhalb ergreifen wir gerne die Feder, um euch dafür im Namen unseres königlichen Herrn zu danken und sie euch zu empfehlen mit der Bitte, dieses gewohnte Wohlwollen ihnen auch ferner zu beweisen, damit sie unter eurem Schutz vor allen Ungelegenheiten bewahrt, frei und sicher ihrer Regel, wie bisher, leben können. Seine Majestät wird euch dafür Dank wissen und wir insbesondere werden es bei vorkommender Gelegenheit durch die That beweisen."

---

[1]) Ranke Geschichte der Päbste II. 558. Nur einen Zug aus dem Leben dieses abgefeimten Mönchs erlauben wir uns zu erzählen. Richelieu wünschte den berühmten gallicanischen Gelehrten Edmund Richer zum Widerrufe seiner freimüthigen Behauptungen bestimmt zu sehen. Sogleich veranstaltete Pater Joseph ein Privatgespräch mit ihm in Anwesenheit des apostolischen Notars Duval; während desselben standen plötzlich zwei Meuchelmörder neben Richer, und während der eine seinen Dolch auf seine Brust, der andere auf seinen Rücken setzte, hielt ihm Joseph kaltblütig die Retractationsurkunde vor Augen, die Richer in der Bestürzung unterzeichnete. Vgl. Vie de Edmond Richer par Adr. Baillet 1714, p. 371 flg.

Pater Joseph blieb auch ferner der Hoffnungsanker der zitternden Väter. Als nach Gustav Adolfs Tode die Wahrung der protestantischen Interessen in der Hand seines großen Kanzlers Axel Oxenstierna ruhte, scheint der Rath versucht zu haben, diesen auf dem Convente zu Heilbronn im März 1633 für die Austreibung der Capuziner zu stimmen, aber namentlich bei dem französischen Gesandten de la Grange auf Widerstand gestoßen zu sein. Wenigstens schreibt der Guardian Vincenz am $\frac{1}{2}\frac{2}{2}$. Mai 1633 an den Pater Joseph: „Da unser Rath sich alle Mühe gab, um den Herrn Kanzler der schwedischen Krone für unsere Entfernung geneigt zu machen, bestanden die Herren französischen Gesandten für uns einen siegreichen Kampf, so daß wir nächst Gott Niemand zu größerm Danke verpflichtet sein können, als dem allerchristlichsten König und seinen Gesandten, die uns von Anfang dieser Kriegsbewegungen an, wie ihre Altäre und Herde geschützt haben. Nicht geringen Eifer zeigte für uns auf dem Heilbronner Tage der gnädige Herr de la Grange, der zwar nicht der katholischen Herde anzugehören scheint, aber doch ein wahrhaft katholisches und capuzinisches Herz verrieth [2])."

Aber auch diese Verwendung konnte den drohenden Schlag nicht auf die Dauer aufhalten. Gustav Adolf hatte am 30. August 1632 „die fahrenden und liegenden geistlichen und weltlichen Güter," welche in Frankfurt seinen Feinden gehört hatten, der Stadt zum Ersatz für erlittene Kriegsschäden geschenkt, und zwar „zu gemeiner Stadt Gedeihen, wie nicht weniger zu besserer Unterhaltung des Ministerii ecclesiastici, christlicher Schulen und studirender Jugend, auch des Hospitals, Almosenkastens und Lazareths." Es waren namentlich die Stifter zu St. Bartholomäus, zu unserer lieben Frauen und zu St. Leonhard, das Prediger-, Carmeliter- und Capuzinerkloster („Antoniterhof, in welchem sich die Capuziner bei vierzehn Jahren (?) durch allerhand Praktiken eingeschleift") der Johanniter-, Aschaffenburger- und Arnsberger Hof, der Frohnhof und das Compostel. Nur das deutsche

---

[2]) Catholicum et Capucinum animum facto prodidit. Das Briefconcept, das man am 13. Juni desselben Jahres im Kloster fand, trägt zwar keine Aufschrift, kann aber nach seinem Eingang nur an Pater Joseph gerichtet gewesen sein. Es liegt: Mittelgewölbe B. 3.

Haus hatte sich der König als Residenz, so lange er in Deutschland sein müsse, vorbehalten, jedoch mit dem Versprechen, wenn er nach geschlossenem Frieden in sein Reich zurückkehre, dasselbe Niemand anders als der Stadt zu incorporiren [3]). Als am 18. September der Donationsbrief bei Rath verlesen worden war, hatte man beschlossen, von der Schenkung förderlichst Besitz zu ergreifen. Sofort war eine Commission ernannt worden, um diese Angelegenheit zu ordnen, und wir sehen dieselbe in den folgenden Jahren bemüht, die cedirten Güter an Privatleute zu vermiethen [4]).

Am 13. Juni 1633 berieth man bei Rath, ob nicht auf den Grund der schwedischen Schenkung vor Allem die Capuziner abzuschaffen seien, und dem gefaßten Beschlusse folgte sofort die Vollziehung. Schon um 9 Uhr Morgens erschienen der Syndicus Dr. Maximilian Faust von Aschaffenburg und der Rathschreiber Schiele in Begleitung eines Notars im Antoniterhof und ließen die Capuziner aus der Kirche rufen. Es waren vier Väter und drei Brüder. Der Syndicus eröffnete ihnen, sie seien „vor diesem hinter dem Rath in das Kloster eingeschleift worden; ein edler Rath habe zwar diese Thätlichkeit geschehen lassen, aber nicht ohne Protestation und Vorbehalt; kraft dieses Vorbehalts sei nun beschlossen, sie, wie sie de facto eingeführt worden, also auch wiederum de facto alsbald ab- und auszuschaffen; sie möchten daher allesammt sogleich das Kloster quittiren und ihren Stab weiter setzen, wozu ihnen das eben abgehende Marktschiff gute Gelegenheit biete." Vergebens baten die Erschrockenen um Aufschub, damit sie ihre Oberen zuvor davon benachrichtigen könnten. Nachdem sie gegen die Rechtskraft dieses Verfahrens protestirt hatten, begaben sie sich in ihre Zellen, holten ihre Breviere und sonstigen Nothbedarf und rüsteten sich zur ungesäumten Abfahrt. Auf ihre Bitte wurde ihnen der Oberstwachtmeister Conrad Schock und der Hauptmann Lersner nebst einigen Söldnern als Geleite zugeordnet, um sie gegen etwaigen Muthwillen des Pöbels zu schützen. Ein hölzernes Kreuz, das

---

[3]) Die Urkunde befindet sich im Originale unter den Privilegien auf hiesigem Stadtarchiv und ist in dem Feldlager Burgstall ausgestellt. Am 10. April 1634 wurde sie von Oxenstiern im Namen der Königin Christina bestätigt.

[4]) Die Protocolle dieser Commission befinden sich im Mittelgewölbe C. II. C. c.

sie in Procession vortragen wollten, ließen sie auf die Erinnerung zurück, daß dasselbe leicht den Unmuth der Bürgerschaft reizen könne. Noch einmal trat der Guardian in die Kirche und nahm Abschied, dann setzte sich der Zug nach dem Maine in Bewegung [5]). Der Rath ließ hierauf alle in dem Capuzinerkloster befindlichen Gegenstände inventarisiren. Ein ärmlicher Hausrath, einige Ohm schlechten saueren Weines, alte Kutten und Lappen machten die ganze Habseligkeit aus, die man vorfand. Unter den Büchern, meist theologischen Inhalts, sind Luthers Tischreden, eine Schrift des freimüthigen Bernardo Ochino, so wie einige Werke über Baukunst, unter andern die Architectura von Palladio verzeichnet. Ein Brief des italienischen Capuziners Bonaventura, der die Frage behandelt, ob der Mensch nach dem 25sten Jahre noch wachsen könne, und einige triviale Knittelreime, die als Reminiscenzen des Lebens in der Abgeschiedenheit des Klosters nachklangen, sind die einzigen Spuren geistiger Thätigkeit, denen wir in den zahlreichen zurückgebliebenen Papieren dieser Mönche begegnet sind.

Nächst den Capuzinern hatten sich besonders die Frauenbrüder im Carmeliterkloster verhaßt gemacht. Der Rath beschuldigte sie eines gottlosen und ärgerlichen Lebens. Der Prior soll mit seiner eigenen Schwester verbotenen Umgang gepflogen und sich anderer unnatürlicher Laster verdächtig gemacht haben, „woraus unschwer zu erachten, wie die übrigen Brüder beschaffen.“ Außerdem gab man ihnen Schuld, sie hätten verdächtige Personen im Kloster beherbergt, Waffen und Munition aufbewahrt u. s. w. Darum ward beschlossen, die Klosterpersonen auszuschaffen und das Gebäude zu einem Hospitale oder einer evangelischen Schule zu bestimmen [6]). Am 28. Juni (8. Juli) erschien gegen zwei Uhr Nachmittags Dr. Faust mit einigen Zeugen im Kloster und zeigte den versammelten Conventualen an: da das Kloster von dem seligen Könige von Schweden der Stadt geschenkt

---

[5]) Der Auszug der Capuziner wurde auf einem Kupferstich dargestellt, der hinlänglich die Stimmung bekundet, die in Frankfurt gegen sie herrschte. Unser Mitarbeiter Herr Malß hat denselben als Beilage für das diesjährige Heft auf Stein geätzt.

[6]) So erklärt sich der Rath in einem Berichte an den Herrn de la Grange am 29. Juli 1633. Er bildet die Nummer 17 der mit den hiesigen römischen Geistlichen gepflogenen Unterhandlungen. Mittelgewölbe C. II. B. b.

worden sei, da die Carmeliter vor wenigen Jahren noch eine Processíon gegen den Willen des Raths auf öffentlicher Straße gehalten hätten, so möchten sie abziehen und sich nach Cöln wenden. Vergebens versicherte der Prior Johannes Bachaus, die Processíon habe nicht zur Verachtung des Raths, sondern zur Ehre Gottes und zur Tröstung der Katholiken stattgefunden, Dr. Faust verbot ihm jede weitere Verhandlung. Als hierauf der Prior erwiederte, sie seien zu schwach um sich gegen Gewalt zu setzen und müßten ihre Sache Gott anheimstellen, erwiederte der Syndicus spöttisch: Gott richtet ja eben über euch. Er ließ sich hierauf die Schlüssel zu den Documenten des Hauses ausliefern; die Conventualen mußten ihre Zellen räumen und die Zimmer, wie die Kirche wurden geschlossen. Jeder von ihnen erhielt eine Portion Speise und Wein, die Nacht brachten sie ohne Stroh auf dem bloßen Boden zu. Tags darauf wurde die Inventarisirung des Klosters vollzogen. Nur mit vielen Bitten erlangten die Mönche, daß sie nicht mit Anbruch der Nacht aus der Stadt gestoßen wurden; sie durften noch einmal in ihren Zellen zum Abschied schlafen; Sonntag den 30. Juni, Morgens um 4 Uhr, wurden sie in einem Kahn den Main hinabgeführt [7]) Die verödeten Räume bezog der Rathsschreiber Georg Schiele und verzehrte mit seiner Familie die vorgefundenen Victualien [8]).

In derselben Sitzung, worin der Rath die Ausschaffung der Carmeliter beschlossen hatte, am 21. Juni, traf er Verfügung wegen der drei Stifter: die Bartholomäus- und Liebfrauenkirche solle dem lutherischen Gottesdienste eröffnet, das katholische Exercitium auf die Leonhardskirche beschränkt, die Güter alle inventarisirt, aus den Einkünften den Geistlichen ein anständiger Unterhalt ausgesetzt und das Uebrige zu Kirchen- und Schulzwecken verwandt werden. Den Predigermönchen, die sich immer friedsam und eingezogen gehalten, solle auch ferner der Aufenthalt gestattet, aber ihre Güter unter Admini-

---

[7]) Siehe den ausführlichen Bericht, den Pater Bachaus am 8. (18) Juli dem Churfürsten von Mainz zu Cöln abstattete in der auf der Stadtbibliothek befindlichen Handschrift: Chronologica Provinciae Alemanniae inferioris ordinis fratrum $B^{mae}$ Virginis Mariae de monte Carmeli delineatio von Pater Christian Jacobus aus Geldern. Tom. I. fol. 624 seq.

[8]) Lersner II. b. S. 191.

stration gestellt werden. Da gegen die Stifter manche Klagen vorlagen — man beschuldigte sie, daß sie zur Liga contribuirt, bei der Zerstörung Magdeburgs ein feierliches Te Deum gesungen, in öffentlichen Processionen die Straßen durchzogen, einen geheimen Briefwechsel mit den Feinden Schwedens unterhalten, die Aufforderung, an den Kriegskosten der Stadt sich zu betheiligen, mit Spott beantwortet hätten, — so wurde für nothwendig gehalten ihnen den Eid der Treue abzunehmen, Alle aber, die sich dessen weigerten, aus der Stadt zu weisen. Der Eid sollte in folgenden Worten abgelegt werden: „Ihr sollet schwören einen Eid zu Gott, dem Allmächtigen, daß Ihr E. E. Rath und desselben Conföderirten treu und hold sein, demselben zu Schaden und Nachtheil keine Correspondenz halten, sondern vielmehr solchen warnen und vorkommen, hingegen dero Nutzen und Frommen befördern helfen wollet und sollet, getreulich und ohne Gefährde, so wahr euch Gott helf' und sein heilig Wort." Am 29. Juni lieferten die Stifter ihre Schlüssel aus und noch an demselben Tage wurden zu St. Bartholomäus „die Götzen und Bilderwerk, so hin und wieder auf den Altären gestanden", hinweggeräumt. Am folgenden Morgen, es war derselbe Sonntag, an welchem die Carmeliter aus der Stadt schieden, begab sich um 9 Uhr unter feierlichem Glockengeläute der Kanzler Oxenstiern von dem deutschen Hause nach St. Bartholomäi, wo der schwedische Hofprediger Michael Garn die Predigt hielt. Nach dem dreistündigen, durch Musik erhöhten Gottesdienste fand ein großes Banquet auf dem Römer statt, welches der Rath dem schwedischen Kanzler zu Ehren veranstaltete und welchem die zum Convente gekommenen wetterauischen Grafen beiwohnten. Am Sonntag den 7. Juli predigte Dr. Tettelbach zu St. Bartholomäi und am 14. Juli in der Liebfrauenkirche. Nicht einmal die nachdrücklichen Einwendungen des französischen Gesandten konnten die Beschränkungen des Katholicismus aufheben. Am 13. März 1634 leisteten die Stifter, am 14. Mai die Dominicaner den Eid. Nur fünf Geistliche des Bartholomäus- und Liebfrauenstifts zogen vor die Stadt zu verlassen [9]).

Die Capuziner beruhigten sich indessen nicht bei ihrer Ausweisung. Sie versuchten durch den Pater Joseph neue Einflüsse. Auf dem

---

[9]) Darstellung nach dem Not. 6 angeführten Actenconvolute.

Convente der Alliirten in Frankfurt nahm sich de la Grange ihrer an und stellte zuletzt den Antrag, „der Rath möge einstweilen ihrer fünf oder sechs aufnehmen, wo nicht aus Schuldigkeit, doch zur Ehre ihrer königlichen Majestät in Frankreich und sonderlich dem Patri Joseph zu Gefallen, welcher bei deroselben und sonsten im ganzen Königreich sehr hoch und werth gehalten und respectirt werde, wie nicht minder dem Herrn Cardinal Richelieu.“ Der Rath reichte darauf am 30. August 1633 den anwesenden Ständen und Abgesandten ein Memorial ein, worin er die Unthunlichkeit dieses Antrages begründete. Durch das Eingehen auf denselben, wurde bemerkt, würden sie sich einer Ungerechtigkeit verdächtig machen, als ob die Capuziner ohne Fug fortgewiesen worden seien, und sich durch Inconsequenz selbst um ihr Ansehen bringen. Die Bürger würden zu Thätlichkeiten gereizt werden, „weil diese Mönche wegen ihrer Scheinheiligkeit und Heuchelei, auch da sie eben so beschwerlich, als die Jesuiten, bei dem gemeinen Manne sehr verhaßt wären, wie bei ihrem Auszuge wohl zu verspüren gewesen, da sie gewiß nicht unverschimpft würden fortgekommen sein, wenn der Rath nicht so gute Vorkehrungsmaaßregeln getroffen hätte.“ Der Krone Frankreich würde solche präjudicirliche Verwilligung nur Anlaß bieten, an andere Stände ähnliche Forderungen zu richten. Auf diesen Vorgang gestützt, würden bald auch die Carmeliter Wiederaufnahme begehren. Endlich sei es eine Beleidigung für den Kaiser, wenn man Frankreich zugestehe, was man ihm so beharrlich verweigert habe.

Am 30. Mai 1635 wurde von dem Kaiser und dem Churfürsten von Sachsen der Prager Friede unterzeichnet, welcher unter Anderm bestimmte, daß alle Stifter und Orden, die nach dem 12. Nov. 1627 eingezogen worden waren, wieder restituirt werden sollten. Am 1. Juli trat Frankfurt diesem Vertrage bei [10]). In Folge dieses Anschlusses kehrten die ausgewanderten Geistlichen und Ordensleute wieder zurück und am 28. October wurden ihnen ihre Kirchen und Stifter restituirt. Auch die Carmeliter waren unter den Heimkehrenden — aber sie fanden nur nackte Mauern und öde Räume, ihr Hausrath war entfernt, ihre Kornspeicher geleert, ihre Weinfässer, beim Auszug

[10]) Lersner II. b. 11.

mit den besten Sorten aus ihren Besitzungen zu Hochheim gefüllt, waren in des Raths Keller gewandert — auf ihre Protestationen und Bitten kamen nur leere Worte zurück [11])

Die Capuziner, denen allein die Rückkehr versagt blieb, boten Alles auf, sie zu erzwingen. Am 23. Februar 1636 hielten ihrer drei bei dem älteren Bürgermeister um Wiedereinnahme an, mit dem Erbieten, ihrem Orden und Beruf gemäß zu leben, namentlich sich im Predigen und allen andern Stücken so zu verhalten, daß man nicht über sie klagen könne. Auf die Weigerung des Rathes ließen sie durch einen Notar einen Brief von Ferdinand III. vom $\frac{1}{2}\frac{5}{5}$. Juli 1635 insinuiren, worin dieser mit der Restitution der übrigen Clerisei auch die der Capuziner begehrte, was der Rath mit allem Fug ablehnen konnte, da die Capuziner ihre Kaufverbindlichkeiten noch nicht erfüllt hatten und folglich die Antoniter nicht nur am 12. Nov. 1627, sondern sogar zur Zeit noch Eigenthümer des Hofes waren.

Um so mehr beeilte sich der Rath den letzteren, deren Höfe zu Höchst und Roßdorf durch den Krieg sehr beschädigt waren, ihr Eigenthum zurückzustellen. Am 1. Nov. 1636 erschienen der Präceptor Gottschalk Dünwald und der Conventuale Walther Neurodt in der Rathsstube und gelobten bei ihrer priesterlichen Würde, Treue und Glauben an Eides Statt, der Stadt Privilegien, Rechte und Gerechtigkeit keinen Abbruch zu thun, den Gottesdienst in ihrer Kirche nur für sich und ihre Hausgenossen zu halten, den Capuzinern jedes Einschleichen zu wehren, den Hof nicht ohne des Raths Wissen an fremde Weltliche oder Geistliche zu veräußern, und wenn sie ihr Haus nicht selbst bewohnten, es nur einem eingesessenen Bürger einzugeben. Nachdem darüber ein förmliches Instrument aufgesetzt und von zwei Notaren unterschrieben und besiegelt worden war, wurden sie wieder in den Besitz eingesetzt, doch behielt sich der Rath ein Zimmer vor, in welchem der städtischen Soldateska ihre Löhnung ausbezahlt wurde, und hielt darum eine ständige Schildwache vor dem Kloster. Erst im Jahre 1650 stellte er in Folge der Bestimmung des Westphälischen Friedens, die den Besitzstand vom 1. Januar 1624 restituirte, auf die

---

11) Siehe Jacobus Chronologica delineatio l. c. 634.

Verwendung des Churfürsten Johann Philipp von Mainz auch diese Occupation wieder ab und gab dem Hofe seine volle Immunität zurück.

## V. Die spätere Geschichte des Antoniterhofs.

### 1636—1802.

Von dem Jahre 1636 an gewähren die Ereignisse des Antoniterhofs mehr ein staatsrechtliches als geschichtliches Interesse und gestatten uns darum eine gedrängte Kürze der Darstellung. Wer sich über die Rechtsfragen, die dabei in Betracht kommen, näher unterrichten will, den verweisen wir auf die äußerst gründliche Deduction in Joh. Jac. Mosers deutschem Staatsrecht.

Die Capuziner betrachteten sich noch immer als die berechtigten Eigenthümer des Hauses, die nur gewaltsam aus ihrem Besitze vertrieben worden seien. Im Jahr 1654 erging zu ihren Gunsten ein kaiserliches Schreiben ($\frac{18}{28}$. April) an den Rath, mit dem Befehl, ihnen das Kloster zuzustellen, da sie es erkauft und er darauf nie einen Rechtsanspruch gehabt habe. Als aber im Jahre 1658 der Generalvikar der Antoniter für Deutschland in hiesige Stadt kam, protestirte er am 24. Juli gegen jeden Anspruch der Bettelmönche; er insinuirte durch Notar und Zeugen diese Verwahrung dem Rathe und bat ihn, nichts geschehen zu lassen, wodurch den Rechten seines Ordens etwas vergeben werden könne. Bei seinem Scheiden nahm er die beruhigende Erklärung mit, daß der Magistrat sich strenge an die Bestimmung des Westphälischen Friedensinstrumentes halten und demnach die Antoniter, die am 1. Januar 1624 im Besitze gewesen, darin nach Vermögen schützen werde. Eine Verwendung, welche der kaiserliche Postmeister Johann Wetzel zu Frankfurt im Jahre 1678 für die Capuziner einlegte, hatte keinen besseren Erfolg: der Rath antwortete, er habe gethan, was er vermöge des Westphälischen Friedens schuldig gewesen, nämlich die Antoniter vollkommen wieder eingesetzt.

Im August 1692 kam endlich unter churmainzischer Vermittlung ein Vertrag zwischen den beiden hadernden Orden zu Stande, wonach die Antoniter ihren Gegnern als Ersatz für den bereits eingezahlten Kaufschilling 12000 Gulden zurückzugeben, diese aber von dem geschehenen Kaufe Abstand zu nehmen versprachen. Um diese

Summe aufzutreiben, verkaufte der Orden den Hof mit churmainzicher Bewilligung um 18000 Gulden an den Grafen von Löwenstein-Wertheim, der sofort ein Drittheil der Summe auszahlen ließ; da aber der Rath auf Grund des Vertrags von 1636 gegen den Rechtsbestand dieses Contractes protestirte, so hielt der Graf die ferneren Zahlungen zurück, setzte einen Verwalter auf den Hof und ließ durch denselben die Gefälle zu seinem Nutzen einziehen. Unter diesen Umständen sahen sich die Antoniter außer Stande, ihren Verbindlichkeiten gegen die Capuziner nachzukommen. Die Letzteren, die bereits eine ihnen günstige Entscheidung in Rom ausgewirkt hatten, traten daher mit dem Grafen von Löwenstein in Unterhandlung, und als dieser ihnen die Versicherung gab, daß er ihnen nicht verwehre, ihre Rechtsansprüche gehörigen Ortes geltend zu machen, erwirkten sie im Jahre 1712 ein neues Rescript des kaiserliches Hofes, das der Stadt ihre Einlassung gebot. Auf abermalige Weigerung des Rathes beschritten sie gegen denselben den Rechtsweg. Unterdessen vertrugen sich die Antoniter mit dem Grafen dahin, daß sie die von ihm empfangene Summe von 6000 Gulden als ein Darlehen auf den Hof ihm verzinsten. Der Graf zog seinen Verwalter zurück und sie traten wieder in den Besitz ihres Eigenthums. Vielleicht würde der Zank zwischen beiden Orden sich noch lange fortgesponnen haben, wenn nicht ein plötzlich eingetretenes Ereigniß die Antoniter selbst den Absichten ihrer Gegner geneigt gemacht hätte. Am 26. Juni brach Nachts zwischen 11 und 12 Uhr in einem Bierhause der Bockgasse der furchtbare Brand aus, der in siebzehn Stunden sich über das ganze Stadtviertel zwischen der Ziegel-, Schnur-, Fahrgasse, Bornheimer Pforte und dem Graben verbreitete und etwa 400 Häuser mit 1200 Hausgesäßen einäscherte. Auch der Antoniterhof wurde ergriffen; in die Kirche hatten die Nachbarn einen Theil ihrer Habe geflüchtet und sahen dieselbe nun in Flammen aufgehen. Der Schaden wurde im Ganzen auf 2110000 Gulden, der der Antoniter insbesondere auf 20000 bis 26000 Gulden angeschlagen [1]). An der Stelle ihres stattlichen Hofes hatten sie

[1]) Vergl. die im Jahre 1719 erschienenen beiden Beschreibungen dieser Feuersbrunst. Einer derselben ist ein geometrischer Grundriß des abgebrannten Stadttheils beigegeben, welcher die Trümmer des Antoniterhofs sehr anschaulich darstellt.

nun eine wüste Brandstätte voll öder Trümmer und Schutthaufen. Nothdürftig stellten sie die Kirche und eine Wohnung für sich her [2]), den übrigen Platz gaben sie dem italiänischen Kaufmann Brentano in Pacht, der darauf mehrere Gebäude für Waarenlager aufzuführen begann, die er theils an Christen, theils an Juden vermiethete. Allein auf eine Beschwerde der Capuziner decretirte der Reichsrath zu Wien am 29. Jan. 1720, daß der Rath sowohl dem Brentano als den Handwerksleuten die Fortführung des Baues zu untersagen habe. Jetzt griffen die bedrängten Antoniter zum einzigen Mittel, das ihnen noch übrig blieb: sie verkauften ihren Hof den Gegnern um 17000 Gulden. Am 5. Februar 1723 bestätigte der Kaiser den neuen Verkauf und schon am 8. März ließen sich die Capuziner von den bisherigen Eigenthümern förmlich einsetzen. Eine Deputation des Bartholomäus- und Liebfrauenstiftes wohnte der Feier bei, der Magistrat hatte jede Betheiligung abgelehnt, aus der Bürgerschaft war nur ein katholischer Weinhändler Namens Lindt zugegen. Am 8. Sept. 1725 — so lange bedurfte es wahrscheinlich, um das neue Kloster zu bauen — wurde der erste feierliche Gottesdienst gehalten. Er fand noch in der Antoniterkirche statt. Der Superior Pater Pantaleon celebrirte das erste, der Decan des Liebfrauenstifts, Haberkorn, assistirt von zwei Canonikern, das zweite Hochamt unter Pauken- und Trompetenschall. Zwei Jahre später ward auch der Ausbau der neuen Kirche vollendet, deren Grundstein Pater Hilarion im Jahre 1724 gelegt hatte [3]). Am 19. October 1727 weihte sie Vormittags Dr. Guden, Weihbischof zu Erfurt, ein. Nach Tische ertheilte er einer zahlreichen Menge die Firmelung. Erst 1730 wurde der Hochaltar fertig, den der Graf Carl von Schönborn gestiftet hatte [4]). Es verdient hervorgehoben zu werden, daß die Capuzinerkirche gegen die traditionelle Symbolik der antiken heidnischen Tempel und der römisch-katholischen Kirchen ihre Stellung von Mittag nach Mitternacht hatte, was vielleicht daraus zu erklären ist, daß man nur Schritt für Schritt die vorgefundenen Gebäude durch neue ersetzte. Die ehemalige Antoniterkirche stand von

---

[2]) Battonn S. 198.

[3]) Battonn a. a. O.

[4]) Lersner II. b. 197.

Morgen nach Abend, der Chor nach der aufgehenden Sonne gerichtet [5]).

Die Spannung der Confessionen milderte sich in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts und gestattete als Frucht der zunehmenden Aufklärung und Bildung ein friedlicheres Verhältniß. Die letzten Capuziner leben in der Erinnerung der älteren Bürger als wohldenkende Männer fort, die ohne Zwang mit Protestanten verkehrten und gerne Gastfreundschaft übten. Oft wurde eine Mahlzeit in den Klosterräumen bestellt und von heitern Gästen, unter die sich die Patres vertheilten, eingenommen. Wie allenthalben waren die freundlichen Bettelmönche den Kindern geneigt, die ihnen auf der Straße gern die Hände reichten und sich mit Bildern beschenken ließen. Nach der Strenge ihrer Regel trugen sie nur eine Kutte, die Füße nur mit Sandalen bekleidet.

Hundert Jahre hatten die Capuziner um den Antoniterhof gekämpft, kaum achtzig Jahre war es ihnen vergönnt, sich in ihrem schwer errungenen Eigenthum zu behaupten. Der gewaltige Sturm, der die Staaten Europas zu Ende des vorigen Jahrhunderts aus den Fugen riß und so viele begründete Rechtsverhältnisse erschütterte, so manchen gesicherten Besitzstand vernichtete, ging auch an dieser Zufluchtsstätte nicht vorüber. Für die Verluste, welche die deutschen Fürsten und Stände durch den Lüneviller Frieden im Jahr 1801 erlitten, sollten sie mit säcularisirten Kirchengütern entschädigt werden. Mit unsäglicher Mühe kam der Entschädigungsplan, der sogenannte Reichsdeputationsreceß, im Sommer 1802 zu Stande und erlangte erst nach vielfachem Widerspruch am 25. Februar 1803 die definitive Anerkennung aller Betheiligten. Unter den Kirchengütern, welche Frankfurt zufielen, befand sich auch das Capuzinerkloster. Schon am 19. Octo-

---

5) Die beiden Ansichten des Antoniterhofs und des Capuzinerklosters verdankt der Leser mit mir unserem thätigen Mitarbeiter, Herrn Reiffenstein, der unermüdlich bestrebt ist, was er von Ueberresten oder Abbildungen alter Gebäude seiner Vaterstadt ausfindig machen kann, durch kunstvolle Aufnahme für die Anschauung der Gegenwart zu retten, und bereits eine reiche Sammlung besitzt. Das Gebäude zur Linken der Antoniterkirche ist die Schaffnerwohnung; das Ordenshaus selbst ist durch die Kirche, hinter welcher es lag, verdeckt. Die Ansicht des Capuzinerklosters ist nach einer Zeichnung gearbeitet, die mein lieber College, Herr Pfarrer Pfeiffer, im Jahre 1802 an Ort und Stelle aufgenommen hat.

ber 1802 ließ der Senat durch den kaiserlichen Notar Kappes und den Rathschreiber Maus von demselben reellen, doch provisorischen Besitz ergreifen. Als den versammelten Conventualen im Refectorium die bevorstehende Veränderung angezeigt wurde, empfahlen sie sich und ihr armes Kloster dem Schutze eines hochedlen Rathes. Arm waren sie in der That. Das aufgenommene Inventar zeigt, wie im Jahre 1633, nur einen beschränkten Hausrath; selbst in der Zelle des Guardians — er hieß P. Beatus Jung — finden wir nur einen Armsessel, ein Bett und dreizehn Schildereien aufgeführt; die Bibliothek wird ausdrücklich als unbedeutend bezeichnet; im Keller lagen fünf Ohm Wein. Noch bewohnten fünfzehn Patres und vier Laienbrüder mit zwei Knechten das Haus. Ihr ganzes Vermögen bestand außer dem Kloster und seiner Kirche aus einem Garten auf der Pfingstweide, einer Obligation von 480 Gulden und einigen silbernen Kirchengefäßen [6]). Sie hatten keine Gefälle, aber auch trotz ihrer Armuth keine Schulden. Noch einige Monate verblieben sie im Kloster, dann legten sie ihr Ordenskleid ab und kehrten mit dem Bezuge einer jährlichen Pension in das bürgerliche Leben zurück.

In No. 48, 49 und 50 der Frankfurter Frag- und Anzeige-Nachrichten vom Jahre 1803 erfolgte unter dem 9. Juni die Bekanntmachung des Administrationsamtes, daß Samstag den 18. Juni Vormittags um 10 Uhr die zur hiesigen reichsstädtischen Entschädigungsmasse gehörigen, in dem Umfange des ehemaligen Capuzinerklosters befindlichen Gebäulichkeiten, welche im Flächengehalt 31200 Quadratschuhe betrugen, im Wege der Versteigerung an den Meistbietenden auf den Abbruch und zum Behufe der Wiederbebauung dieses Districts mit Privatwohnungen abgegeben werden sollten. Der Käufer war der hiesige Bürger und Handelsmann Meyer, der einen Theil des Bauplatzes wieder veräußerte und auf dem andern das schöne, noch jetzt stehende Gebäude aufführte. Von seinen Erben kaufte dasselbe die Wohlthätigkeitsanstalt der Loge Sokrates. Der Kaufbrief wurde am 6. Juni 1840 ausgefertigt.

---

[6]) Acta die Besitzergreifung des Capuzinerklosters betreffend vom Jahre 1802 im Stadtarchiv.

# Ablaßbulle

ertheilt von

Cardinal Albert von Brandenburg, Erzbischof von Mainz, Magdeburg und Bischof von Halberstadt,

**dem Weisfrauenkloster**

nebst

**Beiträgen zu einer Geschichte d. Ablaßertheilungen in Frankf. a. M.**

und

der Siegel Alberts

von

Dr. **Römer-Büchner.**

---

Die christliche Kirche hat ähnlich der Staatsgewalt schon in den ältesten Zeiten ein geistliches Zwangs- und Strafrecht eingeführt. Aus der Vorsorge für die Erhaltung der Kirchendisciplin und Ordnung entwickelte sich die Praxis geistlicher Strafen, woraus sich, mochten diese vorübergehend zur Besserung, oder fortdauernd zur Bestrafung des Sünders angeordnet sein, allmählig eine Lehre feststellte, die in den frühesten Zeiten keineswegs auf positiven Strafbestimmungen wurzelte: das jedesmalige Ermessen des Bischofs bestimmte die Strafe. Gewöhnlich wurden die Schuldigen, wie Adam und Eva aus dem Paradies, aus der Kirche gestoßen und der Theilnahme an den Sacramenten verlustig erklärt; sie hießen Büßende (poenitentes). Diese mußten Fasten halten, Bequemlichkeiten entbehren, sich geißeln, dann baarfuß mit herabgekämmten Haaren vor den Kirchenthüren stehen und um Wiederaufnahme bitten; sie erhielten hierauf die Erlaubniß, unter der Kanzel stehend die Predigt anhören zu dürfen, und nachdem sie der Gemeinde Abbitte gethan und nicht wieder zu sündigen versprochen hatten, erfolgte ihre Wiederaufnahme in die Kirchengemeinschaft. Wer sich dieser Buße nicht unterwarf, wurde von der ganzen kirch-

lichen Verbindung ausgeschlossen — excommunicirt und der weltlichen Gerechtigkeit übergeben [1]).

Damit man festere Bestimmungen für die Buße erhalte, wurden die Verfügungen älterer Zeiten gesammelt: so entstanden die Pönitentialbücher, welche bei den Entscheidungen des Beichtvaters und den Urtheilen der Sendgerichte angewandt wurden. Die Competenz wurde so bestimmt, daß Privatbuße — sacramentalische Beichte — von dem Priester ausgesprochen wurde, wegen Kapitalsünden aber der Bischof die Bußstrafe verhängte.

Die canones poenitentiales bestimmten als leichtere Strafen Fasten von sieben oder zehn Tagen, d. h. es durfte während dieser Zeit nur Wasser und Brod genossen werden, oder eine carena — Fasten von vierzig Tagen und Entfernung von der Kirche und der christlichen Gesellschaft, welche bis zu lebenslänglicher Buße steigen konnte; auf dem Sterbebette durfte jedoch noch ein viaticum, d. h. das heilige Abendmahl, gereicht werden, während im Allgemeinen nur, nachdem die auferlegte Buße erledigt war, Absolution ertheilt wurde und das heilige Abendmahl genossen werden konnte. Dagegen wurde ein Nachlaß der geistlichen Sündenstrafen nicht gewährt; erst als Peter von Amiens von einer Pilgerfahrt nach Jerusalem im Jahr 1094 zurückkehrte und, unterstützt durch ein Schreiben des Patriarchen Simeon, die Gräuel der seldschukischen Türken gegen die Christen schilderte und um Hülfe bat, bewilligte Papst Urban II. eine Indulgenz von indulgentia, Gütigkeit, Gnade, Erlaß der Strafe) aller Kirchenstrafen für diejenigen, welche nach vorhergegangener Reue und Beichte die Beschwerden und Gefahren des zu unternehmenden Feldzuges tragen wollten.

---

[1]) Um der Kirchenzucht, Sittsamkeit und dem christlichen Glauben kein Aergerniß zu geben, wurde die Kirchenbuße bei der lutherischen Confession beibehalten. In Frankfurt mußten bis zum Anfang des achtzehnten Jahrhunderts alle die, welche ein uneheliches Kind gehabt hatten, in der lutherischen Hauptkirche während der Predigt unter der Kanzel stehen, und wurden nach der Predigt wieder in die Gemeinschaft aufgenommen. Die letzte lutherische Kirchenbuße war 1736, die einem Sachsenhäuser, Namens Ohlenschlager, wegen gotteslästerlichen Reden auferlegt wurde. Die häufigste Strafe war Ausschließung vom heiligen Abendmahle, auf dessen Genuß man viel hielt. Im Stillen wurde die Kirchenbuße abgeschafft, als spätere Gleichgültigkeit für Religion die Strafe nur als eine gefährliche erscheinen ließ.

Dieses ist die erste Nachricht der Indulgenzen; die spätere Bedeutung des Ablasses aus dem Gnadenschatz der Kirche und aus der Lehre, daß die Kirche die Macht habe, die Sünden zu vergeben, kam erst in dem vierzehnten Jahrhundert auf; bis dahin verstand man unter Indulgenz nur einen Erlaß der Kirchenbuße. In Frankfurt ertheilt zuerst der heil. Bernhard von Clairvaux, als er zu dem zweiten Kreuzzug (1147) predigte, einen Nachlaß der Kirchenstrafen an dem Orte, wo später die Mönche von Haina, nachdem sie den Platz erworben hatten, die Hainerhofkapelle erbauten.

Der Glaube aller Religionen, daß der, welcher zur Verehrung des Gottesdienstes bestimmte Gebäude oder zur Verrichtung desselben bestimmte Gegenstände widmet, eine Gott wohlgefällige Handlung begeht, ermöglichte den Bau der prachtvollen Kirchen und die Gründung der reichen Stifter und Klöster. Im dreizehnten Jahrhundert, in dem die meisten Mönchsorden entstanden, siedelten sich die Barfüßer, Carmeliter und Dominicaner zu Frankfurt an; zur Erbauung ihrer Klöster und Kirchen wurden eine große Zahl Indulgenzbullen ertheilt, in welchen die Buße theils erlassen, theils abgekürzt wurde. Dieser Ablaß der Buße wurde gewöhnlich ausgedrückt: viginti dies de injuncta sibi penitentia misericorditer relaxamus. Böhmer Codex dipl. Moenofrancofurtanus, pag. 73. Letzterer und die Chronik der Dominicaner von Jacquin nebst dessen Urkundenbuch (Manuscript der hiesigen Stadtbibliothek) enthalten in den Jahren 1232 bis 1300 folgende Ablaßertheilungen:

1232. Papst Gregor IX. verleiht allen Christgläubigen, welche den Schwestern der heil. Maria Magdalena (Weißfrauen) Almosen spenden, einen vierzigtägigen Ablaß. C. D. 56.

1238. Derselbe ertheilt denjenigen, welche dem Stiftskapitel mit Almosen zur Wiederherstellung der Kirche und ihrer Thürme beistehen, Ablaß von zwanzig Tagen. 65.

1239. Liudolf, Bischof von Razzeburg, weiht die Stiftskirche zu Ehren des Heilandes Jesus Christus und des heil. Bartholomäus, und verleiht allen, welche der Einweihung beiwohnen und Almosen zum Kirchenbau spenden, vierzig Tage Ablaß. 67.

1241. Erzbischof Heinrich von Trier verheißt allen Gläubigen, welche zum Bau des Dominicanerklosters beitragen, und letztere

an bestimmten Festtagen besuchen, einen vierzigtägigen Ablaß. Jacquin Chr. Conv. Franc. Ord. Praed., p. 8. (Msc.)

1242. Bruno, Decan, Conrad, Cantor, und Gerhard, Custos von St. Peter zu Mainz, als vom Papst verordnete Erhalter und Richter des Ordens der reuigen Schwestern der heil. Maria Magdalena (Weißfrauen) ermahnen alle Gläubigen, dem Boten des Ordenshauses von Frankfurt Almosen zu spenden, um dadurch den vom Papst verliehenen Ablaß zu gewinnen. C. D. 71.

1243. Papst Innocenz IV. fordert zu Beiträgen für den Bau der Kirche und des Klosters der Dominicanermönche auf und verspricht vierzigtägigen Ablaß. Jacquin, p. 5.

1243. Sigfrid, Erzbischof von Mainz, ertheilt allen, welche der Predigt der Dominicaner reumüthig beiwohnen, zwanzig Tage Ablaß. C. D. 72.

1246. Papst Innocenz IV. ertheilt vierzig Tage Ablaß allen Gläubigen, welche den Dominicanern zur Vollendung ihrer Klostergebäude und zu ihrem Unterhalt Almosen geben. 77.

1248. Heinrich, Dechant, Richard, Cantor, und Gerhard, Custos von St. Peter in Mainz, Richter und Erhalter des Ordens der reuigen Schwestern der heil. Maria Magdalena, ermahnen die Gläubigen, den Boten des Ordenshauses (Weißfrauen), deren Gebäude kürzlich durch Brand zerstört worden sind, Almosen zu spenden, um dadurch den vom Papst ertheilten Ablaß zu erhalten. 80.

1249. Conrad, Erzbischof von Cöln, ertheilt denjenigen, welche an bestimmten Festtagen die Kirche der Dominicaner besuchen, vierzig Tage, und denjenigen, welche die Predigt derselben hören, zwanzig Tage Ablaß. 82.

1249. Bischof Berthold verheißt denjenigen, welche zum Bau der Kirche und des Klosters der Dominicaner beitragen, vierzigtägigen Ablaß. Jacquin p. 7.

1250. Erzbischof Conrad von Cöln ertheilt den Dominicanern die Befugniß, in gewissen Fällen Ablaß zu spenden und allen Gläubigen vierzigtägigen Ablaß, wenn sie die Dominicanerkirche an bestimmten Tagen besuchen. Jacquin Cod. Prob. No. 6.

1254. Gerhard, Erzbischof von Mainz ertheilt vierzigtägigen Ablaß den-

jenigen, welche zur Vollendung der Dominicanerkirche beisteuern und ihrer Einweihung beiwohnen. C. D. 89.

1254. Heinrich, Bischof von Oesel in Liefland, giebt Ablaß denjenigen, welche den Dominicanern zur Erbauung einer der heil. Jungfrau Maria geweihten Kirche Almosen spenden. 92.

1259 Papst Alexander IV. verleiht allen denen, welche die Kirche der Dominicaner jährlich an bestimmten Festtagen besuchen, einen Ablaß von einhundert Tagen. 122.

1260. Cardinal Hugo beurkundet, daß die den Dominicanerordensbrüdern für ihre Kirche in Frankfurt ertheilten Indulgenzen von der römischen Curie zwar nicht bestätigt werden könnten, daß jedoch deren Gültigkeit nach ausdrücklichem Ausspruche des Papstes nicht zu bezweifeln sei. 123.

1260. Anshelm, Bischof von Ermland, verleiht allen Gläubigen, welche zum Bau der Capelle der heil. Catharina beitragen und dieselbe an gewissen Festtagen besuchen, vierzig Tage Ablaß. 124.

1261. Johann, Bischof von Prag und H. Bischof von Jachroesien ertheilen allen denen, welche die Capelle der heil. Catharina beschenken oder an bestimmten Festtagen besuchen, einen vierzigtägigen Ablaß. 125. 126. Deßgleichen

1262. Christian, Bischof von Licowien. 127.

1263. Bruder Albertus (Magnus), vormals Bischof von Regensburg, jetzt Kreuzprediger, ertheilt denen, die die Deutschordenskirche an gewissen Festtagen besuchen, Ablaß von vierzig Tagen. 129.

1270. Theodorich, Bischof von Verona, ertheilt denen, die die Kirche der Carmeliter an gewissen Festtagen besuchen, einen Ablaß von vierzig Tagen. 156.

1271. Ebenso Heinrich, Erzbischof von Trier für den Besuch der Kirche der Dominicaner. Jacquin C. Prob. No. 20.

1279. Werner, Erzbischof von Mainz ertheilt denen, welche der Weihung zweier Altäre in der Dominicanerkirche beiwohnen vierzig Tage Ablaß. 190.

1279. Inzelerius, Bischof von Budua, Bertold, Bischof von Würzburg, und Heinrich, Bischof von Speier, geben den Christgläubigen,

welche an gewissen Tagen die Kirche der Dominicaner besuchen, vierzig Tage Ablaß. 190. 191.

1281. Wernher, Erzbischof von Mainz, giebt denjenigen, welche während den nächsten fünf Jahren zur Erbauung der Kirche und der Klostergebäude der Carmeliter Beistand leisten und an bestimmten Festtagen deren Kirche besuchen, vierzig Tage Ablaß. 202.

1281. Erzbischof Heinrich von Trier verleiht den Gläubigen, welche die Kirche der Dominicaner an gewissen Festtagen besuchen, vierzig Tage Ablaß. 204.

1285. Ebenso Roger, Erzbischof von Pisa und andere italienische Erzbischöfe und Bischöfe für den Besuch der Kirche der Dominicaner. 219.

1287. Sifrid, Bischof von Augsburg gewährt allen Gläubigen, welche die Carmeliter begünstigen und dieselben Marienbrüder oder Unserer Frauen Brüder nennen, zehen Tage Ablaß. 233.

1288. Theoctistus, Erzbischof von Adrianopel und eilf andere Erzbischöfe und Bischöfe verleihen denen, welche das Hospital zum heil. Geist an bestimmten Festtagen besuchen oder sich wohlthätig gegen dasselbe erweisen, einen Ablaß von vierzig Tagen. 237.

1290. Christian, Bischof von Samland, verleiht den Carmelitern einen vierzigtägigen Ablaß. 252.

1297. Manegold, Bischof von Würzburg, ertheilt allen Gläubigen, welche die Capelle des heil. Cosmas und Damianus an bestimmten Festtagen besuchen, einen vierzigtägigen Ablaß. 314.

1297. Basilius, Erzbischof von Jerusalem und andere Erzbischöfe und Bischöfe geben einen Ablaß von vierzig Tagen denen, die an gewissen Festtagen die Capelle des heil. Georg (Leonhardskirche) besuchen. 317.

1299. Ebenso mehrere italienische Erzbischöfe und Bischöfe für den Besuch der Kirche des heil. Bartholomäus. 328.
Deßgleichen Erzbischof Conrad von Cöln für den Besuch der Dominicanerkirche. Jacquin Cod. Prob. No. 29.

1300. Genannte Bischöfe verleihen allen denjenigen, welche etwas zur Unterhaltung der Mainbrücke beisteuern, einen Ablaß von vierzig Tagen. 337.

Es mag vielleicht derjenige, dem die erforderlichen Urkunden zu Gebote stehen, noch weitere Angaben machen können [2]); doch scheinen die Kräfte der Bürger erschöpft, auch nicht mehr eine dringende Nothwendigkeit zu diesem Ablaß vorhanden gewesen zu sein, da die Kirchen und Klöster erbaut waren und keine neue aufkamen. Dagegen finden wir in den Jahren 1299 und 1300 einen andern Nachlaß von Kirchenstrafen, nämlich den Jubelablaß. Der Papst Bonifacius VIII. verfügte die Feier eines Jubeljahres alle 100 Jahre, ähnlich den römischen ludi saeculares und dem jüdischen Schaltjahre (3. Mos. 25, 2—7. 2. Mos. 30, 10 flg.) Es sollte vollkommener Ablaß allen Christgläubigen ertheilt sein, welche nach reumüthiger Beichte, wenn sie Bewohner von Rom waren, dreißigmal, und wenn sie Fremde waren, fünfzehnmal die Peters- und Paulskirche besuchten. Papst Clemens VI. setzte die Feier des Jubelfestes auf alle 50, Paul II. und Sixtus IV. auf alle 25 Jahre herab. Damit aber auch diejenigen, die nicht nach Rom zu reisen vermochten, dieses Ablasses theilhaftig werden könnten, so wurde er schon von Bonifacius IX. nach dem Jubeljahre 1400 denen gewährt, welche so viel zahlten, als die Reise nach Rom kostete.

Einen besondern Ablaß begründeten diejenigen päpstlichen Bullen, in welchen von den ganz strengen Fasttagen, an welchen Butter, Käse u. s. w. zu essen streng verboten war, dispensirt wurde. Dies sind die s. g. Butterbriefe. Ein solcher wurde Frankfurt im Jahr 1478 von Papst Sixtus IV. ertheilt. Einwohner und Fremde, welche zur Zeit der Messe anwesend sind, durften Eier, Butter, Milch und Käse, — auch durften nach dem Rath der Aerzte Kranke Fleisch genießen, wenn sie jährlich je nach ihrem Stande 12, 6 oder 4 Frankfurter Heller geben; das eingenommene Geld soll dem Hospital und andern frommen Stiftungen zu Theil werden, darf aber nicht zu der Reparatur der Brücke oder der Stadtwage verwendet werden. Arme

---

[2]) So hat das Archiv des St. Catharinenklosters noch drei Ablaßbullen, und zwar von Erzbischof Gerlach von Mainz vom Jahr 1354, und vom Jahr 1361 von vier und zwanzig Cardinälen, in welchen Ablaß von vierzig Tagen bewilligt wird für diejenigen, welche an bestimmten Tagen die Kirche zum heil. Kreuz, der heil. Catharina, und das Hospital der Deutschordensritter (nachher Catharinenkloster) besuchen. Senkenberg selecta I. 95. 98. 124.

erhielten auf ärztliches Gutachten unentgeldliche Dispensation. Privil. S. 335.

Papst Leo X. kam 1513 zur Regierung: als prachtliebender Kirchenfürst fand er die Schatzkammer erschöpft; denn die Vollendung der schon lange angefangenen Peterskirche verzehrte alle Gelder. Da man das Jubeljahr 1525 nicht abwarten konnte, schrieb Leo 1516 einen allgemeinen Ablaß aus, dessen alle diejenigen, welche zur Erbauung der Königin aller Kirchen einen Beitrag lieferten, theilhaftig würden. Der Verkauf dieser Sündenvergebung für Geld wurde durch Commissaire besorgt. Nachdem durch die kurz vorhergegangene Erwählung dreier Erzbischöfe von Mainz der Kurstaat Mainz gänzlich erschöpft war, hatten sich die Capitularen zu der Wahl Alberts, Markgrafen von Brandenburg [3]), 1514 unter der Bedingung vereinigt, daß er selbst die Kosten des Palliums mit 36000 Gulden [4]) bestreite. Albert, der sich mit dem Papste halten mußte, weil er nicht nur das Geld für das Pallium schuldete, sondern auch der kirchlichen Ordnung zuwider zwei Erzbisthümer und ein Bisthum verwaltete, wurde nun zum Obercommissär des ausgeschriebenen Ablasses ernannt, ihm der Guardian der Barfüßer zu Mainz als Mitcommissär bestimmt. Albert schickte nun wegen Lösung des Palliums den Dominicaner Johann Tetzel nach Rom, der schon zwischen 1502 und 1504 als Ablaßprediger der Deutschordensritter in Preußen Thätigkeit entwickelte, nachher 1516 als Obercommissär des päpstlichen Nuntius Arcimboldi in Meißen und Thüringen predigte. Bei dieser Gelegenheit erwirkte nun Albert von dem Papst eine Bulle, in welcher Tetzel den Titel eines Ketzermeisters erhielt u. s. w. und ihm Vollmacht ertheilt wurde, in ganz Deutschland Ablaß zu ertheilen. Was erfolgte ist bekannt.

---

[3]) Albert, Sohn Johannes I., Kurfürsten von Brandenburg, 1490 geboren, hatte schon in frühester Jugend Dompräbenden zu Magdeburg, Mainz, Trier und Cöln. Er wurde 1513 zum Erzbischof von Magdeburg, als Albert V., und kurz hierauf zum Administrator des Stiftes Halberstadt ernannt. Als er 1514 zum Kurfürsten von Mainz, als Albert II. erwählt wurde, ertheilte Papst Leo X. die Bestätigung unter der Bedingung, daß er bis zum 27sten Jahre diese hohe geistliche Würde, als Administrator, nachher aber mit der ganzen Fülle der erzbischöflichen Gewalt begleiten sollte.

[4]) Nach Dreihaupt, Beschreibung des Saalkreises, I. S. 188, 30,000 Dukaten, welche die Fugger in Augsburg darleihten.

Jacob Fugger, der reiche Augsburger Handelsmann, scheint dem Albert Geld vorgestreckt zu haben, denn Gudenus Cod. dipl. IV. p. 587 theilt eine Urkunde von 1517 mit, nach welcher den Subcommissarien befohlen wird, daß sie die Kiste zu dem Ablaßgelde ohne Beisein der Fugger oder deren Procuratoren nicht öffnen, sondern den letzteren einen Schlüssel zu dem Kasten geben sollten. Der halbe Theil des eingegangenen Ablaßgeldes solle nach Abzug aller Unkosten an den Papst verabfolgt werden; was aber den andern halben Theil betrifft, „so wir ime dem Fucker zu thun sein, gebent, und ohne Eintrag vol„gen lasset."

Das zu Frankfurt im Jahr 1517 im Kirchenkasten bis zum Monat Juni in Betreff des Ablasses eingegangene Geld wird in einem Notariatsinstrument, das bei Gudenus l. e. p. 591 abgedruckt ist, mitgetheilt und bestand: in primis item LXIII florenos in moneta Franekfurdensi et denariis Moguntinis, 27 albos pro floreno computatis. Item XVIII flor. in Rollebatzen et cruciferis tanti valoris, 15 pro floreno computatis. Item XXXV flor. in antiquis Thuronis, 27 albos pro fl. computatis. Item V fl. Schreekenberger, 7 pro fl. computatis. Item VII flor. in Grossis Mysenensibus, 22 pro fl. computatis. Item LXII flor. in auro, boni et justi ponderis. Item III fl. in moneta Franckonie. Item III fl. in solidis Wirtzpurgensibus. Item III fl. in mediis Grossis Mysenens. Item XXI fl. in Albis rotatis. 26 pro fl. computatis. Item XXIX fl. in mediis Albis rotatis, 26 albos pro fl. computatis. Item IV fl. in Hallensibus, Pingensis monete, 27 albos pro fl. computatis. Item IX fl. in auro, sed non justi ponderis. Item II fl. Renenses. Item III fl. in auro ex partibus inferioribus et prohibitis. Item unum florenum falsum. Item XIII. plapperi monete Argentinensis. Item eerta moneta varia et peregrina ad summam IV fl. auri et duorum antiq. Thuronorum Franckf. estimata. Eine frühere Einnahme der Ablaßgelder theilt uns Lersner I. b 8, II. b 5 und Kirchner I. S. 514 mit: sie betrug von Freitag nach Laetare bis Mittwoch nach Palmarum im Jahr 1488 eintausend vierhundert acht und siebenzig Goldgulden, und für Beichtbriefe achthalbhundert Gulden, welche der päpstliche Legat Cardinal Raimund mitgenommen hatte.

Wenn die Ablaßertheilung von Kirchenstrafen mißbraucht worden ist, so kann weder die Idee von Ablaß, noch die Kirche ein Vor-

wurf treffen, sondern die Schuld tragen nur die handelnden Personen; denn alle katholischen Theologen vor, zu und nach Luthers Zeiten lehren einstimmig, daß ohne Buße, ohne Bekehrung, ohne festen Vorsatz sich zu bessern kein Nachlaß der Sünden auf irgend eine Weise mit oder ohne Ablaß zu erhalten sei. Dies legt auch die mit dem Ablaß als nothwendige Bedingniß verknüpfte Beichte deutlich an den Tag. Schmidt N. G. II. 128. Diesem Ablaßhandel machte Luther durch die am 31. October 1517 an der Schloßkirche zu Wittenberg geschehene Anschlagung seiner 95 Thesen [5]) nicht nur ein Ende, sondern bewirkte auch hierdurch die große Trennung in der christlichen Kirche. Doch Albert, der 1518 auf die Empfehlung des Kaisers Maximilian zum Cardinal ernannt wurde, setzte seine Ablaßertheilungen immer fort [6]).

Als Kaiser Maximilian I. am 12. Januar 1519 starb, begab sich Albert wegen der Wahl eines neuen Königs nach Frankfurt. Wie er nun bereits 1517 der Priorin und den zwanzig namhaft gemachten Schwestern des Augustinerordens der St. Maria Magdalena Büßerinnen (Weiße Frauen) als päpstlicher Obercommissär Ablaß ertheilt hatte [7]), gab er nun auch als Erzbischof während der Wahl

---

[5]) Dieselben sind in verschiedenen Schriften abgedruckt, auch bei Dreihaupt a. a. O. S. 192.

[6]) Albert gründete zu Halle im Jahr 1520 das Stift S. S. Mauritii et Mariæ Magdalenae und begabte es mit vielen Reliquien, Kirchengeräth u. s. w. Derselbe ließ diese Heiligthümer von Albert Dürer zeichnen und gab sie nebst seinem gleichfalls von demselben aufgenommenen Bild 1520 in Druck. Diese seltene Druckschrift ist bei Dreihaupt a. a. O. S. 853 und folg. abgedruckt. In der Einleitung wird gesagt, daß diese Heiligthümer vorgezeigt werden sollten und daß der, der sein Gebet zu Gott richte und dem Stifte Almosen reiche, Ablaß vom Papst Leo ertheilt werde. Die Heiligthümer sind in neun Gängen beschrieben und am Ende eines jeden Ganges die einzelnen aufgezählt und der Ablaß genannt. So heißt es bei dem erſten Gang: „Summa 2563 Partikel (Theile von Reliquien) Macht Ablaß an „Jharen zcehent thausentmal thausent, zwey hundertmal thausent, vier vnd siebentzig „thausent, hundert neun Jhar, vnd hundert vier viertzig tage (mithin 4,749,9 79,929 „Tage); dortzu zweythausentmal thausent, fünffzigk thausend vnd vier hundert Qua„dragen" (da Quadragena gleich ist drei Carena d. h. einen Zeitraum von vierzig Tagen, hinter einander Wasser und Brod zu genießen, des Umgangs mit Menschen sich zu enthalten und sich dem Gebet zu widmen, so sind unter dieser Zahl 274,252000 Tage verstanden).

[7]) Daß dies ein päpstlicher Ablaß war, bezeugt das Siegel, welches Albert bei

K. Carls V. denjenigen einen Ablaß von einhundert und vierzig Tagen, welche die Kirche des Klosters Maria Magdalena zu den Weißfrauen an bestimmten Tagen besuchen. Da diese die letzte Ablaßertheilung in hiesiger Stadt war, so theilen wir die Urkunde nach dem im Archiv des hiesigen Weißfrauenklosters [8]) befindlichen Original mit:

Albertus miseratione divina tituli sancti Chrisogoni Sacro sancte Romane Ecclesie Presbyter Cardinalis | sancte Maguntine sedis et Magdeburgensis Ecclesie Archiepiscopus Sacri Romani Imperii Archicancellarius Princeps Elector ac Primas | Germanie Administrator Halberstadensis Marchio Brandenburgensis Stettinensis Pomeranie Cassuborum et Schlavorum Dux Burggravius | Nurenbergensis ac Rugie Princeps Universis et singulis Christi fidelibus praesentes literas inspecturis Salutem in domino sempiternam Et si universi orbis Ecclesie sub sanctorum constructe vocabulis frequentius sunt collaudande illas multo magis convenit venerari que sub Beate Marie Magdalene sunt decorate titulis que resurgentem a mortuis prima omnium mortalium videre meruit dominum nostrum Jesum Christum ac contemptis mundi viciis in heremum [9]) recessit ibique per triginta annorum spacium omni humano solaito mansit immunis coronam promeruit habere sempiternam quo ipse dominus noster Ihesus christus ejusdem intercessionibus perfectius vota fidelium dirigat et ad gratiam exauditionis perducat. Cupientes igitur ut Ecclesia Beate Marie Magdalene Conventus Monialium ordinis sancti Augustini ad Albas dominas nuncupata Oppidi Franckforden nostre Maguntine dioeccsis debitis frequentetur hororibus et insuis structuriset edificiis debite reparetur conscruetur*) et manuteneatur In ea quoque cultus augmentetur divinus utque

---

dieser Gelegenheit führte: St. Peter als Brustbild hält in der rechten Hand einen Schlüssel, in der linken ein Buch; unter dem St. Peter steht die päpstliche Krone über zwei kreuzweise gelegten Schlüsseln. Das Siegel trägt die Umschrift: S. FABRICE S. PETRI DE VRBE. Tenfel monatliche Unterredung de an. 1698 S. 488. Heineccius de sigillis p. 150. Lersner I. a. S. 264.

[8]) Der Gefälligkeit des Herrn Amtskeller Dr. Stein, der die Urkunden des Weisfrauen- und Catharinenklosters verwahrt, verdanke ich die gütige Mittheilung dieser Ablaßbulle.

[9]) ἔρημον in die Wüste.

*) Muß heißen: construatur.

christi fideles ipsi eo libentius devotionis causa confluant ad eandem ac ad manutentionem aliaque premissa manus promptius porrigant adiutrices quo ex hoc ibidem dono celestis gratie uberius se conspexerint refectos dilectarum nobis in Christo Matris et Monialium conventus Monasterii Beate Marie Magdalene ad Albas dominas predicti super hoc supplicationibus humiliter nobis porrectis inclinati de omnipotentis dei Misericordia ac Beatorum Petri et Pauli nec non sanctorum Martini Mauricii et Stephani nostrorum patronorum ejus auctoritate confisi omnibus et singulis Christi fidelibus vere penitentibus et confessis, qui prefatam Ecclesiam Beate Marie Magdalene in singulis Nativitatis et Resurrectionis domini nostri Ihesu Christi ac Penthecostes et Beate Marie Magdalene predicte ipsiusque Ecclesie dedicationis festivitatum diebus a primis vesperis usque ad secundas vesperas annuatim devote visitaverint et ad premissa manus adiutrices porrexerint pro singulis diebus quibus id fecerint Centum ratione Cardinalatus ac Centum et quadraginta dies de Iniunctis eis penitentiis ex speciali sedis apostolice indulto ac nostra ordinaria auctoritate Preterea qui prefatam Ecclesiam in singulis omnium sanctorum, omnium animarum Beatarum Anne Vrsule et Marthe ac sanctorum Martini et Nicolai Episcoporum ac sancti Michaelis archangeli dierum festivitatibus annuatim devote visitaverint et ad premissa manus adjutrices porrexerint pro singulis festivitatum diebus quibus id fecerint similiter Centum et Quadraginta dies auctoritate predicta misericorditer in domino relaxamus. Presentibus perpetuis futuris temporibus duraturis. In quorum fidem presentes literas fieri subscribi Sigillique nostri jussimus appensione communiri. Datum Franckfordie anno Incarnationis dominice Millesimo quingentesimo decimo nono Octavo Kalendas Julii. Pontificatus Leonis pape decimi anno Septimo.

Ex Mandato Rmi et Illmi Principis Cardinalis et Archiepi etc.

TIELMANUS KREYCH.

An der pergamentenen Urkunde hängt in einer Blechkapsel an einer roth seidenen Schnur das Siegel in rothem Wachs, von welchem wir eine Abbildung unter Tafel IV. geben. Es stellt die heiligen Martin, Moritz und Stephan als die Patronen von Mainz, Magdeburg und Halberstadt vor; unter denselben steht der preußische Wap-

pen, mit den drei Wappen der eben genannten Bisthümer und dem Cardinalshute belegt, der letztere hat herabhängende Quasten, deren Schnüre als Liebesknoten geflochten sind; hinter dem Wappen liegt der Bischofs- und Kreuzstab. Die Umschrift ist: ALBERTVS. TIT. S. CHRISOGONI. S. RO. E. PBR. CARDINAL. ARCHI. MAGVNTI. ET. MAIGDE. PRIN. ELEC. ET. PRIMAS. i. e. Albertus tituli sancti Chrisogoni Sacro sancte Roman. Ecclesie Presbyter Cardinalis, Archiepisc. Maguntine et Maigdeburg. Princeps Elector et Primas. Teufel, Lersner und Heineccius a. a. O. führen dieses Siegel an, und Letzterer bezeichnet es als Ablaßsiegel. Es ist das einzige bis jetzt bekannte Ablaßsiegel Alberts. Die künstlerische Gravirung desselben veranlaßt uns, folgendes Allgemeine in Bezug auf die Siegel Alberts anzuführen.

Albert hielt nicht allein einen glänzenden Hofstaat, wie wenige der damaligen Fürsten, sondern war auch sehr prachtliebend. Der Hof Alberts war eine Art Academie, wo Genie und Gelehrsamkeit um die Wette eiferten und die Prachtliebe des Fürsten die Künste unterstützte. Peter Vischer [10]) arbeitete für ihn in Metall, Albrecht Dürer [11]),

---

[10]) Albert ließ sich für die von ihm erbaute Stiftskirche in Halle in Lebensgröße darstellen. Nachdem das Stift Luthers Lehre angenommen hatte, wurde das Monument mit den andern Kunstschätzen dieser Kirche nach Aschaffenburg gebracht wo es im Chor des ehemaligen Collegiatstifts aufgestellt ist. Dieses Denkmal, an dessen unterm Theil geschrieben steht: „op. Petri Vischer Norimberg 1525" wurde nach dem Tode Alberts zu Aschaffenburg aufgestellt und von dem Kapitel mit einer Inschrift versehen. Nicht weit hiervon steht ein bronzernes Madonnenbild in Lebensgröße, das eingefaßt in einem Rahmen das Wappen Alberts trägt; am Fuße dieses Bildes ist eingegraben: Johannes Vischer (der Sohn des Peter Vischer) Norimberg faciebat 1530. In der Seitenkapelle derselben Kirche befindet sich ein bronzernes Monument zu Ehren der heil. Margaretha mit dem Wappen Alberts und der Jahreszahl 1536, wahrscheinlich auch von einem der Vischer gefertigt; die Form der Pilaster und des Baldachins, so wie die Wappenzeichnung, erinnert ganz an den Stil in den Siegeln Alberts.

[11]) In der königl. bayer'schen Hofbibliothek zu Aschaffenburg befindet sich ein Werk, welches die ehemaligen Domschätze zu Mainz in 339 Abbildungen liefert. Viele Zeichnungen sind im Stile Dürers und manche Gegenstände den Zeichnungen des Kirchenschatzes von Halle (vergleiche note 6) gleich: wahrscheinlich sind auch diese Zeichnungen Dürers von Halle nach Mainz gebracht worden. Prof. und Hofbibliothekar Merkel gab 1848 in 6 Heften 12 Abbildungen derselben heraus. Vgl. über diese Handschrift: Merkel, die Miniaturen und Manuscripte der Hofbibliothek

Lucas Cranach [12]) und Grünewald waren seine Maler. Wer in solcher Umgebung ist — wer solche Arbeiter hatte — wer allein dreizehn Siegel für seine Urkunden auszufertigen gebraucht, also auch hierin Pracht entfaltete — der hat gewiß auch von den obigen Künstlern, wenn sie auch vielleicht nicht selbst die Gravirungen besorgten, doch die Zeichnungen zu denselben erhalten. In dieser Hinsicht stellte schon Kugler: Beschreibung der königl. Kunstkammer zu Berlin, S. 112, zwei Siegel Alberts zu den Kunstarbeiten, die, wie er sagt, nicht ohne ein gewisses Verhältniß zu der Schule P. Vischers entstanden zu sein scheinen. Da jedoch meine Sammlung mehrere andere nicht bekannte Siegel Alberts enthält, so theile ich außer dem oben angeführten Ablaßsiegel sämmtliche mir bekannte mit:

I. Siegel vor Ertheilung der Cardinalswürde.

1) Rund, 6 Centimeter; ein viereckigter unten an den Ecken ausgerundeter Schild mit 9 Feldern in 3 Reihen. Das mittlere Feld enthält die drei Wappenschilder von Magdeburg, Mainz und Halberstadt, die übrigen sind die Wappenschilder des Brandenburger Wappens. Dasselbe ist gekrönt mit drei Helmen, von denen der mittlere einen Fürstenhut und darüber sechs Pfauenfedern (Pommern) trägt; über den letztern steht ein Kreuz. Ueber der Krone des rechten Helms ist das Mainzer Rad — über der Krone des linken Helms ein Flug nebst Kleestengel (Brandenburg) befindlich. Hinter dem Wappenschilde sind die Insignien der geistlichen Würden: Bischofsstab und Kreuz und zwischen diesen und dem mittleren Helm zwei Fahnen. Die Umschrift lautet: S. R. D. D. ALB. AREP. MAGD. ET. SED. MOG. PRIT. GER. AC. PRI. ELECTR. ADMI. EC. HALB. MARCH. BRAD. d. h. Sigillum Reverendissimi Domini Domini Alberti Archiepiscopi Magdeburgensis et sedis Moguntini Primatis Germaniae ac Principis

---

in Aschaffenburg, 1836. S. 11. Waagen, Kunstwerke und Künstler im Erzgebirge und Franken, 1843. S. 388. Konversationslexicon für bildende Künste, 1843. I. S. 543.

[12]) Von Albert rührt auch jener Gemäldeschatz her, den einst das Stift zu Aschaffenburg besaß und der nun im königl. Schloß daselbst bewahrt wird. Ein großer Theil der Gemälde sind von Lucas Cranach, der viel für Albert arbeitete; fünf der vorzüglichsten Bilder sind in die königliche Pinakothek nach München gebracht worden.

Electoris, Administratoris Ecclesiae Halberstadensis, Marchionis Brandenburgensis. Im Siegelfelde steht noch: STET. POM. DUCIS. d. h. Stettinensis, Pomeraniae Ducis.

Dieses Siegel scheint dasjenige zu sein, welches zuerst von Albert geführt wurde. Derselbe gebrauchte es aber auch noch nach der 1518 erhaltenen Cardinalswürde öfters bei Urkundenausfertigungen. Es ist bei Dreihaupt a. a. O. I. S. 1039 abgebildet.

2) Rund, $5\frac{1}{2}$ Centimeter; ein viereckiger unten gerundeter Schild. Dieser ist quadrirt, 1 und 4 stellen das Mainzer Rad, 2 und 3 den Brandenburger Adler dar. Den Schild umgeben sechs Wappenschilde, welche durch Bogenschnitte verbunden sind: oben steht Magdeburg und Halberstadt, unter Nürnberg-Hohenzollern, rechts und links Stettin, Pommern. Die Umschrift lautet: S. ALBERTI. ARCHIEPISCOPI. MAGUNTINI. PRINCIPIS ELECTORIS. 1515. Durch das in dem Hauptschilde dargestellte Mainzer Rad ist es gewiß, daß dieses Siegel hauptsächlich in Mainzer Angelegenheiten gebraucht wurde. Eine Abbildung desselben ist uns nicht bekannt.

3) Rund, $8\frac{1}{2}$ Centimeter. Der Erzbischof sitzend, in der rechten Hand den Kreuz-, in der linken den bischöflichen Krummstab haltend. Im Hintergrund ist ein Teppich befestigt. Auf jeder Seite des Sitzes befindet sich eine Säule, auf welcher Engel stehen; diese halten über dem Erzbischof das Mainzer Rad in einem Schilde, über welchem Bogensegmente im germanischen Stil abgebildet sind. Auf jeder Seite des Siegelfeldes stehen drei Wappenschilder, rechts Magdeburg, Brandenburg, Pommern und links Halberstadt, Stettin, Nürnberg-Hohenzollern. Die Umschrift lautet in zwei Zeilen: S. ALBERTI. ARCHIEPI. MOGUNT. ET. MAGDEBURG. PRINCIP. ELECT. AC. PRIMATIS. ADMINISTRAT. HALBERSTAD. ECCLIAR. MARCHION. BRANDENBURG. STETIN. POMERAN. ETC. DUCIS ETC.

Würdtwein nova subsidia diplomatica giebt Tom. XI. tab. XLII seine Abbildung dieses Siegels und Kugler beschreibt dasselbe in: Beschreibung der königlichen Kunstkammer in Berlin, S. 112, No. 165.

4) Rund, 12 Centimeter; ein Thronstuhl mit Säulen, über demselben ein im germanischen Stil reich verzierter Baldachin, auf diesem sitzt die Taube als heiliger Geist. Der Erzbischof ist sitzend abgebildet mit der Mitra, welche die Infula (Bänder) hat, dem Pallium

und der planeta. In der rechten Hand hält er den Kreuzstab, in der linken das Schwert. Hinter dem Erzbischof hängt ein Teppich, über welchem die Jahreszahl 1516 aufgeschrieben ist. Unter dem Baldachin steht das Mainzer Rad. Auf jeder Seite des Thrones ist eine Figur abgebildet, von denen die auf der rechten Seite den Krummstab, die auf der linken Seite den Kreuzstab hält. Im Siegelfeld befinden sich zehn Wappenschilder, rechts Magdeburg, Brandenburg, Stettin, Pommern, Nürnberg-Hohenzollern, und links Halberstadt, Cassuben, Herzogthum Wenden, Fürstenthum Wenden und ein undeutliches Wappen, wahrscheinlich Rügen. Eine Bandschleife trägt in zwei Reihen die Umschrift: S. R. D. D. ALBER. ARCHIEP. S. SED. MOG. ET MAGD. PRIN. EL. SA. RO. IMP. PER GER. ARCANC. AC PRIM. ADMI' ECCL. HALB.-MARCH. BRAND. STET. POM. CASS. SCLA. DVCIS BVRG. NVRNB. AC RVG. PRINCIPIS. Eine Abbildung dieses Siegels ist mir nicht bekannt. Es wurde auch nach der Cardinalswürde gebraucht, denn der in meinem Besitze befindliche Abguß ist aus dem Magdeburger Archiv von einer Urkunde von 1520. Das Siegel ist prachtvoll gearbeitet und giebt uns in seinem Stil und seiner Ausführung einen Beleg von dem Kunstgeschmack Alberts.

II. Siegel nach der im Jahr 1518 ertheilten Cardinalswürde.

5) Rund, $8\frac{2}{3}$ Centimeter; das Siegel zerfällt in zwei Hälften. In der obern Hälfte steht der Erzbischof in halber Figur zwischen zwei viereckigen Pilastern, auf denen zwei Engel sitzen, die den Cardinalshut über ihn halten. Er hat den Kreuzstab in der rechten, den Krummstab in der linken Hand. In der untern Hälfte tragen zwei Engel das vollständige Brandenburger Wappen, dessen Mittelfeld mit den Wappenschildern von Magdeburg, Mainz und Halberstadt belegt ist. Bei dem untersten Halberstadter Schilde ist die Zahl 21 eingravirt; man hat wahrscheinlich 1500 zu ergänzen. Ein dreifacher Schriftkreis, der jedoch oben und unten durch das Siegelbild unterbrochen wird, lautet: S. REVE. ET. ILLUS. D. D. ALBER. T. T. S. PETRI. AD. VINC. S. S. R. ECCL. PRESB. CAR. ET. LEGADUS-NADUS. ARCHIEP. MOG. ET. MAGD. PRIN. ELEC. S. R. IMP. P. GERM. ARCHI. CAN. AC. PRIM. ADMIN. ECCL. IN. HALB. MARCHI. BRAN. STET. POME. CASS. AC. SCLA. DUC. BURG. NOR. AC. RUGI. PRI. Die Worte legatus natus sind legadus nadus

geschrieben. Eine Abbildung findet man bei Würdtwein nova subsidia diplomat. Tom. XI. tab. ad XLII. Kugler beschreibt a. a. O. S. 112, No. 166 dieses Siegel und sagt: „Die Ausführung dieser Arbeit zeugt von einer merkwürdigen Meisterhaftigkeit; bei dem starken Relief des Ganzen ist alles feine Detail ebenso zart und sauber wie mit der klarsten Präcision gearbeitet. Der Styl ist durchweg in der Gewandung, in den anmuthvollen lebendigen Kindergestalten und in den schönen antikisirenden Verzierungen als classisch zu bezeichnen, und doch verläugnet es auf keine Weise die ruhige Gemessenheit der deutschen Kunst. Man fühlt sich, in all diesen Rücksichten, bei der Betrachtung des genannten Stückes lebhaft an die späteren Werke Peter Vischers und seiner Schule erinnert. Ueber das besondere Verhältniß des Stempelschneiders zu dieser Schule sind wir freilich nicht vermögend, etwas Näheres anzugeben; doch darf hier wohl an die mannigfachen Verbindungen Alberts mit Nürnbergischen Künstlern erinnert werden; im Fache der Plastik aber mußte eine solche Verbindung um so näher liegen, als gerade in dieser Kunst Nürnberg zu jener Zeit unbedingt die erste Stelle in Deutschland einnahm." Ich mache nur noch aufmerksam, daß der Styl in der Darstellung des Brandenburger Wappens dem an den Monumenten Vischers in der Aschaffenburger Stiftskirche (Note 10) ganz gleich ist.

6) Rund, $12\frac{1}{3}$ Centimeter. Das Lob Kuglers bei dem vorigen Siegel findet sich bei diesem in noch größerem Grade; beide haben überhaupt eine große Aehnlichkeit. Der Cardinal in vollem Chorschmuck hält statt des Krummstabs in der linken Hand zwei Schwerdter; er sitzt zwischen zwei Pilastern, welche einen Architrav tragen. Zunächst über der Figur des Kirchenfürsten ist der heilige Geist als Taube dargestellt. Die Jahreszahl 1522 steht über dem Architrav auf einer Tafel, die ein Engel hält. Auf beiden Seiten des Architravs spielen sitzend ein Engel rechts die Cither, links die Violine. Das Brandenburger Wappenschild mit 15 Feldern in drei Reihen steht unter der Figur des Cardinals und bedeckt dieselbe bis an die Knien. Das mittelste Feld faßt die Wappen der drei Hochstifter in drei abgesonderten Schildern, zwei oben, eines unten stehend, in sich Ein Engel hält auf jeder Seite das Wappenschild; auf der obersten Seite desselben breiten zwei Engel den Cardinalshut über das Wappen aus.

Seitwärts von den Pilaſtern haben Figuren rechts den Krummſtab, links den Kreuzſtab in der Hand. Der vierfache Schriftkreis iſt gleichfalls oben und unten durch das Siegelbild unterbrochen und lautet: S. REVERENDISSIMI. ET. ILLVSTRISSIMI. DOMINI. DOMINI. ALBERTI. TITVLI. SANCTI. PETRI u. ſ. w. wie die vorige Siegelumſchrift, nur ohne Abkürzung voll ausgeſchrieben. Dieſes Siegel iſt abgebildet bei Dreihaupt a. a. O. tab. XXV. ad pag. 956.

7) Elliptiſch, 11—6½ Centimeter; das Siegel zerfällt in zwei Hälften. In der obern Hälfte theilt, zwiſchen zwei Pilaſtern mit einem Architrav, der mit der Mitra bedeckte heilige Martin mit dem Armen den Mantel. Rechts trägt der heilige Mauritius ohne Kopfbedeckung in der linken Hand eine Fahne und hält in der rechten Hand einen Schild mit dem zweiköpfigen Reichsadler zur Erde; links hat der heilige Stephan in der rechten Hand die Palme, in der linken drei Steine. Die untere Hälfte enthält ein Geſimſe, deſſen Fries mit Laubwerk verziert iſt. Hinter demſelben tragen zwei Engel das Brandenburger Wappenſchild in 15 Feldern, wie bei dem Hauptſiegel No. 6. Schwerdt und Krummſtab kreuzen ſich hinter demſelben: zwiſchen beiden ſteht der Cardinalshut. Die Umſchrift iſt in doppeltem Schriftkreis deſſelben Inhalts wie die des vorigen Siegels. Eine Abbildung findet ſich bei Dreihaupt a. a. O. tab. XXV. ad pag. 956 von der Urkunde in dem Magiſtratsarchiv zu Halle von 1535 und zwar als Gegenſiegel.

8) Rund, 6½ Centimeter; hinter einer Brüſtung halten zwei Engel das Brandenburger Wappen, welches wie bei dem oben beſchriebenen Siegel No. 6 in gleiche Felder eingetheilt iſt. Ueber dem Wappen ragen die Inſignien der geiſtlichen Würden, nämlich Kreuz, Krummſtab und Schwert hervor; über denſelben befindet ſich der Kardinalshut. Die Umſchrift iſt die des Siegels No. 5 und bildet drei Kreiſe, welche unten durch den Fuß des Wappenſchildes unterbrochen werden. Im Siegelſchild ſteht die Jahreszahl 1531.

9) Rund, 3½ Centimeter; ein quadrirter Schild, der mit dem Cardinalshut bedeckt wird. Im erſten und vierten Feld befindet ſich das Mainzer, im zweiten das Magdeburger, im dritten das Halberſtadter Wappen. Dieſes Schild iſt mit einem Mittelſchilde bedeckt,

das den Brandenburger Adler zeigt. Die Umschrift lautet: S. ALBERTI. CARD. ET. ARCHIEP. MOG.

10) Rund, 3¾ Centimeter; ein quadrirter Schild mit den Wappen von Brandenburg, Stettin, Pommern und Nürnberg-Hohenzollern. Hier findet sich ebenfalls ein Mittelschild mit den Wappen der drei Bisthümer Mainz, Magdeburg und Halberstadt. Der Cardinalshut und unter diesem der Krummstab und zwei Kreuzstäbe befinden sich über dem Hauptschild. Die Umschrift ist folgende: ALBERTVS. M. D. SACRO. SCTE. RO. ECCLE. PSBR. CAR. EC.

Außer diesen Siegeln meiner Sammlung beschreibt mir der nunmehr verstorbene Herr geh. Regierungsrath Lepsius zu Naumburg noch folgende Siegel Alberts:

11) Rund. Der Wappenschild zerfällt in drei Reihen und neun Felder, in dessen mittlerem sich die drei Stiftswappen befinden. Ueber dem hervorragenden erzbischöflichen Krummstab der Cardinalshut. Die Umschrift ist in doppeltem Schriftkreis: S. R. D. D. ALBERTI. SACROSAN. RO. IM. Das folgende ist undeutlich.

12) Rund. Ein größerer Wappenschild mit dem Wappen von Magdeburg wird von drei kleinern umgeben, die die Wappen von Mainz, Brandenburg und Halberstadt enthalten. Der Kreuzstab ragt unter dem Cardinalshut hervor. Die Umschrift enthält: ALBERTVS. M. D. SACRO. ECCLIE. PSBR. CAR. EC. Die herausgehobene Stellung des Magdeburger Wappens zeigt uns, daß dieses Siegel in Bezug auf Magdeburg geführt worden ist.

Neben diesen Siegeln, die Albert selbst führte, sind auch diejenigen zu bemerken, die er geistlichen Corporationen mittheilte; so z. B. gab Albert dem Collegiatstift zu Cöln an der Spree (Berlin) ein Siegel, dessen Composition vortrefflich ist. Es ist rund, 6½ Centimeter. Ein Schild, auf welchem ein Kreuz mit den Marterwerkzeugen Christi und der Inschrift:

I E
S H
M E
B F

steht, wird von dem heiligen Mauritius und der heiligen Ursula gehalten; beide sind mit Zinkenkronen gekrönt. Der Erstere in Harnisch

trägt in der linken Hand eine Fahne mit dem doppelköpfigen Reichsadler, die letztere in ihrer linken Hand den Pfeil (Martyrium). Zu beiden Seiten des Schildes stehen rechts die heilige Magdalena, links der heilige Erasmus mit Inful, Krummstab und der mit Eingeweiden umwickelten Winde (Martyrium). Zwei Reihen bildet die Umschrift: Sigillum capituli nove ecclesie collegate exempte Sancto. Marie Magdalenae et Erasmi ad sanctam crucem Coloniensis Spreva.

Dieses sind Siegel eines Fürsten, der die Kunst so sehr liebte, daß er seinen Lieblingen bei ihrem Ableben die schönsten Kunstdenkmale setzte — daß er sich selbst bei seinen Lebzeiten Denkmäler errichtete. Wir finden in ersterer Beziehung in der Kirche zu Großsteinheim das Denkmal für seinen Kämmerer Heinrich von Spar (Archiv für hess. Geschichte, VII. 1. Heft, S. 176); dann für seinen Kämmerer Georg von Liebenstein ein anderes in der Kirche zu Aschaffenburg (Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg, IV. Bd. S. 26). Wie wir oben Note 10 das Monument Vischers in der Stiftskirche zu Aschaffenburg bereits erwähnt haben, müssen wir hier noch ein Monument anführen, das Albert sich 1540 in der Domkirche zu Mainz aus rothem Marmor errichtete: sein fürstlicher Wappen mit dem Cardinalshut und der deutschen Inschrift aller seiner Würden; auf jeder Seite des Steins steht: ALL HERNACH und in jeder Ecke desselben ein geflügeltes Thier, das ein zugemachtes Buch über einem geflügelten Löwen und Ochsen hält. Nach Alberts Tode wurde ihm ein prachtvolles Denkmal neben dem vorigen gesetzt. In einer Nische erblickt man den Erzbischof in völligem Ornate mit den zwei Pallien (Mainz und Magdeburg) in der rechten Hand das Evangelienbuch sammt Kreuz und Stab. Ueber Albert schwebt der Kranz der Unsterblichkeit und des Nachruhms. Das Ganze ist von Alabaster und der Kopf ein wahres Portrait.

Wenn auch Albert durch seine Prachtliebe, die er in Allem bethätigte — wenn er durch das bei seinem Antritte verschuldete Kurfürstenthum Mainz selbst in eine Schuldenlast kam [13] — wenn er zur Bezahlung des Palliums die Ablaßverkündigungen mißbrauchte

---

[13] Nach Gerken, Reisen I. S. 18, No. 5 haben noch mehrere adliche Familien im Magdeburgischen unbezahlte Schuldbriefe von demselben.

und hierdurch welterschütternde Religionsbewegungen hervorrief, so bleibt er doch in jeder Hinsicht einer der größten Männer seiner Zeit und einer der bedeutendsten des Erzbisthums Mainz, dem er, so wie dem Kurfürstencollegium, 31 Jahre vorstand. In einer Zeit, in der das Gedeihen der Kunst durch das Uebergewicht des Verstandes über die Phantasie gehemmt wurde, umgab er sich mit den damals lebenden bedeutendsten Künstlern; er belebte sie mit seinem Kunstsinn und mit seinem Tode trat die Zeit einer geschmacklosen und unförmlichen Nachahmung ein, aus der erst in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts Kunst und Wissenschaft sich zu voller Blüthe entfaltete. Es wäre zu wünschen, daß ein Biograph uns eine urkundliche Geschichte dieses Fürsten nicht nur hinsichtlich seines religiösen und politischen Wirkens, namentlich in den Zeiten des Bauernkrieges, sondern auch hinsichtlich seiner Kunstliebe bearbeitete: wir haben wenigstens in Betreff seiner prachtvollen Siegel in diesen Blättern einen kleinen Beitrag liefern wollen.

# Die Schöpfungsgeschichte,

## Wandgemälde von Schwed in dem Kreuzgang des ehemaligen Carmeliterklosters zu Frankfurt am Main.

(Mit einer Abbildung in Umriß).

Dieses ausgedehnte, im Jahr 1246 gegründete Kloster mit seiner Kirche besaß ehedem viele ausgezeichnete Werke der Malerei [1]), von denen sich auch noch einige erhalten haben. Zu denselben gehören unter Andern die sechszehn Bilder der niederdeutschen Schule aus dem fünfzehnten Jahrhundert, die Legenden des Carmeliterordens darstellend, welche jetzt Eigenthum der Stadtbibliothek, einstweilen im Städel'schen Kunstinstitute aufgestellt sind. — Das Refectorium des Klosters wurde, wie Hüsgen berichtet, im Jahr 1515 mit ähnlichen Gegenständen von Georg Schlot in Fresco ausgemalt und die südliche Wand des Klosterhofes erhielt den Schmuck einer großen Oelmalerei, welche, von sehr reicher Composition, die Anbetung der Könige darstellt und eine Stiftung des hiesigen Patriziers Nicolaus von Stalburg ist. Das Werk fertigte ein ausgezeichneter oberdeutscher Maler, der es mit dem Zeichen R. 1514 versehen, über den uns aber keine weiteren Nachrichten bekannt sind. Noch weit umfangsreicher sind die auf nassem Kalk gemalten Bilder, welche die ganzen Wände nach Westen und Norden einnehmen und von fürstlichen, adelichen und bürgerlichen Freunden des Klosters sind gestiftet worden, wie dieses die dabei angebrachten Wappen noch bezeugen, und von denen Hüsgen folgende namhaft macht: Matthaeus miseratione Divina, Tit. S. Angeli S. R. E. Diaco. Card. Archi. Salisburg. sedis Apostol. Legatus natus: Bernhardus von Gless. D. G. Episcopus Tridentinus: Fridericus D. G. Co-

[1]) Siehe H. S. Hüsgen, Artistisches Magazin. Frankf. a. M. 1790. S. 490

mes Palatinus Rheni Dux Bavariae: Casimirus D. G. Marchio Brandenburgensis, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Herzog, Burggraf zu Nürnberg ꝛc. Diese Frescomalereien beginnen mit der Darstellung des Engelsturzes, der Erschaffung des Menschen, sein Fall und seine Austreibung aus dem Paradiese. Diese in engen Raum gefaßte Darstellung zeigt, gewissermaßen einleitend, die Ursachen des Erlösungswerkes durch Christus, welches dann der Gegenstand der vielen darauf folgenden Bilder ist. Zunächst schließt sich daran an die Jugendgeschichte Jesu, an diese seine Taufe, Versuchung und Leidensgeschichte. Die weitere Folge von Bildern bis zum jüngsten Gericht ist durch einen spätern Bau auf der Südseite zerstört worden. Auf mehreren der Malereien befindet sich das Zeichen R † S, den Meister des Werkes, den Maler J. K. M. Z. Schwed angebend, welcher es nach Hüsgen in Gemeinschaft mit seinem Gehülfen Georg Glasser aus Bamberg in dem Jahr **1515** angefangen und **1519** vollendet hat. Letzterer starb jedoch schon im Jahr **1516** und wurde am Eck bei dem Gemälde des jüngsten Gerichts begraben, wie dieses Hüsgen berichtet, der daselbst die Grabschrift noch gesehen. Die noch erhaltenen Wandbilder sind alle sehr tüchtig mit viel Phantasie und reicher Charakteristik ausgeführt, wurden aber leider meistens im Jahr **1713** so stark übermalt, haben dann auch durch unvorsichtiges Abwaschen so gelitten, daß nur noch wenige Stellen ihre ursprüngliche Vortrefflichkeit erkennen lassen. Am meisten von diesen Unbilden verschont blieb das Bild mit großen Figuren, die Versuchung und Taufe Christi darstellend, am Ende der langen östlichen Wand, und das der Schöpfungsgeschichte mit kleinern Figuren über einem ehemaligen Spitzbogenfenster von drei Abtheilungen am Ende der kürzern nördlichen Wand. Letzteres soll nun hier der Gegenstand unserer besondern Betrachtung werden.

Das Gemälde stellt einen ganzen Cyclus von in sich zusammenhängenden Begebenheiten dar. Als Anfang sehen wir im Himmel, und wie in weiter Ferne den ewigen Vater, auf einem Regenbogen thronend, und von einer Glorie anbetender Engel umgeben. Unter ihm ist der Kampf der guten gegen die sich empörten Engel dargestellt, welcher mit dem Sturz der letztern endigt. Dem Zuschauer näher erscheint die neue Schöpfung. Schon beleben Fische das Wasser, Vögel die Lüfte, Thiere der verschiedensten Art die Erde, und mitten unter

ihnen wird der Mensch durch den Odem Gottes zu neuem Leben geweckt. Sehr eigenthümlich erscheint hier der Schöpfer, und nicht wie gewöhnlich als ein ehrwürdiger Greis, oder als Christus, sondern als ein mächtiges, feurig umstrahltes Haupt, gleich einer Sonne. Eben so erscheint er auch bei den andern Darstellungen, nämlich der Erschaffung der Eva, wie er das erste Menschenpaar traut und wie er nach dem Sündenfall sich strafend denselben verkündet. Es liegt in dieser Darstellungsweise des Undarstellbaren eine ergreifende Majestät, die uns Gott mehr ahnen als sehen läßt. Alle diese Begebenheiten sind in einer gewissen Ferne dargestellt; ganz nahe zu uns tritt aber der Engel in göttlichem Zürnen, welcher mit flammendem Schwerte die gefallenen Stammeltern der Menschen aus dem Paradiese treibt, wodurch diese Darstellung recht augenfällig zum Hauptgegenstand erhoben wird. Wir erblicken hier Adam vom tiefsten Schmerz ergriffen und Eva in Verzweiflung klagend und die Hände ringend; ihr Zustand scheint trostlos. Es gereicht daher zu einiger Beruhigung, sie in einem fernern Stadium ihres Daseins zu erblicken, in welchem ihre Trauer durch die Mühen der Arbeit abgezogen wird, Eva selbst das Glück der Mutterfreuden genießt. Im weitern Verlauf der dargestellten Ereignisse wird dann die Fürsorge Gottes durch das Erlösungswerk Christi vergegenwärtigt und schlossen dieselben mit dem nicht mehr vorhandenen Gemälde des jüngsten Gerichtes. Dieser kurzgefaßte Ueberblick zeigt genugsam, wie sehr unser Meister von jener deutschen Anschauungsweise erfüllt war, welche die Weltbegebenheiten in ihrem großen Zusammenhang aufzufassen und auch dem Sinne bildlich vorzuführen geneigt ist. Diese sich gestellte Aufgabe hat er nun der Ueberlieferung gemäß mit großer Klarheit und in reicher Fülle gelöst.

Nochmals auf den Inhalt des Bildes zurückkommend bleibt uns des Propheten Zacharias zu gedenken, welcher rechts in der Ecke eine Tafel mit den Worten hält: Adam Exemplu meum ab adolescentia mea. Zach(arias). Andere lateinische Inschriften dienen ferner zur Erklärung der dargestellten Gegenstände, wie dieses von Alters her sowohl bei Malereien in den Klostergängen zur Erbauung der Geistlichen, als auch bei Holzschnitten des fünfzehnten Jahrhunderts gebräuchlich war, wobei wir nur an die sogenannte Armenbibel, oder „Biblia pauperum predicatorum“ erinnern wollen.

Was den künstlerischen Werth des Gemäldes betrifft, so müssen wir, um gerecht zu sein, bei dessen Beurtheilung uns in die Zeit jener Kunstepoche versetzen, wo die Zeichnung noch öfters etwas mager, eckig und nicht immer ganz correct war, daher wir auch hier diese, obgleich nicht auffallenden Mängel mit Nachsicht zu betrachten haben. Dagegen müssen wir anerkennen, daß Ausdruck und Geberde der Figuren sehr wahr und ergreifend sind, daß die wohlgeordnete Composition mit einem Reichthum der Phantasie behandelt ist, die Bewunderung verdient und unsern Maler Schwed als einen der begabten Künstler seiner Zeit bekundet.

Schon oben haben wir angegeben, daß alle die Wandmalereien des Klosterhofes durch vereinte Kräfte, durch Stiftungen von fürstlichen Prälaten, Adeliger und Bürger sind zu Stande gekommen. Die Wappen und Inschriften bei dem Gemälde der Schöpfungsgeschichte belehren uns denn auch, daß es ein Graf von Hanau und seine Gemahlin Sybille . . . . Margaretha zu Baden haben fertigen lassen, sich so ein ehrenwerthes Andenken errichtend.

Das Klostergebäude wird gegenwärtig als Kaserne benutzt, daher die Wandmalereien im Kreuzgange manche Beschädigungen erlitten haben, obgleich zu rühmen, daß nicht die geringste Rohheit an denselben ausgeübt worden ist. Sollte das Gebäude, wie zu erwarten steht, dem Zollamte zum Gebrauch übergeben werden, so entstehen hieraus für unsere Bilder noch weit größere Gefahren, welche zu verhüten um so mehr Pflicht der städtischen Behörden erscheint, als diese Frescomalereien zu den wenigen in Frankfurt gehören, welche der Zerstörung entgangen sind. Möchte deßhalb für ihre Erhaltung die möglichste Sorgfalt getragen werden.

# Das Haus zum Fischborn.

Eck der großen Eschenheimergasse und Stiftsstraße, Lit. D. No. 158 (alt) No. 74 (neu),

## Bürgervereinslocal.

Nebst einem Anhang über die Entstehung des Wortes Schlimmauer

von

**Carl Theodor Reiffenstein.**

---

Schon seit geraumer Zeit ist es meine Absicht, nach und nach die interessantesten älteren Gebäude unserer Stadt einer genaueren Prüfung und Untersuchung zu unterwerfen. Indem ich nun mit dem Hause zum Fischborn den Anfang mache, so will ich damit nicht gerade sagen, daß dies Haus eins der interessantesten ist, sondern vorstehender Aufsatz verdankt vielmehr dem zufälligen Umstande seine Entstehung, daß mir sämmtliches Material zu dieser Arbeit ziemlich vollständig zur Verfügung gestellt war, und ich diese gute Gelegenheit nicht unbenutzt vorbeigehen lassen wollte. Wenn die Geschichte dieses Hauses nun auch nichts besonders Merkwürdiges darbietet, sondern eigentlich nur in ihrem letzten Stadium einiges Interesse gewonnen hat, dadurch, daß das Haus für die Zwecke des Bürgervereins erworben wurde, so lassen uns die abgedruckten Originalurkunden in ihren Auszügen doch manchen interessanten Blick in die Vorzeit thun, wie es eben selbst bei dem geringfügigsten Gegenstande immer der Fall sein wird, dessen Geschichte man vollständig, durch mehrere Jahrhunderte hindurch, vor Augen hat. Zudem ist die neuere Geschicht des Hauses, wenn auch nur gering, doch immer in den Gang der ganzen Weltgeschichte mit eingebunden, und zwar durch den zufälligen Umstand, daß Seine k. k. Hoheit der Erzherzog Johann, Reichs-

verweser, im Jahr 1848 seine Wohnung in diesem Hause hatte. Ehe ich nun auf eine genauere Darlegung dessen eingehe, was mir bis jetzt über das Haus zum Fischborn bekannt geworden ist, so halte ich es nicht für überflüssig, zuerst in einigen allgemeinen Zügen ein Bild von dem Aussehen und Zustande unserer Stadt und der Eschenheimergasse insbesondere zu geben, zu der Zeit, in welche der Anfang unserer Forschung fällt und welche die wahrscheinliche Entstehungsperiode des Hauses in sich schließt; ich meine damit die zweite Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. Die älteste Urkunde nämlich, die auf uns gekommen ist, und von dem Dasein des Hauses Kunde giebt, gehört dem Jahr 1394 an; das Haus wird darin als schon bestehend aufgeführt. Gehen wir deßhalb in diese Zeit zurück.

Die Erweiterung der Stadt unter dem Kaiser Ludwig dem Baier vom Jahr 1342 hatte die Anlage aller diesseits der alten Stadtgräben gelegenen Straßen hervorgerufen. Die engen Grenzen waren gefallen, und ungehindert konnte in dem großen freien Raume weitergebaut werden. Diese Erweiterung nun, welche noch bis auf den heutigen Tag die Grenze unserer eigentlichen Stadt bildet, war im Verhältniß zu der damaligen, noch ziemlich geringen Bevölkerung sehr bedeutend, und deßhalb ging es mit dem Anbauen der Straßen nicht eben allzugeschwind, denn im Jahre 1394, also 52 Jahre nach dem Anfang der Vergrößerung, finden wir den größten Theil der Eschenheimergasse noch durch Gartenmauern und Zaunwände begrenzt, und wenn es Jemand unternehmen wollte, aus den alten Rechnungs- und Zinsbüchern genau die damalige Häuserzahl zu ermitteln, so würde sich wahrscheinlich kaum ein Dritttheil des jetzigen Bestandes herausstellen, trotz dem, daß zu dem Neubau der jetzt stehenden Häuser sehr häufig zwei, drei und mehrere Parzellen von Häusern, Scheunen und sonstigen kleinen Gebäuden zusammen genommen wurden, wie dies auch bei dem Haus, welchem diese Untersuchung gilt, der Fall war. An der ursprünglichen Anlage der Straßen und ihrer Seitengassen ist wenig oder nichts verändert, sie sind geblieben bis auf den heutigen Tag, nur fanden hier und da Namenswechsel statt. Die Eschenheimerstraße macht jedoch hiervon eine Ausnahme, denn der älteste Topograph unserer Vaterstadt, Baldemar von Petterweil, führt sie bereits unter dieser Bezeichnung auf, wie wir später in den abgedruck-

ten Urkunden und Quellenauszügen sehen werden. Viele Häuser daselbst besitzen jetzt noch Gärten und große Hofräume, was nicht leicht der Fall sein würde, wenn nicht die erste Anlage der Seiten- und Verbindungsgassen beibehalten worden wäre. Was aber den Wechsel der Namen betrifft, so finden wir größtentheils, daß die Häuser, nach ihren Besitzern genannt, den Straßen die Namen nach und nach mittheilen und sogar alte, bereits gebräuchliche Namen sich mit dem Wechsel der Häuserbesitzer mitvertauschen. Die Straßen waren wenig angebaut; hatte nun Jemand ein größeres Eigenthum oder mehrere Häuser darin längere Zeit in Besitz, oder war vielleicht gar der erste Erbauer derselben, so war nichts natürlicher, als den durch diese Häuser oder Grundstücke eingeschlossenen, oder manchmal auch nur auf einer Seite begrenzten Straßenraum nach dem angesehensten Besitzer zu benennen. So hieß zum Beispiel die jetzige Stiftsstraße früher Froschgasse, von einem Syfried Frosch also benannt, wie später der Name Schlimmauer von dem Besitzer einiger Häuser daselbst sich herleitete, welcher Hermann Slymmer, auch Slymme hieß. In der sechsten im Auszuge weiter unten mitgetheilten Originalurkunde über das Haus zum Fischborn tritt dieser Name in Betreff dieses Hauses auf, und zwar indem ein gewisser Hermann Slymme im Jahr 1474 als Hausverkäufer darin erscheint. Doch kommt dieser Name bereits in den Jahren 1463, 1465—1471 in den Schöffengerichtsprotocollen vor. Der Name Slymengasse aber ist schon weit früher vorhanden und findet sich zum Erstenmale im Jahr 1382 im Beedbuch. Diese Nachricht giebt Fichard in seinen Ergänzungen zu dem Batton'schen Manuscript, und ich lasse der Vollständigkeit wegen weiter unten die Originalauszüge aus dieser vortrefflichen Arbeit der beiden obengenannten Herren, wörtlich abgedruckt, folgen. Aus dem Allen erhellt ziemlich deutlich, daß verschiedene Häuser lange Zeit im Besitz jenes Hermann Slymme oder seiner Familie gewesen, und die Straße deßhalb diesen Namen geführt hatte. In der neuesten Zeit trägt sie abermals einen andern Namen: sie heißt jetzt Stiftsstraße und nach einigen hundert Jahren wird diese Benennung wahrscheinlich abermals vertauscht sein.

Was nun das Aussehen der Eschenheimerstraße anbelangt, so hat sich dasselbe gegen damals außerordentlich verändert, und die Bewoh-

ner derselben im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert würden, wenn sie jetzt wiederkämen, sich nicht wenig über die totale Umgestaltung erstaunen. Außer dem Eschenheimer Thurm ist aus jener Zeit nichts mehr übrig. Hohe Häuser erheben sich an der Stelle der früheren bescheidenen Bauten; reinliches Pflaster bedeckt heutzutage den Boden, und macht es leicht möglich, selbst bei dem schlechtesten Wetter unbehindert die Straße zu passiren, während früher, da von einem Pflaster keine Rede, jeder Regenguß das lehmige Terrain in einen fast undurchwatbaren Schlammpfuhl verwandelte. Keine Gaslaternen erhellten zur Nachtzeit den weiten dunklen Raum, und wer spät Abends außer dem Hause etwas zu thun hatte, was freilich sehr selten geschah, mußte eine Laterne zur Hand nehmen oder gewärtig sein, Hals und Beine zu brechen auf dem holperichten, hier und da sogar mit Gras bewachsenen Boden.

Kam man durch das Eschenheimer Thor in die Straße herein, so fiel der Blick nicht wie jetzt auf die Katharinenkirche mit ihrem hohen Thurm und der weithin kenntlichen Uhr, denn dieser existirte damals noch nicht, sondern an ihrer Stelle standen zwei kleine aneinander gebaute Kapellen, über deren niedrigen Dächern man höchstens den inneren sogenannten Katharinenthurm mit seinem hohen Dache wahrnehmen konnte. Die alte Bockenheimerpforte, später Katharinenpforte genannt, stand Tag und Nacht offen, und die alten Gräben, ebenfalls zwecklos geworden, waren mit kleinen Häusern und Baracken bebaut oder in Gärten verwandelt. Der vor demselben liegende Raum, als Viehmarkt benutzt, war ebenfalls noch ungepflastert und sumpfig, hatte auch noch nicht den Namen Zeil, sondern hieß Viehmarkt, später Roßmarkt, und war hier und da mit kleinen Holzbarrieren kreuz und quer durchsetzt, theils um die zum Verkauf eingebrachten Thiere besser anbinden zu können, theils aber auch um bei deren etwaigem Ausreißen derselben leichter wieder habhaft zu werden.

Auch der Pfarrthurm, ein Hauptkennzeichen der jetzigen Stadt, fehlte noch, ebenso die Paulskirche mit ihrem Thurm. Ferner denke man sich nun die meisten Häuser schmal mit kleinen Fenstern, und in denselben durchweg runde Scheiben, sodann die hohen, mit den Giebeln nach der Straße gekehrten Pultdächer, mit Schindeln oder Ziegeln gedeckt, mit Traufen ohne Leitrinnen direkt auf die Straße, und

ſtatt der jetzt ſo vortrefflichen Anlage von unterirdiſchen Kanälen, in der Mitte einer jeden Gaſſe ein breites friedliches Floß, bei dem Regen aber zum reißenden Strom umgewandelt. Dazu nun noch, und namentlich bei den Bürgerhäuſern, den allgemein herrſchenden Holzbau, welcher ohnedem ganz andere, von dem heutigen maſſiven Steinbau ſtreng geſchiedene, aber doch nichts deſtoweniger maleriſche Formen bedingt, faſſe das Alles in ein Bild zuſammen, in welchem als belebende Figuren ausſchließlich beinahe nur Fußgänger und Reiter auftreten, denn von Fuhrwerk war damals wenig Rede, ſo wird man finden, daß wenig Einbildungskraft dazu gehört, um die totale Verſchiedenheit auf den erſten Blick zu erfaſſen.

Der Grund dieſer Hauptveränderung liegt ſo ziemlich in Folgendem. Der mit der Vermehrung der Bevölkerung allmählig ſteigende Werth des Grundeigenthums im Innern der Stadt machte es nöthig, um Raum zu gewinnen, die Häuſer ohne Zwiſchenraum dicht aneinander zu bauen und denſelben mehr Höhe zu geben. Um ein Beiſpiel zu haben, ſehe man die alte Judengaſſe an, welche völlig der erſten Hälfte des vorigen Jahrhunderts angehört. Nun denke man ſich dieſe Straße, welche genau ihre urſprüngliche Breite beibehielt, ſtatt mit den hohen enganeinander ſchließenden Häuſern beſetzt, von niedrigeren durch Zwiſchenräume auseinander gehaltenen Gebäuden gebildet, ſo wird ſich die Erklärung von ſelbſt geben; denn Straßen, welche bei der frühern Bauweiſe verhältnißmäßig hell und breit zu nennen waren, wie zum Beiſpiel die Schnur- und Döngesgaſſe, ſehen wir nun auf einmal mit ihren Seitengaſſen in ein wahres Labyrinth von dunkeln engen Gäßchen und Winkelchen verwandelt. Die beiden ungeheuren Feuersbrünſte von 1711 (ſogenannter Judenbrand) und 1719 (Chriſtenbrand) ſpielen, erſterer zwar nur ausſchließlich für die Judengaſſe, letzterer aber für den eigentlichen Kern und Hauptheil unſerer Stadt, an welchen beinahe unſer ganzes Urtheil und Vergleich angeknüpft iſt, eine bedeutende Rolle. Alle nach dieſen beiden Bränden wiederaufgebauten Häuſer tragen ſo ziemlich die bekannten nüchternen und leeren Formen der damaligen Zeit, und bieten wenig Bemerkenswerthes dar, ſelbſt nicht einmal die alte Judengaſſe mit ihrer abentheuerlichen, und ſogar hier und da ſeltſam phantaſtiſchen Bauweiſe, denn ſie gehört ebenfalls in das vorige Jahrhundert, und ſo leid es mir

auch ist, hiermit den poetischen Schimmer herunter streifen zu müssen, welchen Spindler in seinem Roman: „der Jude" darüber ausgegossen, und welcher dieser Straße sogar eine Art von Ruhm im Auslande gemacht hat, die Wahrheit muß Herr bleiben: jene Häuser geben kein Bild des Mittelalters. Dagegen bieten die von den Bränden verschonten älteren Gebäude theilweise noch jetzt eine ziemliche Sammlung von vereinzelten Exemplaren aller vorhergegangenen Jahrhunderte. Am stärksten vertreten ist das sechszehnte und siebenzehnte Jahrhundert, weniger das vierzehnte und fünfzehnte im Privatbaue, d. h. in eigentlichen Bürgerhäusern beinahe gar nicht, außer in den Häusern der Patrizier, und selbst deren haben wenige ihr alterthümliches Kleid mit Ehren durch die alles verheerende Zopfzeit zu tragen gewußt. Die Bürgerhäuser stammen fast alle aus dem fünfzehnten, sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert, aus dem vierzehnten aber, als der Zeit, von welcher im Anfang dieses Aufsatzes die Rede war, sind nur wenige zerstreute Ueberreste mehr vorhanden, und um ein lebendiges Bild von einem noch stehenden Gebäude zu geben, ein Bild von der Art und Weise der Bürgerhäuser jener Zeit, wüßte ich nach genauester Prüfung vielleicht kaum etwas anderes als einen Theil des Hauses Lit. B. No. 125 (alt), 25 (neu), in dem sogenannten großen Bleichgarten auf der Breitengasse. Doch selbst diese wenigen Ueberreste bieten für das Auge des in solchen Dingen ungeübten Beschauers kaum einen erheblichen Anhaltspunkt. Noch vor wenigen Jahren habe ich das Haus ziemlich im alten Stand gefunden, allein dringend nothwendige Hauptreparaturen haben sein Aeußeres wie Inneres gewaltig verändert. Am interessantesten daselbst ist der noch vorhandene hölzerne Anbau, jetzt als Trockenboden benutzt, welcher die damals übliche Holzconstruktion höchst merkwürdiger Weise bis auf unsere Tage erhalten hat. Im Innern ist er mit zum Theil noch ziemlich erhaltenen Fresken geschmückt, welche jedoch viel jünger sind als die erste Anlage des Hauses. Auch sollen sich in der Nähe des Hauses unter dem Bleichgarten noch alte Kellergewölbe befinden, wie mich der jetzige Besitzer desselben versicherte.

Daß das Haus übrigens, wie hier und da die Sage geht, eine Besitzung der Tempelherrn gewesen sei, scheint mir sehr zweifelhaft, und bedarf jedenfalls noch einer genaueren und zuverlässigen Bestä-

tigung, von der ich aber vor der Hand noch nicht weiß, woher sie kommen soll und kann. Wer etwas darüber weiß oder findet, würde sich verdient machen, dasselbe in diesen Blättern zur gefälligen allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Namentlich ist die Nachahmung der Steingliederung in Holz an den Fensterkreuzstöcken höchst interessant und mir in dieser Weise in Frankfurt nur in diesem einzigen Falle bekannt.

Ich rede ausschließlich von dem neuangelegten Theil der Stadt, welcher auch bis spät in das fünfzehnte Jahrhundert hinein die neue Stadt hieß, denn im Innern finden sich mehr Ueberreste jener Zeit, obgleich eigentliche Bürgerhäuser, d. h. Holzbauten, auch daselbst ziemlich zu den Seltenheiten gehören dürften. Mir ist, wie schon einmal gesagt, nichts bekannt; sollte jedoch Jemand darüber genauere Angaben zu machen im Stande sein, so würde er mich zu dem größten Danke verpflichten, wenn er mir dieselben zu meiner Belehrung mittheilen wollte.

Da ich überhaupt vorhabe, dem Aufzählen der einzelnen Häuser und der Bestimmung ihrer Entstehungsperiode einen besondern längeren Aufsatz in diesen Blättern zu widmen, so halte ich es für überflüssig, diesmal weiter auf diesen Gegenstand einzugehen, und kehre nun nach dieser höchst nöthigen Abschweifung zu meiner eigentlichen Hauptsache zurück, nämlich zu der Untersuchung, wie und wodurch derjenige Theil der Eschenheimergasse, welcher, aus verschiedenen Parzellen von Häusern und Grundstücken zusammengesetzt, das Haus zum Fischburn trug, seine jetzige Gestalt und Eigenthümer erhielt.

Die Behausung No. 74 (neu), Lit. D. No. 158 (alt), dem Bürgerverein gehörig und das Eck der jetzigen Stiftsstraße (Schlimmauer) mit der großen Eschenheimergasse bildend, wird schon im Jahr 1394 und zwar in einer Originalurkunde erwähnt. Damals hieß die Behausung zum Fischburn, später zum großen Fischburn, wahrscheinlich von einem zwischen zwei Häusern von ungleicher Ausdehnung zu gleichen Theilen gelegenen und eigenen Röhrbrunnen also benannt. Der größere Theil wurde zum Unterschiede von dem kleinern zum großen Fischburn oder schlechthin Fischburn oder Fischborn genannt. Hören wir, was Batton darüber sagt. Pag. 1361 heißt es daselbst: „Als der Röhrbrunnen auf der Eschenheimergasse im Jahr 1803 abgeschafft

wurde und doch der Nachbarschaft sein Wasser nicht entzogen werden sollte, mußte anderswo in der Nähe ein schicklicher Ort dazu gewählt werden. Das Senkenbergische Stift gab so viel Platz von seinem Garten her, als dazu nöthig war, und genießt dafür die Wohlthat, daß sich das Wasser sowohl dem Hospital als dem in der Mitte des Gartens neuangelegten Springbrunnenbassin mittheilt, auswendig aber bei der Gasse läuft das Wasser durch einen Krahnen, sobald derselbe aufgedreht wird."

Die erste Urkunde, die wir darüber besitzen, ist ein

1394. Erbbestandbrief der Besserung der Husunge und Gesesse in der Eschenheimergasse, genannt Fischburngesesse, an die Commende des deutschen Hauses zu Sachsenhausen, gegen jährliche 4 Pfund Heller ausgestellt von dem Gärtner Henne Riethuser und seiner Hausfrau.

Dann folgen:

1457. Brief über 2 fl. und 1 Orth. jährl. Gülte Gelds wegen einer Scheuer und Garten, gelegen in der neuen Stadt an der Slymme Gassen an Herte Wysen.

1457. Brief über den Verkauf einer Besserung einer Scheuer und Gartens in der Neuenstadt gelegen in der Slymmengassen, worauf 2 Gulden 14 Schillinge Hellergeldes haften. In dieser Urkunde bekennt Heile Becker und seine Hausfrau, daß sie obengedachte Scheuer und Garten an Herte Wysen verkauft haben um sieben Gulden guter Frankfurter Währung.

1459, am Freitag nach unsrer lieben Frauen. Immission und Ergängnißbrief von Schultheiß und Gericht zu Frankfurt wegen einer Besserung und Recht auf eine Scheuer und Garten, gelegen in der neuen Stadt bei der Eschersheimer Pforten. Für Herte Wysen erkannt.

1462. Abermals eine Verkaufsurkunde, in welcher Frau Guden, Herten Renters Wittwe verkauft werden zwei Häuser, Höfe und Scheuern beieinander gelegen mit ihren Zubehörungen genannt zum Fischborn, geben jährlich Zins 2 fl. 21 Schilling Hellergeldes und ist der Verkauf geschehen um 26 fl. guter Frankfurter Währung.

1474. Verkauft Herrmann Slymme an den Johann Palmsdorfer und

seine Hausfrau Haus, Hof, Scheuer und Gärten mit ihrem Zubehör, gelegen in der Slymmen Gassen. Es lastete darauf als zu entrichtender Zins 8 Schilling Hellergeldes, sodann 3 fl. Geldes, die mit 60 fl. abzukaufen sind, und ist der Verkauf der Besserung geschehen um 103 Gulden Geldes guter Frankfurter Währung.

1477. Tritt der Gärtner Henne von Prunheim klagend auf gegen seinen Nachbarn, den Johann Palmstorff, daß er den Wasserablauf an seiner Scheuer verstopft habe und verlangt, daß diesem Uebelstande wieder abgeholfen werden müßte und alles in den vorigen Stand gesetzt, denn er habe das Recht, daß das Wasser von seinem Scheuerndach auf das des Palmstorff und von da durch dessen Hof und Mauer auf die Gasse laufen dürfe. Es kommt nach der Anleyde ein Vergleich zu Stande.

1477. Urkunde über einen Verkauf durch den Schöffen Syfrid Frosch und seine Hausfrau an Heintz Frosch seinen Bruder. Ersterer verkauft ein Eckhaus und einen Garten nebst Hof mit Zubehör mit jährlichem Zins von 9 Schilling Hellergeld und ist der Verkauf geschehen um 110 fl. guter Frankfurter Währung. Stoßt an Johann Palmstorffs Behausung an.

1478. Hentz Frosch erkauft von Hennen von Lidderbach Hof, Garten und den halben Theil eines Brunnens mit Zubehör gelegen in der Eschenheimergasse an einem Eck neben Hennen von Prunheim und stoßt hinten auf Hennechin Palmstorffern mit einer Zinslast von jährlich 9 Schilling Hellergeld. Der Verkauf ist geschehen um 115 fl. guter Frankfurter Währung.

Hier wird der einen Hälfte eines Brunnens, also in jedem Fall des obengenannten erwähnt, und auch bereits der Behausung als eines Eckhauses gedacht.

1481. Johann Palmstorffer erkauft eine Scheuer mit ihrem Zubehör ohne Zinsenlast um 50 fl. Frankfurter Währung von Heintz zu Klein Gruna; gelegen inne der Eschenheimergasse uff dem Molnerplane zwischen Johann Palmstorffer und Wilhelm Schonenberg dem Oberstrichter, an der dritten Seite auf Adam Henne Metzler stoßend.

Die Benennung Molnerplan kommt hier zum erstenmale vor und

wurde mit diesem Namen wahrscheinlich der ganze Distrikt benannt, welcher jetzt von dem Senkenbergischen Stift, der Stiftsstraße und den übrigen Häusern bis zur kleinen Eschenheimergasse eingenommen wird. Woher der Name kommt, konnte ich bis jetzt noch nicht ermitteln.

1481. Walter Henne Metzler und seine Hausfrau verkaufen an Heintz zu Klein Grünawe eine Scheuer mit ihrem Zubehör auf der Eschenheimergasse gelegen auf dem Molnerplane. Ohne Zinsenlast und ist der Verkauf geschehen um 21 fl. guter Frankfurter Währung.

1485. Wilhelm von Schonberg, Oberstrichter, und seine Hausfrau verkaufen an Wernher Duling eine Scheuer, gelegen in der Eschenheimergasse der Bleiche gegenüber, an dem Winkel neben Wernher Duling. Der Verkauf geschah um 79 fl. guter Frankfurter Währung.

1485. Liegt ein Baubescheid vor wegen abermalig entstandener Irrung des Traufrechtes halber. Kommt ein Vergleich zu Stand.

1488. Die Wittwe Wilhelms von Schonenberg, Oberstrichters, verkauft an Johann zum Jungen des Raths Haus, Hof und Garten, nebst der Hälfte eines Brunnens und Zubehör, gelegen an der Eschenheimergasse an einem Eck neben Henne von Prunheim, gibt jährlich 9 Schilling Hellergeld. Der Verkauf ist geschehen um 115 fl. guter Frankfurter Währung.

Es ist dieß auf jeden Fall dieselbe Besitzung, welche hier abermals verkauft wird, deren schon in der Urkunde vom Jahr 1478 gedacht wird.

1490. Der Rath verkauft an Wernher Deuling die Hälfte eines gemeinen Fleckens und Aliments um 24. fl. Geldes unserer Stadt, doch daß dem Rath das Vordertheil an demselben Flecken und Aliment vorbehalten bleibe.

Die andere halbe Breite dieses Raumes ist theilweise noch bis auf den heutigen Tag unbebaut und bildet die Grenze zwischen dem Hause Lit. D. No. 157 und dem Haus zum Fischborn. Früher der Stadt gehörig, war es ein Gäßchen; später in zwei Hälften getheilt und in Privatbesitz übergegangen wurde es theilweise bebaut, die zuerst angegebene Hälfte gleich, die andere später, jedoch nur vor dem

Vorderhaus des Hauſes No. 157, denn im Garten bildet es noch wie ſchon erwähnt einen Theil der linken Seite deſſelben.

1492. Johann zum Jungen und ſeine Hausfrau verkaufen an Wernher Deuling ein Haus, Hof und Garten nebſt dem Halbtheil eines Brunnens, wovon der andere Halbtheil den Heigern zuſteht, darzu mit ſammt dem Gehölz, das jetzund in demſelben Hof lieget; in der Eſchenheimergaſſe gelegen an einem Eck neben Wiegel Heiger hinten an Wernher Deuling. Gibt jährlich 9 Schilling Hellergeld Zins. Der Verkauf geſchah um 200 fl. guter Frankfurter Währung.

Immer wieder dieſelbe Brunnenhälfte, wie ſich aus dieſem Dokument deutlich ergiebt, indem zum Erſtenmale der Beſitzer der anderen Hälfte genannt wird.

1492. Henne von Praunheims Wittwe verkauft an Werner Deuling Haus, Hof, Scheuer und Stall mit allem Zubehör, genannt Fiſchborn Geſeß. Stoßt hinten und neben an des genannten Werners Garten. Mit einer Zinslaſt von 4 Pfund 9 Schilling Hellergeld. Der Verkaufspreis 66 fl. guter Frankf. W.

1495. Der Rathſchreiber Meiſter Heinrich Orttemberger erkauft von Eliſens Weyſe einen Flecken und Garten mit ſeinem Inbegriff und Zubehör und einem Sommerhäuslein, ſo darin gelegen. Auf der Eſchenheimergaſſe zwiſchen zwei gemeinſchaftlichen Gäßchen. Zins 2 Schilling Hellergeld. Der Verkaufspreis war 15 fl. guter Frankfurter Währung.

1496. Obengenannter Rathsſchreiber Orttemberger erkauft von Hans Thomas einen Flecken Gartens, welcher an ſeinen Garten anſtößt, für 6 fl. guter Frankfurter Währung.

1496. Hennes von Büdingen Tochter verkauft an Wernher Deuling Stall, Hof und Garten um 54 fl. guter Frankfurter Währung.

1506. Hans Ugelsheimer erkauft von dem Convent zu den Predigern einen Garten, welcher denſelben von Wernher Deuling in ſeinem Teſtamente vermacht wurde, worauf 2 Pfund 18 Schilling Zins laſten, um die Summe von 450 fl.

1524. Entſteht abermals ein Streit über das Traufrecht zwiſchen Hans Ugelsheimer und Paul Wetzel, ſeinem Nachbar.

1543. Hans Ugelsheimer löſt von einem Garten den Grundzins von

2 Pfund Heller jährlich mit 50 Pfund Heller ab, welche an den Bau zu St. Peter zu entrichten waren.

1543. Wird von dem Schultheiß und den Schöffen ein Streit zwischen dem Hans Ugelsheimer, Schöffen, und seinem Nachbar Hailmann Strahlen wegen einer Thorgerechtigkeit verglichen.

1597. Johann Kaib erkauft die Behausung zum Fischbach (wohl irrig statt Fischborn) sammt Garten und Kelterhaus bei einander gelegen, neben einer Aliment und Johannes Mengeshausen (Mengershausen) gelegen und anderseits auf die schlimme Gaß stoßend, zinsfrei und um 3000 fl. Frankf. Währung von einem gewissen Christoph Neser Bauschreiber. (1597 am 1. April).

Hier zum erstenmale finden wir das ganze heutige Terrain unter einem Besitzer vereinigt, und es kann um so weniger ein Zweifel obwalten, als zwischen der Schlimmauer und dem vorhergenannten Aliment keine andere Trennungsstraße befindlich war. Zwischen dieser und der vorhergehenden Urkunde ist offenbar eine Lücke, denn es ist mir bis jetzt noch auf keine Weise gelungen, nachzuweisen, wie und auf welche Weise dieser Christoph Neser in den Besitz der verschiedenen Baulichkeiten und Grundstücke gekommen ist.

1645. Ersuchen Philipp Lersner und Peter Kaib, als Vormünder über die nachgelassenen Söhne des Balthasar Kaib, den Rath um Erlaubniß, die Behausung zum Fischborn nebst Zubehör verkaufen zu dürfen und wurde ihrem Begehren willfahrt.

Die Behausung gehörte damals den Kaib'schen Kindern nur zur Hälfte; sie war zu 1600 Reichsthaler angeschlagen und wurde von den Vormündern die betreffende Hälfte um 800 Rthlr. (wird ausdrücklich bemerkt, den Thaler zu neunzig Kreuzer zu berechnen) abgegeben. Die andere Hälfte gehörte einem Adrian Sonnemann und wurde später

1647. von demselben Käufer, Hans Hector von Hynsberg um 400 Dukaten à 3 fl. gerechnet, erworben.

1676. Eine Vergleichsurkunde zwischen Balthasar Kaib des Raths und Joh. Ayerer, über die Abführung des Himmelwassers in die Mistkaut in des ersteren Garten und Unterhaltung des Kendels von dem letztern (24. Juni).

1681. Wird dem Besitzer des Hauses zum Fischborn, Balthasar Kaib, vom Bauamt die Erlaubniß ertheilt, den Ablauf des Brunnens,

der auf die Straße ging, mittelst eines Krahnens in seine Behausung zu leiten, mit dem Bemerken jedoch, daß, wenn die Nothwendigkeit einer Reparatur eintreten würde, man darin unbehindert sein möge. (24. Dec.)

1681. Im Februar wurde der Neubau sämmtlicher Behausungen unternommen und im Juli des darauf folgenden Jahres 1682 vollendet. Es betrugen die Baukosten die Summe von 2940 fl. 18 kr. 2 H.

1697. Baut die Wittwe Kaib, geb. zum Jungen, einen neuen Keller hinter der Schlimmen Mauer und veraccordirt denselben dem Maurermeister Günther um 210 fl. (20. März).

1710. Der Nachbar des Kaib'schen Hauses, Fay, wird vom Bauamt ermahnt, den Wasserkendel, welcher das Himmelwasser in den Kaib'schen Garten fallen läßt, repariren zu lassen. Der damalige Besitzer des Hauses war Mohr von Morenhelm. (18. Oct.)

1710. Fräulein Sybille von Kaib verkauft ihren dritten Antheil an dem Kaib'schen Hause an Herrn Christian von Mohrenhelm, welcher bereits zwei Drittheile besitzt, um 4000 fl. in harten Sorten guter hiesiger Währ., den fl. zu 60 kr. gerechnet. (1. Sept.)

1742. Christian Bonaventura v. Mohrenhelm verkauft die Behausung an Frau Justine Sybille von Kaib um die Summe von 10,000 fl., und wird mit diesem Kauf ein langer Proceß geschlichtet, welcher sich unter den Kaib'schen Geschwistern erhoben wegen dem mit einem Kaib'schen Fideicommiß behafteten Hause zum Fischborn.

Das Haus hat hier zum Erstenmale den Namen zum großen Fischborn.

Von hier ab fehlen die Urkunden bis zum Jahr 1801, in welchem

1801. Herr Carl Maximilian von Günderode zu Höchst das Haus von seiner Mutter ererbt. (Schöffendecret 9. Oct.) Es wird dann

1802 von Herrn v. Günderrode verkauft an Herrn Heinrich Mülhens, Banquier, und dessen Ehefrau, Anna Maria, geb. Cordier, für 52,000 fl. und 60 Carolin Schlüsselgeld. (21. Mai.)

1803. Die alte Behausung wurde von Herrn Mülhens niedergerissen und an deren Stelle das jetzige Haus von Grund auf neu erbaut. Der Baumeister war der Architect Salin.

1844. Erscheinen die Geschwister von Leonhardi, Kinder der verstor-

benen Frau Mariane von Leonhardi, geb. Mülhens, Tochter des Herrn Heinrich Mülhens, als Erben und Eigenthümer des Hauses, das mit Lit. D. No. 158 bezeichnet ist und lassen dasselbe

1845 durch die geschwornen Herrn Ausrufer öffentlich an den Meistbietenden versteigern mit einer jährlichen Belastung von 15 fl. Laternengeld. (24. Juni).

1845. Erkauft Herr Matthias Borgnis das Haus von den Mülhens'schen Erben für die Summe von 120,000 fl. (2. Sept.)

1848. In diesem für die Geschichte unserer Stadt ewig denkwürdigen Jahr bewohnte Seine k. k. Hoheit der Erzherzog Johann, Reichsverweser, auf eine Zeitlang das Haus, bis es endlich

1852. der Bürgerverein von Herrn Borgnis um die Summe von 130,000 fl. erstand, und es nunmehr zu seinem besondern Zweck durch den Architekten Herrn Kaiser vollkommen einrichten ließ, wodurch der Verein unter den derartigen Anstalten unserer Stadt eine der ersten Stellen einnimmt.

## Anhang.

Da ich es nicht für unwichtig erachte, einige Andeutungen über die häufig fehlgegriffene Ableitung der Straßenbenennung Schlimmauer zu geben, so lasse ich das, was die Herren Batton und Fichard darüber sagen, und was mit den Originalurkunden und Belegen, die ich selbst gesehen und unter Händen gehabt, auch unzweifelhaft als ächt erkannt habe, vollkommen übereinstimmt, hiermit in genauem Abdruck folgen:

Batton M. X. pag. 1353.

1350. Hinter der Schlimmauer oder Schlimmengasse. Wie aus der Baldemar'schen Beschreibung von 1350 und auch aus den Zinsbüchern bis zum Jahr 1460 erwiesen werden kann, hat diese Gasse zuerst den Namen der Froschgasse oder des vicus ranae geführt.

Schöffen-Gerichts-Protocolle.

1384. Haus in der Slymengassen. 1396. 1402.

1382. Beedbuch, kommt zuerst die Slymmengasse vor.

1416. Haus in der Neuenstadt in der Slymmengasse.

1421. Die Slymmengasse. Ebenso 1429. 1436. 1440. 1459. 1481.

1463. Hermann Slymme 1465—71.

1470. O. U. Verkauft Hermann Slymmen und Otilie seine Frau eine Gült auf einen Garten, Hus und Hoff und Schuren gelegen in der Neuenstadt in der Slymmengassen.

1604. O. U. Häuser sammt einem Eckgarten — hinter der Schlimmen Mauer (bis zu diesem Jahre kommt immer der Name Schlimmengaß vor).

Weißfrauen-Kloster-Zinsbuch.

1480. Slymmengaß. Hans, Schure mit eym Garten gelegen in der Slymmengaß, nach mitten in der Gassen, uff der Siten gen Ufgang der Sonnen neben der Bossenmeystern Wohnung.

1609. O. U. Eckbehausung zum Schlimmeneck genannt in der Schlimmengassen.

Stadt-Rechenbuch.

1495. Den Buwmeistern einen neuen Buwe zu besehn Johann Froschen in der Slymmengaß.

1608. Die Schlimmengasse, immer noch statt Schlimmauer.

1623. Dasselbe.

1627. Ludwig Frank, Kupferdrucker, zahlt jährlich Zins aus einer Behausung uff der neuen (kleinen) Eschenheimergasse zum Klapperfeld gehörig 30 fl.

pag. 1369. Dasselbe — hinter der Schlimmen Mauer zum Klapperfeld gehörig 30 fl.

Ob der Syfried Rana, dessen oben bei den Jahren 1368 und 1390 gedacht, ein Abkömmling des alten Patricier-Geschlechtes der Froschen gewesen, ist leichter zu vermuthen als mit Gewißheit zu behaupten; und obschon die Lersner'sche Chronik im zweiten Theile, p. 178, sagt, daß diese Familie ihr Namenhaus in der Grand(?)gasse gehabt habe, so war es doch möglich, daß sie in mehrere Aeste getheilt auch mehrere Häuser bewohnte, wie es ehemals bei den Herrn von Holzhausen, den Weyssen von Limpurg und noch andern der Fall war. Höchst wahrscheinlich befand sich der Syfrid Rana in den obengenannten Jahren nicht mehr bei Leben und sein Haus war damals schon in andere

Hände gekommen, weil in dem Zinsbuche von 1368, p. 33, statt der Froschgasse die Slymmengasse bereits zum Vorschein kömmt. Es war in den Zinsbüchern nichts Seltenes, die Beschreibung der Häuser aus den ältern in die neuern wörtlich zu übertragen, und auf solche Weise blieben öfters die Namen derjenigen stehen, deren Gebeine schon hundert und mehrere Jahre unter der Erde moderten. Im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert schrieb man Schlymgasse, Schlimmengaß, und zuweilen Schlummergaß. Der Name rührte von einem Bewohner her, der sich Slymme nannte, und vielleicht das nämliche Haus besaß, das zuvor dem Syfryd Rana oder seinen Erben gehörte. In diesem Falle war die Namensveränderung der Gasse um desto geschwinder veranlaßt, und weil sich neben dem Schlimmenhause (Slymmenhaus) ein langer Hof oder Gartenmauer befand, so entstand dadurch die Benennung Slymmauer, später hinter der Schlimmenmauer, anfänglich zwar nur für die hinter der Mauer gelegene Gegend, zuletzt jedoch aber auch für die ganze Gasse. Man trifft den Namen Schlimmengasse noch beim Jahr 1705 in der Chronik zweiter Theil, p. 536 an. Baldemar beschrieb übrigens die Froschgasse als einen vicum angularem von dem Foro pecudum (der Zeile) bis zu der Eschenheimergasse, und hieraus ist abzunehmen, daß sie mit der neben dem Senkenberg'schen Bürgerhospitale gelegenen Radgasse in keiner Verbindung stand [1]).

[1]) Nach Batton.

# Die älteſten Nachrichten über die Münze zu Frankfurt.

Mitgetheilt von Dr. **Euler.**

Bei der Bedeutung, welche Frankfurt als Hauptort von Oſtfranken ſchon frühe erlangt hatte, mußte es auffallend erſcheinen, daß zuerſt 1219 eine Münze daſelbſt erwähnt wird (Archiv IV. 3) und ſich gar keine älteren Münzen von Frankfurt auffinden ließen. Denn ſelbſt die ſogenannten Händelspfennige, mit Kreuz und Hand, welche unter den Kaiſern des ſchwäbiſchen Hauſes geſchlagen wurden, ſind erſt dem dreizehnten Jahrhundert zuzuſchreiben. Von großem Intereſſe iſt daher die Urkunde Kaiſer Heinrichs VI., welche hier nach einer mir von Herrn Dr. Böhmer mitgetheilten Abſchrift abgedruckt wird, indem danach ſchon im Jahre 1194 eine Münze dahier beſtand. Die Urkunde, in dem Falkenſtein'ſchen Copialbuche aus dem fünfzehnten Jahrhundert (jetzt in München befindlich) erhalten, iſt offenbar ſpätere Ueberſetzung des lateiniſchen Originals, und der Ausſtellungsort iſt ohne Zweifel irrig angegeben, da 1194 die Stadt Landau noch nicht beſtand. Dagegen liegt kein Grund vor, um die beurkundete Thatſache zu bezweifeln, zudem da ſich jetzt auch eine Frankfurter Münze aus den Zeiten Kaiſer Heinrichs VI. gefunden hat. Dieſes noch unedirte, für die hieſige Münz-Geſchichte überaus wichtige Stück befand ſich bisher in der Münzſammlung des Herrn Finger des Raths, und iſt kürzlich durch die Vermittlung des Herrn Dr. E. Rüppell in die ſtädtiſche Sammlung, um deren Vervollſtändigung derſelbe ſich jetzt in anerkennenswerther Weiſe bemühet, übergegangen. Es iſt ein noch wohlerhaltener Denar; die Hauptſeite zeigt zwei gekrönte Bruſtbilder, dazwiſchen ein Kreuz, und hat die Umſchrift: Frid. Henr.; auf der

Gegenseite befindet sich ein gekrönter Kopf unter einem Thurmgebäude mit der deutlichen Umschrift: FRANKFORT. Bekanntlich ist diese Darstellung auf den zur Zeit der gemeinschaftlichen Regierung Kaiser Friedrichs I. und seines Sohnes Heinrich geprägten Münzen nicht selten, und so gehört denn dieser Denar unstreitig auch in diese Zeit.

---

## Beilage.

### Heinrich VI. römischer kaiser leiht seinem getreuen Kuno von Minzenberg das halbe Theil der münze zu Frankfurt zu rechtem lehen. Landau 1194.

Wir Heinrich von godes gnaden römescher keyser, alwegen merer. Is gezymet wol der keyserlichen mildikeit, daz sie werdeclich ansehe die flissige dienste irer getruwen, und die sich mit hitzigem flisse hant bewiset, daz man die gnucliche begabe. Darum wollen wir daz allen getruwen Inden des riches die da geinwortig sint oder hernach komen kunt werde, das wir an han gesehen die lutteren truwe und die dorchschinende dienste unsers getruwen Cunen von Minzenberg, und hand ime daz halbe teil der muntze zu Francfurd zu rechtem lehen geluhen ledeclichen zu besitzen und zu behaben. Und setzen ouch und gebieden vesteclichen mit keyserlichem gebode, daz also male keine persone, (sie) sij groß oder claine, wertlich oder geistlich, widder dise unsere vriheit unser lihunge sich seczen oder underwinden sie frebelichen zu lazen. Und das daz ewiclichen stede werde gehalden und unzerbrochen blibe, darum han wir geboden diesen brief schriben und mit insigele unser keyserlichen gewalt dun besigeln. Gegeben zu Landauv, nach godes geburte elf hundert iar in dem vier und nunczigsten iar.

# Ausgaben bei einer Beerdigung zu Frankfurt

## gegen Ende des 18. Jahrhunderts.

Mitgetheilt von **Gerhard Malß.**

---

Die Sitten des vorigen Jahrhunderts liegen uns zwar noch sehr nahe, aber die Zeit schreitet unaufhaltsam vorwärts und hat bereits eine Menge alter Gebräuche vernichtet, unter welchen noch manches Glied der jetzt lebenden Generation geboren und erzogen wurde. Das Leben unserer Vorfahren in der letzten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts ist so unendlich verschieden von unserer heutigen Art, daß es gewiß einem jeden Freunde alter Geschichten erfreulich sein würde, wenn eine gewandte Feder eine Sittengeschichte unserer alten Frankfurter Reichsbürger aus jener Zeit schriebe. Material giebt es noch genug, aber es verschwindet täglich mehr und die Augenzeugen aus jener Zeit werden täglich seltener.

Wir sind nicht mehr diese förmlichen, behaglichen Frankfurter! Der Dampf hat Alles geändert! Wir leben schneller, genießen schneller, ja wir werden sogar schneller begraben. In alter Zeit, wo die Friedhöfe noch in der Stadt, wo der Mensch mehr Muse hatte, über Leben und Tod nachzudenken, da nahm man sich auch mehr Zeit zum Begraben, wie heut zu Tage, wo das Schritt gehen aus der Mode gekommen. Unsere Leichenzüge sollen nicht mehr Aufsehen erregen. Wir sind eifrigst besorgt, einen Todten aus unserer Nähe zu schaffen und ihn den Augen der Menge zu entziehen. Wir bringen den entseelten Körper unseres Angehörigen ohne Prunk weit fort in einen herrlichen Garten, um ihn dort unter duftenden Blumen vermodern zu lassen, und finden einen Trost darin, aus seiner Asche neues Leben emporschießen zu sehen.

Anders unsere Vorfahren. Ein Todesfall reißt sie aus ihrem ruhigen und beschaulichen Leben. Der Trauerzug soll der Stadt zeigen, daß ein einflußreicher, wohlhabender Mann gestorben; die Stadt soll den Verlust, das Volk selbst im Tode den Unterschied zwischen reich und arm, vornehm und gering empfinden. Und damit er so bald nicht vergessen werde, giebt man dem Todten eine Ruhestätte mitten unter den Lebenden, die nur allzuoft den Umwohnenden gefährlich wird. Der Mann ist sein ganzes Leben hindurch kaum bis an den Geleitsstein spaziert, und das nur Sonntags mit dreieckem Hut und silberbeschlagenem Ulmer im Munde. Er hat einfach gelebt, und der behagliche, damastene Schlafrock hat nur selten dem gestickten Festkleide Platz gemacht. Höchstens ein Schöppchen in einer anständigen Weinstube oder auf dem Schneidwall war der erlaubte Luxus eines Sonntags. Aber bei seinem Tode, da wurde nicht gespart. Man machte den Trauerfall zu einer Burgerfreude! War der Mann verschieden, so wurde der Familie ein amtlich gedruckter Zettel übergeben, auf welchem alle Personen und Sachen verzeichnet waren, die bei einem Trauerfalle verwandt werden durften. Wir legen hier einen solchen Zettel bei, welcher bei dem Tode eines bemittelten Kaufmannes und Mitglieds der ständigen Bürgerrepräsentation gedient. Er war keiner von den reichen Patriziern oder Rathsverwandten; ein mittlerer Kaufmann. Und doch steigen die Begräbnißkosten bis auf die Summe von fl. 425 ohne die Verehrungen für die milden Stiftungen! Man sieht, daß kaum die Hälfte der von der Regierung aufgestellten Begräbnißkosten angewendet wurde, welche Summe würde wohl bei der Ausfüllung sämmtlicher Rubriken herauskommen! Schon in den frühesten Zeiten finden wir Verbote des Rathes, welche die allzuprächtigen Bestattungen einschränken sollten, aber erst nach Ablauf des ersten Viertels des neunzehnten Jahrhunderts sollte es gelingen, eine vernünftigere Leichenordnung einzuführen.

# Ausgaben

zu dem

# Leichenbegängniß

vor

Herr N. N.... und begraben Anno 1788.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Den erſten Tag am Haus zu ſingen | 2 | 40 |
| Den zweiten Tag pro ditto | 2 | 40 |
| Den dritten Tag | — | — |
| Am Grabe zu ſingen mit 14 Schülern | 2 | 40 |
| Das Vorſingen oder eine Gaſſen-Leiche | — | — |
| Eine Choro-Figural-Leiche | — | — |
| Den Cantor | — | — |
| Die 4 Praefecte, wann ſie die 2 oder 3 Tage über ordentlich am Hauſe geſungen jedem 36 kr. | 2 | 24 |
| Das Chor ſtatt des Singens am Hauſe | — | — |
| Die Schüler ein Douceur jedem 6 kr. | 2 | — |
| Im Kirchenbuche auszuthun | | |
| Dem Kirchen-Diener | 2 | 55 |
| Den Canzley-Schein | — | 20 |
| 2 Kutſchen ins hochlöbl. Kaſten-Amt | 3 | — |
| NB. Koſtet eine jede Kutſche 1 Rthlr., wenn aber die Schüler bei der Leiche über die Straße ſingen, ſo ſind die Kutſchen im löbl. Kaſten-Amt frei. | | |
| Den Kutſcher-Fuhrlohn | 4 | — |
| NB. Vormittags 2 fl. Nachmittags fl. 1. 50 Kreuzer. | | |
| extra Kutſch | — | — |
| Den Herrn Creutz-Träger. 4 Rthlr. | 11 | — |
| Die 12 Herrn Träger à 5½ fl. od. 2 Rthlr. | 66 | — |
| Den — Marſchall | — | — |
| Die — Hellepartirer | — | — |
| Das Trauergewand, dem Schneider, Schreiner oder Bender-Handwerk | 15 | — |
| Den Kutſcher ſo das Leid gefahren | — | — |
| Denſelben Trankgeld à 24 kr. | — | 48 |
| Die — Nebengänger bei dem Marſchall | — | — |
| Die 2 Nebengänger am Trauer-Wagen | 5 | 30 |
| Die 4 Nebengänger an den Kutſchen | 11 | — |
| Die — Nebengänger, ſo das Leid mit anſagen helfen | 2 | 45 |
| Die 2 Nebengänger, ſo neben dem Creutz-Träger gehen | 5 | 30 |
| Das Grab zu machen | 2 | 30 |
| Latus fl. | 142 | 42 |

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Transport | 142 | 42 |
| Das Trankgeld den 4 Todten-Gräbern | 2 | 24 |
| Den Todtengräber-Meister | 1 | 12 |
| Den Sarg | 12 | — |
| Die Schreiner-Gesellen | 1 | — |
| Boy und Schnüren zum Sarg. lt. Rechnung | 1 | — |
| Die Handhaben | 13 | — |
| Schlosser-Gesellen-Trankgeld | — | 36 |
| Die neue Bahr, welche zum Tragen an den Handhaben gebraucht wird in das hochl. Kasten-Amt | — | — |
| Die Flöre und Handschuhe | — | — |
| Die Magd, so die Flöre aufmacht | — | 30 |
| 28 Stücken Citronen { 14 à 10 kr. / 14 à 6 kr. | 3 | 44 |
| Talar-Tuch | — | — |
| Das Trankgeld der Talar-Magd | — | — |
| Den Leichen- oder Kutschen-Mann | — | 48 |
| Den Wagen-Mann | — | 48 |
| Die drei übrigen Knechte am Wagen | — | — |
| Die Mäntel-Frau | — | 36 |
| — Stück Bretzeln à — kr. | — | — |
| Die Beckerknechte | — | — |
| 72 Eyerweck à 4 kr. — 30 Milchbrod | 5 | 8 |
| Die Magd so die Eyerweck bringt | — | 24 |
| Caffée und Confect | — | — |
| Süßen Wein — Bouteillen à | — | — |
| Ordinairen Wein | — | — |
| Den Bender-Meister und seine Aufwartung | — | — |
| Den Bender-Knecht pro dito | — | — |
| Den Catharinen-, Nikolai- und Pfarrthürmer | 1 | 48 |
| — Milchbrod | — | — |
| Gläser zu lehnen | — | — |
| Die Armen-Büchs ins hochlöbl. Kasten-Amt | 11 | — |
| Den Glöckner etwas nach Belieben | — | 36 |
| Den Stuben-Meister | — | — |
| Den Trauer-Schmuck | — | — |
| Die Schmücker-Magd 1 Barbiergesell | 1 | 12 |
| Den Barbier und das Rasiren | — | — |
| Den Peruquier und das Frisiren | 1 | 12 |
| Ein attestatum medicum | — | — |
| Den Leichenbitter, so das Leid ansagt | 11 | — |
| Den Niederländischen Leichenbitter | — | — |
| Den Leichenbitter oder Parentatori Adjuncto Schalk | — | — |
| Latus fl. | 212 | 40 |

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Transport | 212 | 40 |
| Bretzel und Wein wurden nicht gegeben. Pro Nota: Wenn das Sterbhaus keine Bretzeln und Wein geben will, so bekommen als nachfolgende etwas an Geld davor: | | |
| Der Cantor | — | |
| Die 4 Praefecten | — | |
| Der Creutz-Träger | — | |
| Die 12 Träger | — | |
| Marschall | — | |
| Die — Bediente bei dem Marschall | — | |
| Die Bediente bei den Creutz-Träger | — | |
| Die Nebengänger am Wagen | — | |
| Die Nebengänger an — Kutschen | — | |
| Die 4 Todten-Gräber | 1 | — |
| Der Todten-Gräber-Meister | — | 30 |
| Der Leichen-Mann | — | 24 |
| Der Wagen-Mann | — | 24 |
| Die 3 übrigen Wagen-Knechte | — | — |
| Die Mäntel-Frau | — | 24 |
| Die Hellepartirer | — | — |
| Die Schreiner-Gesellen | — | — |
| Die 2 Kutscher | — | 48 |
| Der Niederländische Leichenbitter | — | — |
| Der Leichenbitter oder Parentator Adjunctus Schalk | — | — |
| Nun folgt mit Tinte geschrieben: Außer diesem wurde noch ausgegeben: | | |
| Der Wartfrau für acht Tage zu wachen | 6 | — |
| Der Wartfrau für Leintücher, Hember, Kappen und wollen Kamisol | 5 | — |
| Zwei Mägden einer jeden 5 Kronthaler | 24 | — |
| Für ein Carmen | — | 24 |
| Dem jungen (Commis) so alle Nächte bei dem Kranken gewacht | 11 | — |
| 10 Ehlen schwarzen Zitz | 6 | — |
| 21 „ ditto | 15 | 24 |
| Die Flör laut Conto von Frau N. N. | 113 | — |
| Herrn P. laut Conto | 10 | — |
| Für Boy und Leinwand | 18 | 30 |
| Summa | 425 | 28 |
| Hierzu kommen noch die Verehrungen für die Stiftungen | 300 | — |
| Summa | 725 | 28 |

Note. Alles mit gesperrter Schrift ausgezeichnete ist geschrieben, Alles Uebrige gedruckt.

Zur

# Geschichte der Straßenbeleuchtung in Frankfurt.

Von ihrem Uranfang bis zur Einführung der Gasbeleuchtung.

Zusammengetragen von

**C. Th. Reiffenstein.**

---

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts hatten bereits mehrere Städte in Deutschland angefangen ihre Straßen allabendlich zu beleuchten und die außerordentliche Nützlichkeit dieser Einrichtung veranlaßte alsbald den Rath der hiesigen Stadt, ebenfalls damit einen Versuch zu machen. Zu diesem Zweck ließ der Magistrat am 7. Februar 1707 auf dem Römerberg 5 Laternen anbringen [1]). Der Versuch muß nicht sehr günstig ausgefallen sein, denn es geschah in der Sache kein weiterer Fortgang bis im Jahr 1711, in welches der eigentliche Anfang einer regelmäßigen Straßenbeleuchtung zu verlegen ist. In diesem Jahre ließ der Rath am 20. März 3 Leuchter an die vorderen Römerthüren und 2 an jeder Wachtstube anbringen und Tags darauf brannten zum ersten Male Oellichter darin.

Bald darauf vereinigten sich die auf dem Römerberg wohnenden Bürger dahin 14 Laternen machen zu lassen und dieselben nach ihren Häusern einzutheilen. Im Anfang des Monats April wurden sämmtliche evangelische Kirchen, so wie auch der Römer an allen Seiten damit versehen und am 9. desselben Monats erließ der Rath folgendes Publikandum:

Demnach ein Hoch-Edler und Hoch-Weiser Magistrat dieser des h. Reichs Stadt Frankfurth am Main, vor diensam erachtet, daß nach

---

[1]) Lersner, Chr. II. Th. p. 844 (804).

dem Exempel verschiedner anderer Städte, auch allhier des Abends, nicht allein zu großer Bequemlichkeit, sondern auch zur Sicherheit derer, so bei nächtlicher Weile über die Gasse zu gehen haben, beständige Leuchter oder Laternen ausgehänget werden mögen, auch damit verschiedener Orten schon ein wirklicher Anfang gemacht worden, und nach eines jeden Belieben, oder deßhalb zwischen denen benachbarten unter sich wegen Aushäng- und Unterhaltung dergleichen Leuchten treffenden Vergleich durch die ganze Stadt also ferner continuiret werden kann; als wird hiermit jedermänniglich erinnert und vermahnet, gegen diese Leuchten keinen Muthwillen etwa durch Einwerfung der Gläser oder sonsten zu verüben, sondern selbe allerdings ohnbeschädigt zu lassen, gestalten der oder diejenige so dawider zu mißhandeln sich frevelmüthig unterstehen würden, als Zerstörer der gemeinen Straßen Sicherheit, woran männiglich sehr hoch und viel gelegen, gehalten, und auf Betretten, mit arbitrarischer Straf angesehen werden solle. Wornach sich jedermann zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Geschlossen bei Rath Donnerstag den 9. April 1711 [2]).

Die Sache schien aber dennoch den gewünschten Erfolg nicht zu haben, obgleich der Rath durch ein kaiserliches Rescript vom 6. Okt. 1724 die Beleuchtung der ganzen Stadt durch beständige Laternen zu Stande zu bringen glaubte. Es legte sich nämlich dem Unternehmen eine Menge von Hindernissen und Schwierigkeiten in den Weg, welche in nichts Geringerem bestanden, als der Frage, woher das Geld zu nehmen um die Kosten zu bestreiten. Denn das sah man wohl ein, daß, um in der Sache einen regelmäßigen Verlauf zu erzielen, eine gewisse Menge von Leuten eigens zur Wartung und Beaufsichtigung der Lampen angestellt werden müsse. Nach langem Hin- und Hersinnen fand der Rath endlich den Ausweg, der allein der richtige war, nämlich daß er Laternen mit ihrem Zubehör verfertigen ließ und zwar auf Kosten des Aerariums, dann aber die übrigen Ausgaben als Anschaffung des Oels, Gehalt für das dienstthuende Personal u. s. w. auf die sämmtlichen Häuser und Gebäude der beiden Städte vertheilte als eine zu entrichtende Abgabe. Es wurden dem-

---

[2]) Beyerbach, Verord. Th. V. p. 1087.

nach im Jahr 1761 alle Häuser nach ihren besondern Verhältnissen in 8 Klassen eingetheilt von welcher Zeit an ein jedes Haus

| | | | |
|---|---|---|---|
| der | I. | Klasse | 10 fl. |
| „ | II. | „ | 8 „ |
| „ | III. | „ | 6 „ |
| „ | IV. | „ | 5 „ |
| „ | V. | „ | 4 „ |
| „ | VI. | „ | 3 „ |
| „ | VII. | „ | 2 „ |
| „ | VIII. | „ | 1 „ |

jährlich an das Laternenamt abzuliefern hatte [3]).

In Betreff der den Stiftern zugehörigen Häuser war mit dem Rathe im Jahre 1764 eine besondere Uebereinkunft getroffen worden, nach welcher dieselben jährlich ein gewisses Quantum entrichteten, welches sie von den Bewohnern ihrer Häuser wieder erhoben. Als die nächtliche Beleuchtung im Jahr 1762 ihren Anfang nahm, erstreckte sich die Zahl der Laternen in den beiden Städten auf 1604. In Frankfurt wurden 22 Mann jeder zu 66 Lampen und in Sachsenhausen 2 Mann jeder zu 76 Lampen angestellt, um sie anzuzünden und stets rein zu erhalten. 1604 Laternen erforderten jede Stunde wo sie brannten, 6 Maß Oel. Von den 22 Lampenfüllern in Frankfurt bekam ein jeder zur Zeit der längsten Nächte 3¼ Maß Oel und von den 2 in Sachsenhausen jeder 4 Maß, daß also auf 19 Laternen 1 Maß Oel kam. Hierbei waren die Laternen der 24 Lampenfüller und ihr Anzündöl noch nicht gerechnet. Der Kostenbetrag war nach der Berechnung von 1761 folgender:

| | |
|---|---|
| Dem Laternenschreiber jährlich . . . . . | 400 fl. |
| Dem Laterneninspector „ . . . . . | 300 „ |
| Dem Gegenschreiber „ . . . . . | 100 „ |
| Den 22 Lampenfüllern jedem zu Frankfurt die Woche 3 fl. 45 kr. und in Sachsenhausen 3 fl. . . . . | 3458 „ |
| 200 Ohm Oel das Jahr, zu 60 fl. . . | 1200 „ |
| | 16258 „ |

[3]) Beyerbach, Verord. Th. V. p. 1083.

Dieser Kostenbetrag wurde noch durch die 24 schwarzen Kittel vermehrt, welche den Lampenfüllern* auf Neujahr gereicht wurden, und durch das, was jährlich die Leitern, die Reparaturen der Laternen und die Lichter zum Anzünden kosteten. Man kann sich leicht vorstellen, daß die Kostenberechnung von 1761 den folgenden Jahren nicht zur Regel dienen kann, weil das Oel so wie alle übrigen Artikel immer mehr und mehr im Preise stiegen. Im Jahr 1791 begann eine Veränderung der Laternen, indem man dieselben nicht mehr so wie bisher neben an der Wand der Häuser an eisernen Tragarmen aufsteckte, sondern dieselben in vergrößertem und verbessertem Format in der Mitte der Straße ungefähr in der Höhe des ersten Stocks an Seilen mit Rollen zum Herablassen aufhing. Die Stadt Mainz gab dazu das Beispiel und die Bürger der Döngesgasse waren die ersten, welche auf ihre Kosten die großen Laternen mit Reflexspiegeln verfertigen ließen. Dann folgten die Bewohner der Ziegelgasse und diesen wieder andere. Auch ließ um das Jahr 1805 der Rath auf dem Roßmarkt, der Zeil und dem Komödienplatz Laternen anbringen, welche nicht an den Häusern sondern an freien aufgerichteten Pfählen mit zierlichen Schwanenhälsen hingen [1]), so daß nach und nach im Anfange dieses Jahrhunderts die kleinen Laternen immer mehr und mehr durch die großen, namentlich aus den Hauptstraßen, verdrängt wurden. Sie erhielten sich jedoch in abgelegenen und engen Gäßchen bis weit in die dreißiger Jahre hinein und selbst unserer, alles mit gewaltiger Hand umgestaltenden Neuzeit ist es noch nicht vollkommen gelungen, diese Zeugen eines bescheidnen Anfangs gänzlich zu vertilgen. Denn soviel ich versichern kann brennen noch drei davon, wenn gleich nicht so hell wie die Gaslaternen, unbehindert fort, die eine im Köpplerhöfchen, die andere in dem kleinen Gäßchen in der Münzgasse neben der blauen Handgasse am Haus Lit. I. Nr. 140 alt (Nr. 1 neu), die dritte am Haus Lit. H. Nr. 25 alt (Nr. 111 neu) in dem kleinen Gäßchen an der Bornheimerpforte. Wer es nicht glauben will, gehe nächtlicher Weile an die genannten Plätze und er wird finden daß ich Recht habe. Auch bei vorkommenden Pflasterreparaturen, Kanalbauten u. s. w. werden des Nachts immer noch die alten Veteranen zum Dienst kom-

---

[1]) Batton.

mandirt und geben mit ihrem bescheidenen Flämmchen neben den strahlenden Gaslaternen ein seltsames Bild der Vergangenheit.

Um nun meinen verehrten Lesern einen vergleichenden Ueberblick über die mit der allmähligen Vergrößerung der Stadt eintretende und nothwendig werdende Vermehrung der Lampen und somit auch der damit verbundenen Ausgaben zu verschaffen, will ich einige Auszüge aus den Oelmagazin-Büchern des Löb. Laternenamts hier anführen, nebst einigen anderen Notizen, welche ich sämmtlich der gefälligen Bereitwilligkeit der benannten Behörde verdanken und wofür ich hiermit zugleich meinen lebhaftesten Dank abstatte.

Im Jahr 1839 war die Zahl der Lichter bereits auf 1193 gestiegen, welche in 451 großen doppelscheinigen, 44 einscheinigen und 164 kleinen Laternen brannten.

Der Kostenbetrag dafür, einschließlich der Lampenfüllergehalte, Reparaturen u. s. w. war fl. 22720. 31 kr.
dazu kommt noch der Gehalt des Laternenschreibers und Laterneninspectors mit fl. 1400. —

zusammen fl. 24120. 31 kr.

Außerdem haben noch ungefähr 16 Gasflammen von der hiesigen Gesellschaft am Comödienplatz, Roßmarkt und Bockenheimer Thor geleuchtet.

Im Jahr 1845 endlich wurde die Gasbeleuchtung in den Straßen allgemein. Der Anfang war am 18. Oktober.

Derzeit brennen 680 schöne helle Flammen in eben so viel Laternen und der Kostenbetrag von 1852 war fl 38003. 36 kr.
Gehalt des Laternenschreibers und Laterneninspectors mit fl. 1400. —

zusammen fl. 39403. 36 kr.

# Das Dorfrecht von Niederrad.

Mitgetheilt von Dr. **Euler.**

Niederrad wird zuerst 1151 erwähnt [1]), da der Erzbischof Heinrich von Mainz unter den Gütern, womit Herr Conrad von Hagen das von ihm gestiftete Kloster Aldenburg begabte, auch 7 Mansen in novo rure quod dicitur Rode juxta Frankenvurt anführt [2]). Es war auf einer ausgerodeten Stelle des Reichswalds angelegt worden und gehörte ebenso dem Reiche wie die ganze Umgebung, von welcher noch 1233 König Heinrich den Deutschordensbrüdern zu Frankfurt den Röderbruch, zwischen dem Frauenweg und Niederrad gelegen, schenkte [3]). Schon frühe aber muß es von dem Reiche an die mit der Pfalz zu Frankfurt in enger Verbindung gestandene Familie der Herren von Hagen gekommen sein. Denn wir finden ursprünglich nur diese Familie hier begütert. Die bekannte Frau Elisabeth, Wittwe Konrads von Hagen, verkauft 1225 den Deutschordensbrüdern in Sachsenhausen ihren Weinberg in Rode [4]). Der Ritter Hartmund von Sachsenhausen verkauft 1279 mit Genehmigung der Herren Philipp und Werner von Minzenberg alles Gut, was er von diesen zu Lehen trug, nemlich das Dorf Niederrad, an den Frankfurter Schultheiß Heinrich, aus dem Geschlecht der Herren von Praunheim [5]). Nachdem Heinrichs Stamm erloschen

[1]) Vgl. Frankf. Archiv 4, 162.

[2]) Gudenus, C. D. I. 200. Böhmer, Cod. Dipl. 14.

[3]) -rubeam palndem, de Frowinwegen usque ad villulam quae vocatur Rodin, attingentem. Fichard, Archiv II. 97. B. 58. An diesem Frauenweg liegt der Sandhof.

[4]) -vineam meam in Rode. B. 43.

[5]) -universa bona mea, videlicet inferiorem villam Roide cum omnibus suis attinencijs. B. 188. Meine Geneal. Gesch. der Herren von Sachsenhausen und Praunheim im Fr. Archiv 6. §. 3. Die Dynasten von Minzenberg gehörten zum Mannsstamm der Herren von Hagen und als 1255 der Stamm erlosch, fiel der größte Theil an Philipp von Falkenstein, dessen Söhne Philipp und Werner sich auch blos von Minzenberg nannten. Hess. Archiv I. 14, 23.

war, ist sein Vetter Ritter Rudolf von (Praunheim-) Sachsenhausen im Besitze dieses Lehens: 1363 erlaubt er den guten Leuten, daselbst eine Scheuer zu errichten und ihr Vieh des Nachts darin zu behalten, damit sie nicht nöthig hätten, das in den Gutleuthof auf der andern Seite des Mains gehörige Vieh Morgens und Abends zum Mitgebrauch der Niederräder Weiden über den Fluß zu setzen [6]). Die Herren von Sachsenhausen starben 1426 aus und wurden von den Herren von Cleen beerbt. Daher finden wir, daß Gottfried von Cleen 1478 von dem Grafen Otto von Solms, Herrn zu Minzenberg, mit dem Dorf Niederrad als einem Minzenberger Mannlehen belehnt wurde. Eben so wurde 1506 dessen Sohn Oyer von Cleen belehnt [7]). Mit ihm starb 1521 der Clee'sche Mannsstamm aus. Obwohl nun die Herren von Frankenstein in den Clee'schen Allodien und Reichslehen succedirten, so scheinen sie doch dies Minzenberger Lehen nicht erhalten zu haben: es ist wohl von dem Lehensherrn eingezogen worden.

Die Herren Philipp der ältere und der jüngere von Falkenstein, Herren von Minzenberg, geben 1311 den Hof zu Niederrad, welchen die Frankfurter Bürger Culman und Herman von Ovenbach bisher als minzenbergisches Mannlehen besaßen, an deren Töchter zu Lehen [8]). Die Hörigen zu Niederrad werden 1277 als eine Zubehörde des Schlosses Hain in der Dreieich erwähnt, da die Herren Philipp und Werner die jurisdictiones et homines castro Hagin attinentes theilen [9]).

Nach dem Tode des letzten Falkensteiners, des Erzbischofs Werner von Trier 1418 kam in der Erbtheilung die Stadt und Burg Assenheim, der Hain zum Dreieich, Burg und Stadt, Obererlenbach und das halbe Schloß Vilbel ꝛc. mit allen dazu gehörigen Dörfern, Gerichten und Leuten an die verwittwete Gräfin von Sayn und Diether von Isenburg-Büdingen, welche also auch die Falkenstein'schen Rechte an Niederrad erhielten. In einer Abtheilung zwischen Sayn und Isenburg blieb Stadt und Burg zum Hain mit seinen Zubehörungen

---

[6]) Geneal. Gesch. §. 20. Senkenberg sel. I. 74. Lersner Chr. II. 634.

[7]) Geneal. Gesch. §. 28. Lersner Chr. I. 464.

[8]) -curiam in villa Roden prope Fr. B. 395.

[9]) Gudenus, C. V. 764.

zu gleichen Theilen gemeinschaftlich. Graf Diether von Sayn aber verkaufte 1446 seine Theile an der Burg und Stadt zum Hain in der Dreieich mit allen Zubehörden an Graf Reinhard II. von Hanau zu einem Viertel, an Graf Diether von Isenburg-Büdingen zu einem weitern Viertel und an Frank von Cronberg den älteren zur Hälfte, zuerst auf Wiederruf, bald darauf erblich. Dieser Cronberger Antheil kam dann mit Franks Tochter Elisabeth Katharine, Gemahlin des Grafen Johannes von Solms († 1457) an deren Sohn, den Grafen Cuno von Solms, beziehungsweise die von ihm abstammende Linie Solms-Lich und später an deren Speciallinie Solms-Rödelheim [10]).

Im fünfzehnten Jahrhundert finden wir nun drei Viertheile des Dorfes Niederrad im Besitze der Grafen von Solms-Rödelheim, ein Viertheil in dem der Deutschordensbrüder zu Sachsenhausen. Wie dies gekommen, läßt sich bis jetzt noch nicht näher nachweisen, doch ist anzunehmen, daß die in der Umgegend vielfach begüterten Deutschordensherren durch einen Tausch oder Kauf sich dieses Viertheil erwarben, sowie daß die Grafen von Solms zu dem ererbten Cronberger Antheil noch die hanau'schen oder isenburgischen Theile übernahmen. In dem unten vorkommenden Weisthum von 1543 werden als Besitzer genannt: Königstein zum halben Theil, Graf Philipp von Solms und der deutsche Orden je zum vierten Theil. Wie hier die Herrschaft Königstein wieder zu einem Theile von Niederrad kam, ist mir unbekannt. Die Stadt Frankfurt aber mochte zwar schon Grundbesitz und Hörige in Niederrad haben, wie sie dann schon 1445 ihre angehörigen Leute dorten gegen die Gewaltthätigkeit des Henne von Wasen und seiner Mitritter in Schutz nahm [11]), eine Herrschaft im Dorfe stand ihr aber nicht zu und erst 1569 gelang es ihr, dieselbe theilweise zu erwerben.

Nachdem nemlich Frankfurt, welches an dem Schlosse zu Rödelheim betheiligt war, mit den Grafen von Solms wegen dieses Schlosses in Streit gerathen war und Klage bei dem Reichskammergericht erhoben hatte, wurde 1569 durch Vermittlung des Grafen Ludwig von Sayn zu Wittgenstein zwischen der Stadt und den Grafen Philipp

---

[10]) Hess. Archiv I. 73. 75. 77.

[11]) Die desfallsigen Schreiben s. in Lersners Chronik II. 634.

zu Solms und Johann zu Wied, als Vormündern der Kinder des verstorbenen Grafen Friedrich Magnus zu Solms, Herrn zu Münzenberg, ein Vergleich dahin abgeschlossen, daß die Stadt alle ihre Anforderungen und Rechte an Rödelheim den gedachten Pflegkindern abtrat, und dagegen eigenthümlich deren drei Viertel des Dorfs Niederrad erhielt, sammt allen ihren daranhabenden und hergebrachten Rechten, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, es sei an Leuten, Zinsen, Renten, Gebot, Verbot, Jurisdiction, Bussen, Brucht, Gefällen, Beeten, Schatzungen, Weinschank, Diensten u. s. w.[12]).

So trat denn Frankfurt in die Gemeinschaft der Herrschaft mit dem deutschen Orden und die Regierung über Niederrad wechselte in der Weise ab, daß sie je drei Jahr lang der Stadt und dann ein Jahr dem Orden zustand[13]). An Irrungen dabei fehlte es auch nicht und in den verschiedenen Verträgen zwischen der Stadt und dem Orden wurden diese zu schlichten gesucht. Nach Inhalt des Vertrags von 1610 (Priv. S. 451.) beschwerten sich die Deutschmeisterischen, obwohl das Dorf Niederrad mit aller Obrigkeit, Gebot und Verbot dem Orden zum vierten Theil zugethan, daher er auch einen Schultheißen und Inwohner neben Frankfurt aufzunehmen und abzuschaffen habe, so hätten doch die von Frankfurt, als die Regierung Anno 1608 auf Petri wieder an sie gekommen, den von beiden Theilen angenommenen Schultheißen wie auch den Gerichtschreiber abgeschafft und andere an ihre Stelle verordnet, die dem Orden nicht gelobt noch geschworen hätten, und die Stadt erbot sich darauf, daß bei nächstem Gerichtstag mit gesammter Hand beider Herrschaften ein neuer Schultheiß und Gerichtschreiber angenommen werden solle. Dagegen mußte aber auch der Orden, der einseitig den Eid im Niederrader Gerichtsbuch hatte ändern lassen, denselben gemeinschaftlich mit Frankfurt abzufassen versprechen. Neue Streitigkeiten wurden durch den Vertrag von 1668 (Priv. Buch S. 483. 486.) verglichen. Sie betrafen die Criminal-Gerichtsbarkeit zu Niederrad. Der Orden klagte, daß das von ihm allein, wie 1631, so auch 1667 aufgerichtete Halsgericht von dem Rathe gewaltsam zernichtet worden sei, der Rath

---

[12]) Der Vergleich mit der kaiserl. Confirmation von 1542 steht im Priv. Buche S. 397.

[13]) Lersner, Chr. I. 464.

dagegen beschwerte sich darüber, daß der Orden sowohl 1631 wie 1667 dieses Hochgericht einseitig aufgerichtet habe. Es wurde nun festgesetzt, daß alle Malefizfälle, die nach Inhalt Kaiser Karls des Fünften peinlicher Halsgerichtsordnung an Haut und Haar, Leib und Leben oder auch auf Landesverweisung gehen und zu strafen seien, communi nomine gerechtfertigt werden sollten. Auch soll das bisher dem Orden allein gehörige Thurmgefängniß fortan gemeinschaftlich sein und die Aufrichtung eines neuen Gerichts gemeinschaftlich geschehen. Der etwaigen Maleficanten Angriff und Einhohlung soll durch die gemeinschaftlichen Schultheiß, Gericht und Einwohner geschehen. Endlich soll zur Erhaltung guter Ordnung im Gericht zu Niederrad eine Gerichts-Ordnung und ein neu Gerichtsbuch unter beider jetziger Herrschafts Namen aufgerichtet werden, in welches der alte Weißthumb de anno 1543, welcher unter andern wegen des Gewichts, Ellen, und sowohl trocken als nasser Maß Ziel und Nachrichtung gibt, neben andern gemeinnützigen Sachen und Vorfallenheiten eingeschrieben werden soll. Schatzung, Steuer, Schirmgeld, Accise, Dienste, zehnter Pfennig und Besthauptsthädigung soll einer Herrschaft wie der andern, jedoch einer jeden nur in ihren Regierungsjahren prästirt werden. Bürgermeister, Vormünder und Weinschätzer werden in gesammtem Namen von der Herrschaft, in deren Regierungsjahr es fällt, angenommen, die Vormunds-Rechnungen jedes Jahr abgehört, die Leibeignen nur mit gesammter Hand ledig gegeben, die Abkaufschillinge pro rata getheilt.

Dieser Zustand, wonach drei Jahre lang der Frankfurter Beamte, später der Land-Amtmann, ein Jahr der Deutschordens-Beamte die Gerichtsbarkeit versah, dauerte bis an's Ende der reichsstädtischen Zeit [14]). Als dann die Deutschordensbesitzungen dem Fürsten Primas als s. g. Souveränitätslande untergeben wurden, behielt der Deutschordens-Beamte zwar pro rata die niedere Gerichtsbarkeit, das fürstliche Stadt- und Landgericht aber übte die mittlere aus. Bald darauf kamen indessen diese Besitzungen gänzlich an den Fürsten und fortan hatte der Landamtmann die Ausübung der niedern Gerichtsbarkeit völlig zu

---

[14]) Moritz, Staatsv. I. 265.

versehen [15]). Nach Aufhebung des Großherzogthums Frankfurt trat auch hier das alte Verhältniß wieder ein: der deutsche Orden kehrte in den Besitz seines Viertheils an Niederrad zurück und die Stadt besaß ihre drei Viertheile, jedoch blieb die Gerichtsbarkeit den Frankfurter Gerichten gänzlich übertragen, so daß sie dieselbe je im vierten Jahre im Namen des Ordens ausübte. Ein Versuch des Ordens, in seinem Jahre durch das hessische Gericht zu Offenbach Recht sprechen zu lassen, hatte keinen Erfolg. Im Jahre 1842 endlich gelang es der Stadt, dies Viertheil von dem Orden durch Kauf zu erwerben und seitdem ist Niederrad ganz in die Reihe der Frankfurter Ortschaften eingetreten. Die alten Abgaben hörten auf und das Orts-Gericht wurde zum Orts-Vorstand [16]).

Die Gemeinde Niederrad besitzt nun noch ihr altes Gerichtsbuch und aus demselben theile ich die nachfolgenden Stücke mit. Es ist ein Folioband mit Holzdeckeln und der Ueberschrift: Gerichts-Buch. Das erste Blatt enthält folgende Angabe:

> Presentirt dem eltern Herrn Burgermeister Herrn Hieronymus zum Jungen durch Clauß Menteln, Schultheißen, Hannß Mutzeln und Georg Ludwigen Becker, Gerichts-Personen. Veneris 24. January, Anno 1599.

Auf dem zweiten Blatt beginnt die hier unter I. beigegebene Rüge-Ordnung, gegeben November 1558 von Friedrich Magnus Graf zu Solms und Georg Hundt von Weinkheim, Comthur teutschen Ordens zu Frankfurt. Auf dem neunten Blatt folgt das Verzeichniß des Gerichtsrechts zu Niederradt, welches im Auszuge unter II. beigegeben ist. Blatt 17 enthält eine neuere Abschrift des alten Weisthums von 1543, dessen der oben angeführte Vertrag von 1668 erwähnt. Ich gebe es hier unter III. aus einer älteren Handschrift, die sich ebenfalls im Besitze der Gemeinde befindet und mit der Aufschrift „des Dorffs zu Niederrade Termeney alte gebreuch und gewonheit" bezeichnet ist. Das hierin erwähnte Schwanheimer Weisthum ist in Fichards Wetteravia S. 149 und in Grimm Weisthümer, I. 521 abgedruckt. Die Förmlichkeiten, mit denen der

---

[15]) Rössing, fr. Gerichtsverfassung II. 70, 118.
[16]) Gesetz vom 3. Nov. 1842. Samml. VIII. 9.

Wildhafer auf Andreastag gegeben wird, sind in Lersners Chr. II. 638 zu lesen. Besonders bemerkenswerth ist die Pflicht des Hofs zu den guten Leuten, die Niederräder Kinder um Fastnacht zu speisen. Weiter gibt das Gerichtsbuch auf Blatt 20 die Urkunde über die Steinsetzung im Teutschordenswald, der Craeffen Wald genannt, zwischen Weißkirchen und Hausen gelegen, vom Jahr 1731, auf Blatt 21 den Hergang bei Aufrichtung des neuen Hochgerichts anno 1731 (vergl. Lersner II. 637), auf Blatt 242 die Protokolle der Rügengerichte von 1610 und 1611, auf Blatt 244 die Schultheißen-Instruction von 1668, dann den Schultheißeneid von 1588, 1607, 1667, der Nachbarneid von 1572, der Unterthaneneid von 1607 u. s. w. Dazwischen endlich finden sich in dem Buche viele Protokolle über gerichtsseitig aufgenommene Verträge und Verhandlungen mancherlei Art, besonders Erbschafts- und Heirathsverträge, Testamente, Kaufbriefe, Schuldverschreibungen. Die beiden ältesten Einträge sind hier unter IV. und V. abgedruckt.

---

## Beilage I.

Wir Friederich Magnus Grave zu Solms Herr zu Mintzenbergk vnd Sonnenwaldt, vnd Ich Georg Hundt von Weinkheim ytzo Comthur Teutsch Ordens zw Frankfurt, Thun kuntht offentlich in vnd mit dissem unserm gegenwertigem schein Als wir befunden daß in vnserm vnd vorgedachtordens dorff Niderrodt vil gotts lesterung Scheltwort vnd andere muthwillige frävnliche mißhandlonge verswigen, vnd nit wie pillich yder zeitt geruegt vnd furgebracht worden: Darumb wir verursacht disse nachfolgende Ordnung wie eß mit der ruge gehalten, wie man rugen und am gerichtt darauff weisen sol, begreiffen vnd vnsern vnderthanen zu Niderrodt in disses ire gerichts Buch schreiben lassen, sich darin bey unvermeidtlicher straff vnd poen bey jderm artigkel angezogen zu halten, vnd sich Keiner der unwissentheit zu entschuldigen haben, vnd solche vnsere Ordnung zw alleme vngepottenn dingtagen der gemein fürgelesenn werden.

Erstlich die ehre gottes belangendt.

Item wer bei gesundem leib vnd ohne gnugsame vrsach vnd entschuldigung Sontags vnd andere hoch feyerfest nit zur kirchen gehet das heilig wort gottes zu horen

Item wer dieſelbige tag im feld oder ſnnſt große arbeit thut dardurch er den gottesdienſt verſäumt

Item Gotteslesterer mit fluchen und ſwern vnd dergleichen des Namens Gottes, ehebrecher, hurer, ſpiler ꝛc.

Item Wer heilige ſtock heilige heuſer kirchen und andere dinge darzu gehörig beſchedigt

Item Wer eß ſey Mann oder Frawen perſon ſich der widertauff annimpt, heimliche verſammlungen macht, prediget oder ſondere secten anrichten oder der anhangen

Item Wer die Sacrament veracht, ſich gemeiner chriſtlichen ordnung vnd weiß nit halten woll oder wurde, waß ſich dergleichen an einer jeden gemeynen erfindt oder erregt, was wider die ehr gottes vnd vnſern heiligen chriſtlichen glauben wer, das alles ſol an vnſern gnedigen herrn vnd mithoberkeit vorgenandt, gewiſen, gerügt vnd bey eiden vnd pflichten wie obſtedt nit verſwigen werden, damit ſolch vbel geſtrafft und vſgerodt werde.

Und ſovill diſſe obv. artigkel belangt, dieſelbigen buſſen ſollen unſer Amptleut Schultheis vnd Bruchthaber, das ſie aigentlich uffgehoben uffgezeichnet, vnd armen leuten gehandreicht werden, allen Fleiß fürwenden, ſonder geverd.

## Wie fürther zu unſerer gnedigen hern gerichten ſoll gerügt vnd dann zu recht gewiſen werden.

Zum erſten, alle verwegne Wort, als wan einer ein böſes verkert wort die doch nit ſündlich wern, thete, aber dermaßen gefielen, das ſie ſtraffbar erkennt werden mochten, welchs zw der Scheffen Beſcheidenheit ſtehet, ſol an ein ſlecht buß gewiſt werden.

Wo aber einer dem andern ſmeliche wort thun und ſchelten würde als diep merder und dergl. ehrenrührendt wort, ſol er die hochſte Buß gewieſen werden.

Zum andern, Werck und thaten, als wan ſich zwehen mit den haren rauffen oder trücken feuſten ſlagen, daß ſoll an ein ſlecht buß geweiſt werden.

Wird aber einer die Hand mit einem ſtein oder ſtecken beſſern, und doch nit worffen, oder mit einem knottel, kolben, hauer oder ge-

rauftem meſſer oder dergleichen ſlecht geringe drückne ſtreich geben, doch nit blutruſtig machen, ſol an ein frävel geweiſt werden.

Bluthruſt aber vnd dergl. große ſchedliche ſlage an die höchſt buß.

Wurd aber einer mit ſtein, würffbarten, ſtichern, bleyern kugeln vnd dergl. werffen, er treff oder treff nit, ſo an vnſrer gnedigen hern gnad geweiſt werden.

Zum dritten. Hern ſachen belangendt, als ſol einer vnſers gnedigen hern oder amptmanns oder Schultheſſen gepot veracht,

Item wer pfande zu geben wegert

Item zur glocken, wenn der Schultheiß bevilcht zu leuthen, nit zu wege kompt, oder ſonſt ungehorſamlich ſich erzeigt, die oder der ſollen an die hochſte buſſe gewiſen werdenn.

Wo aber einer ſich rottet, uffwegelt, ufflenff oder uffrur macht ſol an vnſer gnedigen hern gnad gewiſen werden.

Dergleichen ſollen an vnſer gn. hern gnad gewieſen werden wildſchützen, haſenleuffer, Vogler, Fiſcher, Krebſer, die ohn wiſſen und willen ſolches thun.

Wann gericht gehalten würt, vnde einer dem andern in die redt fallt, ſol er ein mas wein ſtraff geben.

Zum vierten Gemeine ſachen belangen, als ſo einer die dorffeſtong, dorff oder andere graben, pforten, Slage, hegenn, vnd dergl. beſchedigen wurde, ſol an ein frevell gewieſen werden, doch nichts deſtowenger den ſchaden auch nach erkenthnus der Scheffen, zu entrichten und zu kerenn ſchuldig ſein.

Zum fünften Allerlei ſachen, als nemlich Arbeitter und taglonner belangendt.

Item die ſo an werktagen zum wein ligen, ſich ſelbſt vnd ihre arbeit verſäumen,

Item unfleißige taglonner und ackerleute

Item vnfleiß vnd eigner nutz der beampten

Item vnfleißige hirten vnd feldſchützen vnd dergl. ſollen die ſcheffen an ein ſlecht buß weiſen.

Die aber ſo andere leute im feld abehern oder gemeinen guten weg vnd dergleichen zuzäunen oder innemen, ſollen an ein frevel gewiſt werden, doch nichtsdeſtoweniger den ſchaden keren.

Gleicherweyse auch diejenige so zw zehendt zu geben geverlicher weyse verflügen oder vorhielten, sollen auch also gewist werden.

Item wer bey nechtlicher weil im feld in obgenannten vnd dgl. puncten schaden thun würde, dieweill solches ein diebisch ansehen hat, sol eß an die höchst buß gewist werden und doch den schaden zu kern auch schuldig sein.

Item wer dem andern nach seinem lehen oder gut zu erstrigen understeht, soll gerügt und an zehen gulden gebüßt werden.

Item wer dem andern sein tauben fing, soll an die höchst buß gewist werden.

Item wer falsch gewicht elen oder maß gipt oder sonst ein falscheit braucht, sol an unser gnedigen hern gnad geweist werden.

Item wer gesatzt ecker oder veltmarkstein für sich selbst aufbröch oder uff betrug setzt, soll gleicherweiß an vnsere gnedigen hern gnad gewisen werden.

Item wer rügen versweigt, oder einen umb rügen willen smelichen mit worten antast, sol gleicherweiß an vnser gnedigen hern gnad gewisen werden.

Item der einem bei nacht in sein hauß steigt, sol an der hern gnad vnd vngnad gewist werden.

Item wer die wechter bey nacht vberlieff, soll an der hochst buß gewisen werden.

## Von vnser gnedigen hern willen wird der gemein bevolen das hinfort rügen sollenn in fellen wie nachfolgt.

Item Slegerey.
„ Frevel.
„ Verachtung hern gepot.
„ Scheltwort.
„ Offentlicher ehebruch und hurerei.
„ Gottesleſterer.
„ Spiler.
„ Müßiggenger so an werktagen ins wirtshauß ligenn.
„ Vnfleißig tagloener vnd ackerleut.
„ Vnfleiß und eigennutz der beampten.
„ Hasenlauffer.

Item Hoener, tauben vnd fogell fenger.

„ Fiſcher vnd krebſer.

„ vnfleißige hirten vnd veltſchützen.

„ die ſo einem ſein gut, oder einem andern ſein weg zuzäunen, vnd die ſo ein andern ſeinen zaun abbricht, und kein fridden will helfen halten.

Item die bei nacht im feldt andern leuten ſchaden thun.

Item die uff ſontage und ander verbante feyertage im veldt, waldt, oder ſonſt große arbeit thun.

Item die ſo in kirchen, heilgen heuſern, dorfffeſtungen, gräben, pforten, hegen, ſlagen, ſchaden thun.

Item die ſo die gemein glocken vnd herren gepott verſäumen und nicht achten.

Item zw rügen wer falſch gewicht und maß gipt.

Item wer diſſer rugen eins oder mehr verſweygen wurd und daß ſich alſo erfinden, der ſol als ein meyneydiger am leib geſtrafft werden.

Item dieweill nit gut iſt das die rugen nach der verwirkung lang verzogen werden ſo hat der Schultheiß bevelch nach einer begangen frevelthaten alsbald zw friſchem gedechtniß am negſten gericht oder in beyweſen zweyer oder dreyer ſcheffen die rüge zu hören vnd uffſcheiben zu laſſen, denſelbigen zettel ein amptmann behalten oder vberlieffern.

Item welcher den andern umb fürbracht rüge willen haſſet oder derohalben ſchaden zufüget, der ſol inſonderheit darumb mit vngnaden geſtrafft werden.

Item eß ſol der Schultheiß vnd burgermeiſter jars zw jeder Zeit wan ſie gut vnd von noten bedunckt, umbgehen, die ſchornſtein backofen vnd ander hefener beſichtigen vnd ſchaden zu furkeren, derohalb vorſehong vnd verordnung machen. Vnd wo einer oder mehr ſolche ordnung vnd beſcheidt nachläſſig überfaren wurd ſol geſtraft werden.

Item eß ſoll ein jeder nachpar ein leiter bei ſeinem hauß beſtellen, die zu fewersnoten zu gebrauchen.

Slage, pforten, feſtungen und graben auf zäun, ſollen ſie im weſen erhalten, desgleichen gemeine wege, vnd daran nit abgehen vnd entziehen laſſen.

Wir ordnen ſatzen vnd wollen auch, daß alle vnd jedes jars beſunder der Schultheiß ſampt zweyen uß der gemein im dorf Niderrodt umbgehen vnd alle bewe vnd heuſer beſichtigen ſollen, vnd do ſie eins oder mehr finden werden, das am tach ſchadhaftig vnd an den wenden verfallen vnd nit in bawe vnd beſſerong wie ſich gepürt gehalten wer, derſelbig Inwohner oder beſitzer ſol jeder zeit ſo offt er ſolcher geſtalt befunden würt an ein ſlecht buß geweiſt werden.

### Die Hochzeiten betreffen.

Ordenen ſetzen und wollen wir, ſo zwo perſon einander vertrawet werden, das uff den handtſlag oder weinkauff nit mehr dan zu dreien diſchen geladen werden ſollen. Vnd zur hochzeit welches nit vber einen tag ſein ſol, von beiden des brudtgams vnd der brauth freundſchafft nit mehr dan zu ſechs tiſchen perſonen, von man weib maigdenn und knechten erfordert vnnd geheißen, uff jeden tiſch zehn perſon gerechnet.

Wer diſſes vberfür vnd nit hält ſol an vier gulden unableßlich, die halb vns vnd der ander halberteill der gemein umb fleißigen auffſehens willen gefallen ſollen, gebüſt vnd geſtrafft werden.

### Kinder tauff belangendt.

Dieweill denn auch in kindtauffen vberfluſſiger vnnottiger pracht vnd vnkoſten der niemant nützlich biſanher getriben vnd gehalten worden, ſehen wir vor nothwendig nützlich vnd gut ahn, das nit mehr dan ein gevatter welcher das kind zur chriſtenheit hilfft bringen gebetten, vnd nun hinfurt zw einem jeden kindt horff oder tauff nit mehr dan ſechs weiber ohn die kindtmutter zur tauff vnd tiſch geladen ſollen werden; eß ſollen auch die mansperſonen zw der frawen zech nachdem das kindt getaufft wirt nit erfodert werden, noch dahin gehen, ſondern den frawen ir weiblich weſen vnndt frolichkeit allein laſſen; doch mogt der vatter des kindts den gevattern vnd einen gueten nachpar oder zwehen zw ehren ob er wolt den abent nach geſchener frawen gelach wol zw ſich laden. Doch vmb der kindtbetterin gelegenheit willen nicht vber zwo ſtund bey einander plaiben.

Nachdem auch biſanher der miſbrauch geweſen das die weiber vnd igliſche weibiſche manner mit dem gevattern in ſein hauß heimgangen, alſo erſt ein ſondern unkoſten gemacht, ſolches alles iſt uff-

gehoben nit mehr zu geſchen noch zugedultenn bei ſtraff vnd peen hernach volgendt.

Eß ſollen auch die kindbetterin zun viertzehen tagen dri oder vier wochen jrer miſgewonheit nach further mehr kein koſten machen, noch yemant zu inen heimladen anderß dan was ſich davon zw jrer leibsnotturfft bedorffen wurdenn.

Von wem aber diſſer einer oder mehr artigkel vergeſlich vberfaren wurd vnd nit gehalten, ſol zw jedem mal mit zwohen gulden zur ſtraff wie vorlaut verfallen ſein.

### Vber die zeitt nitt zuſitzenn.

Als auch offenbar vnd gewiß, das am vberflüſſigen trinken nit allein gemeiner nutz geſwecht, ſonder auch der Allmechtig got mit fluchen vnd ſweren groblich erzurnet vnd alles vbell darauß erfolgt, ſolch vnd dergleichen laſter zw furkomen, ſo wollen wir vnd gepieten bey ſtraff vnd peen hernach bemelt, das hinfür zw keiner hochzeit kinttauff oder ſonſt nachparliche gaſtereyen des abents vber neun vhre geſeſſen, noch einige zech heimlich oder offentlich gehalten werden ſol, jn waß hauß oder vß waß verurſachongen das vbertretten vnd nit gehalten wurdt, ſo ſol der wirt oder vffhalter uns mit einem halben gulden vnd die zechgeſellen yder inſonders mit eim ort zur ſtraff verfallen ſein.

Doch ob einem ein frembder erbar mahn oder gefreundter außlendiger zw hauß keme, vnd mit dem auß freundſchafft zw reden hett, daß ſoll mit vorwiſſen vnſres ſchultheiſſen vnd ſonſt nit erlaubt noch zugelaſſen ſein. Eß ſoll auch der ſchultheiß darauf achtung vnd vleiß haben ob eß auch aus ehrlicher notturft beſche oder nit, nach geſtalt der perſon vnnd zeit zu erlauben wiſſen.

### Von ruge der vberfürung.

Dieweil nun wir vnd die vnſern diſſem allem ſtetiger zeit nit obſein mögen ſo bevelen vnnd ordnen wir das ein jeder vnſer vnterſaß bey den eyden vnnd pflichten damit er vns zugethan, alle vnd jede vbertretter verpeenter artigkel was er deren in erfahrung komen, ſelbſt ſehen, hören oder ſonſt von andern ſehen oder hören wurde, alſobald nach geſchener verbrechung dem Schultheißen anzeigen, vnd

auch der Schultheiß zur ſtadtlichen handelung diſſer vnſer ordnung ſelbſt darauff achtung haben ſoll.

Und ſollen ſolche erkundigt vnd angebracht vberfarunge zw allen vnd jeden gemeinen ohngepotennen gerichtstagen vom ſchreiber verzeichnet, offentlich geleſen, an die ſcheffen geſtelt vnnd nach laut diſſer vnſer ordnung die ſtraff vnd peen erkandt declarirt vnd gewiſen werden.

Ob auch yemandts mans oder weibs perſonen gemelte vberfarung eine oder mehr alſo zubringen werden, das ſol inen an ſeinen ehren keineswegs nachtheilig ſein.

Wurd aber yemandts den andern das frevenlicher oder ſonſt anderer weyß, als ob er vnrecht gethan vorrücken, vnd derohalben zu ſmehen vnderſtehet, den oder die wollen wir nach erfahrung am leib mit dem thurn vnd zw dem mit einer geltſtraff nit hingehen laſſen, vnd ſol nicht deſtoweniger der anbringer ſeiner ehren vnd eyden gnug gethan vnd hiran nit geſmehet werden noch gefrevelt habenn.

Ob eß ſich auch zutrage das yemant der vberfarung wiſſen hat vnd alſo geverlicher meynung verdaucken und verſweigen vnd vnß das glaublich anbracht wurde, denſelbigen verſweiger wollen wir gleich dem theter geacht vnndt geſtrafft haben.

Vnd vns je allewege vorbehalten diſſe ordenung zw mehren zw mindern oder gentzlich abzuſchaffen, wie das nach gelegenheit yder zeit unß behagen vnd gefallen wurde.

Geben vnd geſcheen am Mittewochen Andree uff den letzten tag des monats November Anno Dmj dauſent fünfhundert fünffzig acht.

---

## II.

### Verzeichnuß des Gerichtsrechtt zw Niederrodt.

Item ſo einer das gericht bey einander will haben ſol er dem Schultheißen geben zwehen ſchilling vnd jderm ſcheffen ein maß weinß.

Item von einer werthſchafft zwey viertell weins vnd ſo er die werdtſchafft jn das gerichtsbuch wil ſchreiben laſſen ſol er dem ſchreiber geben ein ſchilling.

Item ſo etwas in ſchrifften eingelegt wurde davon ſol dem gericht ein halb viertel weins vnd dem ſchreiber vier pfennig gegeben werden.

Item wan einem ein abſchrift zuerkannt wirt ſo gepürt dem gericht ein halb virtel weins vnd ſol ſich derſelbig der gepür vnd pillicheit nach mit dem ſchreiber vertragenn.

Item wann das gericht vmb beſcheid oder unterweiſung bey irer obrigkeit anſuchen vnd erholen werde, ſol dem gericht acht ſchilling gepüren.

Item welcher an die obrigkeit appellirt ſol neben den usgeſchriben actis fünff gulden der obrigkeit vberlieffern.

Item wenn einer ſich für die Obrigkeit berufft ſoll jne das gericht 14 tage ſolchen brieff nachzuſetzen zulaſſen.

Item einem eynheymiſche kundeſage [d. h. Zeugen] dem gepürt ein maß weins vnd ein halber weck, einem uſlandiſchen vor koſt und verſäumniß vir ß., vnd waß vber ein meill ſol man ime meilrecht lohn geben nemlich von der meil 12 ₰. [Heller].

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Item welcher von einem vrteill beſwert iſt der hat an die herrn zu appellirn vnd nirgendt anderſt.

Item welcher im gericht ligendt güter kauft der ſeyen viel oder wenig vnd der kauf beſchee gleich im dorff Niederrodt oder an andern enden gebürt von ſolchem kauf vnd werdtſchaff zu thun dem gericht zwei virtel wein vnd dem Schultheißen ein viertel weins.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Doch der gemein obrigkeit in alwege vorbehalten diſſe vorgemelten artigkel yder zeit zu mehren zu mindern zu endern oder abzuſchaffen.

Ferners

Item wenn ein veldtrüge beſchieht ſoll das gericht dieſelben gerügt perſonen zuvor ehedingen laſſen vnd keinen ſchaden uff ſie machen, wolt aber einer nicht ehedingen, ſol die obrigkeit darinnen beſcheidt geben, eß ſei ein inwohner oder uſwohner.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Demnach man von ordens wegen zimlichen wargenommen vnd vermerkt, das ſich an dem gericht zu Niederroth allerhandt Unrichtigkheit ereignet indeme bißweillen bei verkhaufung der ligenden güter der zehende pfennig verſwigen, auch die contract ohne vorwiſſen des Schultheißen vnd gericht beſchehen, vnd alſo dadurch in miſbrauch kommen, desgleichen die ruechen nicht allerdings vor- vnd angebracht auch etwan dis gericht ſowohl in lobl. Ordens alß der mitregierenden Herrſchafft nahmen nicht recht gehäget vnd ſonſten in anderer mehr weg der ſachen nicht zum fleißigſten nachgeſezt worden, welches alles eintzig vnd allein dahero entſprungen, weil der mehrere Theill der gerichts perſohnen, ja auch jemals die Schultheißen ſelbſten leſens vnd ſchreibens unerfahren ſeindt, mann auch derſelben verſtendige nicht allemahl haben kann; ſolchem gebrechen aber, ſoviel möglich zuvorzukommen, ſo wurdt hiermit geordnet, daß hinfürdters dehr verwalter oder trapparey ſchreiber von des Teutſchen Ordenshaus wegen ſolchen gericht jederzeit beywohnen, dasjenige ſo der orths vor vnd angebracht würdt, zugleich mit anhören, daryber ſein guth bedunkhen vnd meynung geben, die ſachen verhandeln vnd ſchließen helfen, dann auch daryber behöriger orthen nothwendige bericht vnd relation thun ſol ꝛc. ꝛc.

Geben 1668 den 9. Febr. im teutſchen Haus.

---

## III.

### 1543. Nider Rode.

Niderrode iſt ein vnbefridt dorff, ligt zwiſchen dem Goltſtein vnd Santhoff, hatt dießer zeitt ſechs vnd dreißigk hausgeſeſſe, hatt ein gericht mit ſchultheiß vnd ſieben ſcheffenn beſezt, wirdt gehegt vnd gehalten von wegen vnnd im Namen der dreien Herren, nemlich Königſtein zum halben theill, Graff Philipß von Solms zum vierten theill, vnnd hauß deutſch ordens zu Frankfurt zum vierten theill.

Die jezt genannten drey herren habenn alle vnnd jede Volg, hohe mittell und Nideroberkeit, gebott, verbott, kohr atzung dienſte vnnd waß der oberkeit anhengig zu ſetzen vnnd zu entſetzen, haben

auch gericht vber hals vnd bauch, vber leib ehr vnnd gutt, vnd allen unrechten gewalt oder frevell zu straffen, dieſe vnd dergleichen ſtück alle vnnd jede zu vben vnnd zu gebrauch, zu eins jedem herrn antheill wie obſteet.

Freyen.

Inn bemeltem dorff hatt kein Nachbawr Freyheit dann allein der herrn ſchultheiß, iſt dienſt vnnd bethe frey vnnd nicht weiters.

Gerichts Recht.

Ein jeder Cleger der an gericht kompt, iſt der ein eingeſeſſener Nachbaur, geburet dem gericht von der klag zwey pfennig, iſt er aber außlendiſch, ſo gipt er von der klag vier pfennig.

Ein Urkhnndt von einem urtheil gebürt dem gericht vonn einem ingeſeſſenen nachbaur zwey pfennig, vnnd von einem frembden vier pfennig.

Welcher im gericht ligendt gueter kaufft, der ſeien viel oder wenig, der kauff geſchehe gleich im dorff Niederrode oder an andern enden, gebueret von ſolchem kauff vnd werſchaff zu thuen dem Gericht acht maß wein, vnnd dem ſchultheißen ſechs maß wein.

Welcher von eim Urtheil beſchweret iſt, der hatt an die herren zu appelliren vnnd nirgendt anderst.

Von eim gebott zu gericht gebuert dem ſchultheiß zwen pfennig vonn eim inheimiſchen, vnd vonn eim frembden vier pfennig.

Von Pfandtgebung gebuert dem ſchultheißen gleichergeſtalt zwen oder vier pfennig.

Daß gericht hatt in der feldmark vnnd dorff ſtein zu ſetzen vnd zu meſſen, auch inn Augenſchein zu nehmen.

Wer nun daß gericht zu ſolchem thun zu felde fordert, der iſt davon ſchuldig dem ſchultheißen ſein gebotts heller, vnnd dem gericht zehen ſchilling frankfurter Werung zu geben.

Von eim jedem ſtein der im dorff vnnd felde gerichtlich geſezt, geburen den ſcheffen acht pfennig.

Von eim jeden ſtein aber der in Wießen vnnd Weingarten geſezt wirdt, geburen den ſcheffen zwölff pfennig.

Von eim jeden morgen im dorff oder felde zu meſſen, geburen den ſcheffen neun pfennig.

Der Herren Atzung wird auf die Hausgeſeſſe geſetzt, vnnd nicht auf die güther.

Weinſchank vnd Kegeln.

Der Weinſchank im dorff ſteet den Herren zu, vnnd iſt von alter herkommen, welcher nachbar wein geſchenkt hat, es ſei vonn eigenn gewechs oder gekaufften wein, ſo hatt er von ein jedem fuder ein gulden den herrn geben zu ungelt, aber diſſer Zeit iſt der Weinſchank dem ſchultheiß vergönnt des jars für acht gulden.

Eych, gewicht, mas, elen vnnd meßruthen wird alles in Frankfurt geholt vnnd iſt alt maß.

Zehendte.

Der Groß Zehendt inn der Feldmark gehört dem ſtifft zu S. Bartholmes zu, ſo ſteht der klein Zehendt dem Pfarrer zu Schwanheim zu.

Daß Dorff Niederrode gehört mit dem Pfarrrecht gen ſchweinheim, vnnd geben eins jeden jars einem glöckner daſelbſt zwen gülden für ein glockenſeil, alſo hatt der glöckner in Niderroder Feldmark kein glockenſeil zu fodern.

Bezirk der Niederröder Feldmark darinn daß Gericht zu R. zu richten zu ſtöcken vnnd zu ſteinen hatt.

Gehen an am Maynn gegen den guttenn Leuten vber umb die Weingarten auswendig des Santhoffs güttern die angewandt außen gegen der Holtzhecken zu biß an die bach, fürder vonn der bach für den holtzhecken auß biß ann daß ſchwanheimer Bruch, ferner das Bruch hinab bis uff Goltſteiner mark, von dannen biß wider um den Mayn, da die Bruck vber denn Außtreger am Leinpfadt geht, fürther den Mayn hinauff biß wider gegen den gutten leuten vber wie obſteet.

Jnn obgemeltem Bezirk haben die heren zu Niderrode alle oberkeit jagt vnd herrlichkeit.

So hatt die gemein darin iren Weidbrauch vnd trieb, auch das gericht zu richten, zu ſtöcken vnd zu ſteinen, vnnd niemandt Anders.

Weiter hatt die gemein mit allem irem Viehe vber Jar zu weiden vnnd zu treiben im Schwanheimer Bruch, vermöge vnd Jnhalt eines Weißthumbs dann die von Schwanheim darüber thun vnd verzeichnet haben.

Item haben auch iren Weidbrauch im frankfurter Walde der forst genannt vber jar zu gebrauchen mit Khuen vnnd Pferden, außgeſcheiden ſo eckern im Walde iſt, alsdann enthalten ſie ſich des triebs biß uff Sanct Endreßtag.

Vonn ſolcher gerechtigkeit wegen gipt ein jeder Nachbar der Khue oder Pferd hatt, dem Rhat zu Frankfurth ein ſimmern habern vnnd drei D. frankfurter maß jedes jares uff S. Endrißtag bey ſond. hohen Poen.

Noch mehr hatt die gemein zu Niderrode mit iren Khuen vnnd Pferden vber jar iren Weidbrauch im Eyſenburgiſchen jungen wald [1]) als fer ſie jedes tags mit irem Viehe ſolchen Waldt erreichen mögen, außgeſcheiden die Eckern Zeit, ſo der Wald Eckern hat wie obſteet. Von ſolcher gerechtigkeit wegen gipt die gemein jerlichs acht ſchilling Weidgelt zum Hain in die Dreyeich.

Ferner hat die gemein mit allem irem Viehe vber jar zu weiden vnnd zu treiben vom dorff Niderrod an vber deß Santhoffs Ackern biß an die Frawenbach oder die Ludersbach genannt. Doch nit anders dann ſo daß feld ledig iſt; aber in wießen zum Santhoff gehörig, treibt oder weidet die gemein nicht, dargegen darf auch der hoffmann mit ſchafen oder vihe nicht treiben oder weiden in Niderroder wießen.

Fernher hatt die gemein auch zu weiden vnnd zu treiben mit allem irem vihe hinder dem Santberg bis auff die Königsbach.

Die gemein hat auch mit hamen im Main zu fiſchen, als fer inen geliebt one meniglichs verhinderung.

Mit dem Santhoff hatt es dieß herkommen vnd brauch, was peinlich ſachen daruff oder inn feldern zum hoff gehörig verwirkt, werden die theter inn Niderrod in hafften geführt, vnnd daſelbſt durch die herren ſemptlich geſtrafft oder begnadt. Vnd deſſen zur Anzeige iſt ein gericht oder galgen ſtatt bey der wehde vor der Holzhecken uff frankenſteinſchem gute geſtanden, do pflegte man die das leben verwirkt nach irem verdienſt zu richten, vnnd mögen unſere gnedige herren ſolchen galgen wieder uffrichten welche zeit es iren Gn. geliewen oder gefellig iſt.

---

[1]) Iſt zu verſtehen der darmſtädtiſche Wald bei dem höltzern Kreutz. (Alte Randnote.)

Daß Deutschhaus zu Frankfurt hatt vonn irem Santhoff mit vihe vnd schaffen, so uffem Santhoff erzogen werden, inn Niederroder feldmark so daß nicht besambt ist, zu weiden vnd zu treiben, dagegen vnd davon gipt ein Comenthur der oberkeit zu Niderrod jerlich vier gulden, nemlich 3 gulden an geld, vnnd 2 mltr Kesse gemacht im werth an ein gulden.

Der Hoff zu denn guten leuten jenseit Mains gelegen ist von altem Herkommen schuldig denn von Niderrodt Raidtochsen oder farren zum Vasselviehe über jar zu halten one der gemein kosten, gibt auch jerlich denn kindern zu Niderrod zur faßnacht ein stück schweinenfleisch, sieben Cappis haupter vnd zwen leib brots. Dagegen hat der hoffmann zu treiben vnd zu weiden mit seinen pferden nach S. Michelstag im Niederroder wießen, mit vnd neben den vonn Niderrod, mag auch sein Goller viehe mit oder vnder der Niderroder herde vber jar in schweinheimer Bruch treiben, doch uff sein belonung deß hirten.

Actum dies Verzeichnuß durch herrn Anthonien Müllern, Trappirern Deutsch Ordens zu Frankfurt vnnd Philipßen Reiffenstein, uff mündlich anzeige vnnd bericht Schultheißen vnd Schöffen auch der Eltisten zu Niderrod Montags nach der XIm. Junfrauwen tag Anno dmj 1543.

---

## IV.

### Erbschafft und Heyrathsvertrag (1566).

Zu wissen das uff montag den 14. tag januarij im jhar nach der geburt Christi vnsers erlösers dausent fünfhundert sechtzig vnd sechs seindt vor vns den nachbeschriben Schultheß vnd Schöffen vor sitzendem vnd gehägten Gericht alhie zu Nider Rade Erschinen die Ehrbaren zwey Ehleutt Hans Hyenermenger der Alt Else sein eheliche hausfraw, vnd angezaigt, wie sy in beysein beyder Freundschafft ein Ehelich oder Heyrathsvertrag vffgericht vnd gemacht worden, also wo es sich begeb daß er H. H. der Alt ehe vnd zuvor Elsen seiner Ehelichen hausfrawen one leibs Erben mit todt abgehen werde, so setzet übergibt vnd vermacht er Elsen ein viertell Wingarths an dem

frankfurter Bergk an dem Haſennpfadt oder Schaffhoff gelegen, iſt ytzundt eines theyls Ellern, ſolich viertell wingarthen ſol Elſen ihren Erben vnd Erbnemen (ſo ferr ſy ihres haußwirts todt erlebt) zu aygen ſeyn vnd bleiben, auch ſollen Hanſen alte Kinder erſter Ehe Elſen ihre Styffmuttern in der behauſung zu Nider Rade (ſo fern ſye im Witibſtuel bleibt) biß zu ende ihres lebens laſſen ſitzen: es were dann das ſie ſelbſt daraus zu ziehen begerte oder ſich wiederumb verheyrathe, ſo ſollen die alten Kinder die Behauſſung oder Hoffraythe zum halben thayll oder den halben thayll daran mit ihr Elſſen wie landtgebrauch vnd gewonhaytt abtheilen.

Dargegen ſetzet vnd übergibt ſy Elſe Hanſen ihrem Ehelichen haußwirdt wan ſy vor jme mit todt verfallen wurde, ain halben morgen weingarth an dem alten Frankfurter Bergk gelegen, vnd ſolcher halber morgen ſoll Hanſen oder ſeinen Erben (ſo ferr er jhren todt erlebt) ſein vnd bleiben vnd ſolchen obgemelten Heyrathsvertrag begeren die villgedachten Eheleutt mit einem Ehrbaren gericht zu becrefftigen, vnd das wir Johan von Carben diſer Zeitt Schultheiß, Ludwigs Michaell, Hans Furſter, Theobalt wentels, martin von Raunheym, Hamman Bangell vnd Leonharts hans Schöffen, die ſachen wie ytz gemelt alſo vor vnß (mit verwilligung beider Freuntſchafft vnd Erben) ergangen, erkennen ꝛc. Dat. vt ſupra.

---

## V.

### Erbſchaft (1567).

Uff Montag den 13. januarij im jhar 67 der geringern Zahl ſeind vor einem Ehrbaren Gericht den hernach benannten Schultheß vnd Schöffen zu Nider Rade Erſchinen die Ehrbarn zwey Eheleutt Beſt müller Barbara ſein haußfraw vnſere mit Bürger vnd ihnwoner vnd angezeygt: nach dem ſy beyde alt vnd woll bedagt, weren ſy beyden in willens ſo ferr ſy ſolches nach gewonheitt vnd Recht diſes Löblichen Gerichts zu thuen, wölten yr eines das andre Erben, alſo welches vor dem andern mit todt abgehn würde, daß das ander ſo noch in leben alle verlaſſenſchafft auch haus vnd hoff biß zu ende

deſſen lebens zu gebrauchen vnd die lebzucht darauff ſollen haben, aber nach beyder Beſten vnd Barbara abgang mögen beyderley kinder wie Recht iſt theylen. Hirauff die Hern Schöffen ein Ehrbar Gericht bewyſen vnd zu recht erkannt, diewyll die obgemelten zwey Eheleutt bey geſundem leib rechter vnd guetter vernunft vnd wiſſen, ohngehabt vnd ohngeſtewrt [1]) geſtanden vnd erſchinen ſeyen, haben ſy ſolche Erbſchafft von rechts wegen woll zu thuen; in beyſein der Ehrſamen Veltin Clar Schultheß, Ludwigs Michaell, Hanß Furſter, Theobalt Wentells, Martin von Raunheym, hamman Bengell, Hanß metzler, Wilhelms Heinrich von Caſtell alle Gerichtsperſonen zu Niderrod.

---

[1]) Dieſe Bemerkung, daß bei letzten Willen ſich die betreffenden Perſonen noch einer gewiſſen körperlichen Kraft erfreueten, ohne welche nach deutſchem Rechte eine Verfügung von Todes wegen bekanntlich nicht ſtatthaft war, wird nie vergeſſen. S. 1568 onegehabt oder geleytt, 1569 one ſtock oder andere habung vnd teyllung u. ſ. w.

# Nachträge

zu den

# Römischen Inschriften.

Von J. Becker.

---

Zu S. 6. A. 7. Hierher gehört nun auch die in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Classe der K. K. Akademie zu Wien 1854. XII. S. 4 ff. erschienene Abhandlung: „Ueber den Dolichenus-Cult vom Custos J. G. Seidl." Die als unedirt bezeichnete, an der rechten untern Seite beschädigte, Inschrift von der Saalburg im Schlosse zu Homburg lautet also:

I. O. M.
DOLICHEN
.IB. CL. TIB. FILIV
CANDIDV
M

d. h. Jovi optimo maximo Dolicheno Tiberius Claudius, Tiberii filius, Candidus (votum solvit lubens) merito. Ueber den mehrfach vorkommenden Namen Tiberius Claudius Candidus wird demnächst bei einer andern Gelegenheit gesprochen werden.

Zu S. 9. Die aus Horwats Urgeschichte S. 214 ff. mitgetheilte Inschrift lautet nach Seidl a. a. O. S. 35 am Ende der dritten Zeile also: COH. I. A. PE9, was dort mit cohortis primae Alpenorum Pedemontanorum erklärt wird. Vgl. Seidl S. 37.

S. 11. Die Curvedenses erklärt auch Seidl S. 49 als Volkszweig der Brittonen und erinnert an die Cohors Carvetionum bei Horsley Britannia Romana p. 273.

Zu S. 14. Die erste Zeile der Inschrift N. 5 liest Aschbach in den Bonner Jahrbücher XX. S. 76 also falsch: DEVM BELLIM SACR und Z. 3 MIL statt M.

Zu S. 19 f. sind zwei auf der hiesigen Stadtbibliothek befindliche Stempel des Numerus Cattharensium aus Reifenberg nachzutragen, von denen der eine vollständig NCATTHR, der andere fragmentirt .....IR bietet. — Ueber die vorher (S. 19) erwähnten Ziegelinschriften der Vindeliker vgl. auch Bonner Jahrb. XX. S. 75 f.

S. 24 ist Z. 3 v. o. PVLVERI wie bei Mommsen 6310, 274, zu lesen, da sich auf dem Ringe neben dem I noch ein nicht beachtetes Halbkreischen findet.

S. 25. Z. 6. v. o. l. Pamphili.

Nach S. 25, 2. ist die auf hiesiger Stadtbibliothek befindliche Aufschrift eines unbekannt, woher? stammenden Amphorahenkels einzuschalten mit:

XIIV

d. h. duodecim urnas (zehn Urnen haltend).

Zu S. 27 ist vor den Töpfernamen ein auf hiesiger Stadtbibliothek aufbewahrter bronzener Töpferstempel unbekannten Fundortes zu erwähnen, mit den Namen

C. CAEREL
PHYRRICI

d. h. Gai Caerellii Phyrrici. Zahlreiche ähnliche Töpferstempel finden sich abgebildet bei Boissieu Inscript. antiq. de Lyon p. 443 — 445. Sie waren bald aus Bronze, bald aus Eisen oder Thon und wurden zum Eindrücken der Fabrikfirmen oder der Namen und Monogramme der Arbeiter oder Fabrikbesitzer gebraucht: der Name steht dabei, wie S. 25. bemerkt wurde, gewöhnlich im Genitiv. Hervorzuheben ist der Name Phyrricus, offenbar durch Versetzung der Aspiration aus dem Griechischen Πύῤῥιχος (s. Pape Wörterb. der griech. Eigennamen S. 337) gebildet. So findet sich ganz analog neben einer Phyrallinia (Mommsen 3827) eine Pyrralis (ebend. 803. 5314 u. a. O.)

Zu S. 27. n. 5 ist von einer auf hiesiger Stadtbibliothek aufbewahrten Lampe, unbekannten Fundorts, noch:

FORTIS (Fortis fecit).
F

nachzutragen.

S. 28. n. 4 kann auch Severianus statt Celerianus gelesen werden, welche Firma sich mehrfach in den Rhein- und Donauländern findet.

S. 30 sind als n. 22, 23, 24 folgende 3 Töpfernamen anzureihen, die sich auf 3 terrae sigillatae Gefäßen unbekannten Fundorts auf hiesiger Stadtbibliothek befinden:

22. IASSVS. Ein Töpfer ISSVS findet sich zu Lyon bei Boissieu a. a. O. S. 439, 69.

23. VIRTHVSF Virthus fecit. T und H sind ligirt. Dieselbe Firma findet sich als VIRTVSF zu Mainz (Steiner 1623.) und als VIRTVTIS, wie es scheint, zu Lyon bei Boissieu a. a. O. S. 442, 140.

24. PETRVLLVSFX. Petrullus fecit decem d. h. Petrullus verfertigte 10 Stück. PETRVLLVSF zu Vorburg und Darmstadt bei Steiner 1484, 1634.

Hierzu kommen weiter von Heddernheimer terrae sigillatae Gefäßfragmenten, aufbewahrt auf hiesiger Gymnasialbibliothek:

25. AMABILS. Amabilis, welche Firma sich auch in Wiesbaden findet.

26. SILVINI. Diese Firma findet sich öfter. Seltner dagegen:

27. MAIORM d. h. Maioris manu.

28. MIANVSF. Mianus fecit. Scheint dieselbe Firma zu sein, über die S. 28. n. 2 verschiedene Vermuthungen aufgestellt sind.

29. . . . . ENVS Bruchstück eines Töpfernamens.

30. HAINIIS. Die Züge dieses Stempels können hier weder genau wieder gegeben, noch näher gedeutet werden: insbesondere scheint der letzte mit einem etwas längern Zuge am Ende herabreichende Buchstabe eine Ligatur von zwei Buchstaben, vielleicht NS, zu sein.

Zu erwähnen bleibt schließlich noch ein fragmentirter Stein auf hiesiger Stadtbibliothek, welchem in schlechter Schrift die Züge

DOS oder COS

eingegraben sind, welche sich einer nähern bestimmten Deutung entziehen.

# Inhalt.


Seite

Vorwort mit drei Beilagen.

Die römischen Inschriften im Gebiete der Stadt Frankfurt am Main, von Prof. Dr. J. Becker . . . . . 1

Nachtrag dazu S. 229.

Fehde der Stadt Frankfurt mit den Ganerben des Schlosses Bickenbach 1441, von Schöff Dr. Usener . . . . . 31

Die Herren von Sachsenhausen und Praunheim, ein genealogischer Versuch von Dr. Euler. (Mit einer Siegeltafel und zwei genealogischen Tafeln.) 38

Der Antoniterhof in Frankfurt, von Pfarrer G. E. Steitz. (Mit zwei Tafeln Abbildungen.) . . . . . 114

Ablaßbulle, ertheilt von Cardinal Albert von Brandenburg, Erzbischof von Mainz, dem Weißfrauenkloster, nebst Beiträgen zu einer Geschichte der Ablaßertheilungen in Frankfurt am Main und der Siegel Alberts, von Dr. Römer-Büchner. (Mit einer Siegeltafel.) . . . . . 154

Die Schöpfungsgeschichte, Wandgemälde von Schwed in dem Kreuzgang des ehemaligen Carmeliterklosters zu Frankfurt, von J. D. Passavant. (Mit einer Abbildung im Umriß.) . . . . . 175

Das Haus zum Fischborn. Bürgervereinslocal. Nebst einem Anhang über die Entstehung des Wortes Schlimmauer, von C. Th. Reiffenstein . . 179

Die ältesten Nachrichten über die Münze zu Frankfurt, von Dr. Euler . 195

Ausgaben bei einer Beerdigung zu Frankfurt gegen Ende des 18. Jahrhunderts, von G. Malß . . . . . 197

Zur Geschichte der Straßenbeleuchtung in Frankfurt, von C. Th. Reiffenstein 202

Das Dorfrecht von Niederrad, von Dr. Euler . . . . . 207


# Errata.

Seite 45 Zeile 3 lies: Genſen statt Genſan.
„ 55 „ 4 „ Conradus statt Conrad.
„ 60 „ 17 „ Rodahe statt Rodahn.
„ 74 „ 3 „ patrui statt patri.
„ 118 „ 3 „ Hoſpital statt Kapitel.
„ 120 „ 8 „ eum statt cum.
„ „ „ 16 „ inobedientes statt — tos.
„ 165 letzte Zeile „ brandenburgiſche statt preußiſche.
„ 175 iſt nach der Ueberſchrift einzuſchalten: Von J. D. Paſſavant.

# Stammtafel der Herren von Sachsenhausen.



Harmud von Sachsenhausen. 1194. (§. 4.)

- Ripertus, Ritter 1219. Schultheiß 1225, zuletzt 1243. (§. 4.)
  - Tochter, vermählt mit Philipp von Grindaha 1262. (§. 4.)
  - Conrad, Ritter 1243, Schultheiß 1263. (§. 4.)
    - Ripert, 1290. Gem. Kunegunde. (§. 5.)
    - Benigna. (§. 5.)
    - Conrad, † vor 1288. Gem. Sophia v. Urberg. (§. 5.)
      - Conrad, Ritter v. Sachs. gen. von Urberg 1307. Gemahl. Dyna oder Christine. (§. 6.)
      - Heinrich, gen. v. Urbruch 1305, v. Urberg 1345. (§. 6.)
    - Heinrich. (§. 5.)
    - Johannes, † vor 1288. Gem. Mechtild v. Urberg. (§. 5.)
      - Dyna, Gem. Hermanns von Bilbel. (§. 6.)
      - Johannes, 1288. v. Urberg 1343. (§. 6.)
  - Hartmann, custos eccl. fr. 1262. (§. 4.)
- (Marquard 1239? §. 7.)
  - Heinrich von Sachs. 1268. † vor 1273. (§. 7.)
    - Elisabeth oder Lysa. (§. 7.)
  - Hartmud v. S. Ritter, 1272 Gemahlin Alheidis. (§. 7.)

# Stammtafel der Herren von Praunheim.



Heinrich von Praunheim, Schultheiß 1222.

Gemahlin Aleidis (§. 9)

Helwich von Pr. Ritter 1243—1258 (§. 10.) Gem. Margaretha.

Wolfram, Ritter 1243, Schultheiß 1248—1273 Gem. Udelindis (§, 10. 11.)

Heinrich, Ritter 1243. (§. 10.)

Hartmann Decan zu Aschaffenb. 1282. (§. 10.)

Rudolf von P. Ritter 1254, gest. vor 1274, (§. 10. 16.) (Gem. Elis. v. Sachsenhausen?)

Gottschalk, Ritter 1254, (§. 10.)

Richwin, 1264, Ritter von Marienborn 1280, von Carben 1280. Gem. Gisela. (§. 10.)

Adelheid. Gemahlin Conrads von Goddelach. (§. 11.)

Heinrich von Praunheim, Ritter, Schultheiß 1273—1307. (§. 12—15.) Gem. Gertrude.

Richwin 1268. (§. 11.)

Heinrich, Ritter, 1277, v. Praunheim 1280. Unterschultheiß 1280. von Sachsenh 1292, der Weise, Ritter von Sachs 1291. Gem. Sophia. (§. 8. 16. 17.)

Conrad 1274, Ritter von Sachsenhausen 1291, gen. der Gute Gem. Petrissa. (§. 8. 16. 29.)

Heinrich (§. 15.)

Wolfram von Praunheim Ritter 1302. Amtmann in Roneburg 1317. (§. 15.)

Aleid (§. 15.)

Richwin (§. 15.)

Elisabeth (§. 18.)

Rudolf von Sachsenhausen Ritter 1321. Schulth. 1338. Burggraf in Friedberg 1342. † 1371. Gem. Clara 1333. zweite Gem. Christina 1340. (§. 18—21.)

Wolfram von Sachsenhausen. Ritter 1310. (§ 18.) Gem. Lucardis.

Heinrich (§. 18.)

Johannes (§. 18.)

Conrad (§. 8.)

Rudolf od. Rulo v. Sachs. genannt v. Praunh. 1321. Gem. Hildegard. (§. 29.)

Heile v. Sachs. oder v. Praunh. 1334. (§. 27.)

Emmelrich v. Sachs. 1347. (§. 20.)

Eilke, Gemahlin Philipps von Montfort. 1380. (§. 21.)

Gertrud, Gemahlin Heinrichs von Kalsmunt. (§. 21. 22.)

Wolf von Sachsenh. der Alte † um 1396. (§. 21. 22.)

Rudolf v. S. Burgmann zu Friedberg, Ritter, Schult. 1376—1379, 1389—1408, † 1413. Gem. Irmel. (§. 23.)

Elsa in Netters 1374—96 (§. 21.)

Wolf. v. S. Edelknecht, Amtmann auf dem Goldstein 1400, †1411. (§. 24.)

Gela, Gemahlin Heinrichs von Handschuchsheim. (§. 21.)

Friedrich v. S. Ritter 1379, Amtmann zu Coblenz 1384. † 1416. Gem. Feya. (§. 24.)

Dano von Pr. 1355. (§. 30.)

Heinrich v. Pr. 1350 (§. 30.)

Conrad v. Pr. 1350. (§. 30.)

Friedrich v. S. † um 1422, Gem. Else v. Beldersheim; in 2ter Ehe Gem. Friedrichs v. Wasen. (§. 25.)

Irmel Gemahlin Henne's v. Hohenwissel. (§. 25. 27.)

Rudolf v. S. † 1426. (§. 25.)

Christine Gem. Emmerichs v. Ingelheim. (§. 25.)

Lamprecht, Abt zu St. Maximin † 1449. (§. 25.)

Heinze? v. Sachs. 1395. (§. 26.)

Christine, Gemahlin Friedrichs v. Olmen. (§. 26.)

Dano v. Pr. 1371. Gem. Catharina. (§. 30.)

Wolf v. Pr. 1382.

Heilmann v. Pr. Ritter 1370. 1384. Gemahl. Metze. (§. 30.)

Dietrich v. Pr. Ritter † 1384. Gemahl. Gela. (§. 30.)

Henne 1390.

Conrad † 1393

Irmel v. Sachs. Gem. Wenzels von Cleen. (§. 27.)

Wilhelm von Ingelheim † 1466. (§. 27. 28.)

Thammo † 399. (§. 31.)

Die Linie erlosch nach 1714.

Henne von Glettenberg 1396. (§. 31.)

Die Linie erlosch 1616.

Dietrich v. Pr. Ritter 1384. (§. 30.)

Heilmann Gem. Kunegunde. (§. 30.)

Dietrich Edelknecht. (§. 30.)

Ihr Stamm erlosch 1561.

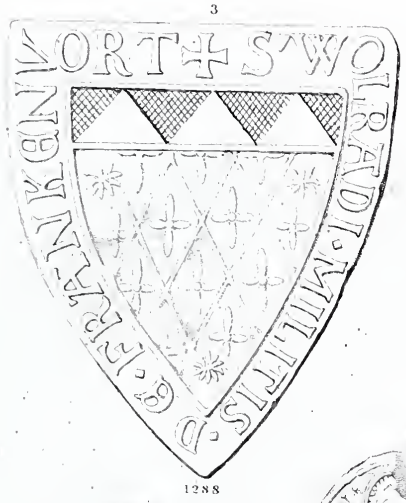
3
1288

2
1264

8
1402

10
1446

9
1446

1
1225

5
1338

6
1330

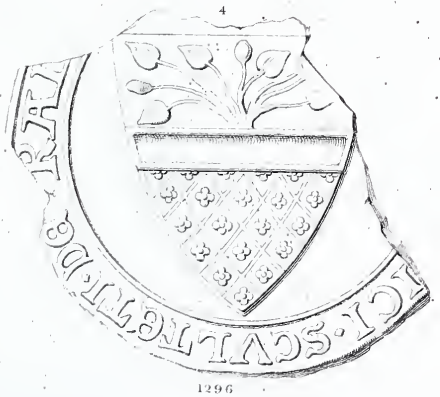
4
1296

7
1333

Kobig & Kruthoffer, Frankfrt a M

DER ANTONITER HOF.

DAS CAPUZINER KLOSTER.

Kobré & Kruthoffer, Frankfurt/M.

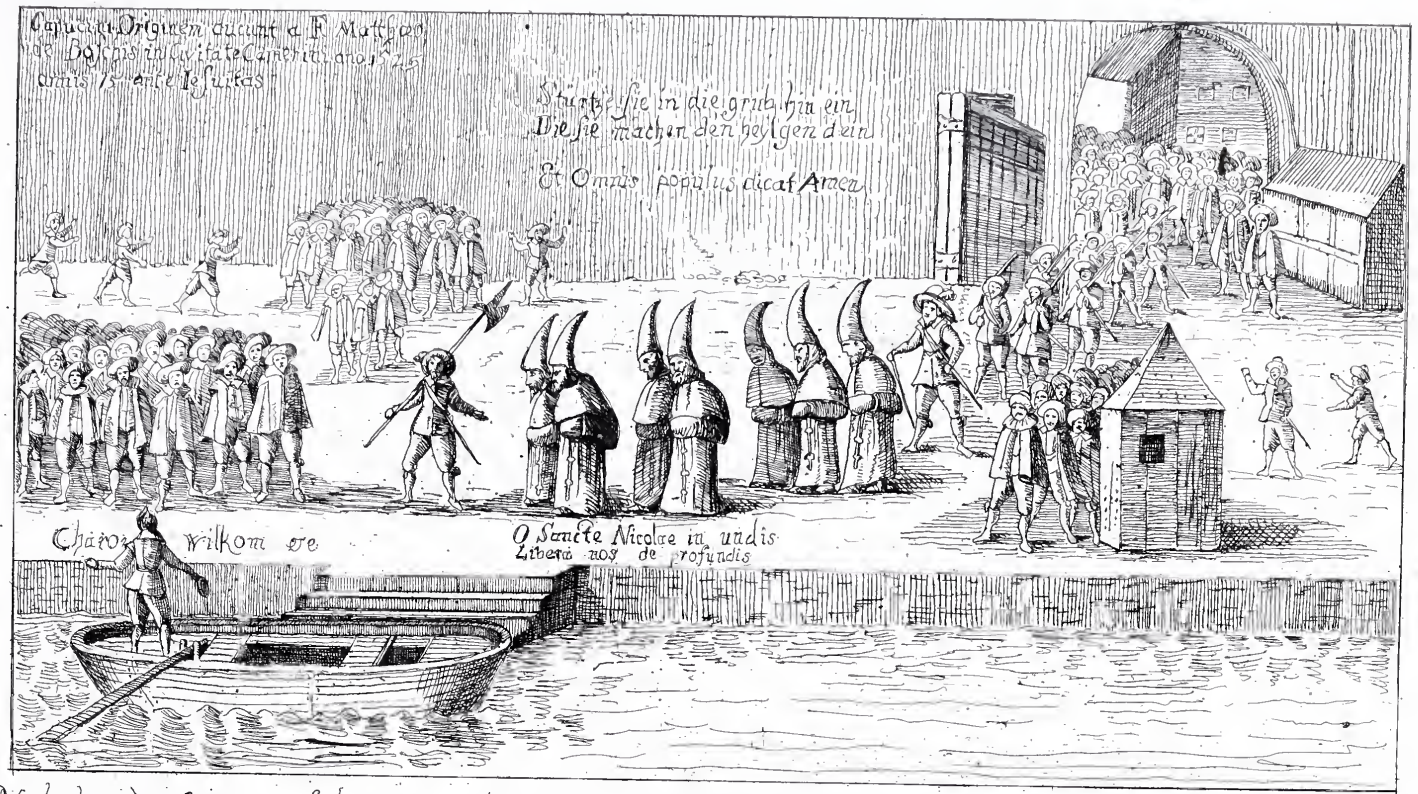


Nach dem die Capuciner sich vor 8 Jahren zu Francfort am Main wider der Oberigkeit willen eingedrungen So hat man sie itzo wider ihren willen zur Statt hinaus gefürt und in ein Schifflein den Main hinünder nacher mainz gesandt geschehen den 13. Iuny A° 1633

Köbig & Kruthoffer Frnkfrt a M.

Taf. IV.

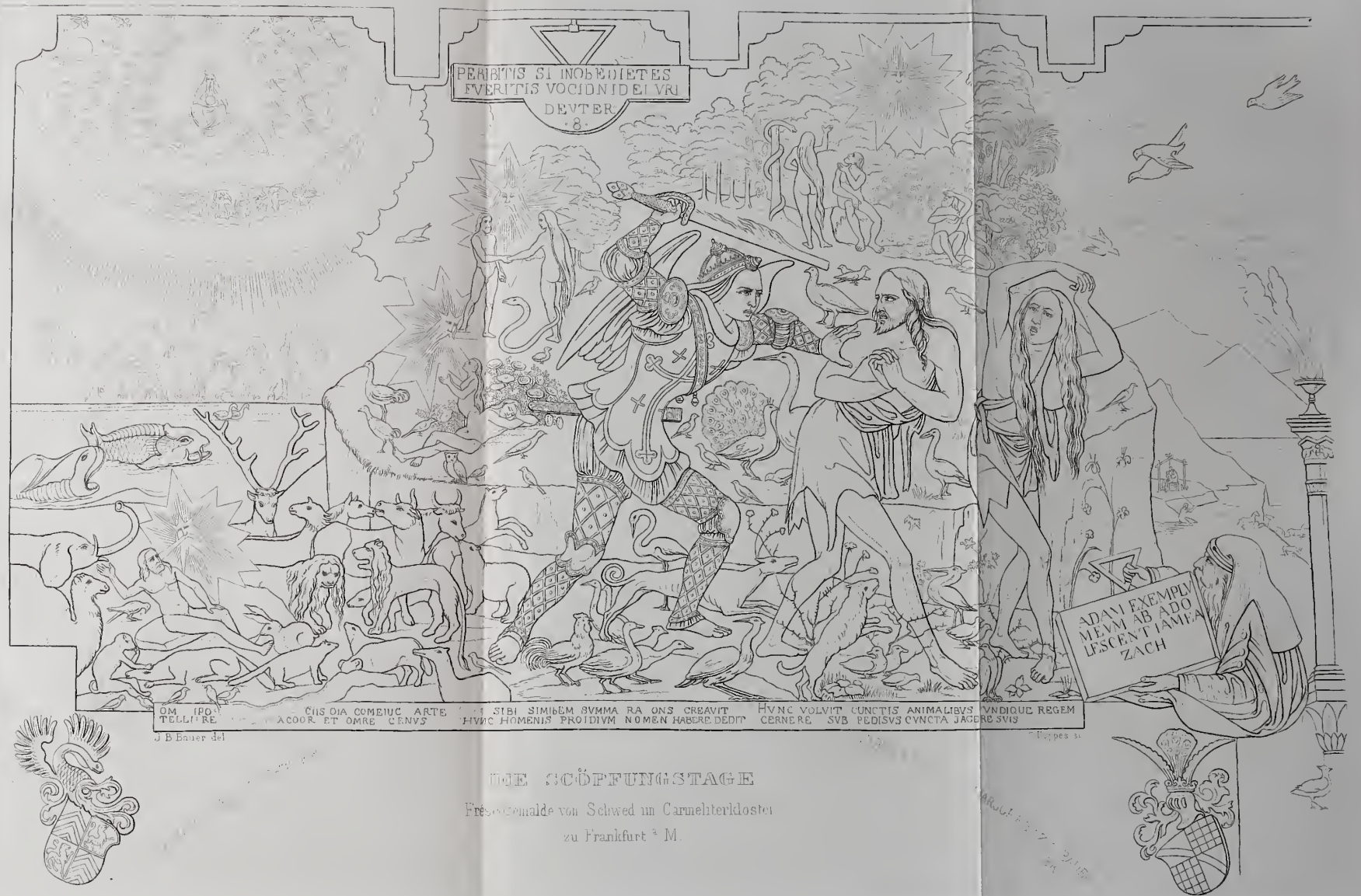


# DIE SCHÖPFUNGSTAGE

Fresco-Gemälde von Schwed im Carmeliterkloster zu Frankfurt a. M.

GETTY CENTER LIBRARY
3 3125 00612 0410